image
not
available

John Stuart Mill's
Gesammelte Werke.

Autorisirte Uebersetzung

unter Redaction

von

Professor Dr. Th. Gomperz.

Siebenter Band.

Grundsätze der politischen Oekonomie. Dritter Band.

Leipzig, 1869.

Fues's Verlag (R. Reisland).

Grundsätze der politischen Oekonomie

nebst

einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft.

Von

John Stuart Mill.

Mit Genehmigung des Verfassers

übersetzt von

Adolf Soetbeer.

(Dritte deutsche Ausgabe.)

III. Band.

Leipzig, 1869.

Fues's Verlag (R. Reisland).

Inhaltsverzeichniß.

Viertes Buch.

Einfluß der Fortschritte der Gesellschaft auf Produktion und Vertheilung.

Fünftes Buch.

Vom Einflusse der Regierung.

Viertes Buch.

Einfluß der Fortschritte der Gesellschaft auf Produktion und Vertheilung.

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Charakter eines fortschreitenden Vermögenszustandes.

§. 1. Die drei vorangehenden Bücher enthalten über dasjenige, was man mit einem mathematischen Ausdruck passend die Statik der Volkswirthschaft genannt hat, eine so detaillirte Uebersicht als die Grenzen dieses Werks gestatten. Wir haben das Feld der volkswirthschaftlichen Thatsachen durchmustert und untersucht, wie sich dieselben als Ursachen und Wirkungen zu einander verhalten; welche Umstände den Umfang der Produktion, der Arbeitsbeschäftigung, des Kapitals und der Bevölkerung bestimmen; welche Gesetze die Bodenrente, den Kapitalgewinn und den Arbeitslohn reguliren; unter welchen Bedingungen und in welchen Proportionen Waaren zwischen Individuen und zwischen Ländern ausgetauscht werden. Wir haben auf diese Weise einen Gesammtüberblick der wirthschaftlichen Erscheinungen der Gesellschaft gewonnen, wenn man dieselben als gleichzeitig existirend betrachtet. Wir haben bis zu einem gewissen Punkte die Prinzipien ihrer Abhängigkeit von einander festgestellt, und sobald der Zustand einiger Elemente bekannt ist, werden wir nun im Stande sein, auf den gleichzeitigen Zustand der meisten anderen im allgemeinen zu schließen. Alles dies hat uns jedoch nur die wirthschaftlichen Gesetze eines stationären und sich nicht verändernden Gesellschaftszustandes kennen gelehrt. Wir haben noch die wirthschaftliche Lage des Menschengeschlechts zu betrachten, insofern dieselbe der Veränderung unterliegt und in der That (bei den höher entwickelten Theilen unseres Geschlechts und soweit deren Einfluß reicht) zu allen Zeiten fortschreitende Veränderungen erfährt. Es ist in Erwägung zu ziehen, was dies für Veränderungen sind, welche Gesetze und schließliche Tendenzen hinsichtlich derselben bestehen, und somit der Theorie des Gleichgewichtes eine Theorie der Bewegung hinzuzufügen — der Statik der Volkswirthschaft die Dynamik derselben.

Es liegt in der Natur der Sache, diese Untersuchung damit zu beginnen, daß man die Wirkung bekannter und anerkannter Faktoren nachweist. Welche andere Veränderungen es auch immer sein mögen, welche durchzumachen die Wirthschaft der menschlichen Gesellschaft noch bestimmt ist, es giebt eine jetzt in der Entwickelung begriffene Veränderung, hinsichtlich derer kein Zweifel obwalten kann. In den tonangebenden Ländern der Welt sowie in allen andern Ländern, sobald diese unter den Einfluß der ersteren kommen, giebt es wenigstens Eine progressive Bewegung, die mit wenig Unterbrechung von Jahr zu Jahr und von Generation zu Generation sich fortsetzt, nämlich der Fortschritt im Vermögen, die Zunahme im sogenannten materiellen Gedeihen. Alle Nationen, welche wir gewohnt sind, zivilisirt zu nennen, nehmen allmählich zu an Produktion und Bevölkerung, und man hat keinen Grund, zu zweifeln, daß nicht allein bei diesen Nationen die Zunahme noch lange fortdauern wird, sondern daß auch die meisten anderen Nationen, mit Einschluß einiger noch zu begründenden, nach und nach dieselbe Laufbahn betreten werden. Es wird demnach unsere erste Aufgabe sein, das Wesen und die Folgen dieser fortschreitenden Entwickelung, die Elemente, aus denen sie besteht, sowie die Wirkungen zu prüfen, welche sie auf die verschiedenen Verhältnisse, deren Gesetze wir nachgewiesen haben, hervorbringt, insbesondere auf Arbeitslohn, Kapitalgewinn, Bodenrente, Werthe und Preise.

§. 2. Was die fortschreitende wirthschaftliche Entwickelung zivilisirter Nationen charakterisirt und was wegen seiner innigen Verbindung mit den Erscheinungen der Produktion zuerst die Aufmerksamkeit auf sich zieht, ist das beständige und, soweit menschliche Voraussicht reichen kann, unbegrenzte Wachsen der Herrschaft des Menschen über die Natur. Unsere Kenntniß der Eigenschaften und Gesetze der physischen Welt enthält noch kein Anzeichen, als näherte sie sich schon ihren schließlichen Grenzen. Diese Kenntniß entwickelt sich rascher und gleichzeitig in einer größern Zahl von Richtungen als in irgend einem früheren Zeitalter; sie eröffnet so viele Blicke auf noch ganz unerforschte Gebiete, daß wir mit Recht annehmen können, unsere Bekanntschaft mit der Natur sei fast noch in ihrer Kindheit. Diese wachsende Naturkenntniß wird überdies jetzt viel rascher als zu irgend einer früheren Periode durch praktische Erfindungsgabe in Naturbeherrschung umgewandelt. Die wunderbarste Erfindung der Neuzeit, eine Erfindung, welche die vermeintlichen Leistungen des Zauberers nicht bildlich, sondern buchstäblich verwirklicht — der elektromagnetische Telegraph — kam nur wenige Jahre nach der Begründung seiner wissenschaftlichen Theorie zur

Ausführung. Und schließlich: der technische Theil solcher großen wissenschaftlichen Operationen läßt jetzt niemals den rein geistigen im Stich; ohne Schwierigkeit findet man bei einer hinlänglichen Zahl Arbeiter die mit der erforderlichen Intelligenz verbundene erforderliche Geschicklichkeit, um die feinsten Prozesse der Anwendung der Wissenschaft auf praktische Zwecke in Ausführung zu bringen. Bei einer solchen Vereinigung günstiger Verhältnisse muß man nothwendig einer großartigen Vervielfältigung und langen Reihenfolge von Entdeckungen entgegensehen, wodurch Arbeit erspart und deren Ertrag vermehrt wird; und nicht minder ist eine immer weitere Verbreitung der Benutzung und der Vortheile solcher Entdeckungen zu erwarten.

Eine andere Veränderung, welche den Fortschritt der zivilisirten Gesellschaft bisher charakterisirt hat und dies sicherlich auch künftig thun wird, ist die beständige Zunahme der Sicherheit der Person und des Eigenthums. Die Bevölkerung jedes Landes in Europa, sowohl des am meisten zurückgebliebenen, als des am weitesten fortgeschrittenen, ist von Generation zu Generation wider gegenseitige Gewaltthätigkeit und Beraubung besser geschützt worden, nicht minder durch eine wirksamere Rechtspflege und Polizei zur Unterdrückung von Privatverbrechen als durch den Verfall und die Beseitigung solcher schädlichen Vorrechte, welche gewisse Klassen des Gemeinwesens befähigten, die übrigen ungestraft zu plündern. Die Menschen werden auch von Generation zu Generation gegen die willkürliche Ausübung der Regierungsgewalt besser geschützt, sei es durch Staatseinrichtungen, sei es durch die Sitten und die öffentliche Meinung. Selbst in dem halbbarbarischen Rußland dürften Beraubungsakte gegen Privatpersonen, die sich nicht politisch kompromittirt haben, nicht so häufig sein, daß sie das allgemeine Gefühl der Sicherheit erheblich beeinträchtigen. In allen europäischen Ländern wird die Besteuerung, sowohl an sich als auch in der Art der Erhebung, minder willkürlich und bedrückend. Kriege und die durch sie verursachte Zerstörung beschränken sich jetzt für die meisten Staaten auf solche entfernt liegende Besitzungen, wo sie mit wilden Stämmen in Berührung kommen. Selbst die Unglücksfälle, welche aus unabwendbaren Naturereignissen hervorgehen, werden mehr und mehr für die, welche dadurch getroffen werden, durch die fortschreitende Ausdehnung der heilsamen Sitte der Versicherungen gemildert.

Eine der unvermeidlichsten Folgen dieser zunehmenden Sicherheit ist das bedeutende Anwachsen sowohl der Produktion als der Kapitalansammlung. Erwerbthätigkeit und Sparsamkeit können nur dort bestehen, wo es eine überwiegende Wahrscheinlichkeit giebt, daß diejenigen, welche arbeiten und sparen, ihre Früchte auch werden

genießen dürfen. Je mehr diese Wahrscheinlichkeit sich der Gewißheit nähert, um so mehr werden Erwerbthätigkeit und Sparsamkeit durchgängige Eigenschaften eines Volkes. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine feste Besteuerung einen großen Theil der Ergebnisse der Arbeit und Enthaltsamkeit hinwegnehmen kann, ohne die Eigenschaften zu schwächen, woraus eine bedeutende Produktion und eine reichliche Kapitalansammlung hervorgehen, ja diese werden mitunter sogar dadurch zu erhöhter Thätigkeit angetrieben. Diese Eigenschaften halten jedoch nicht Stand gegen einen hohen Grad von Unsicherheit. Die Regierung kann einen Theil wegnehmen, aber man muß die Gewißheit besitzen, daß sie den Rest weder selbst antastet noch auch durch andere antasten läßt.

Zu denjenigen Veränderungen, welche am unfehlbarsten den Fortschritt der modernen Gesellschaft begleiten, gehört die Ausbildung der Geschäftsgewandtheit der großen Masse der Bevölkerung. Ich meine damit nicht, daß der praktische Scharfsinn einzelner menschlicher Wesen jetzt größer sei als früher; vielmehr möchte ich glauben, daß der wirthschaftliche Fortschritt bisher einen entgegengesetzten Einfluß geäußert hat. Ein Mensch mit guten natürlichen Anlagen kann in einem rohen Gesellschaftszustande eine größere Zahl Dinge erträglich gut verrichten, hat eine größere Fähigkeit die rechten Mittel zu seinen Zwecken zu ergreifen, ist mehr im Stande sich und andere aus unvorhergesehenen mißlichen Lagen herauszuwinden, als neunundneunzig von hundert Personen, welche nur die sogenannte zivilisirte Lebensform kennen gelernt haben. In wie weit diese Seite der Inferiorität seiner Fähigkeiten für einen zivilisirten Menschen, als Individuum betrachtet, aufgewogen wird, und durch welche Mittel dies noch vollständiger geschehen könnte, diese Frage gehört einer von unserer Aufgabe verschiedenen Untersuchung an. Für die zivilisirte Menschheit in ihrer Gesammtheit ist jedoch ein überreicher Ersatz vorhanden. Was an körperlicher und geistiger Kraft der Einzelnen verloren gegangen ist, das wird durch ihre größere Befähigung zu vereinigter Thätigkeit mehr als ausgeglichen. Genau in dem Verhältniß wie Menschen die Eigenschaften der Wilden ablegen, werden sie der Zucht zugänglich, werden sie fähig an einem einmal festgestellten und vielleicht ohne ihren Beirath verabredeten Plane festzuhalten, ihren individuellen Eigensinn einem früher gefaßten Beschlusse unterzuordnen und die verschiedenen einzelnen Verrichtungen auszuführen, welche ihnen bei einer gemeinschaftlichen Unternehmung zugewiesen sind. Werke aller Art, unausführbar für wilde oder halbzivilisirte Völkerschaften, werden von zivilisirten Nationen täglich vollbracht, nicht durch irgend hervorragende Fähigkeiten der damit Beschäftigten, sondern durch den einfachen Umstand, daß jeder sich mit Zuversicht auf die anderen, was den von diesen

übernommenen Theil des Werks betrifft, verlassen kann. Die charakteristische Eigenthümlichkeit zivilisirter Wesen besteht, kurz gesagt, in der Befähigung zum Zusammenwirken. Wie andere Fähigkeiten hat auch diese die Tendenz, sich durch Uebung zu vervollkommnen und eine sich beständig erweiternde Sphäre der Wirksamkeit einzunehmen.

Es giebt demgemäß kein sichereres Anzeichen des Fortschrittes der Entwickelung. welche in der Gesellschaft stattfindet, als die beständige Ausdehnung des Prinzips und der Praxis des Zusammenwirkens. Assoziationen von Individuen, welche aus freien Stücken ihre kleinen Beiträge zusammenschießen, vollbringen jetzt Werke, sowohl industrieller als auch mancher sonstigen Art, die auszuführen einzelne oder wenige nicht reich genug sind, oder für deren Ausführung die Wenigen, welche früher dazu im Stande waren, die ungebührlichste Vergütung sich ausbedingen konnten. So wie das Vermögen anwächst und die Geschäftsbefähigung sich mehr entwickelt, können wir eine bedeutende Ausdehnung von Etablissements für industrielle und andere Zwecke erwarten, welche sich durch die gesammelten Beiträge einer großen Zahl von Personen bilden werden; es gehören dahin vor allem die sogenannten Aktiengesellschaften sowie die weniger formell zusammengesetzten Assoziationen zur Aufbringung von Fonds zu öffentlichen oder philanthropischen Zwecken, welche in England so zahlreich sind, oder endlich diejenigen Arbeiter-Assoziationen zur gemeinsamen Produktion oder zur Anschaffung von Waaren zum gemeinschaftlichen Verbrauch, welche jetzt speziell unter der Benennung „Kooperativ-Genossenschaften" bekannt sind.

Der hinsichtlich der Naturkenntnisse und der entsprechenden Künste zu erwartende Fortschritt, verbunden mit der größeren Sicherheit des Eigenthums und der größeren Freiheit über dasselbe zu verfügen, welche unverkennbare Züge der Zivilisation der Neuzeit sind, sowie mit der ausgedehnteren und geschickteren Anwendung des Prinzips der Aktiengesellschaften, stellt eine unbegrenzte Zunahme des Kapitals und der Produktion in Aussicht, zugleich aber auch ein Anwachsen der Bevölkerung, welches damit gewöhnlich Hand in Hand geht. Daß das Anwachsen der Bevölkerung die Zunahme der Produktion überholen werde, ist mit Grund nicht zu besorgen; und selbst daß es gleichen Schritt halten sollte, verträgt sich nicht mit der Annahme irgend wesentlicher Fortschritte bei den ärmsten Volksklassen. Es ist jedoch auch wohl möglich, daß ein bedeutender Fortschritt in der industriellen Entwickelung und in den Anzeichen des gewöhnlich sogenannten nationalen Wohlstandes stattfinden kann — eine beträchtliche Zunahme des Gesammtvermögens und selbst eine bessere Vertheilung desselben, so daß nicht nur die Reichen noch reicher werden, sondern auch manche Arme Wohlstand erwerben, die Mittel-

klassen zahlreicher und mächtiger werden und überhaupt die Mittel zu einer annehmlichen Existenz sich weiter verbreiten — während doch die große Klasse an der Basis der Gesellschaft nur an Zahl zunimmt, nicht aber an Lebensgenuß und an Bildung. Wir müssen daher bei Erwägung der Folgen der Fortschritte der Erwerbthätigkeit auch die Möglichkeit ins Auge fassen (in so hohem Grade wir auch ihre Verwirklichung beklagen müßten), daß das Anwachsen der Bevölkerung ebenso ununterbrochen, ebenso unbegrenzt, und möglicher Weise selbst ebenso rasch von Statten gehen könne als die Vermehrung der Produktion und der Kapitalansammlung.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen über die Ursachen der Veränderungen, welche bei einem im wirthschaftlichen Fortschritt begriffenen Gesellschaftszustande wirksam sind, komme ich nun zu einer näheren Prüfung der Veränderungen selbst.

Zweites Kapitel.

Einfluß der Fortschritte der Erwerbthätigkeit und der Bevölkerung auf Werthe und Preise.

§. 1. Die Veränderungen, welche der Fortschritt der Erwerbthätigkeit in den Produktionsverhältnissen zur Folge hat oder voraussetzt, sind nothwendig von Veränderungen in den Werthen der Dinge begleitet.

Die dauernden Werthe aller Dinge, die weder einem natürlichen noch einem künstlichen Monopol unterliegen, sind, wie wir gesehen haben, von ihren Produktionskosten abhängig. Die zunehmende Herrschaft jedoch, welche das Menschengeschlecht beständig über die Natur erlangt, vergrößert mehr und mehr die Wirksamkeit der menschlichen Anstrengung, oder mit anderen Worten, vermindert die Produktionskosten. Alle Erfindungen, durch welche eine größere Quantität irgend eines Artikels mit der nämlichen Arbeit oder die nämliche Quantität mit weniger Arbeit hervorgebracht werden kann, oder welche den Herstellungsprozeß abkürzen, so daß das angewendete Kapital nicht so lange Zeit vorgeschossen zu werden braucht, vermindern die Produktionskosten des betreffenden Artikels. Da jedoch Werth etwas relatives ist, so wird keine Veränderung in den Werthen eintreten, wenn hinsichtlich der Produktion aller Artikel und für alle in gleichem Grade Erfindungen und Verbesserungen

der Produktion stattgefunden haben. Die Dinge würden fortfahren sich in demselben Verhältniß, wie vorher, gegen einander austauschen zu lassen, und die Menschheit würde als Lohn für ihre Arbeit und Enthaltsamkeit eine größere Quantität von allen Dingen erhalten, ohne daß solche größere Fülle durch den verminderten Tauschwerth des Artikels abgemessen und nachgewiesen würde, wie dies der Fall sein muß, wenn nur Eine Sache davon betroffen wird.

Was die Preise anlangt, so werden diese unter solchen Umständen mit berührt werden, oder nicht, je nachdem der Fortschritt in der Produktion sich auch auf Edelmetalle erstreckt, oder dies nicht thut. Wenn das Material des Geldes eine Ausnahme bildet von der allgemeinen Verminderung der Produktionskosten, so werden die Werthe aller anderen Dinge im Verhältniß zum Gelde fallen, d. h. in der ganzen Welt wird ein allgemeines Sinken der Preise stattfinden. Wenn aber Geld wie alle übrigen Dinge, und in dem nämlichen Grade wie diese, in größerer Fülle und Wohlfeilheit zu erlangen ist, so werden die Preise ebenso wenig berührt werden wie die Werthe. In dem Zustande der Märkte würde kein sichtbares Zeichen der stattgefundenen Veränderungen vorkommen, außer daß es, wenn die Leute fortfahren würden ebenso viel als vorher zu arbeiten, eine größere Menge aller Arten von Waaren gäbe, welche zu den nämlichen Preisen mittelst einer größeren Quantität Geld in Umlauf gesetzt würden.

Verbesserungen in der Produktion bilden nicht den einzigen, den Fortschritt der Erwerbthätigkeit begleitenden Umstand, welcher dahin wirkt, die Produktionskosten oder wenigstens die Kosten der Erlangung von Sachgütern zu vermindern. Ein anderer Umstand ist die Zunahme des Verkehrs zwischen den verschiedenen Theilen der Welt. In demselben Maße wie der Handel sich ausdehnt und die unvernünftigen Versuche, ihn durch Tarife einzuschränken, in Vergessenheit kommen, werden die verschiedenen Artikel natürlich mehr und mehr an denjenigen Plätzen hervorgebracht werden, wo ihre Produktion mit dem geringsten Aufwande von Arbeit und Kapital für die Menschheit im ganzen beschafft werden kann. So wie die Zivilisation sich ausdehnt und Sicherheit der Person und des Eigenthums sich allgemeiner befestigen, werden auch in den Theilen der Welt, welche bisher solchen Vortheil nicht gehabt haben, die produktiven Fähigkeiten dieser Gegenden zur vollständigeren Thätigkeit angetrieben, zum Nutzen sowohl der eigenen Einwohner als auch der Ausländer. Die Unwissenheit und die schlechte Regierung, worunter noch viele der durch die Natur am meisten begünstigten Länder schmachten, geben vermuthlich noch manchen Generationen zu thun, bevor diese Länder selbst nur bis zum gegenwärtigen Niveau der am meisten

zivilisirten Theile Europa's gebracht sein werden. Vieles wird auch abhängen von der zunehmenden Uebersiedelung von Arbeit und Kapital nach gegenwärtig noch unbesetzten Theilen der Erde, deren Boden, Klima und Lage, wie die jetzt zu Gebote stehenden umfassenden Mittel der Erforschung erwiesen haben, nicht nur der Erwerbthätigkeit ein sehr ergiebiges Feld versprechen, sondern auch große Leichtigkeit für die Hervorbringung solcher Artikel, welche sich für den Markt der alten Länder eignen. Wie sehr auch allem Anschein nach die gesammte Erwerbthätigkeit der Erde an Wirksamkeit durch die Ausdehnung der Wissenschaft und der industriellen Künste zunehmen wird, so dürfte doch wahrscheinlich eine noch kräftigere Quelle zunehmender Wohlfeilheit der Produktion noch eine Zeitlang in den sich allmählich entfaltenden Folgen der Handelsfreiheit und in dem wachsenden Maßstabe wie Auswanderung und Kolonisation werden betrieben werden, sich herausstellen.

Wenn den eben aufgezählten Ursachen nicht durch andere entgegengewirkt wird, muß in Folge davon der natürliche Fortschritt der Dinge jedes Land in den Stand setzen, nicht nur seine eigenen, sondern auch ausländische Erzeugnisse mit immer weniger wirklichen Kosten zu erhalten. Was immer die Kosten einer einheimischen Produktion verringert, sofern diese auch einen Ausfuhrartikel liefert, befähigt ein Land, wie bereits gezeigt worden, auch seine Einfuhr mit geringeren wirklichen Kosten zu erhalten.

§. 2. Verhält es sich nun in der That so, daß diesen Tendenzen nichts entgegenwirkt? Hat der Fortschritt des Vermögens und der Erwerbthätigkeit in Betreff der Produktionskosten keine andere Wirkung als nur diese, sie zu verringern? Werden nicht durch den nämlichen Fortschritt Ursachen eines entgegengesetzten Charakters in Thätigkeit gesetzt, welche in manchen Fällen hinreichen, die vorhin erwähnten nicht allein zu neutralisiren, sondern selbst sie zu überwältigen und die herabsteigende Bewegung der Produktionskosten in eine aufsteigende umzuwandeln? Wir sind bereits im Klaren darüber, daß es solche Ursachen giebt und daß in Betreff der wichtigsten Klasse von Sachgütern — Nahrungsmittel und Rohstoffe — eine Tendenz obwaltet, welche der eben besprochenen diametral entgegengesetzt ist; die Produktionskosten dieser Artikel haben die Tendenz, zu steigen.

Es ist dies keine Eigenthümlichkeit, welche diesen Artikeln an sich eigen ist. Wenn die Bevölkerung stationär wäre und die Produkte der Erde niemals in ihrer Quantität vermehrt zu werden nöthig hätten, würde kein Grund für größere Produktionskosten vorhanden sein. Die Menschen würden im Gegentheil den vollen

Nutzen aller Verbesserungen beim Ackerbau oder den darauf sich beziehenden subsidiären Künsten haben, und es würde in dieser Hinsicht zwischen den Erzeugnissen der Landwirthschaft und der Fabrikthätigkeit kein Unterschied stattfinden. Die einzigen Produkte, welche, wenn die Bevölkerung sich nicht vermehrt, einem wirklichen Steigen der Produktionskosten ausgesetzt sind, sind solche, welche, abhängig von einem sich nicht erneuernden Material, entweder gänzlich oder theilweise erschöpft werden könnten, wie z. B. Steinkohlen und die meisten, wenn nicht alle Metalle; denn selbst Eisen, dieses sowohl reichlichste als auch nützlichste aller metallischen Produkte, welches einen Bestandtheil der meisten Mineralien und fast aller Felsarten bildet, ist, was die ergiebigsten und am leichtesten zu bearbeitenden Erze betrifft, der Erschöpfung ausgesetzt.

Sobald jedoch die Bevölkerung anwächst, wie sie dies bisher noch nie zu thun unterlassen hat, wenn die Zunahme der Erwerbthätigkeit und der Subsistenzmittel dafür Raum schafft, steigt in einem entsprechenden Verhältnisse die Nachfrage nach den meisten Erzeugnissen des Bodens, namentlich nach Nahrungsmitteln. Dann tritt jenes Fundamentalgesetz der Bodenproduktion in Wirksamkeit, worüber wir so häufig Gelegenheit hatten uns auszusprechen — das Gesetz nämlich, daß bei einem gegebenen landwirthschaftlichen Zustande vermehrte Arbeit von einer im Vergleich hiermit geringeren Vermehrung des Produktionsertrages begleitet ist. Die Produktionskosten der Früchte der Erde steigen unter sich sonst gleichbleibenden Verhältnissen mit jeder Zunahme der Nachfrage.

In Bezug auf Fabrikate giebt es keinerlei Tendenz solcher Art; hierbei findet vielmehr eine entgegengesetzte Tendenz statt. Je größer der Maßstab, wonach die Fabrikation betrieben wird, desto wohlfeiler können ihre Erzeugnisse geliefert werden. Hr. Senior führt diese Auffassung noch weiter, indem er als ein eigenthümliches Gesetz der Manufakturindustrie aufgestellt hat, daß je größer ihre Produktion, desto geringer ihre Kosten, während dagegen bei der Landwirthschaft eine vermehrte Produktion größere Kosten verlangt. Ich kann jedoch nicht glauben, daß selbst bei der Fabrikation es sich irgendwie als Gesetz hinstellen läßt, daß vermehrte Produktion durchweg größere Wohlfeilheit zur Folge habe; diese ist eine wahrscheinliche und gewöhnliche, aber keine nothwendige Folge.

Da jedoch die Fabrikation hinsichtlich ihrer Rohstoffe von der Landwirthschaft oder dem Bergbau oder den wildwachsenden Erzeugnissen der Erde abhängt, unterliegt diese Industrie in einem ihrer wesentlichen Elemente demselben Gesetze wie die Landwirthschaft. Das rohe Material bildet aber meistens einen so unerheblichen Bestandtheil der Gesammtkosten, daß jede Tendenz, welche in Bezug

auf eine Steigerung dieses einzelnen Postens vorkommen kann, durch die beständige Verminderung aller übrigen Elemente weit überwogen wird, welcher Verminderung Grenzen vorzuzeichnen für jetzt ganz unmöglich ist.

Die produktive Kraft der Arbeit bei der Fabrikation hat also die Tendenz, beständig zu wachsen, während dagegen bei der Landwirthschaft und dem Bergbau ein Kampf zwischen zwei Tendenzen stattfindet, von denen die eine auf Vermehrung der Produktionskraft, die andere auf deren Verminderung hinzielt, indem die Produktionskosten durch jede Verbesserung im Betriebe verringert, und durch jede Zunahme der Bevölkerung vergrößert werden. Hieraus folgt, daß der Tauschwerth der fabrizirten Artikel, verglichen mit den Produkten der Landwirthschaft und des Bergbaues, eine sichere und entschiedene Tendenz zum Sinken haben muß, sobald Erwerbthätigkeit und Bevölkerung zunehmen. Da Geld ein Bergwerksprodukt ist, so kann man es auch als Regel aufstellen, daß mit den Fortschritten der Gesellschaft Fabrikate die Tendenz haben, im Geldpreise zu sinken. Die Industriegeschichte der neueren Staaten, insbesondere während der letzten hundert Jahre giebt eine vollständige Bestätigung dieser Behauptung.

§. 3. Ob die absoluten Produktionskosten der landwirthschaftlichen Erzeugnisse in derselben Weise wie die vergleichsweisen steigen, das hängt ab von dem Kampf der beiden sich entgegenstehenden Faktoren, der Bevölkerungszunahme und des Fortschritts in der landwirthschaftlichen Geschicklichkeit. Bei einigen, vielleicht (wenn man auf die gesammte Oberfläche der Erde blickt) den meisten Gesellschaftszuständen ist sowohl die Kunst der Landwirthschaft als auch die Bevölkerung entweder in einem stationären Zustande oder beide nehmen nur sehr langsam zu, und die Produktionskosten der Nahrungsmittel sind daher ebenfalls beinahe stationär. In einem Gesellschaftszustande, wo das Vermögen sich vermehrt, wächst die Bevölkerung meistens rascher als die landwirthschaftliche Geschicklichkeit, und die Nahrungsmittel haben demzufolge die Tendenz, theurer zu werden; es giebt aber auch Zeiten, in denen die landwirthschaftlichen Fortschritte einen Vorsprung behaupten. Solch ein Vorsprung hat sich in Großbritannien während der letzten 20 oder 25 Jahre herausgestellt. In England und Schottland ist die landwirthschaftliche Geschicklichkeit letzthin bedeutend rascher fortgeschritten als die Volksvermehrung, so daß ungeachtet der stattgefundenen Bevölkerungszunahme Nahrungsmittel und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse jetzt wohlfeiler produzirt werden als dreißig Jahre früher. Die Abschaffung der Getreidegesetze hat dem Geist des

Fortschrittes hierin einen neuen Antrieb gegeben. In einigen anderen Ländern, insbesondere in Frankreich, gewinnt der Fortschritt der Landwirthschaft noch entschiedener einen Vorsprung vor der Volksvermehrung, weil, obschon die Landwirthschaft in den meisten Provinzen nur langsam sich verbessert, die Bevölkerungszunahme noch langsamer von statten geht, indem letztere nicht durch Armuth, welche vielmehr abnimmt, sondern in Folge eigener kluger Beschränkung zurückgehalten wird.

Welcher von beiden gegen einander ankämpfenden Faktoren zu einer gegebenen Zeit einen Vorsprung vor dem anderen voraus hat, das ließe sich mit ziemlicher Genauigkeit aus dem Geldpreise der landwirthschaftlichen Produkte schließen (vorausgesetzt, daß der Werth der edlen Metalle sich nicht wesentlich verändert hat), wofern nämlich eine hinlängliche Anzahl Jahre genommen werden könnte, um einen von den Schwankungen der Ernten unabhängigen Durchschnitt zu bilden. Dies ist indeß kaum durchführbar, da Hr. Tooke nachgewiesen hat, daß sogar ein so langer Zeitraum wie ein halbes Jahrhundert eine viel größere Zahl reichlicher oder schlechter Ernten aufweisen kann, als demselben eigentlich zukommen sollte. Ein einfacher Durchschnitt dürfte daher zu Schlußfolgerungen führen, die wegen ihres trügerischen Anscheins von Genauigkeit nur um so leichter mißleiten können. Man wird weniger Gefahr laufen, in einen Irrthum zu verfallen, wenn man nur den Durchschnitt einer kleineren Zahl von Jahren nimmt und diesen durch eine muthmaßliche Veranschlagung nach dem Charakter der Ernten korrigirt, als wenn man sich ohne eine solche Korrektion auf den Durchschnitt eines längeren Zeitraums verläßt. Es ist wohl kaum nöthig noch hinzuzufügen, daß wenn man aus den notirten Preisen Schlußfolgerungen ableitet, vorgekommene Veränderungen in dem allgemeinen Tauschwerth der Edelmetalle, so weit als dies möglich ist, mit in Anschlag zu bringen sind*).

§. 4. So viel vom Einfluß des Fortschrittes der Gesellschaft auf die dauernden und durchschnittlichen Werthe und Preise der Dinge. Es wird nun noch in Betracht zu ziehen sein, in welcher Weise dieser nämliche Fortschritt auf die Schwankungen der Werthe und Preise einwirkt. Die Beantwortung dieser Frage kann nicht zweifelhaft sein: er hat in hohem Grade die Tendenz, solche Schwankungen zu vermindern.

*) Ein vielleicht noch besseres Kriterium als das oben im Texte erwähnte würde darin bestehen, daß man die Steigerung oder das Sinken des Arbeitslohnes in landwirthschaftlichen Produkten schätzte.

In armen und rückwärts gehenden Gemeinwesen, wie jetzt noch im Orient und während des Mittelalters in Europa, konnten außerordentliche Unterschiede in dem Preise eines und desselben Artikels an nicht sehr weit von einander entfernten Plätzen vorkommen, weil der Mangel an Straßen und Kanälen, die Unvollkommenheit der Seeschifffahrt und die allgemeine Unsicherheit der Kommunikationen es erschwerten, daß Dinge von den Orten, wo sie wohlfeil waren, dahin gebracht wurden, wo sie hoch im Preise standen. Die den Werthschwankungen am meisten unterworfenen Artikel, solche, die direkt von dem Ausfalle der Ernten abhängen, insbesondere Nahrungsmittel, wurden selten in größere Entfernungen versendet. Es war die allgemeine Regel, daß jede Gegend von ihrer eigenen Produktion und derjenigen ihrer unmittelbaren Nachbarschaft abhing. In den meisten Jahren war demnach in dem einen oder andern Theile jedes großen Landes eine wirkliche Theurung. Bei den mannigfachen Bodenarten und dem verschiedenen Klima muß innerhalb eines ausgedehnten Landstriches fast alljährlich in einzelnen Gegenden die Ernte ungünstig ausfallen; da aber die nämliche Ernte in der Regel in anderen Gegenden ergiebiger ist als gewöhnlich, so trifft es sich nur ausnahmsweise, daß der gesammte Ernteertrag eines Landes einen Ausfall aufweist, und auch dies in einem viel geringeren Grade als es in vielen einzelnen Gegenden der Fall sein kann. Ein irgend beträchtlicher Ausfall, der sich über die ganze Welt erstreckte, ist so gut wie unbekannt. In neuerer Zeit findet daher nur noch Theurung statt, wo früher Hungersnoth eingetreten wäre, und ausreichende Versorgung findet sich dort, wo vor Alters Mangel an einigen und Ueberfluß an anderen Plätzen geherrscht hätten.

Eine gleiche Veränderung hat in Bezug auf alle übrigen Handelsartikel stattgefunden. Die Sicherheit und Wohlfeilheit der Kommunikationen, welche in den Stand setzen einen Ausfall an einem Platze durch den Ueberschuß eines anderen auszugleichen, mit einem mäßigen oder selbst einem sehr unbedeutenden Zuschlage zu den gewöhnlichen Preisen, bewirken, daß die Preisschwankungen jetzt viel weniger extrem sind als in früheren Zeiten. Diese Wirkung wird sehr befördert durch das Vorhandensein großer Kapitalien, welche Kaufleuten gehören, die sogenannte Spekulationsgeschäfte machen, indem sie Waaren kaufen, um selbige mit einem Nutzen wieder zu verkaufen. Indem diese Kaufleute natürlich die Dinge dann kaufen, wenn dieselben am wohlfeilsten sind, und zu dem Zwecke aufbewahren, um sie an den Markt zu bringen, wenn der Preis ungewöhnlich hoch geworden ist, hat ihr Geschäft die Tendenz, die Preise auszugleichen oder wenigstens die Ungleichheiten zu mildern. Die Preise werden jetzt weder zu der einen Zeit so sehr hinabgedrückt,

noch zu einer anderen so in die Höhe getrieben, als es geschehen würde, wenn keine Spekulationsgeschäfte stattfänden.

Die Spekulanten haben daher in der Wirthschaft der Gesellschaft einen höchst nützlichen Beruf, und zwar sind (im Gegensatz gegen die gewöhnliche Meinung hierüber) die nützlichsten darunter gerade diejenigen, welche in solchen Artikeln spekuliren, die dem Wechsel der Ernten unterworfen sind. Wenn es keine Getreidehändler gäbe, so würden die Kornpreise viel extremeren Schwankungen unterliegen als jetzt, und bei einer größeren Mißernte wäre der nothwendige Bedarf gar nicht aufzutreiben. Gäbe es keine Spekulanten in Korn oder würden nicht, in Ermangelung von Kaufleuten, die Landwirthe selbst Spekulanten, so müßten nach einer reichlichen Ernte die Preise ohne andere Beschränkung fallen als nur die eines verschwenderischen Verbrauchs, der dann unvermeidlich folgen würde. Daß ein Theil von dem Ueberschuß eines Jahres übrig bleibt, um dem Ausfalle eines anderen Jahres zur Hülfe zu kommen, das verdankt man entweder den Landwirthen, welche ihr Getreide nicht an den Markt bringen, oder solchen Kaufleuten, welche dasselbe aufkaufen, wenn es am wohlfeilsten ist, und es aufspeichern.

§. 5. Bei Leuten, welche über den Gegenstand nicht viel nachgedacht haben, herrscht die Vorstellung, daß der Gewinn der Spekulanten oftmals aus einem durch sie künstlich bewirkten Mangel hervorgehe, daß die Spekulanten durch ihre eigenen Ankäufe erst die hohen Preise zu Wege bringen und dann Gewinn daraus ziehen. Es läßt sich leicht zeigen, daß dies ein Irrthum ist. Wenn ein Getreidehändler auf Spekulation Ankäufe macht und ein Steigen des Preises bewirkt, während zu der Zeit und auch später keine Ursache zu einem solchen Steigen vorliegt als seine eigenen Geschäfte, so scheint derselbe allerdings immer reicher zu werden, so lange er seine Ankäufe fortsetzt, weil er der Inhaber eines Artikels ist, der zu immer höheren Preisen notirt wird; allein es erweist sich, daß dieser anscheinende Gewinn ihm nur so lange zu Gebote steht, als er nicht versucht denselben zu realisiren. Wenn er z. B. eine Million Quarter gekauft und, indem er diese zurückhält, den Preis um 10 s. pr. Quarter in die Höhe getrieben hat, so wird der Preis gerade um ebenso viel, als er auf diese Weise gesteigert ist, herabgedrückt werden, wenn er die Million Quarter wieder an den Markt bringt, und das beste, was er dabei für sich hoffen kann, ist, daß er nichts verliert als nur Zinsen und Unkosten. Wenn der Spekulant durch einen allmählichen und vorsichtigen Verkauf auf einen Theil seiner Vorräthe den höheren Preis zu realisiren Ge-

legenheit findet, so wird er sicherlich gleichfalls einen Theil dieses Preises für manche von seinen Ankäufen haben bewilligen müssen. Er läuft aber einen bedeutenden Risiko, noch größeren Verlusten sich auszusetzen. Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, daß der zeitweilige hohe Preis andere, welche bei der Bewirkung desselben unbetheiligt geblieben und sonst vielleicht gar nicht an seinen Markt gekommen wären, veranlassen wird, ihr Getreide zum Verkauf anzubieten und einen Theil des Gewinnes sich anzueignen. Anstatt also aus einem durch ihn selbst verursachten Mangel Nutzen zu ziehen, ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß er, nachdem er auf einem Durchschnittsmarkte gekauft hat, später sich gezwungen sehen wird, auf einem überfüllten Markte zu verkaufen.

Wie nun ein einzelner Spekulant durch ein blos durch ihn selbst bewirktes Steigen der Preise nicht gewinnen kann, ebenso wenig kann eine Anzahl Spekulanten in ihrer Gesammtheit durch ein Steigen, welches sie künstlich hervorgerufen haben, gewinnen. Einige von einer Anzahl Spekulanten können allerdings durch eine überlegene Klugheit oder glückliches Ungefähr bei Wahl des Zeitpunktes, wann sie realisiren, gewinnen, aber sie machen diesen Gewinn nicht auf Kosten der Konsumenten, sondern der übrigen, minder klugen Spekulanten. Sie ziehen Nutzen aus den hohen Preisen, welche durch die Spekulationen der übrigen bewirkt worden sind, indem sie diesen den Verlust überlassen, der aus dem Rückschlage hervorgeht. Es läßt sich daher nicht läugnen, daß Spekulanten sich bereichern können durch den Verlust anderer Leute; aber es ist dies der Verlust anderer Spekulanten. Eine Klasse Kaufleute muß ebenso viel verloren haben, als der Gewinn der andern Klasse beträgt.

Sobald eine Spekulation in einem Artikel sich für die Spekulanten, im ganzen genommen, vortheilhaft erweist, so geschieht dies deshalb, weil in der Zwischenzeit zwischen ihrem Kaufen und ihrem Verkaufen die Preise aus einer von ihnen unabhängigen Ursache in die Höhe gehen, — aus einer Ursache, mit der sie sonst nichts zu schaffen haben, als daß sie sie vorhersahen. In solchem Falle bewirken ihre Ankäufe, daß die Preise früher zu steigen anfangen als sonst geschehen wäre; sie verbreiten hierdurch die Entbehrung der Konsumenten über einen längeren Zeitraum, mildern dagegen den Mangel zu einer Zeit, wo derselbe seinen Höhepunkt erreicht. Dies ist augenscheinlich ein Vortheil für das allgemeine. Es wird übrigens hierbei angenommen, daß die Spekulanten das Steigen, welches sie im Auge hatten, nicht überschätzt haben. Es trifft sich nämlich oft, daß Spekulationsankäufe in der Erwartung einer vermehrten Nachfrage oder eines Ausfalls im Angebote gemacht werden, welche später entweder gar nicht oder doch nicht in

der vom Spekulanten erwarteten Ausdehnung eintreten. In diesem Falle hat die Spekulation, statt die Schwankungen zu mäßigen, ein Schwanken der Preise, das sonst nicht stattgefunden haben würde, verursacht oder ein sonstiges Schwanken verstärkt. Allein in solchem Falle ist die Spekulation eine verlustbringende für die Spekulanten zusammengenommen, wie viel auch einzelne Spekulanten dadurch gewinnen mögen. Derjenige Betrag der gesteigerten Preise, um den das Steigen höher ist als wofür selbständige Gründe vorhanden sind, kann den Spekulanten im ganzen genommen keinen Nutzen gewähren, weil der Preis ebenso sehr durch ihre Verkäufe herabgedrückt wird, als er durch ihre Ankäufe in die Höhe getrieben wurde. Und während sie nichts dabei gewinnen, verlieren sie durch die Folgen, welche mit einer künstlichen Preissteigerung verknüpft sind, nicht nur ihre Mühe und ihre Unkosten, sondern fast immer noch weit mehr, weil die Konsumtion sich vermindert und aus unvorhergesehenen Gegenden Vorräthe an den Markt gebracht werden. Die Geschäfte von Spekulanten sind demnach, so oft sie ihnen Vortheil bringen, auch nützlich für das allgemeine, und obschon sie mitunter dem Publikum nachtheilig sind, indem sie Schwankungen vergrößern, welche zu mildern ihre gewöhnliche Aufgabe ist, so verlieren doch die Spekulanten, so oft dies vorkommt, das meiste dabei. Das Interesse der Spekulanten in ihrer Gesammtheit fällt mit dem Interesse des Publikums zusammen, und da die Spekulation nur in demjenigen Verhältniß dem öffentlichen Interesse ihren Dienst entziehen kann, als sie die eigenen Zwecke versäumt, so ist der beste Weg, um das eine Interesse zu befördern, dem anderen seinen völlig ungestörten Lauf zu lassen.

Ich will keineswegs in Abrede stellen, daß Spekulanten eine lokale Theurung erschweren können. Indem sie Korn in den Dörfern aufkaufen, um die Städte damit zu versorgen, bewirken sie, daß die Theurung in Winkel eindringt, welche sonst davon befreiet geblieben wären. An einem und demselben Platze zu kaufen und zu verkaufen dient dazu, die Theurung zu erleichtern; an einem Platze kaufen und an einem andern wieder verkaufen, kann die Theurung an ersterem vermehren, aber vermindert sie an dem zweiten, wo die Preise höher waren, und der also, unserer Voraussetzung gemäß, vermuthlich mehr darunter zu leiden gehabt hätte. Solche Leiden treffen die ärmsten Konsumenten stets am härtesten, weil die Reichen durch Ueberbieten ihren gewohnten Antheil, wenn sie es wollen, unverkürzt erhalten können. Die Geschäfte der Kornhändler sind daher für keine Klasse so wohlthätig als gerade für die Armen. Gelegentlich und zufällig freilich können die Armen darunter leiden. Es könnte mitunter den Armen auf dem Lande vortheilhaft sein,

wohlfeiles Getreide zur Winterzeit zu haben, wo sie gänzlich darauf angewiesen sind, selbst wenn dafür Theurung im Frühling eintreten sollte, wo sie vielleicht theilweise Ersatzmittel sich verschaffen können. Dergleichen sind jedoch in jener Jahreszeit durchaus nicht in größerem Umfange vorhanden und im Stande, Brotkorn als hauptsächliches Nahrungsmittel zu ersetzen, denn sonst müßte der Preis desselben im Frühling fallen, während er stets bis nahe vor der Erntezeit zu steigen fortfährt.

In dem Augenblick des Verkaufs stehen die unmittelbaren Interessen des Getreidehändlers und des Konsumenten sich einander entgegen, wie dies immer zwischen Verkäufern und Käufern der Fall ist. Da nun die Zeit der Theurung gerade die ist, wo der Spekulant seinen größten Gewinn macht, so ist er alsdann für diejenigen, welche leiden, während er gewinnt, ein Gegenstand der Abneigung und Eifersucht. Es ist indeß ein Irrthum, anzunehmen, daß der Getreidehändler bei seinem Geschäfte irgend einen außerordentlichen Kapital- und Gewerbsgewinn macht; sein Gewinn geht nicht beständig fort, sondern findet nur zu besonderen Zeiten statt und muß daher gelegentlich bedeutend sein; allein im ganzen genommen, können die Aussichten auf Gewinn bei einem Geschäfte, wo sich so starke Konkurrenz findet, nicht größer sein als bei sonstigen Beschäftigungen. Ein Theurungsjahr, in dem die Getreidehändler großen Gewinn machen, schließt selten ohne einen Rückschlag, der viele von ihnen auf die Liste der Falliten bringt. Es hat für den Getreidehandel wenige Jahre mit besseren Aussichten gegeben als das Jahr 1847, und selten haben unter den Spekulanten zahlreichere Bankerotte stattgefunden als im Herbste des gedachten Jahres. Die Chancen des Fehlschlagens müssen bei diesem gewagtesten Geschäftszweige gegen große gelegentliche Gewinne in Anschlag gebracht werden. Wollte der Getreidehändler während einer Theurung seine Vorräthe zu einem niedrigeren Preise verkaufen als die Konkurrenz der Konsumenten ihm vorschreibt, so würde er aus Mildthätigkeit oder Menschenliebe von dem ihm gebührenden Kapitalgewinne ein Opfer bringen, welches mit ebenso gutem Grunde von jeder anderen Person mit gleichen Mitteln verlangt werden könnte. Da sein Geschäft ein gemeinnütziges ist, so liegt es im Interesse des Publikums, daß die gewöhnlichen Motive, dasselbe zu betreiben, aufrecht bleiben und daß weder das Gesetz noch die öffentliche Meinung einen Betrieb, welcher für das Publikum von Nutzen ist, hindern, so viel Privatvortheil zu bringen als sich mit vollständiger und freier Konkurrenz verträgt.

Es ist also zu erwarten, daß die Schwankungen der Werthe und Preise, welche aus Variationen im Angebote oder aus Veränderungen in der wirklichen (nicht nur in einer durch Spekulation

hervorgerufenen) Nachfrage hervorgehen, künftig in demselben Verhältniß, wie die Gesellschaft fortschreitet, mäßiger werden. Rücksichtlich derjenigen Schwankungen, die aus schlechter Berechnung und insbesondere aus den Abwechselungen einer übermäßigen Ausdehnung und übertriebenen Einschränkung des Kredits hervorgehen, welche letztere unter den kommerziellen Erscheinungen eine so hervorragende Stelle einnehmen, kann dasselbe nicht mit gleicher Zuversicht behauptet werden. Solche Wechselfälle, die mit unverständiger Spekulation beginnen und mit einer Handelskrisis endigen, sind bisher mit dem Anwachsen des Kapitals und der Ausdehnung der Erwerbthätigkeit weder seltener noch minder heftig geworden. Man könnte eher behaupten, daß das Gegentheil stattfinde — wie man gewöhnlich sagt, in Folge der gestiegenen Konkurrenz, wie ich es aber lieber bezeichnen möchte, in Folge des herabgegangenen Kapitalgewinnes und Zinsfußes, wodurch Kapitalisten mit dem üblichen Gange des sicheren kaufmännischen Gewinnes unzufrieden werden. Die Verknüpfung dieses niedrigen Kapitalgewinnes mit dem Fortschreiten der Bevölkerung und der Vermögensansammlung ist einer der Punkte, welche in den folgenden Kapiteln erläutert werden sollen.

Drittes Kapitel.

Einfluß des Fortschrittes der Erwerbthätigkeit und der Bevölkerung auf Bodenrente, Kapitalgewinn und Arbeitslohn.

§. 1. Bei Fortsetzung der Untersuchung über das Wesen der wirthschaftlichen Veränderungen, welche in einem Gemeinwesen stattfinden, das sich im Zustande des industriellen Fortschrittes befindet, haben wir zunächst die Wirkungen dieses Fortschrittes auf die Vertheilung des Ertrages unter die verschiedenen dazu berechtigten Klassen in Betracht zu ziehen. Wir können unsere Aufmerksamkeit auf das System der Vertheilung beschränken, welches das verwickeltste ist und der Wesenheit nach alle übrigen in sich faßt, nämlich dasjenige, wo der Ertrag der Fabrikation sich unter zwei Klassen vertheilt: Arbeiter und Kapitalisten — und der Ertrag der Landwirthschaft unter drei Klassen: Arbeiter, Kapitalisten und Grundherren.

Die charakteristischen Eigenschaften der Erscheinung, die man gewöhnlich unter industriellem Fortschritt versteht, sind vornämlich

dreierlei: Vermehrung des Kapitals, Bevölkerungszunahme, Verbesserungen bei der Produktion; letzteren Ausdruck nehmen wir im weitesten Sinne, nämlich so, daß die Herbeischaffung von Sachgütern aus einer Entfernung darunter ebenso gut verstanden wird als die Hervorbringung derselben. Die sonstigen noch stattfindenden Veränderungen sind hauptsächlich Folgen hiervon. Dahin gehört z. B. die Tendenz zu einem progressiven Steigen der Produktionskosten für Nahrungsmittel, welches aus einer stärkeren Nachfrage hervorgeht, entweder in Folge angewachsener Bevölkerung oder vermehrten Kapitals und höheren Arbeitslohnes, wodurch die ärmeren Volksklassen befähigt werden ihre Konsumtion auszudehnen. Es dürfte rathsam sein, mit der Betrachtung einer jeden von diesen drei Ursachen für sich besonders zu beginnen; alsdann können wir sie in jeder beliebigen Weise verbunden denken.

Zunächst wollen wir annehmen, daß die Bevölkerung wächst, während Kapital und die Künste der Produktion stationär bleiben. Eine der Folgen dieser veränderten Umstände liegt klar genug vor: der Arbeitslohn wird sinken, die Arbeiterklasse wird in eine schlechtere Lage hinabgedrängt werden. Der Zustand des Kapitalisten dagegen wird sich verbessern; mit dem nämlichen Kapital kann er mehr Arbeit kaufen und mehr Produkte sich anschaffen; der durchschnittliche Betrag des Kapitalgewinnes wird also steigen. Die Abhängigkeit des Kapitalgewinnes von den Arbeitskosten bestätigt sich hierbei; denn wenn der Arbeiter eine verringerte Quantität Verbrauchsartikel erhält und in den Bedingungen ihrer Produktion keine Aenderung vorausgesetzt wird, so stellt die verminderte Quantität derselben verminderte Kosten dar. Der Arbeiter erhält nicht nur einen geringeren wirklichen Lohn, sondern auch das Produkt einer geringeren Arbeitsquantität. Der erstere Umstand ist für ihn selbst von Bedeutung, der zweite für seinen Arbeitsgeber.

Bis so weit ist nichts vorgekommen, um auf irgend welche Weise auf den Werth irgend eines Artikels einzuwirken, und es hat sich also auch kein Grund gezeigt, weshalb die Bodenrente steigen oder sinken sollte. Wenn wir nun aber weiter auf ein anderes Stadium in der Reihenfolge der Wirkungen hinblicken, so finden wir uns auf dem Wege zu solchen Folgerungen. Die Zahl der Arbeiter hat zugenommen, ihre Lage ist in der nämlichen Proportion schlechter geworden; die größere Zahl theilt unter sich nur das Ergebniß desselben Betrages von Arbeit wie vorher. Sie können aber möglicherweise an ihren anderen Lebensgenüssen sparen und nicht an Nahrungsmitteln; jeder kann ebenso viele Nahrungsmittel und von gleich viel kostender Qualität verbrauchen wie vordem; oder die Arbeiter können

sich auch einer Beschränkung unterziehen, aber nicht im Verhältniß zur stattgefundenen Bevölkerungszunahme. Bei dieser Voraussetzung wird, ungeachtet der Verringerung des wirklichen Lohns, die größere Bevölkerung auch eine größere Quantität Nahrungsmittel begehren. Da aber industrielle Geschicklichkeit und Kenntniß als stationär angenommen werden, so kann man mehr Nahrungsmittel nur dadurch erhalten, daß man zu schlechterem Boden oder zu Kulturmethoden, welche im Verhältniß zu den Auslagen minder produktiv sind, seine Zuflucht nimmt. Kapital wird zu einer solchen Ausdehnung des Ackerbaues angeschafft werden können; denn obschon nach unserer jetzigen Hypothese das vorhandene Kapital keine Vermehrung erfährt, so kann doch ein hinlänglicher Kapitalbetrag aus denjenigen Industriezweigen herausgezogen werden, welche bis dahin die sonstigen und minder dringenden Bedürfnisse geliefert haben, zu deren Einschränkung die Arbeiter genöthigt sind. Die hinzukommende Versorgung mit Nahrungsmitteln wird demnach herbeigeschafft werden, aber mit größeren Kosten; und der Tauschwerth der landwirthschaftlichen Erzeugnisse wird steigen. Es läßt sich einwenden, da der Kapitalgewinn gestiegen sei, könnten hiervon die Extrakosten der Hervorbringung von Nahrungsmitteln ohne alle Erhöhung der Preise bestritten werden. Dies könnte allerdings stattfinden, aber es wird nicht stattfinden. Und weshalb? Weil in solchem Falle die Landwirthe im Vergleich mit anderen Kapitalisten in eine nachtheiligere Lage kommen würden. Die Vermehrung des Kapitalgewinnes kommt, als Folge des verringerten Arbeitslohnes, allen Arbeitsgebern zu Gute; die Vermehrung der Ausgaben, die aus der Nothwendigkeit einer kostspieligeren Kultur entspringt, trifft den Landwirth allein. Wegen dieser besonderen Belastung muß er auch eine besondere Entschädigung erhalten, der übliche allgemeine Kapitalgewinn mag hoch oder niedrig sein. Der Landwirth wird sich auf die Länge keine Verkürzung seines Kapitalgewinnes gefallen lassen, der andere Kapitalisten nicht unterworfen sind. Er wird seinen Betrieb durch Herbeiziehung frischer Kapitalien nicht erweitern, wofern ihm nicht dafür ein Einkommen zu Theil wird, das ihm einen ebenso hohen Kapitalgewinn abwirft, als durch den nämlichen Kapitalbetrag bei sonstiger Anlegung erzielt werden könnte. Der Werth seiner Produkte wird daher steigen, und zwar in Proportion der größeren Kosten. Der Landwirth wird auf diese Weise für die ihn besonders treffende Belastung schadlos gehalten werden und außerdem an dem höheren Kapitalgewinne Theil nehmen, der allen Kapitalisten gemeinschaftlich zu Gute kommt.

Aus den Prinzipien, mit denen wir schon vertraut geworden sind, folgt, daß unter solchen Umständen die Bodenrente steigen wird.

2*

Jeder Boden vermag eine Rente zu bezahlen und wird dieselbe bei freier Konkurrenz auch bezahlen, welche dem Ueberschusse seines Ertrages über das Einkommen von einem Kapital auf dem schlechtesten Boden und unter den mindest günstigen Bedingungen gleich ist. So oft daher der Ackerbau gezwungen wird, zu schlechterem Boden oder zu kostspieligerem Betriebe zu schreiten, steigt die Bodenrente. Ihr Steigen wird zweifach sein: erstens wird die Rente in natura oder die Kornrente steigen, und zweitens muß die in fabrizirten oder fremden Artikeln veranschlagte Rente, die unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen durch die Geldrente dargestellt wird, noch mehr steigen, da der Werth der landwirthschaftlichen Erzeugnisse ebenfalls gestiegen ist.

Die einzelnen Stadien dieses Vorganges sind, wie aus der früheren Darstellung erinnerlich sein wird, folgende. Getreide steigt im Preise, um das Kapital, welches zur Produktion von mehr Getreide auf schlechterem Boden oder mittelst kostspieligeren Betriebes erforderlich war, sammt dem üblichen Gewinne wieder zu ersetzen. So weit dies das neu hinzugekommene Getreide betrifft, ist der höhere Preis nur ein Aequivalent für die neu hinzugekommenen Ausgaben; allein da das Steigen des Preises sich anf Getreide überhaupt erstreckt, so gewährt es für sämmtliches Getreide mit Ausnahme des in letzter Instanz produzirten einen Extragewinn. Wenn der Landwirth gewohnt war 100 Quarter Weizen zu 40 s. zu produziren, und nun 120 Quarter erfordert werden, von denen aber die letzten 20 nicht unter 45 s. produzirt werden können, so erhält er die Extra-5 Schilling für die ganzen 120 Quarter und nicht nur für die letzten 20. Er erhält also eine Extraeinnahme von 25 £ über den üblichen Kapitalgewinn hinaus, und dies kann er bei einem Zustande freier Konkurrenz nicht behaupten. Er kann jedoch nicht gezwungen werden, dies dem Konsumenten zu Gute kommen zu lassen, weil ein niedrigerer Preis als 45 s. sich mit der Produktion der letzten 20 Quarter nicht vereinigen ließe. Der Preis wird also 45 s. bleiben und die 25 £ werden durch die Konkurrenz nicht dem Konsumenten, sondern dem Grundeigenthümer zugewiesen. Ein Steigen der Bodenrente ist daher die unausbleibliche Folge einer vermehrten Nachfrage nach landwirthschaftlichen Produkten, wenn diese nicht von vermehrten Erleichterungen in der Produktion begleitet ist. Nach dieser schließlichen Erläuterung möge man mir verstatten, von jetzt an diesen Satz als vollständig erwiesen anzusehen.

Das somit hereingezogene neue Element — die vermehrte Nachfrage nach Nahrungsmitteln — verursacht nicht nur ein Steigen der Bodenrente, sondern stört noch weiter die Vertheilung des Ertrages zwischen Kapitalisten und Arbeitern. Die Bevölkerungszunahme

wird die Vergütung der Arbeit vermindert haben; und wenn die Kosten derselben ebenso bedeutend vermindert worden sind wie ihre wirkliche Vergütung, wird der Kapitalgewinn um den vollen Belauf jener Verminderung vergrößert werden; wenn jedoch die Bevölkerungszunahme zu einer vermehrten Produktion von Nahrungsmitteln führt, welche nur mit erhöheten Produktionskosten zu liefern sind, so werden die Arbeitskosten nicht in gleichem Maße wie die wirkliche Vergütung der Arbeit verringert werden und also auch der Kapitalgewinn nicht um so viel steigen. Es ist selbst möglich, daß derselbe gar nicht steigt. Die Arbeiter sind möglicherweise vorher so gut versorgt worden, daß das Ganze, was sie nun verlieren, ihren sonstigen Ausgaben entzogen werden kann und daß sie rücksichtlich der Quantität und Qualität ihrer Nahrungsmittel keinen Abzug, sei es aus Nothwendigkeit oder aus freien Stücken, eintreten lassen. Den Lebensunterhalt für die vermehrte Bevölkerung zu produziren, kann mit so bedeutender Vermehrung der Ausgaben verknüpft sein, daß der Arbeitslohn, wenn auch in seinem Betrage ermäßigt, doch ebenso große Kosten darstellen, das Ergebniß von ebenso viel Arbeit sein kann wie früher und daß der Kapitalist also gar keinen Vortheil daraus zieht. Bei dieser Voraussetzung wird der Verlust des Arbeiters theilweise absorbirt durch die neu hinzugekommene Arbeit, welche erforderlich ist, um die letzte Lieferung landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu produziren; und das Uebrigbleibende wird vom Grundherrn gewonnen, dem einzigen Interessenten, dem eine Bevölkerungszunahme stets Vortheil bringt.

§. 2. Wir wollen jetzt unsere Hypothese umkehren und, statt das Kapital stationär und die Bevölkerung anwachsend anzunehmen, voraussetzen, daß das Kapital anwachse und die Bevölkerung stationär sei, während sowohl die natürlichen als künstlich erworbenen Erleichterungen der Produktion unverändert bleiben. Der wirkliche Arbeitslohn wird nun nicht sinken, sondern steigen, und weil die Produktionskosten der von den Arbeitern verbrauchten Dinge sich nicht vermindern, so bedingt dies Steigen des Lohnes eine entsprechende Vermehrung der Arbeitskosten und Verminderung des Kapitalgewinnes; — oder um dieselbe Schlußfolgerung anders auszudrücken, da die Arbeiter nicht zahlreicher sind und die produktive Kraft ihrer Arbeit dieselbe ist wie vorher, so findet eine Vermehrung des Produktionsertrages nicht statt; der höhere Arbeitslohn muß demnach den Kapitalisten zur Last fallen. Es ist auch nicht unmöglich, daß die Arbeitskosten selbst noch in einem bedeutenderen Verhältniß steigen als die wirkliche Vergütung der Arbeit. Die verbesserte Lage der Arbeiter kann ihren Begehr nach Nahrungsmitteln ver-

mehren. Die Arbeiter können sich früher in so schlechten Umständen befunden haben, daß sie nicht Nahrungsmittel genug hatten, und können jetzt mehr konsumiren; oder sie können es vorziehen, ihre vermehrten Mittel theilweise oder völlig für eine bessere Qualität von Nahrungsmitteln auszugeben, welche mehr Arbeit und mehr Boden erheischt, z. B. Weizen statt Hafer oder Kartoffeln. Eine solche Ausdehnung der Landwirthschaft bedingt natürlich größere Produktionskosten und höhere Preise, so daß, außer den aus der besseren Bezahlung der Arbeit hervorgehenden größeren Arbeitskosten, noch ein weiteres Steigen in jener Hinsicht (und demgemäßes Sinken des Kapitalgewinnes) stattfindet in Folge der größeren Kostspieligkeit der Verbrauchsgegenstände, aus denen die Vergütung der Arbeit besteht. Die nämlichen Ursachen werden ein Steigen der Bodenrente bewirken. Der Betrag, welchen die Kapitalisten über das hinaus verlieren, was die Arbeiter mehr erhalten, fällt zum Theil den Grundherren zu und theils wird er aufgezehrt durch die Kosten der Hervorbringung von Nahrungsmitteln auf schlechterem Boden oder durch minder produktiven Betrieb.

§. 3. Nachdem wir die beiden einfachen Fälle — den einer anwachsenden Bevölkerung und eines stationären Kapitals sowie den eines anwachsenden Kapitals und einer stationären Bevölkerung — erledigt haben, sind wir vorbereitet, den gemischten Fall in Betracht zu ziehen, wo beide Elemente des Anwachsens mit einander verbunden sind und sowohl Bevölkerung als auch Kapital sich vermehren. Wenn das eine dieser Elemente rascher zunimmt als das andere, so gleicht der Fall in so weit dem einen oder dem anderen der beiden vorangegangenen. Wir werden also voraussetzen, daß sie mit gleicher Schnelligkeit anwachsen; die Gleichheit wird dadurch erwiesen, daß jeder Arbeiter dieselben Verbrauchsgegenstände und die nämliche Quantität davon erhält wie vorher. Wir wollen nun untersuchen, welche Wirkung dieser doppelte Fortschritt auf die Bodenrente und den Kapitalgewinn haben wird.

Wenn die Bevölkerung gestiegen ist, ohne daß die Lage des Arbeiters sich verschlechtert hat, tritt natürlich eine stärkere Nachfrage nach Nahrungsmitteln ein. Da wir die Künste der Produktion als stationär angenommen haben, so müssen die Nahrungsmittel mit größeren Kosten hervorgebracht werden. Um für diese einen Ersatz zu verschaffen, muß der Preis der Landbauprodukte steigen. Da das Steigen sich auf den gesammten Betrag der produzirten Nahrungsmittel erstreckt, obschon die vermehrten Produktionskosten nur bei einem Theile derselben eintreten, so findet ein sehr vermehrter Extragewinn statt, welcher durch die Konkurrenz den Grundeigenthümern

zufällt. Die Bodenrente wird steigen, sowohl hinsichtlich der Quantität der Produkte als der Kosten, während der Arbeitslohn, der hinsichtlich der Quantität als gleichbleibend angenommen worden, den Kosten nach größer sein wird. Indem der Arbeiter so den nämlichen Betrag an Lebensbedürfnissen erhält, muß der Geldbetrag des Arbeitslohnes gestiegen sein; und da dieses Steigen allen Zweigen der Produktion gemeinsam ist, so kann der Kapitalist sich nicht durch eine Aenderung seines Geschäftes eine Entschädigung verschaffen; der Verlust fällt daher auf den Kapitalgewinn.

Es ergiebt sich also, daß die Vermehrung des Kapitals und der Bevölkerung die Tendenz hat, die Bodenrente auf Kosten des Kapitalgewinnes höher zu stellen. Die Rente gewinnt freilich nicht alles, was der Kapitalgewinn verliert, weil ein Theil dieses Verlustes durch vermehrte Ausgaben für die Produktion absorbirt wird, d. h. durch Lohnzahlung oder Unterhaltung einer größeren Zahl Arbeiter, um einen gegebenen Betrag landwirthschaftlicher Produkte zu erzielen. Unter Kapitalgewinn ist hier natürlich der durchschnittliche Satz desselben zu verstehen, denn ein geringerer Satz von einem größeren Kapital kann einen bedeutenderen rohen Kapitalgewinn an und für sich ergeben, wenn derselbe auch in Proportion zum Gesammtertrage geringer ausfällt.

Der Tendenz des Kapitalgewinnes, zu sinken, wird von Zeit zu Zeit durch Verbesserungen bei der Produktion entgegengewirkt, mögen diese nun aus einer Zunahme der Kenntnisse oder einer ausgedehnteren Benutzung der schon vorhandenen Kenntnisse hervorgehen. Dies ist das dritte und letzte der Elemente, deren Wirkung auf die Vertheilung des Produktionsertrages zu erforschen wir unternommen haben. Diese Forschung wird erleichtert, wenn wir, wie vorhin bei den beiden anderen Elementen, zuerst den Fall voraussetzen, daß es allein wirksam sei.

§. 4. Wir wollen also annehmen, daß Kapital und Bevölkerung stationär seien, in der Kunst der Produktion aber eine plötzliche Verbesserung stattfinde, durch Erfindung wirksamerer Maschinen oder minder kostspieliger Betriebsweisen oder durch den sich eröffnenden Zugang zu wohlfeileren Waaren vermittelst des auswärtigen Handels.

Die fragliche Verbesserung kann nun entweder bei einigen der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse oder sonstigen Verbrauchsgegenständen der Arbeiterklasse stattfinden, oder auch nur auf Luxusartikel Bezug haben, welche ausschließlich von reicheren Leuten konsumirt werden. Ganz und gar von letzterer Art sind jedoch nur sehr wenige der großen industriellen Verbesserungen. Landwirthschaftliche Verbesserungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich vorzugsweise auf einige der

selteneren und mehr besonderen Produkte beziehen, wirken direkt auf die hauptsächlichen Gegenstände der Ausgaben des Arbeiters. Die Dampfmaschine und jede andere Erfindung, welche eine benutzbare Kraft darbietet, lassen sich auf alle Dinge anwenden, und also auch auf die Verbrauchsgegenstände des Arbeiters. Selbst der mechanische Webstuhl und die Spinnmaschine, wenn sie auch auf die feinsten Fabrikate Anwendung finden, lassen sich doch nicht minder für die groben Baumwollen- und Wollenzeuge benutzen, welche von der arbeitenden Klasse getragen werden. Jede Verbesserung der Beförderungsmittel macht sowohl für die Lebensbedürfnisse als auch für Luxusartikel den Transport wohlfeiler. Selten eröffnet sich ein neuer Handelszweig, ohne sei es direkt oder in irgend einer indirekten Weise zu bewirken, daß einige von denjenigen Artikeln, welche die große Masse der Bevölkerung konsumirt, entweder wohlfeiler produzirt oder eingeführt werden. Man darf demnach zuversichtlich behaupten, daß Verbesserungen in der Produktion im allgemeinen die Tendenz haben, die Artikel, für welche der Lohn der arbeitenden Klasse verausgabt wird, wohlfeiler zu machen.

Insofern die Artikel, bei denen eine Verbesserung der Produktion eingetreten ist, zu denjenigen gehören, welche die Arbeiter meistens nicht konsumiren, hat die Verbesserung keine Wirkung auf eine veränderte Vertheilung des Produktionsertrages. Die betreffenden besonderen Artikel werden allerdings wohlfeiler. Da sie mit weniger Kosten hergestellt werden, so sinken sie im Werthe und Preise, und alle, welche diese konsumiren, seien es Grundeigenthümer, Kapitalisten oder gelernte und bevorzugte Arbeiter, sehen ihre Mittel zum Lebensgenuß vergrößert. Der Kapitalgewinn wird indeß dadurch nicht erhöhet. Der rohe Kapitalgewinn ist freilich, wenn man ihn nach der Quantität der Verbrauchsgegenstände schätzt, größer geworden; aber auch das Kapital, ebenso geschätzt, ist im Werthe gestiegen; der Gewinn beträgt also gerade so viel Prozent vom Kapital als vorher. Die Kapitalisten haben nicht als Kapitalisten, sondern als Konsumenten gewonnen; die Grundherren und die bevorzugten Klassen unter den Arbeitern genießen, wenn sie Konsumenten der nämlichen Artikel sind, denselben Vortheil.

Mit den Verbesserungen, welche die Produktionskosten der Lebensbedürfnisse oder solcher Artikel vermindern, die einen gewöhnlichen Verbrauchsgegenstand der großen Masse der Arbeiter abgeben, verhält es sich anders. Da die Wirkung der verschiedenen Kräfte hierbei etwas verwickelter Art ist, so erscheint es nothwendig, sie mit einiger Genauigkeit zu analysiren.

Wie früher (B. I. Kap. XIII.) von uns bemerkt worden, giebt es zwei Arten landwirthschaftlicher Verbesserungen. Einige bestehen

lediglich in einer Ersparung von Arbeit und setzen in den Stand, eine gegebene Quantität Nahrungsmittel mit weniger Kosten, aber nicht auf einer kleineren Bodenfläche zu produziren. Andere Verbesserungen befähigen eine gegebene Fläche, nicht allein dieselbe Quantität mit weniger Arbeit, sondern auch einen größeren Ertrag zu gewähren; wenn also nicht mehr Produkte erfordert werden, kann ein Theil des früher in Kultur genommenen Bodens entbehrt werden. Da der aufgegebene Theil der mindest produktive Theil sein wird, so wird von da an der Markt durch Boden von besserer Beschaffenheit, als vorher der angebauete schlechteste war, regulirt werden.

Um die Wirkung der Verbesserung in ein klares Licht zu setzen, müssen wir annehmen, daß dieselbe so plötzlich eintrete, daß sie während ihrer Einführung für irgend welche Vermehrung des Kapitals oder der Bevölkerung keine Zeit übrig läßt. Ihre erste Wirkung wird ein Sinken des Werthes und Preises der landwirthschaftlichen Produkte sein. Dies ist eine natürliche Folge beider Arten von Verbesserung, insbesondere aber der letztgedachten.

Eine Verbesserung der ersteren Art, wodurch der Produktionsertrag nicht vermehrt wird, macht keinen Theil des Bodens überflüssig. Der Rand des Landbaues (wie Dr. Chalmers es bezeichnet) bleibt dort, wo er war; der Landbau zieht sich nicht zurück, weder hinsichtlich des Umfanges der kultivirten Ländereien noch der Vervollkommnung der Methoden, und der Preis wird nach wie vor durch den nämlichen Boden und das nämliche Kapital regulirt werden. Da nun aber dieser Boden und dieses Kapital und überhaupt alles Kapital, welches Nahrungsmittel produzirt, jetzt mit weniger Kosten seinen Ertrag liefert, so wird der Preis der Nahrungsmittel verhältnißmäßig sinken. Wenn an den Ausgaben für die Produktion ein Zehntheil erspart worden, so wird auch der Preis der Produkte um ein Zehntheil fallen.

Wir wollen nun aber annehmen, daß die Verbesserung von der zweiten Art sei, daß der Boden in den Stand gesetzt werde, nicht nur dasselbe Getreide mit um ein Zehntheil weniger Arbeit, sondern auch ein Zehntheil mehr Getreide mit der nämlichen Arbeit zu produziren. Hier tritt eine noch entschiedenere Wirkung ein. Der Landbau kann jetzt eingeschränkt und der Markt durch eine kleinere Bodenfläche versorgt werden. Selbst wenn diese kleinere Fläche von derselben durchschnittlichen Qualität wäre wie jene größere Fläche, würde der Preis um ein Zehntheil fallen, weil der nämliche Ertrag mit um ein Zehntheil weniger Arbeit würde erzielt werden. Da nun aber der aufgegebene Theil Boden der mindest fruchtbare sein wird, wird der Preis künftig durch eine bessere Qualität Boden als bisher regulirt werden. Außer der ursprünglichen Verminderung der Pro-

duktionskosten um ein Zehntheil wird jetzt noch eine fernere Verminderung stattfinden, welche dem Zurückweichen des Randes des Ackerbaues auf Boden von größerer Fruchtbarkeit entsprechen wird. Es wird auf diese Weise ein zweifaches Sinken des Preises eintreten.

Wir wollen nun die Wirkung der auf solche Weise plötzlich stattfindenden Verbesserungen auf die Vertheilung des Produktionsertrages prüfen und hierbei mit der Bodenrente beginnen. Durch die erstere der gedachten beiden Arten von Verbesserung wird die Bodenrente vermindert werden, durch die letztere wird dasselbe in noch höherem Grade geschehen.

Wir wollen annehmen, die Nachfrage nach Nahrungsmitteln erfordere Anbau von drei Bodenqualitäten, welche auf gleichem Flächenraum und bei gleichen Kosten je 100, 80 und 60 Scheffel Weizen liefern. Der durchschnittliche Preis des Weizens wird gerade hinreichen, daß dabei der mindest ergiebige Boden noch mit dem gewöhnlichen Kapitalgewinne angebauet werden kann. Die erste Bodenqualität wird also 40 und die zweite 20 Scheffel Extragewinn abwerfen, und dieser bildet die Bodenrente für den Grundherrn. Es möge nun zunächst eine Verbesserung stattfinden, wodurch, ohne daß mehr Getreide erzielt wird, die nämliche Quantität wie früher sich mit um ein Viertel weniger Arbeit produziren läßt. Der Preis des Weizens wird dann um ein Viertel fallen und 80 Scheffel werden für denselben Preis verkauft werden, wozu früher 60 Scheffel verkauft wurden. Der Ertrag des Bodens, welcher 60 Scheffel hervorbringt, bleibt aber noch erforderlich, und da die Kosten um eben so viel ermäßigt werden als der Preis, so kann dieser Boden noch mit dem gewöhnlichen Kapitalgewinn kultivirt werden. Die erste und die zweite Qualität werden demnach noch immer einen Ueberschuß von 40 und 20 Scheffeln gewähren, und die Getreiderente wird die nämliche bleiben vorher. Da aber Getreide um ein Viertel im Preise gefallen ist, so gilt die nämliche Getreiderente ein Viertel weniger in Geld und allen anderen Artikeln. So weit also der Grundherr sein Einkommen für Fabrikate oder ausländische Produkte verausgabt, ist er um ein Viertel schlechter daran als vorher. Sein Einkommen ist für ihn, als Grundherren, auf drei Viertel des früheren Belaufes gesunken und nur als Konsument von Getreide steht er sich noch ebenso gut.

Wenn die Verbesserung von der zweiten Art ist, so wird die Bodenrente noch mehr fallen. Wir wollen annehmen, daß der Betrag der Produkte, die der Markt verlangt, nicht nur mit um ein Viertel weniger Arbeit, sondern auch auf um ein Viertel weniger Boden hervorgebracht werden könne. Wenn aller bisher in Anbau genommene Boden auch ferner noch gebauet würde, so erhielte man

einen weit größeren Ertrag als nothwendig wäre. So viel Boden als einem Viertel des früheren Ertrages entspricht, muß nun aufgegeben werden, und da die dritte Qualität genau dieses Viertel lieferte (nämlich 60 von 240), so wird der Anbau derselben aufhören. Die 240 Scheffel lassen sich jetzt auf Boden von erster und zweiter Qualität produziren, nämlich auf der ersteren 100 Scheffel mit einem Zuschlag von einem Drittel oder $133\frac{1}{3}$ Scheffel, und auf der zweiten 80 Scheffel nebst einem Drittel mehr oder $106\frac{2}{3}$ Scheffel, zusammen also 240 Scheffel. Die zweite Bodenqualität ist jetzt, statt der dritten, die mindest ergiebige geworden und regulirt die Preise. Es genügt jetzt, wenn statt 60, erst $106\frac{2}{3}$ Scheffel das zur Produktion angewendete Kapital nebst dem üblichen Gewinne wieder erstatten. Der Preis des Weizens wird also nicht in dem Verhältniß von 60 zu 80 wie in dem anderen Falle, sondern in dem Verhältniß von 60 zu $106\frac{2}{3}$ fallen. Und selbst dies giebt einen unzureichenden Begriff des Grades, in welchem die Bodenrente affizirt werden wird. Der gesammte Ertrag der zweiten Bodenqualität wird jetzt erfordert werden, um die Produktionskosten zu ersetzen, und diese Ländereien, als die nunmehr mindest ergiebigen unter den in Kultur befindlichen, werden keine Bodenrente abwerfen. Die erste Qualität wird nur noch den Unterschied zwischen $133\frac{1}{3}$ und $106\frac{2}{3}$ Scheffeln gewähren, also nur $26\frac{2}{3}$ statt der früheren 40 Scheffel. Die Grundherren in ihrer Gesammtheit werden allein an Getreiderente $33\frac{1}{3}$ auf 60 Scheffel Getreide verloren haben, während außerdem der Werth und Preis des Uebrigbleibenden im Verhältniß von 60 zu $106\frac{2}{3}$ gesunken sein werden

Es ergiebt sich also, daß das Interesse des Grundeigenthümers einer plötzlichen und allgemeinen Einführung landwirthschaftlicher Verbesserungen entschieden widerstrebt. Diese Behauptung hat man ein Paradoxon genannt und darin einen Grund gefunden, ihrem ersten Verkündiger, Ricardo, große intellectuelle Verschrobenheit, wenn nicht noch Schlimmeres, vorzuwerfen. Ich vermag nicht einzusehen, worin das Paradoxon besteht, und die Schiefheit der Auffassung scheint mir auf Seiten der Angreifer zu sein. Die fragliche Ansicht erscheint nur durch ihre Entstellung verkehrt. Die Behauptung, daß ein Grundherr durch die Verbesserung seines Landguts benachtheiligt werde, wäre sicherlich unhaltbar; was aber behauptet wird, ist dies, daß der Grundherr durch die Verbesserung der Landgüter anderer Leute benachtheiligt wird, wenn auch sein eigenes mit daran Theil nimmt. Es fällt niemandem ein zu bezweifeln, daß ein Grundeigenthümer durch landwirthschaftliche Verbesserungen bedeutend gewinnen würde, wenn er sie für sich allein behalten und so den Vortheil eines

vermehrten Ertrages mit gleich hoch gebliebenen Preisen vereinigen könnte. Wenn aber die Vermehrung der Produktion gleichzeitig auf allen Ländereien vor sich geht, so wird eben der Preis nicht länger so hoch bleiben wie vorher; und es liegt durchaus nichts Unvernünftiges in der Annahme, daß die Grundherren dann nicht gewinnen, sondern Schaden erleiden. Wir haben früher bewiesen, daß was auf die Dauer den Preis der Bodenerzeugnisse vermindere, auch die Bodenrente verringere, und es erscheint als eine ganz natürliche Annahme, daß wenn durch die vergrößerte Produktivität des Bodens der Anbau von weniger Boden erforderlich wird, der Werth desselben ebenso gut fallen wird, wie dies bei jedem anderen Artikel der Fall ist, nach welchem die Nachfrage sich vermindert hat.

Ich will gern einräumen, daß die Bodenrente in Wirklichkeit durch die Fortschritte der landwirthschaftlichen Verbesserungen nicht niedriger geworden ist. Weshalb ist dies aber der Fall? Weil diese Verbesserungen nie plötzlich, sondern stets allmählich stattgefunden haben; weil sie zu keiner Zeit die Zunahme des Kapitals und der Bevölkerung bedeutend überholt, dagegen oft hinter derselben zurückgeblieben sind. Die gedachte Zunahme des Kapitals und der Bevölkerung wirkt ebenso stark dahin, die Bodenrente in die Höhe zu treiben, als jene Verbesserungen die Tendenz haben, selbige hinabzudrücken, und zwar wird dieselbe, wie wir gleich sehen werden, vermittelst des durch die landwirthschaftlichen Verbesserungen hinzukommenden Randes in den Stand gesetzt, die Rente noch mehr in die Höhe zu bringen als sonst geschehen könnte. — Zuvörderst haben wir indeß zu untersuchen, in welcher Weise die plötzliche Verwohlfeilung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse auf Kapitalgewinn und Arbeitslohn einwirken würde.

Anfangs bliebe der Geldbetrag des Arbeitslohnes vermuthlich der nämliche wie vorher, und die Arbeiter hätten den vollen Nutzen von der Wohlfeilheit. Sie würden in der Lage sein, ihren Verbrauch sowohl von Nahrungsmitteln als anderen Artikeln auszudehnen, und könnten zugleich denselben Kostenbetrag und eine größere Quantität erhalten. So lange dies der Fall wäre, würde der Kapitalgewinn von der Veränderung unberührt bleiben. Auf die Dauer ist aber die Bezahlung der Arbeiter wesentlich von dem Maßstab ihrer gewöhnlichen Lebensweise abhängig, von dem Maße ihrer Lebensansprüche, welche sie, als Klasse im ganzen genommen, befriedigt haben wollen, ehe sie sich zum Heirathen entschließen. Erfahren nun die Neigung und die Lebensansprüche der Arbeiterklasse durch die plötzliche Verbesserung ihrer Lage einen dauerhaften Einfluß, so wird diese einen bleibenden

Nutzen daraus ziehen. Allein die nämliche Ursache, welche sie befähigt, mit demselben Arbeitslohn sich größere Lebensannehmlichkeiten zu verschaffen, setzt sie auch in den Stand, einen gleichen Betrag an Lebensbedürfnissen, wie sie früher hatten, mit weniger Arbeitslohn anzuschaffen; es kann jetzt also eine größere Bevölkerung existiren, ohne daß der Arbeiterstand in eine schlimmere Lage kommt, als woran er gewöhnt war. Bisher ist dies und nichts anderes der Gebrauch gewesen, den die Arbeiter gewöhnlich von jeder Vermehrung ihrer Unterhaltsmittel gemacht haben; sie haben diese lediglich so behandelt, daß sie dieselben in Nahrungsmittel für eine größere Anzahl Kinder verwandelten. Es ist demnach anzunehmen, daß in dem hier in Rede stehenden Falle die Volksvermehrung einen neuen Antrieb erhalten und daß nach Verlauf einer Generation der wirkliche Arbeitslohn nicht höher stehen würde als vor der landwirthschaftlichen Verbesserung, indem diese Reduktion theils durch ein Sinken des Geldlohnes und theils durch die Preise der Nahrungsmittel würde herbeigeführt werden, deren Kosten durch die in Folge der vermehrten Bevölkerung gesteigerte Nachfrage wieder steigen müßte. In gleichem Maße wie der Geldbetrag des Arbeitslohnes sänke, würde der Kapitalgewinn steigen, weil der Kapitalist durch die nämliche Kapitalauslage eine größere Quantität gleich viel leistender Arbeit erhielte. — Wir sehen also, daß eine Verringerung der Kosten des Lebensunterhaltes, möge dieselbe aus landwirthschaftlichen Verbesserungen oder aus der Einfuhr ausländischer Produkte hervorgehen, wofern nicht die Gewohnheiten und Ansprüche des Arbeiterstandes sich heben, den Geldlohn und die Bodenrente vermindert und den durchschnittlichen Kapitalgewinn steigen läßt.

Was von Verbesserungen gilt, welche die Produktion von Nahrungsmitteln wohlfeiler machen, das trifft auch zu, wenn eine minder wohlfeilere Art derselben an die Stelle einer kostspieligeren tritt. Der nämliche Boden gewährt bei gleicher Arbeit eine viel größere Quantität menschlicher Nahrungsmittel in der Form von Mais und Kartoffeln als von Weizen. Wenn nun die Arbeiter das Brod aufgeben und sich von den wohlfeileren Produkten ernähren, indem sie als Kompensation dafür nicht eine größere Quantität anderer Verbrauchsgegenstände, sondern frühzeitigeres Heirathen und das Auferziehen einer größeren Kinderzahl wählen, so werden die Arbeitskosten sich bedeutend vermindern und, wenn die Arbeit von gleicher Wirksamkeit bleibt, der Kapitalgewinn sich vermehren; die Bodenrente dagegen würde sich in solchem Falle bedeutend vermindern, da die Nahrungsmittel für die ganze Bevölkerung auf der Hälfte oder dem dritten Theil der jetzt mit Korn bestellten Ländereien gewonnen werden könnten. Da es ferner einleuchtend ist, daß Boden, welcher

zu dürre ist, um Weizen darauf zu bauen, im Nothfalle hinlänglich Kartoffeln hervorbringen kann, um die zu dieser Kultur erforderliche Arbeit bezahlt zu machen, so kann bei einer Mais- oder Kartoffeln-Kultur der Anbau schließlich auf eine niedrigere Stufe hinabgehen und zugleich eventuell die Bodenrente höher steigen als beim Getreidebau; denn der Boden vermag in diesem Falle eine weit größere Bevölkerung zu ernähren, bevor man die Grenze seiner Kräfte erreicht hat.

Wenn die Verbesserung, deren Einführung wir voraussetzen, nicht bei der Produktion von Nahrungsmitteln, sondern bei gewissen Fabrikaten, welche die arbeitende Klasse konsumirt, stattfindet, so wird die Wirkung auf den Arbeitslohn und den Kapitalgewinn die nämliche bleiben, die Wirkung auf die Bodenrente dagegen sehr verschieden sein. Diese wird nicht sinken, sie wird sogar, wenn die schließliche Wirkung einer solchen Verbesserung in einer Vermehrung der Bevölkerung besteht, steigen, in welchem letzteren Falle der Kapitalgewinn sinken wird. Die Gründe dafür liegen zu klar vor, als daß sie einer Nachweisung bedürften.

§. 5. Wir haben nun einerseits die Art und Weise in Betracht gezogen, wie die Vertheilung des Produktionsertrages in Bodenrente, Kapitalgewinn und Arbeitslohn durch die gewöhnliche Vermehrung der Bevölkerung und des Kapitals affizirt wird, und andererseits, welchen Einfluß Verbesserungen in der Produktion, insbesondere beim Ackerbau, darauf äußern. Wir haben gefunden, daß die erstere Ursache den Kapitalgewinn vermindert, dagegen die Bodenrente und die Arbeitskosten erhöhet, während es die Tendenz landwirthschaftlicher Verbesserungen ist, die Bodenrente zu vermindern, und daß endlich alle Verbesserungen, welche Verbrauchsgegenstände der Arbeiterklasse wohlfeiler machen, dahin zielen, die Arbeitskosten zu verringern und den Kapitalgewinn zu vergrößern. Da auf diese Weise die Tendenz jeder einzelnen Ursache für sich allein ermittelt worden, ist es leicht, die Tendenz des wirklichen Verlaufs der Dinge zu bestimmen, wobei beide Bewegungen gleichzeitig vor sich gehen, so nämlich, daß Kapital und Bevölkerung mit ziemlicher Stätigkeit zunehmen, Verbesserungen bei der Landwirthschaft dagegen nur von Zeit zu Zeit vorkommen und die Kenntniß und Anwendung verbesserter Kulturmethoden nur allmählich sich über das Gemeinwesen verbreiten.

Wenn die Lebensweise und die Ansprüche der arbeitenden Klassen (und damit ihr wirklicher Lohn) gegeben sind, so sind Bodenrente, Kapitalgewinn und der Geldbetrag des Arbeitslohnes zu einer gegebenen Zeit das Ergebniß der Zusammensetzung dieser rivalisirenden

Kräfte. Wenn während irgend eines Zeitraums die landwirthschaftlichen Verbesserungen rascher fortschreiten als die Bevölkerung, so werden während desselben Bodenrente und Geldlohn sinken und der Kapitalgewinn in die Höhe gehen. Wenn aber die Bevölkerung rascher vorwärts schreitet als die Landwirthschaft, so werden entweder die Arbeiter einer Reduktion in der Quantität oder Qualität ihrer Nahrungsmittel sich unterziehen, oder wenn dies nicht geschieht, werden Bodenrente und Geldlohn progressiv steigen und der Kapitalgewinn sinken.

Landwirthschaftliche Geschicklichkeit und Kenntniß entwickeln sich langsam und verbreiten sich noch langsamer. Ebenso kommen Erfindungen und Entdeckungen nur gelegentlich vor, während das Anwachsen der Bevölkerung und des Kapitals in beständiger Wirksamkeit ist. Es trifft sich demnach selten, daß die Verbesserungen auch nur während einer kurzen Zeit die Bevölkerung und das Kapital überholen, daß sie thatsächlich die Bodenrente hinabdrücken oder den Kapitalgewinn in die Höhe bringen. Es giebt freilich manche Länder, wo das Anwachsen der Bevölkerung und des Kapitals nicht rasch von statten geht, aber der landwirthschaftliche Fortschritt ist dort noch weniger rege. Die Volksvermehrung folgt dem landwirthschaftlichen Fortschritt fast überall auf der Ferse und verwischt seine Wirkungen so schnell als sie hervorgebracht sind.

Der Grund, weshalb landwirthschaftliche Verbesserungen selten die Bodenrente vermindern, liegt darin, daß sie selten die Nahrungsmittel wohlfeiler machen und nur deren Vertheurung vorbeugen; daß dieselben selten dem Anbau Ländereien entziehen, sondern nur in den Stand setzen, immer schlechteren Boden zu kultiviren. Was man mitunter als den natürlichen Zustand eines nur halbkultivirten Landes bezeichnet, nämlich daß das Land höchst produktiv ist und man mit wenig Arbeit Nahrungsmittel in großem Ueberflusse erhält, das gilt nur von bis dahin unbebaueten Landstrichen, die von einem zivilisirten Volke kolonisirt worden sind. In den Vereinigten Staaten ist der angebauete mindest ergiebige Boden noch von vortrefflicher Qualität, ausgenommen etwa in der unmittelbaren Nachbarschaft der Städte, wo eine schlechte Bodenbeschaffenheit durch eine günstige Lage aufgewogen wird. Selbst wenn dort in der Landwirthschaft oder den Transportmitteln keine weitere Fortschritte gemacht würden, so hätte der Landbau erst manche Stufen noch hinabzusteigen, bevor die Zunahme der Bevölkerung und des Kapitals zum Stillstand käme. In Europa war jedoch vor fünf Jahrhunderten, so dünn es auch damals im Vergleich zur Gegenwart bevölkert war, der in Anbau genommene schlechteste Boden vermuthlich nicht produktiver als der jetzt

angebauete schlechteste Boden, und der Landbau war der äußersten Grenze einer vortheilhaften Bodenbearbeitung wahrscheinlich ebenso nahe gekommen als es jetzt der Fall ist. Was die landwirthschaftlichen Verbesserungen seitdem wirklich geleistet haben, besteht darin, daß durch Steigerung der Produktionsfähigkeit des Bodens im allgemeinen der Ackerbau in den Stand gesetzt ist, zu einem von Natur bedeutend schlechteren Boden herabzusteigen, als die schlechteste Qualität, welche zu jener früheren Periode die Bewirthschaftung durch einen Kapitalisten, zum Behufe des Gewinnes, gestattet haben würde. Eine bedeutend größere Zunahme der Bevölkerung und des Kapitals ist auf diese Weise möglich geworden und die dieselbe eindämmende Schranke ist fort und fort ein klein wenig zurückgeschoben worden. Die anwachsende Volkszahl hat inzwischen immer so stark gegen die Schranke angedrängt, daß niemals ein sichtbarer freier Rand übrig blieb, indem jeder durch landwirthschaftliche Verbesserung gewonnene neue Zollbreit Land sogleich durch ihre vordrängenden Reihen angefüllt wurde. Der Fortschritt der Landwirthschaft ist demgemäß nicht so sehr als eine mit der Volksvermehrung ringende Gegenkraft denn als ein Faktor zu betrachten, welcher die jene Vermehrung hemmenden Bande theilweise lockert.

Die Wirkungen, welche eine Vermehrung der Produktion unter dem verbundenen Einfluß der Zunahme der Bevölkerung und des Kapitals einerseits und der Verbesserungen bei der Landwirthschaft andererseits auf die Theilung des Produktionsertrages äußert, sind sehr verschieden von den vorhin erörterten hypothetischen Fällen; namentlich ist die Wirkung auf die Bodenrente eine wesentlich andere. Wir bemerkten, daß während eine plötzlich und allgemein stattfindende landwirthschaftliche Verbesserung anfangs die Bodenrente unvermeidlich hinabdrücken würde, derartige Verbesserungen bei der fortschreitenden Entwickelung des Gemeinwesens die Bodenrente befähigen, allmählich zu einer viel höheren Stufe zu steigen, als sie sonst hätte erreichen können, da eine viel niedriger stehende Qualität Boden schließlich kultivirt werden kann. In dem jetzt angenommenen Falle aber, welcher dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ziemlich entspricht, wird diese schließliche Wirkung zur unmittelbaren Wirkung. Wir wollen annehmen, daß der Ackerbau ganz oder doch beinahe die alleräußerste Grenze erreicht habe, welche der dermalige Zustand der industriellen Künste gestattet, daß die Bodenrente also fast bis zum höchsten Punkte gelangt sei, wohin sie durch die Fortschritte der Bevölkerung und des Kapitals mit der vorhandenen Summe von Geschicklichkeit und Kenntnissen gebracht werden kann. Wenn eine bedeutende landwirthschaftliche Verbesserung plötzlich eingeführt würde, so könnte sie die Bodenrente für einen beträchtlichen

Zeitraum zurückwerfen und es bliebe derselben überlassen, ihr verlorenes Terrain durch die Fortschritte der Bevölkerung und des Kapitals wieder zu gewinnen und alsdann weiter zu gehen. Da aber solche Verbesserungen in der Regel sehr allmählich stattfinden, so verursachen sie weder bei der Bodenrente noch in der Ausdehnung des Landbaues einen Rückschritt, sie befähigen nur die erstere noch zu steigen und den letzteren sich weiter auszubreiten, nachdem sie sonst schon längst hätten innehalten müssen. Und sie könnten, selbst ohne die Nothwendigkeit, zu einer schlechteren Qualität Boden zu greifen, jene Wirkung einfach dadurch üben, daß sie die bereits in Kultur befindlichen Ländereien in den Stand setzten, ohne Erhöhung der verhältnißmäßigen Kosten einen größeren Ertrag zu liefern. Falls durch Verbesserungen in der Landwirthschaft alle angebaueten Ländereien dahin gebracht werden könnten, wenn auch nur mittelst verdoppelter Arbeit und verdoppelten Kapitals, einen doppelten Ertrag zu liefern, so würden (angenommen, daß in der Zwischenzeit die Bevölkerung ebenfalls so angewachsen wäre, daß für sie diese ganze doppelte Quantität erfordert würde) alle Bodenrenten auf das Doppelte gestiegen sein.

Um diesen Punkt zu erläutern, wollen wir uns wieder zu dem vorhin erwähnten Zahlenbeispiel wenden. Drei Bodenqualitäten gewähren beziehungsweise 100, 80 und 60 Scheffel bei gleicher Verausgabung und auf der nämlichen Bodenfläche. Wenn man es nun dahin bringen könnte, daß No. 1: 200, No. 2: 160, No. 3: 120 Scheffel bei nur verdoppelter Arbeit, also ohne Vermehrung der verhältnißmäßigen Produktionskosten, liefern, und wenn zugleich für die aufs Doppelte gestiegene Bevölkerung die gesammte größere Quantität erfordert würde, so wäre die Rente für No. 1 statt 40 nun 80 und für No. 2 statt 20 nun 40 Scheffel, während Preis und Werth per Scheffel sich gleich geblieben wären; sowohl in Getreide als auch in Geld würde der Betrag der Bodenrente sich verdoppelt haben. Es dürfte überflüssig sein, den Unterschied zwischen diesem Resultate und demjenigen, das stattfinden würde, wenn eine Verbesserung bei der Produktion ohne gleichzeitige Zunahme der Nachfrage nach Nahrungsmitteln stattfände, weiter auszuführen.

Landwirthschaftliche Verbesserungen sind also durchweg in ihrem schließlichen Ergebnisse und in der Art, wie sie in der Regel eintreten, auch unmittelbar für den Grundherrn vortheilhaft. Wir dürfen hinzufügen, daß wenn sie in letzterer Art stattfinden, sie für sonst niemand vortheilhaft sind. Sobald die Nachfrage nach Nahrungsmitteln mit der gestiegenen Produktionsbefähigung ganz gleichen Schritt hält, werden dieselben nicht wohlfeiler; die Arbeiter haben nicht einmal zeitweiligen Nutzen davon, die Arbeitskosten vermindern

sich nicht, und ebenso wenig steigt der Kapitalgewinn. Es giebt eine größere Gesammtproduktion, einen größeren Ertrag, der sich unter die Arbeiter vertheilt und einen größeren rohen Kapitalgewinn. Da indeß die Summe der Arbeitslöhne zur Vertheilung unter eine vermehrte Bevölkerung kommt und der Kapitalgewinn sich über ein größeres Kapital verbreitet, so steht sich weder der Arbeiter besser, noch erhalten die Kapitalisten von dem nämlichen Kapitalbetrage ein größeres Einkommen.

Das Resultat dieser langen Untersuchung läßt sich folgendermaßen zusammenfassen. Das wirthschaftliche Fortschreiten einer Gesellschaft, die aus Grundherren, Kapitalisten und Arbeitern besteht, hat die Tendenz, die Grundeigenthümerklasse progressiv zu bereichern, während die Kosten der Subsistenz der Arbeiter im ganzen genommen steigen und der Kapitalgewinn sinken wird. Landwirthschaftliche Verbesserungen geben ein Gegengewicht gegen diese zwei letzteren Momente ab; allein das erstere wird, obschon sich der Fall denken läßt, wo eine zeitweilige Hemmung stattfindet, schließlich in hohem Grade durch solche Verbesserungen befördert, und die Bevölkerungszunahme wirkt dahin, alle aus den landwirthschaftlichen Verbesserungen hervorgehenden Vortheile den Grundherren allein zuzuwenden. — Welche andere Folgen außer den eben erwähnten oder zur Modifizirung derselben aus den industriellen Fortschritten eines so beschaffenen Gemeinwesens sich ergeben, soll im folgenden Kapitel nachzuweisen versucht werden.

Viertes Kapitel.

Von der Tendenz des Kapitalgewinnes auf ein Minimum zu sinken.

§. 1. Die Tendenz des Kapitalgewinnes, mit den Fortschritten der Gesellschaft zu sinken, welche in dem vorangegangenen Kapitel nachgewiesen ist, ward frühzeitig von Schriftstellern über Industrie und Handel erkannt; da man aber damals die Gesetze, welche den Kapitalgewinn reguliren, noch nicht verstand, so wurde diese Erscheinung einer unrichtigen Ursache zugeschrieben. Adam Smith war der Ansicht, daß der Kapitalgewinn durch die Konkurrenz des Kapitals, wie er es nannte, bestimmt werde; er schloß, daß wenn das Kapital

zunehme, diese Konkurrenz gleichfalls zunehmen und dadurch der Kapitalgewinn sinken müsse. Es ist nicht ganz klar, welche Art von Konkurrenz Adam Smith hier im Auge hatte. Seine Worte in dem Abschnitte über Kapitalgewinn sind folgende: „Sobald die Kapitalien vieler reicher Kaufleute sich demselben Geschäftszweige zuwenden, so wirkt ihre wechselseitige Konkurrenz natürlich dahin, den Gewinn bei diesem Geschäfte herabzudrücken. Sobald nun eine gleiche Zunahme des Kapitals bei allen verschiedenen Geschäftszweigen, die in dem nämlichen Gemeinwesen betrieben werden, stattfindet, muß die nämliche Konkurrenz bei ihnen allen die gleiche Wirkung zur Folge haben.“ Dieser Satz dürfte uns zu der Schlußfolgerung leiten, daß nach Adam Smith's Ansicht das Herabdrücken der Preise es sei, wodurch die Konkurrenz des Kapitals den Gewinn vermindere, indem dies die Art und Weise ist, wie eine vermehrte Anlegung von Kapital in einem einzelnen Geschäftszweige gewöhnlich den Gewinn bei diesem Geschäftszweige vermindert. Wenn aber dies seine Meinung war, so übersah er dabei den Umstand, daß das Sinken der Preise, welches allerdings, sobald es sich auf Einen Artikel beschränkt, den Gewinn des Produzenten wirklich verringert, diese Wirkung verliert, sobald es sich auf alle Artikel erstreckt. Wenn nämlich alle Dinge im Preise gesunken sind, so hat für keines ein wirkliches Sinken stattgefunden, sondern nur ein nominelles, und selbst bei der Berechnung in Geld haben sich die Ausgaben jedes Produzenten ebenso sehr verringert wie sein Einkommen. Es wäre denn, daß Arbeit jener eine Artikel ist, dessen Geldpreis nicht gefallen ist, während dies bei allen übrigen Dingen geschah; in diesem Falle hat in Wirklichkeit ein Steigen des Arbeitslohnes stattgefunden, und dieses, nicht das Sinken der Preise hat den Kapitalgewinn herabgedrückt. Noch ein anderer Umstand ist der Aufmerksamkeit von Adam Smith entgangen, nämlich, daß ein angenommenes allgemeines Sinken der Preise in Folge vermehrter Konkurrenz der Kapitalien etwas ist, was gar nicht stattfinden kann. Die Preise werden nicht allein durch die Konkurrenz der Verkäufer, sondern auch durch die der Käufer bestimmt, durch Nachfrage ebenso gut wie durch Angebot. Die Nachfrage, welche die Geldpreise bestimmt, besteht aus allem Gelde in den Händen des Gemeinwesens, welches für Waaren ausgegeben werden soll, und so lange als das Verhältniß zu den Waaren sich nicht vermindert, findet ein allgemeines Sinken der Preise nicht statt. Wie sehr nun auch das Kapital anwachsen und eine vermehrte Produktion von Waaren bewirken mag, so wird doch stets ein beträchtlicher Theil des Kapitals zur Produktion oder zur Einfuhr von Geld benutzt werden, und die Menge des Geldes wird sich in gleichem Verhältniß mit der Menge der Waaren ver-

mehren. Wäre dies nämlich nicht der Fall und würde das Geld demnach, wie die fragliche Theorie voraussetzt, beständig eine zunehmende Kaufbefähigung erlangen, so erhielten diejenigen, welche Geld produziren oder einführen, einen beständig zunehmenden Gewinn; dies kann aber nicht vorkommen, ohne aus anderen Geschäften Kapital für diesen Geschäftszweig herbeizuziehen. Wenn ein allgemeines Sinken der Preise und ein höherer Werth des Geldes in Wirklichkeit eintreten sollten, so könnte dies nur als die Folge vermehrter Produktionskosten wegen allmählicher Erschöpfung der Bergwerke geschehen.

Es ist mithin theoretisch unhaltbar, daß die Vermehrung des Kapitals ein allgemeines Sinken der Geldpreise bewirke oder zu bewirken die Tendenz habe. Ebenso wenig ist es richtig, daß ein solches allgemeines Sinken der Preise sich erfahrungsmäßig herausgestellt habe, sobald das Kapital gewachsen sei. Die einzigen Dinge, deren Preise man mit dem Fortschritte der Gesellschaft sinken gesehen hat, sind solche, bei deren Produktion die Verbesserungen bedeutender gewesen sind als diejenigen, welche bei der Produktion der Edelmetalle stattgefunden haben; dahin gehören z. B. alle gesponnenen und gewebten Fabrikate. Der Preis anderer Dinge dagegen ist gestiegen statt zu sinken, weil ihre Produktionskosten im Vergleiche mit denen des Goldes und Silbers sich vermehrt haben. Dahin gehören alle Arten Nahrungsmittel, wenn man mit weit früheren Perioden der Geschichte einen Vergleich anstellt. — Die Lehre, daß die Konkurrenz des Kapitals durch Herabdrückung der Preise den Kapitalgewinn herabdrücke, ist demnach ebenso thatsächlich ungenau wie prinzipiell unrichtig.

Es ist aber gar nicht ausgemacht, daß Adam Smith wirklich dieser Lehre anhing; denn was er über den Gegenstand sagt, ist schwankend und unbestimmt und deutet auf den Mangel einer endgültig und folgerichtig festgehaltenen Ansicht. Mitunter scheint es, als habe er sich gedacht, daß es die Erhöhung des Arbeitslohnes sei, wodurch die Konkurrenz des Kapitals den Kapitalgewinn herabdrücke. Da, wo er von der Höhe des Kapitalgewinnes in neuen Kolonien spricht, scheint er ganz nahe daran gewesen zu sein, die vollständige Theorie der Sache zu erfassen. „So wie eine Kolonie anwächst," bemerkt er, „vermindert sich allmählich der Kapitalgewinn. Sobald die fruchtbarsten und bestgelegenen Ländereien in Besitz genommen sind, kann durch den Anbau derjenigen, welche sowohl hinsichtlich des Bodens als der Lage nachstehen, nur ein geringerer Gewinn gemacht werden." Hätte Adam Smith länger über den Gegenstand nachgedacht und die Ansichten, die ihm derselbe von verschiedenen

Seiten bot, zu einer in sich übereinstimmenden Lehre verarbeitet, so würde er sich überzeugt haben, daß dies letztere die wahre Ursache sei für das Sinken des Kapitalgewinnes, welches gewöhnlich auf eine Zunahme des Kapitals folgt.

§. 2. Hr. Wakefield hat in seinem Kommentar zum Adam Smith und in seinen wichtigen Schriften über Kolonisation eine viel klarere Ansicht von der Sache und gelangt mittelst einer im wesentlichen ganz richtigen Reihefolge von Deduktionen zu praktischen Schlußfolgerungen, welche mir ebenso zutreffend als wichtig erscheinen; es gelingt ihm aber nicht in gleichem Maße, seine werthvollen Betrachtungen den Ermittelungen früherer Forscher einzufügen und sie mit anderen Wahrheiten in Einklang zu bringen. Einige der Theorien in Dr. Chalmers Kapitel „Ueber das Anwachsen und die Grenzen des Kapitals" und die beiden darauf folgenden Kapitel fallen in ihrer Tendenz und ihrem Geiste nach mit den Ansichten des Hrn. Wakefield zusammen; allein trotz des blendenden Scheins von Klarheit, den seine Darstellung hier wie anderwärts besitzt, sind seine hierher gehörigen Ideen in Wahrheit doch viel verworrener als selbst diejenigen von Adam Smith, und noch entschiedener mit der öfter von uns widerlegten Vorstellung behaftet, daß die Konkurrenz des Kapitals die Preise im allgemeinen herabdrücke. Der Gegenstand des Geldes gehört offenbar nicht mit zu denjenigen Theilen der Volkswirthschaft, welche dieser scharfsinnige und kraftvolle Schriftsteller gründlich studirt hat.

Hrn. Wakefield's Erklärungen über das Sinken der Preise sind kurz folgende. Die Produktion wird nicht allein durch die vorhandene Quantität Arbeit und Kapital, sondern auch durch die Ausdehnung des Beschäftigungsfeldes (field of employment) begrenzt. Dieses Feld ist in Rücksicht des Kapitals ein zweifaches: der Boden des Landes und die Befähigung auswärtiger Märkte, die Fabrikate des Landes zu nehmen. Auf einer beschränkten Bodenfläche kann nur eine beschränkte Quantität Kapital vortheilhafte Anwendung finden. Sobald die Quantität Kapital sich dieser Grenze nähert, sinkt der Kapitalgewinn; wann dieselbe erreicht ist, hört der Kapitalgewinn auf und kann nur mittelst der Ausdehnung des Beschäftigungsfeldes wieder hergestellt werden, geschehe dies nun durch die Erwerbung fruchtbaren Bodens oder durch Eröffnung neuer Märkte im Auslande, von woher Nahrungsmittel und Rohstoffe mit Erzeugnissen des einheimischen Kapitals gekauft werden können. — Die vorstehenden Sätze sind nach meiner Meinung im wesentlichen richtig, und selbst gegen die Ausdrucksweise, in die sie gekleidet werden, habe

ich nichts zu erinnern, wenn man sie mehr für den populären und praktischen als für den wissenschaftlichen Gebrauch berechnet ansieht. Der Irrthum, welcher nach meinem Dafürhalten Hrn. Wakefield beizumessen ist, liegt darin, daß er voraussetzt, seine Lehren ständen im Widerspruch mit den Prinzipien der tüchtigsten unter den früheren Volkswirthen, während sie in Wirklichkeit nur Schlußfolgerungen aus jenen Prinzipien sind, wenn auch solche Schlußfolgerungen, mit denen die gedachten Volkswirthe nicht immer würden einverstanden gewesen sein.

Die wissenschaftlichste Behandlung unseres Gegenstandes, welche ich kenne, bietet ein im Westminster Review, Januar 1826, erschienener Aufsatz des Hrn. William Ellis über die Wirkung des Maschinenwesens, welcher Aufsatz Hrn. Wakefield ohne Zweifel unbekannt geblieben ist, aber bereits vor ihm, wenngleich auf verschiedenem Wege, zu mehreren seiner leitenden Sätze gelangt war. Dieser Aufsatz fand wenig Beachtung, theils weil er anonym in einer Zeitschrift erschien, theils weil derselbe dem damaligen Standpunkte der Volkswirthschaft bedeutend voraus war. In Hrn. Ellis' Auffassung der Sache finden die Fragen und Schwierigkeiten, welche die Betrachtungen des Hrn. Wakefield und des Dr. Chalmers angeregt haben, eine Lösung, die mit den im vorliegenden Werke dargelegten volkswirthschaftlichen Prinzipien vereinbar ist.*)

§. 3. Zu jeder Zeit und an jedem Orte giebt es einen bestimmten niedrigsten Betrag des Kapitalgewinnes, welcher die Leute zu solcher Zeit und an solchem Orte noch veranlassen wird, Ersparnisse anzusammeln und dieselben auf produktive Weise anzuwenden. Dieses Minimum des Kapitalgewinnes variirt nach den Umständen. Dasselbe ist von zwei Elementen abhängig. Das eine ist die Stärke des Ansammlungstriebes — der vergleichsweise Werth, den die Menschen der gegebenen Zeit und des gegebenen Orts auf ihre künftigen Interessen legen, gegen die gegenwärtigen gehalten. Dies Element übt besonders Einfluß auf die Neigung zum Sparen. Das andere Element, welches nicht so sehr auf die Bereitwilligkeit zum Sparen als auf die Geneigtheit, die Ersparnisse auf produktive Weise anzuwenden, einwirkt, ist der Grad der Sicherheit für das bei industriellen Operationen benutzte Kapital. Der Zustand allgemeiner Unsicherheit berührt allerdings auch die Neigung zum Sparen. Ein Schatz kann für den bekannten Besitzer eine Quelle

*) Hr. Ellis ist seitdem viel bekannter geworden durch seine hingebenden und opfervollen Bemühungen für die Verbesserung der Volkserziehung, namentlich für die Einführung der Elemente der praktischen Volkswirthschaft in den Unterricht.

vermehrter Gefahr sein; da derselbe andererseits aber auch ein mächtiges Mittel sein kann, um Gefahren abzuwenden, so können die Wirkungen desselben in dieser Rücksicht vielleicht als sich das Gleichgewicht haltend angesehen werden. Wenn aber irgend welche Fonds, die jemand als Kapital besitzt, für dessen Rechnung benutzt oder an andere ausgeliehen werden, damit diese sie benutzen, so findet stets ein gewisser additioneller Risiko über denjenigen hinaus statt, dem man sich aussetzt, wenn man die Fonds müssig im eigenen Verwahrsam liegen läßt. Dieser Risiko steigt im Verhältniß mit dem Grade der allgemeinen Unsicherheit des Gesellschaftszustandes; derselbe kann sich auf 20, 30 oder 50 Prozent belaufen, oder auch auf nicht mehr als 1 oder 2 Prozent; ganz auf nichts kann er nie fallen und der zu erwartende Kapitalgewinn muß für ihn mit Ersatz geben.

Für einen gewissen Belauf des Sparens würde es wohl selbst dann entsprechende Motive geben, wenn auch das Kapital keinen Gewinn abwürfe. Man würde sich veranlaßt sehen, in guten Zeiten einen Nothpfennig für schlechte Zeiten zurückzulegen; etwas aufzubewahren für Krankheit und Schwäche, oder als ein Mittel, um in den späteren Jahren des Lebens in Muße und Unabhängigkeit leben zu können, oder als Aushülfe für die Kinder beim Beginne ihres Lebensberufes. Ersparnisse jedoch, welche nur diese Zwecke im Auge haben, wirken nicht bedeutend dahin den Betrag des beständig vorhandenen Kapitals zu vermehren. Solche Motive bestimmen jeden einzelnen nur in einer Periode des Lebens das zu sparen, was er in einer anderen Periode zu verbrauchen beabsichtigt oder was von seinen Kindern verbraucht werden wird, so lange diese noch nicht vollständig für sich selbst sorgen können. Die Ersparnisse, welche eine Vermehrung des Nationalvermögens herbeiführen, entspringen meistens aus dem Wunsche der Leute, ihre Stellung im Leben zu verbessern oder für ihre Kinder oder für andere eine von deren Anstrengung unabhängige Versorgung zu Wege zu bringen. Für die Stärke dieser Neigungen macht es nun einen sehr wesentlichen Unterschied, wie viel von solchem gewünschten Zwecke durch eine gegebene Summe und Dauer von Selbstentziehung erlangt werden kann; und letzteres wird wiederum durch die Höhe des Kapitalgewinnes bedingt. In jedem Lande nun giebt es eine bestimmte Höhe des Kapitalgewinnes, welche als ein Minimum erforderlich ist, damit die Leute im allgemeinen sich bewogen finden, lediglich zu dem Zwecke zu sparen, um selbst reicher zu werden oder andere in einer besseren Lage, als worin sie selbst waren, zu hinterlassen. Jede Ansammlung, wodurch der allgemeine Kapitalbestand vermehrt wird, verlangt demnach eine bestimmte Höhe des Kapitalgewinnes, welche die Leute durchschnittlich genommen,

unter Hinzurechnung einer hinlänglichen Versicherung gegen Risiko, als ein Aequivalent für ihre Enthaltsamkeit ansehen werden. Es giebt freilich stets einige Personen, bei denen der Ansammlungstrieb höher ist als der Durchschnitt und für welche schon ein geringerer Kapitalgewinn als der übliche hinreicht, um sie zum Sparen zu veranlassen; allein solche bilden nur eine Ausgleichung für andere, deren Geschmack an Verausgabung und Lebensgenuß sich über dem Durchschnitte befindet und die statt zu sparen vielleicht selbst dasjenige, was sie von anderen empfangen haben, vergeuden.

Es ist bereits von mir darauf hingewiesen worden, daß dieses Minimum des Kapitalgewinnes, welches vorhanden sein muß, wenn das Nationalkapital sich ferner vermehren soll, bei einigen Gesellschaftszuständen niedriger steht als bei anderen; und man darf hinzufügen, daß die für unsere gegenwärtige Zivilisation charakteristische Art des sozialen Fortschrittes die Tendenz hat, dieses Minimum noch zu vermindern. Zu den anerkannten Folgen dieses Fortschrittes gehört zuvörderst die Vermehrung der Sicherheit. Zerstörung durch Krieg und Beraubung durch Privat- oder öffentliche Gewaltthätigkeit sind immer weniger zu besorgen; Verbesserungen, denen man rücksichtlich der Erziehung und der Rechtspflege entgegen sehen darf, oder in deren Ermangelung steigende Achtung für die öffentliche Meinung versprechen gegen Betrügerei und rücksichtslose Verwaltungsmißbräuche einen zunehmenden Schutz. Der mit der Anlegung von Ersparnissen zu produktiven Zwecken verbundene Risiko verlangt daher zur Schadloshaltung einen kleineren Kapitalgewinn als vor einem Jahrhundert erforderlich war, und wird künftig noch weniger als jetzt beanspruchen. — Zweitens ist es ebenfalls eine nothwendige Folge der Zivilisation, daß die Menschen weniger Sklaven des Augenblicks bleiben und sich mehr daran gewöhnen, ihre Wünsche und Pläne auf eine entfernte Zukunft zu richten. Diese wachsende Voraussicht ist das natürliche Ergebniß der vermehrten Zuversicht, mit der man in die Zukunft blickt, und dieselbe wird außerdem durch die meisten derjenigen Einflüsse begünstigt, welche ein erwerbthätiges Leben auf die Leidenschaften und Neigungen der menschlichen Natur ausübt. In derselben Proportion als das Leben weniger Wechselfälle hat, die Gewohnheiten stätiger werden und die Aussicht, durch andere Mittel als lange Beharrlichkeit großes zu erreichen, sich verringert, werden die Menschen zusehends geneigter, gegenwärtige Genüsse den Rücksichten auf die Zukunft zum Opfer zu bringen. Diese vermehrte Fähigkeit des Vorbedachts und der Selbstbeschränkung kann sicherlich noch manches andere Feld zu ihrer Bethätigung finden, als nur die Vermehrung des Reichthums, und einige der hierauf bezüglichen Betrachtungen sollen bald berührt

werden. Die jetzige Art des sozialen Fortschrittes wirkt indeß ganz entschieden dahin, wenn vielleicht auch nicht das Verlangen nach Ansammlung zu steigern, doch die demselben entgegenstehenden Hindernisse zu schwächen und den Betrag des Kapitalgewinnes zu verringern, welcher durchaus erfordert wird, damit sich Leute finden, die sparen und ansammeln. Aus den gedachten beiden Gründen — der Verminderung des Risiko und der Zunahme des Vorbedachts — ist ein Kapitalgewinn oder eine Zinse von 3 oder 4 Prozent heutigen Tages in England ein ebenso starker Beweggrund zur Vermehrung des Kapitals, als 30 oder 40 Prozent jetzt im birmanischen Reiche oder zu den Zeiten des Königs Johann in England. In Holland vertrug sich ein Einkommen von 2 Prozent von den Staatssicherheiten mit einem unverminderten oder gar einem noch anwachsenden Kapitalbestande. Wenn nun auch das Minimum des Kapitalgewinnes Schwankungen unterliegt und es unmöglich ist, dasselbe für eine gegebene Zeit ganz genau anzugeben, so ist nichtsdestoweniger ein solches Minimum stets vorhanden. Dasselbe mag nun hoch oder niedrig sein, sobald es einmal erreicht ist, kann zunächst ein fernerer Anwachs des Nationalkapitals nicht stattfinden. Das Land ist alsdann, wie die Volkswirthe es bezeichnen, zu einem stationären Zustande gelangt.

§. 4. Wir kommen nun zu dem Fundamentalsatze, von dem dieses Kapitel überzeugen soll. Wenn ein Land lange im Besitze einer großen Produktion sowie eines bedeutenden Reineinkommens gewesen ist, um davon Ersparnisse zu machen, und wenn demnach lange Zeit hindurch die Mittel vorhanden gewesen sind, dem Nationalkapital einen großen jährlichen Zuwachs zu verschaffen, so ist es charakteristisch für ein solches Land (falls es nicht wie Amerika eine beträchtliche Reserve noch unangebaueten fruchtbaren Bodens hat), daß der durchschnittliche Kapitalgewinn gewöhnlich nur gleichsam eine Hand breit von jenem Minimum entfernt ist und das Land also ganz dicht neben dem stationären Zustande steht. Ich meine hiermit nicht, daß in einem der großen europäischen Länder dieser stationäre Zustand vermuthlich bald schon werde erreicht werden, oder daß das Kapital nicht noch einen Gewinn abwerfe, der ansehnlich größer ist als der Betrag, welcher nur eben hinreichen würde, die Einwohner dieser Länder zum Sparen und Ansammeln zu bestimmen. Was ich meine, ist dies, daß wenn das Kapital fortführe im Verhältniß wie es gegenwärtig geschieht anzuwachsen und mittlerweile keine Umstände einträten, welche auf eine Erhöhung des Kapitalgewinnes hinwirken, nur eine kurze Zeit erforderlich wäre, um den Kapitalgewinn auf das Minimum hinabzu-

drücken. Die Ausdehnung des Kapitals würde bald die äußerste Grenze erreichen, wenn nicht die Grenze selbst sich fortwährend öffnete und größeren Raum ließe.

In England läßt sich der übliche Zinsfuß für Regierungssicherheiten, bei denen der Risiko beinahe Null ist, auf etwas mehr als 3 Prozent annehmen; bei allen übrigen Anlegungen muß daher der dafür gerechnete Zinsfuß oder Kapitalgewinn diesen Betrag um so viel übersteigen, als das Aequivalent ausmacht für den Grad des Risiko, dem das Kapital, wie man annimmt, dabei ausgesetzt ist (die Vergütung, welche, genau genommen, für Talente oder Bemühungen gewährt wird, bleibt hier natürlich außer Betracht). Wir wollen nun annehmen, daß in England selbst ein Reingewinn von nur 1 Prozent, ausschließlich der Versicherung gegen Risiko, noch eine ausreichende Veranlassung zum Sparen geben würde, weniger als 1 Prozent aber nicht mehr. Ich behaupte nun, daß in solchem Falle die bloße Fortdauer des jetzigen jährlichen Zuwachses zum Kapital genügen würde, um, wenn nicht entgegenwirkende Umstände stattfänden, binnen weniger Jahre den durchschnittlichen Reingewinn auf dieses 1 Prozent hinabzubringen.

Um die Bedingungen der Hypothese vollständig zu machen, müssen wir voraussetzen, daß die Uebersiedlung von Kapitalien nach fremden Ländern, um dort angelegt zu werden, gänzlich aufhörte, daß keine Fonds versendet würden für Eisenbahnanlagen oder Anleihen, daß nicht mehr von Auswanderern Kapital nach den Kolonien oder anderen Ländern mitgenommen würde, daß Bankhäuser oder Kaufleute ihren auswärtigen Geschäftsfreunden keine neuen Vorschüsse machten, noch neue Kredite bewilligten. Wir müssen ferner annehmen, daß keine neue Anleihen zu unproduktiver Verausgabung vorkämen, sei es abseiten der Regierung oder auf Hypotheken oder in sonstiger Weise; daß auch keine Vergeudung von Kapital stattfände, wie jetzt durch das Fehlschlagen von Unternehmungen geschieht, auf welche Leute sich einzulassen in Versuchung kommen durch die Hoffnung auf ein besseres Einkommen als mit Sicherheit bei dem gegenwärtig üblichen niedrigen Kapitalgewinn erzielt werden kann. Wir müssen voraussetzen, daß die gesammten Ersparnisse des Gemeinwesens jährlich im Lande selbst zu wirklich produktiven Anwendungen angelegt werden, daß sich dafür keine neue Abzüge eröffnen durch industrielle Erfindungen oder eine ausgedehntere Einführung der bekannten besten Betriebsarten.

Es wird nicht leicht in Abrede gestellt werden, daß es sehr schwierig sein würde, jedes Jahr für so viel neues Kapital lohnende Anwendung zu finden; die meisten werden weiter schließen, daß alsdann eine sogenannte allgemeine Ueberfüllung des Marktes stattfinden,

daß Waaren produzirt, aber unverkauft bleiben oder doch nur mit Verlust zu verkaufen sein würden. Die von uns früher (Buch III. Kap. XIV.) bereits vorgenommene vollständige Prüfung dieser Frage hat jedoch nachgewiesen, daß dies nicht die Art und Weise ist, wie der Uebelstand sich würde fühlbar machen; die Schwierigkeit würde nicht im Mangel von Absatz liegen. Wenn das neue Kapital auf gehörige Weise sich unter viele verschiedene Geschäftszweige vertheilen würde, so würde es auch eine Nachfrage nach seinen eigenen Produkten erregen und es läge kein Grund vor, weshalb irgend ein Theil des größeren Produktionsertrages länger ohne Absatz bleiben sollte als vorher. Was aber jedenfalls nicht allein schwierig, sondern unmöglich sein würde, das wäre die Anwendung dieses Kapitals, ohne daß man sich einer raschen Reduktion des Kapitalgewinnes unterzöge.

Mit dem Anwachsen des Kapitals nimmt auch die Bevölkerung zu, oder sie thut dies nicht. Im letzteren Falle müßte der Arbeitslohn steigen und ein größeres Kapital sich hierdurch unter die nämliche Anzahl Arbeiter vertheilen. Da nicht mehr Arbeitskraft vorhanden wäre als früher und keine Verbesserungen hierbei vorausgesetzt werden, wodurch die Arbeit wirksamer wird, so würde der Produktionsertrag keine Vermehrung aufweisen; und da unter solchen Umständen das Kapital, wenn auch noch so vermehrt, doch nur das nämliche Roheinkommen erhielte, würde der Betrag der gesammten Ersparnisse jedes Jahr genau dem Kapitalgewinne des nächsten und jedes folgenden Jahres entzogen werden. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß unter solchen Umständen der Kapitalgewinn sehr bald auf den Punkt fallen müßte, wo ein ferneres Anwachsen des Kapitals aufhören würde. Eine Zunahme des Kapitals, die rascher von statten ginge als die Vermehrung der Bevölkerung, müßte bald ihre äußerste Grenze erreichen, wofern sie nicht von einer gesteigerten Wirksamkeit der Arbeit (mittelst Erfindungen und Entdeckungen oder auch in Folge verbesserter geistiger und physischer Erziehung) begleitet wird oder wofern nicht einige bis dahin müssige Leute und unproduktive Arbeiter sich bei der Produktion betheiligen.

Wenn das Anwachsen der Bevölkerung mit der Vermehrung des Kapitals gleichen Schritt hielte, würde doch das Sinken der Preise unvermeidlich sein. Größere Bevölkerung bedingt größere Nachfrage nach landwirthschaftlichen Erzeugnissen. In Ermangelung von Verbesserungen bei der Produktion kann diese Nachfrage nur mit vermehrten Produktionskosten befriedigt werden, entweder durch den Anbau schlechteren Bodens oder durch mühsamere und kostspieligere Kultur des bereits in Anbau genommenen Bodens. Die Kosten der Subsistenz des Arbeiters steigen daher, und wenn nicht

der Arbeiter sich einer Verschlechterung seiner Lage unterzieht, muß der Kapitalgewinn fallen. Wenn wir uns vorstellen, daß in einem alten Lande wie England jegliche Verbesserung des einheimischen Ackerbaues aufhörte und außerdem im Auslande keine größere Produktion für den englischen Markt stattfände, würde ein sehr rasches Sinken des Kapitalgewinnes eintreten. Falls nun diese beiden Zuflüsse einer vermehrten Versorgung mit Nahrungsmitteln geschlossen wären, dabei aber die Bevölkerung, wie man behauptet, daß es gegenwärtig der Fall sei, fortwährend täglich um Tausend zunähme, so würden alle wüstliegenden Ländereien, die bei dem dermaligen Stande der landwirthschaftlichen Kenntnisse angebaut werden können, bald kultivirt sein, und die Produktionskosten sowie die Preise der Nahrungsmittel müßten alsdann in dem Maße steigen, daß wenn der Arbeiter den zur Deckung seiner vermehrten Ausgaben erforderlichen höheren Geldlohn erhielte, der Kapitalgewinn bald sein Minimum erreichte. Das Sinken des Kapitalgewinnes würde aufgehalten werden, wenn der Geldlohn gar nicht oder in geringerem Grade stiege; allein der Spielraum, welchen eine Verschlechterung der Lage des Arbeiters gewähren kann, ist ein sehr schmaler. Meistens kann der Arbeiter keine bedeutende Reduktion ertragen; sobald er es aber kann, macht er auch größere Ansprüche hinsichtlich der Lebenserfordernisse und will es nicht. Im ganzen genommen können wir daher voraussetzen, daß wenn in einem solchen Lande wie England die dermalige jährliche Summe von Ersparnissen fortdauern sollte, ohne die entgegenwirkenden Umstände, welche jetzt den natürlichen Einfluß dieser Ersparnisse auf die Reduktion des Kapitalgewinnes zurückhalten, der Kapitalgewinn sehr bald auf sein Minimum sinken und alle weitere Ansammlung von Kapitalien bis auf weiteres aufhören würde.

§. 5. Worin bestehen nun diese entgegenwirkenden Umstände, welche bei dem dermaligen Zustande der Dinge einen ziemlich gleichen Kampf gegen die abwärts drängende Tendenz des Kapitalgewinnes aushalten und verhindern, daß die bedeutenden jährlichen Ersparnisse, welche in England stattfinden, den Kapitalgewinn noch näher bis zum niedrigsten Punkte hinabdrücken, wohin stets seine Tendenz geht, und der, wenn die Dinge sich allein überlassen blieben, sehr bald erreicht sein würde? Die Widerstand leistenden Faktoren sind von verschiedener Art.

Unter diesen können wir zunächst Einen Faktor hervorheben, welcher so einfach ist und so sehr hervortritt, daß einige Volkswirthe, insbesondere Hr. Sismondi und Dr. Chalmers, denselben fast mit Ausschluß aller übrigen beachtet haben. Dies ist die Vergeudung

von Kapital in Perioden der Handelsübertreibung und leichtsinniger Spekulationen sowie der kommerziellen Rückschläge, welche stets auf solche Zeiten folgen. Es ist richtig, daß ein bedeutender Theil dessen, was in solchen Perioden verloren geht, nicht zerstört, sondern lediglich auf glücklichere Spekulanten übertragen wird, gleich den Verlusten von Spielern. Aber selbst bei diesen Uebertragungen kommt ein großer Theil stets den Ausländern zu Gute, in Folge der übereilten Ankäufe ungewöhnlicher Quantitäten fremder Artikel zu gesteigerten Preisen. Vieles wird aber auch rein vergeudet. Bergwerke werden eröffnet, Eisenbahnen oder Brücken hergestellt und manche sonstige Werke von unsicherem Ertrage begonnen und in solche Unternehmungen eine Masse Kapital hineingesteckt, das hernach entweder gar kein oder doch kein der Auslage angemessenes Einkommen gewährt. Fabriken werden errichtet und Maschinen aufgestellt weit über das Maß hinaus, welches der Markt erfordert oder für welches eine dauernde Benutzung zu finden ist. Selbst wenn eine solche Benutzung stattfindet, ist das Kapital doch nicht minder hineingesteckt; es ist aus umlaufendem Kapital in stehendes Kapital verwandelt worden und hat aufgehört, auf Arbeitslohn oder Kapitalgewinn irgend welchen Einfluß zu äußern. Außerdem wird viel Kapital verbraucht während der Geschäftsstockung, welche auf eine Periode allgemeiner Handelsübertreibung folgt. Etablissements werden ganz geschlossen oder arbeiten ohne allen Gewinn fort, Arbeiter werden entlassen und eine Menge Personen aus allen Ständen, die ihres Einkommens beraubt sind und wegen ihres Unterhalts auf ihre Ersparnisse angewiesen sind, finden sich, nachdem die Krisis vorübergegangen, in der Lage einer größeren oder geringeren Verarmung. Solcher Art sind die Wirkungen einer Handelskrisis; und daß solche Krisen fast periodisch wiederkehren, ist eine natürliche Folge gerade derjenigen Tendenz des Kapitalgewinnes, mit welcher wir uns jetzt beschäftigen. Sobald wenige Jahre ohne eine Krisis verflossen sind, hat sich so viel frisches Kapital angesammelt, daß es nicht länger möglich ist, dasselbe zu dem herkömmlichen Kapitalgewinne anzulegen; alle Staatssicherheiten steigen hoch im Preise, der Zinsfuß für beste kaufmännische Sicherheiten sinkt sehr tief, und unter den Geschäftsleuten ist die allgemeine Klage, daß kein Geld zu verdienen sei. Liegt hierin nicht der Beweis, wie schnell der Kapitalgewinn sein Minimum erreicht haben und man zum stationären Zustande gelangt sein würde, wenn jene Ansammlung ohne irgend einen entgegenwirkenden Faktor vor sich ginge? — Aber der niedriger gewordene Maßstab aller sicheren Gewinne macht die Leute geneigt, jedem Projekte ein williges Ohr zu leihen, welches, wenn auch unter dem Risiko des Verlustes, die Hoffnung auf einen größeren Kapital-

gewinn in Aussicht stellt; es folgen darauf Spekulationen, welche in Gemeinschaft mit den sich daran knüpfenden Handelskrisen beträchtliche Summen Kapital entweder vernichten oder Ausländern überweisen, ein zeitweiliges Steigen des Zinsfußes und Kapitalgewinnes bewirken, für frische Ansammlungen Raum schaffen und so die nämliche Runde von neuem beginnen lassen.

Dies ist ohne Zweifel eine bedeutende Ursache, welche das Hinabsinken des Kapitalgewinnes auf sein Minimum aufhält, indem dadurch von Zeit zu Zeit ein Theil der angesammelten Masse, welche den Kapitalgewinn herabdrückt, gleichsam weggefegt wird. Es ist dies aber nicht, wie man nach der Darstellung einiger Schriftsteller schließen könnte, die hauptsächliche Ursache. Wäre dies der Fall, so würde der Kapitalbestand des Landes sich nicht vermehren; eine solche Vermehrung findet aber in England in bedeutendem Maße und rasch statt. Dies zeigt sich in der wachsenden Ergiebigkeit fast aller Steuern, in der fortwährenden Zunahme aller Zeichen des Nationalwohlstandes und im raschen Anwachsen der Bevölkerung, während die Lage der Arbeiter sich doch gewiß nicht verschlechtert, sondern im ganzen genommen verbessert. Diese Dinge beweisen, daß jede Handelskrisis, wie unheilvoll sie auch ist, sehr weit davon entfernt bleibt, alles das Kapital zu vernichten, welches seit der zuletzt vorhergegangenen Krisis zu den Ansammlungen des Landes hinzugekommen ist, und daß unablässig Raum gefunden oder geschaffen wird zur vortheilhaften Anwendung eines beständig anwachsenden Kapitals, ohne daß der Kapitalgewinn dadurch auf einen niedrigeren Stand hinabgedrückt wird.

§. 6. Dies führt uns zum zweiten der entgegenwirkenden Faktoren, nämlich den Verbesserungen bei der Produktion. Diese haben unverkennbar die Wirkung, daß sie, wie Hr. Wakefield es bezeichnet, das „Beschäftigungsfeld" erweitern, d. h. daß sie in den Stand setzen, eine größere Summe Kapital anzusammeln und anzuwenden, ohne den Kapitalgewinn hinabzudrücken (immer unter der Voraussetzung, daß sie nicht in entsprechender Ausdehnung die Lebensweise und Ansprüche der Arbeiter heben). Wenn dem Arbeiterstande der ganze Vortheil der größeren Wohlfeilheit zu Gute kommt, wenn, mit anderen Worten, der Geldbetrag des Arbeitslohnes nicht sinkt, steigt der Kapitalgewinn nicht, noch wird das Sinken desselben aufgehalten. Wenn aber die Arbeiterklasse an Volkszahl so zunimmt, daß die Verbesserung ihrer Lage dafür aufgeht und sie also in ihren früheren Zustand zurücksinkt, so muß der Kapitalgewinn steigen. Alle Erfindungen, wodurch Artikel, welche die Arbeiter verbrauchen, wohlfeiler werden, verringern mit der Zeit den Geldbetrag des Arbeitslohnes, wofern

nicht die Lebensansprüche der Arbeiter in gleichem Grade steigen, und setzen hierdurch in den Stand, ein größeres Kapital anzusammeln und anzuwenden, bevor der Kapitalgewinn auf seinen früheren Stand zurückgeht.

Verbesserungen, die nur solche Artikel berühren, welche ausschließlich von den reicheren Klassen verbraucht werden, wirken nicht ganz in gleicher Weise. Das Wohlfeilerwerden von Spitzen und Sammt übt keine Wirkung auf die Verminderung der Arbeitskosten, und es läßt sich keine Art und Weise bezeichnen, wie dadurch der Kapitalgewinn gehoben werden könnte, so daß für ein größeres Kapital Raum gewonnen würde, bevor das Minimum erreicht ist. Es bringt indeß eine Wirkung hervor, welche im wesentlichen von gleicher Bedeutung ist; es drückt das Minimum selbst tiefer hinab oder hat doch die Tendenz, dies zu thun. Erstens befördert die Wohlfeilheit von Verbrauchsgegenständen die Neigung zum Sparen, indem allen Konsumenten ein Ueberschuß gewährt wird, den diese behalten können, ohne ihre gewohnte Lebensweise zu ändern, und wofern sie nicht vorher mit wirklicher Noth zu kämpfen hatten, wird es wenig Entsagung kosten, mindestens einen Theil solchen Ueberschusses aufzusparen. Wenn, zweitens, Leute in die Lage kommen, bei kleinerem Einkommen ebenso gut zu leben, werden sie dadurch geneigter, auch mit Aussicht auf ein geringeres Maß von Gewinn Kapital anzusammeln. Wenn man mit 1000 Rp jährlich ebenso unabhängig leben kann wie früher mit 2000 Rp, werden manche Personen sich bewogen fühlen, in der Hoffnung auf Erlangung des ersteren Einkommens zu sparen, welche durch die entferntere Aussicht, das letztere zu erreichen, abgeschreckt worden wären. Alle Verbesserungen bei der Produktion fast jeder Waare wirken demnach einigermaßen dahin den Zwischenraum zu erweitern, der zu durchschreiten ist, bevor man beim stationären Zustande ankommt. Diese Wirkung trifft jedoch in weit höherem Grade bei denjenigen Verbesserungen zu, welche sich auf die Verbrauchsgegenstände der Arbeiter beziehen; denn diese befördern es auf zweifache Weise: sie veranlassen die Leute, zum Zwecke eines geringeren Kapitalgewinnes anzusammeln und sie stellen gleichzeitig den Kapitalgewinn selbst höher.

§. 7. Den Verbesserungen bei der Produktion steht in seiner Wirkung ganz gleich die Erwerbung jeder neuen Befähigung, wohlfeile Waaren vom Auslande zu erhalten. Wenn Lebensbedürfnisse wohlfeiler werden, so ist es rücksichtlich des Arbeitslohnes und Kapitalgewinnes ganz das nämliche, ob dies von einheimischen Verbesserungen oder von fremder Einfuhr herrührt. Sobald der Arbeiter nicht den ganzen Vortheil davon erhält und sich diesen durch eine

Hebung seiner Lebensansprüche zu erhalten weiß, verringern sich die Arbeitskosten und der Kapitalgewinn steigt. So lange als Nahrungsmittel fortwährend für eine anwachsende Bevölkerung gleich wohlfeil eingeführt werden können, wird die Abnahme des Kapitalgewinnes mittelst der Vermehrung der Bevölkerung und des Kapitals aufgehalten, und die Ansammlung kann weiter fortgehen ohne den Kapitalgewinn dem Minimum näher zu bringen. Auf diesen Grund hin glauben manche, daß die Aufhebung der Korngesetze für England eine lange Aera rascher Kapitalienvermehrung eröffnet habe, ohne daß dabei der Kapitalgewinn sich vermindert.

Bevor wir untersuchen, ob diese Erwartung begründet sei, müssen wir eine Bemerkung machen, welche von den gewöhnlich vorherrschenden Vorstellungen bedeutend abweicht. Der auswärtige Handel erweitert nicht nothwendig das Feld der Kapitalienanwendung. Die bloße Eröffnung eines Marktes für britische Erzeugnisse hat noch nicht die Wirkung, den Kapitalgewinn zu erhöhen. Wenn im Austausch für diese Erzeugnisse nichts erlangt wird als Luxusartikel für die Reichen, so werden dadurch die Ausgaben keines einzigen Kapitalisten vermindert; der Kapitalgewinn würde ganz und gar nicht steigen, noch auch Raum gewonnen werden für die Ansammlung neuen Kapitals, ohne daß man sich einer Reduktion des Kapitalgewinnes unterzöge. Wenn der Eintritt des stationären Zustandes überall hinausgeschoben würde, so geschähe dies nur deshalb, weil die verringerten Kosten, womit ein gewisses Maß von Luxus angeschafft werden kann, Leute veranlassen möchte, aus dieser Rücksicht bei einem niedrigeren Kapitalgewinne, als sie sonst gethan haben würden, ihr Sparen fortzusetzen. Sobald ein auswärtiger Handelszweig für mehr Kapital bei dem nämlichen Betrage des Kapitalgewinnes Raum schafft, so geschieht es dadurch, daß die Lebensbedürfnisse oder die sonstigen gewöhnlichen Verbrauchsartikel des Arbeiters mit weniger Kosten angeschafft werden können. Dies läßt sich auf zweierlei Weise bewerkstelligen, entweder durch Einfuhr der Artikel selbst oder auch der Mittel und Werkzeuge um dieselben hervorzubringen. Wohlfeiles Eisen hat in gewissem Maße dieselbe Wirkung auf den Kapitalgewinn und die Arbeitskosten als wohlfeiles Getreide, weil aus der Wohlfeilheit des Eisens Wohlfeilheit der Ackerbaugeräthe sowie der Maschinen für die Zeugfabrikation hervorgeht. Allein ein auswärtiger Handelszweig, welcher weder direkt noch indirekt die Wohlfeilheit irgend eines Verbrauchsgegenstandes für die Arbeiterklasse zur Folge hat, wirkt ebenso wenig wie eine Erfindung oder Entdeckung in gleichem Falle darauf hin, den Kapitalgewinn in die Höhe zu bringen oder dessen Sinken zu verzögern; die Produktion von Artikeln für ausländische Märkte tritt lediglich

an die Stelle der einheimischen Produktion von Luxusartikeln und die Anwendung des Kapitals wird weder größer noch kleiner als vorher. Es ist aber richtig, daß es kaum irgend ein Ausfuhrgeschäft giebt, welches in einem Lande, das schon Lebensmittel oder Rohstoffe einführt, in eine solche Lage kommt; denn jede Vermehrung der Ausfuhr befähigt das Land, alle seine Einfuhrartikel wohlfeiler zu erhalten als es früher geschah.

Ein Land, das Nahrungsmittel aller Arten sowie alle sonstigen Lebensbedürfnisse und die Stoffe zu denselben aus allen Theilen der Welt frei zuläßt (wie dies jetzt in England der Fall ist), ist — insofern es gilt, die bisherige Höhe des Kapitalgewinnes aufrecht zu erhalten — nicht länger von der Fruchtbarkeit seines eigenen Bodens abhängig, sondern von dem Boden der ganzen Welt. Es bleibt also noch übrig, in Betracht zu ziehen, wie weit auf diese Hülfsquelle zu zählen ist, um während einer sehr langen Periode der Tendenz des Kapitalgewinnes, in dem Maße wie das Kapital zunimmt zu sinken, die Spitze zu bieten.

Es muß natürlich vorausgesetzt werden, daß mit der Vermehrung des Kapitals auch die Bevölkerung sich vermehre. Wäre dies nicht der Fall, so würde das nothwendige Steigen des Arbeitslohnes, trotz aller Wohlfeilheit des Getreides, den Kapitalgewinn hinabdrücken. Man nehme also an, daß die Bevölkerung Großbritanniens im dermaligen Verhältnisse anzuwachsen fortfahre und jedes Jahr eine beträchtlich größere Versorgung mit eingeführten Nahrungsmitteln verlange als im vorangehenden Jahre. Diese jährliche Zunahme der von den ausführenden Ländern herzugebenden Nahrungsmittel läßt sich nur erlangen, entweder durch bedeutende Verbesserung ihrer Landwirthschaft oder durch Herbeiziehung neuer beträchtlicher Kapitalien zur Produktion von Lebensmitteln. Ersteres ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein sehr langsamer Prozeß wegen der Unbildung und Unwissenheit der ackerbautreibenden Klassen in den getreideausführenden Ländern Europa's, während die britischen Kolonien und die Vereinigten Staaten sich schon im Besitze der meisten bisher gemachten Verbesserungen befinden, so weit diese für ihre besonderen Verhältnisse passen. Als Hülfsmittel bleibt dort die Ausdehnung des Ackerbaues, und in Bezug hierauf ist zu bemerken, daß das Kapital, wodurch solche Ausdehnung beschafft werden kann, meistens erst noch geschaffen werden soll. In Polen, Rußland, Ungarn, Spanien geht die Vermehrung des Kapitals äußerst langsam von statten. In Amerika geschieht es rasch, aber nicht rascher als die Bevölkerung anwächst. Der hauptsächliche für jetzt verfügbare Fonds, um England mit einer jährlich zunehmenden Einfuhr von Nahrungsmitteln zu versorgen, ist derjenige Theil der jährlichen Ersparnisse in Amerika, welcher bisher zur Vermehrung der dortigen

Fabrikanlagen benutzt wurde und in Folge des freien Kornhandels möglicher Weise diesem Zwecke entzogen werden kann, um statt dessen Nahrungsmittel für den englischen Markt zu produziren. Es läßt sich nicht erwarten, daß diese begrenzte Versorgungsquelle mit der steigenden Nachfrage einer so rasch anwachsenden Bevölkerung wie die von Großbritannien Schritt halten wird, wofern nicht bedeutende Verbesserungen im Ackerbau stattfinden. Wenn in Großbritannien Bevölkerung und Kapital mit der gegenwärtigen Raschheit zuzunehmen fortfahren, so ist die einzige Art und Weise, wie auch fernerhin der Bevölkerung Nahrungsmittel ebenso wohlfeil zu liefern sein werden, daß man aus England Kapital ins Ausland sendet, um damit die Produktion von Nahrungsmitteln zu vermehren.

§. 8. Dies führt uns zu dem letzten der Gegenfaktoren, welche die abwärts gehende Tendenz des Kapitalgewinnes in einem Lande aufhalten, dessen Kapital rascher anwächst als das seiner Nachbarländer und wo der Kapitalgewinn also dem Minimum näher steht. Es ist dies das beständige Ueberfließen des Kapitals in die Kolonien oder in fremde Länder, um dort höheren Kapitalgewinn aufzusuchen als im eigenen Lande zu erhalten ist. Nach meiner Ansicht liegt hierin eine hauptsächliche Ursache, wodurch die Abnahme des Kapitalgewinnes in England aufgehalten worden ist. Dieselbe zeigt eine zweifache Wirksamkeit. Erstens thut sie das nämliche, was eine Feuersbrunst oder eine Ueberschwemmung oder eine Handelskrisis gethan haben würden; ein Theil des neu hinzukommenden Kapitals, woraus eine Reduktion des Kapitalgewinnes sich ergeben hätte, wird weggeschafft. Zweitens, das also weggeschaffte Kapital geht nicht verloren, sondern wird hauptsächlich dazu benutzt, entweder Kolonien zu gründen, welche später eine bedeutende Ausfuhr wohlfeiler landwirthschaftlicher Produkte liefern, oder auch um den Ackerbau älterer Gemeinwesen zu erweitern und vielleicht zu verbessern. Die Uebersiedelung englischer Kapitalien ist unsere hauptsächliche Hülfsquelle, um im Verhältniß zur Bevölkerungszunahme in Großbritannien eine Versorgung mit wohlfeilen Nahrungsmitteln und wohlfeilen Rohstoffen zur Bekleidung zu erhalten; ein anwachsendes Kapital wird auf solche Weise in den Stand gesetzt, ohne Reduktion des Kapitalgewinnes Fabrikate herzustellen, mit denen diese Zufuhren roher Produkte bezahlt werden. Auf solche Weise wird die Ausfuhr von Kapital ein höchst wirksamer Faktor um das Beschäftigungsfeld für das zurückbleibende Kapital auszudehnen; und man kann bis zu einem gewissen Punkte mit Recht behaupten, daß je mehr Kapital England aussendet, es desto mehr im Lande selbst besitzen und zu behalten im Stande sein wird.

In Ländern, welche in der Erwerbthätigkeit und Bevölkerung weiter fortgeschritten sind und wo deshalb der Kapitalgewinn niedriger ist als in anderen Ländern, giebt es, lange bevor das wirkliche Minimum erreicht ist, ein praktisches Minimum. Dieses tritt dann ein, wenn der Kapitalgewinn so viel niedriger steht als anderswo, daß bei noch tieferem Sinken alle fernere Ansammlung ins Ausland übersiedeln würde. Bei dem gegenwärtigen Zustande der allgemeinen Erwerbthätigkeit ist es nur dieses praktische Minimum, das man zu beachten nöthig hat, so oft es in einem reichen und fortschreitenden Lande überall erforderlich wird, das Minimum des Kapitalgewinnes in Betracht zu ziehen. So lange es alte Länder giebt, wo das Kapital sehr rasch anwächst, und neue Länder, wo der Kapitalgewinn noch hoch ist, wird in jenen der Kapitalgewinn nicht bis auf den Punkt sinken, wo die Ansammlung von Kapital aufhört; das Sinken hört auf bei dem Punkte, wo die Uebersiedelung der Kapitalien beginnt. Nur durch Verbesserung bei der Produktion und insbesondere bei derjenigen von Verbrauchsgegenständen der Arbeiter geschieht es, daß das Kapital eines Landes wie England verhindert wird, rasch denjenigen Grad der Hinabdrückung des Kapitalgewinnes zu erreichen, der zur Folge hätte, daß alle ferneren Ersparungen außer Landes gehen, um in den Kolonien oder in fremden Ländern Verwendung zu finden.

Fünftes Kapitel.

Natürliche Folgen der Tendenz des Kapitalgewinnes auf ein Minimum zu sinken.

§. 1. Die im vorangehenden Kapitel dargelegte Theorie der Wirkung der Kapitalansammlung auf den Kapitalgewinn ändert wesentlich manche der praktischen Schlußfolgerungen, von denen man sonst voraussetzen möchte, daß sie aus den allgemeinen Prinzipien der Volkswirthschaft hervorgehen, und die in der That lange Zeit von den höchsten Autoritäten in unserer Wissenschaft als richtig anerkannt wurden.

Unsere Theorie muß in Ländern, in denen der Kapitalgewinn niedrig steht, die ungeheure Wichtigkeit bedeutend schwächen oder vielmehr völlig aufheben, welche Volkswirthe der Einwirkung eines

4*

Ereignisses oder einer Regierungsmaßregel auf die Vermehrung oder Verminderung des Nationalkapitals beizulegen pflegen. Wie wir gesehen haben, ist der niedrige Stand des Kapitalgewinnes ein Beweis, daß der Ansammlungstrieb in dem Maße wirksam gewesen und das Anwachsen des Kapitals in einem so raschen Verhältniß vor sich gegangen sind, daß sie beide Gegenfaktoren — Verbesserungen bei der Produktion und größere Zufuhr wohlfeiler Lebensbedürfnisse vom Auslande — überholt haben. Es hat sich ferner herausgestellt, daß wofern nicht ein beträchtlicher Theil der jährlichen Zunahme des Kapitals entweder periodisch vernichtet oder zur Anlegung im Auslande ausgeführt würde, das Land sehr bald den Punkt erreichen müßte, wo fernere Ansammlung ganz aufhören oder wenigstens von selbst so weit nachlassen würde, daß sie nicht länger dem Fortschreiten der Erfindungen in den Gewerben, welche Lebensbedürfnisse hervorbringen, vorauseilte. Bei einem solchen Zustande der Dinge würde ein plötzlicher Zuwachs zum Nationalkapital, der nicht von einer Zunahme der Produktionskräfte begleitet wäre, nur von vorübergehender Dauer sein. Denn derselbe würde durch Hinabdrückung des Kapitalgewinnes und des Zinsfußes entweder die Ersparnisse, welche vom Einkommen des laufenden oder der nächstfolgenden Jahre gemacht würden, um den entsprechenden Betrag vermindern, oder auch bewirken, daß ein gleichkommender Betrag außer Landes ginge oder durch leichtsinnige Spekulation vergeudet würde. Andererseits kann eine pötzliche Entziehung von Kapital, wofern dieselbe nicht von ganz ungemeiner Art ist, auch nicht in irgend dauernder Weise zur Verarmung des Landes beitragen. Nach wenigen Monaten oder Jahren wird im Lande gerade ebenso viel Kapital wieder vorhanden sein als wenn nichts davon weggenommen wäre. Die stattgefundene Entziehung wird durch Steigerung des Kapitalgewinnes und des Zinsfußes dem Ansammlungstrieb einen frischen Anstoß geben, wodurch sehr bald die entstandene Lücke ausgefüllt wird. Die einzige daraus hervorgehende Wirkung dürfte vermuthlich die sein, daß eine Zeitlang darauf weniger Kapital ins Ausland übersiedelt und weniger für gewagte Spekulationen verausgabt wird.

Diese Anschauung der Dinge schwächt für ein reiches und betriebsames Land gar sehr die Bedeutung wirthschaftlicher Bedenken gegen die Verausgabung öffentlicher Gelder zu wirklich werthvollen, wenngleich in wirthschaftlicher Rücksicht unproduktiven Zwecken. Wenn für eine großartige Aufgabe der Gerechtigkeit oder menschenfreundlicher Politik (wie z. B. die wirthschaftliche Regeneration Irlands oder eine umfassende Kolonisationsmaßregel oder eine Frage der Volkserziehung) die Aufbringung einer großen Summe mittelst

einer Anleihe in Vorschlag käme, so brauchten die Staatsmänner nicht über die Entziehung jenes Kapitalbetrags zu klagen, als ob dadurch die dauernden Quellen des Nationalwohlstandes einzutrocknen Gefahr liefen oder als ob so der Fonds vermindert werde, welcher die Subsistenz der Arbeiterbevölkerung hergiebt. Die größtmögliche Ausgabe, welche zu einem von diesen Zwecken erforderlich sein könnte, würde aller Wahrscheinlichkeit nach nicht Einem Arbeiter seine Beschäftigung entziehen oder die Produktion des nächstfolgenden Jahres um Eine Elle Zeug oder Einen Scheffel Korn vermindern. In armen Ländern freilich muß das Nationalkapital die unablässige Sorge des Gesetzgebers in Anspruch nehmen; derselbe hat die Pflicht, auf das vorsichtigste jeder Verkürzung desselben vorzubeugen, und sollte die Ansammlung im Lande selbst und die Herbeiziehung fremder Kapitalien auf alle Weise begünstigen. In reichen, dicht bevölkerten und sehr kultivirten Ländern dagegen ist nicht Kapital, sondern fruchtbarer Boden das mangelnde Element, und was hier der Gesetzgeber wünschen oder befördern sollte, ist nicht eine sich mehr anhäufende Ersparung, sondern vermehrte Einkünfte für die Ersparnisse, durch verbesserte Kulturmethoden sowohl als durch erleichterte Einfuhr der Produkte fruchtbarerer Ländereien in anderen Theilen des Erdballs. In solchen Ländern kann die Regierung einen mäßigen Theil vom Kapital des Landes nehmen und es als Staatseinnahme wieder verausgaben, ohne daß dadurch der Nationalreichthum geschmälert würde. Das verausgabte wird entweder gänzlich aus demjenigen Theile der jährlichen Ersparnisse genommen sein, welcher sonst außer Landes gegangen wäre, oder auch der unproduktiven Ausgabe von Privatpersonen während der nächsten paar Jahre entzogen werden, denn jede verausgabte Million macht Platz für die Ersparung einer anderen Million, ehe der Punkt erreicht ist, wo das Kapital überfließt. Sobald der ins Auge gefaßte Zweck das Opfer der zu verausgabenden Summen werth ist, besteht der einzige begründete wirthschaftliche Einwand gegen die Erhebung der nöthigen Fonds direkt vom Kapital in den Unzuträglichkeiten, welche mit dem Prozeß der Aufbringung von Steuern zur Verzinsung einer Schuld verbunden sind.

Die nämlichen Erwägungen setzen uns in den Stand, eines der gewöhnlichen Argumente gegen die Auswanderung, als Mittel der Abhülfe für den Arbeiterstand, als unbegründet zurückzuweisen. Man behauptet, Auswanderung könne für die Arbeiter keine Wohlthat sein, wenn zur Bestreitung der Kosten dem Kapital des Landes gerade ebenso viel entzogen werde, als dem Bevölkerungsbestande. Wenige, denk' ich, werden jetzt noch behaupten wollen, daß für den Zweck selbst der ausgedehntesten Kolonisation das National-

kapital auch nur entfernt in einer solchen Proportion in Anspruch genommen zu werden brauchte; allein selbst bei einer so unhaltbaren Voraussetzung ist die Annahme irrig, daß der Arbeiterklasse daraus kein Nutzen erwüchse. Wenn ein Zehntel der Arbeiterbevölkerung Englands und mit ihm auch ein Zehntel des umlaufenden Kapitals des Landes nach den Kolonien übergesiedelt würden, so würde entweder der Arbeitslohn oder der Kapitalgewinn oder auch beides durch den verminderten Druck des Kapitals und der Bevölkerung auf die Fruchtbarkeit des Bodens einen bedeutenden Vortheil erlangen. Es würde eine schwächere Nachfrage nach Nahrungsmitteln stattfinden; auf dem schlechteren Ackerbauboden würde der Anbau aufhören und derselbe Weideland werden; die besseren Bodenarten würden minder intensiv bewirthschaftet, aber mit einem verhältnißmäßig größeren Einkommen; die Nahrungsmittel würden im Preise sinken, und obgleich der Geldbetrag des Arbeitslohnes nicht stiege, so würde doch die Lage jedes Arbeiters sich verbessern. Diese Verbesserung würde von Dauer sein, wenn nicht die Bevölkerungszunahme einen stärkeren Anstoß erhielte und der Arbeitslohn sich verringerte; fände letzteres aber statt, so würde der Kapitalgewinn steigen und die Ansammlung neue Kraft gewinnen, so daß sie den Verlust des Kapitals bald wieder ersetzt. Die Grundherren allein würden an ihren Einkünften einigen Verlust erfahren, und auch sie nur dann, wenn die Kolonisation auf die Länge das Kapital und die Bevölkerung des Landes wirklich vermindern würde, nicht aber, wenn sie lediglich den jährlichen Zuwachs derselben hinwegzöge.

§. 2. Von diesen nämlichen Prinzipien aus können wir jetzt zu einer endgültigen Schlußfolgerung gelangen rücksichtlich der Wirkungen, welche das Maschinenwesen und überhaupt die feste Anlegung von Kapital zu produktiven Zwecken auf die unmittelbaren und auf die schließlichen Interessen des Arbeiterstandes äußert. Die charakteristische Eigenthümlichkeit dieser Klasse von industriellen Verbesserungen ist die Umwandlung von umlaufendem Kapital in stehendes Kapital. In unserem ersten Buche ist nachgewiesen worden, daß in einem Lande, wo die Ansammlung von Kapital langsam vor sich geht, die Einführung von Maschinen, dauernde Verbesserungen bei der Landwirthschaft und dergleichen eine Zeitlang äußerst nachtheilig sein könnten; denn das so angewendete Kapital würde möglicherweise direkt aus dem Lohnfonds genommen, die Subsistenz der Bevölkerung sowie die Arbeitsbeschäftigung dadurch verkürzt und der jährliche Rohertrag der Produktion des Landes verringert werden. In einem Lande mit großer jährlicher Ersparung und niedrigem Kapitalgewinn braucht man solche Wirkung aber nicht zu fürchten. Da selbst die Uebersiedelung von

Kapital oder dessen unproduktive Verausgabung oder gänzliche Vergeudung, wenn sie sich innerhalb mäßiger Grenzen halten, in einem solchen Lande den Gesammtbetrag des Lohnfonds überall nicht vermindern, so kann noch viel weniger die bloße Umwandlung einer gleichen Summe in stehendes Kapital, welches fortfährt produktiv zu sein, diese Wirkung haben. Dieselbe trifft nur dasjenige, was sonst doch durch eine andere Oeffnung ausgeströmt wäre; und wäre dies auch nicht der Fall, so bewirkt doch der größere leere Raum im Behältniß das Einströmen einer größeren Menge. Trotz der schädlichen Störungen des Geldmarktes, welche durch das Hineinstecken großer Summen in Eisenbahnunternehmungen verursacht worden sind, habe ich doch niemals denen beipflichten können, welche aus diesem Verhältniß einen Schaden für die produktiven Hülfsquellen des Landes besorgten. Meine abweichende Ansicht beruhte indeß nicht auf dem albernen Grunde (welcher für niemanden, der mit den Elementen unserer Wissenschaft bekannt ist, einer Widerlegung bedarf), daß die Verausgabung für Eisenbahnen lediglich eine Uebertragung des Kapitals von der einen Hand in die andere sei, wodurch nichts verloren gehe oder vernichtet werde. Dies ist richtig in Bezug auf den Ankauf von Grund und Boden; außerdem wird ein Theil desjenigen, was an Parlaments-Agenten, Advokaten, Ingenieure und Landvermesser bezahlt wird, von den Empfängern aufgespart und wird wieder Kapital. Was aber rein für die Herstellung der Eisenbahn an sich verausgabt wird, das ist und bleibt verloren; sobald es einmal ausgegeben ist, kann es niemals für Arbeitslohn ausbezahlt oder zum Unterhalte der Arbeiter angewendet werden; das geschäftliche Resultat ist, daß so und so viel Nahrungsmittel, Kleidung und Geräthschaften verbraucht worden sind und das Land dafür eine Eisenbahn erhalten hat. Allein was ich geltend machen wollte, ist der Umstand, daß die so angewendeten Summen meistens nur eine bloße Anlegung des jährlichen Ueberflusses sind, der sonst außer Landes gegangen oder nutzlos vergeudet wäre, ohne eine Eisenbahn oder irgend ein anderes greifbares Ergebniß zurückzulassen. Das Eisenbahnfieber von 1844 und 1845 bewahrte wahrscheinlich England vor einer Hinabdrückung des Kapitalgewinnes und Zinsfußes (sowie vor einem Steigen aller öffentlichen und Privat-Sicherheiten), welche noch wildere Spekulationen hervorgerufen und bei der Erschwerung der Lage, die später durch die Theurung der Nahrungsmittel eintrat, eine noch furchtbarere Handelskrisis heraufbeschworen hätte, als diejenige war, welche in den nächstfolgenden Jahren wirklich eintrat. In den ärmeren Ländern von Europa hätte die Wuth für Eisenbahnanlagen möglicherweise noch schlimmere Folgen gehabt als in England, würden nicht in diesen Ländern solche Unternehmungen

in großem Maße mit fremden Kapitalien betrieben. Die Eisenbahnunternehmungen der verschiedenen Nationen können als eine Art Konkurrenz für das überfließende Kapital derjenigen Länder angesehen werden, wo, wie in England und Holland, der Kapitalgewinn niedrig und das Kapital reichlich ist. Die englischen Eisenbahnspekulationen sind gleichsam ein Wettkampf gewesen, um das englische Kapital im Lande zu behalten; die gleichen Spekulationen in fremden Ländern sind eine Anstrengung, um es heranzuziehen.*)

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich schon, daß die Umwandlung von umlaufendem Kapital in stehendes, geschehe dies nun durch Eisenbahnen oder Schiffe oder Maschinen oder Kanäle oder Bergwerke oder Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen, in einem reichen Lande nicht leicht den Rohertrag der Produktion und den Umfang der Arbeitsbeschäftigung vermindert. Wie viel weniger ist dies also anzunehmen, wenn wir noch erwägen, daß solche Umwandlungen des Kapitals von der Art sind, daß sie die Produktion befördern und so, statt schließlich das umlaufende Kapital zu verringern, die nothwendige Bedingung seiner Vermehrung abgeben, da nur dadurch ein Land befähigt wird, ein beständig anwachsendes Kapital zu besitzen, ohne den Kapitalgewinn auf den Punkt zu reduziren, wo fernere Kapitalansammlung aufhören würde. Es dürfte kaum irgend eine Vermehrung des stehenden Kapitals geben, welche das Land nicht in den Stand setzte, eventuell ein größeres umlaufendes Kapital zu besitzen und innerhalb seiner Grenzen anzuwenden, als sonst der Fall sein könnte; denn es giebt wohl kaum irgend eine Herstellung stehenden Kapitals, welche nicht, falls sie erfolgreich ist, solche Gegenstände wohlfeiler macht, für die der Arbeitslohn gewöhnlich ausgegeben wird. Alles Kapital, das für dauernde Verbesserung des Bodens verwendet wird, verringert die Kosten der Nahrungsmittel und Rohstoffe; fast alle Verbesserungen im Maschinenwesen machen die Kleidung und Wohnung oder auch die Geräthschaften der Arbeiter wohlfeiler. Verbesserungen in den Kommunikationsmitteln, z. B. die Eisenbahnen, machen für den Konsumenten alle Artikel wohlfeiler, welche aus der Entfernung herbeigeschafft werden. Alle diese Verbesserungen stellen bei gleichbleibendem Geldbetrage des Arbeitslohnes die Arbeiter besser — vorausgesetzt, daß sie die Vermehrungsquote derselben nicht steigern. Findet aber dies statt und sinkt demgemäß der Arbeitslohn, so findet wenigstens ein Steigen des Kapitalgewinns

---

*) Die Richtigkeit der obenstehenden Bemerkungen ist, wie kaum hervorgehoben zu werden braucht, durch den Verlauf der Dinge bestätigt worden. Das Kapital des Landes, weit entfernt davon, durch die starke Verwendung zu Eisenbahnanlagen dauernd geschwächt zu werden, erreichte sehr bald wieder eine solche Höhe, daß es überfloß.

statt und, während dadurch die Ansammlung einen unmittelbaren Antrieb erhält, wird auch dem Kapital die Möglichkeit geboten, zu größerer Höhe anzuwachsen, ehe ein hinlängliches Motiv hervortritt, solches außer Landes zu senden. Selbst diejenigen Verbesserungen, welche nicht Verbrauchsgegenstände der Arbeiter wohlfeiler machen und also weder den Kapitalgewinn erhöhen, noch das Kapital im Lande zurückhalten, lassen nichtsdestoweniger, wie wir gesehen haben, durch Hinabdrückung des Minimums von Kapitalgewinn, für welches die Leute im letzten Grunde zu sparen sich entschließen, für eventuelle Ansammlung einen breiteren Rand zurück als der ist, welcher früher das Eintreten des stationären Zustandes zurückhielt.

Wir können also schließen, daß Verbesserungen bei der Produktion und Uebersiedelung von Kapitalien nach fruchtbarerem Boden und unbearbeiteten Bergwerken der unbewohnten oder nur dünn bevölkerten Theile des Erdballs nicht den Rohertrag und die Nachfrage nach einheimischer Arbeit vermindern, wie dies bei oberflächlicher Betrachtung der Fall zu sein scheint, sondern im Gegentheil, daß z. B. England, was die Vermehrung und namentlich jede große oder fortdauernde Zunahme seines Rohertrages und der Nachfrage nach einheimischer Arbeit betrifft, auf jene Verbesserungen bei der Produktion und Kapitalien-Uebersiedelung als nothwendige Bedingungen hingewiesen ist. Man darf ohne alle Uebertreibung behaupten, daß, je mehr Kapital ein Land wie England innerhalb gewisser, nicht sehr enger Grenzen für jeden der gedachten beiden Zwecke verausgabt, es desto mehr Kapital übrig behalten wird.

Sechstes Kapitel.

Vom stationären Zustande.

§. 1. Die vorhergehenden Kapitel enthalten die allgemeine Theorie des wirthschaftlichen Fortschrittes der Gesellschaft, in dem Sinne wie dieser Ausdruck gemeiniglich verstanden wird: des Fortschrittes des Kapitals, der Bevölkerung und der Künste der Produktion. Wenn man aber eine ihrer Natur nach nicht unbegrenzte fortschreitende Bewegung betrachtet, so giebt sich der Geist nicht damit zufrieden, daß er nur den Gesetzen der Bewegung nachforscht; er muß sich auch die weitere Frage stellen: was ist das Ziel?

Welchem Endpunkte strebt die Gesellschaft mit ihrem industriellen Fortschritte zu? In welcher Lage, müssen wir erwarten, daß sich das Menschengeschlecht befinden wird, wenn dieser Fortschritt einmal aufhört?

Die Volkswirthe müssen es stets mehr oder minder deutlich erkannt haben, daß die Zunahme des Nationalvermögens nicht unbegrenzt sei, daß am Ende des sogenannten progressiven Zustandes der stationäre Zustand liege, daß jeder Fortschritt im Vermögen nur ein Hinausschieben des letzteren sei und jeder Schritt vorwärts uns diesem näher bringe. Unsere Erörterung hat dahin geführt, daß wir anerkannt haben, wie dieses schließliche Ziel zu allen Zeiten so nahe ist, um vollständig ins Auge gefaßt werden zu können; daß wir stets ganz nahe davor stehen und daß, wenn es nicht schon längst erreicht ist, dies deshalb geschehen, weil das Ziel selbst vor uns flieht. Die reichsten und am meisten gedeihenden Länder würden sehr bald den stationären Zustand erreichen, wenn in den Künsten der Produktion nicht fernere Verbesserungen gemacht würden und wenn eine Unterbrechung einträte in dem Ueberströmen des Kapitals aus diesen Ländern nach den noch gar nicht oder nur schlecht kultivirten Regionen unserer Erde.

Diese Unmöglichkeit, schließlich dem stationären Zustande zu entgehen — diese unwiderstehliche Nothwendigkeit, daß der Strom der menschlichen Erwerbthätigkeit endlich in einen anscheinend stillstehenden See auslaufen wird, muß für die Volkswirthe der letzten beiden Generationen eine unerfreuliche und entmuthigende Aussicht gewesen sein, denn der Ton und die Tendenz ihrer Betrachtungen geht durchaus darauf hin, alles was in wirthschaftlicher Hinsicht wünschenswerth ist, mit dem progressiven Zustande, und mit diesem allein zu identifiziren. Bei Hrn. Mac Culloch z. B. bedeutet Prosperität nicht eine reichliche Produktion und eine gute Vertheilung des Nationalvermögens, sondern ein rasches Anwachsen desselben; hoher Kapitalgewinn ist für ihn gleichbedeutend mit Prosperität. Da nun aber die Tendenz gerade dieses Anwachsens des Vermögens, welches er Prosperität nennt, auf niedrigen Kapitalgewinn hinaus geht, so muß seiner Auffassung zufolge der wirthschaftliche Fortschritt geraden Weges zur Vernichtung der Prosperität hinführen. Adam Smith hält beständig an der Ansicht fest, daß die Lage der großen Masse der Bevölkerung bei einem stationären Zustande des Nationalvermögens, wenn auch nicht positiv unglücklich, doch bedrückt und bedrängt sein müsse und nur bei einem progressiven Zustande befriedigend sein könne. Die Lehre, daß der Fortschritt der menschlichen Gesellschaft doch in „Untiefen und in Drangsal" enden werde, wie lange auch ein unablässiges Ankämpfen dieses unser Verhängniß

hinausschiebe, ist keineswegs, wie viele Leute noch heutigen Tages glauben, eine böswillige Erfindung von Malthus, sondern war vielmehr, ausdrücklich oder stillschweigend, von seinen ausgezeichnetsten Vorgängern aufgestellt worden, und kann nur auf Grund gerade seiner Prinzipien erfolgreich bekämpft werden. So lange nicht die Aufmerksamkeit hingelenkt war auf das Prinzip der Bevölkerungszunahme, als den für die Bestimmung der Arbeitsvergütung wirksamen Faktor, ward die Vermehrung des Menschengeschlechts gar nicht anders denn als eine gegebene Quantität behandelt; es ward für alle Fälle angenommen, daß im natürlichen und normalen Zustande der menschlichen Dinge die Bevölkerung fortwährend wachsen müsse, woraus sich die Folgerung ergab, daß eine fortwährende Vermehrung der Unterhaltsmittel für das physische Wohlsein der Masse der Menschen eine wesentliche Bedingung sei. Die Veröffentlichung von Malthus' „Versuch" ist der Zeitpunkt, von wo an richtigere Ansichten über diesen Gegenstand datirt werden müssen; und ungeachtet der anerkannten Irrthümer in seiner ersten Ausgabe haben doch wenige Schriftsteller mehr als er (in den späteren Ausgaben) gethan, die begründeteren und hoffnungsvolleren Erwartungen zu befördern.

Selbst bei einem progressiven Zustande des Kapitals ist in alten Ländern eine auf Pflichtgefühl oder Klugheit beruhende Beschränkung in Bezug auf Bevölkerungszunahme unentbehrlich, um zu verhindern, daß das Anwachsen der Volkszahl das Anwachsen des Kapitals überhole und die Lage derjenigen Klassen verschlechtere, welche sich auf dem Grunde der bürgerlichen Gesellschaft befinden. Wo nicht in der ganzen Bevölkerung oder doch in mehreren bedeutenden Theilen derselben ein entschlossener Widerstand gegen eine solche Verschlechterung stattfindet — der entschiedene Wille, ein bestehendes Maß der Lebensannehmlichkeit zu bewahren — da sinkt die Lage der ärmsten Klassen selbst bei einem progressiven Zustande bis zum niedrigsten Punkte, den sie noch eben zu ertragen vermögen. Der nämliche Wille könnte ebenso gut wirksam sein, ihre Lage bei einem stationären Zustande aufrecht zu halten, und kann für solchen Fall mit derselben Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Selbst jetzt gehören die Länder, in denen sich die größte Bedachtsamkeit hinsichtlich der Regulirung der Bevölkerungszunahme herausstellt, vielfach zu denen, wo das Kapital am wenigsten rasch anwächst. Wo eine unbegrenzte Aussicht vorhanden ist, eine wachsende Volksmenge zu beschäftigen, da tritt die Nothwendigkeit für bedachtsame Enthaltsamkeit nicht so deutlich hervor. Wenn es aber einleuchtend würde, daß jedes Paar neue Hände nur durch Verdrängung oder Ersetzung eines schon beschäftigten Paares Beschäftigung finden könne, so würde man wohl von dem vereinten Einfluß individueller Klugheit und der öffentlichen

Meinung mit einiger Sicherheit erwarten können, daß derselbe die kommende Generation auf diejenige Zahl beschränken werde, welche nöthig ist, um die gegenwärtige zu ersetzen.

§. 2. Ich kann demnach einen stationären Zustand des Kapitals und Vermögens nicht mit dem unverhohlenen Widerwillen betrachten, den die Volkswirthe der alten Schule an den Tag gelegt haben; ich möchte vielmehr glauben, daß derselbe, im ganzen betrachtet, eine sehr bedeutende Verbesserung im Vergleich mit den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen sein würde. Ich bekenne, daß ich mich nicht mit dem Lebensideal derjenigen befreunden kann, welche dafür halten, daß fortwährendes Gegeneinanderankämpfen der normale Zustand menschlicher Wesen sei; daß das Sich-Drängen, Stoßen, Schieben, was den dermaligen Typus des sozialen Lebens abgiebt, das wünschenswertheste Loos der menschlichen Gattung oder irgend etwas anderes sei als ein unerfreuliches Symptom einer Phase des industriellen Fortschrittes. Es mag dies eine nothwendige Stufe in der Entwickelung der Zivilisation sein, welche diejenigen europäischen Nationen, welche bisher so glücklich waren davon verschont zu bleiben, noch zurückzulegen haben. Es ist eine Erscheinung des Wachsthums und nicht ein Zeichen des Verfalls, denn höhere Bestrebungen und heroische Tugenden werden dadurch nicht nothwendig zerstört, wie Amerika in seinem großen Bürgerkriege, sowohl durch das Benehmen der Nation als ein Ganzes wie auch durch zahlreiche glänzende individuelle Beispiele der Welt bewiesen hat, und wie England es hoffentlich ebenfalls beweisen wird, wenn es eine gleich sehr erschütternde Prüfung zu bestehen hätte. Es ist dies jedoch keine Art sozialer Vollkommenheit, deren Herbeiführung zu fördern künftige Menschenfreunde ein besonderes Verlangen empfinden dürften. Durchaus angemessen erscheint es freilich, daß, so lange Reichthum Macht ist und so reich als möglich zu werden das allgemeine Ziel des Ehrgeizes bildet, der Pfad zur Erreichung desselben allen offen stehen sollte, ohne Gunst oder Parteilichkeit. Als der beste Zustand für die menschliche Natur erscheint jedoch ein solcher, in welchem, während keiner arm ist, niemand reicher zu sein wünscht und niemand Grund zur Besorgniß hat, daß er durch die Bestrebungen anderer, die sich vorwärts drängen wollen, zurückgeschoben werde.

Daß übrigens die Thatkraft der Menschen durch den Kampf um Reichthum im Gange erhalten wird (wie dies früher durch den Streit der Waffen geschah), bis es den besseren Geistern gelingt die anderen zu besseren Dingen zu erziehen, ist ohne Zweifel wünschenswerther, als daß jene Thatkraft einrosten und stagniren

sollte. So lange die Geister grober Art sind, erfordern sie grobe Antriebsmittel und mögen diese haben. Inzwischen mögen aber auch die, welche die gegenwärtige noch sehr frühe Stufe der menschlichen Entwickelung nicht als deren schließlichen Typus ansehen, Entschuldigung finden, wenn sie vergleichsweise gleichgültig erscheinen gegen diejenige Art wirthschaftlichen Fortschrittes, welche die Glückwünsche gewöhnlicher Staatsmänner hervorruft — die bloße Zunahme der Produktion und Kapitalansammlung. Zur Sicherheit der nationalen Unabhängigkeit ist es wesentlich, daß ein Land in solchen Dingen nicht hinter seinen Nachbaren zurückbleibe; allein an und für sich sind sie von geringem Belange, so lange entweder die Vermehrung der Bevölkerung oder sonst etwas die große Masse des Volks verhindert, an den Wohlthaten derselben irgend Theil zu nehmen. Ich sehe nicht ein, weshalb es eine Veranlassung zur Beglückwünschung abgeben sollte, daß Personen, die bereits reicher sind als es für irgend jemand nöthig ist, ihre Mittel verdoppelt haben, um Dinge zu verbrauchen, welche wenig oder gar keine Freude gewähren, es sei denn als eine Schaustellung des Reichthums; oder daß eine Anzahl Individuen jedes Jahr aus den mittleren in die reichen Klassen übergeht, oder aus der Klasse der beschäftigten reichen Leute in die der unbeschäftigten. Nur in zurückgebliebenen Ländern ist die Vermehrung der Produktion noch eine Sache von Belang; in den am meisten fortgeschrittenen ist es eine bessere Vertheilung, die in wirthschaftlicher Hinsicht Noth thut; und das unentbehrliche Mittel dazu ist eine stärkere Einschränkung der Bevölkerungszunahme. Nivellirende Staatseinrichtungen gerechter wie ungerechter Art können für sich allein das nicht vollführen; sie mögen vielleicht die Höhen der Gesellschaft erniedrigen, aber sie sind an sich nicht im Stande, die Tiefen derselben dauernd zu erhöhen.

Auf der anderen Seite können wir diese bessere Vertheilung des Eigenthums erreicht denken durch die vereinigte Wirkung der Klugheit und Mäßigkeit der einzelnen und einer die Gleichmäßigkeit der Vermögen begünstigenden Gesetzgebung, so weit sich solche mit dem gerechten Anspruche des Individuums auf die Früchte seiner Erwerbthätigkeit verträgt, mögen dieselben groß oder klein sein. Wir können z. B. (wie in einem früheren Kapitel angedeutet ward) die Beschränkung der Summe, welche jemand durch Vermächtniß oder Erbschaft erwerben dürfte, auf einen solchen Betrag annehmen, der genügend wäre, um eine mäßige Unabhängigkeit zu begründen. Unter diesem zweifachen Einfluß würde die Gesellschaft folgende charakteristische Erscheinungen aufweisen: einen gut bezahlten und wohlhabenden Arbeiterstand; keine enorme Vermögen außer solchen, die während einer einzelnen Lebenszeit erworben und

angesammelt wären; aber eine viel größere Klasse von Personen als jetzt, nicht allein befreiet von den gröberen Mühen, sondern auch im Genuß hinlänglicher leiblicher wie geistiger Muße, um frei von mechanischen Details die anmuthige Seite des Lebens zu pflegen und den minder günstig gestellten Klassen ein Beispiel für deren Pflege zu geben. Diese Lage der menschlichen Gesellschaft, welche der gegenwärtigen so sehr vorzuziehen wäre, verträgt sich nicht nur mit dem stationären Zustande, sondern scheint nach der Natur der Sache diesem Zustande näher zu stehen als jedem anderen.

Es giebt ohne Zweifel noch Raum genug auf der Welt und selbst in alten Ländern für eine beträchtliche Vermehrung der Bevölkerung, vorausgesetzt, daß die Künste der Produktion fortfahren sich zu vervollkommnen und daß das Kapital anwachse. Obschon dies aber nicht direkt schädlich wäre, so muß ich doch bekennen, daß ich keinen besonderen Grund dafür erblicke, einen solchen Zustand zu wünschen. Diejenige Dichtigkeit der Bevölkerung, welche nothwendig ist, um die Menschheit in den Stand zu setzen, im höchsten Grade alle Vortheile des Zusammenwirkens wie des gesellschaftlichen Verkehrs sich anzueignen, ist in allen meistbevölkerten Ländern bereits erreicht worden. Eine Bevölkerung kann auch zu gedrängt werden, wenn sie gleich insgesammt mit Nahrung und Gewandung reichlich versorgt ist. Es thut dem Menschen nicht gut, wenn er nothgedrungen immerfort in Gegenwart seines Gleichen verbleiben muß. Eine Welt, aus welcher die Einsamkeit verbannt wäre, wäre ein sehr armes Ideal. Einsamkeit in dem Sinne, daß man oftmals für sich allein bleibt, ist für jede Tiefe des Denkens oder des Charakters ein wesentliches Erforderniß; und Einsamkeit in Verbindung mit Naturschönheit ist die Wiege von Gedanken und Eingebungen, die nicht nur dem Einzelnen zu Gute kommen, sondern deren auch die Gesellschaft nicht wohl entrathen könnte. Es liegt auch nicht viel Befriedigendes darin, wenn man sich die Welt so denkt, daß für die freie Thätigkeit der Natur nichts übrig bliebe, daß jeder Streifen Landes, welcher fähig ist, Nahrungsmittel für menschliche Wesen hervorzubringen, auch in Kultur genommen sei, daß jedes blumige Feld und jeder natürliche Wiesengrund beackert werde, daß alle Thiere, welche sich nicht zum Nutzen der Menschen zähmen lassen, als seine Rivalen in Bezug auf Ernährung vertilgt, jede Baumhecke oder jeder überflüssige Baum ausgerottet würde und daß kaum ein Platz übrig sei, wo ein wilder Strauch oder eine Blume wachsen könnte, ohne sofort im Namen der vervollkommneten Landwirthschaft als Unkraut ausgerissen zu werden. Wenn die Erde jenen großen Bestandtheil ihrer Lieblichkeit verlieren müßte, den sie jetzt Dingen verdankt, welche die unbegränzte Vermehrung des Vermögens

und der Bevölkerung ihr entziehen würde, lediglich zu dem Zwecke, um eine zahlreichere, aber nicht eine bessere oder eine glücklichere Bevölkerung ernähren zu können, so hoffe ich von ganzem Herzen im Interesse der Nachwelt, daß man schon viel früher, als die Nothwendigkeit dazu treibt, mit einem stationären Zustande sich zufriedengeben wird.

Es dürfte die Bemerkung kaum nothwendig sein, daß ein stationärer Zustand des Kapitals und der Bevölkerung keineswegs einen stationären Zustand der menschlichen Verbesserungen in sich schließt. Der Spielraum für alle Arten geistiger Entwickelung sowie des moralischen und sozialen Fortschrittes würde dabei nicht verkürzt werden; es wäre ebenso viel Raum vorhanden für die Ausbildung der Kunst des Lebens und mehr Aussicht für das Gelingen derselben, wenn die Kunst des Erwerbens die Geister minder ausschließlich in Anspruch nähme. Selbst die industriellen Künste könnten ebenso ernstlich und erfolgreich kultivirt werden, mit dem alleinigen Unterschiede, daß statt lediglich dem Zwecke der Vermehrung des Vermögens zu dienen, die industriellen Verbesserungen ihre eigentliche Aufgabe erfüllen würden, nämlich die Arbeit abzukürzen. Es ist sehr fraglich, ob bis jetzt alle mechanischen Erfindungen die Tagesmühe irgend eines menschlichen Wesens erleichtert haben. Sie haben allerdings die Wirkung gehabt, daß eine größere Bevölkerung das nämliche Leben von Mühsal und Einkerkerung führt und eine beträchtlichere Zahl von Fabrikanten und anderen Personen größere Reichthümer erwirbt; auch haben sie die Lebensannehmlichkeiten der mittleren Klassen vermehrt. Allein sie haben bisher noch nicht angefangen, jene großen Veränderungen im Geschicke der Menschheit zu bewirken, welche zu vollbringen in ihrem Wesen liegt und der Zukunft vorbehalten ist. Nur dann, wenn in Verbindung mit gerechten Staatseinrichtungen die Vermehrung des Menschengeschlechtes unter der bedächtigen Leitung einer verständigen Voraussicht steht, können die Erwerbungen, welche die Einsicht und die Energie wissenschaftlicher Entdecker den Kräften der Natur abgewinnen, das gemeinsame Eigenthum der ganzen Menschheit sowie das Mittel werden, das Loos aller zu verbessern und zu heben.

Siebentes Kapitel.

Von der wahrscheinlichen Zukunft der arbeitenden Klassen.

§. 1. Der hauptsächliche Zweck der Bemerkungen im vorstehenden Kapitel war, mich gegen ein falsches Ideal der menschlichen Gesellschaft zu verwahren. Ihre Anwendbarkeit auf die praktischen Bestrebungen der Gegenwart besteht darin, daß sie die übertriebene Wichtigkeit, welche man der bloßen Zunahme der Produktion beilegt, herabsetzen und die Aufmerksamkeit auf eine verbesserte Vertheilung und eine reichliche Vergütung für die Arbeit als die wahren Desiderata hinleiten. Ob der gesammte Produktionsertrag an und für sich zunimmt, oder nicht, das ist etwas, woran, nachdem ein gewisser Betrag einmal erreicht ist, weder der Gesetzgeber noch der Menschenfreund ein besonderes Interesse zu nehmen hat; daß derselbe aber im Verhältniß zu der Zahl, die sich darin theilen soll, zunehme, das ist von der größtmöglichen Wichtigkeit, und dies muß von der Gesinnung und der Lebensweise der zahlreichsten Klasse — der Klasse der Handarbeiter — abhängen, das allgemeine Vermögen mag nun stationär sein oder mit der je in einem alten Lande bekannt gewordenen größten Schnelligkeit anwachsen.

Wenn ich an dieser Stelle oder sonst wo von den „arbeitenden Klassen" oder von den Arbeitern als einer „Klasse" spreche, so gebrauche ich diese Ausdrücke dem Sprachgebrauch gemäß und als Bezeichnung für einen thatsächlich bestehenden, aber keineswegs einen nothwendigen oder beständigen Zustand der sozialen Beziehungen. Ich erkenne weder als gerecht noch als heilsam einen Gesellschaftszustand, worin sich eine nicht-arbeitende „Klasse" findet, Menschen, welche davon befreiet sind ihren Antheil an den nothwendigen Mühen des menschlichen Lebens zu tragen, ohne arbeitsunfähig zu sein oder durch früheres Abmühen einen gerechten Anspruch auf Ruhe erworben zu haben. So lange indeß dieser große soziale Uebelstand besteht und es eine nicht-arbeitende Klasse giebt, bilden auch die Arbeiter eine besondere Klasse, die als solche besprochen werden kann, wenn auch nur bis auf weiteres.

Vom moralischen und sozialen Gesichtspunkte aus ist die Lage des Arbeiterstandes letzthin viel mehr Gegenstand des Nachdenkens und der Erörterung geworden als dies früher der Fall war; und die Meinung, daß derselbe jetzt nicht so sei, wie er sein sollte, ist sehr allgemein geworden. Die Rathschläge, die man öffentlich ertheilt hat, und die Kontroversen, die mehr über abgesonderte einzelne Punkte

als über die Grundlagen des Gegenstandes angeregt worden sind, haben in Bezug auf die für Handarbeiter wünschenswerthe soziale Stellung das Vorhandensein zweier sich widerstreitender Theorien ans Licht gestellt; die eine kann als die Theorie der Abhängigkeit und des Schutzes, die andere als die Theorie der Selbständigkeit bezeichnet werden.

Der ersteren Theorie zufolge soll das Loos der Armen in allen Dingen, welche ihre Gesammtheit betreffen, für sie, nicht durch sie geregelt werden. Sie sollen nicht veranlaßt oder ermuntert werden, für sich selbst zu denken, noch soll ihrem eigenen Nachdenken oder Vorbedacht eine gewichtige Stimme bei der Entscheidung ihres Schicksals eingeräumt werden. Es soll die Pflicht der höheren Stände sein, für sie zu denken und die Verantwortlichkeit ihres Geschickes auf sich zu nehmen, wie dies der Anführer und die Offiziere einer Armee für die Soldaten thun. Diese Funktion gewissenhaft zu vollführen, sollen die höheren Klassen sich vorbereiten, und ihr ganzes Benehmen soll den Armen Vertrauen dazu einflößen, damit sie, während sie den ihnen vorgeschriebenen Regeln passiven und aktiven Gehorsam leisten, in allen übrigen Rücksichten sich einer vertrauungsvollen Sorglosigkeit hingeben und unter dem Schirm ihrer Beschützer ruhen können. Das Verhältniß zwischen Reichen und Armen soll (nach dieser Theorie, die auch auf das Verhältniß von Männern und Frauen angewendet wird) nur theilweise ein autoritätsmäßiges sein; im allgemeinen soll es freundlich, moralisch und gefühlvoll sein — liebreiche Bevormundung von der einen, achtungsvolle und dankbare Ergebenheit auf der anderen Seite. Die Reichen sollen gleichsam Elternstelle bei den Armen vertreten und diese wie Kinder leiten und im Zaum halten. Thätigkeit aus eigenem Antriebe soll bei ihnen gar nicht vorzukommen brauchen; sie sollen zu nichts angehalten werden als ihr Tagewerk zu verrichten und dabei sittlich und religiös zu sein. Hinsichtlich der Moral und Religion soll für sie gehörige Fürsorge von ihren Vorgesetzten getroffen werden, welche darauf zu sehen haben, daß die Armen darin gehörigen Unterricht erhalten, und im übrigen alles thun sollen, was erforderlich ist, damit diese — als Entgelt für ihre Arbeit und Anhänglichkeit — gehörig ernährt, bekleidet, mit Wohnung versehen, geistlich erbauet und auf unschuldige Weise erheitert werden.

So ist das Ideal der Zukunft im Geiste derjenigen beschaffen, deren Unzufriedenheit mit der Gegenwart die Form der Sehnsucht nach der Vergangenheit annimmt. Wie andere Ideale übt auch dieses einen unbewußten Einfluß auf die Meinungen und Gefühle vieler Leute aus, welche nie sich bewußt gewesen sind, daß sie durch ein Ideal geleitet würden. Es hat mit anderen Idealen das gemein-

sam, daß es niemals eine historische Realität gewonnen hat. Es will mittelst der Einbildungskraft auf unsere Sympathien wirken, indem es sich für eine Herstellung der guten alten Zeit unserer Vorfahren ausgiebt. Es lassen sich aber keine Zeiten nachweisen, in denen die höheren Klassen irgend etwas vollbracht hätten, das nur im entferntesten dem gliche, was ihnen in dieser Theorie zugewiesen wird. Es ist eine Idealisirung, die sich auf das Verfahren und den Charakter eines einzelnen hier und da gründet. Alle privilegirten und mächtigen Klassen haben als solche ihre Macht in ihrem eigenen selbstsüchtigen Interesse gebraucht und durch das Gefühl ihrer überlegenen Bedeutung sich bestimmen lassen, diejenigen, die ihrer Meinung nach auf niedrigerer Stufe standen, zu verachten, nicht aber liebevoll für sie zu sorgen. Ich behaupte nicht, daß was stets der Fall war auch stets der Fall sein müsse oder daß dem menschlichen Fortschritt nicht die Tendenz eigen ist, die intensive Selbstsucht, welche der Machtbesitz erzeugt, zu mildern. Allein das Uebel kann, wenngleich verringert, so doch nicht ausgerottet werden, ehe nicht die Macht selbst hinwegfällt. So viel zum mindesten scheint mir unläugbar, daß lange ehe die höheren Klassen so viel besser geworden sein werden, um in der vermeintlichen Weise ihre Schirmgewalt zu üben, die unteren Klassen zu weit fortgeschritten sein werden, um solche Schirmgewalt zu dulden.

Ich fühle in ganzem Maße alles das Verlockende, was in dem Bilde des gesellschaftlichen Zustandes liegt, daß diese Theorie aufstellt. Wenn auch die thatsächlichen Elemente derselben kein Urbild in der Vergangenheit aufweisen können, so gilt das Gleiche nicht von den entsprechenden Gefühlen. In ihnen liegt das ganze Maß von Realität, das jener Vorstellung innewohnt. Gleichwie etwas wesentlich abstoßendes in dem Bild einer Gesellschaft liegt, welche nur durch Beziehungen und Gefühle zusammengehalten wird, die aus pekuniären Interessen entspringen, so zieht uns eine Gesellschaftsform mächtig an, die mit starken persönlichen Zuneigungen und uneigennütziger Hingebung reichlich ausgestattet ist. Es muß zugegeben werden, daß das Verhältniß zwischen einem Beschützer und seinen Schützlingen bisher die reichste Quelle solcher Gefühle gewesen ist. Die größte Anhänglichkeit menschlicher Wesen bezieht sich im allgemeinen auf Dinge oder Personen, die zwischen ihnen und einem gefürchteten Uebel stehen. In einem Zeitalter gesetzloser Gewaltthätigkeit und Unsicherheit sowie allgemeiner Härte und Rohheit in den Sitten, wo das Leben bei jedem Schritte von Gefahren und Leiden bedroht ist, muß daher für diejenigen, welche weder durch sich selbst eine gebietende Stellung noch einen Anspruch auf den Schutz eines solchen Mächtigeren haben, ein edelmüthiges Gewähren von Schutz und eine

dankbare Entgegennahme desselben das stärkste Band abgeben, das Menschen mit einander verknüpft; die Gefühle, welche aus solchem Verhältniß hervorgehen, sind ihre wärmsten Gefühle; aller Enthusiasmus und alle Zartheit der empfindsamsten Naturen heften sich daran; Loyalität auf der einen und ritterliches Wesen auf der anderen Seite werden Gesinnungen, welche die Gewalt von Leidenschaften erlangen. Ich möchte diese Eigenschaften keineswegs herabsetzen. Der Irrthum liegt darin, daß man nicht einsieht, wie diese Tugenden und Gefühle, gleich der Stammanhänglichkeit und der Gastfreundschaft des wandernden Arabers, ausschließlich einem rohen und unvollkommenen Zustande des gesellschaftlichen Verbandes angehören und daß das Verhältniß von Schützlingen und Beschützern (es seien dies nun Könige und Unterthanen, Reiche und Arme oder Männer und Frauen) nicht mehr die Quelle edler und inniger Empfindungen sein kann, wenn es keine ernstlichen Gefahren mehr giebt, gegen welche ein Schutz zu gewähren ist. Weshalb sollten im gegenwärtigen Gesellschaftszustande Menschen von gewöhnlicher Stärke und gewöhnlichem Muthe in Erwiederung eines ihnen gewährten Schutzes in Liebe und Dankbarkeit erglühen? Die Gesetze schützen sie, wenn die Gesetze nicht in sträflicher Weise ihre Pflicht zu thun verabsäumen. Unter der Gewalt jemandes zu stehen, ist jetzt, allgemein gesprochen, statt wie früher die einzige Bedingung der Sicherheit zu sein, die alleinige Lebensstellung, welche schwerem Unrechte aussetzt. Die sogenannten Beschützer sind gegenwärtig die einzigen Personen, gegen welche unter gewöhnlichen Umständen ein Schutz erforderlich ist. Die Akte von Brutalität und Tyrannei, von welchen jeder Polizeibericht strotzt, werden von Männern gegen ihre Frauen und von Eltern gegen ihre Kinder begangen. Daß das Gesetz diese Schandthaten nicht zu verhüten weiß, ist nicht ein Ding der Nothwendigkeit, sondern gereicht denjenigen, welche die Gesetze schaffen und anwenden, zu tiefer Schmach. Kein Mann und keine Frau, die ihr Auskommen besitzen oder im Stande sind dasselbe zu erwerben, bedürfen irgend eines anderen Schutzes als desjenigen, welchen die Gesetze gewähren können und sollen. Da dem so ist, verräth es nicht geringe Unkenntniß der menschlichen Natur, wenn man nicht aufhört, es als ausgemacht anzunehmen, daß auf Schutz begründete Beziehungen immer bestehen bleiben müssen, und nicht einsehen will, daß die Uebernahme der Rolle eines Beschützers und der dazu gehörenden Gewalt, ohne daß irgend eine Nothwendigkeit dazu vorliegt, die solches rechtfertigt, Gefühle hervorruft, welche das gerade Gegentheil der Loyalität sind.

Von den Arbeiterklassen der vorgeschrittenen Länder Europa's wenigstens kann es als gewiß behauptet werden, daß sie dem patriar-

chalischen oder väterlichen Regierungssystem sich nicht wieder unterwerfen werden. Diese Frage ist zu verschiedenen Malen entschieden worden. Sie ward entschieden, als man sie lesen lehrte und ihnen den Zugang zu Zeitungen und politischen Broschüren verschaffte. Sie ward entschieden, als man zugab, daß dissentirende Prediger sich unter sie begaben, um an ihre Einsichten und Gefühle Berufung einzulegen gegen den von ihren Oberen bekannten und aufrecht gehaltenen Glauben. Sie ward entschieden, als man die Arbeiter zahlreich zusammenbrachte, um unter demselben Dache in Geselligkeit thätig zu sein. Sie ward entschieden, als die Eisenbahnen sie in den Stand setzten, leicht von Ort zu Ort sich zu begeben und ihre Arbeitgeber ebenso leicht zu wechseln als ihre Kleider. Sie ward entschieden, als man sie ermunterte, mittelst des Wahlrechts einen Antheil an der Regierung zu erstreben. Die arbeitenden Klassen haben ihre Interessen in ihre eigene Hand genommen und legen es fortwährend an den Tag, daß sie die Interessen ihrer Arbeitgeber nicht für identisch mit den ihrigen ansehen, sondern für einander entgegengesetzt. Einige aus den höheren Klassen schmeicheln sich mit dem Gedanken, daß diesen Tendenzen durch moralische und religiöse Erziehung entgegengewirkt werden könne; sie haben aber die Zeit, wo sie eine ihren Zwecken dienliche Erziehung hätten eintreten lassen können, verloren gehen lassen. Die Grundsätze der Reformation sind ebenso tief in die bürgerliche Gesellschaft eingedrungen als Lesen und Schreiben, und das geringe Volk will nicht länger die Moral und Religion nach den Vorschriften anderer annehmen. Es ist hier namentlich von Großbritannien die Rede, insbesondere von der städtischen Bevölkerung und denjenigen ländlichen Distrikten, wo die Landwirthschaft am wissenschaftlichsten betrieben wird und der Arbeitslohn am höchsten steht, Schottland und dem Norden von England. Unter der lässigeren und weniger mit der Zeit fortgeschrittenen ackerbautreibenden Bevölkerung der südlichen Grafschaften möchte es für die „Gentry“ möglich sein, noch einige Zeit länger etwas von der alten Anhänglichkeit und Unterwürfigkeit der ärmeren Klassen zu bewahren durch Bestechung mittelst hohen Arbeitslohnes und beständiger Beschäftigung, durch Zusicherung von Unterstützung und indem von ihnen nichts gefordert wird, was sie nicht mögen. Dies sind indeß zwei Bedingungen, welche nie lange Zeit hindurch verbunden gewesen sind, und es auch nicht sein können. Eine Garantie der Subsistenz kann nur dann praktisch aufrecht gehalten werden, wenn das Arbeiten zwangsweise betrieben und übermäßige Volksvermehrung zum mindesten durch moralischen Zwang hintangehalten wird. Diejenigen, welche so gern die von ihnen nicht verstandenen alten Zeiten wieder ins Leben rufen möchten, würden, wenn sie in eine solche Lage

kämen, praktisch fühlen, in ein wie hoffnungsloses Unternehmen sie sich eingelassen haben. Das ganze Gebäude patriarchalischen oder gutsherrlichen Einflusses, das sie auf Grund einer liebevollen Behandlung der Armen zu begründen versuchen, würde an der Nothwendigkeit scheitern, ein strenges Armengesetz zu erzwingen.

§. 2. Die Wohlfahrt und das gute Betragen des Arbeiterstandes muß hinfort auf einer sehr verschiedenen Grundlage ruhen. Die Armen sind dem Gängelbande entwachsen und können nicht länger wie die Kinder geleitet und behandelt werden. Die Sorge für ihr Geschick muß jetzt ihren eigenen Eigenschaften überlassen bleiben. Die Nationen der Neuzeit werden die Lehre zu beherzigen haben, daß die Wohlfahrt eines Volkes sich gründen müsse auf Gerechtigkeit und Selbstbeherrschung — δικαιοσύνη und σωφροσύνη — der einzelnen Bürger. Die Theorie der Abhängigkeit versucht die Nothwendigkeit dieser Eigenschaften in den unteren Klassen zu beseitigen. Jetzt aber, wo diese selbst in Betreff ihrer Lage immer weniger abhängig werden und ihre Sinnesart sich immer weniger bei dem Grade der noch übrig gebliebenen Abhängigkeit beruhigt, sind es die Tugenden der Selbständigkeit, die für sie Noth thun. Jeder Rath, jede Ermahnung oder Leitung in Bezug auf die Arbeiterklassen muß hinfort diesen, als auf gleichem Fuß stehend, ertheilt und von ihnen mit offenen Augen angenommen werden. Die Aussicht für die Zukunft hängt von dem Grade ab, in wie weit sie zu vernünftigen Wesen gebildet werden können.

Es ist kein Grund vorhanden, von dieser Aussicht eine andere als eine günstige Meinung zu haben. Der Fortschritt war allerdings bisher ein langsamer und ist es noch immer. In der Sinnesart der Masse der Bevölkerung geht aber von selbst eine gewisse Erziehung vor sich, welche durch künstliche Hülfe bedeutend beschleunigt und befördert werden kann. Die aus Zeitungen und politischen Broschüren geschöpfte Belehrung ist nicht die beste Art Belehrung, aber sie ist ein ungeheurer Fortschritt im Vergleich mit dem Mangel jedweder Belehrung. Was dieselbe für ein Volk leistet, davon hat die Baumwollenkrisis ein bewundernswerthes Beispiel geliefert, denn die Spinner und Weber von Lancashire haben nur darum jene mit Recht so viel belobte nachhaltige und einsichtsvolle Selbstbeherrschung an den Tag gelegt, weil sie als Zeitungsleser über die Ursachen der Kalamität im klaren waren und mithin wußten, daß dieselbe in keiner Weise ihren Arbeitgebern oder der Regierung zur Last falle. Es ist fraglich, ob ihr Verhalten ein so vernunftgemäßes und mustergiltiges gewesen wäre, wenn nicht jene heilsame Maßregel fiskalischer Befreiung vorangegangen wäre, welche die Penny-Presse ins

Leben rief. Die Anstalten für Vorlesungen und Diskussionen, die gemeinschaftlichen Berathungen über Fragen des gemeinschaftlichen Interesses, die Gewerkvereine, die politische Agitation, alles dies dient dazu, den öffentlichen Geist zu wecken, eine Fülle von Ideen unter die Masse der Bevölkerung zu bringen und bei den Intelligenteren selbständiges Nachdenken hervorzurufen. Obschon die zu frühzeitige Erreichung politischer Gerechtsame durch die mindest gebildeten Klassen ihren Fortschritt erschweren dürfte statt ihn zu befördern, so kann doch darüber nur geringer Zweifel obwalten, daß derselbe durch das Streben nach Erwerbung dieser Gerechtsame in hohem Maß beschleunigt worden ist. Mittlerweile bilden die Arbeiterklassen jetzt einen Theil des Publikums und nehmen mehr oder minder Theil an allen öffentlichen Erörterungen über Fragen des allgemeinen Interesses. Alle diejenigen, welche die Presse als ein Werkzeug zu ihren Zwecken benutzen, können sich, wenn es sich so trifft, mit ihnen in Beziehung setzen; die Gelegenheiten zur Belehrung, durch welche die mittleren Klassen die meisten Ideen, die sie haben, erwerben, stehen auch ihnen, wenigstens den Handarbeitern in den Städten zu Gebote. Bei solchen Hülfsmitteln läßt sich nicht bezweifeln, daß die unteren Klassen selbst ohne anderweitigen Beistand an Einsicht zunehmen werden. Daneben läßt sich mit Grund hoffen, daß durch die Bemühungen der Regierung und von Privatleuten wesentliche Verbesserungen sowohl in der Qualität als Quantität des Schulunterrichts baldigst ins Leben treten werden und daß der Fortschritt der Masse der Bevölkerung in geistiger Ausbildung und den davon abhängigen Tugenden immer rascher und mit weniger Unterbrechungen und Verirrungen vor sich gehen wird, als wenn er sich selbst überlassen bliebe.

Von dieser Zunahme der Intelligenz darf man verschiedene Wirkungen zuversichtlich erwarten. Erstens: die Arbeiterklassen werden noch abgeneigter werden, als sie es jetzt schon sind, sich durch die bloße Autorität und den Nimbus der höheren Klassen leiten und regieren und den Weg anweisen zu lassen, den sie gehen sollen. In Zukunft werden sie noch viel weniger irgend einen Anhänglichkeitssinn oder ein religiöses Gefühl des Gehorsams haben, wodurch sie in geistiger Unterwürfigkeit gegen höher stehende Klassen gehalten werden. Die Theorie der Abhängigkeit und des Schutzes wird ihnen immer unerträglicher werden und sie werden darauf dringen, daß ihr Betragen und ihre Lage im wesentlichen von ihrer eigenen Bestimmung abhängen. Es ist zu gleicher Zeit leicht möglich, daß sie in manchen Fällen die Einmischung der Regierung in ihre Angelegenheiten sowie die gesetzliche Regelung verschiedener sie betreffender Dinge beanspruchen werden, und zwar oftmals mit sehr verkehrter Auffassung ihrer Interessen.

Es bleiben immer aber ihr eigener Wille, ihre eigenen Ideen und Wünsche, deren Berücksichtigung sie verlangen werden, nicht Regeln, welche andere Leute für sie aufstellen. Hiermit verträgt es sich ganz gut, daß sie Achtung empfinden für Ueberlegenheit der Einsicht und Kenntnisse und daß sie viel auf irgend welche Ansichten derjenigen geben, denen sie besondere Vertrautheit mit der betreffenden Sache beimessen. Diese Achtung wurzelt tief in der menschlichen Natur; aber die unteren Klassen werden künftig für sich selbst beurtheilen wollen, welche Personen dazu berechtigt seien, und welche nicht.

§. 3. Es erscheint mir nicht anders möglich als daß die Zunahme der Einsicht, der Bildung und der Liebe zur Selbständigkeit unter den arbeitenden Klassen verbunden sein wird mit der entsprechenden Entwickelung einer verständigen Gesinnung, welche sich in einer vorbedächtigen Lebensweise erweist, und daß die Bevölkerungsvermehrung demnach, im Vergleich zum Kapital und zur Arbeitsbeschäftigung, ein allmählich geringer werdendes Verhältniß herausstellen wird. Dieses höchst wünschenswerthe Resultat würde wesentlich beschleunigt werden durch eine andere Veränderung, welche in der direkten Linie der besten Tendenzen unserer Zeit liegt, nämlich durch die freie Zulassung beider Geschlechter zu industriellen Beschäftigungen. Die nämlichen Gründe, welche es nicht länger nothwendig erscheinen lassen, daß die Armen von den Reichen abhängig bleiben, sprechen gleich sehr dafür, daß die Frauen nicht von den Männern abzuhängen brauchen; und das mindeste, was die Gerechtigkeit verlangt, ist, daß (nachdem der vordem damit verbundene Schutz überflüssig geworden) Gesetz und Sitte nicht länger eine solche Abhängigkeit erzwingen sollen, indem sie einem Frauenzimmer, welches nicht durch Erbschaft eine selbständige Versorgung hat, kaum irgend welche Mittel offen lassen, sich selbst den Lebensunterhalt zu gewinnen, außer in der Stellung einer Gattin und Mutter. Die Frauen, welche diese Beschäftigung vorziehen, mögen sie wählen; allein daß für die große Mehrzahl des weiblichen Geschlechtes keine andere Wahl, kein anderer Lebensberuf möglich ist, außer in den tiefer stehenden Lebensgebieten, das ist eine der schreiendsten sozialen Ungerechtigkeiten. Die Ideen und Einrichtungen, welche den Zufall des Geschlechtsunterschiedes zur Grundlage einer Ungleichheit von gesetzlichen Rechten und einer zwangsweisen Verschiedenheit sozialer Verrichtungen machen, müssen in Bälde als das größte Hinderniß des sittlichen, des gesellschaftlichen und sogar des geistigen Fortschritts erkannt werden. Für unseren gegenwärtigen Zweck genügt es, auf eine bedeutende Verminderung des Uebels der Uebervölkerung, als

eine der wahrscheinlichen Folgen industrieller und sozialer Selbständigkeit des weiblichen Geschlechtes, hinzuweisen. Dadurch, daß man die Hälfte unserer Gattung ausschließlich jener Verrichtung gewidmet, daß man dieselbe zum alleinigen Lebensinhalt des einen Geschlechts gemacht und mit dem Dasein des anderen an allen Punkten verwebt hat, ist der in Frage stehende thierische Instinkt zu dem unverhältnißmäßigen Uebergewicht emporgeschraubt worden, welches derselbe bisher im Leben der Menschen ausgeübt hat.

§. 4. Die politischen Folgen der wachsenden Macht und Wichtigkeit der handarbeitenden Klassen sowie der steigenden Bedeutung der bloßen Zahl, welche selbst in England und unter den gegenwärtigen Staatseinrichtungen dem Willen der Majorität mindestens eine entscheidende negative Stimme bei den Entschließungen der Regierung verleiht, sind ein zu weit greifendes Thema, um an dieser Stelle erörtert zu werden. Wenn wir uns also auf volkswirthschaftliche Erwägungen beschränken, so kann ich ungeachtet der Wirkung, welche größere Intelligenz bei den arbeitenden Klassen, verbunden mit gerechten Gesetzen, darauf äußern wird, daß die Vertheilung des Produktionsertrages mehr zu ihrem Vortheile geschieht, es doch nicht für wahrscheinlich halten, daß sie auf die Dauer damit sich zufrieden geben werden, stets nur für Arbeitslohn sich abzumühen. Sie können Willens sein, die Klasse der Dienenden durchzumachen, um später in die der Arbeitgeber einzutreten, aber sie werden nicht ihr Lebelang in jener verbleiben wollen. Als gemiethete Arbeiter anzufangen, dann nach Verlauf weniger Jahre für eigene Rechnung zu arbeiten, und schließlich andere zu beschäftigen, das ist das normale Verhältniß der Arbeiter in neuen Ländern, welche rasch an Kapital und Bevölkerung zunehmen, wie Amerika oder Australien. In alten und stark bevölkerten Ländern aber bleiben diejenigen, welche als Lohnarbeiter ihren Lebensberuf beginnen, solches in der Regel bis zum Ende, wofern sie nicht vorher noch tiefer sinken, nämlich in die Klasse der Almosenempfänger. In dem gegenwärtigen Zustande des menschlichen Fortschrittes, wo Ideen der Gleichheit sich täglich mehr und mehr unter den ärmeren Klassen verbreiten und nicht länger durch irgend etwas zurückgehalten werden können, es sei denn durch gänzliche Unterdrückung der Presse und selbst der Redefreiheit, läßt sich nicht erwarten, daß die Theilung der menschlichen Gattung in zwei erbliche Klassen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die Dauer aufrecht erhalten werden kann. Dies Verhältniß ist für den Lohnzahler beinahe ebenso unbefriedigend wie für den Lohnempfänger. Wenn die Armen den Reichen gleichsam durch ein Naturgesetz zum Dienen und zur Unterthänigkeit bestimmt erscheinen, so werden die Reichen

wiederum als bloße Beute und Weide für die Armen betrachtet, als Gegenstand völlig unbegränzter Anforderungen und Erwartungen, welche mit jedem ihnen gewährten Zugeständniß an Ausdehnung wachsen. Der völlige Mangel gerechter und billiger Rücksichten bei ihren gegenseitigen Beziehungen zeigt sich ebenso merklich bei den Arbeitern wie bei den Arbeitgebern. Vergebens sehen wir uns bei der Arbeiterklasse im allgemeinen nach dem gerechten Stolz um, welcher aus freien Stücken für guten Lohn auch gute Arbeit liefert. In den meisten Fällen geht ihr Bestreben nur dahin, möglichst viel Lohn zu erhalten und dagegen möglichst wenige Dienste zurückzuerstatten. Früher oder später wird es für die Kapitalisten unerträglich werden, in naher und stündlicher Berührung mit Leuten zu bleiben, deren Interessen und Gefühle ihnen feindlich gegenüberstehen. Es muß den Kapitalisten kaum weniger als den Arbeitern daran gelegen sein, den Erwerbsbetrieb so einzurichten, daß diejenigen, welche für sie thätig sind, dasselbe Interesse an ihrer Arbeit nehmen wie jene, welche für eigene Rechnung arbeiten.

Die in einem früheren Abschnitte dieses Werks in Betreff kleiner Landgüter und bäuerlicher Eigenthümer geäußerte Ansicht dürfte den Leser vorweg zu der Erwartung veranlaßt haben, daß eine weit gehende Vertheilung des Landeigenthums das Hülfsmittel sei, welches ich empfehle, um wenigstens die landwirthschaftlichen Arbeiter der völligen Abhängigkeit von verdungener Arbeit zu entziehen. Dies ist jedoch meine Ansicht nicht. Ich halte freilich dafür, daß man diese Gestaltung der Landwirthschaft sehr mit Unrecht verschrieen hat und daß dieselbe in ihrer gesammten Wirkung auf menschliches Wohlbefinden einen bedeutenden Vorzug verdient vor Tagelöhnerarbeit in der Gestalt, in der wir dieselbe gegenwärtig allein kennen, weil dabei die bedachtsame Beschränkung der Bevölkerungszunahme direkter wirkt und auch durch die Erfahrung als wirksamer erwiesen wird; und dann, weil im Punkte der Sicherheit, der Selbständigkeit, der Ausübung moralischer und intellektueller Fähigkeiten die Stellung eines bäuerlichen Eigenthümers weit größere Vortheile besitzt als die Lage eines landwirthschaftlichen Arbeiters in England oder in irgend einem anderen alten Lande. Ich würde es sehr bedauern, wenn dort, wo das erstere System einmal besteht und im ganzen befriedigend wirkt, beim gegenwärtigen Stande der allgemeinen menschlichen Intelligenz dasselbe abgeschafft würde, um dem anderen Platz zu machen, in dem pedantischen Glauben, als sei landwirthschaftliche Verbesserung bei jeder Verschiedenheit der sonstigen Umstände nothwendig immer dasselbe Ding. Auf einer tiefen Stufe gewerblicher Entwickelung, wie sie z. B. in Irland besteht, würde ich auf die Einführung eines solchen Systems dringen

und demselben vor einem ausschließlichen System von Tagelöhnerarbeit den Vorzug einräumen, weil es ein viel wirksameres Mittel abgiebt, um eine Bevölkerung aus halbbarbarischer Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit zu der Gewohnheit einer ausdauernden Erwerbthätigkeit und kluger Berechnung emporzuheben.

Ein Volk jedoch, das einmal sowohl in der Fabrikation wie in der Landwirthschaft das System der Produktion im großen angefangen hat, wird von dieser so leicht nicht zurücktreten; auch ist kein genügender Grund da, weshalb es geschehen sollte, sobald die Bevölkerung in gehöriger Proportion zu den Unterhaltsmitteln verbleibt. Die Arbeit ist ohne Zweifel bei einem System des industriellen Betriebes im großen produktiver; ist auch der Produktionsertrag nicht absolut größer, so ist er es doch in Proportion zu der angewendeten Arbeit; die nämliche Personenzahl kann dabei ebenso gut, aber mit weniger Mühe und mit mehr Muße leben, was ganz und gar ein Vortheil sein wird, sobald die Zivilisation und die Verbesserungen so weit fortgeschritten sind, daß was eine Wohlthat für das Ganze auch eine Wohlthat für jedes dazu gehörige Individuum ist. Und was die sittliche Seite der Frage anlangt, welche noch wichtiger ist als die wirthschaftliche, so sollte als Ziel industrieller Verbesserungen etwas Besseres erstrebt werden als das Menschengeschlecht in einzelnen Familien über die Erde zu zerstreuen, welche im Innern, wie es jetzt im Familienleben geschieht, durch einen patriarchalischen Despoten regiert werden und kaum mit andern menschlichen Wesen in einer Gemeinschaft der Interessen oder in nothwendiger geistiger Vereinigung stehen. Die Herrschaft des Hauptes der Familie über deren andere Glieder ist bei dieser Lage der Dinge unbeschränkt, während alle seine Gedanken darauf gerichtet sind, alle Interessen in der Familie als Erweiterung des eigenen Selbst zu konzentriren, alle Leidenschaften in derjenigen des ausschließlichen Besitzes und alle Sorgen in derjenigen der Erhaltung und des Erwerbs aufgehen zu lassen. Als ein Schritt aus dem rein thierischen in den menschlichen Zustand, aus rücksichtsloser Hingabe an brutale Instinkte in verständige Voraussicht und Enthaltsamkeit kann man diese moralische Lage ohne Mißvergnügen betrachten; will man aber Gemeinsinn, Großherzigkeit oder wahre Gerechtigkeit und Gleichheit entwickelt sehen, so darf man nicht vergessen, daß Assoziation und nicht Isolirung der Interessen die Schule ist, in welcher solche Eigenschaften gepflegt werden. Das Ziel der Verbesserung sollte nicht allein darin bestehen, menschliche Wesen in eine Lage zu versetzen, wo sie ohne einander fertig werden können, sondern sie zu befähigen, mit und für einander unter Verhältnissen zu arbeiten, welche Abhängigkeit nicht bedingen. Bis jetzt ist für diejenigen, welche von ihrer Händearbeit leben, die Alternative gewesen, ent-

weder für sich allein oder für einen Kapitalisten zu arbeiten. Die zivilisirenden und bessernden Einwirkungen der Assoziation sowie die Wirksamkeit und Wirthschaftlichkeit einer Produktion im großen können jedoch erlangt werden, ohne die Produzenten in zwei Parteien mit einander feindlich gegenüberstehenden Interessen und Gefühlen zu theilen, wobei die große Mehrzahl, welche die eigentliche Arbeit verrichtet, nur Diener sind unter dem Befehle des Einen, von dem die Fonds hergegeben werden, und kein anderes eigenes Interesse an dem Betriebe haben, als nur mit möglichst geringer Arbeitsleistung ihren Lohn zu verdienen. Die wissenschaftlichen Untersuchungen und die Erörterungen der letzten funfzig Jahre sowie die Ereignisse der letzten zwanzig Jahre haben diesen Punkt genügend bewiesen. Wenn die Fortschritte, welche selbst ein triumphirender militärischer Despotismus nur verzögert, nicht zum Stillstand gebracht hat, ihren Lauf fortsetzen sollten, so kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß die Klasse der Lohnarbeiter allmählich nur jene Gattung von Arbeitsleuten in sich schließen wird, deren niedriger sittlicher Standpunkt sie für eine mehr selbständige Stellung untauglich macht, und daß die Beziehungen zwischen Kapitalisten und Arbeitern nach und nach durch eine dieser beiden Arten von Handelsgesellschaften werden ersetzt werden: in einigen Fällen durch Assoziation zwischen Arbeitern und einem Kapitalisten, in anderen, und schließlich vielleicht in allen Fällen durch Assoziation unter den Arbeitern selbst.

§. 5. Die erstere dieser Arten der Assoziation ist schon lange in Ausübung gewesen, freilich nicht als Regel, sondern als Ausnahme. Auf mehreren Gebieten der Industrie giebt es bereits Fälle, wo jeder, der entweder durch Arbeit oder durch pekuniäre Leistungen zur Produktion beiträgt, im Verhältniß des Werths seines Beitrages das Interesse eines Theilhabers hat. Es ist bereits eine gewöhnliche Praxis, denjenigen, auf welche besonderes Vertrauen gesetzt werden muß, mittelst eines Prozentantheils am Geschäftsgewinne ihre Vergütung zu gewähren, und es giebt Fälle, in denen dies Prinzip mit dem ausgezeichnetsten Erfolge bis zur Klasse der einfachen Handarbeiter herunter durchgeführt ist.

Auf den mit China verkehrenden amerikanischen Schiffen ist es seit langer Zeit Brauch gewesen, daß jeder der Seeleute am Gewinne der Reise ein Interesse hatte, und diesem Umstande ist die allgemeine gute Aufführung jener Seeleute und die außerordentliche Seltenheit einer Kollision zwischen ihnen und der chinesischen Regierung oder Bevölkerung zugeschrieben worden. Ein englisches Beispiel, welches nicht so bekannt ist als es zu sein verdiente, ist das der cornischen Bergwerke. „In Cornwall werden die Bergwerke

durchaus nach dem System des gemeinschaftlichen Risiko's bearbeitet. Eine Anzahl von Bergleuten kontrahirt mit dem Agenten, welcher den Eigenthümer des Bergwerks vertritt, einen gewissen Theil eines Erzganges auszubeuten und das Erz für den Markt fertig zu liefern, zum Preise von so viel auf das Pfund Sterling von der Summe, wozu das Erz verkauft wird. Diese Kontrakte werden zu gewissen regelmäßigen Perioden, gewöhnlich alle zwei Monate, ausgeboten und von freiwillig zusammentretenden Gesellschaften von Bergleuten, die an die Mine gewöhnt sind, angenommen. Dies System hat seine Nachtheile in Folge der Unsicherheit und Unregelmäßigkeit seiner Erträge und der daraus hervorgehenden Nothwendigkeit, längere Perioden hindurch auf Kredit zu leben; allein die Vortheile des Systems überwiegen doch bei weitem diese Nachtheile. Es bewirkt einen Grad von Intelligenz, Selbständigkeit und moralischer Hebung, welcher die Lage und den Charakter der cornischen Bergleute weit höher stellt als die der arbeitenden Klassen im allgemeinen. Dr. Barham berichtet uns, daß „sie nicht allein, als Klasse genommen, in Betracht ihres Standes intelligent, sondern auch Männer mit bedeutenden Kenntnissen sind", sowie ferner, daß „sie in ihrem Charakter etwas von amerikanischer Selbständigkeit haben, da das System, nach welchem die Kontrakte abgeschlossen werden, den Uebernehmern volle Freiheit läßt, für sich selbst Anordnungen zu treffen, so daß jedermann, als ein Kompagnon für seinen kleinen Antheil, das Gefühl hat, daß er mit dem, der ihn beschäftigt, auf beinahe gleichem Fuß stehe." Bei dieser Basis von Intelligenz und Selbständigkeit in ihrem Charakter kann es uns nicht auffallen, wenn wir hören, daß „ein sehr großer Theil der Bergleute jetzt im eigenen Hause wohnt, indem sie den Grund für drei Lebenszeiten oder auf 99 Jahre gepachtet und darauf ihre Wohnungen erbauet haben," sowie daß „281,541 £ in den Sparkassen von Cornwall niedergelegt sind, von welcher Summe zwei Drittel, wie man annimmt, den Bergleuten gehören."*)

Hr. Babbage, der ebenfalls über dies System berichtet, bemerkt, daß die Bezahlung der Mannschaft der Wallfischjäger durch ein ähnliches Prinzip geregelt wird; daß ferner „der Gewinn, den das Fischen mit Netzen an der Südküste von England abwirft, wie folgt, zur Vertheilung kommt: die Hälfte des Ertrages gehört dem Eigner des Boots und des Netzes; die andere Hälfte wird in gleiche Portionen unter die Personen getheilt, welche dasselbe benutzen, und sind

*) Die obige Stelle ist entnommen aus dem Prize Essay on the Causes and Remedies of National Distress, by Mr. Samuel Laing. Die darin enthaltenen Auszüge sind im Appendix zum Report of the Children Employment Commission enthalten.

diese auch verbunden, wenn es gefordert wird, bei der Ausbesserung der Netze zu helfen." — Hr. Babbage hat das große Verdienst, die Ausführbarkeit und den Vortheil einer Ausdehnung dieses Prinzips auf die Fabrikindustrie im allgemeinen hervorgehoben zu haben.*)

Ein Experiment dieser Art, welches vor einer Reihe von Jahren von einem Pariser Gewerbtreibenden, einem Stubenmaler, Hrn. Leclaire begonnen und in einer 1842 erschienenen Brochüre beschrieben wurde, hat einige Aufmerksamkeit erregt. Hr. Leclaire beschäftigt durchschnittlich 200 Arbeiter, welche er in üblicher Weise durch festen Lohn und Gehalt bezahlt. Für sich selbst berechnet er außer den Zinsen seines Kapitals eine feste Vergütung für seine Arbeit und Verantwortlichkeit als Vorsteher. Am Ende des Jahres wird der überschüssige Gewinn unter sämmtliche Theilnehmer, ihn selbst eingeschlossen, nach Proportion ihrer Löhne vertheilt.**) Die Gründe, welche Hr. Leclaire veranlaßten ein solches System anzunehmen, sind sehr lehrreich. Indem ihn das Betragen seiner Arbeiter nicht befriedigte, versuchte er es zuerst damit, ihnen höheren Lohn zu geben, und hierdurch brachte er es dahin, daß er eine Anzahl ausgezeichneter Arbeiter erhielt, welche seinen Dienst mit keinem anderen vertauschen mochten. Nachdem es ihm so gelungen war, einige Stabilität in den Einrichtungen seines Etablissements zu Wege zu bringen, erwartete Hr. Leclaire, wie er sagt, größere geistige Ruhe zu finden. Allein hierin täuschte er sich. So lange er im Stande war, alles selbst zu überwachen, von der allgemeinen Geschäftsleitung an bis zu den kleinsten Details hinunter, erfreuete er sich einer gewissen Befriedigung; aber von dem Augenblicke an, daß er in Folge der Ausdehnung seines Geschäfts fand, wie er nichts mehr sein könne als der Mittelpunkt, von dem die Anordnungen ausgehen und an den die Berichte gebracht werden, kehrte seine frühere Unruhe und Unzufriedenheit zurück. Er äußert sich leichtweg über die sonstigen Quellen der Sorge, denen ein Gewerbtreibender unterworfen ist, beschreibt aber die Verluste, die ihm aus der schlechten Aufführung von Arbeitern erwuchsen, als eine beständige Ursache von Aerger. „Ein Unternehmer kann Arbeiter finden,

*) Economy of Machinery and Manufactures, 3. ed. ch. 26.

**) Die Arbeiter, welche Hr. Leclaire zur Betheiligung an seinem Gewinne zugelassen hat, bilden indeß nur einen Theil (etwas weniger als die Hälfte) der ganzen Anzahl Leute, die er beschäftigt. Dies erklärt sich aus einer anderen Seite seines Systems. Hr. L. bezahlt allen seinen Arbeitern den vollen üblichen Arbeitslohn. Der ihnen gewährte Antheil am Gewinn ist also eine offenbare Zulage zu dem gewöhnlichen Verdienste von Leuten ihres Standes. Diese Zulage benutzt er sehr angemessen als Mittel zu ihrer Vervollkommnung, indem er daraus eine Belohnung macht für gutes Betragen und eine Vergütung für besondere Zuverlässigkeit.

deren Gleichgültigkeit gegen sein Interesse so groß ist, daß sie nicht zwei Drittel des Arbeitsbetrages verrichten, dessen sie fähig wären; daraus entspringt nun ein fortwährender Aerger der Unternehmer, welche, wenn sie ihre Interessen vernachlässigt sehen, sich zu der Annahme berechtigt halten, daß die Arbeiter beständig konspiriren, um diejenigen zu ruiniren, die ihnen den Lebensunterhalt verschaffen. Wenn die Gesellen die Sicherheit beständiger Beschäftigung hätten, so würde in manchen Rücksichten ihre Lage beneidenswerther sein als die der Meister, weil jene einer bestimmten täglichen Lohneinnahme gewiß sind, sie mögen viel oder wenig beschaffen. Der Gesell läuft keinen Risiko und hat kein anderes Motiv, das ihn antreibt, sein Bestes zu thun, als sein eigenes Pflichtgefühl. Der Meister hingegen hängt, was sein Einkommen betrifft, wesentlich von Chancen ab; seine Lage ist mit fortdauernder Aufregung und Sorge verknüpft. Dies würde nicht länger in gleichem Maße der Fall sein, wenn die Interessen des Meisters und seiner Arbeiter mit einander durch irgend ein Band gemeinschaftlicher Sicherheit verbunden wären, wie etwa durch dasjenige, welches man durch das System einer jährlichen Theilung des Geschäftsgewinnes erlangen würde."

Schon in dem ersten Jahre, während dessen Hr. Leclaire's Versuch in voller Wirksamkeit war, zeigte sich ein bemerkenswerther günstiger Erfolg. Keiner von seinen Gesellen, welche 300 Tage bei ihm gearbeitet hatten, erwarb weniger im Jahre als 1500 Francs, und einige derselben beträchtlich mehr. Da der höchste Satz des Tagelohnes bei ihm 4 Frcs. war, oder 1200 Frcs. für 300 Tage, so mußten die übrigen 300 Frcs. der geringste Betrag sein, welchen ein Gesell, der die gedachte Zahl von Tagen gearbeitet hatte, als seinen Antheil am überschüssigen Gewinne erhielt. Hr. Leclaire beschreibt in starken Ausdrücken die Verbesserung, welche sich in der Lebensweise und dem Betragen seiner Arbeiter herausgestellt habe, nicht allein in Bezug auf ihr Arbeiten und in ihren Beziehungen zum Meister, sondern auch zu anderen Zeiten und in sonstigen Verhältnissen, indem sie größere Achtung sowohl für andere als für sich selbst bewiesen. Hr. M. Chevalier bezeugt nach Hrn. Leclaire's Mittheilung in einer 1846 erschienenen Schrift,*) daß der vermehrte Eifer der Arbeiter fortwährend eine vollständige Schadloshaltung selbst in pekuniärem Sinne für denjenigen Antheil am Gewinn gewährte, dem er zu ihren Gunsten entsagte. Und Hr. Villiaumé bemerkt (i. J. 1857):**) „Obschon Hr. Leclaire sich stets von der in seinem Geschäftszweige nur zu gewöhnlichen Unreellität fern ge-

*) Lettres sur l'organisation du travail; lettre XIV.
**) Nouveau Traité d'Economie Politique.

halten, hat er doch immer die Konkurrenz bestehen und ungeachtet des Verzichts auf einen so beträchtlichen Theil seines Gewinns ein hübsches Vermögen erwerben können. Sicher ist er nur deshalb dahin gelangt, weil die ungewöhnliche Thätigkeit seiner Arbeiter und die gegenseitige Aufsicht, welche sie in den verschiedenen Werkstätten über einander führten, Ersatz gegeben haben für das Opfer, welches er durch die Verringerung seines persönlichen Gewinnes brachte." *)

Das von Hrn. Leclaire gegebene wohlthätige Beispiel ist von anderen Arbeitgebern in Paris mit dem glänzendsten Erfolge in großem Maßstabe befolgt worden, und ich füge aus dem eben erwähnten Werke (einem der trefflichsten unter den vielen trefflichen volkswirthschaftlichen Schriften, welche die gegenwärtige Generation der Nationalökonomen in Frankreich geschaffen hat) einige bezeichnende Beispiele der wirthschaftlichen und moralischen Wohlthätigkeit bei, welche aus dieser bewundernswerthen Einrichtung hervorgegangen sind. **)

---

*) Gegenwärtig (1865) wird Hrn. Leclaire's Geschäft nach einem etwas veränderten System geführt, wenn auch das Prinzip der Theilung des Unternehmergewinns beibehalten ist. Im Geschäfte sind jetzt drei Theilhaber: Hr. Leclaire selbst, ein Hr. Defournaux und eine „Société de secours mutuels", der alle von der Firma beschäftigten Personen als Mitglieder angehören. Dieser Verein besitzt eine ausgezeichnete Bibliothek und hat wissenschaftliche, technische und sonstige Vorträge für sich eingerichtet. Jeder der drei Theilhaber hat im Geschäfte 100,000 Franken angelegt, wobei Hr. Leclaire der genannten Genossenschaft so viel vorgeschossen hat, als zur Ergänzung der ursprünglich ungenügenden Mittel derselben erforderlich war. Seitens dieser Genossenschaft ist die Betheiligung mit beschränkter Haftbarkeit, für die Herren Leclaire und Defournaux aber besteht unbeschränkte Verbindlichkeit. Diese beiden Herren erhalten jährlich jeder 6000 Franken als Lohn für die Aufsichtsführung; vom jährlichen Unternehmergewinn aber zusammen nur die Hälfte, obschon ihnen zwei Drittel des Kapitals gehören. Die andere Hälfte fällt den Angestellten und Arbeitern im Geschäfte zu, indem zwei Fünftel dieses halben Antheils der Unterstützungskasse überwiesen werden und drei Fünftel zur Vertheilung kommen. Hr. Leclaire behält sich jedoch jetzt das Recht vor, zu bestimmen, wer und in welchem Verhältniß jeder bei der Vertheilung zu berücksichtigen sei; er hat sich nur verpflichtet, niemals hiervon etwas für sich zu behalten, sondern alles, was an die einzelnen nicht vertheilt wird, der Unterstützungskasse zufließen zu lassen. Ferner ist bestimmt, daß im Fall des Austritts der beiden Privat-Theilhaber das Geschäft und das Inventar ohne weitere Vergütung Eigenthum der Assoziation werden soll.

**) „Im März 1847 hatte Hr. Paul Dupont, der Chef einer Pariser Druckerei, die Idee, seine Arbeiter in Kompagnie zu nehmen, indem er denselben ein Zehntel des Gewinnes überwies. Er beschäftigt gewöhnlich 300 Personen, nämlich 200 auf Stücklohn und 100 im Tagelohn. Außerdem beschäftigt er noch etwa 100 Arbeiter, welche aber der Assoziation nicht angehören. Der Antheil am Gewinn verschafft den Arbeitern durchschnittlich nicht mehr als den Betrag eines zweiwöchentlichen Lohns, allein sie erhalten dabei ihre gewöhnliche Bezahlung nach den für alle großen Pariser Druckereien geltenden Sätzen und

Bis zum Erlaß der „Limited Liability Act" galt eine Einrichtung wie die des Hrn. Leclaire als unmöglich für England, da

---

haben überdies den Vortheil ärztlichen Beistandes im Krankheitsfalle auf Kosten der Assoziation und einer Unterstützung von täglich 1½ Franken während ihrer Erwerbsunfähigkeit. Die Arbeiter können ihren Antheil am Gewinn nur bei ihrem Austritt aus der Assoziation herausziehen; bis dahin wird derselbe zinstragend angelegt (theilweise in Staatspapieren) und bildet für die Eigner eine anwachsende Ersparungsreserve."

„Hr. Dupont und dessen Assozié's finden in dieser Assoziation eine Quelle beträchtlicher Mehreinnahme für sich selbst, während andererseits die Arbeiter sich täglich an der glücklichen Idee ihres Arbeitsgebers erfreuen. Mehrere derselben haben durch ihre Anstrengungen dem Etablissement im Jahre 1849 die Ertheilung einer goldenen Medaille und auch auf der Weltausstellung von 1855 eine Ehrendenkmünze verschafft; einige haben sogar persönlich Belohnungen für ihre Erfindungen und Arbeiten erhalten. Bei einem gewöhnlichen Arbeitsgeber würden diese ausgezeichneten Leute nicht die Muße zur Verfolgung ihrer Erfindungen gehabt haben, wenn sie nicht die ganze Ehre derselben jemandem, der nicht der eigentliche Urheber derselben wäre, überlassen hätten, aber als Mitglieder einer Assoziation würden 200 Personen sich ihrer angenommen haben, wenn der Chef gegen sie ein Unrecht hätte ausüben wollen. — Ich habe dies Etablissement besucht und mit eigenen Augen den Fortschritt gesehen, welchen ein solches Geschäftsantheilverhältniß in der Lebensweise der Arbeiter hervorruft."

„Hr. Gisquet, früher Polizeipräfekt, war lange Eigenthümer einer Oelfabrik zu St. Denis, die nächst derjenigen des Hrn. Darbley in Corbeil die bedeutendste in Frankreich ist. Als er 1848 persönlich die Leitung der Fabrik übernahm, fand er Arbeiter, die an mehreren Tagen der Woche sich betranken und während der Arbeit sangen, rauchten und mitunter sich stritten. Man hatte viele vergebliche Versuche gemacht diesem Zustande abzuhelfen; Hr. Gisquet erreichte es, indem er seinen Arbeitern bei Strafe der Entlassung Trunkenheit an den Arbeitstagen verbot, zugleich aber einen Antheil am Gewinn versprach, nämlich eine jährliche Vergütung von 5 Prozent vom Reinertrag, nach Verhältniß der zu den laufenden Sätzen bestimmten Arbeitslöhne. Seitdem ist die Reform vollständig durchgeführt und er ist von hundert eifrigen und ihm ergebenen Arbeitern umgeben. Ihr Wohlbefinden hat sich durch Ersparung dessen, was sie sonst vertrunken haben, und durch den Mehrverdienst bei pünktlicher Arbeit gehoben. Die jährliche Extrabewilligung hat sich durchschnittlich auf den Betrag eines sechswöchentlichen Lohns gestellt."

„Hr. Beslay, von 1830 bis 1839 Mitglied der Deputirtenkammer und später der Konstituirenden Versammlung, hat in Paris, in der Vorstadt des Tempels, eine bedeutende Dampfmaschinen-Fabrik errichtet. Er hat seit 1847 seine Arbeiter stets in Kompagnie gehabt und der Assoziationsvertrag ist einer der vollständigsten, welche zwischen Arbeitsgebern und Arbeitern geschlossen sind."

Der praktische Scharfsinn der Chinesen hat diesen schon vor langer Zeit, wie ein neuerer Besucher von Manilla berichtet, eine ähnliche Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitsgebern und Arbeitern eingegeben. „In den chinesischen Läden (in Manilla) erlangt der Eigner die volle Thätigkeit seiner durch ihn beschäftigten Landsleute, indem er jedem derselben einen Antheil am Gewinn des Geschäfts einräumt, oder sie thatsächlich zu kleinen Theilhabern desselben macht, wenn er auch sich selbst den Löwenantheil vorzubehalten nicht unterläßt; während die Leute ihm durch gute Wahrnehmung des Geschäfts nützen, haben sie selbst zugleich Vortheil davon. Dies Prinzip wird in solcher Ausdehnung in

die Arbeiter unter der älteren Gesetzgebung beim Unternehmergewinn nicht assoziirt sein konnten, ohne zugleich für den Verlust mit zu haften. Es ist eine der vielen Wohlthaten dieser großen Verbesserung der englischen Gesetzgebung, daß eine Vergesellschaftung dieser Art jetzt möglich geworden ist, und wir dürfen nun hoffen dieselbe ins Leben treten zu sehen. Die Herren Briggs, Eigenthümer der Whitwood- und Methley-Kohlenbergwerke nahe bei Normanton in Yorkshire, haben in dieser Hinsicht den ersten Schritt gethan. Sie haben einen Plan vorgelegt, diese Kohlenbergwerke durch eine Gesellschaft zu betreiben, wobei sie selbst zwei Drittheile des Kapitals behalten, bei der Ueberweisung des übrigen Drittheils aber den Angestellten und Arbeitern im Geschäfte den Vorzug geben wollen. Außerdem wollen sie, was von noch größerer Bedeutung, den Aktionären vorschlagen, daß, so oft der jährliche Gewinn 10 Prozent übersteigt, die Hälfte des Ueberschusses unter die Arbeiter und Angestellten, gleichviel ob Aktionäre oder nicht, nach Verhältniß des jährlichen Verdienstes vertheilt werden soll. Es ist für diese bedeutenden Arbeitsgeber in hohem Grade ehrenvoll, ein System zuerst eingeführt zu haben, welches sowohl für die betheiligten Arbeiter als auch für das allgemeine Interesse des sozialen Fortschrittes so segensreich ist. Die genannten Herren äußern ein gewiß wohlbegründetes Vertrauen in ihr Prinzip, wenn sie bemerken: „die Annahme der empfohlenen Austheilung würde, wie man voraussetzen darf, für den guten Erfolg des Unternehmens ein so wesentliches Element beitragen, daß die Dividende der Aktionäre hierdurch eher vermehrt als vermindert würde."

§. 6. Diejenige Form der Assoziation jedoch, welche, wenn die Menschheit in ihrer sozialen Vervollkommnung fortschreitet, schließlich vorherrschend werden dürfte, ist nicht die Assoziation zwischen einem Kapitalisten an der Spitze und Arbeitern, welche keine Stimme bei der Verwaltung haben, sondern eine Assoziation zwischen Arbeitern unter sich auf den Fuß der Gleichheit, welchen Arbeitern das Kapital, womit sie arbeiten, gemeinschaftlich gehört und die ihr Geschäft unter Leitung von Vorständen betreiben, welche sie selbst erwählt haben und wieder absetzen können. So lange

Anwendung gebracht, daß man sogar den „Coolies" statt fester Löhne einen Antheil am Gewinn giebt, und der Plan scheint für ihren Charakter gut zu passen; denn obwohl sie im allgemeinen, wenn für festen Tagelohn arbeitend, die vollständigsten Augendiener sind, so zeigen sie sich doch als die fleißigsten und nützlichsten Arbeiter, sobald sie auch nur mit dem kleinsten Antheil bei der Sache interessirt sind." Mac Micking's Recollections of Manilla and the Philippines during 1848, 1849 and 1850, p. 24.

diese Idee nur in der Theorie anzutreffen war (in den Schriften von Owen und Louis Blanc), konnte sie der alltäglichen Denkweise als unausführbar gelten, und man mochte bezweifeln, daß ein dahin zielender Versuch stattfinden werde, außer etwa mittelst einer Beschlagnahme und Einziehung des vorhandenen Kapitals zu Gunsten der Arbeiter, — was eben die Meinung und Absicht des Sozialismus sein soll, wie auch jetzt noch sowohl in England als auf dem Kontinent viele sich einbilden und noch mehrere behaupten. In der großen Masse der Menschen ist jedoch eine Anstrengungs- und Aufopferungsfähigkeit vorhanden, welche unbekannt bleibt, bis bei seltenen Gelegenheiten im Namen einer großen Idee oder eines begeisternden Gefühls eine Berufung an sie eintritt. Eine solche Berufung fand durch die französische Revolution von 1848 statt. Den begabten und hochherzigen Geistern unter den Arbeiterklassen einer großen Nation schien es, daß sie jetzt zum ersten Mal eine Regierung erhalten hätten, welche die Freiheit und Würde der großen Masse aufrichtig wünsche und nicht ihre natürliche und rechtliche Bestimmung darin erblicke, daß sie als bloße Produktionswerkzeuge dem Vortheil der Kapitalienbesitzer diene. Unter solcher Ermunterung erlangten die von sozialistischen Schriftstellern ausgestreueten Ideen über die Emanzipation der Arbeit mittelst der Assoziation Keim- und Triebkraft; manche Arbeiter kamen zu dem Entschlusse, nicht nur für einander statt für einen Unternehmer zu arbeiten, sondern sich zugleich, wenn es auch noch so viel Arbeit und Entbehrung koste, von der Nothwendigkeit zu befreien, vom Ertrage ihrer Erwerbthätigkeit für die Benutzung von Kapital einen schweren Tribut zu entrichten; diese Steuer wollten sie vernichten, nicht indem sie den Kapitalisten dasjenige raubten, was diese selbst oder ihre Vorfahren durch Arbeit erworben und durch Sparsamkeit bewahrt hatten, sondern durch redliche Erwerbung eines eigenen Kapitals. Wenn nur wenige Arbeiter diesen Versuch unternommen oder wenn unter vielen, die es unternommen, nur wenige Erfolg gehabt hätten, so könnte man annehmen, daß dieser Erfolg noch keinen Beweis abgebe für das System als eine dauerhafte Weise industrieller Organisation. Allein abgesehen von allen fehlgeschlagenen Unternehmungen dieser Art giebt es, oder gab es doch vor einigen Jahren mehr als hundert erfolgreiche (und darunter viele vom glänzendsten Erfolg begleiteten) Assoziationen von Arbeitern in Paris und außerdem eine bedeutende Anzahl in den Departements. Eine lehrreiche Skizze ihrer Geschichte und Grundsätze ist unter dem Titel „L'Association Ouvrière Industrielle et Agricole par H. Feugueray" veröffentlicht worden. Da nun in englischen Blättern häufig behauptet wird, daß die Assoziationen in Paris mißlungen seien, und dies von Schriftstellern

geschieht, welche offenbar die Prophezeiungen der Gegner derselben bei ihrer ersten Bildung irrthümlicher Weise als Zeugnisse späterer Erfahrung ansehen, so erachte ich es für wichtig, durch Anführungen aus Hrn. Feugueray's Schrift und deren Bestätigung durch noch spätere Zeugnisse nachzuweisen, daß solche Darstellungen nicht nur der Wahrheit fern stehen, sondern das gerade Gegentheil davon sind.

Das Kapital der meisten Genossenschaften war ursprünglich beschränkt auf die wenigen Werkzeuge, welche den Gründern gehörten, und die kleinen Summen, welche aus ihren Ersparnissen hergegeben werden konnten oder ihnen von anderen ebenso armen Arbeitern geliehen wurden. In einigen Fällen freilich wurde ihnen von der republikanischen Regierung Kapital geliehen, allein es zeigte sich, daß diejenigen Genossenschaften, die solche Vorschüsse erhielten, oder wenigstens sie vor sonstigem Erlangen eines Erfolgs erhielten, im Allgemeinen keineswegs am besten gediehen. Die auffallendsten Beispiele des Gedeihens finden sich vielmehr bei solchen Genossenschaften, welche sich auf nichts weiteres stützen konnten, als auf ihre eigenen geringfügigen Mittel und die kleinen Darlehen ihrer Kameraden, und die von Wasser und Brod lebten, um den ganzen Ueberschuß ihres Verdienstes auf die Bildung von Kapital zu verwenden. „Oft (bemerkt Hr. Feugueray) besaßen sie nicht das mindeste Geld und konnten keinen Lohn bezahlen. Die Waaren blieben unverkauft, die Bezahlungen blieben aus, Wechsel konnten nicht verdiskontirt werden, das Rohstoff-Lager war leer; die Genossen mußten die härtesten Entbehrungen ertragen, ihre Ausgaben auf ein Minimum beschränken und bisweilen von Wasser und Brod leben .... Um den Preis solcher Noth und solchen Elends, auf diesem Schmerzenswege gelang es den Männern, welche mit so gut wie gar keinen Hülfsmitteln, außer ihrem ernsten Willen und ihrer Arbeitskraft, das Werk begannen, sich Kunden zu schaffen, Kredit zu erlangen, endlich ein gemeinschaftliches Kapital zu bilden und so Genossenschaften zu begründen, deren Zukunft jetzt gesichert scheint."

Ich will die bemerkenswerthe Geschichte einer dieser Genossenschaften ausführlich mittheilen.

„Die Nothwendigkeit eines beträchtlichen Kapitals für die Errichtung einer Pianoforte-Fabrik war so vollständig anerkannt, daß 1848 die Delegirten mehrerer hundert Arbeiter, welche sich zur Bildung einer großen Genossenschaft verbunden hatten, die Regierung um eine Unterstützung von 300,000 Franken ersuchten, was den zehnten Theil der ganzen von der National-Versammlung votirten Summe ausmachte. Ich erinnere mich, daß ich als Mitglied der mit der Vertheilung dieses Fonds beauftragten Kommission zwei Stunden lang mich vergeblich bemühete, die beiden Delegirten, mit

denen die Kommission verhandelte, zu überzeugen, daß ihre Forderung exorbitant sei. Sie antworteten unerschütterlich, daß ihr Gewerbe besonderer Art sei; daß die Genossenschaft nur bei einem Geschäfte in großem Maßstabe und mit bedeutendem Kapital Aussicht auf Gelingen habe; daß 300,000 Franken die geringste Summe sei, womit sie auskommen könnten und daß sie von dieser Forderung nicht Einen Sou ablassen könnten. Die Kommission lehnte es ab.

„Was nun, als nach dieser Abweisung das Projekt einer großen Genossenschaft aufgegeben werden mußte, geschah, war folgendes. Vierzehn Arbeiter, und unter diesen befand sich merkwürdiger Weise einer jener beiden Delegirten, entschlossen sich, auf eigene Hand eine Genossenschaft zur Anfertigung von Pianofortes zu errichten. Das Projekt war für Leute, welche weder Geld noch Kredit hatten, zum mindesten waghalsig; allein der Glaube überlegt nicht, sondern handelt.

„Unsere vierzehn Arbeiter gingen ans Werk, und einem trefflichen Aufsatze des Hrn. Cochut im National, dessen Genauigkeit ich bestätigen kann, entlehne ich nachstehenden Bericht über ihr erstes Vorgehen.

„Einige von ihnen, welche schon für eigene Rechnung gearbeitet hatten, brachten an Werkzeugen und Material einen Betrag von etwa 2000 Franken mit; es war aber außerdem ein Betriebskapital nothwendig. Jedes Mitglied brachte es mit Mühe dazu 10 Franken zu zeichnen. Eine Anzahl von bei der Gesellschaft nicht betheiligten Arbeitern half durch Darbringung kleiner Beiträge. Als am 10. März 1849 eine Summe von 229½ Franken angeschafft war, erklärte die Genossenschaft sich für konstituirt.

„Dieser Betrag reichte nicht einmal für die erste Einrichtung und für die kleinen Ausgaben aus, welche der Betrieb einer Werkstätte Tag für Tag erfordert. Da für Löhne nichts übrig geblieben war, so vergingen zwei Monate, ohne daß die Genossen einen Pfennig zu sehen bekamen. Wie lebten sie während dieses Zeitraums? Wie Arbeiter leben, wenn sie keine Beschäftigung haben; sie theilen die Portion eines in Arbeit stehenden Kameraden, sie verkaufen oder verpfänden Stück für Stück ihre wenigen Habseligkeiten.

„Endlich hatten sie einige Aufträge ausgeführt. Sie erhielten die Bezahlung dafür am 4. Mai. Dieser Tag war für sie wie ein Sieg beim Beginn eines Feldzugs und sie beschlossen ihn zu feiern. Nachdem sie alle fälligen Schulden bezahlt hatten, belief sich die jedem Mitglied zukommende Dividende auf 6 Franken 61 Centimen. Man kam überein, jedem 5 Franken auf Rechnung seines Lohns auszukehren und den Rest zu einem brüderlichen Gastmahl zu verwenden. Die vierzehn Aktionäre, von denen die meisten im verflossenen

Jahre keinen Wein geschmeckt hatten, versammelten sich sammt ihren Frauen und Kindern und verausgabten per Familie 32 Sous. Von diesem Tage spricht man noch heute in ihren Werkstätten mit einer Rührung, bei der auch Fremde nicht leicht gleichgültig bleiben.

„Auch die darauf folgenden Monate mußten sie sich mit der Einnahme von nur fünf Franken wöchentlich begnügen. Im Laufe des Juni erbot sich ein Bäcker, sei es aus Liebe zur Musik, sei es aus Spekulation, gegen Bezahlung in Brod ein Pianoforte zu kaufen. Der Tauschhandel ward abgeschlossen zum Preise von 480 Franken. Dies war für die Genossenschaft ein Glücksfall; sie hatten jetzt zum mindesten das Unentbehrliche. Sie beschlossen das Brod beim Lohn nicht in Rechnung zu bringen. Jeder aß nach seinem oder vielmehr seiner Familie Appetit, denn den verheiratheten Aktionären ward verstattet für ihre Frauen und Kinder beliebig Brod zu nehmen.

„Inzwischen überwand die Genossenschaft, da sie aus tüchtigen Arbeitern bestand, allmählich die Hindernisse und Entbehrungen, welche sie zu Anfang eingeengt hatten. Ihre Rechnungsbücher liefern den besten Beweis für den Fortschritt, welchen ihre Instrumente in der Meinung der Käufer gemacht haben. Von August 1849 an stieg der wöchentliche Antheil auf 10, 15 und 20 Franken per Woche; und dieser letztgenannte Betrag bildet nicht ihren ganzen Gewinn, da jeder Theilhaber im gemeinschaftlichen Fonds mehr läßt als er herauszieht. Nicht nach dem wöchentlich empfangenen Betrag kann die Lage der Mitglieder beurtheilt werden, sondern nach ihrem Antheil an dem schon erworbenen beträchtlichen Eigenthum. Die Lage der Genossenschaft war nach der Bilanz vom 30. Dezember 1850 wie folgt.

„Die Zahl der Theilhaber war 32. Die für 2000 Franken gemietheten großen Werkstätten und Lagerräume reichten für das Geschäft nicht mehr aus.

Abgesehen von den Geräthschaften, geschätzt auf . . .	5,922	Fr.	60 Cent.
besaß die Genossenschaft an Waaren und Material einen Werth von	22,972	„	28 „
an Kasse	1,021	„	10 „
an Wechseln	3,540	„	— „
an ausstehenden Forderungen*)	5,861	„	90 „
also im Kredit zusammen	39,317	Fr.	88 Cent.
Dagegen schuldete sie 4,737 Fr. 86 Cent., außer 1,650 Fr. an 80 „Anhänger"**), im Ganzen . .	6,387	„	86 „
bleibt	32,930	Fr.	2 Cent.,

*) Die beiden letzten Posten bestehen aus sicheren Papieren, welche seitdem fast insgesammt realisirt wurden.

**) Es sind dies Arbeiter desselben Gewerbes, welche zu Anfang für die Genossenschaft kleine Summen unterzeichneten, wovon ein Theil zu Anfang 1851

welcher Betrag das untheilbare Kapital und die Reserve der einzelnen Mitglieder bildete. Zu derselben Zeit hatte die Genossenschaft sechsundsiebzig Pianoforte's im Bau und konnte keine weiteren Aufträge annehmen."

Aus einem späteren Berichte erfahren wir, daß diese Gesellschaft sich in der Folge in zwei besondere Genossenschaften theilte, von denen die eine 1854 schon ein Betriebskapital von 56,000 Fr. besaß. Im Jahre 1863 betrug ihr Gesammtkapital 163,000 Fr.*)

---

zurückbezahlt wurde. — Auch die anderen Gläubigern schuldige Summe war am 23. April 1851 auf 113 Fr. 59 Cent. reduzirt.

*) Vgl. den Aufsatz von Hrn. Cherbuliez über „Les associations ouvrières" im Journal des Economistes vom November 1860.

Ich lasse aus den Aufsätzen der Herren Villiaumé und Cherbuliez noch weitere detaillirte Angaben über andere höchst erfolgreiche Versuche im Genossenschaftswesen folgen.

„Wir wollen", sagt Hr. Cherbuliez, „in erster Linie, weil sie ihren Zweck erreicht hat und ein definitives Ergebniß darbietet, die Genossenschaft Remquet, von der Rue Garancière in Paris erwähnen, deren Gründer 1848 Faktor in der Renouard'schen Druckerei war. Da dies Geschäft zur Liquidation gezwungen war, schlug er den übrigen Arbeitern vor, sich mit ihm zu assoziiren und das Geschäft für gemeinschaftliche Rechnung fortzusetzen, wozu sie, um den Ankaufspreis und die ersten Auslagen zu decken, eine öffentliche Unterstützung nachsuchten. Funfzehn Arbeiter nahmen diesen Vorschlag an und bildeten eine Genossenschaft, deren Statuten den Lohn jeder Art Arbeit festsetzten und durch Vorwegnahme von 25 Prozent von allen bezahlten Löhnen für die allmähliche Bildung eines Betriebskapitals sorgten, wovon keine Dividende noch Zinse bezahlt werden sollte bis zum Ablauf des auf die Dauer von zehn Jahren bestimmten Gesellschaftsvertrags. Remquet verlangte und erhielt für sich die unbedingte Leitung des Geschäfts, indeß mit nur sehr mäßigem Gehalt. Bei der schließlichen Liquidation sollte der ganze Gewinn unter alle Mitglieder nach Verhältniß ihres Quoten-Antheils am Fonds, d. h. der von jedem gelieferten Arbeit, vertheilt werden. Vom Staate war ihnen, nicht ohne erhebliche Schwierigkeit und lästige Bedingungen, eine Unterstützung von 80,000 Franken bewilligt. Trotz dieser Bedingungen und der aus der politischen Lage des Landes sich ergebenden ungünstigen Umstände hat die Genossenschaft Remquet ein solches Gedeihen gehabt, daß sie bei der Liquidation und nach Rückerstattung der Unterstützung sich im Besitz eines freien Kapitals von 155,000 Franken befand, dessen Theilung im Durchschnitt jedem Mitgliede 10 bis 11 Tausend Franken (den einzelnen zwischen 7000 und 18,000 Fr.) verschafft hat.

„Die brüderliche Genossenschaft der Klempner und Lampenmacher war im März 1848 von 500 Arbeitern begründet worden und umfaßte fast die Gesammtzahl der damals diesem Gewerbszweig Angehörenden. Nachdem dieser durch excentrische und unausführbare Ideen eingegebene Versuch die verhängnißvollen Tage des Juni nicht überlebt hatte, bildete sich nach Wiederherstellung der Ordnung eine neue Genossenschaft mit bescheideneren Verhältnissen. Zuerst aus 40 Mitgliedern bestehend, begann sie 1849 ihr Geschäft mit einem durch die Beiträge ihrer Mitglieder gebildeten Kapital, ohne staatliche Unterstützung zu verlangen. Nach verschiedenen Umwandlungen, durch welche die Mitgliederzahl auf 3 beschränkt, dann wieder auf 14 gebracht, darauf aufs Neue auf 3 reduzirt wurde, konstituirte sich die Genossenschaft schließlich mit 46 Mitgliedern, welche

Dieselben bewunderuswürdigen Eigenschaften, welche die Genossenschaften ihre ersten Kämpfe überstehen ließen, erhielten sie auch

mit Ruhe ihre Statuten in den durch die Erfahrung als verkehrt nachgewiesenen Punkten verbesserten und nachdem ihre Mitgliederzahl durch successive Verstärkung auf 100 gestiegen war, nach dem Jahre 1858 sich im Besitze eines Vermögens von 50,000 Franken befanden und sich in der Lage sahen, jährlich eine Dividende von 20,000 Franken zu vertheilen.

„Die Genossenschaft der Gold-Bijouterie-Arbeiter, die älteste von allen, war 1831 von acht Arbeitern mit einem aus ihren gesammten Ersparnissen entnommenen Kapital von 200 Franken gegründet. Eine staatliche Unterstützung von 24,000 Franken gestattete ihr 1849 die Geschäfte bedeutend auszudehnen, deren Betrag sich 1858 bereits auf 140,000 Franken belief und jedem Mitglied eine dem Doppelten ihres Lohns gleichkommende Dividende zusicherte."

Folgendes ist dem Buche des Hrn. Villiaumé entnommen: „Nach dem Aufstande im Juni 1848 kam die Arbeit in der Vorstadt St. Antoine, welche bekanntlich hauptsächlich von Tischlern bewohnt wird, in Stillstand. Einige Arbeiter vom Fache der Armsessel-Erzeugung richteten einen Aufruf an solche, welche sich anzuschließen geneigt wären. Von 600 bis 700 Arbeitern in diesem Fache erklärten sich 400 bereit. Da ihnen indeß Kapital mangelte, begannen neun der eifrigsten die Genossenschaft mit allem was sie besaßen, nämlich 369 Franken Werth in Geräthschaften und 135 Franken 20 Cent. in baarem Gelde. Nachdem guter Geschmack, Rechtlichkeit und Pünktlichkeit ihr Geschäft gehoben hatte, zählten sie bald 108 Mitglieder. Sie erhielten vom Staate einen Vorschuß von 25,000 Franken, rückzahlbar in jährlichen Abträgen innerhalb 14 Jahren zum Zinsfuß von $3^3/_4$ Prozent.

„Im Jahre 1857 war die Zahl der Theilhaber 65, der Hülfsarbeiter durchschnittlich 100. Alle Theilhaber haben eine Stimme bei der Wahl eines Verwaltungsraths von 8 Mitgliedern und eines Geschäftsführers, dessen Name die Firma repräsentirt. Die Vertheilung und Beaufsichtigung aller Arbeiten ist Werkmeistern anvertraut, welche vom Geschäftsführer und Verwaltungsrath gewählt werden. Auf je 20 oder 25 Arbeiter kommt ein Werkmeister. Die Bezahlung geschieht per Stück zu den in der General-Versammlung bestimmten Sätzen. Der tägliche Verdienst beträgt von 3 bis 7 Franken, nach Fleiß und Geschicklichkeit. Der Durchschnitt ist 50 Franken in vierzehn Tagen; keiner verdient erheblich weniger als 40 Franken, manche aber 80 Franken. Einige der Schnitzer und Modellirer erwerben etwa 100 Franken, mithin 200 Franken im Monat. Jeder verpflichtet sich 120 Stunden in 14 Tagen zu arbeiten, also 10 Stunden per Tag. Nach dem Regulativ unterliegt der Säumige bis zu 30 Stunden einer Buße von 10 Centimen für jede Stunde weniger, und darüber von je 15 Centimen. Der Zweck dieser Bestimmung war die Abschaffung des blauen Montags und dieser ist erreicht worden. Während der beiden letzten Jahre war das Betragen der Mitglieder so gut, daß jene Geldbußen außer Anwendung kamen.

„Obschon die Theilhaber mit nur 369 Franken anfingen, betrug doch der Werth des Inventars (Rue de Charonne, Cour St. Joseph, Faubourg St. Antoine) 1851 schon 5,713 Franken und die Aktiva der Genossenschaft, mit Einschluß der ausstehenden Forderungen, 24,000 Franken. Seitdem hat das Gedeihen der Genossenschaft fortgedauert und dieselbe hat allen Versuchen, ihren Fortgang zu hindern, widerstanden. Sie hat das größte Geschäft und ist in ihrem Gewerbe unter allen Häusern in Paris das angesehenste. Jetzt beläuft sich ihr Geschäft auf jährlich 400,000 Franken. Der Abschluß wies im Dezember 1855, nach Hrn. Villiaumé, eine Bilanz von 100,398 Franken 90 Cent. zu Gunsten der Genossenschaft nach, allein in Wirklichkeit besaß sie etwa 123,000 Franken."

in wachsendem Gedeihen. Die Disziplinarreglements sind keineswegs laxer, sondern strenger als in den gewöhnlichen Fabriken; dennoch

---

Die wichtigste Genossenschaft unter allen ist jedoch die der Maurer. „Diese ward am 10. August 1848 gegründet. Ihre Adresse ist Rue St. Victor, 155. Die Zahl der Mitglieder ist 85 und die ihrer Gehülfen 300 bis 400. Sie haben zwei Geschäftsführer, den einen für das Bauwesen, den andern für die finanzielle Verwaltung. Diese gelten als die tüchtigsten Maurermeister in Paris und begnügen sich mit einem mäßigen Gehalt. Die Genossenschaft hat kürzlich drei oder vier der beträchtlichsten Wohnhäuser in der Hauptstadt erbauet. Obschon die Genossenschaft wohlfeiler arbeitet als die gewöhnlichen Unternehmer, lange Kredite geben muß und daher zu bedeutenden Vorschüssen in Anspruch genommen wird, so gedeihet sie dennoch, wie durch eine Dividende von 56 Prozent auf ihr Kapital erwiesen wird. Die Genossenschaft besteht aus Arbeitern, welche nur ihre Händearbeit beisteuern, aus anderen, welche Arbeit und einiges Kapital liefern, und aus einer dritten Klasse, welche nicht selbst arbeitet, sondern nur Kapital beiträgt.

„Jeden Abend beschäftigt die Maurer gegenseitiger Unterricht. Sie sowohl als auch die Armsesselmacher gewähren auf Kosten der Genossenschaft ärztlichen Beistand und eine Beihülfe an erkrankte Mitglieder. Sie erstrecken ihren Schutz auf alle Mitglieder und alle Vorkommenheiten im Leben. Die Stuhlmacher werden bald jeder ein Kapital von 2000 oder 3000 Franken besitzen, um ihre Töchter auszustatten oder für ihr Alter sich eine Reserve zurückzulegen. Von den Maurern haben einige schon 4000 Franken, welche sie beim gemeinschaftlichen Kapitalfonds stehen lassen.

„Vor Bildung der Genossenschaft waren diese Arbeiter ärmlich mit Jacken und Blousen bekleidet, weil sie aus Mangel an Voraussicht und noch mehr aus Mangel an Arbeit niemals 60 Franken zur Verfügung hatten, um sich einen Ueberrock kaufen zu können. Die meisten derselben sind jetzt ebenso gut gekleidet als Ladenbesitzer, und mitunter geschmackvoller als diese. Da die Arbeiter bei der Genossenschaft stets einen Kredit haben, können sie erhalten was sie wünschen, sobald sie eine Zahlungsanweisung ausstellen. Die Genossenschaft macht sich wieder bezahlt durch vierzehntägige Einbehaltungen, indem sie ihre Mitglieder gleichsam wider deren Willen solide macht. Einige Arbeiter zeichnen, ohne dem Geschäfte etwas schuldig zu sein, Anweisungen auf sich selbst auf 5 Monate laufend, um so der Versuchung unnöthiger Ausgaben zu entgehen. Alle vierzehn Tage werden ihnen dann 10 Franken in Abzug gebracht und nach Verlauf von 5 Monaten haben sie den Betrag sich erhalten."

Die nachstehende Tabelle, welche Hr. Cherbuliez einem Werke des Professor Huber (eines der eifrigsten und hochsinnigsten Apostel dieser Art von Kooperation) entnommen hat, zeigt das rasche progressive Gedeihen der Maurer-Genossenschaft bis zum Jahre 1858.

Jahr:	Umsatz:		Realisirter Gewinn:	
1852:	45,530	Franken,	1,000	Franken.
1853:	297,208	=	7,000	=
1854:	344,240	=	20,000	=
1855:	614,694	=	46,000	=
1856:	998,240	=	80,000	=
1857:	1,330,000	=	100,000	=
1858:	1,231,461	=	130,000	=

„Von dieser letzten Dividende," bemerkt Hr. Cherbuliez, „wurden 30,000 Franken für den Reservefonds genommen und der unter die Theilhaber vertheilte Rest von 100,000 Franken verschaffte jedem, außer seinem Lohn oder Gehalt und seinem Antheil am stehenden Kapital des Geschäfts, 500 bis 1,500 Franken."

werden sie weit gewissenhafter befolgt, denn der Arbeiter ehrt in ihnen die aus freien Stück und zum offenbaren Besten der Gemeinschaft (nicht zum Vortheil eines Unternehmers, mit vermeintlich entgegengesetztem Interesse) auferlegten Regeln; und solch ein freiwilliger Gehorsam bringt ein Gefühl persönlicher Selbstachtung und Würde mit sich. In erstaunlich kurzer Zeit haben die in Genossenschaften verbundenen Arbeiter gelernt, diejenigen ihrer anfänglichen Ideen, die mit den Lehren der Vernunft und Erfahrung im Widerspruch standen, zu berichtigen. Fast alle Genossenschaften haben anfänglich Stückarbeit ausgeschlossen und ohne Rücksicht auf die geleistete Arbeit gleichen Lohn bezahlt. Fast alle aber haben dieses System aufgegeben und vertheilen, nachdem sie jedem ein festes Minimum, welches für den Unterhalt genügt, zugewiesen haben, alle weitere Vergütung im Verhältniß der geleisteten Arbeit, und die meisten Genossenschaften theilen selbst den Geschäftsgewinn zu Ende des Jahrs in demselben Verhältniß wie der Lohn bezahlt worden ist.*)

Es ist der ausgesprochene Grundsatz der meisten dieser Genossenschaften, daß sie nicht blos zum Privatvortheil ihrer indivi-

Ueber die Geschäftsführung der Genossenschaften im Allgemeinen bemerkt Hr. Villiaumé: „Ich habe Gelegenheit gehabt, mich selbst persönlich von der Tüchtigkeit der Geschäftsführer und Verwaltungsräthe der Genossenschaften zu überzeugen. Die Geschäftsführer sind an Einsicht, Eifer und selbst Höflichkeit den meisten Privat-Unternehmern im betreffenden Gewerbe weit überlegen. Und unter den verbundenen Arbeitern verschwindet allmählich die verderbliche Gewohnheit der Unmäßigkeit, zugleich mit der Plumpheit und Rohheit, welche die Folgen der allzu unvollkommenen Erziehung dieser Klasse sind."

*) Selbst die von Hrn. Louis Blanc gegründete Genossenschaft, die der Schneider von Clichy, hat, nachdem sein System durch achtzehn Monate versucht worden war, Stückarbeit eingeführt. Einer der von ihnen angeführten Gründe für das Aufheben des ursprünglichen Systems verdient mitgetheilt zu werden. „Außer den erwähnten Fehlern warfen die Schneider dem System auch vor, daß es unaufhörliche Erörterungen und Streitigkeiten hervorgerufen habe, durch das Interesse, das jeder an der Arbeit seines Nachbars nehme. Ihre gegenseitige Aufsichtsführung artete in wirkliche Sklaverei aus; keiner hatte mehr freie Verfügung über seine Zeit und sein Thun. Diese Uneinigkeit ist seit Einführung der Stückarbeit verschwunden." Feugueray, S. 88. — Eines der bedauerlichsten Anzeichen eines niedrigen moralischen Standpunkts, das ein Theil der englischen Arbeiterklassen letzthin gegeben hat, ist der Widerstand gegen Stückarbeit. Wenn die Bezahlung per Stück zu niedrig ist, so bildet dies einen gerechten Grund der Klage; allein Stückarbeit als solche zu verwerfen, ist, wenn es nicht in Folge einer mißverständlichen Auffassung geschieht, ein Verkennen von Recht und Billigkeit, ein Verlangen, Bezahlung zu erzwingen, ohne dafür entsprechende Arbeit geleistet zu haben. Das System der Stückarbeit ist die vollendete Durchführung des Vertragsverhältnisses, und Vertragsverhältnisse für alle Arbeiten und bis zum genauesten Detail — der bis zum Aeußersten durchgeführte Grundsatz: so viel Bezahlung für so viel Dienstleistung — bilden dasjenige System, welches bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft und auf der bisher erreichten Stufe der Gesittung für den Arbeiter am günstigsten ist, freilich zugleich am ungünstigsten für den Nicht-Arbeiter, welcher für sein Nichtsthun bezahlt sein will.

duellen Mitglieder bestehen, sondern im Interesse der Beförderung des kooperativen Prinzips. Mit jeder Ausdehnung ihres Geschäftes nehmen sie daher mehr Mitglieder auf (wenn sie nämlich ihrem ursprünglichen Plane treu bleiben), nicht um als gemiethete Arbeiter nur für Tagelohn zu arbeiten, sondern um gleich zu den vollen Vortheilen der Genossenschaft zugelassen zu werden, ohne daß sie nöthig hätten, etwas anderes beizusteuern als ihre Arbeit; die einzige Bedingung, welche ihnen auferlegt wird, ist, daß sie während einiger Jahre einen kleineren Antheil bei der jährlichen Vertheilung des Gewinnes erhalten, als Ausgleichung gegen die Opfer der Gründer. Wenn Mitglieder aus der Genossenschaft ausscheiden, was ihnen jederzeit unbenommen ist, so wird ihnen nichts vom Kapital verabfolgt; dieses bleibt ein untheilbares Eigenthum, und seine Benutzung, nicht aber die willkürliche Verfügung darüber, steht den jedesmaligen Mitgliedern zu. In den meisten Kontrakten ist bestimmt, daß selbst dann, wenn die Genossenschaft sich auflöst, das Kapital nicht getheilt werden darf, sondern vollständig irgend einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecke überwiesen werden soll. Ein fest bestimmter und meistens bedeutender Theil des jährlichen Gewinnes wird nicht unter die Mitglieder vertheilt, sondern zum Kapital der Genossenschaft geschlagen oder zur Rückzahlung früherer Vorschüsse verwendet; ein anderer Theil wird bei Seite gesetzt, um für die Kranken und Arbeitsunfähigen zu sorgen, und noch ein anderer zur Bildung eines Fonds, um das Genossenschaftswesen auszudehnen oder andere Genossenschaften in Nothfällen zu unterstützen. Die Geschäftsführer werden gleich den übrigen Mitgliedern für die Zeit, welche die Verwaltung beansprucht, bezahlt, gewöhnlich nach dem Satze des höchsten Arbeitslohnes; man bleibt aber bei der Regel, daß die Ausübung der Macht nie eine Veranlassung zu besonderem Gewinne sein soll.

Ueber die Befähigung der Genossenschaften, mit einzelnen Kapitalisten erfolgreich zu konkurriren, selbst in den frühesten Perioden ihrer Wirksamkeit, bemerkt Hr. Feugueray: „Die Genossenschaften, welche seit zwei Jahren gegründet sind" (Hr. Feugueray schrieb im Jahre 1851), „hatten viele Hindernisse zu überwinden; die Mehrzahl war fast gänzlich ohne Kapital; alle zogen eine noch unbekannte Straße; sie hatten den Gefahren zu trotzen, welche immer den Neuerern und Anfängern drohen. Nichtsdestoweniger sind sie schon in manchen Industriezweigen die gefürchteten Nebenbuhler selbst älterer Geschäftsfirmen und erregen bei einem Theil der Bourgeoisie sogar vielfache Klagen. Dies trifft nicht allein zu bei Garköchen, Limonade-Verkäufern und Haarschneidern — Gewerben, deren Natur den Genossenschaften erlaubt, auf die demokratische Kundschaft zu

rechnen, sondern auch bei anderen Gewerben, wo sie nicht den nämlichen Vortheil haben. Man braucht z. B. nur die Fabrikanten von Armsesseln, Stühlen und Feilen zu befragen und man wird von ihnen hören, daß die wichtigsten Etablissements in ihren Fabrikationszweigen diejenigen der Genossenschaften sind.

Die Lebensfähigkeit dieser Genossenschaften muß in der That groß sein, da etwa 20 von ihnen im Stande gewesen sind, nicht allein die antisozialistische Reaktion zu überleben, welche eine Zeit lang jede Bestrebung von Arbeitern, zugleich ihre eigenen Arbeitgeber zu sein, in Mißkredit hielt, sowie ferner die Plackereien der Polizei und die feindliche Politik der Regierung, sondern außer diesen Hindernissen noch alle die Schwierigkeiten, welche aus der gefährlichen finanziellen und kommerziellen Lage von 1854—1858 hervorgingen. Das Gedeihen, welches einige dieser Genossenschaften auch nach Ueberwindung dieser schwierigen Periode aufweisen, spricht überzeugend für die glänzende Zukunft, welche dem kooperativen Prinzip vorbehalten ist.*)

Auch außerhalb Frankreich haben diese Genossenschaften eine gedeihliche Entwickelung begonnen. Abgesehen von Deutschland, Piemont und der Schweiz (wo der Konsum-Verein in Zürich eine der gedeihlichsten Genossenschaften in Europa ist) kann auch England Fälle des Erfolgs aufweisen, welche selbst mit den erwähnten in Frankreich rivalisiren. Unter dem zuerst von Hrn. Owen gegebenen Antrieb, der neuerdings durch die Schriften und persönlichen Bemühungen einer Anzahl „Freunde", hauptsächlich Geistliche und Anwälte, deren edle Bestrebungen nicht genug gelobt werden können, weiter fortgesetzt worden ist, ist die gute Saat weit und breit ausgestreut. Die nothwendigen Aenderungen des englischen Rechts in Bezug auf Handelsgesellschaften wurden in Folge der

*) Im letzten oder den beiden letzten Jahren hat die kooperative Bewegung unter den französischen Arbeiterklassen einen neuen Aufschwung genommen. Ein interessanter Bericht über den Konsum-Verein zu Grenoble ist in einer Broschüre des Hrn. Kasimir Périer gegeben (Les Sociétés de Coopération) und in der „Times" vom 24. November 1864 lesen wir das Folgende: „Während eine gewisse Zahl Arbeiter auf höheren Lohn oder weniger Arbeitsstunden dringt, haben andere, die gleichfalls die bisherige Arbeit aufgegeben haben, sich zu dem Zwecke verbunden, ihr betreffendes Gewerbe für eigene Rechnung zu betreiben, und Fonds zum Ankauf von Werkzeugen gesammelt. Sie haben eine Genossenschaft gegründet, die Société générale d'approvisionnement et de consommation. Dieselbe zählt zwischen 300 und 400 Mitglieder, welche bereits ein „kooperatives Magazin" zu Passy, welches jetzt innerhalb der Grenzen von Paris liegt, eröffnet haben. Sie rechnen darauf, daß im nächsten Mai funfzehn neue sich selbst erhaltende Genossenschaften derselben Art ihre Wirksamkeit zu beginnen bereit sein werden, so daß ihre Anzahl allein in Paris 50 bis 60 betragen wird."

wohlwollenden und gemeinsinnigen Anregung des Hrn. Slaney vom Parlamente gewährt; viele industrielle Genossenschaften und eine noch größere Zahl kooperativer Läden für den Detailverkauf wurden gegründet. Unter diesen finden sich schon viele Beispiele eines bemerkenswerthen Gedeihens; vor allen aber ragen hervor die „Leed's Flour Mill“ und die „Rochdale Society of Equitable Pioneers.“ Die Geschichte dieser letzten Genossenschaft ist in sehr anziehender Weise von Hrn. Holyoake geschrieben worden.*) Die Offenkundigkeit, welche so ermuthigende Vorgänge jetzt auf diesen und anderen Wegen erlangt haben, bewirkt eine rasche Ausdehnung solcher Genossenschaften in Lancashire, Yorkshire, London und anderswo.

Das ursprüngliche Kapital der Rochdale Society bestand aus 28 £, ohne alle Unterstützung zusammengebracht durch die Sparsamkeit von ungefähr 40 Arbeitern mittelst des langsamen Fortgangs eines wöchentlichen Beitrags von 2 Pence (späterhin von 3 Pence). Mit dieser Summe errichteten sie 1844 einen kleinen Laden oder ein Lager mit wenigen gewöhnlichen Artikeln für den Verbrauch ihrer eigenen Familien. Als ihre Aufmerksamkeit und Rechtlichkeit ihnen einen Zuwachs von Kunden und Unterzeichnern zuführte, dehnten sie ihre Thätigkeit auf eine größere Zahl von Verbrauchsartikeln aus und waren in wenigen Jahren im Stande, sich bei einer auf Aktien errichteten kooperativen Kornmühle bedeutend zu betheiligen. Hr. Holyoake berichtet in folgender Weise über die Stadien ihrer Fortschritte bis 1857.

„Die Equitable Pioneer's Society theilt sich in diese sieben Abtheilungen: Materialwaarengeschäft, Tuchhandel, Schlachterei, Schuhmacherei, Holzschuhanfertigung, Schneiderwerkstätte, Großhandel.

„Ueber jeden Geschäftszweig wird besonders Buch geführt und jedes Vierteljahr eine Abrechnung gehalten, welche die ganze Geschäftslage nachweist. Das Materialwaarengeschäft begann, wie schon bemerkt, im Dezember 1844 und hatte anfangs nur vier Artikel zu verkaufen. Gegenwärtig umfaßt es alles, was sich im Lager eines Krämers finden muß. — Das Tuchgeschäft nahm 1847 mit einem sehr bescheiden ausgestatteten Lager seinen Anfang. Sieben Jahre später ward es zu einer besonderen Abtheilung eingerichtet. Ein Jahr früher, 1846, begann man mit dem Fleischverkauf, indem man in der Stadt Partien von 80 oder 100 ℔. einkaufte. Etwas

*) Self-help by the People. History of Cooperation in Rochdale. — Ein lehrreicher Bericht über diese und andere Genossenschaften findet sich auch im „Companion to the Almanack, for 1862“ von Hrn. John Plummer in Kettering geschrieben, der selbst eines der erhebendsten Beispiele geistiger Entwickelung und edler Grundsätze eines ohne fremden Unterricht gebildeten einfachen Arbeiters ist.

später gab man den Verkauf auf, bis die Gesellschaft 1850 ein eigenes Magazin erhielt. Hr. John Moorhouse kauft und schlachtet jetzt mit zwei Assistenten für die Genossenschaft durchschnittlich in der Woche drei Ochsen, acht Schaafe, mehrere Schweine und Kälber, zum Werthbetrage von 130 £.

„Die Schuhmacherei ward 1852 begonnen; drei Männer und ein Lehrling sind dabei beschäftigt und fertige Waare ist vorräthig. In dem nämlichen Jahre nahmen auch die Anfertigung von Holzschuhen und die Schneiderwerkstätte ihren Anfang.

„Der Großhandelgeschäftszweig begann 1852 und bezeichnet einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der Pioniere. Dieser Geschäftszweig ward errichtet, um diejenigen Mitglieder, welche größere Quantitäten gebrauchten, damit zu versehen und zugleich die kooperativen Lager in Lancashire und Yorkshire versorgen zu können, deren kleines Kapital ihnen nicht gestattete auf dem besten Markte einzukaufen, noch auch sich die Vermittlung eines für jedes Lager unentbehrlichen „guten Einkäufers“ zu verschaffen, welcher die Märkte und sein Geschäft kennt und weiß, was, wie und wo er kaufen muß. Der Großhandelgeschäftszweig garantirt: Unverfälschtheit, gute Qualität, billigen Preis, richtiges Maaß und Gewicht, aber alles unter der unumstößlichen Bedingung baarer Zahlung.

In Rücksicht auf Mitglieder, welche jetzt entfernt wohnen, und auf die Schwierigkeit, dem großen Zudrang der Kunden zu genügen, sind Zweigmagazine eingerichtet worden. 1856 ward das erste derselben in Old Hamroad, etwa eine englische Meile vom Mittelpunkt von Rochdale, eröffnet; 1857 folgte die Errichtung von drei anderen Zweiganstalten in Castleton, Whithworth Road und Pinfold.

Das Magazin, worin das ursprüngliche Lager ein einzelnes Zimmer war, ward von der Gesellschaft 1849 in sehr verfallenem Zustande für längere Zeit gemiethet. „Jeder Theil des Gebäudes ist seitdem gehörig reparirt und anständig dekorirt worden und macht jetzt den Eindruck eines durchaus respektablen Geschäftshauses. Ein Raum darin ist jetzt zu einem Lesezimmer hübsch eingerichtet und ebenso gut mit periodischen Schriften wie das Lesezimmer eines Londoner Klubbs versehen. Der Besuch steht den Mitgliedern unentgeltlich frei, indem es von dem Erziehungsfonds unterhalten wird, einem Fonds, der durch $2^1/_2$ Prozent von allem vertheilten Gewinn gebildet wird. Die ebenfalls unentgeltlich zu benutzende Bibliothek enthält 2200 Bände der besten und zum Theil kostspieligsten Werke. Von 1850 bis 1855 ward eine Schule für junge Leute gegen einen monatlichen Beitrag von 2 Pence unterhalten. Seit 1855 hat die Verwaltung zur Benutzung von 20 bis 30 Personen im Alter von

14 bis 40 Jahren ein Lokal zum wechselseitigen Unterricht am Sonntage und Dienstage hergegeben.

„Die Kornmühle ward anfangs selbstverständlich gepachtet und befand sich $1\frac{1}{2}$ Meilen von der Stadt. Seitdem hat die Gesellschaft für ihre Kosten in der Stadt eine ganz neue Mühle mit Maschinen der solidesten und besten Art hergestellt; das in der Kornmühle angelegte Kapital beträgt 8450 £, wovon 3731 £ 15 sh. 2 d. von der Gesellschaft der Pioniere unterzeichnet sind. Die Kornmühle beschäftigt 11 Personen."

Später haben die Pioniere ihre Thätigkeit auch auf die Fabrikation von Stapelartikeln ausgedehnt. Aus dem Erfolge ihrer Gesellschaft erwuchs nämlich nicht nur die kooperative Kornmühle, sondern auch eine kooperative Genossenschaft für die Fabrikation von Baumwollen- und Wollenwaaren. „Das Kapital dieser Anstalt beträgt 4000 £, von welcher Summe 2042 £ von der Gesellschaft der Pioniere gezeichnet sind. Dieses Etablissement hat 96 Dampfwebstühle in Arbeit und beschäftigt im Ganzen 42 Personen.

„1853 kaufte das Lager an der gegenüber gelegenen Seite der Straße ein Packhaus für 745 £, wo es seine Vorräthe an Mehl, Fleisch, Kartoffeln und ähnlichen Artikeln aufbewahrt und im Detail verkauft. Ihre Versammlungszimmer und Komptoire sind in demselben Gebäude eingerichtet. Andere Häuser in der Nähe haben sie in Miethe für Kattun, Strumpfwaaren, Schuhzeug ꝛc. In diesen weitläufigen Räumen trifft der Besucher überall Schuster und Schneider, welche unter günstigen sanitären Bedingungen arbeiten und wegen des Resultats am Sonnabend Abend vollkommen beruhigt sind. Ihre Magazine sind überall so reichlich angefüllt als Noahs Arche und vergnügte Kunden drängen sich in Toadlane des Abends gleich Bienenschwärmen an alle Tische. Die industriellen Distrikte Englands bieten keinen zweiten solchen Anblick dar, wie ihn das kooperative Magazin zu Rochdale am Sonnabend Abend gewährt.*)" Seit dem schmählichen Fal-

*) „Es ist indeß nicht der Glanz der kommerziellen Thätigkeit," fügt Hr. Holyoake hinzu, „was den Schriftsteller oder Leser am wesentlichsten interessiren wird, sondern der neue und bessere Geist, welcher diesen Verkehrsaustausch belebt. Verkäufer und Käufer kommen als Freunde zusammen; da hört man nichts von Ueberforderung einerseits und Mißtrauen andererseits ..... Diese Schaaren einfacher Arbeiter, welche früher nicht wußten, was gute Nahrung sei, deren Mittagsessen beständig verfälscht war, deren Fußzeug einen Monat zu früh undicht wurde, deren Frauen Kattun trugen, welcher die Wäsche nicht vertrug, diese machen jetzt ebenso gute Einkäufe wie Millionäre und leben, was die Unverfälschtheit der Nahrungsmittel betrifft so gut wie Lords." (Vermuthlich noch besser, denn Lords sind Käufer, welche bei dem jetzt üblichen Wettkampf unreeller Konkurrenten nicht am wenigsten betrogen werden). „Die Mitglieder der Genossenschaft

lissement der Rochdale-Sparkasse 1849 ist das Magazin der Gesellschaft die wirkliche Sparkasse des Orts geworden.

„Die nachstehende Tabelle zeigt die pekuniären Ergebnisse der Thätigkeit der Gesellschaft von ihrem Anfange bis zum Jahre 1860.

Jahr.	Mitglieder-Zahl.	Kapital-bestand.	Verkauf von Lager.	Geschäfts-gewinn.
		£	£	£
1844	28	28	—	—
1845	74	182	710	33
1846	86	252	1147	81
1847	110	286	1925	72
1848	140	397	2276	118
1849	390	1194	6612	561
1850	600	2300	13,180	890
1851	630	2785	17,638	991
1852	680	3471	16,352	1207

weben selbst ihre Stoffe, verfertigen selbst ihre Schuhe, nähen selbst ihre Kleidung und mahlen selbst ihr Korn. Sie kaufen den reinsten Zucker und besten Thee und mahlen selbst ihren Kaffee. Sie schlachten ihr eigenes Vieh und die prächtigsten Thiere des Landes werden durch die Straßen von Rochdale getrieben, um von den Flannel-Webern und Schuhflickern verzehrt zu werden. (Im letzten Jahre suchte die Genossenschaft durch Zeitungsannonce einen Agenten, um in Irland Einkäufe zu machen und seine ganze Zeit diesem Auftrage zu widmen.) Wann hat je die Konkurrenz dem armen Mann diese Vortheile verschafft? Und wer möchte behaupten, daß die Moralität dieser Leute sich unter solchem Einfluß nicht verbessert habe? Die Teetollallers in Rochdale erkennen es an, daß das Magazin seit seiner Eröffnung der Trunksucht mehr Abbruch gethan hat als alle ihre Anstrengungen während der nämlichen Zeit vermocht haben. Ehemänner, die nie gewußt haben, was es heißt schuldenfrei zu sein, und arme Frauen, welche niemals in vierzig Jahren einen zur freien Verfügung stehenden Sixpence in der Tasche gehabt, besitzen jetzt einen kleinen Geldvorrath, hinreichend um kleine Wohnhäuser zu bauen und besuchen jede Woche ihren eigenen Markt mit klingender Münze in der Tasche; und auf diesem Markte herrscht kein Mißtrauen und Betrug, da giebt es keine Verfälschungen noch herabgesetzte Preise. Man befindet sich dort durchweg in einer ehrlichen Atmosphäre. Die Verkäufer bedienen sich keiner unwürdigen Kunstgriffe und haben überhaupt kein Interesse an Uebervortheilungen. Ihre einzige Aufgabe besteht darin, richtiges Maaß, volles Gewicht und gute Waare zu liefern. In anderen Theilen der Stadt, wo Konkurrenz den Verkehr regelt, kann alles Predigen in Rochdale keine moralischen Wirkungen gleich diesen zu Wege bringen.

„Da das Magazin keinen Kredit giebt, hat es auch keine Verluste gehabt, und während der dreizehn Jahre seines Geschäftsbetriebes und bei einer Einnahme von 303,852 £ ist es mit Prozessen verschont geblieben. Die Schiedsrichter der Genossenschaften haben während der ganzen Dauer ihres Amts niemals einen Fall zu entscheiden gehabt und sind unzufrieden, daß Niemand Streit anfängt."

Jahr.	Mitglieder-Zahl.	Kapital-bestand.	Verkauf von Lager.	Geschäfts-gewinn.
		£	£	£
1853	720	5848	22,760	1675
1854	900	7173	33,364	1764
1855	1400	11,033	44,903	3106
1856	1600	12,921	63,197	3922
1857	1850	15,142	79,788	5470
1858	1950	18,160	71,689	6285
1859	2703	27,061	104,012	10,740
1860*)	3450	37,710	152,063	15,906

Hinsichtlich der Kornmühlegesellschaft brauche ich wohl nicht auf ähnliche Details einzugehn und will nur erwähnen, daß 1860 das Kapital derselben zu 26,619 £ und der Geschäftsgewinn des Jahres auf 10,165 £ angegeben ist. Ueber das Manufakturetablissement ist der letzte mir zu Gebote stehende verläßliche Nachweis derjenige des Hrn. Holyoake, welcher das Kapital dieses Geschäftes für 1857 auf 5500 £ angiebt. Ein Brief in dem Rochdale-Observer vom 26. Mai 1860, der nach der Versicherung der Redaktion von einer wohlunterrichteten Person herrührt, versichert indeß, daß zu jener Zeit das Kapital 50,000 £ erreicht hatte. Der nämliche Brief giebt höchst befriedigende Nachweise über ähnliche Genossenschaften: die Rossendale industrielle Gesellschaft mit 40,000 £ Kapital; die Walsden

*) Der letzte mir zu Gesicht gekommene Bericht betrifft das am 20. September 1864 schließende Quartal, woraus ich den nachstehenden Auszug mittheile, der sich im November-Heft der werthvollen Zeitschrift „Cooperator" abgedruckt findet, welche von Hrn. Henry Pitman, einem der thätigsten und einsichtigsten Apostel der Sache des Genossenschaftswesens, geleitet wird. „Die Zahl der Mitglieder beträgt 4580 und hat sich in den letzten drei Monaten um 132 vermehrt. Das Kapital oder die Aktiva der Genossenschaft belaufen sich auf 59,536 £ 10 s. 1 d., oder 3687 £ 13 s. 7 d. mehr als im vorigen Quartal. Für verkaufte Waaren wurde baar eingenommen 45,806 £ 10½ d., eine Zunahme von 2283 £ 12 s. 5½ d. im Vergleich mit den vorhergehenden drei Monaten. Der realisirte Gewinn ist 5713 £ 2 s. 7½ d., welcher nach betreffender Abschreibung von 182 £ 2 s. 4½ d., nach Zinsvergütung von 598 £ 17 s. 6 d. an das Aktien-Kapital und Ueberweisen von 2½ Prozent (122 £ 17 s. 9 d.) an den Erziehungsfonds, den Mitgliedern als Dividende 2 s. 4 d. per £ ihrer Einkäufe läßt; Nicht-Mitglieder haben 261 £ 18 s. 4 d., zum Satze von 1 s. 8 d. per £ ihrer Einkäufe erhalten, und ist die Differenz von je 8 d. mit 104 £ 15 s. 4 d. dem Reservefonds zugewachsen. Dieser beträgt jetzt 1352 £ 7 s. 11½ d., gebildet aus dem angesammelten Gewinn, der aus den Verkäufen des Magazins an das Publikum im Allgemeinen seit September 1862 hervorging und der in dem Ueberschuß über den Rabatt von 1 s. 8 d. besteht, welcher solchen Käufern gewährt wird."

kooperative Gesellschaft mit 8000 £ Kapital; die Bacup und Wardle kommerzielle Gesellschaft mit 40,000 £ Kapital, „wovon mehr als ein Drittel zu 5 Prozent angeliehen ist, welcher Umstand während der beispiellosen kommerziellen Prosperität in 1859 und 60 die Dividende der Aktionäre zu einer fast fabelhaften Höhe gesteigert hat."

Es ist nicht nöthig, auf die Details der weiteren Geschichte des englischen Genossenschaftswesens einzugehen; um so weniger als dasselbe jetzt eines der anerkannten Elemente in der fortschreitenden Entwickelung des Zeitalters bildet und als solches der Gegenstand ausführlicher Aufsätze in den meisten angesehenen englischen Zeitschriften bildet; einer der besten findet sich im „Edinburgh Review" vom Oktober 1864. Der Fortschritt des Genossenschaftswesens wird von Monat zu Monat im „Cooperator" regelmäßig verzeichnet. Doch will ich nicht unterlassen, den letzten großen Schritt nach vorwärts zu erwähnen, den die genossenschaftlichen Magazine gethan haben, nämlich die Bildung einer Großhandel-Genossenschaft im nördlichen England (und eine andere ist in London in der Bildung begriffen), um die Vermittlung der Großhändler ebenso gut entbehren zu können wie diejenige der Detaillisten, und den Genossenschaften im Großen den Vortheil zu verschaffen, welche jede einzelne Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, indem durch eine Agentur genossenschaftliche Einkäufe ausländischer und einheimischer Waaren direkt von dem Produzenten bewerkstelligt werden.

Es ist kaum möglich, die Zukunftsaussichten der Menschheit anders als mit hoffnungsvollem Blicke zu betrachten, wenn in den beiden Ländern, welche den ersten Rang in der Welt einnehmen, die dunkeln Tiefen der bürgerlichen Gesellschaft einfache Arbeiter zählen, deren Rechtlichkeit, Einsicht, Selbstbeherrschung und ehrenhaftes Vertrauen auf einander sie befähigt haben, solche edle Versuche zu dem siegreichen Ende zu führen, welches die vorstehend erwähnten Thatsachen bezeugen.

Von der fortschreitenden Ausdehnung der genossenschaftlichen Bewegung darf man selbst für die Gesammt-Produktivität der Industrie eine große Zunahme erwarten. Die Ursachen solcher Zunahme sind zweifach. Erstens wird die Klasse der bloßen Distribuenten, die selbst nicht Produzenten, sondern Hülfsarbeiter bei der Produktion sind und deren übertriebene Zahl weit mehr als die Gewinne der Kapitalisten es bewirkt, daß ein so bedeutender Antheil am produzirten Vermögen die eigentlichen Produzenten nicht erreicht, auf ein bescheideneres Maaß beschränkt werden. Die Distribuenten unterscheiden sich von den Produzenten dadurch, daß wenn die Produzenten sich mehren, sie auch wirklich mehr produziren, selbst wenn ihre Zahl in einem gegebenen Industriezweige eine allzu große sein

sollte; die vermehrte Zahl der Distribuenten hat aber nicht die Folge, daß eine Mehrvertheilung stattfindet, daß mehr Vermögen zur Vertheilung gelangt; die nämliche Arbeit wird nur unter mehr Personen getheilt und die Verrichtung derselben wird dadurch selten auch nur verwohlfeilt. Wenn die Distribuenten auf diejenige Zahl beschränkt werden, welche wirklich erforderlich ist, um den Konsumenten die Waaren zugänglich zu machen — was die direkte Wirkung des genossenschaftlichen Systems ist — so wird eine ungeheure Menge Arbeitskraft für die Produktion frei und das Kapital, welches jene ernährte, sowie die Gewinne, durch die sie sich bezahlt machten, werden zur Ernährung und Bezahlung von Produzenten dienen. Diese große Ersparniß hinsichtlich der allgemeinen Hülfsquellen würde verwirklicht werden, selbst wenn das Genossenschaftswesen bei Konsum- und Rohstoff-Vereinen stehen bliebe, ohne sich auf die Produktion zu erstrecken.

Die andere Art und Weise, wie das Genossenschaftswesen noch wirksamer die Produktivität der Arbeit zu steigern die Tendenz hat, liegt in dem starken Antrieb, welcher der produktiven Energie dadurch gegeben wird, daß die Arbeiter als Gesammtheit in eine Beziehung zu ihrer Arbeit gesetzt werden, die es ebenso zu ihrem Grundsatze wie zu ihrem Interesse machen würde (gegenwärtig ist es keines von beiden), als Entgelt für ihre Bezahlung möglichst viel, statt möglichst wenig zu beschaffen. Dieser materielle Nutzen läßt sich kaum hoch genug anschlagen, und doch bedeutet er so gut als nichts im Vergleich mit der moralischen Umgestaltung der menschlichen Gesellschaft, welche ihn begleiten würde: der Heilung der ewigen Fehde zwischen Kapital und Arbeit; — der Umwandlung des menschlichen Lebens, in welchem ein wohlwollender Wetteifer für das gemeinsame Beste an die Stelle eines erbitterten Klassenkampfes treten würde. Die Würde der Arbeit würde sich heben, bei den arbeitenden Klassen würde ein neues Gefühl der Sicherheit und Selbständigkeit erwachen und die tägliche Beschäftigung jedes menschlichen Wesens würde zu einer Schule sozialer Sympathien und praktischer Einsicht.

Dies ist das edle Ideal, welches die Beförderer des Genossenschaftswesens vor Augen haben sollten. Um aber diese Ziele nur einigermaßen zu erreichen, ist es unabweislich, daß das Interesse aller und nicht nur einiger, welche dabei thätig sind, mit dem Gedeihen des Unternehmens zusammenfallen sollte. Genossenschaften, welche, nachdem sie Erfolg gehabt haben, das wesentliche Prinzip des Systems aufgeben und Aktiengesellschaften mit einer beschränkten Zahl von Aktionären werden, die sich von denen anderer Gesellschaften

nur darin unterscheiden, daß sie zur Arbeiterklasse gehören; Genossenschaften, welche wieder Lohnarbeiter ohne alles Interesse an dem Unternehmergewinn beschäftigen (und ich muß zu meinem Bedauern bemerken, daß selbst die Manufacturing Society in Rochdale so ausgeartet ist) üben ohne Zweifel ein gesetzliches Recht aus, wenn sie auf ehrliche Weise das bestehende gesellschaftliche System benutzen, um ihre individuelle Lage zu verbessern; allein nicht von ihnen darf man erwarten, daß sie jenes System je durch ein besseres ersetzen werden. Auch werden solche Genossenschaften auf die Dauer sich nicht gegen die Konkurrenz von Privaten zu behaupten im Stande sein. Die Geschäftsführung durch die hauptsächlich dabei betheiligte Privatperson hat große Vortheile vor jeder Art gemeinschaftlicher Geschäftsführung voraus; das Genossenschaftswesen hat diesen Vortheilen nur Eines entgegenzustellen — das gemeinschaftliche Interesse aller, die an einem gemeinsamen Werke wirken. Wenn Privat-Kapitalisten, wie sie dies sicher thun werden, auch noch diesen Vortheil ihren übrigen beifügen; wenn sie, wenn auch nur um ihren eigenen Gewinn zu vermehren, die Praxis aufnehmen, welche jene Genossenschaften fallen ließen, und das pekuniäre Interesse jeder Person in ihrem Geschäfte mit der wirksamsten und wirthschaftlichsten Geschäftsführung verbinden, — dann werden sie wahrscheinlich einen leichten Sieg erringen über Gesellschaften, welche die Mängel des alten Systems beibehalten, ohne daß sie dessen volle Vortheile besitzen können.

Unter den günstigsten Voraussetzungen wird es, und vielleicht noch für eine beträchtlich lange Zeitdauer, wünschenswerth sein, daß Privat-Kapitalisten, welche ihre Arbeiter an dem Unternehmergewinn theilnehmen lassen, selbst neben denjenigen Genossenschaften fortbestehen, welche dem echten Prinzip derselben treu bleiben. Einheitliche Autorität macht viele Dinge möglich, welche nicht unternommen würden oder nicht unternommen werden könnten, wenn sie den Wechselfällen uneiniger Verwaltungsräthe oder Veränderungen der Geschäftsführung unterlägen. Ein Privat-Kapitalist, der frei ist von jeder Kontrole einer Korporation, wird, wenn er Fähigkeiten hat, vermuthlich viel eher als irgend eine Assoziation ein verständiges Risiko laufen und kostspielige Verbesserungen vornehmen. Man kann darauf rechnen, daß Genossenschaften Verbesserungen einführen werden, sobald solche sich durch den Erfolg bewährt haben, aber Privatpersonen werden geneigter sein bisher noch unversuchte Dinge in die Hand zu nehmen. Selbst bei gewöhnlichen Geschäften wird die Konkurrenz von tüchtigen Personen, auf welche im Fall des Mißlingens der ganze Verlust, und für den Fall des Gelingens der größere Theil des Gewinnes

fallen wird, von großem Nutzen sein, um die Geschäftsführer von Genossenschaften auf der gebührenden Höhe der Thätigkeit und Wachsamkeit zu erhalten.

Wenn die Genossenschaften sich jedoch hinlänglich vermehrt haben werden, so ist es nicht wahrscheinlich, daß andere als die untüchtigsten Arbeiter sich dazu verstehen werden, ihr ganzes Leben lang nur für Lohn zu arbeiten. Sowohl Privat-Kapitalisten als auch Genossenschaften werden es dann mehr und mehr als nothwendig erkennen, die Gesammtheit ihrer Arbeiter am Unternehmergewinn theilnehmen zu lassen. Schließlich, und vielleicht in einer weniger fernen Zukunft als vorausgesetzt werden mag, könnte das Prinzip des Genossenschaftswesens den Weg bilden zu einer Umgestaltung der menschlichen Gesellschaft, bei welcher Freiheit und Selbständigkeit der Individuen mit den moralischen, intellektuellen und wirthschaftlichen Vortheilen einer verbundenen Produktion vereinigt blieben, und welche ohne Gewaltthätigkeit oder Beraubung und selbst ohne plötzliche Störungen in den bestehenden Gewohnheiten und Erwartungen, wenigstens auf dem industriellen Gebiete die besten Wünsche des demokratischen Geistes verwirklichen würde, indem sie der Theilung der Gesellschaft in Fleißige und Müssiggänger ein Ende machte und alle sozialen Auszeichnungen verschwinden ließe, mit Ausnahme der durch persönliche Dienste und Anstrengungen redlich erworbenen. Genossenschaften wie diejenigen, welche wir beschrieben haben, sind durch die bloße Thatsache ihres Erfolgs ein Erziehungskursus in solchen moralischen und praktischen Eigenschaften, wodurch allein Erfolge verdient oder erreicht werden können. In demselben Verhältnisse wie die Genossenschaften sich vermehren, würde ihre Tendenz dahin gehen, mehr und mehr alle Arbeiter in sich aufzunehmen, ausgenommen solche, welche zu wenig Einsicht oder zu wenig Tugend haben, um es lernen zu können, nach irgend einem andern System als dem engherziger Selbstsucht zu handeln. In dem Maße wie diese Veränderungen vor sich gingen, würden Kapitalisten es allmählich in ihrem Vortheil finden, statt den Weltkampf des alten Systems mit keinen anderen als Arbeitern der schlechtesten Art fortzusetzen, ihr Kapital den Genossenschaften zu leihen, dies später zu einem sich abmindernden Zinsfuß zu thun, und endlich sogar vielleicht ihr Kapital gegen ablaufende Jahresrenten zu tauschen. In dieser oder ähnlicher Weise könnten die bestehenden Ansammlungen des Kapitals in rechtlicher Weise und durch eine gewissermaßen natürliche Entwickelung endlich das gemeinschaftliche Eigenthum aller derjenigen werden, welche sich an seiner produktiven Anwendung betheiligen — eine Umgestaltung, welche auf diese Weise bewirkt und unter der selbstverständlichen Annahme, daß beide Geschlechter gleich-

mäßig an den Rechten und der Verwaltung der Genossenschaft Theil nehmen,*) der vollen sozialen Gerechtigkeit am nächsten käme und die für das allgemeine Beste wohlthätigste Ordnung industrieller Dinge wäre, welche sich gegenwärtig nur irgendwie vorhersehen läßt.

§. 7. Ich stimme also mit den sozialistischen Schriftstellern in ihrer Auffassung der Form überein, welche der industrielle Betrieb in seiner fortschreitenden Entwickelung anzunehmen die Tendenz hat; ich theile ganz ihre Ansicht, daß die Zeit reif ist, um mit dieser Umgestaltung zu beginnen, und daß solche durch alle gerechten und zweckdienlichen Mittel unterstützt und ermuthigt werden sollte. Während ich aber mit den Sozialisten in diesem praktischen Theile ihrer Bestrebungen übereinstimme, weiche ich ganz und gar ab von der am meisten hervortretenden und der heftigsten Seite ihrer Lehre — von ihren Deklamationen gegen die Konkurrenz. Mit einer sittlichen Auffassung, welche in manchen Beziehungen den bestehenden Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft weit voraus ist, verbinden die Sozialisten im allgemeinen sehr verwirrte und irrige Begriffe in Bezug auf deren thatsächliches Wirken, und einer ihrer größten Irrthümer ist es meines Erachtens, daß sie alle jetzt bestehenden wirthschaftlichen Uebelstände der Konkurrenz Schuld geben. Sie vergessen, daß überall, wo keine Konkurrenz stattfindet, das Monopol herrscht, und daß Monopol in jeder Form eine Besteuerung der Betriebsamkeit zu Gunsten der Indolenz oder gar der Raubsucht ist. Sie vergessen außerdem, daß mit Ausnahme der Konkurrenz unter den Arbeitern selbst jede andere Konkurrenz den Arbeitern zum Vortheil gereicht, indem sie die von ihnen verbrauchten Artikel wohlfeiler macht; daß selbst auf dem Arbeitsmarkte die Konkurrenz eine Quelle nicht des niedrigen, sondern des hohen Arbeitslohnes überall dort ist, wo die Konkurrenz bei

*) Auch in dieser Beziehung hat die Rochdale-Gesellschaft ein Beispiel von Einsicht und Gerechtigkeit gegeben, welcher des gesunden Verstandes und des richtigen Gefühles würdig ist, welche dieselbe überhaupt an den Tag legt. „Das Rochdale-Magazin," bemerkt Hr. Holyoake, „leistet beiläufige, aber wirksame Hülfe, um die bürgerliche Selbständigkeit der Frauen zu verwirklichen. Frauen können Mitglieder des Magazins sein und bei den Verhandlungen der Genossenschaft mit abstimmen. Unverheirathete wie verheirathete Frauenzimmer treten bei. Viele verheirathete Frauen werden Mitglieder, weil ihre Gatten sich nicht mit der Sache befassen mögen, und andere treten bei, um ihre Männer zu verhindern, ihr Geld im Wirthshause zu verschwenden. Der Mann kann die beim Magazin auf den Namen seiner Frau stehenden Summen nicht herausziehen, wenn sie nicht die Anweisung unterzeichnet. Nach den jetzigen Gesetzen kann der Mann natürlich auf dem Rechtswege in den Besitz des Geldes kommen; allein ein Prozeß nimmt Zeit in Anspruch, der Mann wird nüchtern und ändert seine Ansicht bevor das Gesetz in Bewegung gebracht ist."

der Nachfrage nach Arbeit die Konkurrenz beim Angebote der Arbeit übersteigt, wie dies in Amerika, in den Kolonien und in den gelernten Gewerken geschieht; daß ferner die Konkurrenz einen Grund für niedrigen Arbeitslohn nur durch Ueberfüllung des Arbeitsmarktes abgeben kann, während bei einem Uebermaß des Arbeitsangebotes auch der Sozialismus es nicht verhindern kann, daß die Vergütung der Arbeit gering ausfällt. Sobald das Genossenschaftswesen sich allgemein verbreitet, wird die Konkurrenz überdies nicht mehr zwischen den einzelnen Arbeitern stattfinden, und diejenige zwischen verschiedenen Genossenschaften würde den Konsumenten, d. h. den Genossenschaften oder den erwerbthätigen Klassen überhaupt, zum Vortheil gereichen.

Ich will hiermit nicht behaupten, daß es bei der Konkurrenz keine Unzuträglichkeiten gebe oder daß die moralischen Einwendungen, welche die sozialistischen Schriftsteller gegen dieselbe geltend machen, als gegen eine Quelle der Eifersucht und Feindschaft unter den bei dem gleichen Gewerbe Beschäftigten, völlig ohne Grund seien. Aber wenn die Konkurrenz auch Uebel mit sich bringt, so beugt sie doch größeren Uebeln vor. Hr. Feugueray bemerkt richtig: „Die tiefste Wurzel der Uebel und Ungerechtigkeiten, welche die industrielle Welt erfüllen, ist nicht die Konkurrenz sondern die Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital und der enorme Antheil, den die Besitzer der Arbeitsinstrumente von den Arbeitserzeugnissen vorwegnehmen..... Wenn die Konkurrenz große Macht hat Uebles zu thun, so ist sie nicht minder fruchtbar für das Gute, vornämlich was die Entwickelung der individuellen Fähigkeiten und den Erfolg von Neuerungen anlangt." Es ist ein gewöhnlicher Irrthum der Sozialisten, die natürliche Indolenz der Menschen zu übersehen — ihre Neigung, sich passiv zu verhalten, Sklaven des Herkommens zu sein und auf dem einmal eingeschlagenen Wege zu verbleiben. Sobald die Menschen einmal irgend einen Zustand erreicht haben, den sie für erträglich halten, droht die Gefahr, daß sie alsdann zum Stillstande kommen, daß sie sich nicht mehr anstrengen, um ihre Lage noch mehr zu verbessern, und sogar, indem sie ihre Fähigkeiten einrosten lassen, diejenige Energie verlieren, die erforderlich ist, um sie vor Rückschritten zu bewahren. Die Konkurrenz mag vielleicht nicht der denkbar beste Sporn sein, aber sie ist für jetzt ein nothwendiger Sporn, und niemand kann den Zeitpunkt voraussehen, wo sie für den Fortschritt entbehrlich sein wird. Sprechen wir nur von dem Gebiet der Industrie, wo doch mehr als sonst irgendwo der Mehrzahl ein kompetentes Urtheil in Betreff von Verbesserungen beigemessen werden kann: würde es nicht schwer fallen, die Generalversammlung einer Genossenschaft zu bewegen, sich durch Einführung

einer neuen und vielversprechenden Erfindung der Mühe und Unannehmlichkeit einer Aenderung ihrer Gewohnheiten zu unterziehen, wofern nicht die Existenz rivalisirender Genossenschaften sie besorgen ließe, daß was sie nicht thun wollen, andere thun und sie dann zurückbleiben würden?

Anstatt also in der Konkurrenz jenes verderbliche und antisoziale Prinzip zu erblicken, wofür sie der großen Mehrzahl der Sozialisten gilt, bin ich der Meinung, daß in dem gegenwärtigen Zustande der Industrie und Gesellschaft jede Einschränkung der Konkurrenz ein Uebel, und jede Ausdehnung derselben, wenn sie auch zeitweilig die eine oder andere Klasse von Arbeitern benachtheiligt, schließlich stets ein Segen ist. Der Schutz gegen Konkurrenz bedeutet so viel wie Schutz der Trägheit und geistigen Stumpfheit, so viel wie eine Enthebung von der Nothwendigkeit, ebenso thätig und intelligent zu sein wie andere Leute. Und wenn derselbe mitunter auch so viel bedeutet wie Schutz gegen das Andrängen einer minder gut bezahlten Klasse von Arbeitern, so geschieht dies doch nur darum, weil ein altes Herkommen oder ein lokales und theilweises Monopol eine besondere Klasse von Arbeitern in eine vergleichsweise privilegirte Lage gebracht hat, und es ist die Zeit gekommen, in der das Interesse des allgemeinen Fortschrittes nicht länger durch Fortdauer der Privilegirung weniger befördert wird. Wenn die Kleiderhändler und andere Klassen dieser Art den Lohn der Schneider und einiger anderer Handwerker herabgedrückt haben, indem sie denselben zu einem Gegenstande der Konkurrenz statt des Herkommens machten, so ist das schließlich nur um so besser. Was jetzt noth thut, ist nicht die Aufrechthaltung alter Gewohnheiten, wodurch einzelne Klassen der Arbeiterbevölkerung sich besonderen Gewinn verschaffen, der ihnen für die Erhaltung der gegenwärtigen Organisation der Gesellschaft ein Interesse verleiht, sondern die Einführung neuer allgemeiner Gewohnheiten, die für alle wohlthätig sind. Man muß sich daher über alles freuen, was die privilegirten Klassen der gelernten Arbeiter empfinden läßt, daß sie dieselben Interessen haben, hinsichtlich ihrer Vergütung von denselben allgemeinen Ursachen abhängen, und wegen Verbesserung ihrer Lage auf dieselben Hülfsmittel angewiesen sind wie die minder günstig gestellte und vergleichsweise hülflose Masse.

Fünftes Buch.

Vom Einflusse der Regierung.

Erstes Kapitel.

Von den Funktionen der Regierung im allgemeinen.

§. 1. Eine der am meisten bestrittenen Fragen, sowohl in der Staatswissenschaft als in der praktischen Regierungskunst unserer Zeit, bezieht sich auf die angemessenen Grenzen der Funktionen und der Wirksamkeit der Regierungen. In früheren Zeiten beschäftigte man sich mit Untersuchungen über Verfassungsformen und über die Regeln und Grundsätze, die bei Ausübung der Staatsgewalt zu befolgen seien; heut zu Tage ist es aber fast ebenso sehr ein Gegenstand der Untersuchung, auf welche Zweige der menschlichen Angelegenheiten sich die Staatsgewalt zu erstrecken habe. Und diese Erörterung möchte an Interesse eher gewinnen als verlieren in einer Zeit, die auf Reformen in der Regierung und Gesetzgebung, als das Mittel zur Verbesserung der Lage der Menschheit, so gewaltsam hindrängt. Auf der einen Seite stehen die ungeduldigen Neuerer, welche es für kürzer und leichter halten, sich der Regierungsgewalt zu bemächtigen, als die Ansichten und Neigungen der Menschen umzubilden; diese sind immer in der Versuchung, das Gebiet der Staatswirksamkeit über die ihr gebührenden Grenzen hinaus zu erweitern. Andererseits sind die Menschen schon lange durch ihre Machthaber an deren Einmischung zu anderen Zwecken als jenen der öffentlichen Wohlfahrt oder doch unter einer falschen Auffassung der letzteren gewöhnt und von aufrichtigen Freunden des Fortschritts werden oft übereilte Vorschläge gemacht, um durch Zwangsmaßregeln Dinge durchzusetzen, die in wirksamer und heilsamer Weise nur auf dem Wege der Ueberzeugung erreichbar sind: in Folge davon ist ein Geist grund-

sätzlichen Widerstands gegen die Einmischung der Regierung als solche aufgekommen und die Neigung ist erwacht, ihren Wirkungskreis in die engsten Grenzen einzuschließen. Die Verschiedenheit der geschichtlichen Entwickelung der einzelnen Nationen (deren weitere Ausführung hier nicht erforderlich ist) hat zur Folge gehabt, daß die zuerst erwähnte Uebertreibung, jene ungebührliche Ausdehnung des Gebietes der Regierung, in der Theorie wie in der Praxis, besonders in den Staaten des Kontinents zur Geltung gekommen ist, während in England bisher das entgegengesetzte Streben entschieden vorgeherrscht hat.

Die allgemeinen Grundsätze dieser Frage, soweit sie eine Prinzipfrage ist, werde ich in einem späteren Kapitel dieses Buchs festzustellen mich bemühen, vorher aber will ich untersuchen, welche Wirkungen das Verhalten der Regierung bei der Ausübung solcher Funktionen hervorbringt, die allgemein als ihr zuständig anerkannt werden. Hierzu ist ein näherer Nachweis erforderlich, welche Funktionen von dem Begriffe einer Regierung untrennbar sind, oder doch gewöhnlich und ohne Widerspruch von allen Regierungen ausgeübt werden — sich somit von denjenigen Funktionen unterscheiden, bei denen man es für fraglich gehalten hat, ob die Regierung sie ausüben soll, oder nicht. Erstere kann man die nothwendigen, letztere die beliebigen (optional) Funktionen der Regierung nennen. Der Ausdruck „beliebig" ist nicht so zu verstehen, als könne es je gleichgültig oder eine Sache willkürlicher Wahl sein, ob die Regierung solche Funktionen übernehmen soll, oder nicht; er besagt nur, daß die Zweckdienlichkeit der Ausübung dieser Funktionen jedenfalls nicht den Charakter einer zwingenden Nothwendigkeit besitzt, sondern ein Gegenstand ist, in Betreff dessen Meinungsverschiedenheiten bestehen oder bestehen können.

§. 2. Bei dem Versuche, die nothwendigen Funktionen der Regierung aufzuzählen, finden wir, daß dieselben weit zahlreicher sind, als die meisten beim ersten Blick erkennen, und daß sie sich nicht so überaus scharf umgrenzen lassen, wie man es oft in der Unbedachtsamkeit populärer Erörterungen versucht hat. So hört man bisweilen die Behauptung, die Regierung habe sich darauf zu beschränken, gegen Gewalt und Betrug Schutz zu gewähren; mit dieser alleinigen Ausnahme sollten die Menschen in ihrem Thun frei sein und für sich selber sorgen; so lange jemand nicht zum Schaden der Person oder der Habe anderer Gewalt oder Betrug übe, hätten die Gesetzgebungen und die Regierungen in keiner Weise einen Beruf, sich um ihn zu bekümmern. — Weshalb aber sollten die Menschen durch ihre Regierung, d. h. durch ihre eigene Gesammtkraft, gegen

Gewalt und Betrug, und nicht gegen andere Uebel geschützt werden? etwa nur deshalb, weil dort die Nothwendigkeit mehr am Tage liegt? Soll nur dasjenige durch die Regierung beschafft werden dürfen, was für die einzelnen zu leisten geradezu unmöglich ist, so könnte man auch verlangen, daß jeder sich durch eigene Gewandtheit und Muth sogar gegen Gewalt vertheidige oder Schutz dagegen nachsuche und erkaufe, wie dies dort, wo der Staat zu schwach ist seine Angehörigen zu schützen, wirklich geschieht, und gegen Betrug hat ja jeder einzelne den Schutz seiner eigenen Klugheit. Allein ohne weiter der Erörterung der Prinzipien vorzugreifen, genügt es für jetzt Thatsachen in Betracht zu ziehen.

Unter welche dieser Rubriken, Unterdrückung von Gewaltthätigkeiten oder von Betrug, will man z. B. die Wirksamkeit der Gesetze über Erbfolge bringen? Irgend welche Gesetze darüber müssen in allen Staaten bestehen. Man kann vielleicht sagen, hier habe der Staat nur die Verfügung, die jemand über seine Habe durch seinen letzten Willen trifft, in Kraft treten zu lassen. Dies ist jedoch mindestens in hohem Grade streitig; es giebt wohl kein Land, wo die Gesetze die letztwillige Verfügung ganz frei geben. Und für den sehr gewöhnlichen Fall, daß kein letzter Wille vorhanden ist, hat da nicht das Gesetz, d. h. der Staat, nach Prinzipien der allgemeinen Zweckdienlichkeit zu entscheiden, wer den Nachlaß haben solle? und wenn der Erbe dazu irgendwie unfähig ist, hat da nicht der Staat Personen, oft eigene Beamte zu ernennen, die das Vermögen zum Vortheil der Erben eintreiben und verwalten? Es giebt viele andere Fälle, wo der Staat die Verwaltung von Vermögen übernimmt, weil man dafür hält, daß das öffentliche Wohl oder auch nur das Interesse der betreffenden Privatpersonen es erheische. Dies geschieht häufig bei streitigem Eigenthum und bei gerichtlich erklärter Insolvenz. Niemals hat man behauptet, eine Regierung überschreite durch eine solche Thätigkeit ihr Gebiet.

Auch die Funktion des Gesetzes, zu bestimmen, was Eigenthum sein solle, ist keineswegs eine so einfache Sache, wie man wohl meint. Man denkt vielleicht, das Gesetz habe hier nur das Recht eines jeden auf das, was er produzirt oder vom Produzenten mit dessen freier Einwilligung auf ehrliche Weise erworben hat, zu erklären und zu schützen. Aber anerkennt man denn etwa Eigenthum nur an solchen Sachen, die von Menschen produzirt sind? Ist nicht auch der Grund und Boden da, Wald und Wasser, und alle die von der Natur gebotenen Schätze über und unter der Erdoberfläche? Diese Dinge bilden das Erbtheil des ganzen Menschengeschlechtes, und es muß Bestimmungen geben über deren gemeinschaftliche Benutzung. Man kann nicht unentschieden lassen, welche Rechte jemand und

unter welchen Bedingungen er solche über irgend einen Theil dieses gemeinsamen Erbtheils ausüben soll. Keine Regierungsfunktion ist so wenig eine Sache des Beliebens als die Regelung dieser Verhältnisse, und keine ist so untrennbar mit dem Begriff eines gesitteten Gemeinwesens verbunden.

Ferner: man anerkennt die Befugniß des Staates, Gewalt und Betrug zu unterdrücken; zu welchem dieser Fälle gehört aber die Verpflichtung, Verträge zu halten? Nichterfüllung schließt nicht nothwendig einen Betrug in sich. Bei Eingehung des Vertrags kann man die Erfüllung redlich beabsichtigt haben; und der Ausdruck Betrug, der sich kaum auf einen freiwilligen Vertragsbruch, bei dem keine Täuschung stattfand, ausdehnen läßt, wird gewiß unanwendbar, wenn die Nichterfüllung der Nachlässigkeit entspringt. Gehört es nicht zu den Pflichten der Regierung, die Erfüllung von Verträgen zu erzwingen? Hier würde man die Lehre von der Nichteinmischung des Staats ohne Zweifel ein wenig pressen und behaupten, es sei die Erzwingung von Verträgen nicht eine Anordnung von Privatangelegenheiten nach dem Gutdünken der Regierung, sondern nur eine Geltendmachung des ausdrücklichen Willens der Parteien. Lassen wir diese Ausdehnung der restriktiven Theorie gelten und ihren Werth auf sich beruhen. Die Regierungen beschränken nun aber ihre Wirksamkeit bei Verträgen nicht auf die bloße Geltendmachung. Sie legen sich auch die Entscheidung bei, welche Verträge gültig sein sollen, und welche nicht. Es genügt nicht, daß Jemand, der weder Täuschung noch Zwang erfahren hat, einem Anderen gegenüber eine Verpflichtung eingeht; es giebt Dinge, wozu aus Rücksichten des öffentlichen Wohls sich niemand soll verpflichten können. Abgesehen von dem Versprechen, etwas Gesetzwidriges thun zu wollen, giebt es Verpflichtungen, denen das Gesetz Geltung verweigert, entweder aus Rücksichten auf das Wohl des Staats oder auf das des Versprechenden. So würde eine Uebereinkunft, durch die sich jemand zum Sklaven eines anderen verkauft, von den Gerichtshöfen der meisten Nationen Europa's für null und nichtig erklärt werden. Bei wenigen Völkern dürfte das Gesetz einen Kontrakt zur Geltung bringen, der etwas bezweckt, was als Prostitution betrachtet wird, oder einen Ehevertrag, dessen Bedingungen von denen abweichen, welche das Gesetz vorzuschreiben für gut befunden hat. Wird aber einmal zugegeben, daß es Verpflichtungen giebt, denen das Gesetz aus Nützlichkeitsrücksichten Geltung versagen muß, so wird nothwendig diese Frage in Bezug auf alle Verpflichtungen sich aufwerfen; ob z. B. das Gesetz einen Kontrakt anerkennen soll, wodurch der Arbeitslohn zu niedrig oder die Arbeitszeit zu lang bestimmt wird, oder einen Kontrakt, durch den sich jemand auf länger als eine sehr beschränkte

Frist im Dienste eines anderen zu bleiben verpflichtet, oder auch, ob ein auf Lebenszeit geschlossener Ehekontrakt auch gegen den wohlerwogenen Willen beider oder eines der beiden Theile fortbestehen soll. Jede Frage, die möglicherweise über die Zulässigkeit von Kontrakten und die dadurch begründeten Verhältnisse der Menschen unter einander entstehen kann, gehört vor den Gesetzgeber, der sich dem nicht entziehen kann, solche Fragen zu erwägen und in der einen oder anderen Weise zu entscheiden.

Und wieder: die Verhütung und Unterdrückung von Gewalt und Betrug geben Anlaß zur Beschäftigung von Militär, Polizeibeamten, Kriminalrichtern; allein es giebt auch Zivilgerichte. Die Bestrafung des Unrechts ist Eine Seite der Rechtspflege, aber ist nicht die Schlichtung von Streitigkeiten eine andere Seite derselben? Zahlloser Streit entsteht zwischen Personen ohne mala fides von der einen oder anderen Seite, durch irrige Auffassung ihrer rechtlichen Ansprüche oder in Folge mangelnder Uebereinstimmung hinsichtlich der Thatsachen, durch deren Beweis jene Ansprüche rechtlich bedingt sind. Liegt es nicht im allgemeinen Interesse, daß der Staat Personen ernennt, deren Beruf es ist, diese Unsicherheit zu heben und solche Streitigkeiten zu schlichten? Daß dies eine absolute Nothwendigkeit sei, wird man nicht behaupten können. Die Parteien könnten ja einen Schiedsrichter wählen und sich verpflichten, sich seinem Ausspruch zu unterwerfen, wie dies da geschieht, wo entweder keine Gerichtshöfe sind, oder man zu den bestehenden kein Zutrauen hat oder sie wegen der Langsamkeit und Kostspieligkeit ihres Verfahrens oder auch wegen ihrer unvernünftigen Vorschriften in Betreff der Beweisführung scheuet. Dennoch billigt man allgemein, daß der Staat Zivilgerichte einsetzt; und selbst wo diese mangelhaft sind und die Parteien vorziehen, zu Schiedsrichtern als einem Ersatz ihre Zuflucht zu nehmen, beruht die Wirksamkeit der letzteren doch hauptsächlich darauf, daß im Nothfalle die Sache noch an einen durch das Gesetz bestellten Gerichtshof gebracht werden kann.

Und nicht nur unternimmt es der Staat Streitigkeiten zu schlichten, er trifft auch Vorkehrungen um Streitigkeiten zu verhüten. So stellen die Gesetze der meisten Staaten für viele Dinge Regeln fest, nicht weil viel darauf ankommt, in welcher Weise sie geregelt seien, sondern damit sie irgendwie geregelt seien und keinen Anlaß zu Streitigkeiten bieten. Das Gesetz schreibt bestimmte Formeln für gewisse Arten von Verträgen vor, damit kein Mißverständniß über ihre Bedeutung eintreten könne; es sorgt dafür, daß falls Streit entsteht, Beweismittel für die Entscheidung vorhanden sein mögen, durch die Vorschrift, daß die Urkunden durch Zeugen beglaubigt und mit gewissen Förmlichkeiten ausgestellt werden müssen. Das Gesetz veranlaßt

die Aufbewahrung authentischer Belege von Thatsachen, von denen rechtliche Konsequenzen abhängen, durch Registrirung solcher Thatsachen, wie Geburts- und Todesfälle, Heirathen, letztwillige Verfügungen, gerichtliche Verhandlungen und gewisse Verträge sind. In allen diesen Dingen hat man der Regierung niemals ein Ueberschreiten der wahren Grenzen ihrer Wirksamkeit zum Vorwurf gemacht.

Und endlich: wie weit man auch die Lehre ausdehnen mag, daß die Individuen ihre eignen Interessen selbst am besten zu wahren wissen und die Regierung ihnen nichts anderes schulde, als daß niemand sie beeinträchtige, so kann doch diese Lehre nur auf Individuen Anwendung finden, die im Stande sind für sich zu handeln. Es kann das Individuum aber ein Kind, wahnsinnig oder dem Blödsinne verfallen sein. Das Gesetz muß doch gewiß für das Interesse solcher Personen sorgen. Es braucht dies deshalb nicht durch eigene Beamte zu geschehen; die Sorge kann den nächsten Verwandten und Angehörigen übertragen werden. Hat aber damit der Staat alles gethan? Kann er die Interessen jemandes einem anderen übertragen, ohne diesen zu beaufsichtigen und dafür verantwortlich zu machen, daß er seine Obliegenheiten gehörig erfülle?

Es giebt eine Menge von Fällen, in denen sich die Regierung, unter allgemeiner Billigung, Macht beilegt und Funktionen ausübt, für welche kein anderer Grund angeführt werden kann, als der sehr einfache, daß sie der allgemeinen Bequemlichkeit dienen. Wir nennen nur beispielsweise das Münzrecht (das noch dazu ein Monopol ist). Der Staat übt es aus keinem tieferen Grunde aus, als um den einzelnen die Mühe, Zeit und Kosten des Wägens und Wardirens zu ersparen. Niemand, selbst unter den eifrigsten Gegnern der Einmischung des Staats, hält dies für eine unbefugte Ausübung der Regierungsgewalt. Die Bestimmung von Maß und Gewicht ist ein anderes Beispiel. Ebenso gehören dahin Pflasterung, Erleuchtung und Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze, mag dies von der allgemeinen Regierung oder, wie es gewöhnlich geschieht und im Allgemeinen auch rathsamer ist, den einzelnen Gemeinden ausgehen. Die Anlegung und Verbesserung von Häfen, der Bau von Leuchtthürmen, die Vermessung des Landes, um genaue Karten zu haben, die Errichtung von Deichen und Dämmen gegen Flüsse und das Meer gehören ebendahin. Unzählige Beispiele könnten noch angeführt werden, ohne auf streitigen Grund zu kommen. Aber dies genügt, um zu zeigen, daß die anerkannten Funktionen der Regierung sich über ein viel zu weites Feld erstrecken, als daß sie durch die Umzäunung einer beschränkenden Definition leicht eingeschlossen werden könnten, und daß sich dafür schwerlich ein anderer allen

gemeinsamer Rechtfertigungsgrund finden läßt als der umfassende der allgemeinen Nützlichkeit. Die Einmischung der Regierung läßt sich daher durch keine andere ausnahmslose Regel beschränken, als durch die einfache und unbestimmte Vorschrift, daß sie nirgends zulässig sei, außer wo jene Nützlichkeitsrücksicht stark hervortritt.

§. 3. Es wird jedoch angemessen sein, über das Wesen der Erwägungen, auf die es bei der Frage über die Einmischung des Staats vornämlich ankommen wird, sowie über die Art und Weise, wie die relative Größe der dabei in Betracht kommenden Nützlichkeitsgründe zu bemessen ist, einige Bemerkungen mitzutheilen. Hierüber wird der letzte Theil unserer jetzt beabsichtigten Untersuchung handeln. Diese zerfällt nämlich in folgende Abtheilungen:

Zuerst erörtern wir die wirthschaftlichen Wirkungen, welche aus der Art und Weise hervorgehen, wie die Regierungen ihre nothwendigen und anerkannten Funktionen ausüben.

Sodann werden wir auf gewisse Arten der Einmischung des Staats übergehen (von der Klasse derjenigen, die wir beliebige, d. h. die Grenzen der allgemein anerkannten Funktionen überschreitende, genannt haben), welche früher unter dem Einfluß falscher allgemeiner Theorien stattfanden und theilweise noch stattfinden.

Endlich wird noch zu untersuchen sein, ob, unabhängig von falschen Theorien und im Einklang mit einer richtigen Auffassung der Gesetze, welche die menschlichen Angelegenheiten bestimmen, es in der letztgenannten Klasse Fälle giebt, wo die Einmischung des Staats wirklich rathsam ist, und welche diese Fälle sind.

Die erste dieser Abtheilungen hat einen äußerst gemischten Charakter, da die nothwendigen und die wegen ihrer offenkundigen Nützlichkeit niemals oder sehr selten bestrittenen Funktionen der Regierung, wie schon bemerkt, zu verschiedenartig sind, um eine sehr einfache Eintheilung zu gestatten. Diejenigen jedoch, die von hauptsächlicher Bedeutung sind, und diese allein haben wir hier in Betracht zu ziehen, lassen sich unter folgende Rubriken bringen.

1. Die Mittel, welche die Regierungen zur Aufbringung der zu ihrem Bestehen erforderlichen Einkünfte in Anwendung bringen.

2. Das Wesen der Gesetze, welche die Regierungen für die beiden wichtigen Gegenstände: Eigenthum und Verträge, vorschreiben.

3. Die Vorzüge und Mängel des Systems von Mitteln, wodurch im allgemeinen die Ausführung der Gesetze erzwungen wird, nämlich Rechtspflege und Polizei.

Wir beginnen mit der ersten Rubrik, also mit der Theorie der Besteuerung.

Zweites Kapitel.

Von den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung.

§. 1. Die Eigenschaften, welche in einem Steuersystem vom wirthschaftlichen Standpunkt aus zu erstreben sind, hat Adam Smith in vier Grundregeln oder Grundsätzen zusammengefaßt, die man als klassisch bezeichnen kann, indem die späteren Schriftsteller ihnen allgemein beigestimmt haben. Wir können dieses Kapitel nicht besser eröffnen, als wenn wir sie hier anführen.*)

„1. Die Unterthanen jedes Staats müssen zur Unterstützung der Regierung so genau als möglich nach dem Verhältniß ihrer Fähigkeit, d. h. nach Verhältniß der Einkünfte, welche ein jeder unter dem Schutze des Staats genießt, beitragen. In der Beobachtung oder Vernachlässigung dieser Grundregel besteht, was man die Gleichmäßigkeit oder Ungleichmäßigkeit der Besteuerung nennt.

„2. Die Steuer, welche jeder Einzelne zu entrichten hat, muß nicht willkürlich, sondern fest bestimmt sein. Die Zeit der Zahlung, die Art und Weise derselben, und die Summe, welche entrichtet werden soll, alles dies muß dem Steuerpflichtigen selbst sowie jeder anderen Person klar und deutlich sein. Wo dies nicht der Fall ist, da steht jeder Steuerpflichtige mehr oder weniger in der Gewalt der Steuereinnehmer, die entweder, wenn sie ihm nicht wohlwollen, ihn stärker belasten, oder durch die Drohung einer solchen Belastung von ihm Geschenke oder sonstige Nebengefälle erpressen können. Die Unbestimmtheit der Besteuerung befördert die Bestechlichkeit und Unverschämtheit einer Klasse von Menschen, die schon an sich, selbst da, wo sie sich von diesen Fehlern frei hält, unpopulär ist. Der Umstand, daß jeder genau weiß, was er zu bezahlen hat, ist im Steuerwesen so wichtig, daß, wie ich nach der Erfahrung aller Nationen glauben möchte, selbst ein sehr beträchtlicher Grad von Ungleichmäßigkeit lange nicht ein so großes Uebel ist als ein sehr geringer Grad von Unbestimmtheit.

„3. Jede Steuer muß zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wann und wie es dem Steuerpflichtigen wahrscheinlich am leichtesten fällt, sie zu bezahlen. So wird eine von der Grund- oder Hausrente erhobene Steuer, welche zu derselben Zeit fällig ist, wenn diese Grund- oder Hausrenten bezahlt zu werden pflegen, gerade zu der Zeit erhoben, die dem Steuerpflichtigen am besten

*) Adam Smith's Untersuchungen &c., Buch V. Kap. VII.

passen dürfte, oder wo er doch aller Wahrscheinlichkeit nach Geld in Händen haben wird, um die Auflage bezahlen zu können. Verbrauchssteuern von Luxuswaaren werden am Ende alle von dem Konsumenten, und zwar meistens auf eine ihm ganz bequeme Weise bezahlt; er entrichtet sie bei kleinem, so oft er diese Waaren zu kaufen Veranlassung hat. Da es überdies in seiner freien Wahl steht, zu kaufen oder nicht, so ist es seine eigene Schuld, wenn ihm die Entrichtung solcher Steuern jemals sehr lästig werden sollte.

„4. Jede Steuer soll so eingerichtet sein, daß sie aus der Tasche der Steuerpflichtigen möglichst wenig über die Summe hinaus, welche sie dem Staatsschatz einbringt, nimmt und derselben dauernd entzieht. Es kann eine Steuer auf vielerlei Art hiergegen verstoßen: Erstens kann die Erhebung eine große Zahl von Beamten erfordern, deren Besoldung den größeren Theil des Ertrages der Steuer hinwegnimmt und deren Sporteln die Unterthanen mit einer neuen Last beschweren." Zweitens kann durch die Steuer ein Theil der Arbeit und des Kapitals des Gemeinwesens von einer produktiveren Anwendung zu einer minder ergiebigen gelenkt werden. „Drittens kann sie durch die Konfiskationen und andere Strafen, welchen diejenigen verfallen, die den mißlingenden Versuch machen, der Steuer zu entgehen, diese häufig zu Grunde richten, wodurch zugleich der Nutzen, den das Publikum aus der Anwendung ihres Kapitals hatte, verloren geht. Eine unvernünftig angelegte Steuer bietet die größte Versuchung zum Schmuggeln. Viertens kann sie den Unterthanen durch häufiges Visitiren und verhaßte Nachsuchungen von Seiten der Steuereinnehmer vielen Aerger, Mühe und Bedrückung verursachen." Hierzu könnte man noch hinzufügen, daß restriktive Anordnungen, denen Handel und Manufakturen oft unterworfen werden, um Steuerumgehungen zu verhüten, nicht allein an sich lästig und kostspielig sind, sondern oft auch der Vervollkommnung des Verfahrens unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen.

Die drei letzten dieser Grundsätze bedürfen keiner weiteren Erläuterung, als sie in obigem Auszuge erhalten haben. In wie weit eine bestimmte Steuer ihnen entspricht oder nicht, muß bei der Besprechung der einzelnen Steuern erwogen werden. Der erste jener vier Sätze — die Gleichmäßigkeit der Besteuerung — erheischt jedoch eine genauere Untersuchung, indem dieser Satz oft mißverstanden worden ist und gerade über ihn manche falsche Begriffe bis zu einem gewissen Grade Geltung erlangt haben, weil es im allgemeinen Bewußtsein an bestimmten Prinzipien zu seiner Beurtheilung fehlt.

§. 2. Warum soll Gleichmäßigkeit im Steuerwesen die Regel bilden? Aus keinem anderen Grunde, als weil dieselbe in allen Angelegenheiten der Regierung vorherrschen soll. Wie der Staat bei den Ansprüchen, welche die verschiedenen Personen und Klassen an ihn richten, niemanden bevorzugen, noch jemanden zurücksetzen soll, so sollten auch die Opfer, die er von ihnen verlangt, auf allen möglichst gleichmäßig lasten, was zugleich die Weise ist, wie der Gesammtheit am wenigsten aufgebürdet wird. Trägt irgend einer weniger als seinen billigen Antheil an der gemeinschaftlichen Last, so muß ein anderer dafür mehr als den ihm nach Billigkeit zukommenden Antheil auf sich nehmen, und die Erleichterung des ersteren ist, unter sonst gleichen Umständen, für diesen nicht so vortheilhaft, als die vermehrte Belastung für den anderen nachtheilig ist. Gleichmäßigkeit der Besteuerung bedeutet daher als Grundregel der Politik so viel wie Gleichmäßigkeit des Opfers; sie bedeutet, daß eines jeden Beitrag zu dem Staatsaufwande so bestimmt werde, daß er durch seinen Antheil nicht mehr und nicht weniger belastet wird als alle anderen durch den ihrigen. Dieser, wie jeder andere ideale Maßstab läßt sich nicht vollständig verwirklichen; aber die erste Aufgabe einer jeden praktischen Untersuchung muß es sein, das Ideal zu erkennen.

Einige wollen sich indessen mit den allgemeinen Prinzipien der Gerechtigkeit als Grundlage für diese Finanzregel nicht begnügen, sondern verlangen etwas, was, wie sie meinen, dem Gegenstande genauer entspreche. Es sagt ihnen am meisten zu, die von jedem Mitgliede des Gemeinwesens gezahlte Steuer als ein Aequivalent für einen Werth zu betrachten, den jeder in Form eines ihm geleisteten Dienstes empfängt. Sie ziehen vor, den Rechtsgrundsatz, daß jeder nach seiner Fähigkeit beisteuere, darauf zu begründen, daß wer zweimal so viel zu beschützendes Eigenthum besitzt, nach genauer Berechnung auch doppelt so viel Schutz empfange, und also nach den Grundsätzen von Tausch und Kauf auch doppelt so viel dafür zu bezahlen habe. Da aber die Voraussetzung, daß die Regierung nur zum Schutze des Eigenthums bestehe, nicht wohl ernstlich festgehalten werden kann, so sind einige konsequente Anhänger des Prinzips von Leistung und Gegenleistung weiter gegangen und haben gelehrt: weil die Person so gut wie das Eigenthum Schutz bedürfe, und jede Person denselben Grad von Schutz erhalte, so sei eine bestimmte Kopfsteuer das richtige Aequivalent für diesen Theil der Wohlthaten der Regierung, während für den anderen Theil — den Schutz des Eigenthums — im Verhältniß der Größe des Eigenthums beigesteuert werden solle. Diese Abmessung besitzt einen falschen Schein von genauer Anpassung, der manche Geister leicht besticht. Zuvörderst kann man

nicht zugeben, daß Schutz der Person und des Eigenthums die alleinigen Aufgaben der Regierung bilden. Die Zwecke des Staats sind ebenso umfassend als die des gesellschaftlichen Verbandes überhaupt. Sie begreifen alles Gute und jede Abwendung von Uebelständen, so weit das Dasein der Regierung mittelbar oder unmittelbar solches zu gewähren im Stande ist. Ferner verleitet nichts so sehr zu falscher Auffassung der sozialen Fragen, als wenn man Dingen, die ihrem Wesen nach unbestimmbar sind, einen bestimmten Werth beilegt und hierauf praktische Folgerungen gründen will. Man kann nicht zugeben, daß wer im Besitze von zehnmal so viel Eigenthum geschützt wird, darum auch zehnmal so viel Schutz empfängt. Ebenso wenig kann man mit Grund behaupten, daß die Beschützung eines Jahreseinkommens von 1000 £ dem Staat zehnmal und nicht etwa zweimal oder genau so viel kostet als die Beschützung eines Jahreseinkommens von 100 £. Dieselben Richter, Soldaten und Matrosen, die das eine schützen, schützen auch das andere, und der Schutz des größeren Einkommens erfordert nicht einmal nothwendig (wenn dies auch manchmal der Fall ist) mehr Polizeileute. Mag man die Kosten oder die Mühe des Schutzverleihens oder die Gefühle des Beschützten oder was sonst immer zum Maßstab wählen, ein Verhältniß wie das angenommene oder irgend eine sonstige bestimmbare Proportion wird man nicht finden. Wollten wir den Grad des Vortheils schätzen, der verschiedenen Personen durch den Schutz der Regierung zu Theil wird, so müßten wir in Erwägung ziehen, wer am meisten darunter leiden würde, wenn jener Schutz wegfiele. Ist eine Antwort hierauf überhaupt möglich, so muß sie dahin lauten, daß diejenigen zumeist darunter leiden würden, die an Körper oder Geist, sei es von Natur oder durch ihre Verhältnisse, die schwächsten sind; würden doch diese Personen in Wahrheit fast unfehlbar der Sklaverei verfallen. Aus dieser angeblichen Gerechtigkeitstheorie ergiebt sich daher bei konsequenter Durchführung die Folgerung, daß diejenigen, welche am wenigsten im Stande sind sich selbst zu helfen und sich zu beschützen und die somit den Regierungsschutz am wenigsten entbehren können, den größten Theil seiner Kosten tragen sollten: das gerade Widerspiel der wahren Idee austheilender Gerechtigkeit, welche darin besteht, daß man die Ungleichheiten und Unbilden der Natur nicht nachahmt sondern ausgleicht.

Die Regierung ist in so hervorragender Weise eine gemeinsame Angelegenheit Aller, daß die Frage, wer das meiste Interesse daran habe, eigentlich ohne Belang ist. Sollten einzelne oder eine Klasse von Menschen so wenig Vortheil vom Bestehen des Staates haben, daß diese Frage sich aufdrängt, so muß der Fehler anderswo als in der Besteuerung liegen, und sollte man vor

allem dieses Uebel zu heilen suchen, aber es nicht zu einem Vorwande benutzen, um Steuerermäßigung zu verlangen. Wie bei einer freiwilligen Sammlung für einen Zweck, bei dem alle interessirt sind, alle ihre Schuldigkeit gethan haben, wenn jeder nach seinen Kräften beiträgt, d. h. für die gemeinsame Angelegenheit ein gleiches Opfer bringt, so sollte dieser Grundsatz auch bei den erzwungenen Beiträgen gelten; und es ist überflüssig, für diesen Grundsatz eine künstlichere oder tiefer liegende Begründung zu suchen.

§. 3. Indem wir also von der Grundregel ausgehen, daß von allen gleiche Opfer verlangt werden müssen, haben wir jetzt zu untersuchen, ob dies auch wirklich geschieht, wenn jeder dieselbe Quote seiner pekuniären Mittel beisteuert. Viele verneinen dies, weil es schwerer falle, von einem kleinen Einkommen den zehnten Theil abzugeben, als wenn die nämliche Quote von einem viel größeren Einkommen genommen werde. Hierauf hat man den sehr populären Vorschlag einer s. g. progressiven Vermögenssteuer gegründet, d. h. einer Einkommensteuer, bei welcher die Quote mit der Höhe des Einkommens steigt.

Bei sorgfältigster Erwägung dieser Lehre scheint mir der Theil von Wahrheit, den sie enthält, vornehmlich in der Unterscheidung zu liegen zwischen einer Steuer, die aus dem Ueberflusse bestritten werden kann, und derjenigen, die, wenn auch in noch so geringem Grade, den nothwendigen Lebensbedarf verkürzt. Wenn man dem, der ein jährliches Einkommen von 10,000 Rℓ. hat, 1000 Rℓ. nimmt, so entzieht man ihm dadurch nichts, was wirklich zum Unterhalt und zur Bequemlichkeit des Lebens dienen kann; sollte dies aber wirklich geschehen, sobald man dem, der nur ein Einkommen von 200 Rℓ. hat, jährlich 20 Rℓ. nimmt, so hätte letzterer nicht allein ein größeres, sondern ein im Verhältniß zu jenem ersteren ganz inkommensurables Opfer zu bringen. Das billigste Mittel zur Ausgleichung dieser ungleichen Belastung scheint das von Bentham empfohlene, nämlich ein gewisses Minimum von Einkommen, das hinreicht, um den Lebensbedarf anzuschaffen, unbesteuert zu lassen. Nimmt man an, ein jährliches Einkommen von 200 Rℓ. reiche unter gewöhnlichen Umständen aus, um einer nicht zu zahlreichen Arbeiterfamilie gesunden Unterhalt zu geben und sie gegen leibliches Elend zu schützen, ohne ihr jedoch überflüssige Genüsse zu gestatten, so müßte dies als Minimum gelten und alles mehr betragende Einkommen Steuern bezahlen — nicht von seinem ganzen Betrage, sondern nur von dem Mehrbetrag. Betrüge die Steuer 10 Prozent, so wäre ein Einkommen von 210 Rℓ. einem Reineinkommen von 10 Rℓ. gleichzuachten, und davon 1 Rℓ. jährlich zu entrichten, wäh-

rend ein Einkommen von 1000 Rh. besteuert werden müßte wie eins von 800 Rh. Jeder würde dann einen bestimmten Bruchtheil nicht seines ganzen, sondern seines entbehrlichen Einkommens entrichten.*) Ein Einkommen von weniger als 200 Rh. müßte demnach gar nicht, weder direkt noch durch Verbrauchssteuern, belastet werden; denn, da es nach unserer Annahme das kleinste Einkommen ist, mit dem eine Arbeiterfamilie auskommen kann, so sollte die Regierung nicht die Hand bieten, um es noch zu verkleinern. Diese Anordnung würde jedoch einen unter mehreren Gründen abgeben für Beibehaltung indirekter Steuern von Luxusgegenständen, die auch der Arme mitunter anschafft. Die Befreiung, welche dem zum Lebensunterhalt nothwendigen Einkommen gewährt wird, muß davon abhängen, daß es auch wirklich zu diesem Zwecke verausgabt wird; sollte der Arme, der nicht mehr einnimmt, als er eigentlich zum Leben braucht, einen Theil dieses Einkommens dennoch zu entbehrlichen Ausgaben verwenden, so ist es nicht mehr als billig, daß er in Bezug auf diese Luxusausgaben seinen Beitrag zu den Staatsbedürfnissen leiste wie jeder andere.

Die Befreiung zu Gunsten des geringeren Einkommens sollte nach meiner Ansicht nicht weiter ausgedehnt werden, als zum Unterhalte des Lebens und der Gesundheit sowie zur Befreiung von leiblichem Ungemach eben nöthig ist. Wenn 200 Rh. jährlich zu diesem Behufe genügten (was dahin gestellt sein mag), so erhält, wie mir scheint, ein Einkommen von 400 Rh. jährlich dadurch, daß es nur von 200 Rh. Steuern zahlt, ganz so viel Erleichterung als es im Vergleich mit einem Einkommen von etwa 4000 Rh. irgend beanspruchen kann. Man könnte immer noch sagen, daß es eine schwerer drückende Abgabe ist, 100 Rh. von 1000 Rh. (selbst bei Abzug der 20 Rh.) zu entrichten, als 1000 Rh. von 10,000 Rh. (bei gleichem Abzug von 20 Rh.). Allein diese Lehre scheint mir überhaupt zu unsicher, und selbst wenn sie einige Wahrheit enthielte, dennoch nicht in solchem Umfange wahr zu sein, um darauf eine Regel für die Besteuerung zu gründen. Ob jemandem mit 50,000 Rh. jährlichem Einkommen 5000 Rh. weniger ausmachen als jemandem mit nur 5000 Rh. Einkommen 500 Rh., und wenn dies der Fall ist, in welchem Grade weniger, das läßt sich schwerlich mit demjenigen Grade von Sicherheit entscheiden, welchen die Maßnahmen der Finanzgesetzgebung erheischen.

*) Dieser Besteuerungsmodus ist von Hrn. Gladstone bei der letzten Erneuerung der Einkommensteuer zum Theil in Anwendung gebracht worden. Bei einem Einkommen von 100 £ — wo die Steuer beginnt — bis 200 £ werden 60 £ in Abzug gebracht.

Einige behaupten in der That, der Maßstab proportionaler Besteuerung drücke schwerer auf ein mäßiges als auf ein großes Einkommen, weil eine Zahlung nach gleichen Proportionen den Bezahlenden in jenem Fall eher in eine niedrigere soziale Rangstufe versetzen könne als in diesem. Mir scheint die Sache mehr als fraglich. Aber selbst wenn sie begründet wäre, halte ich die Regierung nicht für verpflichtet, sich durch solche Rücksichten bestimmen zu lassen oder einer Ansicht Vorschub zu leisten, welche den sozialen Werth der Menschen nach dem von ihnen getriebenen Aufwande bemessen möchte. Die Regierung sollte vielmehr mit dem Beispiele vorangehen, die Dinge nach ihrem wahren Werthe zu beurtheilen und den Reichthum daher lediglich nach dem Nutzen und der Annehmlichkeit dessen schätzen, was sich mit seiner Hülfe anschaffen läßt. Die Regierung sollte niemals der gemeinen Auffassung huldigen, welche den Reichthum nur aus der kläglichen Eitelkeit, sich damit brüsten zu können, werthschätzt, oder aus dem noch erbärmlicheren Gefühl, daß man sich schämt, für nicht reich zu gelten — Rücksichten, welche sicherlich drei Viertel alles Aufwandes des Mittelstandes veranlassen. Die Opfer an wirklichen Genüssen, welche der Staat erheischt, muß er so gleichmäßig wie möglich unter alle Steuerpflichtigen vertheilen; aber ihre Opfer an jener eingebildeten Würde, die vom Aufwande abhängen soll, braucht er nicht zu berücksichtigen.

Sowohl in England als auf dem Kontinent hat man eine progressive Einkommensteuer aus der offen erklärten Rücksicht empfohlen, daß der Staat die Besteuerung als ein Mittel zur Milderung der Vermögensungleichheiten benutzen sollte. Ich wünsche so sehr wie irgend jemand, daß Mittel ergriffen werden, diese Ungleichheiten zu verringern, allein nur nicht in der Weise, daß dadurch die Verschwender auf Kosten der Verständigen begünstigt werden. Die großen Einkommen nach einem höheren Satze besteuern als die geringen, heißt nichts anderes, als die Erwerbthätigkeit und Sparsamkeit besteuern, und den Fleißigen mit einer Strafe belegen, weil er mehr gearbeitet und mehr gespart hat als andere. Im öffentlichen Interesse ist nicht dem erworbenen, sondern dem nichterworbenen Vermögen eine Beschränkung aufzuerlegen. Eine gerechte und weise Gesetzgebung wird sich enthalten, für die Verschwendung, und nicht vielmehr für die Ersparung der Früchte redlichen Fleißes Begünstigungen hinzustellen. Ihre Unparteilichkeit gegen die verschiedenen Mitbewerber kann nur darin bestehen, daß sie bemüht ist alle unter gleicher Gunst der Umstände den Wettlauf beginnen zu lassen, nicht aber darin, daß sie den Schnelleren zu Gunsten der Langsameren ein Gewicht anhängt. Viele freilich verfehlen das Ziel,

obwohl sie sich mehr anstrengten als andere, denen es glückt, nicht wegen besonderer persönlicher Verdienste, sondern weil ihnen die Umstände günstiger waren; wenn aber alles, was in der Macht einer guten Regierung steht, geschehen ist, um durch öffentlichen Unterricht und durch Maßregeln der Gesetzgebung diese Ungleichheiten der Umstände zu vermindern, so können die Vermögensunterschiede, die aus dem eigenen Erwerbe der Menschen hervorgehen, kein gerechtes Bedenken erregen. Hinsichtlich großer durch Schenkungen oder Erbschaften erlangter Vermögen ist die Befugniß zur letztwilligen Verfügung eines derjenigen Privilegien des Eigenthums, welche zu einer Regelung auf Grund allgemeiner Zweckdienlichkeit geeignet erscheinen, und ich habe bereits (Buch II. Kap. 2) als ein mögliches Mittel, um die Anhäufung großer Vermögen in den Händen solcher, welche dieselben nicht durch eigene Anstrengung erworben haben, zu beschränken, die Begrenzung der Summen empfohlen, welche irgend jemand durch Schenkung, Vermächtniß oder Erbschaft sollte erlangen dürfen. Auch abgesehen hiervon und von dem gleichfalls in einem früheren Kapitel besprochenen Vorschlage Bentham's, daß Kollateralerbschaften ab intestato aufhören und das Eigenthum daran dem Staat zufallen sollte, halte ich Erbschaften und Vermächtnisse, sobald sie einen gewissen Betrag überschreiten, für einen sehr geeigneten Gegenstand der Besteuerung; der Staat müßte daraus eine so große Einnahme beziehen, als möglich ist, ohne schwer zu verhindernde Umgehungen durch Schenkung unter Lebenden oder durch Verheimlichung hervorzurufen. Der Grundsatz einer progressiven Steuer, d. h. einer solchen, wo die Quote mit der steuerbaren Summe steigt, scheint mir bei einer allgemeinen Besteuerung zwar bedenklich, für Erbschafts- und Vermächtnißsteuern hingegen ebenso gerecht wie zweckdienlich.

Die Gründe gegen eine progressive Einkommensteuer gelten in erhöhtem Grade gegen den Vorschlag einer ausschließlichen Besteuerung des s. g. realisirten Eigenthums, d. h. des Eigenthums, das nicht als Kapital im Geschäft oder (wie man richtiger sagen müßte) im Geschäft des Eigenthümers angewendet wird, als da sind Grundstücke, öffentliche Fonds, Hypotheken und ich glaube auch Aktien. Mit Ausnahme des Vorschlags, die Staatsschuld einfach auszustreichen, hat wohl keine gröbere Verletzung der einfachsten Ehrlichkeit in unserem Lande und in unserem Zeitalter Anhänger genug gefunden, um Gegenstand der Erörterung zu werden. Für diesen Vorschlag läßt sich nicht die Vertheidigung einer progressiven Einkommensteuer geltend machen, daß man die Last denen auflegen wolle, die am besten im Stande seien sie zu tragen; denn „realisirtes Eigenthum" begreift fast alles dasjenige, was zur Versorgung der Arbeitsunfähigen bestimmt ist, und besteht zum großen Theil aus

außerordentlich kleinen Summen. Ich kann mir kaum eine schamlosere Forderung denken, als die, daß der größere Theil des Volksvermögens, das Vermögen der Kaufleute, Pächter und Kleinhändler, von einem Antheil an der Steuerlast frei bleiben und daß diese Klassen erst, wenn sie sich aus dem Geschäfte zurückziehen, anfangen sollten, ihren Beitrag zu leisten, dagegen, wenn sie im Geschäfte verblieben, niemals einen solchen zu leisten hätten. Aber selbst dies giebt noch keinen vollständigen Begriff von der Ungerechtigkeit des Vorschlags. Die Last, die in dieser Weise ausschließlich den Eigenthümern des kleineren Theils des Volksvermögens aufgebürdet werden soll, würde nicht einmal diese Klasse für alle zukünftigen Generationen treffen, sondern ganz ausschließlich auf die Individuen fallen, die zur Zeit der Auflegung der Steuer grade diese Klasse ausmachen. Da das Grundeigenthum und jene besonderen Arten von Vermögen in Folge der Steuer einen geringeren Reinertrag geben würden, im Vergleich mit dem allgemeinen Zinsfuße und dem Geschäftsgewinn, so würde sich das Gleichgewicht wieder herstellen durch eine dauernde Entwerthung dieser Arten des Eigenthums. Künftige Käufer würden Grundstücke und jene anderen Effekten um einen der besonderen Steuer entsprechenden geringeren Preis erwerben und so der Steuer entgehen, während die ursprünglichen Besitzer durch sie belastet bleiben würden, selbst nachdem sie sich von dem Eigenthum daran getrennt haben, da sie ihren Landsitz und ihre Effekten mit einem dem Kapitalbetrage der Steuer gleichen Verluste verkaufen mußten. Die Auflegung einer solchen Steuer wäre so viel wie eine Konfiskation zu Gunsten des Staats von einer Quote ihres Eigenthums, welche der ihrem Einkommen auferlegten Steuerquote entspräche. Daß ein solcher Vorschlag Anhänger finden konnte, ist ein schlagender Beweis der in Steuerangelegenheiten herrschenden Gewissenlosigkeit, welche aus dem Mangel an festen Grundsätzen in der öffentlichen Meinung und an Gerechtigkeitssinn beim Verfahren der Regierungen in diesen Dingen hervorgeht. Sollte jemals ein solcher Vorschlag eine große Partei für sich gewinnen, so würde das eine Erschlaffung der Rechtlichkeit in Finanzsachen bekunden, kaum geringer als diejenige, der die amerikanischen Repudiationen entsprangen.

§. 4. Ob der Gewinn aus Handel und Gewerben nicht vielleicht mit einem geringeren Steuersatze zu belegen sei als das Einkommen aus Zinsen oder Bodenrente, ist Theil einer umfassenderen Frage, die aus Anlaß der jetzigen Einkommensteuer vielfach erörtert worden, ob nämlich ein Einkommen auf Lebenszeit mit demselben Satz zu besteuern sei wie immerwährendes Einkommen; ob z. B. Besoldungen, Zeit- und Leibrenten oder die Einnahme aus einem

gelehrten Berufe dieselben Prozente zahlen sollen als das Einkommen aus vererblichem Eigenthum.

Die jetzige englische Einkommensteuer behandelt alle Arten des Einkommens gleich und fordert so und so viele Pence vom Pfunde Sterling sowohl von dem, dessen Einkommen mit seinem Tode ein Ende hat, als von dem Grundeigenthümer, Fondsinhaber oder hypothekarischen Gläubiger, der sein Vermögen unverkürzt seinen Erben hinterlassen kann. Dies ist eine augenscheinliche Ungerechtigkeit; dennoch wird die Grundregel, daß die Besteuerung im Verhältniß der Fähigkeit geschehen solle, arithmetisch dadurch nicht verletzt. Verlangt man, daß ein vorübergehendes Einkommen weniger Steuer zahlen solle als ein immerwährendes, so läßt sich die Antwort nicht widerlegen, daß dies in solchem Falle auch wirklich geschieht; denn ein Einkommen, das nur zehn Jahre dauert, zahlt auch nur zehn Jahre lang die Steuer, während das immerwährende Einkommen auch immerwährend die Steuer zu zahlen hat. Einige Finanzreformatoren lassen sich in diesem Punkte einen argen Trugschluß zu Schulden kommen. Sie behaupten, das Einkommen müsse nicht nach Verhältniß seines jährlichen Belaufs, sondern nach Verhältniß seines Kapitalbetrages besteuert werden; wenn z. B. der Kapitalwerth einer immerwährenden Rente von 100 Rℓ. zu 3000 Rℓ. berechnet werde, eine Leibrente von ebenfalls 100 Rℓ. dagegen nur zu dem halben Kapitalwerthe, zu 1500 Rℓ. angeschlagen und verkauft werden könne, so müsse jenes immerwährende Einkommen doppelt so viel Prozente Einkommensteuer zahlen als dieses mit dem Leben endende Einkommen. Zahle das erstere jährlich 10 Rℓ., so dürfe man das andere nur 5 Rℓ. zahlen lassen. Hierbei wird aber offenbar übersehen, daß man das Einkommen mit einem anderen Maßstabe bemißt als die Steuerzahlung; kapitalisirt man jenes, so muß man auch diese kapitalisiren. Eine jährliche Rente zum Kapitalwerth von 3000 Rℓ. sollte, sagt man, doppelt so hoch besteuert werden als eine vorübergehende Rente, die nur 1500 Rℓ. werth ist, und keine Behauptung kann unbestreitbarer sein; aber man übersieht, daß jene Rente, die wir zu 3000 Rℓ. kapitalisiren, zu der Einkommensteuer Jahr für Jahr immerfort 10 Rℓ. zahlt, was nach derselben Berechnung einem Kapital von 300 Rℓ. gleichkommt, während das vorübergehende Einkommen ebenfalls 10 Rℓ. jährlich, aber nur auf Lebenszeit des Inhabers zahlt, was nach obiger Berechnung einem Kapitalwerthe von 150 Rℓ. entspricht. Also zahlt ein Einkommen, das nur halb so viel werth ist, schon jetzt nur halb so viel Steuer; und wollte man obendrein seine jährliche Quote von 10 auf 5 Rℓ. reduziren, so würde es nicht die Hälfte, sondern nur ein Viertel von dem zahlen, was das immerwährende Einkommen zu zahlen hat.

Um es gerecht erscheinen zu lassen, daß das eine Einkommen jährlich nur halb so viel zahlt als das andere, müßte es diese Hälfte für denselben Zeitraum entrichten, nämlich für immer.

Die Regel, für welche diese Finanzreformatoren kämpfen, wäre ganz angemessen, wenn die Steuer ein für alle Mal, um einem nationalen Bedürfniß zu begegnen, erhoben werden sollte. Nach dem Grundsatz, daß von allen Zahlenden ein gleiches Opfer verlangt werde, würde jedermann, dem irgend etwas gehört, Anwartschaften einbegriffen, zu einer dem gegenwärtigen Werth seines Eigenthums entsprechenden Zahlung aufgefordert werden. Mich wundert, daß es den fraglichen Reformatoren nicht beifällt, wie eben deshalb, weil dieser Grundsatz der Steueransetzung im Falle einer ein für alle Mal gemachten Zahlung gerecht sein würde, er unmöglich für eine dauernde Besteuerung gerecht sein kann. Wenn jedermann nur einmal bezahlt, so bezahlt niemand öfter als ein anderer, und die Proportion, welche in diesem Falle gerecht sein würde, kann nicht auch gerecht sein, wenn der eine nur einmal eine Zahlung leistet, der andere aber verschiedene Male. Dies ist aber der Charakter des Falls, welcher wirklich vorliegt. Die beständigen Einkommen zahlen die Steuer so viel häufiger als die zeitweiligen, als die beständige Dauer die gewisse oder ungewisse Länge der Zeit überschreitet, welche die Dauer des lebenslänglichen oder für eine bestimmte Zahl Jahre festgesetzten Einkommens bildet.

Alle Versuche, einen Anspruch zu Gunsten vorübergehenden Einkommens arithmetisch zu begründen — mit anderen Worten, zu beweisen, daß eine proportionelle Steuer keine proportionelle Steuer sei — enthalten einen inneren Widerspruch. Nicht auf arithmetischen Gründen ruht ein solcher Anspruch, sondern auf der Grundlage menschlicher Bedürfnisse und Gefühle. Nicht weil der Inhaber einer Jahresrente geringere Mittel, sondern weil er größere Bedürfnisse hat, soll er für die Steuer niedriger angesetzt werden.

Ungeachtet der nominellen Gleichheit des Einkommens kann der Empfänger einer jährlichen Zeitrente von 1000 *Rℓ.* (A) nicht so leicht 100 *Rℓ.* davon abgeben als B, der dasselbe jährliche Einkommen aus erblichem Eigenthum bezieht; denn A hat gewöhnlich Ausgaben aus seinem Einkommen zu bestreiten, die B nicht hat, nämlich seine Kinder oder andere durch Ersparnisse zu versorgen, wozu bei Besoldungen oder Einnahmen aus Berufsgeschäften noch gewöhnlich die Fürsorge für das eigene Alter hinzukommt, während B sein ganzes Einkommen, ohne Schaden für seine alten Tage, ausgeben und dann noch nach seinem Tode anderen sein Einkommen ungeschmälert hinterlassen kann. Wenn A hierfür jährlich von seinem Einkommen 300 *Rℓ.* zurücklegen muß, so trifft die Einkommensteuer

von 100 Rℓ. ein Einkommen von 700 Rℓ., da sie doch nur von demjenigen Theile seiner Mittel bestritten werden muß, welchen er für seinen eigenen Verbrauch verausgaben kann. Wollte er die Steuer zum Theil von dem, was er verbrauchen kann, zum Theil von dem, was er zurücklegen muß, bezahlen, also etwa 70 Rℓ. von seinem Verbrauch, 30 Rℓ. von seiner Ersparniß, so würde sein augenblickliches Opfer freilich verhältnißmäßig dem des B gleich sein; aber dann würde in Folge der Steuer entweder für seine Kinder oder sein eigenes Alter schlechter gesorgt werden. Das hierfür zurückgelegte Kapital würde um ein Zehntel verringert und von dem verkleinerten Einkommen dieses verkleinerten Kapitals würde nun zum zweiten Mal Einkommensteuer zu zahlen sein, während B's Erben nur einmal herangezogen würden.

Das Prinzip gleichmäßiger Besteuerung, das nach seinem einzig gerechten Sinne nur Gleichmäßigkeit des Opfers bedeuten kann, verlangt demnach, daß demjenigen, der für sein Alter oder seine Angehörigen nur durch Ersparniß von seinem Einkommen sorgen kann, die Steuer erlassen werde für den Theil seines Einkommens, welchen er wirklich und bona fide für diesen Zweck anwendet.

Wenn man sich freilich auf die Gewissenhaftigkeit der Steuerzahlenden verlassen oder durch daneben laufende Vorsichtsmaßregeln hinlängliche Sicherheit für die Richtigkeit ihrer Angaben erlangen könnte, alsdann bestände die angemessenste Anordnung einer Einkommensteuer darin, daß man nur den zur Verausgabung bestimmten Theil des Einkommens besteuerte und jede Ersparung davon befreite. Denn was erspart und angelegt wird (und im allgemeinen werden alle Ersparnisse angelegt), entrichtet alsdann die Einkommensteuer von der Zinse oder dem Gewinn, welche es verschafft, obschon es bereits als Kapital besteuert worden. Wofern daher die Ersparnisse nicht befreiet bleiben von der Einkommensteuer, werden die Kontribuenten für das, was sie sparen, zweimal, und für das, was sie verausgaben, nur einmal besteuert. Wenn jemand alles, was er einnimmt, verausgabt, so bezahlt er in England dafür etwa 3 Prozent und nicht mehr; wenn er aber einen Theil spart und dafür Staatspapiere kauft, dann hat er außer diesen vom Kapital bezahlten (und seinen Zinsengenuß in demselben Verhältniß vermindernden) 3 Prozent noch 3 Prozent wieder von den Interessen zu entrichten, was auf dasselbe hinauskommt wie eine abermalige Bezahlung von 3 Prozent vom Kapital. Während also die unproduktive Verausgabung nur 3 Prozent zahlt, zahlen die Ersparnisse 6 Prozent oder genauer gesprochen 3 von 100 und weitere 3 von den übrig bleibenden 97. Der hierdurch herbeigeführte Unterschied zu Ungunsten der Vorsicht und der Sparsamkeit ist nicht nur unpolitisch, sondern auch ungerecht. Die angelegte Summe und nachher auch den Ertrag dieser Summen

besteuern, heißt denselben Theil der Geldmittel des Steuerzahlers zweimal besteuern. Das Kapital und die Zinsen können nicht beide zusammen das Einkommen jemandes bilden; nimmt er Zinsen ein, so geschieht es, weil er das Kapital nicht verbraucht hat; durch Verausgabung des Kapitals entzieht er sich den Zinsengenuß; weil man nun eines von beiden thun kann, so wird man besteuert, als wenn man beides thun und den Vortheil der Ersparung und der Verausgabung zu gleicher Zeit haben könnte.

Man hat als Einwand gegen die Befreiung der Ersparungen von der Einkommensteuer geltend gemacht, daß das Gesetz nicht durch künstliche Einmischung die natürliche Konkurrenz zwischen den Motiven für Ersparen und denen für Verausgabung stören dürfe. Wir haben indeß gezeigt, daß eine solche Störung gerade dann eintritt, wenn das Gesetz Ersparnisse besteuert, nicht wenn es dieselben verschont; denn da die Ersparnisse jedenfalls die volle Steuer entrichten, sobald sie angelegt sind, so ist ihre Steuerbefreiung in einem früheren Stadium nothwendig, um zu verhindern, daß sie die Steuer zweimal zahlen, während das zum unproduktiven Verbrauch verausgabte Einkommen nur einmal bezahlt. Man hat ferner eingewendet, daß weil die Reichen die größten Mittel zum Sparen hätten, jede Begünstigung, die den Ersparnissen zu Theil wird, ein Vortheil der Reichen auf Kosten der Armen sein würde. Hierauf ist zu erwidern, daß diese Vergünstigung nur in dem Maße gewährt wird, als sie auf den persönlichen Gebrauch ihres Reichthums verzichten, als sie ihr Einkommen der Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse entziehen und es produktiv anlegen, wodurch es als Arbeitslohn unter die Armen vertheilt wird. Wenn dies eine Begünstigung der Reichen ist, so wünschte ich zu erfahren, welche Art der Steueransetzung den Namen einer Begünstigung der Armen verdienen kann.

Keine Einkommensteuer ist wahrhaft gerecht, wenn nicht Ersparnisse davon befreiet sind. Es sollte daher auch keine Einkommensteuer ohne diesen Vorbehalt beliebt werden, wenn die Fassung der Angaben und das Wesen der erforderlichen Nachweise so eingerichtet werden könnte, daß bei der betreffenden Steuerbefreiung betrügerischen Mißbräuchen vorgebeugt würde, die dadurch geschähen, wenn man mit der einen Hand sparte, mit der anderen aber Schulden machte oder im folgenden Jahre verausgabte, was im vorangehenden Jahre als Ersparung steuerfrei geblieben ist. Wenn diese Schwierigkeit überwunden werden könnte, würden die Schwierigkeiten und Verwickelungen verschwinden, welche aus den auf der Verschiedenheit der zeitweiligen und dauernden Einkommen begründeten Ansprüchen hervorgehen; da nämlich zeitweilige Einkommen keinen gerechten Anspruch haben, leichter als dauernde Einkommen besteuert zu werden, außer so weit ihre Besitzer mehr zum Sparen berufen sind, würde

die Steuerbefreiung der Ersparnisse jenen Anspruch völlig befriedigen. Wenn aber kein Plan für die Steuerbefreiung thatsächlich stattfindender Ersparungen ersonnen werden kann, der hinlängliche Sicherheit gegen Betrug gewährt, so ist das nächste, was die Gerechtigkeit erfordert, daß man bei Festsetzung der Einkommensteuer in Rechnung ziehe, was die verschiedenen Klassen der Steuerzahler vernünftigerweise sparen **sollten**. Und da dürfte es wahrscheinlich keine andere Weise geben, dies zu thun, als das grobe Auskunftsmittel eines zweifachen Steuerfußes. Es würde sehr schwierig sein, die Verschiedenheit der Dauer des einen oder anderen zeitweiligen Einkommens in Rechnung zu bringen, und in dem häufigsten Falle, bei Einkommen auf Lebenszeit, würde der Unterschied von Alter und Gesundheit so außerordentliche Verschiedenheiten bewirken, daß man ihnen gehörig Rechnung zu tragen außer Stande wäre. Wahrscheinlich würde man sich also begnügen müssen mit einem gleichmäßigen Steuersatze für alles vererbliche Einkommen, und einem anderen Satze für alle Arten Einkommen, die nothwendig mit dem Leben des Individuums aufhören. Bei Bestimmung des Verhältnisses zwischen beiden Steuersätzen, wird Willkürlichkeit nicht ganz zu vermeiden sein; vielleicht ist der Abzug eines Viertels zu Gunsten lebenslänglichen Einkommens am wenigsten Einwendungen ausgesetzt, wobei man also annehmen würde, daß im Durchschnitt aller Alters- und Gesundheitsverhältnisse ein Viertel der lebenslänglichen Einnahme eine passende Proportion sei, für das, was zum Besten der Nachkommen und des Alters zurückzulegen ist.*)

*) Hr. Hubbard war der erste, welcher als praktischer Gesetzgeber versucht hat, die Einkommensteuer nach den Grundsätzen unanfechtbarer Gerechtigkeit zu berichtigen und dessen wohldurchdachte Plane eine nahezu so weit gehende Annäherung an einen gerechten Maßstab der Steueransetzung bilden, als sich überhaupt praktisch durchführen lassen dürfte; derselbe schlägt zu Gunsten der Einkommen vom Gewerbebetrieb und von den gelehrten Berufszweigen den Abzug eines Drittels vor, nicht eines Viertels. Er begründet diesen Ansatz darauf, daß unabhängig von aller Erwägung über das, was die erwähnten Klassen sparen sollten, die erreichbaren Daten zu ergeben scheinen, daß durchschnittlich ein Drittel jener Einkommen wirklich gespart werde, außer und über dasjenige Verhältniß hinaus, nach dem andere Klassen sparen. „Die Ersparnisse (bemerkt Hr. Hubbard), welche aus Einkommen von festangelegtem Eigenthum gemacht werden, schätzt man auf ein Zehntel; die Ersparnisse aus industriellem Eigenthum werden auf vier Zehntel geschätzt. Da die Beträge, welche unter diesen beiden Klassen zum Ansatze kommen, ziemlich gleichmäßig sind, so wird die Regulirung vereinfacht, wenn man auf jeder Seite ein Zehntel streicht und alsdann den Steuerbetrag der industriellen Einkommen um drei Zehntel oder ein Drittel herabsetzt.“ (Report and Evidence of the Committee. 1861, p. XIV). Bei einer derartigen Schätzung bleibt der Konjektur ein großer Spielraum; allein so weit dieselbe sich erhärten läßt, liefert sie eine starke Unterlage für die von Hrn. Hubbard darauf begründeten praktischen Schlußfolgerungen.

Von dem Reingewinn der Geschäftsleute kann man einen Theil als Zinsen für Kapital und als fortdauernd annehmen, und den übrigen Theil als Vergütung für die Arbeit und Geschicklichkeit der Geschäftsleitung. Der Ueberschuß über die Zinsen ist von dem Leben des Individuums und selbst von seinem Bleiben im Geschäft abhängig und ist zum vollen Betrage der den zeitweiligen Einkommen gewährten Befreiung berechtigt. Derselbe hat sodann aber nach meinem Dafürhalten einen gerechten Anspruch auf noch weiter gehende Befreiung, nämlich in Betracht der Unsicherheit. Ein Einkommen, welches durch einen nicht ungewöhnlichen Wechselfall auf nichts gebracht werden oder gar zu einem Verlust umschlagen kann, ist für das Gefühl des Besitzers nicht dasselbe wie ein dauerndes Einkommen von jährlich 1000 Rl., selbst wenn es im Durchschnitt der Jahre 1000 Rl. jährlich betragen mag. Wenn lebenslängliche Einkommen zu drei Viertel ihres Betrages für die Steuer angesetzt werden, so sollten die Geschäftsgewinne, nach Abzug der Interessen für das benutzte Kapital, nicht nur ebenfalls um ein Viertel herabgesetzt werden, sondern bei diesem Ansatz eine geringere Quote zu entrichten haben. Vielleicht könnte auch den Ansprüchen der Gerechtigkeit in dieser Beziehung genug geschehen, wenn man den-

---

Mehrere Schriftsteller, die diesen Gegenstand behandelt haben, mit Einschluß von Mill in seinen Elementen der pol. Oek. und Mac Culloch in seinem Werk über Besteuerung, haben behauptet, es sei so viel in Abzug zu bringen als zu einer Lebensversicherung des Inhabers genüge, die seinen Nachkommen auf alle Zeit dasselbe Einkommen giebt, als er sich jetzt selber vorbehält, weil dieses bei dem Besitzer erblichen Eigenthums geschieht, ohne daß er etwas zurücklegt; m. a. W. zeitweiliges Einkommen solle in immerwährendes Einkommen von gleichem gegenwärtigen Werth verwandelt und nur zu diesem Betrage besteuert werden. Aber dies ist doch gewiß eine übertriebene Begünstigung. Der Inhaber eines lebenslänglichen Einkommens ist nicht verpflichtet, den Genuß desselben sich zu versagen, um seinen Nachkommen für alle Ewigkeit eine unabhängige Versorgung von demselben Betrage wie seine jetzige vorübergehende Einnahme zu verschaffen; niemandem wird im Traume einfallen, so zu handeln. Am wenigsten kann man von denen, deren Einnahme die Frucht ihrer persönlichen Anstrengung ist, verlangen oder erwarten, daß sie ihrer Nachkommenschaft für alle Zeit, ohne daß es einer Anstrengung dieser bedürfte, so viel Einkommen hinterlassen, als sie sich selber zugestehen. Sie sind selbst ihren Kindern gegenüber (abgesehen von irgend welchen Erwartungen, die sie selbst bei ihnen hervorgerufen haben mögen) nur verpflichtet, diese so zu stellen, daß sie eine günstige Aussicht haben, sich selbst einen Unterhalt zu erwerben. Indessen ist der Wunsch, seinen Kindern oder anderen etwas zu vermachen, ein berechtigter und diesen Wunsch können jene Personen nur befriedigen, wenn sie von ihrem Einkommen etwas zurücklegen, während dies bei den Besitzern erblichen Eigenthums nicht der Fall ist: diese wirkliche Ungleichheit in Fällen, wo das Einkommen selbst gleich ist, sollte man bei der Besteuerung in vernünftigem Maße berücksichtigen, so daß beiden so nahe wie möglich ein gleichmäßiges Opfer auferlegt wird.

selben den Abzug eines Viertels von ihrem ganzen Einkommen, also mit Einschluß der Zinsen, gestattete.

Dies sind die Hauptfälle, die bei Anwendung des Grundsatzes einer gleichmäßigen Besteuerung im gewöhnlichen Laufe der Dinge Schwierigkeiten bereiten. Dieser Grundsatz geht, wie wir bei vorstehendem Beispiele sahen, richtig gefaßt, dahin, daß die Menschen nicht im Verhältniß zu dem, was sie haben, sondern zu dem, was sie ausgeben können, zu besteuern sind. Der Einwand, daß wir dies Prinzip nicht auf alle Fälle konsequent anwenden können, darf nicht in Betracht kommen. Jemand, der ein lebenslängliches Einkommen und eine prekäre Gesundheit hat, oder von dessen Erwerbe viele Personen abhängen, muß, wenn er sie nach seinem Tode zu versorgen wünscht, sich strenger einschränken als jemand, welcher ein gleiches lebenslängliches Einkommen bei rüstiger Gesundheit hat und nur für wenige zu sorgen braucht. Da nun die Besteuerung sich diesen Unterschieden nicht anpassen kann, so behauptet man gleich, jede Unterscheidung sei unnütz, wo der Betrag des Einkommens eine gleich absolute Höhe habe. Allein die Unmöglichkeit, volle Gerechtigkeit zu üben, kann uns nicht abhalten, so weit wie möglich gerecht zu sein. Obwohl es für den Inhaber einer Leibrente, deren Dauer nur noch auf 5 Jahre angenommen werden kann, hart sein mag, wenn ihm kein größerer Nachlaß gewährt wird als dem, dessen Leibrente noch auf 20 Jahre angenommen wird, so ist es doch gewiß für ihn besser, daß ihnen beiden ein gleicher Nachlaß gewährt wird, als wenn keinem von beiden etwas nachgelassen würde.

§. 5. Ehe wir diesen Gegenstand verlassen, muß ich bemerken, daß es im Steuerwesen einzelne Fälle giebt, wo Ausnahmen zulässig sind, unbeschadet jener gleichmäßigen Gerechtigkeit, welche die Grundlage der Regel bildet. Man nehme den Fall an, daß eine Art von Einkommen die Tendenz habe, sich beständig zu vermehren, ohne Zuthun oder Anstrengung irgend einer Art von Seiten der Eigenthümer, welche dadurch zu einer Klasse der Gesellschaft werden, die bei völliger Passivität ihrerseits der natürliche Lauf der Dinge fortwährend bereichert. In einem solchen Falle wäre es keine Verletzung der Grundsätze, auf denen das Privateigenthum beruht, wenn der Staat diesen Zuwachs des Reichthums oder einen Theil davon gleich bei seinem Entstehen für sich beanspruchte. Es würde hierdurch eigentlich niemandem etwas genommen; es wäre nur eine gemeinnützige Verwendung einer Vermehrung des Vermögens, die durch die Umstände herbeigeführt ist und die sonst nur eine unverdiente Zunahme der Reichthümer einer besonderen Klasse wäre.

Dieser Fall besteht nun aber in Wirklichkeit bei der Boden-

rente. Der regelmäßige Fortschritt einer an Reichthum zunehmenden Nation führt zu allen Zeiten nothwendig eine Vermehrung des Einkommens der Grundeigenthümer herbei und erhöht nicht allein den Belauf desselben, sondern giebt ihnen einen stärkeren Antheil im Verhältniß zu dem übrigen Nationalvermögen, unabhängig von irgend welchen Auslagen oder Bemühungen von ihrer Seite. Sie werden gleichsam im Schlaf, ohne Arbeit, ohne Risiko, ohne Ersparniß reicher. Welchen Anspruch haben sie nach den allgemeinen Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit auf diesen Vermögenszuwachs? Welches Unrecht wäre ihnen widerfahren, wenn die Gesellschaft von Anfang an sich das Recht vorbehalten hätte, diesen von selbst geschehenden Zuwachs der Bodenrente so hoch zu besteuern, wie es die Finanzbedürfnisse irgend verlangen mögen? Ich gebe zu, es würde ungerecht sein, wenn jetzt nachträglich jedes einzelne Grundstück in Anspruch genommen würde und so viel entrichten sollte, wie sich als eine Vermehrung seiner Rente herausstellt, da es unmöglich wäre, in den einzelnen Fällen zu unterscheiden, in wie weit diese Vermehrung nur durch die allgemeinen Umstände der Gesellschaft oder auch durch die Geschicklichkeit und Auslagen des Eigenthümers bewirkt worden ist. Die einzig zulässige Weise des Verfahrens bestände in einer allgemeinen Maßregel. Der erste Schritt müßte sein, alles Grundeigenthum des Landes zu schätzen; sein gegenwärtiger Werth müßte von der Steuer frei bleiben; aber nach Verlauf einiger Zeit, während dessen die Bevölkerung und das Kapital des Landes zugenommen haben, könnte ein allgemeiner Ueberschlag der von selbst entstandenen Vermehrung der Rente seit jener früheren Schätzung vorgenommen werden. Hierfür würde der durchschnittliche Preis der Produkte einen Maßstab abgeben; wenn dieser gestiegen ist, könnte man mit Sicherheit schließen, daß die Rente sich vermehrt hat, und zwar (wie schon früher gezeigt ward) in einem stärkeren Verhältniß als dem der Preissteigerung. Durch diese und andere Merkmale ließe sich annähernd schätzen, wie viel die Grundstücke in Folge natürlicher Ursachen an Werth zugenommen haben, und wenn man darnach eine allgemeine Grundsteuer auflegte, die in Rücksicht auf etwaige Versehen in der Schätzung beträchtlich hinter dem so ermittelten Betrage zurückbleiben müßte, würde man die Sicherheit haben, diejenige Vermehrung des Einkommens aus Grundstücken nicht zu treffen, welche durch verbesserte Bewirthschaftung oder Kapitalauslagen seitens der Eigenthümer bewirkt worden ist.

Obschon aber die Gerechtigkeit einer solchen Steuer auf die Vermehrung der Bodenrente unzweifelhaft ist, sofern der Staat sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat, so fragt es sich doch, ob nicht der Staat dieses Recht durch Nichtausübung verwirkt hat?

Haben nicht z. B. in England alle die, welche seit einem Jahrhundert oder länger Grundeigenthum gekauft haben, den Werth desselben bezahlt, nicht allein nach seinem gegenwärtigen Ertrage, sondern mit der Aussicht auf eine Vermehrung desselben, im Vertrauen, daß sie dafür nur in demselben Verhältniß würden besteuert werden, wie das Einkommen aus anderen Quellen? Dieser Einwand hat, so weit er begründet ist, einen verschiedenen Grad von Triftigkeit in den verschiedenen Ländern, je nachdem nämlich der Staat ein Recht, das er ursprünglich unzweifelhaft vollständig besaß, in größerem oder geringerem Grade hat in Vergessenheit gerathen lassen. In den meisten Ländern Europa's hat der Staat dieses Recht, eine unbegrenzte Quote der Bodenrente, je nach den Bedürfnissen der Finanzen, als Steuer zu verlangen, niemals einschlummern lassen. So bildet in mehreren Ländern des Kontinents die Grundsteuer einen großen Theil der Staatsrevenüen und ist daselbst anerkannterweise Erhöhungen und Ermäßigungen, ohne Rücksicht auf andere Steuern, unterworfen geblieben. In solchen Ländern kann niemand behaupten, Eigenthümer des Landes geworden zu sein unter der Zusage, niemals einer höheren Grundsteuer unterworfen zu werden. In England hat die Grundsteuer seit dem Anfange des letzten Jahrhunderts keine Veränderung erfahren. Der letzte Akt der Gesetzgebung in Bezug auf dieselbe war eine Ermäßigung; und obwohl die spätere Vermehrung der Renteneinnahme des Landes eine unermeßliche war, nicht allein durch die Landwirthschaft, sondern auch durch den Anwachs der Städte und die Vermehrung der Bauten, hat dennoch der überwiegende Einfluß der Grundeigenthümer auf die Gesetzgebung es zu verhindern gewußt, daß der sehr große Theil jener Zunahme, der nicht erworben wurde, sondern gleichsam zufällig war, durch eine, so überaus gerechte, Steuer getroffen werde. Es scheint mir, daß den darauf gegründeten Erwartungen ganz hinlänglich Rechnung getragen ist, wenn der ganze Zuwachs an Einkommen, der bisher in dieser langen Periode lediglich durch die Wirksamkeit von Naturgesetzen, nicht durch Bemühung oder Kapitalaufwand, den Grundeigenthümern zugefallen ist, verschont bliebe von irgend einer besonderen Steuer. Allein ich sehe nicht ein, was sich dagegen einwenden ließe, wenn die Gesetzgebung gegenwärtig oder zu irgend einem späteren Zeitpunkt die Erklärung erlassen wollte, daß fortan aller zukünftige Zuwachs der Bodenrente einer besonderen Besteuerung unterliegen solle. Jeder Schatten von Ungerechtigkeit gegen die Grundeigenthümer fällt weg, sobald ihnen der gegenwärtige Marktpreis ihrer Ländereien gesichert wird; denn dies würde den gegenwärtigen Werth aller Zukunftserwartungen in sich schließen. In Bezug auf diese Steuer ist vielleicht ein noch sichereres Kriterion als in dem Steigen

der Rente oder der Kornpreise in dem allgemeinen Steigen des Preises der Ländereien gegeben. Die Steuer könnte leicht unter dem Betrag gehalten werden, welcher den Marktpreis der Ländereien unter die ursprüngliche Schätzung reduziren würde; und bis zu diesem Punkte würde diese Steuer, wie viel sie auch immer betragen möge, den Grundeigenthümern kein Unrecht thun.

§. 6. Doch man mag über das Recht des Staats, an aller zukünftigen, aus natürlichen Umständen erfolgenden Bodenrenten-Vermehrung Antheil zu nehmen, urtheilen, wie man wolle, die bestehende Grundsteuer (die leider in England so gering ist) sollte nicht als eine Steuer, sondern als eine Reallast zu Gunsten des Gemeinwesens betrachtet werden — als ein Theil der Bodenrente, die sich der Staat seit unvordenklicher Zeit vorbehalten hat, der niemals zum Einkommen der Grundeigenthümer gehört hat und ihnen daher auch nicht als Theil ihrer Steuerlast angerechnet werden kann, so daß sie etwa darauf einen Anspruch begründen könnten, weniger zu anderen Steuern beizutragen. Ebenso gut könnte man den Zehnten als eine Steuer des Grundeigenthümers betrachten, oder in Bengalen, wo der Staat, der ursprünglich zum ganzen Belauf der Grundrente berechtigt war, ein Zehntel davon an Privatleute abtrat, die übrigen neun Zehntel sich aber vorbehielt, diese neun Zehntel als eine ungerechte und ungleichmäßige Steuer für die Inhaber des einen Zehntels ansehen. Daraus, daß jemandem ein Theil der Bodenrente gehört, folgt noch nicht, daß ihm auch der übrige Theil derselben gebühre und mit Unrecht vorenthalten werde. Die Grundeigenthümer besaßen ihre Ländereien ursprünglich gegen feudale Verpflichtungen, für welche die jetzige Grundsteuer ein äußerst geringes Aequivalent abgiebt; für die Befreiung von denselben hätten sie eigentlich einen weit höheren Preis zahlen müssen. Alle, welche Land gekauft haben, seitdem die Steuer besteht, kauften es als dieser Steuer unterworfen. Es ist auch nicht der geringste Anlaß da, eine solche Steuer als eine Zahlung zu betrachten, welche der gegenwärtigen Generation von Grundeigenthümern auferlegt würde.

Diese Bemerkungen beziehen sich indessen auf die Grundsteuer nur in so weit, als sie eine besondere Steuer ist, und nicht, wenn sie nur eine Weise ist, von den Grundeigenthümern denselben Beitrag zum Staatsaufwand zu erheben, der von anderen Klassen geleistet wird. In Frankreich z. B. giebt es besondere Steuern für andere Arten von Eigenthum und Einkommen (die contribution mobiliaire und die patente), und nehmen wir an, daß die Grundsteuer lediglich ein Aequivalent für diese ist, so könnte man nicht

behaupten, der Staat habe sich eine Rente vom Grundeigenthum vorbehalten. Aber überall, wo und soweit das Einkommen von Grundeigenthum von Alters her einem Abzuge für die Staatsbedürfnisse unterliegt, über das Besteuerungsmaß hinaus, welches für andere Arten des Einkommens besteht, ist dieser Ueberschuß nicht eigentlich eine Steuer, sondern ein vom Staate vorbehaltener Antheil am Grundeigenthum. In England giebt es keine besonderen Steuern von anderen Klassen, welche der Grundsteuer entsprechen oder zu ihrer Ausgleichung bestimmt sind. Ihr ganzer Betrag ist daher nicht eine Steuer, sondern eine Rentenzahlung, gleichsam als habe der Staat nicht einen Theil der Bodenrente, sondern einen Theil des Landeigenthums selbst sich vorbehalten. Sie ist ebenso wenig eine Belastung des Grundeigenthümers, als der Antheil eines Miteigenthümers eine Belastung des anderen ist. Die Grundeigenthümer haben weder ein Recht auf Entschädigung dafür, noch einen Anspruch, sie als Theil ihrer Steuerlast betrachtet zu sehen. Der Fortbestand der Grundsteuer in ihrer jetzigen Weise ist keine Verletzung des Grundsatzes gleichmäßiger Besteuerung.*)

Wir werden später bei den indirekten Steuern untersuchen, in wie weit und mit welchen Einschränkungen die Regel der Gleichmäßigkeit hierauf Anwendung findet.

§. 7. Außer den obigen Regeln wird bisweilen eine andere allgemeine Grundregel für die Besteuerung aufgestellt, daß sie nämlich das Einkommen, nicht das Kapital treffen solle. Es ist allerdings von der äußersten Wichtigkeit, daß die Besteuerung den Betrag des Nationalkapitals nicht beeinträchtige; aber wenn dies geschieht, ist es nicht sowohl Folge einer besonderen Art von Besteuerung, als ihrer übertriebenen Höhe. Eine bis zu einem gewissen Punkte getriebene übermäßige Besteuerung vermag das betriebsamste Gemeinwesen zu ruiniren, besonders wenn irgend welche Willkürlichkeit damit verbunden ist, so daß der Steuerpflichtige niemals weiß, wie viel oder wie wenig ihm von seinem Erwerbe gelassen werden wird; oder wenn die Steuern so aufgelegt sind, daß sie Erwerbthätigkeit und Sparsamkeit zu einem schlechten Geschäfte machen. Sofern jedoch die Fehler vermieden werden und die Besteuerung nicht höher getrieben wird,

*) Dieselben Bemerkungen gelten offenbar für jene Lokalabgaben, welche, wie die Ueberbleibsel der Protektionisten so häufig klagen, das Grundeigenthum schwer belasten. So weit diese Last von Alters her besteht, muß sie angesehen werden als ein verjährter, für das allgemeine Wohl vorbehaltener Abzug von einem Theile der Bodenrente. Neuere Hinzufügungen sind entweder zum Wohl der Grundeigenthümer geschehen oder durch ihre Schuld verursacht, so daß sie in beiden Fällen keinen gerechten Grund zur Beschwerde haben.

als sie jetzt selbst in den höchst besteuerten Ländern Europa's ist, hat man nicht zu fürchten, daß sie dem Lande einen Theil seines Kapitals entziehe.

Daß die Besteuerung ganz auf das Einkommen und gar nicht auf das Kapital falle, dies zu bewirken liegt nicht in der Macht irgend eines Systems fiskalischer Anordnungen. Es giebt keine Steuer, die nicht zum Theil bezahlt wird aus dem, was sonst gespart worden wäre; keine Steuer, deren Betrag, wenn sie erlassen würde, ganz zu vermehrten Ausgaben und nicht wenigstens zum Theil zur Vermehrung des Kapitals benutzt werden würde. Alle Steuern werden mithin in einem gewissen Sinn zum Theil dem Kapital entzogen, und in einem armen Lande ist es unmöglich, Steuern aufzulegen, welche nicht die Vermehrung des Nationalvermögens behindern. Aber in einem Lande, wo Ueberfluß an Kapital und ein starker Hang zum Ansammeln vorhanden ist, wird diese Wirkung der Besteuerung kaum fühlbar sein. Wenn das Kapital den Punkt erreicht hat, wo nur ununterbrochene neue Verbesserungen bei der Produktion den alsbaldigen Stillstand seiner weiteren Vermehrung verhindern und wo es selbst diese Verbesserungen überflügelt, so daß sich der Kapitalgewinn nur noch durch Uebersiedelung von Kapital und durch solche periodische Verheerungen, wie die Handelskrisen sind, über dem Minimum erhält, da entziehen die Steuern dem Nationalkapital nur das, was sonst durch Uebersiedelung oder durch kommerzielle Krisen verloren worden wäre, und bewirken daher nur, was diese gethan hätten, daß nämlich für weitere Ersparung Raum gewonnen wird.

Deßwegen kann ich dem Einwande gegen Erbschafts- und Vermächtnißsteuern, daß sie Steuern vom Kapital seien, in einem reichen Lande keine Bedeutung beilegen. Allerdings treffen diese Steuern das Kapital. Ricardo bemerkt mit Recht, wenn 100 Rℓ. jemandem entzogen werden durch eine Steuer von Häusern oder Wein, wird er wahrscheinlich diese Ausgabe durch Ersparung ganz oder zum Theil decken, indem er billiger wohnt oder weniger Wein trinkt oder sonst sich einschränkt; wenn ihm aber dieselbe Summe durch eine Vermächtnißsteuer entzogen wird, weil er ein Legat von 1000 Rℓ. erworben hat, so betrachtet er das Legat als nur 900 Rℓ. betragend und wird sich wahrscheinlich nicht mehr als zu jeder anderen Zeit (wahrscheinlich aber weniger) veranlaßt fühlen, seine Ausgaben einzuschränken. Die Steuer wird also in diesem Falle ganz vom Kapital bezahlt, und es giebt Länder, wo dies ein ernstlicher Einwand wäre. Aber zuvörderst kann dieser Grund nicht in solchen Ländern gelten, wo eine Staatsschuld besteht und ein Theil der jährlichen Revenüen zur Abtragung derselben verwendet wird, indem der so verwendete Ertrag der Steuern noch Kapital bleibt und nur aus den Händen des

Steuerpflichtigen in die des Inhabers der eingelösten Staatspapiere übergeht. Der Einwand ist jedoch niemals anwendbar in Ländern, wo das Vermögen in starkem Zunehmen begriffen ist. Der jährliche Ertrag selbst einer sehr hohen Vermächtnißsteuer ist nur ein sehr geringer Theil des jährlichen Zuwachses des Kapitals in einem solchen Lande; seine Entziehung würde nur der Ersparung eines gleich großen Betrages Raum geben, während die Folge der Nichterhebung der Steuer wahrscheinlich die ist, daß die Ersparung nicht geschieht oder das Ersparte nach dem Auslande zur Belegung versandt wird. Man kann sagen, daß ein Land, das wie England nicht nur für sich, sondern für die halbe Welt Kapital sammelt, seinen ganzen Staatsaufwand von dem überfließenden Kapital bestreitet, und wahrscheinlich ist sein Vermögen jetzt ebenso groß, als wenn es gar keine Steuern hätte. Eine Wirkung, welche die Steuern allerdings haben, ist, daß sie die Mittel nicht sowohl der Produktion, als des Genusses schmälern; denn alles, was jemand an Steuern zahlt, könnte derselbe, wenn es ihm nicht zu diesem Behuf genommen würde, zu seiner Bequemlichkeit oder zur Befriedigung eines Bedürfnisses oder Wunsches, der jetzt unerfüllt bleibt, verwenden.

Drittes Kapitel.

Von den direkten Steuern.

§. 1. Die Steuern sind entweder direkt oder indirekt. Direkt ist diejenige Steuer, die von eben der Person gefordert wird, welche sie nach der Absicht oder Wunsch der Behörde auch tragen soll; indirekt diejenige, die von jemandem gefordert wird in der Erwartung und Absicht, daß er auf Kosten eines anderen sich entschädige, wie Accise und Zölle. Wer eine Waare produzirt oder einführt, wird verhalten, davon eine Steuer zu zahlen, nicht in der Absicht, daß sie ihn selber treffe, sondern daß durch ihn die Konsumenten der Waaren getroffen werden, von denen er sich den Betrag vermittelst einer Preiserhöhung wieder verschaffen soll.

Direkte Steuern treffen entweder das Einkommen oder die Verausgabung. Die meisten Steuern von der Verausgabung sind indirekt, einige derselben jedoch direkt, wenn sie nicht dem Produzenten

oder Verkäufer der Sache, sondern unmittelbar dem Konsumenten auferlegt werden. Eine Haussteuer z. B. ist eine direkte Steuer auf die Verausgabung, sofern sie nämlich, wie es gewöhnlich geschieht, vom Miether (occupier) des Hauses erhoben wird. Erhöbe man sie von dem Erbauer oder Eigenthümer, so wäre es eine indirekte Steuer. So gehören auch die Fenstersteuer und die Steuer von Wagen und Pferden zu den direkten Steuern auf Ausgaben.

Die Quellen alles Einkommens sind Bodenrente, Kapitalgewinn und Arbeitslohn. Hierin sind alle Arten von Einkommen begriffen, außer Geschenk und Raub. Es können Steuern auf jede der drei Arten des Einkommens gelegt werden, oder auch eine gleichmäßige Steuer auf alle. Wir werden dieselben der Reihe nach betrachten.

§. 2. Eine Steuer von der Bodenrente fällt ganz auf den Grundeigenthümer. Er kann ihre Last auf keine Weise abwälzen auf irgend einen anderen. Sie wirkt nicht auf den Werth oder Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse ein, denn dieser bestimmt sich nach den Produktionskosten unter den unvortheilhaftesten Umständen, und unter diesen Umständen wird, wie wir so oft erwiesen haben, keine Bodenrente bezahlt. Eine Steuer von der Bodenrente übt keine andere als ihre offenkundige Wirkung. Sie nimmt so und so viel dem Grundeigenthümer und überträgt es auf den Staat.

Dies ist jedoch, streng genommen, nur wahr in Bezug auf diejenige Bodenrente, welche Folge natürlicher Umstände oder vom Pächter vorgenommener landwirthschaftlicher Verbesserungen ist. Hat der Grundeigenthümer solche Verbesserungen gemacht, welche die Einträglichkeit des Grundstückes erhöhen, so werden ihm diese vergütet durch eine Extrazahlung des Pächters; diese Zahlung, welche für den Grundeigenthümer eigentlich einen Kapitalgewinn bildet, schmilzt mit der Bodenrente zusammen, und erscheint auch durchaus nur als solche in Bezug auf den Pächter und rücksichtlich der wirthschaftlichen Gesetze, die ihren Betrag regeln. So weit nun eine Grundsteuer sich auf diesen Bestandtheil der Bodenrente erstreckt, kann sie die Grundeigenthümer von der Vornahme landwirthschaftlicher Verbesserungen abhalten; aber daraus folgt nicht, daß sie auch den Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse erhöhen wird. Die nämlichen Verbesserungen könnten durch des Pächters Kapital oder selbst durch das des Grundeigenthümers, wenn jener es von diesem geliehen erhält, geschehen, sofern dem Pächter ein so langer Pachttermin eingeräumt wird, daß sich ihm die Verbesserungen vor dessen Ablauf lohnen werden. Sobald aber etwas im Wege steht, daß Verbesserungen in der Weise geschehen, welcher der betreffende den Vorzug giebt, kann es leicht kommen, daß sie ganz unterbleiben; und aus

diesem Grunde ist eine Grundsteuer unrathsam, sofern nicht ein Mittel ausgefunden wird, daß derjenige Bestandtheil der nominellen Bodenrente, der eigentlich nur als Kapitalgewinn des Grundeigenthümers anzusehen ist, der Steuer entzogen bleibt.

Dieser Einwand ist indessen nicht einmal nöthig zur Verurtheilung der Grundsteuer. Jede besondere Besteuerung des Einkommens einer Klasse, die nicht durch Steuern, welche die anderen Klassen treffen, aufgewogen wird, ist eine Verletzung der Gerechtigkeit und kommt einer theilweisen Konfiskation gleich. Ich habe schon Gründe angeführt, welche gegen diesen Vorwurf eine Steuer rechtfertigen, die unter Schonung der bestehenden Bodenrenten sich begnügen würde, einen Theil jedes zukünftigen, durch die bloße Wirkung natürlicher Ursachen herbeigeführten Zuwachses derselben zu ergreifen. Aber selbst dies könnte gerechter Weise nicht geschehen, ohne den Marktpreis der Ländereien als Alternative anzubieten. Wo eine Steuer von der Bodenrente nicht allein steht, sondern durch Steuern von anderem Einkommen aufgewogen wird, fällt der Einwand, daß sie den Gewinn für geschehene Verbesserungen treffe, hinweg; denn sobald Kapitalgewinn ebenso gut besteuert wird, wie die Bodenrente, bezahlt der Kapitalgewinn, welcher die Form der Bodenrente annimmt, nur seinen gebührenden Steuerantheil; da aber aus früher angeführten Gründen der Kapitalgewinn etwas niedriger besteuert werden sollte als die eigentliche Rente, so wird der Einwand nur gemindert, nicht beseitigt.

§. 3. Eine Steuer vom Kapitalgewinn muß wie die von der Bodenrente, zunächst wenigstens, ganz auf den fallen, welcher die Abgabe bezahlt. Da dieselbe allen Kapitalgewinn gleichmäßig trifft, kann sich ihr niemand durch eine Veränderung seines Geschäftes entziehen. Würde eine Steuer auf den Gewinn einer bestimmten produktiven Benutzung des Kapitals gelegt, so würde sie die Produktionskosten in diesem Zweige vermehren und eine Erhöhung des Werthes und Preises des betreffenden Artikels veranlassen; hierdurch würde die Steuer auf die Konsumenten desselben übergewälzt werden und auf den Kapitalgewinn nicht weiter einwirken. Allein eine allgemeine und gleichmäßige Steuer auf alle Arten des Kapitalgewinnes würde im allgemeinen die Preise nicht berühren, sondern, zunächst wenigstens, den Kapitalisten allein zur Last fallen.

Diese Steuer hat indessen eine weitere Wirkung, die in einem reichen und prosperirenden Lande wohl zu berücksichtigen ist. Wenn das angesammelte Kapital so groß und der Betrag der jährlichen Ansammlung in so starkem Zunehmen ist, daß die Erreichung eines stationären Zustandes nur durch Uebersiedelung von Kapital oder

durch fortgesetzte Verbesserungen in der Produktion vermieden wird, kann ein Umstand, welcher den Betrag des Kapitalgewinnes wesentlich vermindert, nicht ohne entscheidenden Einfluß auf diese Erscheinungen bleiben. Es kann dieser Einfluß sich auf verschiedene Weise äußern. Die Verkürzung des Kapitalgewinnes und die dadurch vermehrte Schwierigkeit, durch Verwendung von Kapital ein Vermögen zu erwerben oder sich einen Unterhalt zu schaffen, kann zu neuen Erfindungen oder zur Benutzung der gemachten Entdeckungen anspornen. Werden dadurch die Verbesserungen in der Produktion sehr beschleunigt und in Folge davon mittelbar oder unmittelbar die vom Arbeiter verbrauchten Artikel wohlfeiler, so kann der Kapitalgewinn steigen, und zwar so sehr, daß dadurch alles, was ihm durch die Steuer entzogen wird, ersetzt wird. In diesem Falle wird die Steuer ohne Schaden für irgend jemanden realisirt werden, und der Produktionsertrag des Landes sich in gleichem oder in einem Maße vermehren, das dann noch ein weit größeres wäre. Die Steuer muß jedoch auch unter diesen Umständen als vom Kapitalgewinne bezahlt gelten, da es die Empfänger von Kapitalgewinn sind, die den Vortheil davon hätten, wenn die Steuer wegfiele.

So sehr aber auch die künstliche Entziehung eines Theiles vom Kapitalgewinn wirklich die Tendenz haben würde, Verbesserungen in der Produktion zu beschleunigen, so könnte doch auch der Fall eintreten, daß es zu wesentlichen Verbesserungen nicht kommt, oder daß sie nicht genügen, den allgemeinen Kapitalgewinn zu erhöhen, oder wenigstens nicht in dem Grade zu erhöhen, wie er durch die Steuer vermindert wird. Alsdann würde der Kapitalgewinn dem praktischen Minimum, dem er beständig sich zuneigt, näher gebracht werden; und dieser verminderte Ertrag des Kapitals würde entweder fernerer Ansammlung Einhalt thun oder bewirken, daß mehr von dem jährlichen Zuwachs ins Ausland verdrängt oder in unvortheilhaften Spekulationen vergeudet wird. Bei ihrer ersten Anlegung fällt die Steuer ganz auf den Kapitalgewinn; aber die Vermehrung des Kapitals, welche die Steuer hintanhält, würde, wenn sie nicht gestört worden wäre, die Tendenz gehabt haben, den Kapitalgewinn auf dasselbe Maß zu beschränken. Nach Verlauf von je zehn oder zwanzig Jahren wird sich immer weniger Unterschied zeigen zwischen dem Kapitalgewinne in seiner wirklichen Höhe und der Höhe, die er in jenem Falle erreicht haben würde, bis zuletzt der Unterschied ganz wegfällt und die Steuer somit auf den Arbeiter oder Grundeigenthümer gewälzt ist. Die wahre Wirkung einer Steuer vom Kapitalgewinn besteht darin, daß ein Land zu einer gegebenen Zeit weniger Kapital und eine geringere Gesammtproduktion besitzt, und daß der

stationäre Zustand früher sowie mit einem geringeren Nationalvermögen erreicht wird. Es ist möglich, daß eine solche Steuer selbst das schon vorhandene Kapital des Landes verringert. Wenn nämlich das Maß des Kapitalgewinnes bereits das praktische Minimum erreicht hat, d. h. auf dem Punkte ist, wo der ganze Theil der jährlichen Vermehrung, welcher die Tendenz haben würde, den Kapitalgewinn hinabzudrücken, durch Uebertragung ins Ausland oder durch Spekulationen verloren geht, dann würden, falls eine den Kapitalgewinn noch mehr schmälernde Steuer aufgelegt wird, die Ursachen, welche vorher nur die jährliche Zunahme fortführten, nun wahrscheinlich sogar einen Theil des vorhandenen Stammkapitals fortführen. Eine Steuer vom Kapitalgewinne ist daher bei einem Zustande des Kapitals und der Ansammlung, wie er in England besteht, außerordentlich nachtheilig für das Nationalvermögen. Diese Wirkung beschränkt sich keineswegs auf den Fall einer besonderen und somit an sich ungerechten Besteuerung des Kapitalgewinnes. Die bloße Thatsache, daß der Kapitalgewinn seinen Antheil an einer schweren allgemeinen Besteuerung zu tragen hat, hat in derselben Weise, wie eine besondere Besteuerung die Tendenz, das Kapital ins Ausland zu treiben, durch die Verringerung sicheren Gewinns gewagte Spekulationen hervorzurufen, weitere Ansammlungen hintanzuhalten und die Erreichung des stationären Zustandes zu beschleunigen. Dies soll die Hauptursache von Hollands Verfall, oder richtiger, seines zum Stillstand gekommenen Fortschrittes gewesen sein.

Selbst in Ländern, wo die Ansammlung von Kapital nicht so rasch erfolgt, daß der stationäre Zustand immer ganz nahe bevorsteht, scheint es mir ausgemacht, daß, sofern das Kapital überhaupt im Zunehmen ist, seine Zunahme durch Entziehung eines Theiles vom Kapitalgewinne verzögert werden muß. Die unvermeidliche Folge der Steuer wird dann sein, daß ein Theil ihrer Last vom Kapitalisten auf den Arbeiter und Grundeigenthümer gewälzt wird, es sei denn, daß der durch sie verursachte Antrieb zu Verbesserungen das Gleichgewicht vollkommen wiederherstelle. Bei einer Abnahme in der Ansammlung von Kapital werden nothwendig entweder der Arbeiter oder der Grundeigenthümer verlieren. Nimmt die Bevölkerung so stark zu wie vorher, so leidet der Arbeiter darunter; wo nicht, wird der Landbau im Fortschritte behindert und die Grundeigenthümer verlieren den Zuwachs an Bodenrente, den sie sonst gehabt hätten. Die einzigen Länder, wo es für wahrscheinlich gelten kann, daß eine Steuer vom Kapitalgewinne fortdauernd nur die Kapitalisten belasten wird, sind diejenigen, wo das Kapital stationär ist, weil da keine neue Ansammlung erfolgt. Dort wird die Steuer, weil die

Gewohnheit und die Scheu der Menschen vor Verarmung entgegenwirken, vielleicht nicht hindern, daß das Kapital in seiner alten Höhe erhalten werde, und der Kapitalist wird dann fortwährend die ganze Steuer tragen. Aus allen diesen Erwägungen sieht man, daß die Wirkung einer Besteuerung des Kapitalgewinnes viel verwickelter, mannigfaltiger und in gewissen Punkten unsicherer ist, als die Schriftsteller, welche den Gegenstand behandelt haben, gemeiniglich annehmen.

§. 4. Wir wenden uns jetzt zu den Steuern vom Arbeitslohne. Die Wirkung derselben ist sehr verschieden, je nachdem sie den Lohn für gewöhnliche, keine besondere Geschicklichkeit erfordernde Arbeit oder die Vergütung für solche erlernte oder privilegirte geistige oder körperliche Beschäftigung treffen, welche der gewöhnlichen Sphäre der Konkurrenz durch ein natürliches oder künstliches Monopol entzogen ist.

Ich habe schon bemerkt, daß bei dem jetzigen niedrigen Zustande der Volkserziehung alle höheren Grade geistiger und eine gewisse Bildung verlangender Arbeit einen Monopolpreis haben, welcher den Lohn gemeiner Arbeiter in weit höherem Maße übersteigt als nöthig wäre, um den Aufwand von Kosten, Mühe und Zeit zu vergüten, der zur Befähigung für solche Geschäfte verausgabt ist. Jede von diesen Erwerbsarten erhobene Steuer, die sie noch über (oder doch nicht unter) ihrem richtigen Verhältniß zu anderen Arbeiten läßt, fällt nothwendig auf die Entrichter, welche sich nicht auf Kosten anderer Klassen dafür entschädigen können. Dasselbe gilt vom gemeinen Arbeitslohne in Fällen wie in den Vereinigten Staaten oder in neuen Kolonien, wo das Kapital so rasch anwächst, als die Bevölkerung sich nur irgend vermehren kann, und der Lohn durch die Vermehrung des Kapitals, und nicht durch das Festhalten der Arbeiter an einem bestimmten Maße äußeren Wohlseins hoch erhalten wird. In solchem Falle könnte möglicher Weise einige Verschlechterung der Lage der Arbeiter sei es durch eine Steuer oder sonst erfolgen, ohne die Vermehrung der Bevölkerung zu hemmen. Die Steuer würde dann auf die Arbeiter selbst fallen und sie früher in den niedrigeren Zustand versetzen, auf den sie unter derselben Voraussetzung hinsichtlich ihrer Gewohnheiten doch jedenfalls am Ende durch die nothwendige Abnahme der raschen Kapitalvermehrung, in Folge der Beschränktheit fruchtbaren Bodens, gebracht worden wären.

Manche werden einwenden, daß selbst in diesem Falle eine Besteuerung des Lohns dem Arbeiter keinen Nachtheil bringen könne, weil das durch die Steuer aufgebrachte Geld im Lande verausgabt und so den Arbeitern durch vermehrte Nachfrage

nach Arbeit wieder zu Gute kommen werde. Das Trügerische dieser Lehre ist indessen im ersten Buche so vollständig nachgewiesen worden, daß ich mich darauf beziehen kann und nur weniges hinzuzufügen habe. Es ward dort gezeigt, daß unproduktiv verausgabte Fonds keineswegs dahin wirken, den Lohn zu erhöhen oder in seiner Höhe zu erhalten, außer wenn sie unmittelbar zum Kaufen von Arbeit verausgabt werden. Wenn die Regierung von jedem Arbeiter eine wöchentliche Steuer zum Belaufe eines Thalers nehmen und den ganzen Ertrag verwenden wollte zur Löhnung von Arbeitern im Militärdienst, für öffentliche Bauten und dergleichen, so würde sie ohne Zweifel die Arbeiter als Klasse genommen für das, was ihnen durch diese Steuer entzogen würde, vollständig entschädigen. Dies hieße in der That „das Geld unter die Leute bringen". Wenn sie dagegen den ganzen Betrag verausgaben wollte zum Ankauf von Waaren oder zur Erhöhung des Gehalts von Beamten, die dafür mehr Waaren kaufen, so würde dies weder die Nachfrage nach Arbeit vermehren, noch zur Hebung des Lohnes beitragen. Ohne auf die früher geführten Beweise zurückzukommen, können wir hier auf eine augenfällige reductio ad absurdum Bezug nehmen. Wenn das Geld, das man dem Arbeiter nimmt, demselben wieder zu Gute kommt, sofern es für den Ankauf von Verbrauchsgegenständen verwendet wird, so muß auch das Geld, das anderen Klassen genommen wird, dem Arbeiter zu Gute kommen, sobald es in derselben Weise verwendet wird; daraus würde aber folgerecht zu schließen sein, daß je mehr Steuern die Regierung erhebe, um so mehr Nachfrage nach Arbeit entstehe und die Lage der Arbeiter um so günstiger werden müsse. Die Verkehrtheit einer solchen Behauptung springt in die Augen.

Die Lage der meisten Gemeinwesen bringt es mit sich, daß der Arbeitslohn sich nach dem Maßstabe der üblichen Lebensweise richtet, an dem die Arbeiter festhalten; sollte der Lohn tiefer hinabgedrückt werden, so würde die Zahl der Arbeiter sich nicht weiter vermehren. Wo ein solcher Maßstab besteht, wird allerdings die Besteuerung des Arbeitslohnes eine Zeitlang von dem Arbeiter selbst getragen; aber sofern der dadurch ausgeübte Druck nicht die Wirkung hat, diesen Maßstab selbst niederzudrücken, so muß die Vermehrung der Bevölkerung gehemmt werden, was wieder den Lohn hebt und die Arbeiter in ihre frühere Lage zurückversetzt. Auf wen wird in diesem Falle die Steuer fallen? Nach Adam Smith auf das Gemeinwesen im allgemeinen, insofern es aus Konsumenten besteht, weil seiner Auffassung gemäß das Steigen des Lohnes ein allgemeines Steigen der Preise zur Folge haben würde. Wir haben jedoch gesehen, daß die allgemeinen Preise von anderen Ur-

sachen abhängen und durch einen Umstand, der alle Arten produktiver Beschäftigung in derselben Weise und in demselben Grade berührt, nicht gesteigert werden. Ein durch Besteuerung verursachtes Steigen des Lohnes muß wie jede andere Vermehrung der Produktionskosten aus dem Kapitalgewinne bestritten werden. Tagelöhner besteuern wollen, heißt mithin in einem alten Lande nur eine Steuer mehr auf alle Arbeitgeber legen, es sei denn, daß die Steuer die viel schlimmere Wirkung habe, den Maßstab einer annehmlichen Subsistenz in den Ansichten der ärmsten Volksklassen auf die Dauer noch tiefer hinabzudrücken.

Wir finden in vorstehenden Betrachtungen eine neue Stütze für die bereits ausgesprochene Ansicht, daß direkte Besteuerung sich nicht auf diejenigen Klassen von Einkommen erstrecken dürfe, welche den Menschen das zu einer gesunden Existenz eben Nothwendige darbieten. So geringes Einkommen wird fast immer durch Handarbeit erworben; und, wie wir eben sahen, jede Besteuerung dieser Klasse von Arbeitern drückt entweder ihre Lebensweise noch tiefer hinab oder fällt auf den Kapitalgewinn und belastet die Kapitalisten mit einer indirekten Steuer, neben ihrem Antheil an den direkten Steuern; was zweifachem Tadel unterliegt, sowohl weil es den Fundamentalsatz der Gleichmäßigkeit verletzt als auch wegen der nachgewiesenen Gründe, welche eine besondere Besteuerung des Kapitalgewinnes höchst nachtheilig für das Nationalvermögen und daher auch für die Steuerfähigkeit des Landes erscheinen lassen.

§. 5. Von der Besteuerung der einzelnen Arten des Einkommens wenden wir uns zu einer Steuer, die man auf alle Arten derselben gerecht anzulegen versucht hat, zur Einkommensteuer. Im vorigen Kapitel haben wir bereits die Bedingungen erörtert, welche diese Steuer in Einklang mit der Gerechtigkeit bringen, und wir nehmen im folgenden an, daß diese Bedingungen erfüllt werden. Dahin gehört zunächst, daß das Einkommen unter einem gewissen Betrage unbesteuert bleibe; dieses Minimum darf nicht mehr betragen als zum nothwendigen Lebensbedarf der vorhandenen Bevölkerung erforderlich ist. Die gegenwärtig bestehende Befreiung alles Einkommens unter 100 £ jährlich und der (ehemalige) niedrigere Steuersatz für die Einkommen zwischen 100 und 150 £ läßt sich nur dadurch rechtfertigen, daß fast alle indirekten Steuern schwerer auf den Einkommen zwischen 50 und 150 £ als auf allen übrigen lasten. Die zweite Bedingung ist, daß ein höheres Einkommen nur hinsichtlich des diese Grenze übersteigenden Betrages besteuert werde. Drittens, daß alle vom Einkommen ersparten und angelegten Summen von der Steuer befreit

bleiben, oder wenn dies sich als unthunlich herausstellt, daß lebenslängliche Einkommen und Einkommen von Geschäften und den gelehrten Berufszweigen minder hoch besteuert werden als vererbliche, und zwar in dem Grade, der dem aus der vorübergehenden Natur des Einkommens sich ergebenden größeren Bedürfniß des Sparens am meisten entspricht, wobei man auch in den Fällen veränderlicher Einkommen deren Unsicherheit Rechnung zu tragen hat.

Eine nach diesen Prinzipien gehörig angelegte Einkommensteuer würde in Rücksicht der Gerechtigkeit die untadelhafteste aller Steuern sein. Was ihr bei dem gegenwärtigen niedrigen Zustand der öffentlichen Moral entgegensteht, das ist die Unmöglichkeit, das wahre Einkommen der Steuerpflichtigen zu ermitteln. Wenig Gewicht lege ich dabei auf die Härte, die man darin hat finden wollen, daß die Menschen genöthigt werden, den Betrag ihres Einkommens aufzudecken. Eines der sozialen Uebel Englands liegt in der fast zur Gewohnheit gewordenen Sucht, vor den Augen der Welt den Anschein eines größeren Einkommens behaupten zu wollen als man in Wirklichkeit besitzt. Es würde denen, die dieser Schwäche unterliegen, weit mehr frommen, wenn der wahre Betrag ihrer Mittel allgemeiner bekannt und ihnen dadurch die Versuchung genommen würde, mehr auszugeben als sie bestreiten können, oder sich wirkliche Bedürfnisse zu versagen, um nach außen hin einen falschen Schein anzunehmen. Indessen läßt sich dieser Fall doch auch von einer anderen Seite auffassen. So lange nämlich der große Haufe in irgend einem Lande sich noch in einem Zustand der Entwürdigung befindet, wie ein solcher Nationalhang sie voraussetzen läßt — so lange die Achtung (wenn man solches Wort hier anwenden darf) sich nach den pekuniären Mitteln richtet, die man bei jemandem vermuthet — ist es fraglich, ob die Hebung jedes Zweifels über diesen Punkt die Anmaßung und den Dünkel der gemeinen Reichen und ihren Uebermuth gegen die an Bildung und Gesinnung ihnen überlegenen, aber an Vermögen nachstehenden Mitbürger nicht noch erheblich steigern würde.

Dazu kommt, daß selbst die größte Ausdehnung der inquisitorischen Macht, welche nur irgend das geduldigste Volk gestatten möchte, die Steuerbeamten dennoch nicht in den Stand setzen würde, die Steuer nach thatsächlicher Kenntniß der Umstände der Steuerpflichtigen anzulegen. Bodenrente, Besoldungen, Leibrenten und alle Arten festen Einkommens lassen sich genau ermitteln; aber der wechselnde Gewinn bei gelehrten Berufszweigen und noch mehr der Geschäftsgewinn, den selbst die betheiligte Person nicht immer genau anzugeben vermag, kann noch weniger mit irgend welcher Aussicht auf Genauigkeit von einem Steuereinnehmer geschätzt werden. Man

muß daher, was auch stets geschehen ist, sich hauptsächlich auf die eigenen Angaben der Steuerpflichtigen selbst verlassen. Die Vorzeigung der Geschäftsbücher fruchtet nicht viel, ausgenommen bei Fällen ganz entschiedener Lüge, und selbst hiergegen ist dies eine wenig ausreichende Kontrolle, da, wenn Betrug beabsichtigt wird, falsche Abrechnungen leicht gemacht werden können, die alle den Steuerbeamten zu Gebote stehende Mittel der Enthüllung vereiteln müssen; die Defraudanten brauchen oft nicht einmal zu erdichteten Schulden und Zahlungen ihre Zuflucht zu nehmen, sondern nur Posten bei der Einnahme wegzulassen. So gerecht daher die Steuer auch angelegt sein mag, in praktischer Ausführung wird sie eine Ungleichheit der schlimmsten Art mit sich führen, daß sie nämlich die Gewissenhaftesten am härtesten trifft. Den Gewissenlosen gelingt es, einem großen Theil ihrer Schuldigkeit zu entgehen. Selbst solche, die im gewöhnlichen Leben Ehrlichkeit üben, kommen hier in Versuchung, es mit dem Gewissen nicht so genau zu nehmen, besonders da, wo es gilt, einen irgend wie zweifelhaften oder bestreitbaren Punkt zu eigenen Gunsten zu entscheiden; diejenigen dagegen, welche streng bei der Wahrheit bleiben, kommen oft in den Fall, mehr zu zahlen als das Gesetz beabsichtigt, wegen der Macht willkürlicher Schätzung, die den Schätzungsbeamten nothwendig eingeräumt werden muß, als letztes Auskunftsmittel gegen die Verheimlichungen von Seiten der Steuerpflichtigen.

Es ist daher zu fürchten, daß die Billigkeit, die der Einkommensteuer im Prinzip nicht abzusprechen ist, in der Ausführung ihr nicht wird erhalten werden können; und daß diese Steuer, welche anscheinend die gerechteste aller Erhebungsweisen des öffentlichen Aufwands ist, in ihrer Wirkung ungerechter ist als manche andere, die auf den ersten Blick stärkeren Einwendungen ausgesetzt ist. Diese Erwägung möchte uns bestimmen, der Ansicht beizupflichten, welche bis ganz kürzlich die vorherrschende gewesen ist, daß direkte Steuern vom Einkommen nur als ein außerordentliches Hülfsmittel für große nationale Nothfälle vorbehalten werden sollten, wo die Nothwendigkeit einer starken Vermehrung der Einnahmen alle anderen Rücksichten überwiegt.

Die Schwierigkeiten einer gerechten Einkommensteuer haben einen Vorschlag zu einer direkten Steuer von einer Quote, nicht des Einkommens, sondern der Verausgabung hervorgerufen. Der Gesammtbetrag der Ausgaben eines jeden soll hierbei auf dieselbe Weise ermittelt werden wie jetzt der Betrag der Einnahme, nämlich durch die eigene Angabe der Steuerpflichtigen. Der Urheber dieses Planes, Hr. Revans, behauptet in einem lesenswerthen Aufsatze

über diesen Gegenstand*), daß die jemandes eigene Angaben über seine Ausgaben zuverlässiger sein würden, als die jetzt über das Einkommen gemachten, weil die Verausgabung ihrer Natur nach mehr zu Tage liege als die Einnahme und falsche Angaben leichter entdeckt werden könnten. Allein hierbei wird, wie ich glaube, nicht genug erwogen, wie wenige Posten in den jährlichen Ausgaben der meisten Familien mit irgend welchem Grade von Genauigkeit nach äußeren Merkmalen beurtheilt werden können. Die einzige Sicherheit wäre auch hier die Wahrheitsliebe der Einzelnen, und es liegt kein Grund vor, weshalb man dieser hinsichtlich der Ausgaben mehr trauen sollte, als in Betreff der Einkünfte; besonders da erstere meistens in viel mehr Theile zerfallen und daher verwickelter sind als letztere, so daß bei den Einzelnheiten der Verausgabung sogar noch mehr Spielraum für Verheimlichung und Betrug gegeben ist als bei der Einnahme.

Die jetzt in England oder anderwärts bestehenden direkten Steuern von der Verausgabung treffen nur besondere Arten von Ausgaben und unterscheiden sich von Verbrauchssteuern nur dadurch, daß sie von demjenigen, der die Sache verzehrt oder braucht, unmittelbar entrichtet, und nicht vom Produzenten oder Verkäufer vorgeschossen und diesem dann durch den Preis ersetzt werden; Steuern von Pferden und Wagen, von Hunden, von Dienstboten gehören hierher. Sie fallen offenbar auf diejenigen, welche dieselben entrichten und diese Steuerobjekte brauchen. Eine eben dahin gehörige und wichtigere Steuer ist die Haussteuer, welche eine etwas ausführlichere Erörterung verlangt.

§. 6. Die Rente eines Hauses besteht aus zwei Theilen, aus der Grundrente und aus dem, was Adam Smith die Baurente (building-rent) nennt. Der erstere Bestandtheil richtet sich nach den gewöhnlichen Prinzipien der Bodenrente; er ist die Vergütung für den Gebrauch des überbaueten Grundstücks und variirt in seinem Betrage von dem bloßen Aequivalent derjenigen Rente, welche das Grundstück bei landwirthschaftlicher Benutzung gegeben hätte, bis zu der Monopolrente, die für eine günstige Lage an verkehrreichen Straßen bezahlt wird. Die Rente des Gebäudes, im Unterschiede von dem Grundstück, ist das Aequivalent für die auf das Bauen verwendete Arbeit und Kapitalien. Der Umstand, daß die Baurente in vierteljährlichen oder halbjährlichen Terminen bezahlt wird, ändert nichts an den Prinzipien, wodurch sie bestimmt wird. Sie

*) A Percentage Tax on Domestic Expenditure to supply the whole of the Public Revenue. By John Revans. Published by Hatchard, 1847.

umfaßt den üblichen Gewinn des Erbauers für sein Kapital und eine jährliche Vergütung, welche nach Deckung aller dem Eigenthümer obliegenden Reparaturen nach dem landesüblichen Zinsfuß hinreicht, um das Stammkapital bis zu der Zeit, wo das Haus verfällt oder der Pachtkontrakt für das Grundstück abläuft, zu ersetzen.

Eine Steuer, die in einer Quote der ganzen Hausrente besteht, fällt gleichmäßig auf beide vorgedachte Bestandtheile. Je höher die Rente des Hauses, um so mehr Steuer wird zu zahlen sein, gleichviel ob die Beschaffenheit des Gebäudes oder die günstige Lage desselben die Ursache ist. Die Wirkung dieser beiden Theile der Steuer muß indeß untersucht werden.

So weit diese Steuer die Baurente trifft, muß sie am Ende auf den Konsumenten, d. h. hier auf den Miether fallen. Denn da der Kapitalgewinn beim Bauen nicht höher ist als in anderen Gewerben, müßte dieser, wenn die Steuer den Eigenthümer und nicht den Miether träfe, geringer werden als der Gewinn bei unbesteuerten Geschäftszweigen und das Häuserbauen würde aufhören. Es ist indessen wahrscheinlich, daß diese Steuer eine Zeitlang nach ihrer ersten Anlegung großentheils nicht auf den Miether, sondern auf den Eigenthümer des Hauses fallen würde. Viele Bewohner würden die frühere, um den Belauf der Steuer gesteigerte Miethe nicht bezahlen können oder wollen, und sich mit geringeren Wohnungen begnügen. Es würde daher eine Zeitlang das Angebot von Häusern die Nachfrage übersteigen. Bei den meisten anderen Artikeln würde die Folge davon eine sofortige Verminderung des Angebotes sein; aber eine Waare so dauerhafter Art wie es die Häuser sind, nimmt nicht schnell an Bestand ab. Neue Häuser, wenigstens von der kostspieligeren Art, würden allerdings nicht mehr errichtet werden, ausgenommen für besondere Fälle; allein der augenblickliche Ueberfluß an Häusern würde die Miethen hinabdrücken, und die Konsumenten würden vielleicht dieselbe Art Wohnungen für die nämliche Bezahlung wie früher, einschließlich der Steuern, erhalten. Allmählich jedoch, in dem Grade wie die vorhandenen Häuser verfallen oder die zunehmende Bevölkerung eine größere Nachfrage bildet, würden die Miethen wiederum steigen, bis es aufs neue einträglich wird, Häuser zu bauen; was erst dann geschieht, wenn die Steuer gänzlich dem Miether zur Last fällt. Schließlich also trägt der Miether denjenigen Theil der Haussteuer, der auf die Vergütung für das Gebäude selbst fällt, abgesehen von dem Grunde, auf dem es erbauet ist.

Mit demjenigen Theile der Steuer, welcher die Vergütung für das Grundstück trifft, verhält es sich etwas anders. Denn wie eine Steuer von der eigentlichen Bodenrente auf den Grundeigenthümer

fällt, muß, wie man glauben sollte, eine Steuer von der in der Hausrente mit enthaltenen Grundrente auch auf den Eigenthümer des Bauplatzes fallen, wenigstens nach Ablauf der Grundverpachtung. Die Steuer wird jedoch nicht ganz auf den Grundherrn fallen, sofern nicht mit der Grundrentensteuer eine äquivalente Besteuerung der landwirthschaftlichen Rente verbunden ist. Die niedrigste Rente für ein Terrain, welches zum Bebauen bestimmt ist, beträgt sehr wenig mehr, als die Rente dafür bei landwirthschaftlicher Benutzung sein würde; denn man kann annehmen, daß ein Grundstück, von Ausnahmsfällen abgesehen, zum Häuserbauen verkauft oder verpachtet wird, sobald es bei dieser Verwendung entschieden mehr einträgt als bei landwirthschaftlicher Benutzung. Wenn daher eine Steuer auf die Baugrundrente gelegt würde, ohne die Bodenrente überhaupt zu besteuern, so müßte die Folge davon sein, daß, sofern die Steuer nicht ganz unbeträchtlich ist, der Ertrag aus der niedrigsten Baugrundrente tiefer hinabgedrückt würde als der gewöhnliche Ertrag der Bodenrente, was den ferneren Häuserbau ebenso gut zum Stillstand bringen müßte als eine Besteuerung der Baurente, bis wiederum die vermehrte Nachfrage einer wachsenden Bevölkerung oder die Abnahme des Angebotes durch Verfall der Häuser die Hausrente um den ganzen Betrag der Steuer erhöhet haben wird. Alles aber, was die niedrigste Grundrente steigen läßt, erhöhet auch alle anderen Grundrenten, weil jede die niedrigste Rente um den Marktwerth ihrer besonderen Vortheile übersteigt. Wenn daher die Steuer von der Baugrundrente eine feste Summe für den Quadratfuß wäre, wonach die werthvollste Lage nicht mehr zu entrichten hätte als die mindest begehrte, würde diese festbestimmte Zahlung schließlich auf den Miether fallen. Angenommen, daß die niedrigste Grundrente 10 £ für den Acre und die höchste 1000 £ betrüge, so würde eine Besteuerung der Grundrente mit 1 £ für den Acre die erstere auf 11 £ und die letztere auf 1001 £ erhöhen, da der Unterschied des Werths zwischen den beiden Lagen genau so bleiben würde wie vorher; die jährliche Abgabe von 1 £ würde von dem Miether bezahlt werden. Allein die Steuer von der Grundrente bildet nach der Voraussetzung einen Theil der Häusersteuer, welche keine festbestimmte Zahlung ist, sondern ein Prozentsatz der Miethe. Nimmt man also an, daß die wohlfeilste Lage wie vorhin 1 £ entrichtet, so würde die theuerste 100 £ zu entrichten haben, wovon nur das 1 £ auf den Miether gewälzt werden kann, da die Miethe nur auf 1001 £ erhöht würde; mithin würden 99 £ von den 100 £, die von der günstigsten Lage erhoben würden, auf den Eigenthümer des Baugrundes fallen. Eine Häusersteuer muß demnach von einem doppelten Gesichtspunkte aus betrachtet werden,

nämlich als Steuer von allen Hausmiethern und als Steuer auf Grundrente.

Bei der großen Mehrzahl der Häuser bildet die Grundrente nur einen kleinen Theil der jährlich für das Haus zu leistenden Zahlung und beinahe die ganze Steuer fällt auf den Miether. Nur in Ausnahmsfällen, wie denjenigen einer beliebten Lage in großen Städten, bildet die Grundrente das vorwiegende Element von der Hausrente; und unter den sehr wenigen Arten Einkommen, welche sich zu einer besonderen Besteuerung eignen, nehmen diese Grundrenten die erste Stelle ein, da sie das außerordentlichste Beispiel von enormem Reichthumzuwachs sind, der in kürzester Zeit und in den meisten Fällen ganz unerwartet von wenigen Familien erlangt wird, blos wegen des zufälligen Umstandes, daß sie gewisses Terrain besitzen, ohne daß sie für jenen Zuwachs die mindeste Anstrengung, Auslage oder Risiko gehabt haben. So weit also eine Häusersteuer den Grundeigenthümer trifft, unterliegt sie keinem begründeten Bedenken.

So weit sie den Hausmiether trifft, ist die Haussteuer, wenn sie in richtigem Verhältniß zum Werthe des Hauses steht, eine der gerechtesten und unbedenklichsten von allen Steuern. Keine Art der Ausgaben giebt einen besseren Maßstab für die Geldmittel des Einzelnen ab, und richtet sich im allgemeinen so sehr nach dem Betrage derselben. Eine Haussteuer entspricht den Anforderungen an eine gerechte Einkommensteuer besser als die direkte Schätzung des Einkommens, da sie den großen Vortheil hat, von selbst alle die Unterscheidungen zu machen, die bei Anlegung einer Einkommensteuer so sehr schwer, und mit Genauigkeit sogar unmöglich berücksichtigt werden können; denn, was jemand an Miethe bezahlt, giebt einen Maßstab ab, nicht für das was er besitzt, sondern für das, was er ausgeben zu können meint. Gegen die Gleichmäßigkeit dieser Steuer giebt es nur zwei ernstere Einwände. Der erste ist, daß der Geizhals ihr entgeht. Dieser Einwand gilt für alle Verbrauchssteuern; nur eine direkte Einkommensteuer kann einen Geizhals treffen. Da jedoch Geizhälse ihre Schätze heutigen Tages nicht vergraben, sondern in produktiven Beschäftigungen anlegen, so vermehren sie nicht nur das Nationalvermögen und in Folge dessen die allgemeinen Mittel zur Steuerzahlung, sondern die Zahlung wird nur vom Kapital auf das daraus abgeleitete Einkommen übertragen, da dieses sofort Steuern zahlt, sobald es zur Verausgabung kommt. Der zweite Einwand ist, daß Jemand ein größeres und theureres Haus nöthig haben kann, nicht seiner größeren Wohlhabenheit halber, sondern wegen seiner zahlreicheren Familie. Hierüber darf er sich indessen nicht beschweren, da es sein eigener Wille war, eine

so zahlreiche Familie zu haben, und dies, soweit das allgemeine Interesse in Betracht kommt, keineswegs zu begünstigen ist.*)

Ein großer Theil der Besteuerung in England wird mittelst einer Haussteuer aufgebracht, indem die Kirchspielsteuern der Städte ganz, und in den ländlichen Gemeinden zum Theil, aus einer Abgabe von der Hausrente bestehen. Die Fenstersteuer, die auch eine Haussteuer, aber eine schlechte Art derselben war, da sie wie eine Steuer vom Tageslicht wirkt und Verunstaltung der Gebäude veranlaßt, ward 1851 gegen eine eigentliche Haustaxe vertauscht, aber mit viel niedrigeren Ansätzen, als die, welche vor 1834 bestanden. Es ist zu beklagen, daß die neue Steuer das unbillige Prinzip beibehalten hat, welches bei Anlegung der alten Haussteuer zum Grunde lag und ebenso sehr wie der Egoismus des Mittelstandes an dem Geschrei gegen diese Steuer Schuld war. Das Publikum war mit Recht darüber empört, daß so fürstliche Landsitze wie Chatsworth oder Belvoir nur zu einer imaginären Rente von etwa 200 £ jährlich angenommen waren, unter dem Vorwande, daß sie der großen Unterhaltungskosten wegen nicht für mehr würden vermiethet werden können. Sie würden in Wahrheit wahrscheinlich selbst für eine solche Rente keine Miether finden, und wäre der Einwand begründet, so hätten sie gar nicht besteuert werden dürfen. Allein eine Haussteuer soll durchaus nicht eine Besteuerung des

*) Ein anderer gewöhnlicher Einwand ist, daß große und kostspielige Räumlichkeiten oft nicht zur Wohnung, sondern zu Geschäftszwecken erfordert werden. Es ist indeß ein anerkannter Grundsatz, daß Baulichkeiten oder Theile von solchen, welche nur für den Geschäftsbetrieb benutzt werden, wie Läden, Lagerräume oder Fabriken, von der Häusersteuer zu befreien sind. Die Behauptung, daß Geschäftsleute gezwungen sein könnten, in solcher Lage wie die Hauptstraßen Londons zu wohnen, wo die Hausrente einen Monopolpreis hat, scheint mir keine Berücksichtigung zu verdienen; denn wer dies thut, der thut es weil der Extragewinn, den er aus solcher Lage abzuleiten erwartet, mehr als ein Aequivalent für die Extrakosten abgiebt. Jedenfalls aber wird der Haupttheil dieser Steuer von der Extrarente nicht auf ihn, sondern auf den Grundherrn fallen.

Man hat auch eingewendet, daß die Miethe für Wohnungen in ländlichen Distrikten viel niedriger als in Städten, und auch in Städten oder ländlichen Bezirken wiederum nicht gleich sei, so daß die damit in Verhältniß stehende Steuer einen diesem entsprechenden ungleichen Druck ausübe. Hiergegen läßt sich aber bemerken, daß an Orten, wo die Miethen niedrig sind, die Besitzer größeren Einkommens gewöhnlich auch in größeren und besseren Häusern wohnen und somit das Verhältniß zwischen Miethe und Einkommen weit weniger verändert wird, als man auf den ersten Blick glauben möchte. Und ist dies auch nicht der Fall, so ist es doch wahrscheinlich, daß die Personen gerade deßwegen an diesen wohlfeilen Orten leben, weil sie zu arm sind, um anderswo zu leben, in welchem Fall sie gewiß auf eine leichtere Besteuerung den stärksten Anspruch haben. Mitunter geschieht es auch, daß die Miethe niedrig ist, eben weil die Bewohner arm sind.

Einkommens aus Häusern, sondern der durch die Wohnung verursachten Verausgabung bilden. Man will ermitteln, wie viel ein Haus dem kostet, der es bewohnt, nicht, wie viel es einbringen würde, wenn es an einen anderen vermiethet wäre. Wenn der Bewohner nicht zugleich der Eigenthümer ist, so giebt die Miethe, die er zahlt, den Maßstab für das, was ihm die Wohnung kostet; ist er aber zugleich der Eigenthümer, so muß ein anderer Maßstab gesucht werden. Man müßte das Haus schätzen, nicht nach seinem Verkaufspreise, sondern nach dem, was es wieder zu bauen kosten würde, und diese Schätzung müßte jährlich berichtigt werden, theils in Bezug auf eingetretene Deteriorationen, die seinen Werth vermindert, theils in Bezug auf Reparaturen und Verbesserungen, die seinen Werth erhöhet haben. Der Betrag dieser berichtigten Schätzung würde das Stammkapital darstellen, dessen Zinsen, nach dem für die öffentlichen Fonds geltenden Zinsfuße berechnet, den Jahreswerth bilden würden, wonach das Gebäude zu besteuern wäre.

Wie das Einkommen unter einem gewissen Betrage von der Einkommensteuer befreiet bleiben muß, sollten auch Häuser unter einem gewissen Werthe nicht von der Haussteuer getroffen werden, nach dem allgemeinen Grundsatze, daß der zu einer gesunden Existenz nothwendige Bedarf von Steuern verschont bleiben müsse. Damit den Miethern von einzelnen Wohnungen, so gut wie denen von ganzen Häusern diese Befreiung zu Gute komme, was doch die Billigkeit verlangt, müßte man es der Wahl der Hauseigenthümer überlassen, ob sie jeden einzeln vermietheten Theil des Hauses besonders geschätzt und besteuert zu haben wünschen, wie dies schon jetzt theilweise üblich ist.

Viertes Kapitel.

Von den Verbrauchssteuern.

§. 1. Unter Verbrauchssteuern versteht man gewöhnlich solche Abgaben, welche entweder die Produzenten oder die zwischen diesen und den schließlichen Konsumenten eintretenden Verkäufer oder Vermittler zu entrichten haben. Steuern, welche den Konsumenten gewisser Gegenstände direkt auferlegt werden, wie Haus=, Pferde= und

Wagensteuer, könnten gleichfalls Verbrauchssteuern genannt werden; man benennt sie aber nicht so, weil der Sprachgebrauch mit jenem Ausdruck nur die indirekten Steuern bezeichnet, d. h. solche Steuern, die von jemandem vorschußweise geleistet werden, indem man erwartet und beabsichtigt, daß dieser sich von anderen Ersatz dafür verschaffen werde. Verbrauchssteuern treffen entweder die einheimische Produktion oder die Einfuhr vom Auslande oder auch den Verkauf und Transport im Lande selbst, und werden darnach als Akzise, Zölle und Transitabgaben klassifizirt. Welcher Klasse sie auch angehören und in welchem Stadium der Produktion oder des Verkehrs sie einem Artikel auferlegt werden mögen, sie kommen stets einer Vermehrung der Produktionskosten gleich, worunter wir in weitester Bedeutung des Worts auch die Kosten des Transports und der Vertheilung, kurz alle Kosten mit verstehen, die nöthig sind, um die Sache auf den Markt zu bringen.

Wenn die Produktionskosten durch eine Steuer künstlich vermehrt werden, so kommt dies in der Wirkung auf dasselbe hinaus, wie wenn dies durch natürliche Ursachen geschähe. Werden nur einzelne Artikel davon berührt, so steigt ihr Werth und ihr Preis bis zu dem Betrage, welcher den Produzenten oder Verkäufer für die besondere Belastung entschädigt; wenn eine Steuer aber auf alle Artikel genau in derselben Proportion zu ihrem Werthe gelegt würde, könnte eine solche Kompensation nicht eintreten, weder durch ein allgemeines Steigen der Werthe, was ein Unding ist, noch durch ein Steigen aller Preise, da diese von gänzlich verschiedenen Ursachen abhängen. Indessen würde, wie Hr. Mac Culloch hervorgehoben hat, eine Störung in den Werthen erfolgen: einige würden steigen, andere fallen in Folge eines Umstandes, dessen Einfluß auf Werthe und Preise früher erörtert worden, nämlich der verschiedenen Dauerhaftigkeit des in verschiedenen Gewerben angewendeten Kapitals. Der Rohertrag der Erwerbthätigkeit besteht aus zwei Theilen, von denen der eine zum Ersatze des konsumirten Kapitals dient, der andere Gewinn ist. Nun müssen gleiche Kapitalien in zwei Produktionszweigen gleiche Aussicht auf Gewinn geben; wenn bei dem einen jedoch das stehende Kapital einen größeren Theil ausmacht als bei dem anderen, oder dieses stehende Kapital von dauerhafterer Beschaffenheit ist, wird jährlich weniger Kapital verbraucht und zu seiner Ergänzung weniger erfordert werden, so daß der Gewinn, wenn er an und für sich der gleiche sein soll, eine größere Proportion des jährlichen Ertrags bilden muß. Um von einem Kapital von 1000 Rthlr. einen Gewinn von 100 Rthlr. zu machen, muß vielleicht der eine Produzent Waaren zum Werthe von 1100 Rthlr., der andere nur zum Werthe von 500 Rthlr. absetzen. Wenn auf diese beiden Industriezweige eine Steuer von

5 Prozent vom Werthe gelegt würde, so wird der letztere nur mit 25 Rℓ., der erstere aber mit 55 Rℓ. belastet werden, und dem einen 75 Rℓ., dem anderen nur 45 Rℓ. als Gewinn verbleiben. Um daher ihre Aussicht auf Gewinn gleichzustellen, muß der eine Artikel im Preise steigen, oder der andere fallen, oder es wird beides stattfinden. Erzeugnisse, die vornehmlich durch unmittelbare Handarbeit hervorgebracht werden, müssen im Werthe steigen, im Verhältniß zu denen, die hauptsächlich mittelst Maschinen angefertigt werden. Es ist unnöthig, diese Seite der Untersuchung hier weiter zu verfolgen.

§. 2. Eine jede Verbrauchssteuer, mag sie auf die Produktion, auf die Einfuhr, auf den Transport des Gegenstandes von einem Ort zum andern oder auf den Verkauf angelegt sein; mag sie in einem festen Geldbetrag von einer gegebenen Waarenmenge, oder in einer Abgabe vom Werthe bestehen, wird in der Regel den Werth und den Preis des Artikels mindestens um den Betrag der Steuer, in den meisten Fällen aber noch darüber hinaus erhöhen. Letzteres erstens darum, weil es wenige Steuern von der Produktion giebt, bei welchen nicht beschränkende Anordnungen in Bezug auf die Produzenten oder Verkäufer nöthig wären oder nöthig schienen, um Umgehungen der Steuer zu verhüten. Solche Anordnungen bilden aber stets eine Quelle der Beschwerde und Belästigung, gewöhnlich auch von Kosten, für die sich die Produzenten oder Verkäufer, da es sie besonders treffende Nachtheile sind, durch einen Zuschlag auf den Preis ihrer Artikel entschädigen müssen. Auch stören diese Beschränkungen häufig den Fabrikationsbetrieb selbst, indem sie den Produzenten zwingen, denselben in der für die Steuererhebung passendsten Weise einzurichten, welche oft weder die wohlfeilste, noch die für die Produktion förderlichste ist. Gesetzliche Vorschriften irgend welcher Art erschweren es dem Fabrikanten, sich neue und verbesserte Fabrikationsweisen anzueignen. Sodann bringt die vorschußweise Leistung der Steuer es für den Produzenten und Verkäufer nothwendig mit sich, daß sie zur Betreibung ihres Geschäftes mehr Kapital brauchen, als sonst nöthig gewesen wäre, und sie müssen für den ganzen Belauf den üblichen Gewinn empfangen, obschon nur ein Theil dieses Kapitals zur Bestreitung der wirklichen Kosten der Hervorbringung oder Einfuhr dient. Der Preis des Artikels wird dann hoch genug sein müssen, um den Gewinn für mehr als seinen natürlichen Werth statt blos für diesen abzuwerfen; kurz, ein Theil des Nationalkapitals wird in Folge dessen nicht zur Produktion angewendet, sondern zu Vorschüssen an die Regierung, die in dem Preise der Artikel wieder ersetzt werden, und die Konsumenten müssen den Verkäufer schadlos halten für den Gewinn, den sie durch dieses

Kapital hätten machen können, wäre es wirklich zur Produktion angewendet worden.*) Auch darf man nicht übersehen, daß alles, was ein größeres Kapital für die Betreibung eines Geschäftes nöthig macht, zugleich die Konkurrenz in demselben beschränkt; wodurch denn eine geringe Anzahl von Gewerbsgenossen gleichsam ein Monopol erlangt und in den Stand gesetzt wird, entweder den Preis höher zu halten als der übliche Kapitalgewinn bedingt, oder auch diesen Gewinn bei geringerer Anstrengung hinsichtlich der Vervollkommnung und Verwohlfeilung ihrer Artikel zu erlangen. In diesen verschiedenen Weisen kann es geschehen, daß Verbrauchssteuern dem Konsumenten durch die Erhöhung des Preises des betreffenden Artikels oft viel mehr kosten als sie dem Staatsschatze einbringen. Noch ein anderer Umstand ist zu erwägen. Das durch die Steuer herbeigeführte Steigen des Preises verursacht fast immer eine Verminderung der Nachfrage nach dem Artikel, und da es manche Verbesserungen in der Produktion giebt, die zu ihrer Anwendbarkeit eine gewisse Ausdehnung des Absatzes verlangen, so werden diese behindert und oft ganz unmöglich gemacht. Es ist eine hinlänglich bekannte Thatsache, daß diejenigen Industriezweige am wenigsten Fortschritte machen, wo die Finanzbeamten sich einmischen, und daß im allgemeinen der Vervollkommnung eines Industriezweiges nichts einen so starken Antrieb giebt als die Aufhebung einer Steuer, die seinen Markt beschränkte.

§. 3. So verhält es sich mit den Wirkungen der Verbrauchssteuern im allgemeinen; da es aber gewisse Verbrauchsgegenstände giebt (diejenigen nämlich, welche den Lebensbedarf der Arbeiter bilden), deren Werthe auf die Vertheilung des Vermögens unter die verschiedenen Klassen des Gemeinwesens einen Einfluß ausüben, so wird es nothwendig sein, die Wirkung solcher Steuern auf diese besonderen Gegenstände etwas weiter zu verfolgen. Wenn z. B. eine Steuer auf Getreide gelegt wird und der Preis um den Betrag der Steuer steigt, so kann dieses Steigen der Getreidepreise eine zweifache Folge haben. Erstlich kann es die Lage der arbeitenden Klassen verschlechtern; und für eine Zeitlang wird dies wohl jeden-

*) Es ist richtig, daß dies nicht, wie es den Anschein hat, einen Fall bildet, wo aus den Taschen der Bevölkerung mehr genommen wird, als der Staat erhält. Wenn nämlich der Staat solchen Vorschuß nöthig hat und ihn in dieser Weise erlangt, so kann er den entsprechenden Betrag an Staatsschuldscheinen oder Schatzkammerwechseln sparen. Wirthschaftlicher aber ist, daß die Bedürfnisse des Staats aus dem in den Händen der Darleiher befindlichen disponiblen Kapital, als durch eine künstliche Steigerung der Ausgaben einer oder mehrerer Klassen von Produzenten oder Händlern befriedigt werden.

falls eintreten müssen. Vermindert sich dadurch ihre Konsumtion von Bodenerzeugnissen oder richtet sie sich auf Nahrungsmittel, welche der Boden reichlicher und daher wohlfeiler hervorbringt, so trägt dies dazu bei, die Landwirthschaft auf fruchtbarere Ländereien oder wohlfeilere Betriebsarten zu beschränken und den Werth und Preis von Getreide hinabzudrücken; dieses wird demnach schließlich sich auf einen Preis stellen, der nicht um den ganzen Betrag der Steuer, sondern nur um einen Theil davon höher sein wird. Zweitens kann es aber auch geschehen, daß der hohe Preis der besteuerten Nahrungsmittel den gewöhnlichen Maßstab der Bedürfnisse des Arbeiters nicht hinabdrückt, sondern daß im Gegentheil, in Folge einer Einwirkung auf die Bevölkerungsverhältnisse, der Lohn in einer kürzeren oder längeren Periode steigt, so daß der Arbeiter für seinen Antheil an der Steuer entschädigt wird; eine solche Entschädigung kann aber natürlich nur auf Kosten des Kapitalgewinnes erfolgen. Steuern von nothwendigen Lebensbedürfnissen müssen daher entweder die Lage der arbeitenden Klassen verschlimmern oder dem Kapitalisten neben der Steuer, die er schon für seinen Antheil an der Konsumtion zahlt, obendrein noch die Steuer von dem aufbürden, was der Arbeiter verzehrt. Im letzteren Falle kommt eine solche Steuer wie eine Steuer vom Lohne einer besonderen Besteuerung des Kapitalgewinnes gleich; diese ist aber wie jede andere partielle Besteuerung ungerecht und zugleich ganz besonders nachtheilig für den Nationalwohlstand.

Wir haben noch von der Wirkung solcher Steuern auf die Bodenrente zu sprechen. Nehmen wir an (was gewöhnlich der Fall sein wird), daß die Konsumtion von Nahrungsmitteln sich nicht vermindert, so wird ebenso viel Land gebauet werden müssen wie vorher, um den Bedarf des Gemeinwesens zu liefern. Der Rand des Landbaues, um Dr. Chalmers' Bezeichnung wieder zu gebrauchen, wird also derselbe bleiben; und dieselben Ländereien und landwirthschaftlichen Kapitalanwendungen, die früher als die mindest ergiebigen den Werth und Preis des ganzen Ertrags bestimmten, werden auch künftig die maßgebenden bleiben. Der Einfluß einer Besteuerung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse auf die Bodenrente wird dann dadurch bedingt, ob die Steuer das Verhältniß des Ertrags der mindest ergiebigen Ländereien und landwirthschaftlichen Kapitalien zu dem Ertrage anderer Ländereien und Kapitalien verändert, oder nicht. Dieses hängt nun aber ab von der Weise, wie eine solche Steuer angelegt ist. Ist sie eine Abgabe nach dem Werthe oder, was auf dasselbe hinauskommt, eine bestimmte Proportion des Produktionsertrages, wie z. B. der Zehnte, so muß sie augenscheinlich die landwirthschaftliche Rente vermindern. Denn eine solche Abgabe

nimmt mehr Getreide von den besseren Ländereien als von den schlechteren, und zwar in dem Grade mehr, als die Ländereien besser sind; Boden von doppelter Fruchtbarkeit hat auch doppelt so viel Zehnten zu entrichten. Wenn aber von der größeren von zwei Quantitäten mehr als von der kleineren genommen wird, muß der Unterschied zwischen beiden geringer werden. Die Auferlegung eines Getreidezehnten würde daher auch wie ein Zehnter von der betreffenden Bodenrente wirken; denn reduzirt man eine Reihe von Zahlen jede um ein Zehntel, so reduzirt sich auch ihre Differenz um ein Zehntel.

Nehmen wir z. B. fünferlei Qualitäten Boden an, die bei gleichem Areal und mit denselben Bewirthschaftungskosten beziehungsweise 100, 90, 80, 70 und 60 Scheffel Weizen geben, und von denen der letzte Boden der schlechteste ist, den die bestehende Nachfrage nach Getreide noch in Anbau zu nehmen erforderlich macht. Die Rente dieser fünf Arten Boden wird sich folgendermaßen verhalten:

für Boden,	welcher		100 Sch.	giebt,	eine	Rente	von	100—60	oder	40 Sch.
„	„	„	90	„	„	„	„	„ 90—60	„	30 „
„	„	„	80	„	„	„	„	„ 80—60	„	20 „
„	„	„	70	„	„	„	„	„ 70—60	„	10 „
„	„	„	60	„	„	keine Rente.				

Wird nun ein Zehnter auferlegt, der von diesen fünf Arten Boden beziehungsweise 10, 9, 8, 7 und 6 Scheffel nimmt, und bleibt es die fünfte Qualität Land, welche den Preis bestimmt, die aber jetzt nach Abzug des Zehnten dem Landmann nur noch 54 Sch. einträgt, so gestaltet sich das Verhältniß folgendermaßen:

Nach Abzug des Zehnten giebt der Boden, welcher

100 Sch. produzirt,	nur	90 Sch.	wonach	die	Rente	90—54	oder	36 Sch.
90 „ „	„	81 „	„	„	„	81—54	„	27 „
80 „ „	„	72 „	„	„	„	72—54	„	18 „
70 „ „	„	63 „	„	„	„	63—54	„	9 „

endlich der Boden, der 60 Scheffel produzirt, liefert nur 54 Scheffel und, wie oben, keine Rente. Hiernach hat die Rente der ersteren Qualität Boden 4 Scheffel, die der zweiten 3, die der dritten 2, die der vierten 1 Scheffel verloren, d. h. jede hat gerade ein Zehntel verloren. Eine Abgabe von einer festen Quote des Ertrags vermindert also in demselben Verhältniß die in Getreide geschätzte Bodenrente.

Es ist indessen nur diese Rente, welche dadurch vermindert wird, nicht die in Geld oder nach einem anderen Artikel geschätzte Rente. Denn in dem nämlichen Verhältniß, wie die Getreiderente an Quantität abnimmt, steigt das Getreide an Werth. Beim Be-

stande des Zehnten werden 54 Scheffel auf dem Markte so viel werth sein wie vorher 60 Scheffel, und die neun Zehntel des Ertrages müssen jetzt für ebenso viel verkauft werden wie ehedem alle zehn Zehntel. Die Grundeigenthümer werden hiernach im Werthe und Preise für das entschädigt, was sie am Quantum verlieren, und sie werden nur in so weit, als sie ihre Rente in den Produkten selbst verzehren oder die in Geld empfangene Rente zum Ankauf von Bodenerzeugnissen ausgeben, darunter leiden, d. h. sie werden nur als Konsumenten von Bodenerzeugnissen und in Gemeinschaft mit allen anderen Konsumenten leiden. Als Grundeigenthümer betrachtet, haben sie ebenso viel Einkommen wie vorher; der Zehnte fällt also nicht auf den Grundeigenthümer, sondern auf die Konsumenten. Ganz dieselbe Wirkung hätte die Steuer auf die Bodenrente, wenn sie statt in einer bestimmten Quote des Ertrages in einem bestimmten Geldbetrage per Scheffel erhoben würde. Eine Abgabe, die ein Drittelthaler per Scheffel beträgt, nimmt um so viel mehr Drittelthaler von einem Felde als von einem anderen, als das Feld mehr Scheffel hervorbringt; sie wirkt daher ganz wie der Zehnte, nur daß letzterer nicht allein dieselbe Quote von allen Ländereien, sondern auch die nämliche Quote zu jeder Zeit beträgt, während ein fester Geldbetrag per Scheffel eine größere oder geringere Quote ausmachen wird, je nachdem Korn wohlfeil oder theuer ist.

Es giebt noch andere Besteuerungsweisen des Landbaues, die auf die Rente verschieden einwirken. Eine im Verhältniß zur Bodenrente angelegte Steuer würde ganz auf die Rente fallen und die Kornpreise gar nicht erhöhen, da sich diese nach dem Ertrage derjenigen Ländereien richten, die keine Rente bezahlen. Eine feste Steuer für jeden Morgen kultivirten Landes, ohne Unterschied des Werthes, würde gerade umgekehrt wirken. Da eine solche Steuer vom besten Boden nicht mehr nehmen würde als von dem schlechtesten, so müßte sie das Verhältniß unter ihnen und folglich auch die Getreiderente unverändert lassen, so daß die Grundeigenthümer den Vortheil der Preiserhöhung ganz allein genießen würden; oder, um es anders auszudrücken, die Preise müssen steigen, damit der schlechteste Boden noch im Stande bleibt, die Abgabe zu entrichten, wodurch denn alle Ländereien, die mehr produziren als der schlechteste Boden, befähigt werden, nicht nur die Abgabe, sondern auch die erhöhte Bodenrente an den Grundeigenthümer zu bezahlen. Solche Abgaben würden jedoch weniger Steuern von den Produkten selbst, als Steuern vom Grund und Boden sein. Eigentliche Steuern von den Produkten, ob fest bestimmt oder nach dem Werthe, berühren nicht die Rente, sondern fallen auf die Konsumenten, wobei jedoch der Kapitalgewinn in der Regel den ganzen oder doch den

größten Theil der von der Konsumtion der arbeitenden Klassen erhobenen Steuer zu tragen haben wird.

§. 4. Im vorstehenden glaube ich die Wirkung richtig angegeben zu haben, welche die Steuern von landwirthschaftlichen Erzeugnissen bei ihrer ersten Anlegung haben müssen. Wenn sie indessen schon lange bestanden haben, kann ihre Wirkung eine andere sein, worauf, wie ich glaube, Hr. Senior zuerst aufmerksam gemacht hat. Jede Beschränkung des Kapitalgewinnes hat, wie früher nachgewiesen worden, fast unfehlbar zur Folge, daß die Kapitalansammlung verzögert wird. Die Wirkung der Ansammlung, wenn sie wie gewöhnlich von einer Vermehrung der Bevölkerung begleitet wird, ist nun aber, den Werth und Preis der Nahrungsmittel zu erhöhen, die Bodenrente zu vermehren und den Kapitalgewinn zu vermindern; ihre Wirkung ist also ganz dieselbe wie die einer Steuer von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen daß letztere nicht die Bodenrente vermehrt. Die Steuer greift also eigentlich jener Wirkung in Bezug auf Preiserhöhung und Verminderung des Kapitalgewinnes nur vor, und läßt diese Folgen, die schließlich durch die bloßen Fortschritte der Kapitalansammlung gleichfalls bewirkt worden wären, früher eintreten, während sie gleichzeitig diesen Fortschritt selbst hindert oder doch verzögert. War der Kapitalgewinn schon vor der Anlegung der Zehntenabgabe so niedrig, daß diese ihn jetzt auf das praktische Minimum hinabdrückt, so wird der Zehnte jeder ferneren Ansammlung Einhalt thun oder doch das angesammelte Kapital außer Landes drängen; die einzige Wirkung des Zehnten auf die Konsumenten wird dann gewesen sein, daß sie früher den Preis bezahlen, den sie etwas später doch hätten bezahlen müssen — und wovon sie in Wahrheit, bei dem allmählichen Fortschreiten des Vermögens und der Bevölkerung, einen Theil beinahe sofort zu bezahlen angefangen hätten. Nach Verlauf von so viel Zeit, als zur Erhöhung des Preises um ein Zehntel durch den natürlichen Fortschritt des Vermögens erforderlich gewesen wäre, wird der Konsument nicht mehr bezahlen, als wenn der Zehnte niemals bestanden hätte; er wird aufgehört haben irgend einen Theil desselben zu bezahlen, und wer ihn jetzt wirklich trägt, ist der Grundeigenthümer, dem dadurch die Vermehrung der Bodenrente, die sonst innerhalb dieser Zeit erfolgt wäre, entgeht. Während des Ablaufs dieser Zwischenzeit wird der Konsument allmählich immer weniger von der Last tragen, die in demselben Verhältniß auf den Grundeigenthümer übergeht; und schließlich wird das Minimum des Kapitalgewinns erreicht, aber mit weniger Kapital und Bevölkerung und niedrigerer Bodenrente, als wenn der

natürliche Lauf der Dinge nicht durch Auferlegung einer solchen Steuer gestört worden wäre. Sollte dagegen der Zehnte oder eine anderweitige Abgabe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen nicht den Kapitalgewinn auf das Minimum beschränken, sondern ihn etwas darüber erhalten, so wird die Kapitalansammlung nicht ganz stille stehen, sondern nur langsamer vor sich gehen; und nimmt auch die Bevölkerung gleichzeitig zu, so wird die zweifache Vermehrung ihre Wirkung beibehalten, nämlich die Getreidepreise und die Bodenrente zu heben. Diese Folgen werden jedoch nicht so schnell eintreten, als wenn der höhere Betrag des Kapitalgewinnes fortgedauert hätte. Am Ende eines Zeitraums von 20 Jahren wird das Land weniger Bevölkerung und Kapital besitzen, als es ohne die Steuer um diese Zeit gehabt hätte; die Grundeigenthümer werden eine geringere Rente haben und die Getreidepreise, die weniger rasch gestiegen sein werden, als sonst geschehen wäre. werden nicht um ein volles Zehntel höher stehen, als sie ohne die Steuer gestanden wären. Ein Theil der Steuer wird daher schon nicht mehr auf den Konsumenten fallen, sondern von dem Grundeigenthümer zu tragen sein, und dieses Verhältniß wird im Laufe der Zeit immer größer werden.

Hr. Senior erläutert diese Ansicht des Gegenstandes durch Vergleichung der Wirkung des Zehnten oder anderer Steuern von landwirthschaftlichen Erzeugnissen mit der Wirkung natürlicher Unfruchtbarkeit des Bodens. Würde der Boden eines Landes, dem keine Versorgung von auswärts offen steht, plötzlich von einer dauernden Verschlechterung betroffen, etwa in dem Grade, daß ein Zehntel mehr Arbeit nöthig wäre, um den gegenwärtigen Ertrag zu erzielen, so würden die Getreidepreise gewiß um ein Zehntel steigen. Aber daraus kann man nicht schließen, daß wenn der Boden des Landes von Anfang an um ein Zehntel schlechter gewesen wäre, das Getreide jetzt um ein Zehntel theurer sein würde, als es in Wirklichkeit ist. Viel wahrscheinlicher ist, daß die geringere Vergütung für Arbeit und Kapital seit dem Beginne des Anbaues des Landes in jeder folgenden Generation eine weniger rasche Zunahme verursacht haben würde, als jetzt stattgefunden hat, und daß das Land gegenwärtig weniger Kapital und Bevölkerung besäße, so daß trotz der geringeren Fruchtbarkeit des Bodens weder die Getreidepreise höher noch der Kapitalgewinn niedriger gewesen wären, als sie es gegenwärtig sind; nur die Bodenrente stände gewiß niedriger. Wir wollen zwei Inseln von gleicher Ausdehnung, Fruchtbarkeit und gewerblicher Entwicklung annehmen, die bis zu einem gewissen Zeitpunkte gleich viel Bevölkerung und Kapital, gleiche Bodenrenten und gleiche Getreidepreise gehabt haben. Man

denke sich nun, daß auf der einen Insel der Zehnte angeordnet werde, auf der anderen aber nicht. Sofort wird ein Unterschied in den Getreidepreisen eintreten und in Folge davon vermuthlich auch im Kapitalgewinn. So lange dieser in keinem der beiden Länder sich zum Sinken neigt, d. h. so lange die Verbesserungen in der Produktion der nothwendigen Lebensmittel mit der Vermehrung der Bevölkerung Schritt halten, wird auch der Unterschied in den Preisen und im Kapitalgewinn der beiden Länder fortbestehen können. Wenn aber auf der Insel, wo kein Zehnter besteht, das Kapital und gleichzeitig die Bevölkerung eine raschere Vermehrung erfahren als die Verbesserungen in der Produktion aufzuwiegen vermögen, so müssen die Getreidepreise allmählich steigen, der Kapitalgewinn sinken und die Bodenrente sich vermehren; während auf der Insel, wo der Zehnte besteht, Kapital und Bevölkerung entweder gar nicht (das heißt, nicht mehr als durch die Verbesserungen aufgewogen wird), oder aber in geringerem Grade zunehmen werden, so daß die Bodenrente und die Getreidepreise entweder gar nicht oder langsamer steigen werden. Die Bodenrente wird daher auf jener Insel bald höher sein als auf dieser; Kapitalgewinn aber wird nicht in dem Maße höher, noch die Getreidepreise niedriger sein, als dies bei erster Anlegung des Zehnten stattfand. Diese Wirkung wird progressiv zunehmen. Am Schlusse von je 10 Jahren wird man einen größeren Unterschied zwischen der Bodenrente sowie zwischen dem Gesammtvermögen und der Bevölkerung der beiden Inseln finden, aber einen geringeren Unterschied in Bezug auf Getreidepreise und Kapitalgewinn.

Auf welchem Punkte wird dieser letztgedachte Unterschied ganz aufhören und die vorübergehende Einwirkung der Besteuerung des landwirthschaftlichen Ertrages auf Erhöhung der Preise der schließlichen Wirkung gewichen sein, die darin besteht, daß sie den Gesammtertrag des Landes beschränkt? Obwohl die vom Zehnten befreiete Insel sich immer dem Punkte zuneigen wird, wo ihre Getreidepreise diejenigen der mit dem Zehnten belegten Insel einholen werden, so wird die Annäherung zu diesem Punkte, je näher sie kommt, natürlich um so langsamer geschehen; denn da die Verschiedenheit der beiden Inseln hinsichtlich der Schnelligkeit der Kapitalansammlung von dem Unterschiede in Rücksicht des Kapitalgewinnes abhängt, so wird im Verhältniß, wie sie sich hierin nähern, die Bewegung, die sie zu einander zieht, an Stärke abnehmen. Vielleicht wird der Moment, wo die eine die andere einholt, erst dann eintreten, wenn beide Inseln das Minimum des Kapitalgewinns erreichen; bis zu diesem Moment wird die mit dem Zehnten besteuerte Insel fortfahren, mehr oder weniger höhere Getreidepreise

zu haben als die andere — viel höhere, wenn sie von dem Minimum noch weit entfernt ist und daher die Ansammlung schnell erfolgt, wenig höhere, wenn sie dem Minimum nahe ist und die Ansammlung langsamer vor sich geht.

Was nun aber in unserer Voraussetzung für diese beiden Inseln gilt, muß ebenso für jedes Land zutreffen, wo ein Zehnter besteht, im Vergleich mit seinem Zustande, wenn es nie einen Zehnten gehabt hätte.

In England beweisen die große Uebersiedelung von Kapital und die fast periodisch wiederkehrenden Handelskrisen in Folge der durch den sehr gesunkenen allgemeinen Kapitalgewinn veranlaßten Spekulationen, daß dieser das praktische, wenn auch nicht das alleräußerste Minimum erreicht hat und daß alle stattfindenden Ersparungen (so weit nicht Verbesserungen, welche die Lebensbedürfnisse wohlfeiler machen, dafür Raum schaffen) entweder ins Ausland übersiedeln oder periodisch durch Krisen verloren gehen. Es kann also nach meinem Dafürhalten kein Zweifel sein, daß wenn England niemals einen Zehnten oder sonst eine Besteuerung des landwirthschaftlichen Ertrages gehabt hätte, die Getreidepreise doch ebenso hoch und der Kapitalgewinn ebenso niedrig sein würden, wie sie jetzt sind. Abgesehen von der schnelleren Ansammlung, die stattgefunden hätte, wenn der Kapitalgewinn nicht vor der Zeit schon durch diese Auflagen beschränkt worden wäre, würde die bloße Ersparung eines Theiles der Kapitalien, die in erfolglosen Spekulationen vergeudet worden, und die Zurückbehaltung eines Theiles der nach dem Auslande hinausgesendeten Kapitalien genügt haben, um diese Wirkung zu erzeugen. Ich glaube daher mit Hrn. Senior, daß der Zehnte selbst vor seiner Umwandlung aufgehört hatte, eine Ursache der hohen Preise oder des niedrigen Kapitalgewinnes zu sein, und zu einem bloßen Abzug von der Bodenrente geworden war, während seine anderweitige Wirkung darin bestand, daß das Land nicht mehr Kapital, Produktion und Bevölkerung besaß, als wenn es um ein Zehntel weniger fruchtbar gewesen wäre — oder wohl richtiger, um etwa ein Zwanzigstel, da ein großer Theil des Bodens in Großbritannien vom Zehnten frei war.

Obschon aber der Zehnte und andere Abgaben vom landwirthschaftlichen Ertrage, wenn sie schon lange bestanden haben, entweder überhaupt nicht die Preise der Nahrungsmittel erhöhen und den Kapitalgewinn vermindern, oder doch nicht um den Betrag der Abgabe, so wird nichts destoweniger die Aufhebung solcher Steuern, wo sie bestanden haben, die Preise ermäßigen und in der Regel den Kapitalgewinn erhöhen. Die Aufhebung des Zehnten vermindert die Produktionskosten um ein Zehntel und folglich auch die Preise aller

Bodenerzeugnisse; und falls sich dadurch nicht etwa die Anforderungen der Arbeiter dauernd steigern, werden die Arbeitskosten verringert und der Kapitalgewinn gehoben. Die Bodenrente, in Geld oder in anderen Artikeln geschätzt, bleibt im ganzen genommen unverändert; aber nach landwirthschaftlichen Produkten geschätzt, muß sie steigen. Ein Land erweitert durch Aufhebung des Zehnten den Zwischenraum, der es vom stationären Zustand trennt, um ebenso viel, als der Zehnte bei seiner Anlegung es demselben näher gebracht hatte. Die Kapitalansammlung wird stark beschleunigt werden, und nimmt auch die Bevölkerung zu, so werden die Getreidepreise sich alsbald erholen und die Bodenrente wird wieder steigen, wodurch denn allmählich der Vortheil jener Aufhebung vom Konsumenten auf den Grundeigenthümer übergehen wird.

Die durch eine Aufhebung des Zehnten verursachten Wirkungen müssen ebenso eintreten bei einer Verwandlung des Zehnten in eine Reallast, wie sie in England durch die Kommutationsakte erfolgt ist. Wenn die Steuer, statt vom ganzen Bodenertrage erhoben zu werden, nur mehr von demjenigen Theile desselben entrichtet wird, der Bodenrente giebt, und also eine neue Ausdehnung des Landbaues nicht berührt, so gehört die Steuer nicht länger zu den Produktionskosten desjenigen Theiles des Ertrages, welcher den Preis des übrigen bestimmt. Der Boden oder das Kapital, wovon keine Rente bezahlt wird, können nun ihre Produkte um ein Zehntel wohlfeiler liefern; die Umwandlung des Zehnten sollte daher ein bedeutendes Sinken der durchschnittlichen Getreidepreise verursacht haben. Wahrscheinlich würde dieser Erfolg auch deutlich sichtbar gewesen sein, wäre nicht die Umwandlung so sehr allmählich erfolgt und hätten nicht die Getreidepreise während derselben Periode unter dem Einfluß mehrerer anderer Ursachen der Veränderung gestanden. Wie es nunmehr kam, läßt sich nur mit Sicherheit behaupten, daß dieser Umstand zu dem Sinken der Produktionskosten und der Preise inländischer Bodenerzeugnisse mit beigetragen hat; obwohl der Einfluß großer landwirthschaftlicher Verbesserungen, die gleichzeitig ihren Fortgang nahmen, und der freien Zulassung der Bodenprodukte aus dem Ausland, die anderen Wirkungen weniger hat hervortreten lassen. Dieses Sinken der Getreidepreise würde an sich dem Grundeigenthümer nicht nachtheilig werden, indem die Getreiderenten in demselben Grade zunehmen, als die Getreidepreise fallen; es wird aber ebenso wenig seine Einnahme vermehren. Die Reallast, die an die Stelle des Zehnten tritt, ist bei dem Ablauf der bestehenden Pachtfristen ein reiner Verlust für ihn. Die Umwandlung des Zehnten war daher nicht eine bloße Veränderung der Art und Weise, wie die Grundeigenthümer eine bestehende Last trugen, sondern eine neue Belastung; der Konsument

dagegen wurde auf Kosten des Grundeigenthümers erleichtert, welcher jedoch seinerseits wieder auf Kosten des Konsumenten in Folge des Impulses, den die Kapitalansammlung und Bevölkerungszunahme erhalten, sofort eine allmählich steigende Entschädigung zu erlangen beginnt.

§. 5. Wir haben bei unserer bisherigen Untersuchung der Wirkungen der Verbrauchssteuern vorausgesetzt, daß sie unparteiisch erhoben werden, ohne Rücksicht darauf, wie die betreffenden Artikel produzirt werden oder an den Markt kommen. Andere Resultate stellen sich heraus, wenn diese Unparteilichkeit nicht beobachtet und die Steuer nicht auf den Artikel überhaupt, sondern nur auf besondere Arten seiner Anschaffung gelegt wird.

Nehmen wir an, es lasse sich ein Artikel auf zweifachem Wege herstellen. Ein Fabrikat läßt sich z. B. entweder durch Handarbeit oder durch Dampfkraft anfertigen; Zucker kann entweder aus Zuckerrohr oder aus Runkelrüben gewonnen werden, Vieh entweder mit Heu- und Grasfutter oder mit Oelkuchen und dem Abfalle von Brennereien gemästet werden. Im Interesse des Gemeinwesens liegt es, daß von den verschiedenen Methoden die Produzenten diejenige annehmen, welche den Artikel am besten und auf dem wohlfeilsten Wege herstellt. Da das Interesse der Produzenten ebenfalls dahin führt, sofern sie nicht gegen Konkurrenz geschützt und vor den Nachtheilen eigener Sorglosigkeit gesichert sind, so wird das dem Gemeinwesen ersprießlichste Verfahren in den meisten Fällen eben dasjenige sein, welches die Produzenten, falls sie sich selbst überlassen sind, ihres eigenen Vortheils halber schließlich wählen werden. Man nehme jetzt aber an, daß eine der Produktionsarten mit einer Abgabe belegt wird, während die anderen entweder unbesteuert bleiben oder geringer besteuert werden. Ist nun das besteuerte Verfahren dasjenige, welches die Produzenten nicht gewählt haben würden, so ist die Maßregel einfach zwecklos; trifft aber die Steuer, wie es natürlich beabsichtigt wird, dasjenige Verfahren, das sonst gewählt worden wäre, so schafft sie ein künstliches Motiv, um dem unbesteuerten Verfahren, obschon es an sich schlechter ist, den Vorzug zu geben. Wenn die Steuer daher überall Wirkung hat, so ist die Folge, daß der Artikel in schlechterer Qualität oder mit größerem Arbeitsaufwand produzirt wird; sie verursacht, daß ein gewisser Theil der Arbeit des Gemeinwesens völlig vergeudet und das zum Unterhalte und zur Vergütung solcher Arbeit angewendete Kapital ebenso unnütz verausgabt wird, als hätte man damit Menschen gemiethet, um Löcher zu graben und sie dann wieder zuzuwerfen. Diese Vergeudung von Kapital und Arbeit vermehrt die Produktionskosten des Artikels und steigert in entsprechendem Verhältniß dessen Werth und

Preis, weil die Eigner des Kapitals entschädigt werden müssen. Der Verlust fällt auf die Konsumenten; zugleich wird aber auch das Kapital des Landes dadurch verringert werden, indem die Mittel zur Ersparung und in gewissem Grade auch der Antrieb dazu abnehmen.

Solche Steuern, die unter die allgemeine Bezeichnung von Differentialzöllen (discriminating duties) fallen, widerstreiten daher dem Grundsatze, daß dem Steuerpflichtigen so wenig wie möglich mehr abgenommen werden soll, als dem Staatsschatze zu Gute kommt. Der Konsument muß bei ihnen zwei verschiedene Abgaben zahlen, von denen nur die eine, und häufig gerade die minder lästige der Regierung entrichtet wird. Wenn eine Abgabe auf Kolonialzucker gelegt wird und Runkelrübenzucker unbesteuert bleibt, wird, soweit ersterer im Gebrauch bleibt, die Abgabe vom Zucker an die Staatskasse entrichtet, und kann diese Steuer so unbedenklich sein wie die meisten anderen. Wenn aber dadurch der Kolonialzucker, der vorher wohlfeiler als Runkelrübenzucker war, jetzt theurer und von diesem in bedeutendem Maße verdrängt wird, indem man nun viele Felder mit Runkelrüben bestellt und viele Rübenzuckerfabriken errichtet, so wird der Staat vom Rübenzucker keine Einnahme beziehen, während doch die Konsumenten dafür eine wirkliche Abgabe bezahlen müssen. Sie werden für Runkelrübenzucker mehr bezahlen, als sie früher für Kolonialzucker gaben, und die Differenz wird allein dazu dienen, die Fabrikanten für einen geradezu vergeudeten Theil der Arbeit des Landes zu entschädigen; es ist vielleicht durch die Arbeit von dreihundert Menschen so viel produzirt worden, als sonst durch die Arbeit von zweihundert hätte erlangt werden können.

Einer der häufigsten Fälle dieser Differentialzölle ist der, wo auf die Einfuhr eines Artikels, der im Inlande produzirt werden kann, eine Abgabe gelegt wird, ohne entsprechende Besteuerung seiner einheimischen Erzeugung. Ein Artikel wird nie dauernd aus dem Auslande eingeführt, wenn er nicht im ganzen mit geringerem Aufwande von Arbeit und Kapital bezogen werden kann, als seine inländische Produktion kosten würde. Wenn es daher durch einen Einfuhrzoll vortheilhafter wird, einen Artikel im Lande selbst zu produziren als ihn einzuführen, so wird ein Extrabetrag von Arbeit und Kapital verausgabt ohne Extraertrag. Die Arbeit bleibt nutzlos und das Kapital ist verausgabt worden, um Menschen zu bezahlen, die in mühevoller Weise nichts thun. Alle Zölle, die zur Ermunterung der einheimischen Erzeugung des besteuerten Artikels dienen, sind demnach eine ausnehmend verschwenderische Weise, den Staatsbedarf zu erheben. Dies gilt insbesondere in Bezug auf

Zölle von Bodenproduktion, sofern sie nicht durch Akziseabgaben von der einheimischen Produktion aufgewogen werden. Diese Steuern bringen im Vergleiche zu dem, was sie den Konsumenten nehmen, der Staatskasse weniger ein als irgend eine andere Auflage, der je ein zivilisirtes Volk sich unterworfen hat. Wenn ein Land 100 Millionen Scheffel Weizen produzirt und 110 Millionen konsumirt, so daß 10 Millionen vom Auslande eingeführt werden müssen, und von diesen 10 Millionen ein Einfuhrzoll erhoben wird, der den Preis um einen Thaler per Scheffel erhöht, so wird der Preis nicht allein für die 10 Millionen, sondern für die 110 Millionen Scheffel erhöht. Nehmen wir den günstigsten, aber höchst unwahrscheinlichen Fall an, daß die Einfuhr ganz und gar nicht vermindert, noch die einheimische Produktion erweitert wird, so erhält der Staat eine Einnahme von nur 10 Millionen Thalern, während die Konsumenten zum Belauf von 110 Millionen Thalern besteuert werden, denn 100 Millionen sind eine Abgabe an die einheimischen Produzenten; diese aber werden durch Konkurrenz gezwungen, diesen ganzen Betrag den Grundeigenthümern zu überlassen. Der Konsument bezahlt auf diese Weise dem Grundeigenthümer eine neue Steuer, die das Zehnfache dessen beträgt, was er dem Staate entrichtet. Nehmen wir nun aber an, daß die Steuer wirklich die Einfuhr beschränke — daß in gewöhnlichen Jahren diese gänzlich verhindert wird, indem sich ausweist, daß die 10 Millionen Scheffel durch mühsameren Landbau oder Urbarmachung schlechteren Landes etwas wohlfeiler produzirt werden können, als wie der Aufschlag von einem Thaler auf den ursprünglichen Preis ausmacht; nehmen wir an, es lasse sich diese Produktion herstellen mit einem Aufschlage von einem halben Thaler per Scheffel. Die Staatskasse würde in diesem Falle nichts erhalten, ausgenommen von der außergewöhnlichen Einfuhr bei Mißernten. Die Konsumenten bezahlen indessen jährlich eine Abgabe von einem halben Thaler per Scheffel auf alle 110 Millionen Scheffel, also 55 Millionen Thaler. Hiervon bilden nun 5 Millionen die Entschädigung, welche für die durch das Gesetz erzwungene Vergeudung von Arbeit und Kapital an die Produzenten der letzten 10 Millionen Scheffel bezahlt wird; die anderen 50 Millionen Thaler gehen, wie vorher, in die Tasche der Grundeigenthümer.

Dies ist die Wirkung sogenannter Korngesetze bei ihrer ersten Anlegung, und sie behalten diese Wirkung, so lange sie überhaupt einen Einfluß auf Erhöhung der Kornpreise ausüben. Allein ich bin keineswegs der Meinung, daß sie auf die Länge die Preise oder die Bodenrente so hoch halten, wie man wohl nach den vorstehenden Betrachtungen annehmen möchte. Was wir in Bezug auf den Zehnten und andere Abgaben vom landwirthschaftlichen Ertrage

bemerkten, gilt zum großen Theil auch von den Korngesetzen; sie beschleunigen künstlich eine Steigerung der Preise und der Bodenrente, die jedoch jedenfalls durch die Vermehrung der Bevölkerung und Produktion, wenn auch später, eingetreten wäre. Der Unterschied zwischen einem Lande ohne solche Korngesetze und einem anderen, das solche lange Zeit hindurch gehabt hat, ist nicht sowohl, daß letzteres Land höhere Preise und Bodenrenten hat, als, daß es bei geringerem Gesammtkapital und kleinerer Bevölkerung dieselben Preise und Renten hat. Die Einführung von Korngesetzen erhöht die Bodenrente, aber verzögert den Fortschritt der Kapitalansammlung, welcher sonst die Rente bald ebenso sehr erhöht haben würde. Die Aufhebung von Korngesetzen trägt zur Verminderung der Bodenrente bei, entfesselt aber zugleich eine Kraft, die bei einem fortschreitenden Zustande von Kapital und Bevölkerung ihren früheren Betrag wieder herstellt, und selbst noch erhöht. Wir haben alle Ursache, zu erwarten, daß bei so zu sagen freier Einfuhr von Bodenerzeugnissen, wie sie in England den Machthabern endlich abgenöthigt ist, die Getreidepreise, sofern die Bevölkerung sich zu vermehren fortfährt, allmählich, aber beständig steigen werden, obschon es möglich ist, daß diese Wirkung eine Zeitlang noch hinausgeschoben wird durch die so überaus lebhaften Fortschritte, welche die Theorie der Landwirthschaft sowohl als ihre praktische Anwendung in England fortwährend erfährt, — ein Anstoß, der sich auch auf andere Länder fortpflanzt.

Was wir in Bezug auf Einfuhrzölle im allgemeinen sagten, findet ebenfalls auf diejenigen Differentialzölle Anwendung, welche die Einfuhr von bestimmten Plätzen oder in bestimmter Weise des Transports im Gegensatz zu anderen begünstigen, man denke z. B. an die Bevorzugung der Produkte einer Kolonie oder eines Landes, mit dem Handelsverträge geschlossen sind, oder an die höheren Zölle, welche in Folge unserer Schiffahrtsgesetze vordem Waaren auferlegt wurden, die nicht in einheimischen Fahrzeugen eingeführt worden. Welche andere Gründe man auch für solche Unterscheidungen anführen mag, vom wirthschaftlichen Standpunkt aus sind sie, sofern sie nicht ganz illusorisch sind, nichts weiter als Vergeudung. Sie nöthigen zu einer kostspieligeren Beziehungsweise einer Waare, wo eine wohlfeilere offen gestanden hätte, und bewirken somit, daß ein Theil der Arbeit, welche zur Versorgung des Landes mit ausländischen Erzeugnissen dient, ohne Vergütung geopfert wird.

§. 6. Noch ein anderer Punkt in Betreff der Abgaben, die auf den Transport von Waaren aus einem Lande in das andere gelegt werden, bedarf einer Bemerkung, nämlich ihre Wirkung auf

den internationalen Austausch. Jede Besteuerung eines Artikels hat die Tendenz, seinen Preis zu erhöhen und folglich auch die Nachfrage darnach auf dem Markte, wo er verkauft wird, zu beschränken. Alle Abgaben vom internationalen Handel wirken also dahin, in dem, was wir die Gleichung der internationalen Nachfrage nannten, eine Störung und anderweitige Regulirung zu verursachen. Dies führt zu einigen etwas auffallenden Folgerungen, auf welche in einer bereits öfter in diesem Werke angeführten besonderen Abhandlung über den internationalen Handel aufmerksam gemacht ist.

Abgaben vom auswärtigen Handel sind zweierlei Art: Einfuhrzölle und Ausfuhrzölle. Auf den ersten Blick möchte es scheinen, daß beide Abgaben von den Konsumenten der Waaren bezahlt werden, daß daher Ausfuhrzölle ganz auf die auswärtigen, die Einfuhrzölle gänzlich auf die einheimischen Konsumenten fallen müßten. Die wahre Sachlage ist aber weit verwickelter.

„Durch die Besteuerung der Ausfuhr können wir unter gewissen Umständen eine uns günstigere Theilung des Handelsvortheils bewirken. In einigen Fällen können wir auf Kosten der Auswärtigen nicht nur den ganzen Betrag der Steuer, sondern noch mehr unseren Kassen zuwenden; in anderen Fällen würden wir gerade den Betrag der Steuer, und in noch anderen weniger als die Steuer gewinnen. In diesem letzten Falle wird ein Theil der Steuer von uns selbst getragen, vielleicht ihr ganzer Betrag, möglicher Weise sogar noch mehr als dieser, wie wir nachweisen wollen."

Indem wir auf den früher supponirten Fall eines Handelsverkehrs zwischen Deutschland und England in Tuch und Leinen zurückkommen, wollen wir annehmen, „England lege auf die Ausfuhr von Tuch eine Abgabe, die aber nicht so hoch ist, daß Deutschland dadurch bewogen wird, selbst Tuch zu produziren. Der Preis, zu dem in Deutschland Tuch verkauft werden kann, wird um die Abgabe erhöht. Dies wird wahrscheinlich die Konsumtion vermindern, vielleicht in dem Grade, daß selbst bei dem erhöhten Preise kein so großer Geldwerth mehr an Tuch verlangt wird als früher. Oder es ist möglich, daß die Konsumtion gar nicht oder wenig abnimmt, so daß in Folge des höheren Preises ein größerer Werth davon gekauft werden wird als vordem. In solchem Falle wird England auf Kosten Deutschlands nicht allein den ganzen Betrag der Steuer, sondern noch mehr gewinnen; denn da der Geldwerth der englischen Ausfuhr nach Deutschland zugenommen hat, während die Einfuhr von dort dieselbe bleibt, wird Geld von Deutschland nach England fließen. Die Tuchpreise werden in England steigen, und folglich auch in Deutschland; die Leinenpreise dagegen werden in Deutschland fallen, und folglich auch in England. Letzteres Land

wird weniger Tuch ausführen und mehr Leinen einführen bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist. So würde die auf den ersten Blick auffallende Erscheinung eintreten, daß England durch Besteuerung seiner Ausfuhr unter gewissen denkbaren Umständen nicht nur seinen auswärtigen Kunden den ganzen Betrag der Abgabe zuschieben, sondern auch seine Einfuhr wohlfeiler erhalten würde. Die Einfuhr würde in zweierlei Weise wohlfeiler werden; England hätte nämlich einen geringeren Preis dafür zu zahlen und hätte mehr Geld zum Kaufen. Deutschland würde dagegen doppelt leiden; es müßte für das Tuch einen nicht nur durch die Steuer, sondern auch durch das Ausströmen des Geldes nach England erhöhten Preis zahlen, während eben diese Veränderung in der Vertheilung des Geldes ihm zum Einkaufe dieses Artikels weniger Mittel lassen würde. Dies ist jedoch nur einer von drei denkbaren Fällen. Sollte nach Auferlegung des Einfuhrzolls Deutschland so viel weniger Tuch bedürfen, daß der Geldwerth der ganzen Tucheinfuhr der nämliche bleibt wie vorher, so bleibt die Handelsbilanz unverändert; England gewinnt die Steuer, Deutschland muß sie entrichten, und dabei hat es sein Bewenden. Wenn dagegen der Ausfuhrzoll eine solche Abnahme in der Nachfrage verursacht, daß Deutschland einen kleineren Geldwerth an Tuch bezieht als früher, so wird Englands Ausfuhr nicht mehr seine Einfuhr bezahlen; es muß Geld von England nach Deutschland fließen und Deutschlands Antheil an den Handelsvortheilen wird vermehrt werden. Durch die Veränderung in der Vertheilung des Geldes werden die Tuchpreise in England fallen, und in Folge davon natürlicher Weise auch in Deutschland. Auf diese Weise wird Deutschland nicht den ganzen Ausfuhrzoll tragen. Zugleich wird aber aus demselben Grunde das Leinen in Deutschland im Preise steigen, und daher auch in England. Wenn diese Preisveränderung die Nachfrage so regulirt hat, daß das Tuch und das Leinen wiederum einander bezahlen, so ist das Ergebniß, daß Deutschland nur einen Theil der Abgabe bezahlt und der englische Staatsschatz den übrigen Theil indirekt aus der Tasche der Leinenkonsumenten in England bezieht, welche diese Waare in Folge der Abgabe von den englischen Ausfuhrartikeln theurer bezahlen müssen, während sie zugleich wegen des Ausströmens des Geldes und der gesunkenen Preise weniger Geldeinkommen zur Bezahlung des theurer gewordenen Leinens haben.

„Es ist keineswegs unmöglich, daß durch die Besteuerung der Ausfuhr England nicht allein nichts vom Ausländer gewinnt und dabei die Steuer aus eigener Tasche zusetzen muß, sondern daß es geradezu dadurch gezwungen wird, dem Auslande

eine zweite Abgabe zu zahlen. Man nehme wieder an, daß durch den englischen Ausfuhrzoll die Nachfrage nach Tuch in Deutschland so sehr abnimmt, daß es einen geringeren Werth davon einführt als früher, daß aber, umgekehrt, in England ungeachtet des höheren Preises entweder ebenso viel Leinen als früher begehrt wird oder doch die Abnahme so gering ist, daß der Geldwerth der Leineneinfuhr mehr beträgt als sonst. Die erste Folge des Ausfuhrzolles ist dann, daß die Ausfuhr von Tuch die Einfuhr von Leinen nicht mehr bezahlt und daß daher Geld von England nach Deutschland strömt. Zunächst wird dadurch das Leinen in Deutschland im Preise steigen, und also auch in England. Aber dies wird unserer Annahme gemäß dem Ausfließen des Geldes nicht Einhalt thun, sondern dasselbe sogar vermehren, denn je höher der Preis ist, desto größer wird der Geldwerth der Leineneinfuhr sein. Das Gleichgewicht kann also nur durch die andere Wirkung wieder hergestellt werden, welche gleichzeitig erfolgt, nämlich durch das Sinken der Tuchpreise in England, und folglich auch in Deutschland. Selbst wenn Tuch so tief sinkt, daß sein Preis mit dem Ausfuhrzolle jetzt nicht mehr beträgt, als früher der Preis ohne Ausfuhrzoll war, so folgt daraus noch nicht nothwendig, daß dann das Sinken aufhört. Denn dieselbe Ausfuhrmenge wie früher wird nun nicht mehr hinreichen, um den vermehrten Geldwerth der Einfuhr zu bezahlen; und obgleich die Deutschen nun nicht allein Tuch zu dem alten Preise, sondern daneben vermehrtes Geldeinkommen aus dem Leinen haben, so ist damit nicht gesagt, daß sie geneigt sein werden, diese Mehreinnahme für vermehrten Ankauf von Tuch zu verausgaben. Die Tuchpreise müssen daher, um das Gleichgewicht herzustellen, vielleicht noch tiefer sinken als um den ganzen Betrag des Ausfuhrzolls; Deutschland wird möglicher Weise Tuch, ungeachtet des Ausfuhrzolls, jetzt wohlfeiler kaufen können als früher, wo es unbesteuert war; diesen Gewinn erlangt es auf Kosten der englischen Leinenkonsumenten, die obendrein die eigentlichen Bezahler alles dessen sind, was auf dem englischen Zollhause unter dem Namen von Ausfuhrzöllen von Tuch eingeht.

„Es dürfte überflüssig sein, noch zu bemerken, daß Tuch und Leinen hier nur an die Stelle von Ausfuhr und Einfuhr im allgemeinen gesetzt sind; und daß die Wirkung, welche hinsichtlich der Vermehrung der Kosten der Einfuhr ein Ausfuhrzoll haben kann, sich in Bezug auf die Einfuhr aller Länder äußern wird, sowie auch bei anderen Waaren als denjenigen, die etwa gerade von dem Lande eingeführt werden, wohin die besteuerten Ausfuhrartikel versandt werden.

„Von solcher Art sind die außerordentlich verschiedenen Wirkungen, die für uns und unsere Kunden aus der Besteuerung der Ausfuhr hervorgehen können; die Umstände, von denen diese Wirkungen abhängen, sind so unvollkommen zu erkennen, daß es fast unmöglich wird, selbst nachdem die Steuer schon besteht, mit irgend welcher Sicherheit zu bestimmen, ob wir dabei verlieren oder gewinnen." Im Ganzen kann indessen kaum bezweifelt werden, daß es den Staaten, die solche Abgaben anordnen, gelingen wird, das Ausland einigermaßen zu ihren Revenuen beitragen zu lassen; selten wird das Ausland jedoch die ganze Abgabe tragen, es sei denn, daß der besteuerte Artikel ein solcher ist, den das Ausland in höchst dringender Weise begehrt*). „Jedenfalls wird das, was das eine Land dabei gewinnt, von einem anderen Lande verloren und die Erhebungskosten kommen noch hinzu. Wenn daher die Vorschriften der internationalen Moral richtig verstanden und befolgt würden, so müßten solche Steuern als dem allgemeinen Wohl zuwiderlaufend nicht bestehen."

So weit von den Ausfuhrzöllen. Wir gehen jetzt zu dem gewöhnlicheren Fall, zu den Einfuhrzöllen, über. Wir haben gesehen, daß eine Abgabe, die auf die Ausfuhr, d. h. auf das Ausland gelegt war, zum Theil doch auf das Inland fallen konnte. Es kann uns daher nicht auffallen, wenn wir sehen, daß, umgekehrt, eine Abgabe auf die Einfuhr zum Theil auch auf das Ausland fallen kann.

„Statt das Tuch, das England ausführt, zu besteuern, wollen wir annehmen, daß das aus Deutschland dort eingeführte Leinen mit einer Abgabe belegt werde. Diese Abgabe darf indessen kein s. g. Schutzzoll sein, d. h. keine so hohe Abgabe, daß England dadurch veranlaßt wird, den Artikel im Lande selbst zu produziren; hätte sie diese Wirkung, so würde sie den Handel sowohl in Leinen als in Tuch gänzlich vernichten, und beide Länder müßten den ganzen Vortheil einbüßen, den sie früher aus dem Austausche dieser Waaren zogen. Wir nehmen hier eine Steuer an, die zwar die Konsumtion des Artikels vermindern könnte, aber England nicht verhindern würde, alles Leinen, dessen es bedarf, nach wie vor vom Auslande zu beziehen.

„Das Gleichgewicht des Handels wird gestört, sobald die Ab-

*) Das stärkste Beispiel einer großen Einnahme, die dem Ausländer durch einen Ausfuhrzoll abgenommen wird, bietet wohl der Opiumhandel mit China. Der hohe Preis des Opiums unter dem Regierungsmonopol (welches einem hohen Ausfuhrzoll gleichkommt) hat so wenig von der Konsumtion abhalten können, daß man behauptet, Opium sei bisweilen in China für sein Gewicht in Silber verkauft worden.

gabe die Konsumtion des Leinens irgendwie vermindert. Denn da die Abgabe auf dem englischen Zollamte erhoben wird, so erhält der deutsche Exporteur nur denselben Preis wie früher, obwohl der englische Konsument einen höheren bezahlt. Sobald daher eine Verminderung der eingeführten Quantität eintritt, wird auch eine geringere Summe Geldes von England an Deutschland geschuldet, obschon in England eine größere Summe für diesen Gegenstand thatsächlich verausgabt werden mag; diese geringere Summe wird nicht mehr die Summe, die Deutschland an England für Tuch schuldet, aufwiegen, der Ueberschuß muß daher in Geld bezahlt werden. Die Preise werden in Deutschland sinken und in England steigen; Leinen wird auf deutschem Markt im Preise sinken, Tuch auf englischem Markt steigen. Die Deutschen werden das Tuch theurer zu bezahlen und weniger Geldeinkommen zum Ankauf desselben haben; während England das Leinen wohlfeiler erhält, d. h. der Preis desselben wird den früheren Betrag um weniger als den Betrag der Steuer übersteigen, während seine Mittel zum Ankauf von Leinen durch das vermehrte Geldeinkommen zugenommen haben.

„Wenn die Auferlegung der Abgabe die Nachfrage nicht vermindert, bleibt der Handel dadurch ganz unverändert; England wird ebenso viel einführen und ausführen wie vorher und die ganze Abgabe von England selbst getragen werden.

„Aber das Auflegen einer Abgabe vermindert beinahe immer mehr oder weniger die Nachfrage nach dem besteuerten Gegenstand; niemals, oder doch fast niemals wird es sie vermehren. Man kann daher als Regel aufstellen, daß eine Besteuerung der Waareneinfuhr, wofern sie wirklich als Steuer und nicht als ein gänzliches oder theilweises Einfuhrverbot wirkt, beinahe immer zum Theil auf die Ausländer, welche unsere Waaren konsumiren, zurückfällt; und daß auf diesem Wege eine Nation dahin kommen kann, von der Vermehrung, die in der allgemeinen Produktivität der Arbeit und des Kapitals der Welt in Folge des internationalen Austausches der Waaren eintritt, einen größeren Antheil auf Kosten des Auslands zu erlangen, als sie unter anderen Umständen daran gehabt haben würde.“

Es haben deshalb diejenigen Recht, welche behaupten, Einfuhrzölle würden theilweise vom Auslande bezahlt; allein sie irren, wenn sie meinen, dies geschehe vom auswärtigen Produzenten. Nicht auf den, von dem wir kaufen, sondern auf alle diejenigen, welche von uns kaufen, fällt ein Theil unserer Einfuhrzölle. Der auswärtige Konsument der englischen Exportartikel wird genöthigt einen höheren Preis für dieselben zu bezahlen, weil England von den eingeführten Produkten des Auslands Zölle erhebt.

Nur in zwei Fällen kann es geschehen, daß die Einfuhrzölle irgendwie und in irgend welchem Maße auf den Produzenten fallen. Einmal, wenn der Gegenstand ein wirkliches Monopol ist und einen Seltenheitspreis hat. In solchem Fall wird der Preis durch nichts begrenzt sein als durch das Begehren der Käufer, und bei dem beschränkten Angebote den äußersten Betrag erreichen, den der Käufer sich gefallen läßt, um nur nicht dem Genusse zu entsagen; beansprucht der Staat einen Theil davon, so kann der Preis deshalb nicht noch höher getrieben werden, um für die Steuer Ersatz zu geben, und muß diese daher aus dem Monopolgewinn abgegeben werden. So wird eine Abgabe von seltenem und theurem Wein ganz auf die Produzenten, oder vielmehr auf die Eigenthümer der Weinberge fallen. — Der zweite Fall, wo der Produzent bisweilen einen Theil der Steuer trägt, ist wichtiger; es ist dies der Fall, wo der Ertrag des Bodens oder der Bergwerke besteuert wird. Diese Abgaben können so hoch sein, daß sie die Nachfrage bedeutend vermindern und dazu zwingen, einige der geringeren Qualitäten von Boden und Bergwerken aufzugeben. Geschieht dies, so werden die Konsumenten sowohl im Lande selbst als auch in den Ländern, mit denen es Handel treibt, die Produkte mit geringeren Kosten erhalten; und dann würde nur ein Theil statt des ganzen Betrages der Abgabe auf den Käufer fallen, der hauptsächlich auf Kosten der Grundeigenthümer oder Bergwerksbesitzer des produzirenden Landes Ersatz erhalten würde.

Einfuhrzölle können mithin in zwei Klassen eingetheilt werden: „in solche, welche die Ermunterung eines besonderen Zweiges der einheimischen Erwerbthätigkeit bezwecken, und in solche, welche einen solchen Zweck nicht haben. Die ersteren sind schlechterdings nachtheilig, sowohl für das Land, das sie auferlegt, als für die Länder, mit denen es Handel treibt. Sie verhindern eine Ersparung von Arbeit und Kapital, welche, wenn sie stattfinden könnte, in dem einen oder anderen Verhältniß zwischen dem einführenden Lande und Ländern, die diesem seine Exportartikel abnehmen oder abnehmen könnten, sich vertheilen würde.

„Die andere Klasse von Einfuhrzöllen sind solche, welche nicht eine bestimmte Weise, einen Artikel zu erlangen, auf Kosten der anderen begünstigen, sondern den Austausch ganz so, als ob die Abgabe nicht bestünde, stattfinden und ihn die Arbeitsersparung bewirken lassen, welche den Beweggrund des internationalen wie jedes anderen Handels abgiebt. Hierher gehören Abgaben von Waaren, die unter keiner Bedingung im Lande selbst erzeugt werden könnten, und solche Abgaben, die nicht hoch genug sind, um den Unterschied der Kosten zwischen der einheimischen Produktion des

Artikels und seiner Einfuhr aufzuwiegen. Von dem Gelde, das dem Staatsschatz eines Landes durch Abgaben dieser letzten Art zufließt, wird nur ein Theil von den eigenen Angehörigen und das übrige von den auswärtigen Konsumenten ihrer Waaren bezahlt.

„Nichtsdestoweniger ist diese letzte Art von Abgaben im Prinzip ebenso wenig zu empfehlen als die erstere, obwohl nicht gerade aus demselben Grunde. Ein Schutzzoll kann dem Lande, das ihn auflegt, nie Gewinn, sondern, genau so weit als die Auflage überhaupt ihren Zweck erreicht, stets nur Verlust bringen. Ein Einfuhrzoll dagegen, der nicht Schutz bezweckt, wird in den meisten Fällen zu einer Quelle von Gewinn für das Land werden, das ihn auflegt, insoweit es ein Gewinn ist, einen Theil der Steuerlast auf die Angehörigen eines anderen Staates zu werfen; aber dennoch möchte es selten rathsam sein, dazu zu greifen, da dieser Zweck, durch Befolgung desselben Verfahrens von Seiten der anderen Staaten, so leicht vereitelt werden kann.

„Wenn England in dem angenommenen Falle mehr als seinen natürlichen Antheil an den Vortheilen des Handels mit Deutschland, durch Auflegung eines Zolles auf Leinen für sich zu erlangen suchte, so würde Deutschland nur einen Zoll auf Tuch zu legen brauchen, der hoch genug wäre, um die Nachfrage nach diesem Artikel in demselben Maße zu beschränken, als die Nachfrage nach Leinen in England durch die Steuer abgenommen hat. Dann würden sich die Dinge wieder ganz so verhalten wie vorher und jedes Land müßte seine eignen Abgaben bezahlen; ausgenommen, wenn die Summe der beiden Zölle den ganzen aus dem Handel fließenden Vortheil überwiegen sollte, in welchem Falle der Handel und sein Vortheil ganz aufhören müßten.

„Die Anordnung solcher Zölle in der Absicht, dadurch in der angegebenen Weise Gewinn zu erlangen, würde daher keinen Vortheil bringen. Wenn aber ein Theil des Staatsbedarfs durch indirekte Steuern erhoben werden soll, so mag oft gegen diese Art derselben ebenso wenig einzuwenden sein als gegen andere. Auch leuchtet ein, daß Rücksichten der Reziprozität, die ganz unwesentlich sind, wo es sich um Schutzzölle handelt, gar sehr in Betracht kommen, wo die Abschaffung von Zöllen dieser anderen Art in Frage kommt. Man kann nicht erwarten, daß ein Land auf die Macht, die Auswärtigen zu besteuern, verzichte, so lange das Ausland nicht dieselbe Zurückhaltung übt. Die einzige Weise, wie ein Land Verlusten durch Finanzzölle, die andere Länder von seinen Exportartikeln erheben, entgehen kann, besteht in der Auflegung entsprechender Finanzzölle auf ihre Waaren. Man hat sich indeß dabei zu hüten, daß diese Zölle nicht eine Höhe erreichen, welche die Vortheile aus dem Handel, so

viel davon noch vorhanden ist, übersteigen und der Einfuhr dadurch ein Ende machen, daß sie zur einheimischen Produktion oder zum Beziehen aus einer theureren Quelle nöthigen."

Fünftes Kapitel.

Von einigen anderen Steuern.

§. 1. Neben direkten Steuern vom Einkommen und den Verbrauchssteuern enthalten die Steuersysteme der meisten Länder noch verschiedene Abgaben gemischter Art, die nicht ganz zu der einen oder der anderen Klasse gehören. Die neueren europäischen Finanzsysteme behalten viele solche Steuern bei, obschon in weit geringerer Zahl und Mannigfaltigkeit als in jenen halbbarbarischen Staaten, welche von dem europäischen Einfluß noch unberührt geblieben sind. In einigen der letzteren giebt es kaum einen Vorfall des Lebens, der nicht zum Vorwande irgend einer fiskalischen Erpressung gemacht würde; kaum irgend eine nicht eben zur täglichen Routine gehörende Handlung kann dort vorgenommen werden ohne vorherige Bewilligung eines Regierungsbeamten, und diese wird nur gegen Bezahlung gewährt, besonders wenn die Handlung die Mitwirkung oder besondere Garantie von Seiten der Staatsgewalt erfordert. Wir werden uns hier indessen auf solche Abgaben beschränken, die in den gewöhnlich als zivilisirt geltenden Ländern entweder noch bestehen oder doch vor kurzem noch bestanden haben.

Bei fast allen Nationen wird ein bedeutender Theil der Staatseinnahme aus der Besteuerung von Verträgen bezogen. Diese werden in verschiedener Weise erhoben. Es gehört dahin, wenn die öffentliche Urkunde besteuert wird, welche als Beweis eines Vertrages gilt und gewöhnlich den einzigen vor Gericht zulässigen Beweis bildet. In England ist kaum irgend ein Vertrag bindend, der nicht auf Stempelpapier vollzogen worden, wofür der Regierung eine Abgabe entrichtet ist; und bis vor ganz kurzer Zeit war die Steuer, wenn sich der Vertrag auf Eigenthumsverhältnisse bezog, bei kleineren Transaktionen verhältnißmäßig weit schwerer als bei größeren und von einigen dieser Steuern gilt dies auch jetzt noch. Auch bestehen Stempelabgaben von den zum Beweise der Vertragserfüllung nöthigen öffentlichen Urkunden, wie z. B. von Quittungen und Verzichtleistungen. Abgaben von Verträgen werden

nicht immer in der Form einer Stempelgebühr erhoben; ein Beispiel der Art war die Abgabe von Auktionsverkäufen, die Sir Robert Peel in England abschaffte, und die in Frankreich bestehende Abgabe bei Veräußerungen von Grundstücken (welche letztere Abgabe in England mittelst Stempels erhoben wird). In manchen Ländern ist zur Gültigkeit vieler Vertragsarten gerichtliche Protokollirung erforderlich, die zur Erhebung einer Gebühr benutzt wird.

Die wichtigste dieser Abgaben von Verträgen ist die von Eigenthumsveräußerungen, besonders vom Kauf und Verkauf. Abgaben vom Verkauf verzehrbarer Gegenstände sind eigentlich nichts als Verbrauchssteuern; werden sie nur auf gewisse Gegenstände gelegt, so erhöhen sie deren Preis und werden vom Konsumenten bezahlt. Wollte man versuchen, jeglichen Kauf und Verkauf zu besteuern, — eine Einrichtung, die trotz ihres Widersinns in Spanien Jahrhunderte lang bestanden hat — so würde die Steuer, sofern sie zur allgemeinen Ausführung gebracht werden könnte, einer Abgabe von allen Verbrauchsgegenständen gleichkommen und die Preise nicht weiter berühren; müßte der Verkäufer sie entrichten, so wäre sie eine Besteuerung des Kapitalgewinnes; hätte der Käufer sie zu bezahlen, eine Besteuerung der Konsumtion; und keine von beiden Klassen würde die Steuer auf die andere überwälzen können. Wird die Steuer auf bestimmte Verkaufsweisen beschränkt, wie z. B. auf Auktionen, so hält sie von der Wahl dieser Verkaufsart zurück, und wenn sie irgend bedeutend ist, wird sie dieselbe ganz beseitigen, außer in dringenden Fällen, wo die Steuer dann auf den Verkäufer fällt, da dieser unter der Nothwendigkeit des Verkaufens steht, während den Käufer keine solche Nothwendigkeit zum Kaufen treibt. Dies war in England der Haupteinwand gegen die Auktionsabgaben; sie fielen fast immer auf diejenigen, die in Verlegenheit waren, und zwar gerade dann, wenn die Verlegenheit am größten war.

Abgaben vom Kauf und Verkauf des Grundeigenthums unterliegen in den meisten Ländern demselben Einwande. Von Grundeigenthum trennt man sich in alten Ländern selten, außer in Folge gesunkener Vermögensumstände und sonstiger dringender Veranlassungen; der Verkäufer muß daher sich mit dem begnügen, was er dafür bekommen kann, während der Käufer, der es als eine Belegung betrachtet, die Zinsen berechnet, die er anderweitig machen könnte, und nicht wird kaufen wollen, wenn für ihn noch eine Abgabe an die Regierung mit dem Geschäfte verbunden ist*). Man

*) Die obige Darstellung erfordert übrigens einen Vorbehalt in Betreff der Länder, wo der Boden in kleinen Parzellen besessen wird. Da diese weder dem Besitzer Ansehen verleihen, noch im allgemeinen Gegenstand lokaler Anhänglichkeit sind, werden sie mit einem kleinen Vortheil gegen den ursprünglichen Kosten-

hat freilich behauptet, dieses Argument falle weg, wenn alle Arten dauernder Belegung, wie der Ankauf von Staatspapieren, Aktien, Hypotheken u. s. w. derselben Abgabe unterworfen würden. Aber selbst dann würde diese Abgabe, wenn der Käufer sie bezahlte, einer Besteuerung der Zinsen gleichkommen; wenn sie bedeutend genug ist, um irgendwie in's Gewicht zu fallen, stört sie das bestehende Verhältniß zwischen Zinsrente und Kapitalgewinn; diese Störung würde sich wieder ausgleichen durch ein Steigen des Zinsfußes und ein Sinken der Preise des Grundeigenthums und aller Sicherheiten. Mir scheint daher der Verkäufer derjenige zu sein, der diese Abgaben, besondere Fälle ausgenommen, in der Regel trägt.

Alle Abgaben sind zu verwerfen, die dem Verkauf von Grundeigenthum und von anderen Hülfsmitteln der Produktion Hindernisse in den Weg legen. Solche Verkäufe tragen naturgemäß bei, das Eigenthum produktiver zu machen. Der Verkäufer, mag er aus Noth oder aus freier Wahl verkaufen, wird gewöhnlich entweder ohne die Mittel oder ohne die Fähigkeit sein, den möglichst größten Nutzen aus dem Eigenthum in Hinsicht auf produktive Zwecke zu ziehen; während der Käufer dagegen jedenfalls nicht dürftig, und wahrscheinlich sowohl geneigt als fähig sein wird, das Eigenthum zu verbessern, weil es für solche Leute am meisten Werth hat und diese also wahrscheinlich den höchsten Preis dafür bieten werden. Daher ist bei diesen Verträgen jede Abgabe und jede Veranlassung von Kosten und Beschwerden entschieden nachtheilig, besonders wo es sich um Grundeigenthum handelt, diese Quelle des Unterhalts und ursprüngliche Grundlage alles Reichthums, von dessen Verbesserung deshalb so viel abhängt. Man kann daher alles was den Grund und Boden in den Verkehr bringt und diejenige Form der Verbindung oder Zerstückelung annehmen läßt, welche seine Ergiebigkeit am meisten befördert, nicht genug begünstigen. Sind die Landgüter zu groß, so sollte die Veräußerung frei sein, damit sie parzellirt werden; sind sie zu klein, damit sie verbunden werden können. Alle Abgaben von der Veräußerung von Grundeigenthum sollten deshalb aufgehoben werden; da aber die Grundeigenthümer keinen Anspruch darauf haben, von irgend einem Vorbehalte befreiet zu werden, den bisher die Staatskasse in Betreff des Betrages ihrer Bodenrente für sich gemacht hat, sollte eine jährliche Auflage, die dem durchschnittlichen Ertrage jener Abgaben gleichkommt, dem Lande im ganzen in Form einer Grundsteuer auferlegt werden.

---

preis bereitwillig abgegeben, um anderswo zu kaufen. Und das Verlangen, Landeigenthum selbst zu ungünstigen Bedingungen zu erwerben, ist so stark, daß es auch durch eine hohe Besteuerung wenig zurückgehalten wird.

Einige der Steuern von Verträgen sind höchst nachtheilig, indem sie gewisse Geschäfte, welche der staatskluge Gesetzgeber begünstigen sollte, gewissermaßen mit einer Geldbuße belegen. Dahin gehört die Stempelgebühr bei längeren Verpachtungen, welche in einem Lande, wo das Grundeigenthum in wenigen Händen ist, eine wesentliche Bedingung tüchtiger Bewirthschaftung sind, sowie die Besteuerung von Versicherungen, welche geradezu der Vorsicht und Bedachtsamkeit entgegenwirkt. Bei Versicherungen gegen Feuersgefahr war die Abgabe bis vor kurzem in allen Fällen und ist in den meisten noch jetzt gerade doppelt so hoch als der Betrag der Prämie für gewöhnlichen Risiko, so daß der Versicherte von der Regierung gezwungen wird, für die Versicherung den dreifachen Werth des Risikos zu bezahlen. Wenn eine solche Abgabe in Frankreich bestünde, würde man nicht, wie jetzt in mehreren Provinzen jenes Landes der Fall ist, auf fast jeder Hütte das Schild einer Versicherungsgesellschaft erblicken. Dies muß freilich dem vorsichtigen und bedachtsamen Charakter zugeschrieben werden, welchen die Verbreitung des Grundeigenthums unter die arbeitenden Klassen zur Folge gehabt hat; aber eine so übermäßige Abgabe würde für die Ausbildung derartiger Gewohnheiten ein starkes Hemmniß abgeben.

§. 2. Den Abgaben von Verträgen nahe verwandt sind die Abgaben von den Mitteln der Mittheilung, unter denen die vom Postwesen die wichtigste ist; dazu gehören ferner noch die Abgaben von öffentlichen Anzeigen und von Zeitungen, welche gewissermaßen eine Besteuerung der belehrenden Mittheilung bilden.

Die gewöhnliche Weise, eine Abgabe von der Beförderung von Briefen zu erheben, ist die, daß der Staat sich zu dem allein berechtigten Beförderer derselben macht und einen Monopolpreis dafür verlangt. Wenn dieser Preis so mäßig ist wie bei der gleichförmigen Pfennigportotaxe in England, ein Preis, der kaum, wenn überhaupt, höher ist, als er bei freiester Konkurrenz von Privatgesellschaften wäre, kann man diesen kaum noch als eine Steuer betrachten, sondern eher als einen Geschäftsgewinn, indem die Einnahme, soweit sie den gewöhnlichen Kapitalgewinn übersteigt, ein billiges Ergebniß der Kostenersparniß ist, welche dadurch erzielt wird, daß man nur eine einzige Anstalt und eine übereinstimmende Anordnung der Einrichtungen für das ganze Land statt vieler Konkurrenten hat. Auch ist das Postwesen eine der wenigen geschäftlichen Verrichtungen, die sich dazu eignen, der Regierung übertragen zu werden, da sie nach bestimmten Regeln erfolgen kann und erfolgen soll. Das Postwesen ist daher gegenwärtig eine der untadelhaftesten Einnahmequellen, die der Staat besitzen kann. Wo das Porto hin-

gegen viel höher ist, als dieser Dienst bei freier Konkurrenz kosten würde, ist es keine zu empfehlende Steuer. Sie fällt hauptsächlich auf Geschäftsbriefe und vermehrt die Kosten geschäftlicher Verbindungen zwischen entlegenen Orten. Sie kommt einem Versuche gleich, eine große Einnahme durch übermäßiges Wegegeld erheben zu wollen. Alle Unternehmungen, Güter von einem Orte zum andern zu transportiren und Artikel an einem Platze zu produziren, die an einem anderen verbraucht werden sollen, erleiden dadurch Hindernisse und Abhaltung; diese Unternehmungen sind aber nicht allein die Hauptquelle der Arbeitsersparniß, sondern zugleich die nothwendige Bedingung jedes Fortschrittes in der Produktion und eines der stärksten Reizmittel der Erwerbthätigkeit und Beförderungsmittel der Zivilisation.

Eine Abgabe von öffentlichen Anzeigen unterliegt dem gleichen Vorwurfe; denn in demselben Maße als Anzeigen durch Annäherung des Konsumenten an den Produzenten oder Verkäufer dem Geschäfte nützen, verlängert eine Abgabe davon — falls sie hoch genug ist, um ein ernstes Hinderniß zu bilden — die Zeit, in der die Waare unverkauft und das Kapital daher in Unthätigkeit verbleibt.

Eine Abgabe von Zeitungen ist Einwendungen ausgesetzt, nicht sowohl für die Fälle, wo sie entrichtet wird, als für die Fälle, wo sie nicht entrichtet wird, d. h. wo sie den Gebrauch von Zeitungen verhindert. Für die meisten Menschen, welche sich jetzt Zeitungen anschaffen, sind dieselben nur ein Luxusgegenstand, für den sie ebenso gut bezahlen können als für andere Genußmittel und der daher ein gleich sehr geeignetes Objekt der Besteuerung abgiebt. Aber für die große Zahl derjenigen, die lesen gelernt, aber sonst wenig geistige Bildung genossen haben, sind Zeitungen die Quelle beinahe aller allgemeinen Belehrung, die sie empfangen, und fast ihrer ganzen Bekanntschaft mit den die Menschheit bewegenden Ideen und Fragen; es wird leichter ein Interesse an Zeitungen als an Büchern oder anderen schwerer zugänglichen Quellen der Belehrung geweckt. Zeitungen tragen unmittelbar so wenig dazu bei nützliche Ideen zu erzeugen, daß manche darüber ihre Wirksamkeit für die Verbreitung dieser Ideen zu gering schätzen; sie berichtigen vielfach Vorurtheil und Aberglauben und wecken die Gewohnheit der Erörterung sowie das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten, deren Mangel bei den unteren und mittleren, wenn nicht gar bei allen Ständen in denjenigen Ländern, wo es keine Zeitungen bedeutender und anregender Art giebt, die Hauptursache geistiger Stagnation ist. Es sollten keine solche Abgaben bestehen, welche diese großen Verbreiter von Ideen, von geistiger Uebung und Anregung dem Theile des

Volks weniger zugänglich machen, der am meisten nöthig hat, in ein Gebiet von Ideen und Interessen gehoben zu werden, die seinen beschränkten Horizont erweitern.

§. 3. In einer Aufzählung schlechter Abgaben verdienen die Gebühren von der Rechtspflege einen hervorragenden Platz; sie verschaffen dem Staate eine Einnahme aus den verschiedenen Verrichtungen, die mit der Anrufung der Gerichtshöfe verbunden sind. Wie alle überflüssigen Kosten gerichtlicher Verhandlungen sind sie eine Besteuerung des Rechtsschutzes und somit gleichsam eine Prämie des Unrechts. Obwohl diese Angaben in England als allgemeine Staatseinnahmen aufgehoben sind, bestehen sie noch in der Form von Gerichtssporteln, um die Ausgaben der Gerichtshöfe zu decken. Es liegt dabei wohl die Meinung zu Grunde, es könne billig denen zugemuthet werden, die Kosten der Rechtspflege zu tragen, welche deren Nutzen genießen. Bentham hat die Unrichtigkeit dieser Lehre schlagend nachgewiesen. Er bemerkt mit Recht, daß die, welche sich in der Nothwendigkeit befinden, einen Rechtsstreit zu führen, gerade diejenigen sind, die am wenigsten und nicht am meisten Nutzen haben von den Gerichtshöfen und ihrem Vorhandensein. Für sie war der Schutz der Gesetze nicht ausreichend, da sie sich erst an einen Gerichtshof wenden mußten, um ihre Rechte zu ermitteln oder diese Rechte gegen eine Verletzung zu behaupten; die übrigen Staatsbürger dagegen haben die durch die Gesetze und Gerichte gewährte Sicherheit vor Unrecht genossen, ohne in die unangenehme Lage versetzt zu sein, dieselben anrufen zu müssen.

§. 4. Neben den allgemeinen Steuern des Staats kommen in allen oder den meisten Ländern noch Lokalsteuern vor, um solche öffentliche Ausgaben zu bestreiten, deren Verwaltung oder Kontrolle man den Gemeinden zu überlassen für rathsam hält. Einige dieser Ausgaben werden gänzlich oder hauptsächlich zum Vortheile der besonderen Oertlichkeit vorgenommen, wie z. B. das Pflastern, Reinigen, Erleuchten der Straßen, oder die Anlage und Verbesserung von Wegen und Brücken, die vielleicht den Einwohnern aller Landestheile nützlich sind, aber nur so weit als sie oder Waaren, an denen sie ein Interesse haben, den Weg oder die Brücke betreten. In anderen Fällen werden dagegen auch Ausgaben, die ebenso gut ein nationales Interesse haben wie irgend welche andere, dennoch von der Lokalbehörde bestritten, weil man annimmt, diese werde sie besser vornehmen können; wie dies in England bei der Armenpflege und dem Gefängnißwesen, und in anderen Ländern beim Schulwesen der Fall ist. Zu bestimmen, welche öffentliche Gegenstände sich mehr zur Lokalaufsicht eignen oder besser der Centralregierung vorbehalten

werden, oder auch unter einem gemischten System von Lokalverwaltung und Centralaufsicht vorgenommen werden sollten, gehört nicht in die Volkswirthschaftslehre, sondern in die Verwaltungslehre. Es ist indessen ein wichtiger Grundsatz, daß die durch eine Lokalbehörde auferlegten Steuern immer speziell, d. h. für eine bestimmte Dienstleistung angeordnet werden und die dafür wirklich verausgabten Kosten nicht übersteigen sollten, weil diese Art Steuern weniger der Oeffentlichkeit und Erörterung unterliegen als die Handlungen der Staatsregierung. Neben dieser Beschränkung ist es ferner wünschenswerth, wenn irgend thunlich die Last gerade denen aufzulegen, für die der Dienst geleistet wird, so daß z. B. die Kosten eines Wegs oder einer Brücke durch Wegegeld von den Passagieren und Waaren, die sie benutzen, bestritten werden, wodurch die Kosten sich auf diejenigen vertheilen, welche sie zu ihrem Vergnügen oder zu ihrer Bequemlichkeit benutzen, und auf die Konsumenten der Waaren, deren Transport durch solche Anlagen wohlfeiler wird. Wenn das Wegegeld jedoch das Anlagekapital nebst Zinsen bezahlt hat, so sollte der Weg oder die Brücke allen abgabefrei offen stehen, damit auch diejenigen sie benutzen können, für die ein Wegegeld unerschwinglich ist; für die Reparaturen müßte dann entweder aus Staatsmitteln oder aus Beiträgen der speziellen Lokalitäten, die den Hauptnutzen davon haben, gesorgt werden.

In England sind fast alle Lokalabgaben direkt (der Zoll auf Kohlen in der City von London und einige ähnliche Auflagen bilden die Hauptausnahmen), während der größte Theil der Besteuerung für allgemeine Zwecke indirekt erhoben wird. Umgekehrt wird in Frankreich, Oesterreich und anderen Ländern die direkte Besteuerung weit umfassender vom Staat benutzt und der Lokalaufwand der Städte hauptsächlich durch Abgaben von dort eingeführten Waaren bestritten. Diese indirekten Abgaben sind indessen in Städten noch mehr zu tadeln als an den Landesgrenzen, weil die Artikel, mit denen das Land die Städte versorgt, meistens nothwendige Lebensmittel und Rohstoffe für die Fabrikation sind, während der größte Theil dessen, was ein Land vom Auslande einführt, gewöhnlich zu den Luxusgegenständen gehört. Ein städtischer Eingangszoll kann nicht eine große Einnahme bringen, ohne die arbeitenden Klassen der Stadt schwer zu bedrücken; es sei denn, daß in Folge desselben der Lohn sehr steigt, in welchem Fall die Abgabe zum großen Theil auf die Konsumenten der städtischen Produkte fällt, gleichviel ob sie in oder außerhalb der Stadt wohnen, da das Kapital nicht in den Städten bleiben wird, sofern der Kapitalgewinn in ihnen tiefer sinkt als in den ländlichen Distrikten.

Sechstes Kapitel.

Vergleich zwischen direkter und indirekter Besteuerung.

§. 1. Verdient direkte oder indirekte Besteuerung den Vorzug? Diese zu allen Zeiten wichtige Frage hat neuerdings zu vielfachen Erörterungen Anlaß gegeben. In England besteht von Alters her eine Volksmeinung, die der indirekten Besteuerung günstig, oder, wie ich lieber sagen sollte, der direkten feindselig ist. Diese Meinung gründet sich nicht auf die Vorzüge der Sache an sich, sondern ist im Grunde ziemlich kindischer Art. Dem Engländer ist nicht so sehr die Summe, die er zahlt, als der Akt der Zahlung verhaßt. Es ist ihm unangenehm, das Gesicht des Steuereinnehmers zu sehen und auf dessen Gebot zahlen zu müssen. Vielleicht ist auch das Geld, das er direkt aus seiner Tasche zahlt, die einzige Steuer, von der er völlig überzeugt ist, daß er sie zahlt. Es kann freilich nicht geleugnet werden, daß eine Abgabe von zwei Drittelthaler für das Pfund Thee oder von einem Thaler für die Flasche Wein den Preis jedes Pfundes Thee und jeder Flasche Wein, die er verzehrt, um den Betrag der Abgabe und mehr erhöht. Es ist dies eine Thatsache, sie wird geradezu beabsichtigt und zu Zeiten ist der Konsument sich derselben völlig bewußt; dennoch macht sie keinen Eindruck auf seine praktischen Gefühle und Ideenverbindungen, und es zeigt sich hier der Unterschied zwischen dem bloßen Erkennen und dem Empfinden einer Wahrheit. Diese Abneigung gegen direkte Besteuerung, im Gegensatz zu der geduldigen Weise, wie sich das Publikum in den Preisen seiner Bedürfnisse rupfen läßt, hat bei vielen Freunden des Fortschrittes eine dem ganz entgegengesetzte Denkungsweise hervorgerufen. Sie behaupten, gerade der Grund, welcher direkte Steuern unangenehm mache, sei ihr Vorzug. Bei direkten Steuern wisse Jeder, wie viel er zu zahlen habe, und wer für einen Krieg oder andere kostspielige nationale Luxusausgaben stimme, sehe wenigstens mit offenen Augen, wie theuer sie ihm zu stehen kommen. Wären alle Steuern direkt, so würde die Besteuerung weit deutlicher wahrgenommen als gegenwärtig und dadurch eine jetzt fehlende Sicherheit gegen Vergeudung der Staatsfinanzen gegeben sein.

Obwohl dieses Argument nicht ohne Gewicht ist, so darf man doch erwarten, daß es mehr und mehr davon verlieren wird. Die wahre Wirkung indirekter Steuern wird täglich deutlicher erkannt und allgemeiner begriffen. Man mag von den Fortschritten, die in der Denkungsweise der Menschen stattfinden,

halten was man will, so läßt sich doch das meiner Ansicht nach nicht in Abrede stellen, daß man die Dinge immer mehr nach ihrem wahren Werthe bemißt und weniger auf unwesentliche Nebenumstände giebt. Daher hat der bloße Unterschied zwischen baarer Bezahlung unmittelbar an den Steuereinnehmer und der Entrichtung einer gleich großen Summe durch Vermittlung des Thee- oder Weinhändlers nicht mehr den weiten Abstand zwischen Abneigung und Widerwille auf der einen, und gefügiger Ergebung auf der anderen Seite zur Folge. Dann läßt sich dieses Argument aber auch, so lange diese Unklarheit der Volksmeinung besteht, zum Theil umkehren. Sollte Englands jetziger Staatsbedarf von über 70 Millionen £ ganz durch direkte Steuern erhoben werden, so würde sicherlich eine übergroße Unzufriedenheit darüber entstehen, daß man so viel zahlen solle. So lange indessen die menschlichen Gemüther sich so wenig durch Vernunft leiten lassen (wofür gerade dieser Wechsel der Meinungen aus einem so unwesentlichen Grunde ein Beweis sein würde), muß es sehr zweifelhaft erscheinen, ob eine solche Abneigung gegen Besteuerung an sich nicht mehr schaden als nützen würde. Von diesen fraglichen siebenzig Millionen sind dreißig unter der bündigsten Verpflichtung denen zugesichert, deren Kapital angeliehen und vom Staate verausgabt worden ist. So lange diese Schuld nicht abgetragen ist, könnte ein stark zunehmender Widerwille gegen Besteuerung die Gefahr eines Treubruchs herbeiführen, wie ein solcher durch dieselbe Ursache in den wortbrüchigen Staaten von Amerika erfolgt ist und theilweise noch fortbesteht. Allerdings giebt der zum Unterhalt der Verwaltung und der Militäranstalten bestimmte Theil des Staatsaufwandes (d. h. alles außer der Verzinsung der Staatsschuld) in vielen Beziehungen Anlaß zu Einschränkungen. Während jedoch ein großer Theil des Staatseinkommens unter dem Vorwande des öffentlichen Dienstes vergeudet wird, bleiben so viele hochwichtige Aufgaben ungelöst, daß alles, was der unnützen Verausgabung entzogen werden kann, für nützliche Zwecke dringend erheischt wird. Mag es sich um die Volkserziehung, um eine wirksamere und leichter zugängliche Justiz, oder um irgend welche Reformen handeln, die in ähnlicher Weise, wie es bei der Sklavenemanzipation der Fall war, eine Entschädigung von Privatinteressen erheischen, oder endlich, was ebenso wichtig ist als irgend etwas andere, um die Bildung einer genügenden Anzahl fähiger und gründlich gebildeter Staatsdiener, damit die Geschäfte der Gesetzgebung und Verwaltung besser als auf die jetzige unbeholfene Weise geführt werden — stets wird ein bedeutender Geldaufwand erfordert und manche dieser Reformen sind immer und immer wieder an der Abneigung gescheitert, vom Parlamente eine größere Bewilligung öffentlicher Gelder

zu verlangen, obwohl die Kosten selbst im pekuniären Interesse des Gemeinwesens sich oft hundertfältig bezahlt machen würden. Wenn der Widerwille gegen Besteuerung so gesteigert würde, wie dies wahrscheinlich die Folge des Uebergangs zu ausschließlich direkter Besteuerung wäre, würde es den Klassen, die jetzt von der verkehrten Verwendung der öffentlichen Gelder Vortheil haben, wahrscheinlich gelingen, das was ihnen nützt zu retten, auf Kosten dessen, was nur dem Gemeinwohl nützlich wäre.

Oft wird indessen für indirekte Besteuerung ein Grund angeführt, der ganz und gar zu verwerfen ist, weil er auf einem Trugschluß beruht. Wir hören oftmals behaupten, Verbrauchssteuern seien minder drückend als andere, weil man ihnen entgehen könne, wenn man den besteuerten Aufwand unterläßt. Nun können wir allerdings, wenn es uns darum zu thun ist, die Regierung um jene Summe verkürzen, allein wir bringen dabei ein Opfer an unserer Lebensannehmlichkeit, welches uns ebenso gut für den gleichen Betrag direkt erhobener Steuer Ersatz schaffen würde. Nehmen wir eine Abgabe von Wein an, welche den Preis der Quantität Wein, die jemand jährlich konsumirt, um 30 Thaler erhöht. Man sagt uns, er brauche nur seinen Weinverbrauch jährlich um 30 Rℓ. zu vermindern, so entgehe er der Abgabe. Zugegeben; allein wenn diese 30 Rℓ., statt auf Wein gelegt zu sein, ihm durch eine Einkommensteuer genommen werden, kann er durch Verringerung seiner Ausgabe für Wein um 30 Rℓ. den Betrag der Steuer ebenso gut ersparen; es beruht daher der Unterschied der beiden Fälle auf einer Illusion. Gleichviel ob die Regierung dem Steuerpflichtigen die 30 Rℓ. auf dem einen oder auf anderem Wege abnimmt, dieser muß doch immer seinen Verbrauch um diesen Betrag verkürzen, wenn er nicht in seinem Vermögensbestand geschmälert werden will; in beiden Fällen wird ihm ganz dasselbe Opfer auferlegt, nicht mehr und nicht weniger.

Auf der anderen Seite ist es ein Vorzug der indirekten Steuern, daß sie zu einer Zeit und in einer Weise erhoben werden, die wahrscheinlich dem Steuerzahler am gelegensten sein werden. Ihre Entrichtung geschieht zu der Zeit, zu der man doch jedenfalls eine Zahlung zu leisten hat, verursacht daher weder eine besondere Mühe noch mehr Beschwerde, als mit der Bezahlung des Betrages nun einmal verbunden ist (vorausgesetzt, daß es nicht eine Besteuerung des Lebensbedarfes ist). Auch kann man, ausgenommen bei sehr vergänglichen Waaren, zu passender Zeit einen größeren Vorrath der Waare anschaffen und sich so die Zeit der Steuerzahlung selbst wählen. Der Produzent oder Verkäufer, welcher die Steuer vorschußweise leistet, ist allerdings bisweilen Verlegenheiten ausgesetzt; bei der

Einfuhr vom Auslande ist diese Unbequemlichkeit indessen durch das Entrepotsystem möglichst verringert, indem der Kaufmann die Zollentrichtung nicht zur Zeit der Einfuhr, sondern erst dann vorzunehmen braucht, wenn er die Waaren zur Konsumtion herauszieht, was selten geschieht, ehe er einen Käufer entweder schon gefunden, oder doch alsbald zu finden Aussicht hat.

Der stärkste Einwand jedoch, der gegen die Erhebung des ganzen oder des größeren Theils des Staatsbedarfs durch direkte Steuern besteht, ist die Unmöglichkeit, diese Art Steuern gleichmäßig anzulegen ohne den gewissenhaften Beistand der Steuerpflichtigen, auf welchen man bei dem gegenwärtigen niedrigen Stande der öffentlichen Moral nicht hoffen kann. Bei der Einkommensteuer ward nachgewiesen, daß sofern es sich nicht als ausführbar herausstellen sollte, Ersparnisse überhaupt von dieser Steuer zu befreien, die Last niemals mit einiger Annäherung an Gerechtigkeit auf diejenigen repartirt werden kann, die ihre Einnahme aus Geschäften oder einem gelehrten Beruf beziehen. Dies wird in der That von den meisten Vertheidigern direkter Besteuerung zugegeben; zumeist setzen sie sich, wie ich fürchte, über diese Schwierigkeit dadurch hinweg, daß sie diese Klassen unbesteuert lassen und ihre projektirte Einkommensteuer auf „realisirtes Eigenthum" beschränken wollen, in welcher Gestalt sie allerdings das Verdienst hat, eine sehr bequeme Form der Plünderung zu sein. Zur Verurtheilung dieses Vorschlags ist indeß das Erforderliche bereits bemerkt worden. Wir haben jedoch gesehen, daß die Haussteuer eine Form der direkten Besteuerung ist, die nicht denselben Einwendungen wie die Einkommensteuer und überhaupt wenigeren Einwendungen ausgesetzt ist als vielleicht irgend eine unserer indirekten Steuern. Es wäre jedoch unmöglich, durch die Haussteuer allein den größten Theil des englischen Staatsaufwandes zu erheben, ohne dadurch ein sehr schädliches Zusammendrängen der Bevölkerung zu verursachen, indem die Scheu vor der Steuerlast die Menschen zu einer übermäßigen Beschränkung ihrer Wohnungen veranlassen würde. Uebrigens ist selbst die Haussteuer nicht frei von Ungleichheit und folglich von Ungerechtigkeit; hiervon ist überhaupt keine Steuer ganz frei, und es ist daher weder gerecht noch staatsklug, durch Aufstellung einer einzigen Steuer zur Bestreitung des ganzen Staatsbedarfs oder seines hauptsächlichsten Theils alle Ungleichheit auf dieselben Stellen zu häufen. Da in England schon ein so großer Theil der Lokalabgaben in Form einer Haussteuer erhoben wird, so dürften zehn Millionen Pfund jährlich das höchste sein, was auf diesem Wege für die allgemeinen Bedürfnisse ohne Nachtheil gesteuert werden kann.

Ein gewisser Theil der öffentlichen Einnahmen läßt sich, wie wir bereits bemerkten, ohne Ungerechtigkeit durch eine besondere

Steuer von der Bodenrente erheben. Neben der gegenwärtigen Grundsteuer und einem Aequivalent für die jetzt von Stempelgebühren bei Verkauf von Grundeigenthum bezogene Einnahme könnte nach meiner Ansicht künftig eine weitere Besteuerung eingeführt werden, um dem Staate einen Antheil an der progressiven, aus natürlichen Ursachen erfolgenden Vermehrung der Einnahme der Grundeigenthümer zu geben. Auch sahen wir, daß Erbschaften und Vermächtnisse einer solchen Besteuerung unterworfen werden sollten, die eine große Einnahme brächte. Mit diesen Steuern und einer Haussteuer von passender Höhe würden wir, wie ich meine, die Grenzen einer verständigen direkten Besteuerung erreicht haben, ausgenommen in solchen dringenden Fällen, wo die Regierung berechtigt wäre, sich über die Ungleichheiten und Ungerechtigkeit hinweg zu setzen, die von jeder ausführbaren Erhebungsweise einer Einkommensteuer untrennbar sind. Der übrige Staatsbedarf würde durch Verbrauchssteuern zu bestreiten sein, und es fragt sich nun, welche von diesen den wenigsten Einwendungen unterliegen.

§. 2. Es giebt gewisse Arten von indirekten Steuern, die unbedingt zu verwerfen sind. So dürfen Abgaben, die für finanzielle Zwecke von gewissen Gegenständen erhoben werden, nicht als Schutzzölle wirken, sondern sind unparteiisch von jeder Art und Weise zu erheben, wie die Artikel angeschafft werden können, sei es durch einheimische Produktion oder durch Einfuhr. Auch sind alle Abgaben von nothwendigen Lebensbedürfnissen sowie von den Rohstoffen und Werkzeugen, die zur Hervorbringung dieser Bedürfnisse nöthig sind, auszuschließen; denn solche Abgaben thun leicht demjenigen Abbruch, was unbesteuert bleiben sollte, nämlich dem zu einer gesunden Existenz eben ausreichenden Einkommen, und selbst bei der günstigsten Annahme, daß der Lohn hoch genug steigen werde, um den Arbeiter für die Steuer zu entschädigen, wirken sie als eine besondere Steuer vom Kapitalgewinne, was eben so unbillig an sich als dem Nationalwohlstande nachtheilig ist.*) Es bleiben also nur Abgaben vom Verbrauch von

*) Einige behaupten, daß Rohstoffe und Werkzeuge aller Produktion unbesteuert sein sollten; doch eignen sich diese Gegenstände, sofern sie nicht zur Hervorbringung der nothwendigen Lebensbedürfnisse nöthig sind, ebenso gut wie das fertige Fabrikat zur Besteuerung. Besonders in Bezug auf den auswärtigen Handel hat man solche Abgaben für nachtheilig gehalten. Vom Standpunkt des internationalen Verkehrs aus kann man sie als Ausfuhrzölle betrachten und, ausgenommen in den Fällen, wo Ausfuhrzölle überhaupt rathsam erscheinen, sollten entsprechende Rückvergütungen bei der Ausfuhr damit verbunden sein. Aber es giebt keinen genügenden Grund gegen Abgaben von Rohstoffen und Werkzeugen, die zur Hervorbringung solcher Gegenstände dienen, welche selbst ein geeignetes Objekt für Besteuerung sind.

Luxusgegenständen, und diese empfehlen sich auch sehr durch einige besondere Eigenschaften. Zunächst können sie nie und unter keiner Bedingung diejenigen treffen, deren ganzes Einkommen für nothwendige Lebensbedürfnisse verausgabt wird, während sie diejenigen nicht verschonen, welche das, was sie zu nothwendigen Bedürfnissen brauchen sollten, auf bloße Genußmittel verwenden. Sie wirken ferner in einigen Fällen als eine nützliche, und zwar als die einzig nützliche Art von Luxusgesetzen. Ich rede der Aszetik nicht das Wort und will keineswegs, daß das Gesetz oder die öffentliche Meinung einen (mit den Mitteln und den Verpflichtungen der betreffenden Personen vereinbaren) Aufwand verbiete, der aus wahrhafter Neigung zur Sache selbst und der Befriedigung halber gesucht wird; allein der Aufwand, den die höheren und die mittleren Klassen machen, findet in den meisten Ländern zum großen Theil und in England zum größten Theil statt, nicht wegen des Genusses an den dafür angeschafften Dingen, sondern aus Rücksicht auf die Meinungen anderer und in dem Glauben, daß gewisse Ausgaben als eine Folge der gesellschaftlichen Stellung erwartet würden. Nun kann ich nicht umhin zu denken, daß sich derartige Ausgaben zur Besteuerung ganz vorzüglich eigneten. Wenn Steuern dieselben beschränken, so haben sie etwas Gutes bewirkt und keinenfalls schaden sie; denn soweit Abgaben von Gegenständen erhoben werden, die nur aus derartigen Motiven begehrt und besessen werden, leidet niemand darunter. Wenn eine Sache nicht wegen ihres Nutzens, sondern wegen ihrer Kostbarkeit gekauft wird, ist ihre Wohlfeilheit keine Empfehlung. Wie Sismondi bemerkt, hat der Umstand, daß ein Gegenstand der Eitelkeit wohlfeiler wird, nicht die Folge, daß dann weniger auf solche Dinge verwendet wird, sondern daß die Käufer an die Stelle des wohlfeiler gewordenen Gegenstandes nun einen theureren oder sorgfältiger angefertigten setzen. Da die geringere Qualität aber den Zweck der Eitelkeit ebenso gut erfüllte, so lange sie ebenso kostspielig war, so wird eine darauf gelegte Abgabe in Wahrheit von niemandem bezahlt; es wird auf diese Weise eine Staatseinnahme geschaffen, bei der niemand verliert.*)

*) „Wollten wir annehmen, daß Diamanten nur von einem bestimmten, entfernten Lande und Perlen nur von einem anderen Lande erlangt werden könnten, und daß die Gewinnung aus den Minen des einen und den Fischereien des anderen Landes in Folge natürlicher Ursachen doppelt schwierig würde, so wäre die Folge davon nur die, daß mit der Zeit die halbe Quantität Diamanten oder Perlen genügen würde, um dieselbe Stufe von Rang und Reichthum anzuzeigen wie vorher die doppelte. Es würde derselben Quantität von Gold oder einer anderen im letzten Grunde auf Arbeit zurückführbaren Sache bedürfen, um jetzt den verminderten Betrag hervorzubringen wie früher den größeren. Würde diese Schwierigkeit durch Anordnungen des Gesetzgebers her-

§. 3. Folgende Regeln lassen sich aufstellen, um so viel wie möglich die Unzuträglichkeiten von Verbrauchssteuern zu heben und ihre Vortheile zu vermehren.

1. Es muß eine so große Einnahme, wie nur irgend thunlich, von denjenigen Arten von Luxusgegenständen erhoben werden, die am meisten mit der Eitelkeit und am wenigsten mit wahrem Genusse zusammenhängen, wie z. B. von den kostbaren Sorten der Kleidung und Schmucksachen aller Art.

2. So weit wie irgend möglich muß die Steuer nicht vom Produzenten, sondern unmittelbar vom Konsumenten erhoben werden, weil die Entrichtung durch ersteren den Preis der Waare immer um mehr, und häufig um sehr viel mehr als den Betrag der Steuer erhöht.

Die meisten geringeren direkten Aufwandssteuern (assessed taxes) in England empfehlen sich in Rücksicht dieser beiden Punkte. Aber in Bezug auf Wagen und Pferde sollte die Besteuerung derer, die nur Ein Reitpferd oder Einen Wagen besonders der wohlfeileren Art haben, sehr niedrig sein, weil es viele Personen giebt, für welche dies weniger ein Luxusgegenstand als ein durch Gesundheitsrücksichten erfordertes Bedürfniß ist; dagegen sollte die Steuer mit der Zahl und Kostspieligkeit der Wagen und Pferde sehr schnell steigen.

3. Da indessen nur diejenigen direkten Steuern eine große Einnahme geben, die auf Gegenstände allgemeiner oder sehr verbrei-

---

vorgerufen, . . . so würde das hinsichtlich der Dienlichkeit der Sache für den Zweck der Eitelkeit nichts verändern." Würden nun Mittel entdeckt, den physiologischen Prozeß, der die Perle hervorbringt, beliebig zu erzeugen, und würde die zur Gewinnung der Perlen nöthige Arbeit dadurch um das fünfhundertfache vermindert, — „so müßte der schließliche Einfluß einer solchen Veränderung davon abhängen, ob die Fischerei frei bleibt oder nicht. Bleibt sie frei und kann man Perlen durch die bloße Arbeit, nach ihnen zu fischen, bekommen, so wird vielleicht eine ganze Schnur für wenige Groschen zu haben sein; die ärmste Klasse würde sich damit schmücken können; dadurch würden die Perlen ganz aus der Mode kommen und zuletzt werthlos werden. Nehmen wir jedoch statt dessen an, daß die Fischereien nicht frei, sondern Eigenthum des Staats und ganz unter seine Kontrolle gestellt würden; dann könnte der Staat in gleichem Maße, wie die Fortschritte der Erfindung vorschreiten, die Perlen mit einer ebenso hohen Steuer belegen als an Arbeit zu ihrer Hervorbringung gespart wird. Alsdann würden sie noch immer ebenso hoch geschätzt werden wie früher. Die einfache Schönheit, die sie besitzen, würde unverändert bleiben; die Schwierigkeit, die zu überwinden ist, um sie zu erlangen, würde zwar verschiedener Art, aber gleich groß sein und sie würden daher so gut wie früher dazu dienen, einen gewissen Reichthum des Besitzers anzuzeigen." Die Einnahme aus einer solchen Steuer „würde dem Gemeinwesen nichts kosten; bei gehöriger Anwendung ergäbe sie eine reine Vermehrung des Staatsvermögens." Rae, New Principles of Political Economy, p. 369—371.

teter Konsumtion fallen, und da es deshalb nöthig ist, einige Steuern von wirklichen Genußmitteln zu erheben, d. h. von Gegenständen, die an sich Genuß geben, und aus diesem Grunde, nicht aber nur ihrer Kostbarkeit wegen geschätzt werden, so müssen diese Abgaben, wo möglich, so angelegt sein, daß sie mit demselben verhältnißmäßigen Gewichte auf geringes, mäßiges und großes Einkommen fallen. Dies ist keine leichte Aufgabe, da die Artikel, welche ein ergiebiges Steuerobjekt bilden, verhältnißmäßig mehr von den armen, als von den reichen Klassen des Gemeinwesens konsumirt werden. Thee, Kaffee, Zucker, Taback, Spirituosen können kaum so besteuert werden, daß die Armen nicht mehr als ihren billigen Antheil an der Last tragen. Etwas gewinnt man dadurch, daß man die besseren Sorten, die von den reicheren Konsumenten verbraucht werden, sehr viel höher im Verhältniß zu ihrem Werth besteuert (statt viel niedriger, wie in dem gegenwärtigen englischen Steuersystem fast allgemein geschieht); aber man behauptet — in wie weit mit Recht, weiß ich nicht — daß in manchen Fällen die Schwierigkeit, die Steuer irgendwie nach dem Werthe so zu bestimmen, daß keine Umgehung geschehen kann, unüberwindlich sei. Man hält es daher für nöthig, alle Qualitäten mit derselben festen Abgabe zu belegen. Dies ist indessen eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die ärmeren Klassen, sofern sie nicht durch das Bestehen anderer Steuern entschädigt werden, von denen sie ganz frei bleiben, wie von der gegenwärtigen Einkommensteuer.

4. So weit es mit den vorhergehenden Regeln vereinbar ist, sollte die Besteuerung lieber auf wenige Artikel beschränkt sein, als sich auf viele zersplittern, damit die Erhebungskosten geringer seien und so wenig Gewerbe wie möglich durch die Einmischung des Staats beschwert und belästigt werden.

5. Unter den Luxusgegenständen allgemeiner Konsumtion sollte die Besteuerung sich vorzugsweise an die aufregenden Getränke halten, weil der Genuß derselben, obwohl an sich ein so berechtigter wie irgend ein anderer, doch leichter als die meisten anderen ein übermäßiger wird, so daß die aus der Besteuerung von selbst erwachsende Beschränkung der Konsumtion bei ihnen im ganzen besser angebracht ist als bei anderen Dingen.

6. So weit andere Rücksichten es gestatten, sollte die Besteuerung auf die Einfuhr sich beschränken, da diese mit weniger belästigender Einmischung und mit minder nachtheiligen Nebenwirkungen besteuert werden kann, als mit Abgaben verbunden sind, die auf dem Felde oder in der Werkstätte erhoben werden. Zölle unterliegen unter sonst gleichen Umständen weit weniger Einwendungen als Acciseabgaben; aber die Zölle müssen nur auf Gegen-

stände gelegt sein, die im Inlande nicht produzirt werden können oder wenigstens nicht produzirt werden; oder aber ihre Produktion muß untersagt werden (wie in England beim Tabacк der Fall ist) oder mit einer Accise belegt werden, die dem Zolle gleichkommt.

7. Keine Steuer sollte so hoch gehalten werden, daß sie in dem Maße zur Umgehung reizt, daß diese durch gewöhnliche Vorbeugungsmaßregeln nicht verhindert werden kann; namentlich sollte kein Artikel so hoch besteuert sein, daß dadurch eine Klasse von gesetzlosen Leuten (Schmuggler, heimliche Destillateure u. s. w.) ins Leben gerufen wird. —

Unter den in England bis vor kurzem erhobenen Zöllen und Acciseabgaben sind alle diejenigen, welche ihrem inneren Wesen nach ungeeignet waren, Theile eines guten Steuersystems zu bilden, durch die letzten Reformen des Hrn. Gladstone abgeschafft worden. Dahin gehören alle Abgaben von den gewöhnlichen Nahrungsmitteln,*) sei es für Menschen oder für Vieh; Abgaben von Bauholz, weil sie auf die Materialien für Wohnungen fallen, die zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören; ferner alle Abgaben von Metallen und dem daraus gefertigten Geräth; die Steuer von Seife, die ein Reinlichkeits=Bedürfniß ist, von Talg als dem Material sowohl zu diesem wie zu mehreren anderen Bedürfnissen; die Steuer von Papier, welches ein unentbehrliches Hülfsmittel fast aller Geschäfte und der meisten Arten des Unterrichts ist. Die Abgaben, welche gegenwärtig fast die Gesammtheit der Zoll= und Acciseeinnahmen ausmachen, wie von Zucker, Kaffee, Thee, Wein, Bier, Spirituosen und Taback, sind an sich, wo große Staatseinkünfte nöthig sind, sehr angemessene Steuern; in ihrer jetzigen Gestalt sind sie jedoch höchst ungerecht, wegen der unverhältnißmäßigen Last, mit der sie die ärmeren Klassen bedrücken; auch sind einige von ihnen, nämlich die von Taback und geistigen Getränken, so hoch, daß sie einen bedeutenden Schmuggelhandel zur Folge haben. Vermuthlich würden die meisten dieser Abgaben bedeutende Ermäßigung zulassen, ohne die Einnahme wesentlich zu schmälern. In welcher Weise die feineren Fabrikate, die der Reiche verbraucht, mit Vortheil besteuert werden könnten, überlasse ich denen zu entscheiden, welche die erforderlichen praktischen Kenntnisse besitzen. Die Schwierigkeit läge darin, die Steuer so einzurichten, daß sie nicht störend auf die Produktion einwirke. In Ländern, die wie die Vereinigten Staaten den größeren Theil ihres Verbrauchs an den feineren Fabrikaten einführen, läßt

*) Mit Ausnahme des Schillingzolles für jedes Quarter Getreide, der nominell zum Zweck der Registrirung erhoben und kaum als eine Last empfunden wird.

sich dies leichter bewerkstelligen; selbst da, wo nur die Rohstoffe dazu eingeführt werden, kann man diese besteuern, besonders diejenigen Arten, die ausschließlich zur Anfertigung der von den reichen Klassen benutzten Waaren gebraucht werden. So würde in England ein hoher Zoll von roher Seide ganz den richtigen Grundsätzen entsprechen; auch möchte es vielleicht ausführbar sein, die feineren Sorten von Leinen- und Baumwollengarn zu besteuern, sowohl die im Lande selbst gesponnenen als die aus fremden Ländern eingeführten.

Siebentes Kapitel.

Von den Staatsschulden.

§. 1. Wir haben nunmehr die Frage zu untersuchen, in wie weit es recht oder zweckdienlich ist, Geld für die Staatsbedürfnisse nicht durch Anlegung von Steuern zu dem erforderlichen vollen Belaufe, sondern durch Wegnahme eines Theils vom Kapital des Landes in Form einer Anleihe aufzubringen und den Staatshaushalt nur mit der Zinsenzahlung dafür zu belasten. Ueber die Deckung augenblicklicher Finanzverlegenheiten durch das Aufnehmen von Geld, wie z. B. durch das Ausgeben von Schatzkammerscheinen, rückzahlbar in höchstens einem oder zwei Jahren aus den Erträgen der bestehenden Steuern, braucht hier nichts weiter bemerkt zu werden. Dies ist eine ganz passende und, wo die Regierung keinen Staatsschatz hat, oftmals nothwendige Aushülfe für den Fall außergewöhnlicher Ausgaben oder blos vorübergehenden Ausbleibens der gewöhnlichen Staatseinkünfte. Unsere Untersuchung hat sich nur auf die Zulässigkeit von Staatsschulden dauernder Art zu erstrecken, sowie auf die Bestreitung der Ausgaben eines Kriegs oder einer sonstigen Nothzeit mittelst Anleihen, die entweder ganz allmählich und erst zu einer weit hinaus geschobenen Zeit, oder auch gar nicht getilgt werden sollen.

Diese Frage ist schon im ersten Buch berührt worden. Wir bemerkten dort, daß wenn das von der Regierung angeliehene Kapital aus den in der Produktion schon angelegten oder doch dazu bestimmten Fonds entnommen werde, diese Entziehung der Erhebung des ganzen Betrags von dem Lohne der arbeitenden Klassen gleichkomme. In diesem Falle ist nicht etwa das Anleihen an die Stelle

der Erhebung des Bedarfs durch Steuern innerhalb des Jahrs getreten, sondern die anleihende Regierung hat vielmehr den ganzen Betrag wirklich innerhalb des Jahrs und zwar durch eine ausschließlich auf die arbeitenden Klassen fallende Steuer erhoben. Schlimmeres hätte auch dann nicht geschehen können, wenn die Regierung ihren Bedarf durch unverhüllte Besteuerung gedeckt hätte; und dann wäre doch wenigstens die Sache sammt allen ihren Uebeln mit einem Mal abgethan gewesen, statt daß jetzt bei diesem Umwege der den Arbeitern entzogene Werth nicht dem Staate, sondern den Arbeitgebern zu Gute kommt, während der Staat obendrein mit der Schuld und der dauernden Verzinsung belastet bleibt. Ein derartiges Anleihesystem kann als das schlechteste bezeichnet werden, das bei dem gegenwärtigen Zustande der Zivilisation unter den finanziellen Auskunftsmitteln der Staaten noch seinen Platz findet.

Wir haben jedoch gleichzeitig bemerkt, daß es andere Umstände giebt, wo die Staatsanleihen diese verderblichen Folgen nicht haben: nämlich erstens, wenn das angeliehene Kapital dem Auslande gehört und aus dem Ueberfluß der allgemeinen Kapitalansammlung der Welt genommen wird; oder zweitens, wenn es Kapital ist, das entweder gar nicht erspart sein würde, falls ihm nicht diese Gelegenheit der Belegung geboten worden wäre, oder im Falle der Ersparung in unproduktiven Unternehmungen vergeudet oder zur Belegung nach dem Auslande geschickt sein würde. Wenn einmal der Fortgang der Ansammlung den Kapitalgewinn auf das äußerste oder doch praktisch mögliche Minimum hinabgedrückt hat, d. h. auf das Maß, wo ein ferneres Sinken entweder die Vermehrung des Kapitals verhindern oder die fernere Ansammlung ins Ausland drängen würde, so kann die Regierung, ohne die Beschäftigung und den Lohn der arbeitenden Klassen des Landes selbst und vielleicht auch anderer Länder zu beschränken, jährlich diese neue Ansammlung an sich ziehen. Bis zu diesem Grade kann daher das Anleihesystem ausgedehnt werden, ohne der gänzlichen und unbedingten Verurtheilung zu verfallen, der es unterliegt, sobald es diese Grenzen überschreitet. Was indessen noth thut, ist ein Merkmal, an dem sich für eine gegebene Reihe von Jahren (z. B. für die Zeit der letzten großen Kriege) erkennen läßt, ob diese Grenze eingehalten worden ist, oder nicht.

Ein solches Merkmal, und zwar ein ebenso leicht erkennbares wie untrügliches, ist nun aber in dem Umstande gegeben, ob die Regierung durch ihre Anleihenegociationen den Zinsfuß steigert. Wenn die Regierung nur denjenigen Kapitalien, die sonst nicht angesammelt oder doch nicht im Inlande angewendet worden wären, einen Kanal eröffnet hat, so ist damit gesagt, daß das von der Re-

gierung genommene und verausgabte Kapital bei dem bestehenden Zinsfuß keine Anwendung gefunden haben würde. So lange die Anleihen nichts mehr thun, als daß sie diesen Ueberschuß absorbiren, verhindern sie jede Tendenz zum Sinken des Zinsfußes, können aber nicht ein Steigen desselben herbeiführen. Steigern sie den Zinsfuß, wie dies in sehr hohem Grade während der Kriege mit Frankreich geschah, so liegt darin ein deutlicher Beweis, daß die Regierung ein Konkurrent mit den gewöhnlichen Kanälen produktiver Belegung des Kapitals ist und nicht blos diejenigen Fonds in Anspruch nimmt, die keine produktive Anwendung im Lande gefunden hätten, sondern auch solche, die sich dort noch hätten produktiv benutzen lassen. So weit daher die während des Kriegs gemachten Staatsanleihen den Zinsfuß über seinen bis dahin üblichen und auch später wieder eingetretenen Betrag haben steigen lassen, haben diese Anleihen alle die früher beschriebenen Uebelstände verschuldet. Wendet man ein, daß der Zinsfuß nur gestiegen sei, weil der Kapitalgewinn stieg, so erwiedere ich, daß dadurch mein Argument nicht geschwächt, sondern verstärkt wird. Wenn die Staatsanleihen das Steigen des Kapitalgewinnes veranlaßten durch die große Kapitalienmenge, die sie verschlangen, so kann diese Wirkung auf keine andere Weise entstanden sein als durch Herabdrückung des Arbeitslohns. Vielleicht wird man sagen, was den Kapitalgewinn während des Krieges so hoch gehalten, sei nicht die durch die Anleihen vorgenommene Ableitung des Nationalkapitals, sondern der rasche Fortschritt gewerblicher Verbesserungen. Dieser hat allerdings in hohem Grade stattgefunden und er erleichterte ohne Zweifel die Bedrängniß der arbeitenden Klassen, wodurch die Uebelstände des befolgten Finanzsystems zwar weniger fühlbar, aber deshalb doch nicht gerechtfertigt wurden. Eben diese Verbesserungen in der Erwerbthätigkeit machten Raum für einen größeren Kapitalbestand; bemächtigte sich die Regierung eines großen Theils der jährlichen Ansammlung, so verhinderte sie zwar schließlich nicht, daß das Kapital sich bildete (und es erwuchs auch wirklich nach dem Frieden mit großer Schnelligkeit), aber sie verhinderte doch, daß das Kapital damals entstand und entzog also während der Dauer des Kriegs gerade ebenso viel der Vertheilung unter die produzirenden Arbeiter. Hätte die Regierung sich enthalten, dies Kapital durch Anleihen aufzunehmen und wäre es den Arbeitern zu Gute gekommen, hätte sie hingegen ihren Bedarf durch eine direkte Besteuerung der arbeitenden Klassen erhoben, so wären die volkswirthschaftlichen Wirkungen in jeder Rücksicht (nur nicht in Betreff der Kosten und der Unannehmlichkeit der Steuererhebung) dieselben geblieben wie die, welche die damaligen Anleihen verursachten, nur mit dem Unterschiede, daß England jetzt nicht die

Staatsschuld haben würde. Die Regierung hat also thatsächlich einen Weg eingeschlagen, der schlimmer ist, als die allerschlimmste Art, in der sie möglicher Weise den Bedarf innerhalb jedes Jahres hätte erheben können; und die einzige Entschuldigung oder Rechtfertigung, die man geltend machen könnte, ist (soweit sich dies eben in Wahrheit behaupten läßt) die harter Nothwendigkeit — die Unmöglichkeit, eine so enorme jährliche Summe durch Besteuerung aufzubringen, ohne zu Steuern zu greifen, welche sich wegen ihrer Verhaßtheit oder der Leichtigkeit ihrer Umgehung als unausführbar erwiesen haben würden.

Einer so strengen Verurtheilung unterliegen die Staatsanleihen nicht, wenn sie sich auf das überfließende Nationalkapital oder auf diejenige Ansammlung, die sonst gar nicht erfolgt, beschränken; sie entziehen zur Zeit niemandem etwas, ausgenommen durch die Zahlung der Zinsen, und können sogar den arbeitenden Klassen während der Zeit ihrer Verausgabung nützen, durch ihre Anwendung zu direkter Besoldung von Arbeit, wie der von Soldaten und Matrosen u. s. w., welche Fonds sonst vielleicht das Land ganz verlassen haben würden. In diesem Falle steht die Frage wirklich so, wie sie nach der gewöhnlichen Annahme immer steht: es handelt sich darum, zwischen einem einmaligen großen Opfer und einer ins unbestimmte ausgedehnten Reihe kleiner Opfer zu wählen. Man muß vernünftigerweise annehmen, daß hier die Klugheit einer Nation dasselbe Verfahren gebieten wird wie die Klugheit des einzelnen, nämlich der augenblicklichen Entbehrung sich so weit zu unterwerfen als dies thunlich ist, und erst dann, wenn eine weitere Belastung allzu beschwerlich oder allzu lähmend würde, den Rest durch Verpfändung des zukünftigen Einkommens herbeizuschaffen. Es ist ein vortrefflicher Grundsatz, die gegenwärtigen Mittel für die gegenwärtigen Bedürfnisse ausreichen zu lassen, die Zukunft wird schon ihre eignen Bedürfnisse haben, für die sie sorgen muß. Auf der anderen Seite darf man vernünftiger Weise darauf Rücksicht nehmen, daß in einem an Vermögen zunehmenden Lande die nothwendigen Ausgaben des Staats nicht in demselben Verhältniß wachsen als das Kapital und die Bevölkerung; jede Last wird daher immer weniger fühlbar werden. Da nun ferner solche außergewöhnliche Staatsausgaben, wenn sie überhaupt rathsam sind, meistens auch über die gegenwärtige Generation hinaus Vortheil bringen, so ist es nicht ungerecht, die Nachwelt einen Theil des Preises dafür zahlen zu lassen, sobald es im höchsten Grade beschwerlich wird, die Gesammtkosten durch die Opfer und Anstrengungen der ersten Generation bestreiten zu lassen.

§. 2. Wenn eine Regierung sich, verständiger oder unverständiger Weise, mit einer Staatsschuld belastet hat, so erhebt sich die Frage: ist es räthlich oder nicht, Schritte zur Tilgung derselben zu thun? Im Prinzip kann man diese Frage unmöglich verneinen. Es ist allerdings wahr, daß wenn die Gläubiger Mitglieder desselben Gemeinwesens sind, die Zinsenzahlung kein Verlust für die Nation, sondern nur eine Uebertragung ist. Da jedoch diese Uebertragung zwangsweise geschieht, ist sie ein ernstliches Uebel. Es verursacht jede Erhebung einer großen Extraeinnahme durch Steuern welcher Art immer so viele Kosten, Beschwerden, Störung der Erwerbthätigkeit und andere Nachtheile neben und außer der bloßen Entrichtung des Geldes, dessen die Regierung bedarf, daß es jeder Zeit einer großen Anstrengung werth ist, sich von der Nothwendigkeit einer solchen Besteuerung zu befreien. Wäre es eines Opfers werth gewesen, die Kontrahirung der Schuld zu vermeiden, so ist es zu jeder späteren Zeit immer noch desselben Opfers werth, die Schuld zu tilgen.

Man hat zweierlei Art vorgeschlagen, um die Staatsschuld zu tilgen: entweder auf einmal durch eine allgemeine Beisteuer oder allmählich durch Ueberschüsse der Staatseinnahmen über die Ausgaben. Das erste Mittel würde unstreitig das beste sein, wenn es ausführbar wäre; und es wäre ausführbar, wenn es sich in gerechter Weise durch ausschließliche Besteuerung des Eigenthums bewerkstelligen ließe. Trüge das Eigenthum allein die ganze Zinsenzahlung der Schuld, so könnte es mit großem Vortheil für sich dieselbe abbezahlen. Dies wäre nur die Uebergabe des Stammkapitals an den Gläubiger, dem doch schon gesetzlich der jährliche Ertrag desselben gehört; es käme dem Falle ganz gleich, wo ein Grundeigenthümer einen Theil seines Landguts verkauft, um den Rest von einer Hypothek zu befreien. Allein wir brauchen wohl kaum zu bemerken, daß das Eigenthum nicht die ganze Verzinsung der Staatsschuld zahlt und auch nicht gerechter Weise dazu verhalten werden könnte. Einige behaupten freilich, dies müsse geschehen, und stützen sich dabei auf den sophistischen Grund, die gegenwärtige Generation sei nur verpflichtet, die Schulden ihrer Vorgänger zu bezahlen, so weit die von ihnen überkommene Habe reiche und nicht aus dem Ertrage ihrer eigenen Erwerbthätigkeit. Hat aber niemand etwas von früheren Generationen empfangen als die, welche ihr Eigenthum ererbt haben? Kommt denn etwa der ganze Unterschied der Erde wie sie jetzt ist, mit ihren urbar und fruchtbar gemachten Feldern, mit ihren Straßen und Kanälen, mit ihren Städten und Fabriken, und der Erde wie sie war, als das erste menschliche Wesen sie betrat, nur denen allein zu gute, die Eigner des Grundes und Bodens ge-

nannt werden? Ist das durch die Arbeit und Enthaltsamkeit früherer Generationen gesammelte Kapital niemandem von Nutzen als nur denen, die in einen Theil davon durch gesetzliches Erbrecht sukzedirt sind? Und haben wir nicht eine Menge von Kenntnissen, wissenschaftlichen sowohl als blos empirischen, ererbt, Dank dem Scharfsinn und dem Fleiß derer, die vor uns waren, und sind nicht die Vortheile hiervon der gemeinsame Reichthum aller? Diejenigen, welche durch ihre Geburt in den Besitz von Eigenthum gelangt sind, haben neben diesen allgemeinen Vortheilen noch ein besonderes Erbtheil, und es ist recht, daß dieser Unterschied bei der Besteuerung berücksichtigt werde. Es ist Aufgabe des allgemeinen Finanzsystems des Landes, diesem Grundsatze Rechnung zu tragen, und ich habe, als ein nach meiner Meinung dazu geeignetes Mittel, beträchtliche Steuern von Erbschaften und Vermächtnissen in Vorschlag gebracht. Man erkläre geradezu und offen, was das Eigenthum dem Staate, und dieser jenem schulde, und bestimme darnach die Einrichtungen des Staats. Welche immer die Beisteuer sein mag, die das Eigenthum passender Weise zu den allgemeinen Staatsausgaben zu leisten hat, — in demselben, und nicht in größerem Maße möge es auch zu der Zinsenzahlung oder Tilgung der Staatsschuld herangezogen werden.

Hiermit fällt jeder Plan einer Tilgung der Schuld durch allgemeine Besteuerung des Gemeinwesens in sich zusammen. Begüterte Leute würden ihren Beitrag durch Aufopferung eines Vermögenstheils leisten können und dadurch in ihrem Reineinkommen nicht geschmälert werden; aber wenn diejenigen, welche keine Vermögensansammlung, sondern nur ein Einkommen haben, durch eine einmalige Zahlung das Aequivalent der jährlichen durch die Steuern für die Zinsenzahlung von ihnen erhobenen Beiträge entrichten sollten, so würden sie genöthigt sein, eine Privatschuld zum Betrage ihres Antheils an der öffentlichen Schuld einzugehen; und bei der ungenügenden Sicherheit, die sie zumeist gewähren köntnen, würden sie weit höhere Zinsen zahlen müssen, als jetzt für ihren Antheil durch den Staat bezahlt werden. Ueberdies hat eine Gesammtschuld, die durch Steuern verzinst wird, den großen Vortheil vor einer ebenso großen, auf viele Individuen vertheilten Schuld, daß sie in ihrer Wirkung einer gegenseitigen Versicherung der Kontribuirenden gleichkommt. Vermindert sich das Vermögen eines Einzelnen, so vermindern sich auch seine Steuern; verliert er alles, so hören sie ganz auf und sein Theil der Schuld wird auf die zahlungsfähigen Mitglieder des Gemeinwesens übertragen. Würde ihm die Schuld als eine Privatverbindlichkeit auferlegt, so würde er verpflichtet bleiben, auch wenn er keinen Pfennig mehr besäße.

Wo der Staat Eigenthum besitzt an Ländereien oder sonst, und

keine triftigen Gründe des öffentlichen Wohls vorhanden sind, sie zu seiner Verfügung zu erhalten, sollten diese, soweit sie reichen, zur Tilgung der Staatsschulden verwendet werden. Jeder zufällige Gewinn oder unerwartete Erwerb muß natürlich dieselbe Bestimmung erhalten. Hierüber hinaus liegt das einzige rechtmäßige und ausführbare Mittel der Abtragung oder Verringerung einer Staatsschuld in dem Ueberschuß der Einnahme.

§. 3. Es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß es an sich wünschenswerth ist, für diesen Zweck einen Ueberschuß zu erhalten. Allerdings hören wir bisweilen sagen, es sei besser, man lasse den Betrag „Früchte tragen in den Taschen des Volks". Dies ist ein triftiger Grund — so weit er eben reicht — gegen die unnöthige Erhebung von Steuern zum Zweck unproduktiver Verausgabung, nicht aber gegen Abtragung einer Staatsschuld. Denn, was versteht man unter „Früchte tragen"? Bedeutet dies irgend etwas, so bedeutet es produktive Anwendung; und als Grund gegen Besteuerung benutzt, muß es bedeuten, daß wenn der Betrag in den Händen der Unterthanen gelassen wäre, diese ihn erspart und zu Kapital gemacht haben würden. Freilich ist es wahrscheinlich, daß sie einen Theil da von erspart hätten, aber sehr unwahrscheinlich, daß dies mit dem ganzen Betrage geschehen wäre; während, wenn er durch Besteuerung erhoben und zur Abzahlung der Schuld benutzt wird, der ganze Betrag erspart und produktiv gemacht wird. Dem Fondsinhaber, der die Zahlung empfängt, ist diese schon Kapital, nicht Einkommen, und er wird selbige „Früchte tragen" lassen, damit sie fortfahre, ihm ein Einkommen zu verschaffen. Dieser Einwand ist daher nicht blos grundlos, sondern beweist das Gegentheil; der Betrag wird viel sicherer Früchte tragen, wenn er nicht „in den Taschen des Volks" gelassen wird.

Es ist indeß nicht unter allen Umständen rathsam, einen Ueberschuß der Einnahme fortdauern zu lassen, um ihn zur Schuldentilgung zu verwenden. So besteht der Vortheil der Abtragung von Großbritanniens Staatsschuld darin, daß sie das Land von der schlimmeren Hälfte seiner jetzigen Steuermasse befreien würde. Aber von dieser schlimmeren Hälfte müssen doch einige Theile schlimmer sein als andere, und von diesen befreiet zu werden, wäre verhältnißmäßig ein größerer Gewinn, als von den übrigen frei zu werden. Wenn wir uns in der Lage befinden durch den Verzicht auf jeden Einnahme-Ueberschuß eine Steuer erlassen zu können und wir dies nicht thun, so kann man die allerschlimmste unserer Steuern als eben diejenige betrachten, welche wir zu Gunsten einer einstmaligen Abschaffung von weniger schlimmen Steuern aufrecht erhalten. In einem Lande, das an Wohlstand fortschreitet und

wo die zunehmenden Staatseinnahmen es möglich machen, von Zeit zu Zeit die lästigsten Theile der Besteuerung abzuschaffen, glaube ich, daß so lange noch irgend welche sehr bedenkliche Auflagen bestehen, der Ueberschuß der Einnahme besser angewendet wird, um solche Steuern zu beseitigen als um die Schuld zu liquidiren. In dem gegenwärtigen Zustande Englands halte ich es daher für eine richtige Politik, sobald ein Ueberschuß anscheinend dauernder Art vorhanden ist, denselben zu benutzen, um Steuern abzuschaffen, vorausgesetzt, daß hierbei richtig gewählt werde. Selbst wo nur noch Steuern übrig sind, die nicht ungeeignet scheinen, einen bleibenden Platz im Steuersystem einzunehmen, ist es rathsam, dieselbe Politik zu befolgen und versuchsweise Steuerreduktionen vorzunehmen, bis man den Punkt entdeckt, bei welchem ein bestimmter Staatsbedarf mit wenigster Bedrückung der Steuerpflichtigen erhoben werden kann. Nachher aber müßte ein sich etwa noch aus weiterer Vermehrung der Steuererträge ergebender Ueberschuß nach meiner Meinung nicht erlassen werden, sondern zur Tilgung der Staatsschuld dienen. Eventuell könnte es rathsam sein, den ganzen Ertrag bestimmter Steuern für diesen Zweck auszusetzen, weil, wenn der dazu bestimmte Fonds abgesondert gehalten und nicht mit der Gesammteinnahme des Staats vermischt wird, eine größere Sicherheit dafür vorhanden ist, daß man bei der Liquidation beharrt. Wahrscheinlich würden sich die Erbschafts- und Vermächtnißsteuern zu diesem Zwecke besonders eignen, indem Steuern, die wie diese vom Kapital entrichtet werden, passender zur Zurückzahlung von Kapital als zur Bestreitung laufender Ausgaben verwendet werden. Wenn ein solcher abgesonderter Tilgungsfonds gebildet ist, könnte ein Ueberschuß, der sich etwa noch durch die Vermehrung des Ertrages anderer Steuern und durch die Ersparung an Zinsen von dem abgetragenen Theile der Schuld ergeben sollte, zu weiteren Verminderungen in der Besteuerung benutzt werden.

Man hat behauptet, daß das Vorhandensein einer mäßigen Staatsschuld wünschenswerth und fast unentbehrlich sei, als Belegung für die Ersparnisse der ärmeren und unerfahrenen Mitglieder des Gemeinwesens. Es läßt sich nicht läugnen, daß eine Staatsschuld für diesen Zweck wohl geeignet ist; aber abgesehen davon, daß die Fortschritte der Erwerbthätigkeit allmählich andere ebenso sichere und mühelose Arten der Belegung zu Tage fördern (z. B die Aktien und Obligationen großer öffentlicher Gesellschaften), besteht der einzige wahre Vorzug einer Belegung in den öffentlichen Fonds in der Nationalgarantie, und diese könnte auch in anderer Weise als durch eine, mit zwangsweiser Besteuerung verbundene, Staatsschuld geleistet werden. Ein diesem Zweck entsprechendes Mittel

wäre beispielsweise eine nationale Deposito- und Disconto-Bank mit Zweiganstalten im ganzen Lande; diese könnte anvertraute Gelder in Empfang nehmen und entweder zu einem bestimmten Zinsfuß fest anlegen, oder nach den Umständen variirende Zinsen gewähren wie bei den auf Aktien gegründeten Banken geschieht; der Zinsfuß müßte selbstverständlich im Verhältniß zu der größeren Sicherheit der Belegung bei einer solchen Regierungsanstalt niedriger sein, als wie ihn Privatleute bei ihren Anleihen geben. Die Unkosten der Anstalt könnten bestritten werden durch die Differenz zwischen den von ihr gewährten Zinsen und andererseits demjenigen Zinsenbetrage, den sie erlangen würde von dem Ausleihen ihrer Depositen gegen kaufmännische Wechsel, Hypotheken und andere Sicherheiten. Es stehen weder in der Theorie noch auch, wie ich glaube, in der Ausführung, einer solchen Anstalt, die dazu bestimmt wäre, eine ebenso gute Belegung zu bieten, als jetzt in den öffentlichen Fonds geboten wird, unübersteigliche Bedenken entgegen. Man würde den Staat zu einer großen Versicherungsanstalt machen, um den Theil des Gemeinwesens, der von den Zinsen seines Eigenthums lebt, gegen die Gefahr zu sichern, seine Habe durch den Bankerott derer zu verlieren, denen er dieselbe sonst anzuvertrauen genöthigt sein könnte.

Achtes Kapitel.

Von den gewöhnlichen Funktionen der Regierung in Beziehung auf deren volkswirthschaftliche Wirkungen.

§. 1. Ehe wir die Grenzlinie zwischen den Angelegenheiten, wo eine direkte Einmischung der Regierungen wünschenswerth ist, und denen, wo sie es nicht ist, bestimmen, haben wir zuvor die volkswirthschaftlichen Wirkungen zu untersuchen, welche, gleichviel ob nachtheiliger oder heilsamer Art, durch die Art und Weise herbeigeführt werden, wie sich die Regierungen derjenigen Pflichten entledigen, die ihnen in allen Staaten obliegen und welche von niemandem bestritten werden.

Die erste dieser Pflichten ist der Schutz der Person und des Eigenthums. Welchen Einfluß die mehr oder minder vollständige Erfüllung dieser Pflicht der Regierung auf die wirthschaftlichen

Interessen des Landes ausübt, brauchen wir nicht erst hervorzuheben. Unsicherheit der Person und des Eigenthums bedeutet so viel als Unsicherheit der Beziehungen zwischen jeder Anstrengung oder Aufopferung und der Erreichung des Ziels, um dessentwillen jene stattfinden. Dies will so viel besagen als Ungewißheit darüber, ob der, welcher gesäet hat, ernten, ob der, welcher produzirt hat, konsumiren, ob endlich der, welcher heute spart, morgen genießen wird. Sie bedeutet nicht nur, daß Arbeit und Sparsamkeit nicht der Weg sind, der zum Erwerbe führt, sondern daß die Gewalt dieser Weg ist. Sind die Person und das Eigenthum bis zu einem gewissen Grade unsicher, so ist alle Habe der Schwachen die Beute der Starken. Niemand wird das, was er hervorgebracht hat, behalten können, sofern er nicht besser im Stande ist es zu schützen, als andere, die keine Zeit und Mühe auf nützlichen Erwerb verwenden, im Stande sind es ihm zu rauben. Erreicht daher die Unsicherheit einen bestimmten Grad, so müssen die produktiven Klassen in ihrer Unfähigkeit, sich selbst gegen die raubende Bevölkerung zu schützen, sich unter die Herrschaft eines Mitgliedes jener raubenden Klassen begeben, damit dieses ein Interesse erhalte, sie vor jeder Beraubung, außer seiner eignen, zu schützen. Auf diese Weise wurde im Mittelalter Allodialgut zumeist Feudalgut und viele unter den ärmeren Freien machten sich und ihre Nachkommen freiwillig zu Leibeigenen irgend eines kriegerischen Herrn.

Wenn wir indessen diesem wichtigen Erforderniß — Sicherheit der Person und des Eigenthums — auch alle die Bedeutung beilegen, die ihm gebührt, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß andere Umstände, selbst für die wirthschaftlichen Interessen, ebenso unentbehrlich sind, und daß deren Vorhandensein selbst bedeutende Mängel in der öffentlichen Sorge für Sicherheit oftmals aufwiegen kann. So bemerkten wir schon in einem früheren Kapitel, daß die freien Städte Italiens, Flanderns und der Hansa sich gewöhnlich in einem Zustande bald innerer Unruhen, bald verheerender äußerer Kriege befanden, so daß Person und Eigenthum in ihnen sehr unvollkommen geschützt waren; dennoch wuchsen während mehrerer Jahrhunderte ihr Vermögen und Wohlstand in rascher Entwicklung; sie brachten viele Künste und Gewerbe zu einem hohen Grade der Ausbildung, unternahmen ferne und gefährliche Entdeckungs- und Handelsreisen mit außerordentlichem Erfolg, gewannen die Oberhand über die mächtigsten Feudalherren und konnten sich sogar gegen die Souveraine Europa's behaupten. Der Grund davon war, daß mitten unter allem Tumult und allen Gewaltthätigkeiten die Bürger dieser Städte doch eine gewisse rohe Freiheit besaßen, welche mit Hülfe der Vereinigung und des Zusammenwirkens sie zu einem muthigen,

energischen und hochsinnigen Volk machte und einen starken Gemeingeist in ihnen weckte. Das Gedeihen dieser und anderer freier Staaten in einem gesetzlosen Zeitalter beweist, daß ein gewisser Grad von Unsicherheit unter gewissen Nebenumständen nicht nur schlechte sondern auch gute Folgen hat, indem sie die eigne Thatkraft und die praktische Tüchtigkeit der Menschen zur alleinigen Grundlage ihrer Sicherheit macht. Die Unsicherheit lähmt nur dann, wenn sie der Art und dem Grade nach so beschaffen ist, daß das Maß von Energie, deren die Menschen im allgemeinen fähig sind, einen leidlichen Zustand von Selbstvertheidigung nicht mehr herzustellen vermag. Und dies ist der Hauptgrund, weßhalb Bedrückung durch die Regierung, deren Macht allen Anstrengungen der Individuen gegenüber in der Regel unwiderstehlich ist, einen weit schädlicheren Einfluß auf die Triebfedern nationalen Wohlstands ausübt als beinahe irgend welcher Zustand von Gesetzlosigkeit und Unruhe bei freien Institutionen. Es haben Staaten, in denen die soziale Verbindung von so unvollkommener Art war, daß sie an Anarchie grenzte, sich doch zu einigem Wohlstande erhoben und industrielle Fortschritte gemacht; wogegen kein Land, in welchem das Volk willkürlichen Erpressungen von den Regierungsbeamten in unbegrenzter Weise ausgesetzt ist, jemals fortgefahren hat, Erwerbthätigkeit und Wohlstand zu bewahren; wenige Generationen einer solchen Regierung reichen hin, beide unfehlbar zu ersticken. Einige der schönsten und ehemals glücklichsten Gegenden der Erde sind unter der römischen und später unter der türkischen Herrschaft nur aus diesem Grunde zu Wüsteneien geworden. Nur aus diesem Grunde, sage ich, denn von den Verheerungen des Krieges oder anderer vorübergehender Unglücksfälle würden sie sich wie alle anderen Länder mit größter Schnelligkeit erholt haben. Schwierigkeiten und Unglücksfälle sind öfters nur ein Sporn zur Anstrengung; was aber dieser den Todesstoß giebt, ist die Ueberzeugung, daß es ihr nicht gestattet sein wird, Früchte zu tragen.

§. 2. Bloße übermäßige Besteuerung durch die Regierung ist zwar ein großes Uebel, doch kann sie in Hinsicht auf ihre volkswirthschaftlichen Nachtheile nicht in Vergleich kommen mit Anforderungen, wenn auch von geringerem Belaufe, welche die Steuerpflichtigen der Willkür der Beamten aussetzen; oder die so angelegt sind, daß sie die Geschicklichkeit, den Fleiß und die Sparsamkeit zu einem Nachtheil machen. Die Steuerlast in England ist sehr groß; da aber jeder ihre Grenzen kennt und selten mehr zu bezahlen hat, als er erwartete und voraus berechnen konnte, da auch die Weise der Besteuerung nicht der Art ist, daß dadurch die Triebfedern zum Fleiß und zur Sparsamkeit erheblich geschwächt würden, so werden die Quellen des

Wohlstands durch den Druck der Steuern wenig behindert, ja nach der Ansicht einiger vielleicht noch eher vermehrt in Folge der besonderen Anstrengungen, welche gemacht werden, um für die Steuerlast Ersatz zu schaffen. Bei dem rohen Despotismus mancher Länder des Orients dagegen, wo die Besteuerung darin besteht, daß diejenigen, denen es gelungen ist, einiges Vermögen zu erwerben, mit der Konfiskation desselben bedroht werden, sofern sie sich nicht durch Aufopferung eines großen Theils davon loskaufen, in solchen Ländern können wir keine freiwillige Erwerbthätigkeit, noch anderes als durch Raub erworbenes Vermögen zu finden erwarten. Und selbst in verhältnißmäßig zivilisirten Ländern haben schlechte Erhebungsweisen der Staatseinnahme ähnliche Wirkungen, wenn auch in geringerem Grade, hervorgerufen. Französische Schriftsteller haben vor der Revolution die s. g. taille als die Hauptursache des niedrigen Zustandes der Landwirthschaft und der elenden Lage der ländlichen Bevölkerung dargestellt, nicht wegen der Höhe dieser Steuer, sondern weil der Umstand, daß sie sich nach dem sichtbaren Kapital des Bebauers richtete, für diesen ein hinreichendes Motiv abgab, arm zu scheinen, was dann den Ausschlag zu Gunsten der Trägheit gab. Auch die willkürliche Gewalt der fiskalischen Beamten, der Intendanten und Subdelegirten schadete dem Wohlstande mehr, als ein weit größerer Betrag von Anforderungen gethan haben würde, weil sie die Sicherheit vernichtete; die Lage derjenigen Provinzen, die von dieser Geißel befreit waren (der pays d'État), zeigte sich entschieden günstiger. Die allgemeine Bestechlichkeit, die man den russischen Beamten zuschreibt, muß als ein gewaltiges Hemmniß für die Entwicklung der im russischen Reiche in so großem Ueberfluß vorhandenen wirthschaftlichen Kräfte wirken, denn das Einkommen der Staatsdiener muß dort hauptsächlich davon abhängen, wie es ihnen gelingt, Plackereien und damit Veranlassungen zur Bestechung zu vervielfältigen.

Indessen ist das bloße Uebermaß der Besteuerung, selbst wo sie nicht durch Ungewißheit verschlimmert wird, an sich schon (von seiner Ungerechtigkeit abgesehen) ein schwerer volkswirthschaftlicher Uebelstand, der so weit gehen kann, die Erwerbthätigkeit durch Unzulänglichkeit ihrer Vergütung zu behindern. Sehr lange ehe dieser Punkt erreicht ist, verhindert oder hemmt ein solcher Zustand in beträchtlichem Grade die Vermögensansammlung oder veranlaßt die Belegung des angesammelten Kapitals im Auslande. Steuern, die auf den Kapitalgewinn fallen, selbst wenn diese Quelle des Einkommens nicht mehr als ihren billigen Antheil an den Steuern tragen mag, vermindern nothwendig den Antrieb zum Sparen, ausgenommen wenn das Ersparte zur Belegung in fremden Ländern,

wo der Kapitalgewinn höher ist, bestimmt ist. So scheint Holland schon lange das praktische Minimum des Kapitalgewinnes erreicht zu haben; bereits im vorigen Jahrhundert hatten seine reichen Kapitalisten einen großen Theil ihres Vermögens in Anleihen und Aktiengesellschaften anderer Länder belegt. Dieser niedrige Stand des Kapitalgewinnes wird der schweren Besteuerung zugeschrieben, welche freilich zum Theil durch die Besonderheiten der Lage und Geschichte des Landes nöthig geworden war. Ueberdies waren die Steuern, abgesehen von ihrem hohen Betrage, vielfach auf nothwendige Bedürfnisse gelegt, eine Art von Abgaben, die der Gewerbthätigkeit und Ansammlung besonders nachtheilig sind. Wo indessen der Gesammtbetrag der Steuern groß ist, muß man nothwendig für einen Theil derselben zu Steuern von bedenklicher Art seine Zuflucht nehmen. Alle Verbrauchssteuern (sofern sie beträchtlich sind) haben selbst dann, wenn sie nicht auf den Kapitalgewinn fallen, zum Theil dieselbe nachtheilige Wirkung, indem sie Leute von bescheidenen Mitteln veranlassen, im Auslande zu leben und häufig ihre Kapitalien mit dahin zu nehmen. Obwohl ich denjenigen Volkswirthen keineswegs beistimme, welche den Zustand einer Nation nur dann für gut halten, wenn sich das Vermögen im raschen Zunehmen befindet, so kann ich doch die vielen Nachtheile nicht verkennen, die es für eine unabhängige Nation hat, wenn sie vor der Zeit zu einem stationären Zustande gebracht wird, während die Nachbarstaaten noch fortfahren vorwärts zu schreiten.

§. 3. Die Frage des staatlichen Schutzes für Eigenthum und für Personen zählt gar viele, weithin reichende Verzweigungen. Er umfaßt z. B. die ganze Frage der Vollständigkeit oder Unzulänglichkeit der zur Geltendmachung von Rechten und zur Abstellung von Unrecht aufgebotenen Mittel. Person und Eigenthum können nicht für gesichert gelten, wo die Justiz unvollkommen gehandhabt wird, sei es wegen Unehrlichkeit oder Unfähigkeit der Gerichte oder weil der damit verbundene Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten denen, die ihre Hülfe in Anspruch nehmen, eine schwere Last auferlegt, so daß viele vorziehen, lieber das Unrecht, wogegen diese Anstalten sie schützen sollten, zu dulden, so weit es irgend erträglich ist. In England kann man, soweit die Ehrlichkeit in Betracht kommt, nicht über die Rechtspflege klagen; der Fortschritt der sozialen Verbesserung wird wohl dasselbe Ergebniß in mehreren anderen Staaten Europa's herbeigeführt haben. Aber es findet sich eine Fülle von gesetzlichen und gerichtlichen Mängeln anderer Art, besonders in England, wodurch der Werth der Leistungen, welche die Regierung dem Volke als Ersatz für eine enorme Steuerlast gewährt, bedeutend vermin-

dert wird. Zuvörderst macht die „Unerfindlichkeit“ (incognoscibility) des geltenden Rechts (wie Bentham sich ausdrückte) und die außerordentliche Unsicherheit, die es selbst für jene besitzt, welche es am besten kennen, es oft nöthig, die Gerichte auch dann anzugehen, wenn keine Thatsachen bestritten sind und daher kein Rechtsstreit stattfinden sollte. Sodann ist das Verfahren der Gerichte mit so vielem Verzug, so vielen Kosten und Unannehmlichkeiten verbunden, daß der Preis, um den man endlich sein Recht erlangt, oft schwerer wiegt als ein beträchtliches Maß von erlittenem Unrecht, und daß die Partei, die, auch in den Augen des Gesetzes, Unrecht hat, häufig doch ihre Sache durchsetzt, entweder weil die Gegenpartei aus Mangel an Mitteln den Prozeß fallen läßt oder mit Aufopferung von Rechten einen Vergleich schließt, um nur zu Ende zu kommen, — oder aber auch weil sie selbst Kniffe anwendet, die eine Entscheidung aus anderen Gründen als nach der wirklichen Rechtslage der Sache zu Wege bringen. Dieser letzte verabscheuenswürdige Fall tritt oft ohne Schuld des Richters bei einem Rechtssystem ein, das zum großen Theil nicht auf vernünftigen, dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft angepaßten Grundsätzen beruht, sondern ursprünglich theilweise auf gewisse Grillen und Phantasieen, und theilweise auf Prinzipien und Einrichtungen des Lehnrechts, die nur noch als rechtliche Fiktionen bestehen, gegründet war und nur in sehr unvollkommner Weise den in der Gesellschaft stattgefundenen Veränderungen gelegentlich angepaßt wurde. Von allen Theilen des englischen Gerichtswesens ist der „Court of Chancery“, wenn gleich sein materielles Recht das beste ist, durch die Langsamkeit, Schwierigkeit und Kostbarkeit des Verfahrens der bei weitem schlimmste Gerichtshof, und dennoch der einzig zuständige für die meisten Klassen von Fällen, die von der verwickeltsten Art sind, wie die Fälle von Handelsgesellschaften u. a. Die neuerdings stattgehabten Reformen dieses Gerichtshofes haben die Uebelstände vermindert, aber noch keineswegs beseitigt.

Zum Glücke für Englands Wohlstand ist der größere Theil seines Handelsrechts verhältnißmäßig neuen Ursprungs und durch die Gerichte mittelst des einfachen Verfahrens gebildet, daß man Gewohnheiten, die unter den Kaufleuten aus Zweckmäßigkeitsgründen entstanden sind, anerkannte und mit Gesetzeskraft versah, so daß wenigstens dieser Theil des Rechts der Hauptsache nach von denen geschaffen wurde, die an seiner Güte am meisten betheiligt sind. Zugleich sind die Mängel der Gerichte in Bezug auf den Handelsverkehr weniger nachtheilig gewesen, denn die Unentbehrlichkeit des — vom guten Rufe bedingten — Kredits gewährt gegen solche Fälle kaufmännischer Unredlichkeit, welche allgemein als solche anerkannt sind, durch das Gewicht der öffentlichen Meinung einen starken, wenn

auch, wie die tägliche Erfahrung zeigt, nicht immer einen genügenden Schutz.

Die Unvollkommenheiten des Rechts sowohl in seinen materiellen Theilen als im Verfahren lasten in England am schwersten auf den mit dem unbeweglichen Eigenthum (real property) verknüpften Interessen. In Rücksicht auf diesen ganzen Theil des Vermögens der Nation verfehlt das Gesetz in erstaunlicher Weise seine Aufgabe, Schutz zu gewähren; es verfehlt sie zunächst durch seine Unbestimmtheit und durch die Masse von Förmlichkeiten, die es für jedermann bei noch so großen Ausgaben unmöglich machen, einen Rechtstitel für ein Grundstück zu erwerben, den man für unbedingt unanfechtbar halten könnte. Zweitens verfehlt das Gesetz seine Bestimmung dadurch, daß es nicht für eine gehörige Beglaubigung der Geschäfte mittelst einer angemessenen Eintragung in öffentliche Register sorgt; drittens dadurch, daß es beim Kauf und Verkauf und selbst bei Verpachtung und Verpfändung von unbeweglichem Eigenthum, abgesehen von fiskalischen Lasten, die Nothwendigkeit mühsamer und kostbarer Urkunden und Förmlichkeiten vorschreibt; und viertens durch die unerträglichen Kosten und Verzögerungen des Rechtsverfahrens in fast allen Fällen, wo es sich um Grundeigenthum handelt. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß die Grundeigenthümer am meisten unter diesen Mängeln der oberen Zivil-Gerichtshöfe leiden. Gerichtliche Kosten, sei es bei wirklicher Prozeßführung oder bei der Anschaffung gerichtlicher Urkunden, bilden, wie ich denke, keinen unbedeutenden Posten in den jährlichen Ausgaben der meisten großen Grundeigenthümer, und der Verkaufswerth ihrer Ländereien wird durch die Schwierigkeit, dem Käufer volle Sicherheit über den Rechtstitel zu geben, sehr beeinträchtigt. Dennoch haben die Grundeigenthümer, obwohl sie wenigstens seit 1688 die englische Gesetzgebung in ihrer Gewalt hatten, niemals einen Versuch zu einer Reform des Rechts gemacht und sogar den heftigsten Widerstand gegen einige Verbesserungen geleistet, von denen sie doch den Hauptnutzen gehabt hätten, namentlich gegen den so trefflichen Vorschlag, alle Verträge über Grundeigenthum zu registriren, — ein Antrag, der von einem Ausschuß hervorragender Juristen dieses Faches ausging und durch Lord Campbell im Unterhause eingeführt wurde, der aber der Masse der Grundeigenthümer so anstößig war und von einer so großen Majorität abgelehnt wurde, daß es lange Zeit hindurch unmöglich schien ihn zu erneuern.*) Diese unverständige

*) Lord Westbury's neue Akte ist eine wesentliche Milderung dieses schweren Mangels im englischen Rechte und wird vermuthlich fernere Verbesserungen zur Folge haben.

Feindseligkeit der Grundherren gegen Verbesserungen, welche ihnen selbst den meisten Vortheil brächten, muß einer bedeutenden Aengstlichkeit hinsichtlich ihrer Rechtstitel zugeschrieben werden, welche selbst wieder nur eine Folge der Mängel eben jener Gesetze ist, die zu ändern sie sich weigern, und ferner einer bewußten Unkenntniß und Urtheilslosigkeit in Rechtssachen, wodurch sie in hülflose Abhängigkeit von der Meinung juristischer Rathgeber gerathen, ohne zu bedenken, daß jede Unvollkommenheit der Gesetze in demselben Maße wie dieselbe für sie drückend ist, den Advokaten Vortheil bringt.

Soweit die Mängel des Rechtswesens nur den Grundeigenthümer belasten, leiden die Quellen der Produktion nicht sehr darunter; aber die Ungewißheit des Rechtstitels für den Besitz von Grundstücken muß oft die Verwendung des Kapitals zu landwirthschaftlichen Verbesserungen hintanhalten. Auch verhindern die Kosten der Uebertragung den Uebergang von Ländereien in die Hände derjenigen, die sie am besten nutzen können; diese Kosten belaufen sich bei kleinen Ankäufen oft auf mehr als den Preis des Landes und wirken daher, abgesehen von Ausnahmsfällen, als ein Verbot des Kaufs und Verkaufs von Grundstücken von kleinem Umfange. Solche Ankäufe sind aber fast durchweg überaus wünschenswerth, weil es kaum irgend ein Land giebt, wo nicht entweder das Grundeigenthum zu wenig oder zu sehr vertheilt ist, so daß entweder die großen Güter parzellirt oder die kleinen zusammengekauft und vereinigt werden sollten. Das Grundeigenthum ebenso leicht übertragbar zu machen, als es die öffentlichen Fonds sind, dies wäre eine der größten wirthschaftlichen Verbesserungen, die einem Lande verliehen werden können; und es ist stets von neuem gezeigt worden, daß dem keine unübersteiglichen Schwierigkeiten im Wege stehen.

Neben den Vorzügen oder Nachtheilen, die den Gesetzen oder Gerichten eines Landes, als einem System von Anstalten zur unmittelbaren Erreichung praktischer Zwecke eigen sind, hängt auch viel selbst in wirthschaftlicher Hinsicht vom moralischen Einfluß der Gesetze ab. Es ward schon an einer früheren Stelle genügend hervorgehoben, wie viel sowohl bei der erwerblichen als bei jeder anderen auf Vereinigung beruhenden Thätigkeit der Menschen auf das Zutrauen ankommt, das sie zu einander hinsichtlich ihrer Rechtlichkeit und der treuen Erfüllung von Verpflichtungen haben können. Hieraus ergiebt sich, wie sehr selbst die wirthschaftliche Wohlfahrt eines Landes durch irgend welche Einrichtungen berührt werden kann, welche entweder die Redlichkeit und Zuverlässigkeit oder das Gegentheil begünstigen. Das Gesetz unterstützt zwar überall in ostensibler Weise zum mindesten die Redlichkeit in Geldsachen und die Verbindlichkeit von Verträgen; wenn es aber Mittel an die Hand giebt, diese

Verpflichtungen durch Chikane oder Kunstgriffe zu umgehen, oder es den Reichen erleichtert, unbegründete Rechtsansprüche zu erheben oder gerechten Ansprüchen Widerstand zu leisten, — wenn es Mittel und Wege giebt, wodurch jemand schurkische Zwecke unter der anscheinenden Billigung der Gesetze erreichen kann, so wirkt das Gesetz in so weit demoralisirend, selbst in Bezug auf Redlichkeit in Geldsachen. Solche Fälle kommen in England leider häufig vor. Wenn ferner das Gesetz durch eine übelangebrachte Nachsicht Trägheit oder Verschwendung gegen ihre natürlichen Folgen schützt oder Verbrechen nicht mit ausreichenden Strafen belegt, so müssen sowohl die persönlichen als die sozialen Tugenden der Menschen darunter leiden. Wo aber das Gesetz gar durch seine eigenen Verfügungen und Gebote Ungerechtigkeit in den Beziehungen der Menschen untereinander feststellt, wie es durch alle Gesetze geschieht, die in irgend einer Weise die Sklaverei anerkennen, — wie es noch in allen Ländern, obwohl nicht in allen in demselben Grade, in Bezug auf die Familienbeziehungen der Fall ist, und wie es endlich in vielen Ländern, obwohl in noch verschiedenerem Grade, in den Beziehungen zwischen den Reichen und Armen geschieht — da üben die Gesetze einen noch viel unheilvolleren Einfluß auf die sittlichen Gefühle der Menschen. Allein diese Fragen umfassen Erwägungen, welche von so viel weiterer und tieferer Art sind als diejenigen der Volkswirthschaft, daß ich ihrer nur erwähne, um Dinge nicht ganz unberührt zu lassen, die von höherem Belang sind als jene, die ich hier behandle.

Neuntes Kapitel.

Fortsetzung desselben Gegenstandes.

§. 1. Nachdem wir so weit über den Einfluß der Vorzüge oder Nachtheile des allgemeinen Rechtssystems gehandelt haben, wird jetzt die Einwirkung der besonderen Beschaffenheit einzelner Theile desselben zu berühren sein. Da wir hier eine Auswahl treffen müssen, werden wir uns auf einige der Hauptpunkte beschränken. Diejenigen Theile des Zivilrechts, welche den größten Einfluß auf den wirthschaftlichen Zustand eines Landes ausüben, sind (nächst denen, welche das persönliche Verhältniß der Arbeiter, als Sklaven, Leibeigne

oder Freie, bestimmen) diejenigen, welche sich auf das Erbschaftswesen und auf Verträge beziehen; von letzteren sind volkswirthschaftlich keine wichtiger, als die Gesetze über Handelsgesellschaften und über Konkurs. Es trifft sich, daß in all diesen drei Materien die Bestimmungen der englischen Gesetze gerechten Anlaß zu starkem Tadel geben.

In Bezug auf das Erbschaftswesen habe ich in einem früheren Kapitel die allgemeinen Prinzipien des Gegenstands erörtert und die mir an sich, von allen Vorurtheilen abgesehen, am geeignetsten scheinenden gesetzlichen Bestimmungen, angegeben: Freiheit der letztwilligen Verfügung als allgemeine Regel, aber unter einer zweifachen Beschränkung; die erstere darin bestehend, daß wenn Deszendenten da sind, die wegen ihrer Unfähigkeit für sich selbst zu sorgen, dem Staate zur Last fallen würden, ein Aequivalent dessen, was ihnen der Staat bewilligen müßte, aus der Erbmasse zu ihren Gunsten vorbehalten bliebe; die zweite darin, daß niemandem gestattet werde, mehr als zu einer mäßigen Unabhängigkeit erforderlich ist, durch Erbschaft zu erwerben. Für den Fall, daß kein letzter Wille vorhanden ist, müßte der ganze Nachlaß dem Staate anheimfallen, der indessen verpflichtet wäre, den Deszendenten eine billige und angemessene Ausstattung herauszugeben, d. h. so viel wie der Aszendent mit gebührender Rücksicht auf ihre Lage, Fähigkeiten und Erziehungsweise ihnen hätte geben sollen.

Ehe jedoch Ideen, die von den herrschenden Ansichten so weit abgehen, in ernstliche Erwägung gezogen werden, wird wohl das Erbrecht noch mehrfache Phasen der Vervollkommnung zu durchlaufen haben. Da aber unter den gesetzlich anerkannten Bestimmungen über Erbfolge einige besser sind als andere, so ist es nöthig, zu erwägen, welche unter ihnen den Vorzug verdienen. Als einen Uebergang würde ich das gegenwärtig für persönliches Eigenthum geltende Erbrecht Englands auf alles Eigenthum auszudehnen empfehlen, d. h. Freiheit der Verfügung und für den Fall, daß kein Testament gemacht ist, gleiche Vertheilung; ausgenommen, daß bei Seitenverwandten kein Intestaterbrecht zu statuiren wäre und der Nachlaß derer, die keine Aszendenten und Deszendenten haben und keinen letzten Willen hinterlassen, dem Staate verfallen sollte.

Die bei den verschiedenen Nationen jetzt geltenden Gesetze weichen hiervon in zwei verschiedenen Weisen ab. In England, wie in den meisten Ländern, wo die Gesetze noch vom Geiste des Feudalwesens beeinflußt werden, ist in Bezug auf Grundeigenthum und sonstige unbewegliche Güter ein Hauptbestreben, es in großen Massen beisammen zu halten; deswegen geht es, wenn kein Testament da ist, in der Regel, obwohl Lokalgewohnheiten an einigen Orten davon

abweichen, ausschließlich auf den ältesten Sohn über. Und obgleich die Regel der Primogenitur für die Errichter eines Testaments in England nicht bindend ist, diese vielmehr nominell über ihr Eigenthum verfügen können, wie sie wollen, so kann doch jeder Eigenthümer dies Recht so ausüben, daß er seine Nachfolger desselben beraubt; er braucht nur seinen Besitz einer bestimmten Deszendentenlinie fideikommissarisch zu vermachen. Eine solche Verfügung hat nächstdem, daß sie eine von der vorgeschriebenen Weise abweichende Erbfolge verbietet, noch die Nebenwirkung den Besitz unveräußerlich zu machen, indem der Nachfolger immer nur ein Recht auf Lebenszeit darauf hat und es nur für die Dauer seines Lebens veräußern kann. In anderen Ländern (wie in Frankreich) zwingt dagegen das Gesetz zur Theilung der Erbschaften, indem nicht nur bei Intestatfällen sowohl das unbewegliche wie bewegliche Vermögen gleichmäßig unter die Kinder oder, wo keine Kinder sind, unter die Verwandten gleichen Verwandtschaftsgrades vertheilt wird, sondern auch das Recht der Verfügung gar nicht oder doch nur für einen beschränkten Theil des Vermögens anerkannt und für das übrige die zwangsweise gleiche Vertheilung vorgeschrieben wird.

Es ward wohl keines dieser beiden Systeme in den Ländern, wo sie gelten, aus allgemeinen Gerechtigkeitsrücksichten oder volkswirthschaftlicher Vorsorge eingeführt, sondern sie verdanken vornehmlich politischen Beweggründen ihr Entstehen und vielleicht auch ihren Fortbestand; in dem einen Falle waltete die Absicht, große erbliche Vermögen und eine grundherrliche Aristokratie aufrecht zu erhalten, in dem anderen Falle die Absicht, sie wieder zu brechen und ihr Wiederaufleben zu verhüten. Den ersteren Zweck halte ich als Ziel einer nationalen Politik für sehr verwerflich; in Betreff des zweiten habe ich bereits ein Mittel in Vorschlag gebracht, welches mir geeigneter scheint denselben zu erreichen. Die Frage nach dem Werth oder Unwerth beider Grundsätze gehört jedoch in das Gebiet der allgemeinen Staatswissenschaft und nicht in das beschränkte Fach dieser Wissenschaft, mit dem das vorliegende Werk sich beschäftigt. Beide Systeme sind wirksame und erfolgreiche Mittel zu dem beabsichtigten Zwecke, aber sie scheinen mir diesen auf Kosten vieler Uebel zu erreichen.

§. 2. Es werden zwei Gründe volkswirthschaftlicher Natur zu Gunsten der Primogenitur angeführt. Der eine ist, sie sei ein Sporn für die Thätigkeit und den Ehrgeiz der jüngeren Kinder, indem sie diesen überlasse, sich ihr eignes Loos zu gründen. Dieses Argument hat Dr. Johnson in einer mehr nachdrücklichen, als der erblichen Aristokratie schmeichelhaften Weise geltend gemacht,

als er zur Empfehlung der Primogenitur sagte: „sie mache aus der Familie nur Einen zum Narren.“ Es ist seltsam, daß eben er, ein Vertheidiger aristokratischer Einrichtungen, die Behauptung aufstellt, daß ein Vermögen, welches allen Anlaß zur Anstrengung benimmt, der Thätigkeit und Kraft des Geistes gewöhnlich verderblich werde; bei dem gegenwärtigen Zustande der Erziehung kann man indessen diese Behauptung bis auf einige Uebertreibung für begründet ansehen. So weit dieses Argument aber begründet ist, spricht es für Beschränkung des ältesten wie der anderen Kinder auf eine bloße Versorgung und für Beseitigung auch des „Einen Narren“, den Dr. Johnson noch dulden wollte. Wenn die nicht selbstverdienten Reichthümer der Entwickelung des Charakters so nachtheilig sind, dann sieht man nicht ein, weßhalb es keinen anderen Weg geben sollte die jüngeren Mitglieder der Familie vor diesem Gifte zu bewahren, als indem man alle ihre Antheile vereinigt und die Dosis möglichst verstärkt dem einen auserwählten Opfer beibringt. Der Grund, weßhalb man dieses schwere Uebel dem ältesten Sohne zufügt, kann doch unmöglich der sein, daß man mit einem großen Vermögen sonst nichts anzufangen wüßte.

Einige Schriftsteller meinen indessen, diese Wirksamkeit der Primogenitur, als Sporn der Betriebsamkeit, sei nicht sowohl durch die Armuth der jüngeren Söhne, als durch den Kontrast zwischen ihrer Armuth und dem Reichthum des ältesten bedingt, indem sie es für die Thätigkeit und die Energie des Schwarmes als unentbehrlich ansehen, daß auch einige riesige Drohnen da seien, um die arbeitenden Bienen von den Annehmlichkeiten des Honigs gehörig zu überzeugen. „Ihre Zurücksetzung hinsichtlich des Vermögens“, bemerkt Mac Culloch in Bezug auf die jüngeren Kinder, „und ihr Streben, aus dieser niedrigeren Stellung heraus und auf eine gleiche Stufe mit dem ältesten Bruder zu kommen, erfüllt sie mit einem Eifer und einer Thatkraft, die ihnen sonst fremd geblieben wäre. Die Erhaltung großer Güter und ihre Bewahrung vor Zersplitterung übt jedoch ihren günstigen Einfluß nicht nur auf die jüngeren Kinder des Besitzers; sie hebt allgemein den Maßstab des Wohlstandes und giebt den Triebfedern der Erwerbthätigkeit neue Kraft. Die Lebensweise der großen Grundherren ist die, welche ein jeder selbst führen zu können begehrt, und ihr Aufwand wirkt, wenngleich er ihnen selbst oft verderblich ist, als ein starker Antrieb auf den Unternehmungsgeist und Scharfsinn der anderen Klassen, die ihr Vermögen nie für genügend halten, wofern es sie nicht in den Stand setzt, mit den reichsten Grundbesitzern zu wetteifern. Die Sitte der Primogenitur scheint daher alle Klassen be-

triebsamer zu machen und die Masse des Vermögens wie den Maßstab des Genusses gleichzeitig zu erhöhen"*).

Das Maß von Wahrheit, welches diese Bemerkungen — ich kann nicht sowohl sagen, enthalten, als in Erinnerung bringen, beschränkt sich, glaube ich, auf den Satz, daß ein Zustand vollkommener Vermögensgleichheit der Erwerbthätigkeit nicht günstig wäre. In Rücksicht auf die Massen ist es sowohl hinsichtlich des Vermögens als anderer Vorzüge — wie Talent, Kenntnisse, Tugend — vollkommen wahr, daß alle, die davon schon so viel haben oder zu haben sich einbilden als ihre Nachbaren, sich selten sehr anstrengen werden, mehr zu erwerben. Allein daraus folgt noch nicht, daß der Gesellschaft die Pflicht obliege, für das Vorhandensein einer Anzahl von Nabobs zu sorgen, welche die soziale Aufgabe erfüllen, dazustehen und sich von den aufstrebenden Armen mit Neid und Bewunderung betrachten zu lassen. Der Reichthum, den die Leute selbst erwerben, entspricht diesem Zweck ebenso gut, ja weit besser, da das Beispiel eines Menschen, der sich selbst ein Vermögen erworben hat, weit mächtiger wirkt als der Anblick solcher, die Vermögen nur besitzen; und ersterer ist jedenfalls ein Beispiel von Klugheit und Sparsamkeit ebensowohl als von Erwerbthätigkeit, während letzterer weit öfter das Beispiel verschwenderischen Aufwandes aufstellt, ein Beispiel, das mit nachtheiligem Einfluß sich über diejenigen Klassen verbreitet, denen der Anblick der Reichthümer angeblich so heilsam sein soll, nämlich über diejenigen, deren Schwachsinn oder Prunksucht durch den „Glanz der reichsten Grundbesitzer" wie durch den mächtigsten Zauber angezogen wird. In den Vereinigten Staaten giebt es wenige oder keine großen erblichen Vermögen und dennoch gilt dieser Theil der Erde in Bezug auf Betriebsamkeit und eifrige Ansammlung nicht gerade für besonders zurückgeblieben. Wenn ein Land einmal entschieden die industrielle Bahn betreten hat — und dieses ist die Hauptbeschäftigung der Neuzeit, wie für die alte und mittelalterliche Welt der Krieg es war — dann bedarf die Erwerbsucht keines künstlichen Sporns. Die dem Reichthum von Natur beiwohnenden Vortheile und die Gewohnheit, ihn als Maßstab des Talentes und Erfolges im Leben zu betrachten, geben schon genügende Sicherheit, daß der Reichthum mit hinlänglichem Ernst und Eifer erstrebt werden wird. Was indessen jene tiefere Erwägung betrifft, daß die Vertheilung des Vermögens und nicht seine Konzentration wünschenswerth ist, und daß der gesundeste Zu-

*) Principles of Political Economy, ed. 1843 p. 264. Weit mehr hierüber in demselben Sinn enthält eine neuere Abhandlung desselben Schriftstellers: „On the Succession to Property vacant by Death."

stand eines Landes nicht der ist, wo enorme Vermögen von wenigen besessen und von allen begehrt werden, sondern wo die größtmögliche Zahl ein mäßiges Auskommen besitzt (und mit ihm zufrieden ist), welches alle zu erreichen hoffen können, so erinnere ich daran an dieser Stelle nur um zu zeigen, wie sehr in Betreff der sozialen Fragen die ganze Denkungsweise der Vertheidiger der Primogenitur von den Ansichten abweicht, welche theilweise in diesem Werke entwickelt worden sind.

Die andere zu Gunsten der Primogenitur geltend gemachte Rücksicht hat besonderen Bezug auf die Natur des Grundeigenthums. Man behauptet, daß die Sitte, die Erbschaften gleichmäßig oder doch so gleichmäßig wie möglich unter die Kinder zu vertheilen, die Zertheilung des Bodens in Loose befördere, die zu klein sind, um vortheilhaft bewirthschaftet zu werden. Dies stets von neuem vorgebrachte Argument ist immer und immer wieder durch englische und festländische Schriftsteller widerlegt worden. Es geht von einer Voraussetzung aus, die ganz und gar von derjenigen abweicht, auf der alle Lehren der Volkswirthschaft beruhen, von der Annahme nämlich, daß die Menschen im allgemeinen gewohnheitsmäßig in einer ihren unmittelbaren und handgreiflichen pekuniären Interessen widerstreitenden Weise handeln werden. Denn eine Theilung der Erbschaften schließt nicht nothwendig eine Theilung des Landes in sich; vielmehr kann dieses in gemeinsamem Besitz verbleiben, wie dies in Belgien und Frankreich oft geschieht, oder auch das Eigenthum eines der Miterben werden, mit hypothekarischer Belastung durch die übrigen Antheile, oder endlich ganz und gar verkauft werden, so daß der Verkaufspreis zur Vertheilung kommt. Sobald die Theilung des Landes die Produktivkraft desselben beeinträchtigen würde, liegt es in dem unmittelbaren Interesse der Erben, eines dieser Auskunftsmittel zu ergreifen. Sollten indessen, wie das Argument annimmt, die Menschen, wenn sie sich selbst überlassen sind, diesen Anforderungen ihres eignen Interesses nicht Folge leisten, sei es wegen gesetzlicher Hindernisse oder durch ihre eigene Dummheit und Barbarei, und sollten sie darauf bestehen — mit sicherer Aussicht auf Verarmung — das Land gleichwohl in gleiche Theile zu zerschneiden, — so wäre dies nur ein Einwand gegen das Prinzip zwangsweiser Erbtheilung, wie es in Frankreich Geltung hat, keineswegs aber ein Grund um den Erblasser zu hindern, sein Verfügungsrecht im Geiste der gleichmäßigen Erbtheilung auszuüben, denn er würde ja immer Mittel finden, dafür zu sorgen, daß die Theilung der Erbschaft ohne Zertheilung des Grundstückes selbst stattfinde. Wir haben an einer früheren Stelle gezeigt, daß die Versuche der Anhänger der Primogenitur, die Sitte gleicher Erbtheilung

durch thatsächliche Belege zu bekämpfen, gleich sehr gescheitert sind. In allen Ländern oder Landestheilen, wo bei der Theilung der Erbschaften kleiner Güterbesitz stattfindet, hat dieser seinen Grund darin, daß die Bewirthschaftung in kleinen Höfen das allgemeine System des Landes ist, selbst auf den Gütern der großen Grundeigenthümer.

Sobald sich nicht sehr erhebliche Gründe sozialer Nützlichkeit für die Primogenitur geltend machen lassen, so ist sie durch die allgemeinen Gerechtigkeitsprinzipien schon genügend gerichtet, da sie einen starken Unterschied in der Behandlung des einen im Vergleich zu anderen, auf bloßen Zufall gegründet, herbeiführt. Es ist daher nicht einmal nöthig, einen Beweis für die wirthschaftliche Schädlichkeit der Primogenitur zu erbringen. Doch läßt sich dieser Nachweis und zwar in sehr schlagender Weise führen. Es ist eine naturgemäße Wirkung der Primogenitur, daß sie die Grundbesitzer zu einer dürftigen Klasse macht. Der Zweck dieser Einrichtung oder Sitte ist, das Land in großen Massen beisammen zu halten, und dieser Zweck wird meistens erreicht; aber der gesetzliche Eigenthümer einer großen Herrschaft ist nicht nothwendig der bona fide Besitzer der ganzen Einkünfte derselben. Gewöhnlich ist das Gut in jeder Generation durch die Ausstattung der anderen Kinder belastet worden und oft geschieht dies noch mehr durch unvernünftigen Aufwand des Eigenthümers. Große Grundherren sind meistens in ihrem Aufwande unbedachtsam; sie verzehren ihre Einkünfte ganz, wenn diese am höchsten stehen, und erleiden sie durch irgend welche Umstände eine Schmälerung des Ertrages, so geht immer einige Zeit darüber hin, ehe sie sich zu Einschränkungen entschließen. In anderen Klassen werden Verschwender ruinirt und verschwinden dann aus der Gesellschaft; aber der verschwenderische Grundbesitzer hält gewöhnlich an seinem Grundbesitz fest, selbst wenn er nur noch die Einkünfte zum Vortheile der Gläubiger einzieht. Dasselbe Streben, den „Glanz" der Familie aufrecht zu erhalten, das die Sitte der Primogenitur hervorruft, macht die Eigenthümer abgeneigt, einen Theil zu verkaufen, um das übrige frei zu machen; daher sind ihre anscheinenden Mittel meistens größer als ihre wirklichen, und sie selbst sind in beständiger Versuchung, ihren Aufwand nach jenen und nicht nach diesen zu bemessen. Aus solchen Gründen ist in den meisten Ländern mit großem Grundbesitz die Mehrzahl der Güter tief verschuldet; und anstatt daß Kapital für Verbesserungen übrig bliebe, bedarf es der ganzen Wertherhöhung der Ländereien, welche durch die starke Zunahme des Vermögens und der Bevölkerung des Landes verursacht wird, um diese Klasse vor der Verarmung zu schützen.

§. 3. Um diese Verarmung zu verhüten, griff man zu der Errichtung von Fideikommissen, wodurch die Erbfolge unveränderlich festgestellt wurde und der jeweilige Inhaber nur ein Recht für seine Lebensdauer erhielt, so daß er seine Nachfolger nicht beschweren konnte. Das Land ging auf diese Weise frei von Schulden auf die Erben über und die Familie konnte durch die Unbedachtsamkeit ihres jedesmaligen Vertreters nicht ruinirt werden. Die wirthschaftlichen Uebelstände einer solchen Einrichtung des Grundbesitzes sind theils von derselben, theils von anderer Art, aber im ganzen noch größer, als bei der bloßen Primogenitur. Der Inhaber kann allerdings nicht mehr seine Familie, aber doch noch sich selbst ruiniren; er ist um nichts besser im Stande, für die Verbesserung seines Grundbesitzes die nöthigen Mittel zu erhalten; sollte er aber diese Mittel haben, so wird er noch weniger geneigt sein, sie zu diesem Zwecke zu verwenden, wenn der Vortheil daraus einem Nachfolger zu Gute kommen soll, den das Fideikommiß von ihm unabhängig macht, während er wahrscheinlich für jüngere Kinder zu sorgen hat, zu deren Gunsten er nicht mehr das Gut belasten kann. Indem er auf diese Weise abgehalten wird, das Gut zu verbessern, kann er es ebenso wenig jemandem verkaufen, der es zu verbessern im Stande wäre, da das Fideikommiß den Verkauf ausschließt. Meistens war er nicht einmal fähig, Pachtverträge über seine Lebensdauer hinaus zu schließen, „denn", sagt Blackstone, „wären solche Pachtverträge gültig, so könnte der Nachfolger unter dem Deckmantel einer langen Verpachtung der Sache nach so gut wie enterbt werden." Man hat es aus diesem Grunde nöthig gefunden, die Strenge der Familienfideikommisse in England durch besondere Gesetze zu mildern, um lange Pachten oder auf Kosten des Guts geschehende Meliorationen möglich zu machen. Obendrein ist noch zu bemerken, daß bei dem Erben eines Fideikommisses, der sicher ist, das Familienvermögen zu erben, wenn er es auch noch so wenig verdient, und dies von Jugend auf weiß, mehr als gewöhnliche Aussicht dafür vorhanden ist, daß er träge, liederlich und verschwenderisch aufwächst.

In England ist das Recht der Fideikommisse durch Gesetze mehr beschränkt als in Schottland und in den meisten anderen Ländern, wo es besteht. Ein Grundbesitzer kann sein Eigenthum einer beliebig großen Reihenfolge von Personen, die zur Zeit der Errichtung bereits am Leben sind, und außerdem Einer ungeborenen Person fideikommissarisch vermachen; sobald diese letztere einundzwanzig Jahre alt wird, erlischt das Fideikommißrecht und wird das Gut sein freies Eigenthum. Ein Gut kann in dieser Weise durch Vermittlung des Sohnes oder des Sohnes

und Enkels, die zur Zeit der Errichtung des Fideikommisses leben, auf einen dermalen noch ungeborenen Sohn des Enkels transmittirt werden. Man hat behauptet, dieses Fideikommißrecht sei zu beschränkt um zu schaden; in Wahrheit ist es aber weit bedeutender als es scheint. Fideikommisse erlöschen sehr selten, der erste Erbe eines solchen Gutes vereinigt sich, wenn er majorenn wird, mit dem dermaligen Besitzer über Erneuerung des Fideikommisses auf eine weitere Generation. Große Besitzthümer werden daher selten auf längere Zeit frei von dem strengen Fideikommißrecht, obschon dieser Uebelstand in einer Hinsicht dadurch gemildert wird, daß bei der Erneuerung des Fideikommisses für eine weitere Generation das Landgut gewöhnlich mit einer Pension für die jüngeren Kinder belastet wird.

Vom wirthschaftlichen Standpunkte aus ist das beste System für Grundeigenthum dasjenige, wobei die Grundstücke völlig ein Gegenstand des Handels sind, so daß sie leicht von einer Hand zur anderen gehen, sobald sich ein Käufer findet, in dessen Interesse es liegt, einen Preis für das Land zu bieten, der höher ist als der Werth des Einkommens, das der dermalige Besitzer daraus zieht. Dies bezieht sich selbstverständlich nicht auf Luxusbesitzungen, welche nur kosten, nichts einbringen, sondern auf Ländereien, die zur Erwerbthätigkeit benutzt und der Einkünfte halber besessen werden. Alles was den Verkauf der Ländereien erleichtert, trägt dazu bei, sie für das Gemeinwesen im ganzen produktiver zu machen; alles dagegen, was ihren Verkauf verhindert oder beschränkt, thut ihrer Nützlichkeit Abbruch. Diesen Einfluß hat nun aber nicht allein das Bestehen von Fideikommißgütern, sondern auch die bloße Primogenitur. Das Bestreben, Land in größeren Massen beisammen zu halten aus einem anderen Motive als dem, seinen Ertrag zu erhöhen, verhindert oft Veränderungen und Verkäufe, welche die Wirksamkeit des Bodens als Hülfsmittel der Produktion vermehrt haben würden.

§. 4. Andererseits scheint mir ein Gesetz, welches, wie das französische, das Recht der freien Verfügung sehr beschränkt und zu einer gleichmäßigen Vertheilung des ganzen oder des größeren Theiles des Vermögens unter die Kinder zwingt, ebenfalls sehr ernstlichen Bedenken ausgesetzt zu sein, obwohl aus anderen Gründen. Nur aus einem einzigen Grunde kann man überhaupt einen Anspruch der Kinder gelten lassen auf mehr als auf eine bloße Ausstattung, welche hinreicht, sie ins Leben einzuführen und sie zu befähigen sich einen Lebensunterhalt zu verschaffen, und dieser Grund ist der ausdrückliche oder muthmaßliche Wille der Eltern. Das Recht der letzteren, über das zu verfügen was wirklich ihnen gehört, kann nicht be-

seitigt werden durch irgend welche Ansprüche anderer auf etwas, was ihnen nicht gehört. Beschränkt man daher bei dem rechtmäßigen Eigenthümer diese Freiheit der Verfügung durch Ertheilung eines überwiegenden Rechtes an die Kinder, so setzt man ein wirkliches Recht einem eingebildeten nach. Diesem großen und übermächtigen Einwande gegen das Gesetz lassen sich noch mehrere untergeordnete hinzufügen. So wünschenswerth es ist, daß die Eltern ihre Kinder unparteiisch behandeln und nicht Einen zum Günstling machen, so ist doch eine unparteiische Theilung nicht immer so viel als eine gleichmäßige. Einige von den Kindern sind vielleicht ohne irgend welche eigene Schuld weniger als andere im Stande, für sich selbst zu sorgen, einige besitzen vielleicht bereits eine Versorgung, die sie nicht eigener Anstrengung verdanken; die Unparteilichkeit wird in solchen Fällen eine Ausgleichung und nicht Gleichförmigkeit erheischen. Selbst wo Gleichmäßigkeit erstrebt wird, giebt es manchmal bessere Mittel sie zu erreichen, als die unbeugsamen Regeln, nach denen das Gesetz nothwendig verfahren muß. Wenn Einer der Miterben vielleicht zänkischer oder streitsüchtiger Natur ist und auf sein äußerstes Recht besteht, so kann das Gesetz nicht einen billigen Ausgleich treffen; es darf nicht die Erbmasse so vertheilen, wie es für das Gesammtinteresse der Familie am ersprießlichsten wäre; sind mehrere Parzellen Land vorhanden und können sich die Erben nicht über ihren Werth einigen, so darf das Gesetz nicht jedem eine Parzelle geben, sondern jede einzelne Parzelle muß entweder verkauft oder vertheilt werden; befindet sich ein Wohnsitz oder Park oder Garten darauf, die durch eine Theilung zerstört werden würden, so müssen sie verkauft werden, vielleicht mit großen Opfern sowohl von pekuniärer als von gemüthlicher Art. Was aber hierin das Gesetz nicht vermag, das vermögen die Eltern. Bei freier Verfügung könnten alle diese Angelegenheiten der Vernunft gemäß und im Interesse aller Betheiligten geregelt werden, und der Geist des Grundsatzes gleicher Vertheilung wäre dabei vielleicht um so besser gewahrt, eben weil der Errichter des Testaments nicht an seinen Buchstaben gebunden ist. Endlich würde es dann nicht nöthig sein, daß das Gesetz, wie bei dem Zwangssystem der Fall ist, sich in die Familienangelegenheiten nicht blos bei den Todesfällen, sondern auch bei Lebzeiten gebieterisch einmischt, zur Verhütung etwaniger Versuche der Eltern, die gesetzlichen Ansprüche ihrer Erben unter dem Vorwande von Schenkungen und anderen Uebertragungen unter Lebenden zu vereiteln.

Um zu Ende zu kommen: ich bin der Meinung, daß es jedermann gestattet sein sollte, über jeden Theil seines Vermögens frei zu verfügen, ohne jedoch eine Erbfolge bestimmen zu dürfen über das Leben derer hinaus, die zur Zeit der Testamentserrichtung bereits am Leben sind.

Unter welchen Bedingungen es zu gestatten ist, jemandem auf Lebenszeit etwas zu vermachen, unter dem Vorbehalte des Anfalls an einen anderen bereits lebenden Dritten, ist eine juristische, nicht eine volkswirthschaftliche Frage. Solche Arten von Fideikommissen würden der Veräußerung nicht hinderlicher sein als jede Art von Miteigenthum, indem es nur des Konsenses von Lebenden bedürfen würde, um irgend welche neue Anordnungen in Betreff des Besitzthums zu treffen.

§. 5. Vom Erbrechte wende ich mich jetzt zu den Verträgen und unter ihnen zum wichtigen Gegenstande des Rechts der Handelsgesellschaften (laws of partnership). Wie viel von den Gesetzen über diese Rechtsverhältnisse abhängt und wie wichtig es ist, daß sie möglichst gut seien, muß jedem einleuchten, der in der Ausdehnung des Assoziationswesens (im weiteren Sinne des Wortes) das große wirthschaftliche Bedürfniß der Industrie der Neuzeit erkennt. Da die Fortschritte des Produktionsbetriebes es nöthig machen, daß viele Arten gewerblicher Beschäftigungen immer mehr und mehr mit großen Kapitalien betrieben werden, so muß die Produktivkraft der Industrie nothwendig unter jedwedem Hinderniß leiden, das der Bildung großer Kapitalien aus der Vereinigung von kleineren entgegensteht. Es giebt in den meisten Ländern nicht hinreichend Kapitalien von genügender Größe in den Händen einzelner, und es würde deren noch weniger geben, wenn die Gesetze, statt der Anhäufung des Eigenthums, dessen Vertheilung begünstigten. Zugleich ist es sehr wenig wünschenswerth, daß alle die verbesserten Vorrichtungen und Mittel zu größerer Wirksamkeit und Ersparung bei der Produktion, die vom Besitze großer Kapitalien abhängen, in Folge der Schwierigkeiten, welche den mäßig oder wenig Bemittelten in der Vereinigung ihrer Kapitalien im Wege stehen, zu Monopolen für wenige reiche Individuen werden. Kurz, ich muß hier meine Ueberzeugung wiederholen, daß die gewerbliche Organisation, welche heut zu Tage die Gesellschaft in zwei scharf geschiedene Klassen trennt, die der Lohnzahler und die der Lohnempfänger — jene nach Tausenden, diese nach Millionen zu zählen — unmöglich immer so fortdauern kann oder soll. Die Möglichkeit, dieses System gegen ein anderes, auf Zusammenwirken ohne Abhängigkeit, auf Einheit der Interessen statt organisirter Feindschaft begründetes, einzutauschen, hängt ganz ab von der künftigen Ausbildung des Prinzips der Handelsgesellschaften.

Es giebt kaum irgend ein Land, wo nicht der Bildung von Genossenschaften mit großer Mitgliederzahl noch große und meistentheils absichtliche Hindernisse in den Weg gestellt wären. In England ist es schon ein bedenkliches Hinderniß, daß Streitigkeiten

unter den Gesellschaftsmitgliedern eigentlich nur durch Urtheilsspruch des Kanzleigerichtshofs geschlichtet werden können — was häufig schlimmer ist, als wären solche Fragen ganz rechtlos, da irgend einer der streitenden Theile, der entweder unredlich oder streitsüchtig ist, die anderen nach Belieben in die endlosen Kosten, Mühseligkeiten und Verworrenheiten eines langen schriftlichen Prozesses vor diesem Gericht verwickeln kann, ohne daß diese sich solchem Drangsal selbst durch Auflösung der ganzen Gesellschaft entziehen könnten.*) Außerdem bedurfte es bis vor kurzem noch eines besonderen Gesetzes vom Parlamente, ehe irgend eine Aktiengesellschaft sich gesetzlich bilden und als eine Korporation auftreten konnte. Dieses Erforderniß ist vor einigen Jahren durch ein Gesetz beseitigt, allein das letztere wird von kompetenten Autoritäten als eine „Masse von Verwirrung" geschildert und behauptet, daß es für Diejenigen, die eine Handelsgesellschaft bildeten „niemals ein gleiches Drangsal gab".**) Wenn eine große oder geringe Anzahl von Personen freiwillig ihre Kapitalien zu einem gemeinsamen Unternehmen vereinigen will, ohne Anspruch auf besondere Privilegien oder auf das Recht, irgend jemanden aus seinem Besitz zu setzen, so kann das Gesetz keinen triftigen Grund haben, der Ausführung eines solchen Planes Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Unter Erfüllung gewisser einfacher Bedingungen der Oeffentlichkeit sollte jeder Verein von Personen sich zu einer Aktiengesellschaft oder einer Handelsgesellschaft unter einem Gesammtnamen

---

*) Hr. Cecil Fane, der Kommissar beim Falliten-Gerichtshof, bemerkt in seiner Aussage vor dem Ausschusse wegen des Gesetzes über die Handelsgesellschaften: „Ich erinnere mich vor kurzer Zeit einen Bericht zweier ausgezeichneter Advokaten gelesen zu haben, worin diese sagten, sie wüßten von vielen in die „Chancery" eingebrachten Abrechnungen von Handelsgesellschaften, allein von nicht Einer, die von da wieder herausgekommen sei. . . . . Sehr wenige derjenigen, welche geneigt seien, sich auf eine der fraglichen Handelsgesellschaften (kooperative Assoziationen von Arbeitern) einzulassen, hätten einen Begriff von der wahren Sachlage, daß nämlich eine gerichtliche Entscheidung in Streitfragen, die unter den Theilhabern entstehen möchten, in Wirklichkeit unerreichbar sei. — Ein Theilhaber kann vom anderen beraubt werden, ohne irgend welche Möglichkeit, hiergegen gerichtliche Abhülfe zu erlangen, was freilich den Betheiligten kaum bekannt sein dürfte." — Diese schreiende Ungerechtigkeit muß nach der Ansicht des Hrn. Fane lediglich der Mangelhaftigkeit des Gerichtshofs zugeschrieben werden. „Wenn irgend eine Sache leichter ist als eine andere, so ist es die Beilegung von Streitfragen über die Verhältnisse in Handelsgesellschaften, aus dem einfachen Grunde, daß alles Dahingehörige in Bücher eingetragen wird und die Beweise also zur Hand sind; wofern daher nur ein vernünftiges gerichtliches Verfahren beliebt würde, müßte alle Schwierigkeit sogleich gehoben werden."
Minutes of Evidence annexed to the Report of the Select Committee on the Law of Partnership (1851) p. 85 sqq.

**) Angef. Report. S. 167.

bilden dürfen, ohne daß dies weiter von der Genehmigung des Parlaments oder eines Staatsbeamten abhinge. Da eine Gesellschaft von vielen Theilhabern thatsächlich unter der Geschäftsleitung einzelner stehen muß, so hat das Gesetz ferner der Gesellschaft die möglichste Leichtigkeit zu gewähren, über diese einzelnen, seien es nun Mitglieder der Gesellschaft oder bezahlte Angestellte, die nöthige Aufsicht zu führen, und in diesem Punkte steht das englische System dem Maßstab der Vollkommenheit in beklagenswerther Weise fern.

§. 6. Doch welche Gunst oder Ungunst die englische Gesetzgebung auch der Bildung von Assoziationen nach den Grundsätzen gewöhnlicher Sozietäten erweisen mochte, es gab bis zum Jahre 1855 eine Art von Aktien-Assoziation, die gänzlich untersagt war und nur durch spezielle Parlamentsakte oder königliche Verleihung ins Leben treten konnte, nämlich Gesellschaften, in denen jedes Mitglied nur bis zu einer bestimmten Summe haftet (with limited liability).

Solche Assoziationen mit beschränkter Verbindlichkeit sind zweierlei Art: entweder alle Mitglieder haften jeder nur für eine bestimmte Summe, oder nur für einzelne von ihnen gilt eine beschränkte Verbindlichkeit. Ersterer Art ist die société anonyme des französischen Rechts, die bis vor kurzem in England keinen anderen Namen hatte als „chartered company", worunter eine Aktiengesellschaft verstanden wird, in der die Theilhaber für die Schulden der Gesellschaft nur bis zum Belaufe ihrer Unterzeichnung haften. Die andere Art beschränkter Gesellschaft ist die, welche im französischen Recht unter dem Namen „commandite" bekannt ist; von dieser, die in England noch nicht anerkannt und gesetzlich ist, soll alsbald die Rede sein.

Wenn eine Anzahl Personen sich verbindet, um irgend eine Handels- oder Gewerbs-Unternehmung zu betreiben, mit der unter ihnen getroffenen und allen Betheiligten gehörig bekannt gemachten Vereinbarung, daß die Mitglieder der Gesellschaft über den Belauf des unterschriebenen Kapitals hinaus nicht verantwortlich sein wollen, kann da irgend ein Grund sein, warum die Regierung gegen ein solches Verfahren Einwendungen erheben und den Mitgliedern die unbeschränkte Verantwortlichkeit auflegen sollte, die diese von sich weisen? Zu wessen Gunsten sollte das geschehen? Gewiß nicht zu Gunsten der Mitglieder selbst; denn sie sind es, die von der Beschränkung den Nutzen und Schutz haben. Es müßte daher sein zu Gunsten Dritter, nämlich derjenigen, die mit der Gesellschaft Geschäfte geschlossen und denen gegenüber diese Verbindlichkeit eingegangen ist, welche das unterschriebene Kapital zu erfüllen nicht ausreicht. Aber es ist ja niemand gezwungen mit der Gesellschaft sich einzulassen, noch weniger derselben unbeschränkten Kredit

zu ertheilen. Diejenigen, mit denen solche Gesellschaften in Geschäftsverbindung stehen, sind gewöhnlich vollkommen im Stande für sich selbst zu sorgen, und es scheint kein Grund vorhanden, daß das Gesetz mit größerer Vorsicht ihre Interessen wahrnehme als sie es selbst thun wollen, vorausgesetzt daß sie nicht durch falsche Darstellungen irre geführt wurden und von vorneherein wußten, welche Sicherheit ihnen geboten wird. Das Gesetz wird mit Recht von allen Aktiengesellschaften mit beschränkter Verbindlichkeit der Mitglieder verlangen, daß nicht allein der Betrag des Kapitals, mit dem sie das Geschäft betreiben wollen, entweder wirklich eingezahlt oder Sicherheit dafür gegeben werde (wenn anders dieses Erforderniß bei völliger Oeffentlichkeit noch als nöthig zu betrachten wäre), sondern auch, daß solche Rechnungen geführt und den Betheiligten zugänglich oder auch allgemein bekannt gemacht werden, wodurch jedermann in den Stand gesetzt wird, sich zu jeder Zeit über den augenblicklichen Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu vergewissern und sich zu überzeugen, ob das Kapital, welches die einzige Sicherheit für die eingegangenen Verbindlichkeiten bildet, noch unversehrt sei; die Richtigkeit dieser Rechnungen müßte durch angemessene Strafen gesichert werden. Hat das Gesetz auf diese Weise dem Publikum alle zulässigen Mittel an die Hand gegeben, um die Umstände zu erfahren, die bei Geschäften mit der Gesellschaft in Betracht kommen müssen, so erscheint eine weitere Einmischung in das individuelle Urtheil bei dieser Art von Geschäften ebenso unnöthig wie bei allen anderen gewöhnlichen Privatangelegenheiten.

Der für die Einmischung zumeist geltend gemachte Grund ist der, daß die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Verbindlichkeit kein hinreichendes Interesse hätten, um die gehörige Vorsicht zu beobachten, und beständig in Versuchung seien, die Fonds der Gesellschaft einem übermäßigen Risiko auszusetzen, da sie im unglücklichen Fall nicht ihr ganzes Vermögen gefährden, im glücklichen Falle aber sehr bedeutend gewinnen können. Es ist indeß eine ausgemachte Sache, daß Gesellschaften mit unbegrenzter Haftbarkeit, wenn sie reiche Theilhaber haben, selbst in dem Falle, daß ihr Gebahren als schwindelhaft bekannt ist, ein unangemessener Kredit gewährt wird, weit über das Maß von Kredit hinaus, welches gleich schlecht verwaltete Gesellschaften gefunden hätten, deren Gläubiger nur auf das gezeichnete Kapital rechnen könnten.*) Nach welcher Seite hin die Wagschaale des Uebels sich auch senkt, die Sache ist offenbar für die Aktionäre selbst von viel größerer Wichtigkeit als für dritte Personen, denn bei ausreichend ver-

*) Man vgl. den vorhin angeführten Report p. 145—158.

bürgter Publizität kann das Kapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit sich nicht auf Wagnisse einlassen, die außer dem gewöhnlichen Risiko der betriebenen Geschäfte liegen, ohne daß diese Vorgänge bekannt und Gegenstand der Besprechung werden, wodurch der Kredit der Gesellschaft vermuthlich gerade so weit affizirt werden wird, als die Umstände rechtfertigen. Sollte es sich bei gehöriger Gewähr für Publizität in der Erfahrung herausstellen, daß nach dem Grundsatz unbeschränkter Verbindlichkeit gebildete Gesellschaften mit mehr Geschicklichkeit und Vorsicht verwaltet werden, so würden Gesellschaften mit beschränkter Verbindlichkeit die Konkurrenz mit jenen nicht aushalten können und daher selten gebildet werden, ausgenommen dort, wo diese Beschränkung der Verbindlichkeit die einzige Bedingung ist, unter welcher der erforderliche Kapitalbetrag aufgebracht werden könnte, und in einem solchen Fall wäre es sehr thöricht zu sagen, daß ihr Zustandekommen verhindert werden müsse.

Ferner: Obwohl bei gleichem Kapital eine Gesellschaft mit beschränkter Verbindlichkeit jenen, welche Geschäfte mit ihr machen, etwas weniger Sicherheit bietet, als eine solche, wo jedes Mitglied mit seinem ganzen Vermögen haftet, so ist doch selbst die geringere dieser Sicherheiten in gewissen Beziehungen stärker als jene, welche ein einzelner Kapitalist gewähren kann. In dem Falle des einzelnen Kapitalisten besteht allerdings die Sicherheit, welche seine unbeschränkte Haftbarkeit gewährt, aber nicht diejenige, welche die Oeffentlichkeit der Gebahrungen und die Thatsache bietet, daß ein bekannter und beträchtlicher Kapitalbetrag eingezahlt ist. Diese Frage hat Hr. Coquelin in einem trefflichen Aufsatze, der in der Revue des deux mondes vom Juli 1843 erschien, gut erörtert, und wir entnehmen demselben folgendes:

„Während dritte Personen, die mit einzelnen Privatleuten Geschäfte machen, kaum jemals anders als nur annähernd und selbst dies sehr unbestimmt wissen, wie hoch der Betrag des Kapitals ist, das für die Erfüllung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge haftet, können diejenigen, die mit einer anonymen Gesellschaft in Geschäftsverbindung stehen, wenn sie sich nur erkundigen wollen, volle Auskunft darüber erhalten, und bei ihren Unternehmungen ein Gefühl von Sicherheit haben, wie es in dem anderen Falle nicht vorhanden sein kann. Ferner ist dem einzelnen Kaufmanne nichts leichter, als den Belauf seiner Verbindlichkeiten zu verbergen, da niemand außer ihm sie mit Sicherheit kennen kann. Selbst sein vertrauter Buchhalter hat möglicher Weise keine Kenntniß davon, da die Darlehne, die er zu schließen genöthigt gewesen, vielleicht nicht alle der Art waren, daß sie in die Handlungsbücher eingetragen werden mußten. Es

ist ein nur ihm bekanntes Geheimniß, welches selten und immer nur allmälig zu Tage kommt; nur der Eintritt der Katastrophe läßt den Schleier fallen. Die anonyme Gesellschaft dagegen kann und darf kein Anleihen machen, ohne daß alle Welt es erfährt — Direktoren, Aktionäre, Buchhalter und das Publikum. Ihre Geschäftsunternehmungen gleichen in gewissen Beziehungen denen der Regierungen. Das Tageslicht beleuchtet sie nach allen Seiten, und denen, die sich um Auskunft bemühen, bleibt nichts ein Geheimniß. In solcher Weise ist in Bezug auf das Kapital und die Schulden der anonymen Gesellschaft alles festgestellt, unzweifelhaft und bekannt, während bei dem einzelnen Kaufmanne alles unsicher und unbekannt ist. Welche von diesen zwei Betriebsarten bietet dem geschäftlichen Publikum günstigere Aussichten und sichrere Bürgschaften?

„Mit Hülfe des Dunkels, das über seine Angelegenheiten herrscht, und das er noch zu vermehren strebt, vermag der einzelne Kaufmann, so lange seine Geschäftslage als eine günstige erscheint, hinsichtlich seiner Mittel einen Schein zu erzeugen, welcher die Wirklichkeit weit übersteigt, und sich so einen durch seine Verhältnisse nicht gerechtfertigten Kredit zu verschaffen. Treten Verluste ein und sieht er sich durch Insolvenz bedroht, so bleibt dem Publikum doch noch seine Lage verborgen und er kann immer weit über seine Zahlungsfähigkeit hinaus Schulden kontrahiren. Endlich tritt der verhängnißvolle Tag ein und die Gläubiger finden eine Schuld vor, die ihre Erwartungen weit übersteigt, während die Zahlungsmittel ebenso tief unter derselben stehen. Selbst dies ist noch nicht alles. Dasselbe Dunkel, das ihm so gut zu statten kam, als es sich darum handelte, sein Kapital größer erscheinen zu lassen und seinen Kredit zu erhöhen, giebt ihm nun die Gelegenheit, einen Theil des Kapitals vor den Ansprüchen der Gläubiger sicher zu stellen. Sein Kapital vermindert sich, verschwindet vielleicht ganz; es verbirgt sich und weder das Walten der Gerichte noch der Eifer der Gläubiger vermag es aus seinem Versteck hervor zu holen .... Unsere Leser mögen ermessen, ob dergleichen bei der anonymen Gesellschaft ebenso leicht vorkommen kann. Wir bezweifeln nicht die Möglichkeit an sich, doch wird man uns, denke ich, zugeben, daß in Folge der Beschaffenheit und Organisation derselben sowie der unvermeidlichen Oeffentlichkeit aller ihrer Handlungen, solche Fälle ungleich weniger wahrscheinlich sind."

Die Gesetze der meisten Länder, mit Einschluß Englands, haben in doppelter Weise in Beziehung auf die Aktiengesellschaften Verstöße begangen. Während sie solche Assoziationen, besonders mit beschränkter Verbindlichkeit, mit höchst unverständiger Eifersucht zu hindern suchten, versäumten sie meistens, die Oeffentlichkeit auszubedingen, welche

doch die beste Sicherheit des Publikums gegen etwaige aus ihnen entspringende Gefahren bildet — eine Sicherheit überdies, welche bei denjenigen Gesellschaften der besprochenen Art, die ausnahmsweise Duldung fanden, ganz eben so unentbehrlich ist. Selbst bei der Bank von England, die von der Regierung ein Monopol hat und über einen Gegenstand von so allgemeiner Wichtigkeit, wie es der Zustand des zirkulirenden Mediums ist, theilweise die Kontrolle übt, ist erst seit einigen Jahren die Oeffentlichkeit zur Pflicht gemacht; anfänglich war die Veröffentlichung äußerst unvollständig, während sie jetzt für die meisten praktischen Bedürfnisse endlich ausreichend zu sein scheint.

§. 7. Die andere Art Gesellschaft mit beschränkter Verbindlichkeit, die wir zu untersuchen haben, ist die, wo die geschäftsführenden Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, aber mit anderen assoziirt sind, die nur eine bestimmte Summe einschießen und für mehr nicht haften, obwohl sie an dem Gewinne nach einem beliebig festgestellten Verhältnisse Theil haben. Dies ist die Kommanditgesellschaft (société en commandite), und die Mitglieder mit beschränkter Verbindlichkeit, denen nach französischem Rechte jede Einmischung in die Geschäftsführung verboten ist, werden mit dem Namen „Commanditaires“ bezeichnet. Diese Art Gesellschaft ist nach englischem Rechte nicht zulässig; jeder, der am Gewinne Theil nimmt, haftet ebenso vollständig wie das geschäftsführende Mitglied.

Ueberzeugende Gründe für den Ausschluß dieser Gesellschaft sind meines Wissens noch niemals angeführt worden. Selbst der ungenügende Grund, der gegen die Beschränkung der Verbindlichkeit von Mitgliedern einer Aktiengesellschaft angeführt wurde, läßt sich hier nicht geltend machen, da die Beweggründe zu einer vorsichtigen Geschäftsleitung hier um nichts geschwächt sind, indem alle bei der Geschäftsführung Betheiligten mit ihrem ganzen Vermögen haften. Für Dritte wird aber die Sicherheit durch die Kommandite nur noch vermehrt, denn der von den stillen Gesellschaftern eingeschossene Beitrag kommt ganz den Gläubigern zu Gute, indem dieselben ihre ganze Einlage einbüßen, bevor die Gläubiger irgend etwas verlieren; hätten sie hingegen, statt Theilhaber des Geschäfts zu werden, die Summe zu demselben Zinse dargeliehen, zu dem sie ihren Gewinn erhalten, so würden sie mit den anderen Gläubigern an der vorhandenen Masse Theil genommen und die Dividende für alle Gläubiger pro rata vermindert haben. Während solcher Gestalt die Eingehung einer Kommandite den Gläubigern Vortheil bringt, ist sie zugleich für die kontrahirenden Theile oft sehr vortheilhaft. Die

Geschäftsführer sind dadurch in den Stand gesetzt, weit mehr Kapital anzuleihen, als sie auf ihre persönliche Sicherheit hätten erhalten können, und Personen werden veranlaßt, nützliche Unternehmungen zu unterstützen, indem sie sich auf eine bestimmte Summe dabei einlassen, während sie ihr ganzes Vermögen den Gefahren des Unternehmens nicht aussetzen wollten und dies vielleicht verständiger Weise nicht konnten.

Man wird vielleicht annehmen, daß wo die Bildung von Aktiengesellschaften nicht ungebührlich erschwert ist, diese Kommanditgesellschaften überflüssig seien. Es giebt aber Fälle, wo diese Art von Assoziation immer passender sein muß als die Aktiengesellschaft. „Man nehme an", sagt Coquelin, „daß ein Erfinder ein Kapital zur Ausführung seiner Entdeckung sucht. Um die Hülfe der Kapitalisten zu erlangen, muß er ihnen einen Antheil an dem erwarteten Gewinne anbieten; sie müssen sich mit ihm in Betreff der Erfolgschancen vergesellschaften. Welche Form wird er in einem solchen Falle vorziehen? Sicherlich nicht die eines gewöhnlichen Sozietätsvertrages", aus mehrfachen Gründen und namentlich deshalb, weil es unendlich schwierig sein wird, einen Kompagnon mit Kapital zu finden, der Willens ist, sein ganzes Vermögen auf den Erfolg der Erfindung zu wagen.*) „Ebenso wenig wird er die Form der

*) „Der arme Erfinder ist ein Gegenstand vielfachen Bedauerns geworden," sagt Hr. Duncan (im angef. Report p. 155), „er wird durch die hohen Patentirungskosten bedrückt, allein sein Hauptbedrücker ist das Gesetz über Handelsgesellschaften, welches ihn hindert, jemanden zu finden, der ihm bei der Entwicklung seiner Erfindung beisteht. Er ist ein armer Mann, der einem Gläubiger keine Sicherheit geben kann; niemand will ihm Geld leihen, und wie hohe Zinsen er auch versprechen mag, es wird ihm nichts nützen. Wenn jedoch die Aenderung des Gesetzes ihn in den Stand setzte, Kapitalisten anzubieten, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen und den Gewinn zu theilen, während der Risiko sich auf die von ihnen eingeschossenen Summen beschränkt, würde er ohne Zweifel oft Beihülfe von Kapitalisten erhalten. Wie aber jetzt das Gesetz steht, ist er ein verlorener Mann; seine Entdeckung bleibt für ihn nutzlos, er kämpft Monat für Monat und seine wiederholten Gesuche bei Kapitalisten bleiben erfolglos. Mir sind aus der Praxis zwei oder drei solcher Fälle bei patentirten Erfindungen bekannt, insbesondere ein Fall, wo es sich um eine wichtige Unternehmnng in Liverpool handelte, die daran scheiterte, daß fünf oder sechs Kapitalisten nach einander durch die Bestimmungen des von ihnen allen verwünschten Gesetzes über Handelsgesellschaften von der Theilnahme zurückgeschreckt wurden."

Hr. Fane (ebendaselbst p. 82) bemerkt: „Meine amtliche Thätigkeit am Bankerottgerichte hat mich gelehrt, daß ein Erfinder der unglücklichste Mensch auf der Welt ist. Die Schwierigkeit, welche ein solcher bei der Anschaffung von Kapital findet, verwickelt ihn in Verlegenheiten aller Art und in den meisten Fällen wird er ein ruinirter Mann, während irgend ein anderer von seiner Erfindung Besitz ergreift."

anonymen Gesellschaft“ oder irgend eine andere Form einer Aktiengesellschaft wählen, „bei der er als Geschäftsführer durch andere verdrängt werden kann. In einer solchen Gesellschaft würde er vor anderen Aktieninhabern nichts voraus haben und möglicher Weise unter der Menge ganz verschwinden; wogegen, wenn die Gesellschaft so zu sagen durch und für ihn besteht, die Leitung ihm von Rechtswegen zu gebühren scheint. Es kommen auch Fälle vor, wo ein Kaufmann oder Fabrikant, ohne gerade eine neue Erfindung gemacht zu haben, unleugbaren Anspruch auf die Geschäftsführung bei einem Unternehmen hat, auf Grund von Eigenschaften, die ihn besonders befähigen, den Erfolg der Sache zu befördern. Ja so nothwendig ist in vielen Fällen,“ so fährt Hr. C. fort, „die Form der Assoziirung mit beschränkter Verbindlichkeit, daß sich kaum einsehen läßt, wie wir sie entbehren oder durch eine andere Form ersetzen könnten“; und es scheint, daß er in Bezug auf Frankreich ganz Recht hat.

Wo von Seiten des Publikums so große Bereitwilligkeit besteht, wie in England, auf gemeinschaftliches Kapital begründete Gesellschaften zu bilden, selbst ohne die Beihülfe einer beschränkten Verbindlichkeit, da erscheint die Kommanditgesellschaft, obwohl ihr Verbot im Prinzip ebenso wenig zu rechtfertigen ist, dennoch, vom blos wirthschaftlichen Standpunkte aus nicht als so unabweislich geboten, wie Hr. Coquelin behauptet. Indessen haben diese gesetzlichen Bestimmungen, welche jeden, der einen Antheil am Gewinne einer Unternehmung hat, den vollen Verbindlichkeiten einer unbeschränkten Handelsgesellschaft unterwerfen, nicht geringe indirekte Nachtheile zur Folge. Es läßt sich unmöglich angeben, wie viele und welche nützliche Arten des Zusammenwirkens durch diesen Zustand der Gesetze unausführbar gemacht werden. Es genügt zu seiner Verurtheilung, daß das Gesetz, sofern es nicht in der Ausführung gemildert wird, es unmöglich macht, den Arbeitslohn theilweise durch einen Antheil am Gewinn zu bezahlen, oder mit anderen Worten, daß es die Vergesellschaftung der Arbeiter als faktischer Theilhaber mit dem Kapitalisten verhindert. *)

Vollkommene Freiheit in den Bedingungen der Assoziation ist vor allem unerläßlich nothwendig im Hinblick auf die Verbesserung der Lage und den Fortschritt der arbeitenden Klassen. Verbindungen von der Art, wie es die in einem früheren Abschnitt geschilderten

*) Man hält es für möglich, dies mittelst des Gesetzes über beschränkte Haftbarkeit (Limited Liability Act) zu bewerkstelligen, indem man aus dem Kapitalisten und seinen Arbeitern eine derartige Gesellschaft bildet, wie dies die Herrn Briggs vorgeschlagen haben (Vgl. Buch 4, Kap. 7, §. 5.)

Arbeiterassoziationen sind, bilden das wirksamste Mittel um die soziale Emanzipation der Arbeiter auf Grund ihrer eigenen sittlichen Eigenschaften zu bewirken. Auch ist die Freiheit der Assoziation nicht allein wegen ihrer Beispiele des Gelingens, sondern ganz ebenso sehr wegen der Versuche wichtig, die mißlingen, aber durch ihr Mißlingen eine wirksamere Lehre abgeben werden als irgend eine nicht auf eigener Erfahrung beruhende Belehrung. Man sollte bei allen Theorien sozialer Verbesserungen, deren Werth sich nur irgend auf eine praktische Probe stellen läßt, solche Versuche zulassen, ja sie selbst begünstigen. Durch solche Versuche würden die Strebsamen unter der arbeitenden Klasse Lehren erhalten, welche sie nicht leicht durch die Unterweisung derer erworben hätten, von denen sie annehmen, daß sie sich von feindlichen Interessen und Vorurtheilen leiten lassen; sie würden die Mittel finden, um ohne Kosten für die Gesellschaft die Irrthümer zu berichtigen, welche jetzt in ihren Plänen zur Erlangung von Selbständigkeit vorkommen, sowie die moralischen, intellektuellen und industriellen Bedingungen zu entdecken, welche unabweisbar nothwendig sind, um die soziale Regeneration, nach der sie trachten, ohne Ungerechtigkeit oder überhaupt ins Werk zu richten.*)

Die französischen Gesetze über Gesellschaften haben vor den englischen das voraus, daß sie die Kommandite zulassen, und ferner daß sie keinen so schwerfälligen Mechanismus besitzen wie der englische Kanzleigerichtshof es ist, indem dort alle aus Handelsgeschäften entstehenden Fälle in verhältnißmäßig wohlfeiler und schleuniger Weise durch kaufmännische Richter entschieden werden. In anderen Beziehungen ist dagegen das französische System weit schlechter als das englische. Eine Gesellschaft ohne solidarische Verbindlichkeit ihrer Theilhaber kann nicht anders gebildet werden als durch ausdrückliche Erlaubniß einer Behörde (Conseil d'état), welche aus Beamten besteht, die gewerblichen Geschäften meistens ganz fremd sind, kein Interesse an der Beförderung von solchen Unternehmungen haben und eher geneigt sind zu glauben, sie seien zu deren Beschränkung berufen. Diese Erlaubniß kann ferner nur mit vieler Mühe und großem

*) Durch eine Parlamentsakte v. J. 1852 (Industrial and Provident Societies Act), welche die Nation den patriotischen Bestrebungen des Hrn. Slaney verdankt, wurden industrielle Genossenschaften der Arbeiterklassen mit den gesetzlichen Privilegien der wohlthätigen Gesellschaften ausgestattet. Dies Gesetz befreit sie nicht allein von den Förmlichkeiten, denen Aktiengesellschaften unterworfen sind, sondern sorgt auch für die Beilegung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Genossenschaft, ohne daß man sich an den Kanzleigerichtshof zu wenden hat. Doch finden sich noch einige Mängel in diesem Gesetze, welche in verschiedenen Beziehungen die Wirksamkeit der Gesellschaften hindern, wie solches im Almanack of the Rochdale Equitable Pioneers for 1861 hervorgehoben ist.

Zeitverluste erlangt werden, wodurch das Zustandekommen eines Unternehmens bedeutend behindert wird, während die völlige Ungewißheit, ob überhaupt die Erlaubniß ertheilt werden wird, die Kapitalisten abschreckt, die sonst wohl geneigt gewesen wären theilzunehmen. Was die Aktiengesellschaften mit solidarischer Verbindlichkeit betrifft, die in England so zahlreich bestehen und so leicht zu bilden sind, so besteht diese Art von Gesellschaften in Frankreich gar nicht; denn bei solidarischer Verbindlichkeit der Mitglieder untersagt das französische Gesetz die Theilung des Kapitals in übertragbare Aktien.

Die besten Gesetze über Handelsgesellschaften scheinen die der Staaten von Neuengland zu sein. „Nirgends ist", wie Hr. Carey bemerkt*), „die Assoziation so wenig durch Verordnungen behindert als in Neuengland; die Folge davon ist, daß sie dort und namentlich in Massachusetts und Rhode Island weit ausgedehnter vorkommt als in irgend einem anderen Theile der Welt. Diese Staaten sind voll von anonymen Gesellschaften für alle denkbaren Zwecke. Jede Stadt bildet eine Korporation für die Verwaltung ihrer Wege, Brücken und Schulen, die daher unter der unmittelbaren Aufsicht derer stehen, die sie bezahlen und folglich gut verwaltet werden. Es giebt dort Akademien und Kirchen, Lyzeen nnd Bibliotheken, Sparkassen und Leihhäuser in einer Zahl, wie sie der Größe der Bevölkerung entspricht und sämmtliche Anstalten dieser Art sind Korporationen. Jeder Bezirk hat seine Lokalbank in einem seinen Bedürfnissen entsprechenden Umfange, deren Kapital den kleinen Kapitalisten der Nachbarschaft gehört und von ihnen verwaltet wird; eine Folge hiervon ist, daß in keinem Lande der Welt das Banksystem so vollkommen ausgebildet und sowenig Schwankungen in dem Betrage der Darlehne ausgesetzt ist; was wiederum zur Folge hat, daß nirgends der Werth des Eigenthums so wenig von einem durch die Verwaltung der einheimischen Bankanstalten verursachten Wechsel in dem Betrage oder Werthe des Geldumlaufs berührt wird. In den beiden genannten Staaten bestehen fast zweihundert Banken. Massachusets hat allein drei und funfzig Assekuranzgesellschaften verschiedener Art über das Land verbreitet und sämmtlich Korporationen bildend. Auch Fabriken haben als Gesellschaften solcher Art sich gebildet und sind auf Aktien begründet; jeder, der an der Verwaltung Theil nimmt, vom Einkaufe des Rohmaterials bis zum Verkaufe des Fabrikats, ist ein Theilhaber, während jeder dabei Beschäftigte Aussicht hat, durch Anstrengung, Bedachtsamkeit und Sparsamkeit Theilhaber zu werden. Wohlthätige Anstalten bestehen in großer Zahl und zwar alle mit

*) In einer seiner Uebersetzung der Abhandlung des Hrn. Coquelin beigefügten Note.

Korporationsrechten. Schiffe zum Fischfang werden von der Bemannung auf Aktien besessen und die Matrosen der Wallfischfänger hängen hinsichtlich ihres Verdienstes größtentheils, wenn nicht ganz, von dem Erfolge ihrer Reisen ab. Jeder Kapitain eines in der Südsee fahrenden Schiffes ist Miteigenthümer, und sein Antheil ist ein starker Beweggrund zur Anstrengung und Sparsamkeit, Eigenschaften, durch welche das Volk von Neuengland in steigendem Maße die Mitbewerbung anderer Nationen in jenem Theile der Welt zurückdrängt. Wo Leute aus Neuengland sich niederlassen, zeigen sie dieselbe Neigung zu vereinter Thätigkeit. In New-york sind sie Haupteigenthümer der Packetlinien, die in Aktien vertheilt sich im Besitz von Schiffsbauern, Kaufleuten, Kapitainen und Steuerleuten befinden, welche letztere gewöhnlich die Mittel erwerben, selbst Kapitaine zu werden. Diesen Umständen haben jene Unternehmungen ihren großen Erfolg zu verdanken. Dieses System ist das am meisten demokratische in der Welt. Es giebt jedem Arbeiter, jedem Matrosen, jedem Handwerker, den Männern wie den Frauen, Aussicht auf Emporkommen, und der Erfolg entspricht vollkommen dem, was wir davon erwarten können. In keinem Theile der Welt sind Talent, Betriebsamkeit und Bedachtsamkeit so sicher, reichliche Belohnung zu finden."

Die Fälle von Konkurs und Betrug bei gesetzlich konstituirten Gesellschaften Amerika's, die so viel Verlust und Lärm in Europa verursacht haben, fanden nicht in dem Theile der Union statt, auf den sich vorstehender Auszug bezieht, sondern in anderen Staaten, in denen das Assoziationswesen weit mehr durch gesetzliche Hemmnisse gefesselt ist und wo die Aktiengesellschaften daher an Zahl und Mannigfaltigkeit denen von Neuengland nicht vergleichbar sind. Hr. Carey fügt hinzu: „Eine sorgfältige Untersuchung der in den verschiedenen Staaten geltenden Systeme kann nach unserer Meinung gar keinen Zweifel lassen über die Vortheile, welche es bietet, die Menschen frei unter sich bestimmen zu lassen, unter welchen Bedingungen sie sich assoziiren wollen, und die so gebildeten Assoziationen mit dem Publikum frei übereinkommen zu lassen, unter welchen Normen sie mit einander Geschäfte machen wollen, sei es unter beschränkter oder solidarischer Verbindlichkeit der Mitglieder." Dies Prinzip ist als die Grundlage der ganzen neueren englischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand angenommen worden.

§. 8. Wir kommen nun zu den Gesetzen in Bezug auf Insolvenz.

Gute Gesetze sind hier zunächst und hauptsächlich aus Rücksicht auf die öffentliche Moral von Wichtigkeit, denn diese ist in keinem

Punkte so sehr dem guten oder schlechten Einflusse der Gesetze ausgesetzt als bei der Erhaltung von Rechtlichkeit in den pekuniären Beziehungen. Aber auch in rein wirthschaftlicher Rücksicht ist dieser Gegenstand von großer Wichtigkeit. Zuvörderst, weil das wirthschaftliche Gedeihen eines Volkes und der Menschheit überhaupt wesentlich davon abhängt, daß die Menschen sich auf ihre gegenseitigen Zusagen verlassen können; sodann, weil zu dem Risiko und den Kosten einer gewerblichen Unternehmung auch die s. g. schlechten Schulden gehören und jede Ersparung in dieser Beziehung einer Verminderung der Produktionskosten gleichkommt, indem dadurch ein Ausgabeposten wegfällt, der in keiner Weise Nutzen bringt und immer entweder von dem Konsumenten des Erzeugnisses oder aus dem allgemeinen Kapitalgewinne bezahlt werden muß, je nachdem diese Last Einen Industriezweig besonders oder alle zusammen trifft.

Die Gesetze und die Praxis der Nationen hinsichtlich dieses Gegenstandes haben sich fast immer in Extremen bewegt. In alter Zeit verfuhren die Gesetze der meisten Länder mit äußerster Strenge gegen den Schuldner; sie gaben dem Gläubiger ein mehr oder weniger tyrannisches Zwangsrecht, das er gegen den Schuldner anwenden konnte, entweder um ihn zu zwingen, verborgene Habe auszuliefern, oder um eine seine Rachsucht befriedigende Genugthuung zu erlangen, die ihn über die Nichtzahlung der Schuld trösten sollte. Diese willkürliche Gewalt ist in einigen Ländern so weit gegangen, daß man den zahlungsunfähigen Schuldner zum Sklaven des Gläubigers machte, und darin ist doch wenigstens eine Spur von Menschenverstand zu entdecken, da dies sich möglicherweise als ein Mittel ansehen ließ, den Schuldner durch persönliche Dienstleistung seine Schuld abtragen zu lassen. In England nahm das Zwangsmittel die mildere Form gewöhnlicher Haft an. Beides waren barbarische Mittel einer rohen Zeit, der Gerechtigkeit wie der Menschlichkeit gleich sehr widersprechend. Leider ward ihre Reform, wie die des Strafrechts überhaupt, nur vom Standpunkt der Menschlichkeit und nicht auch von dem der Gerechtigkeit unternommen. Die modische Humanität unserer Tage, die im höchsten Grade einseitig verfährt, ist hier wie in anderen Dingen in eine starke Reaktion gegen die alte Strenge verfallen und sie scheint fast in dem Umstande, daß jemand fremdes Gut verloren oder vergeudet hat, einen besonderen Grund zur Milde zu erblicken. Alle unangenehmen Folgen, die das Gesetz früher an einen solchen Vorgang knüpfte, wurden allmälig gemildert oder ganz abgeschafft, bis endlich die demoralisirenden Folgen dieser Laxheit so einleuchtend wurden, daß in neuester Zeit in der Gesetzgebung ein heilsamer aber noch durchaus ungenügender Umschwung eintrat.

Die Nachsicht der gegenwärtigen Gesetze gegen die, welche ihre rechtmäßigen Schulden nicht zu bezahlen vermögen, vertheidigt man gewöhnlich mit dem Grunde, daß das einzige Ziel des Gesetzes bei Zahlungsunfähigkeit sein solle, nicht die Person des Schuldners dem Zwange zu unterwerfen, sondern an seine Habe zu gelangen, um sie unter den Gläubigern gerecht zu vertheilen. Zugegeben, daß dieses das einzige Ziel ist und sein sollte, so wird es doch unter den gegenwärtigen Gesetzen nicht erreicht. Einkerkerung nach dem Gutdünken des Gläubigers war in der That ein wirksames Mittel, um aus dem Schuldner alle verborgene und auf die Seite gebrachte Habe herauszupressen; und soll es noch durch die Erfahrung erwiesen werden, ob das Gesetz, nachdem es den Gläubigern dieses Mittel entzogen hat, selbst mit seinen neuesten Modifikationen ihnen hierfür einen hinlänglichen Ersatz schafft. Die Lehre, daß das Gesetz genug gethan habe, wenn es das Vermögen des Insolventen den Gläubigern überantwortet hat, ist jedoch an und für sich ein ganz unzulässiger Ausfluß falscher Humanität. Es ist die Aufgabe des Gesetzes, Unrecht zu verhüten, nicht allein die Folgen desselben auszuflicken, wenn es begangen ist. Das Gesetz muß dafür sorgen, daß die Insolvenzerklärung nicht eine vortheilhafte Spekulation werde; daß die Leute nicht das Privilegium erhalten, anderer Menschen Vermögen ohne deren Willen und Wissen zu gefährden, wobei sie den Gewinn des Unternehmens, wenn es glückt, für sich behalten, und wenn es schlecht geht, den Verlust auf die wahren Eigenthümer wälzen; und daß sie es nicht ersprießlich finden, sich durch Vergeudung fremden Geldes für persönlichen Aufwand außer Stand zu setzen, ihre rechtmäßigen Schulden zu bezahlen. Es ist anerkannt, daß der bewiesene betrügliche Bankerott, nämlich das falsche Vorgeben von Zahlungsunfähigkeit, zur Bestrafung gerechten Anlaß gebe. Aber folgt denn etwa aus dem Umstande, daß eine Zahlungsunfähigkeit wirklich vorhanden ist, daß sie nicht durch schlechte Aufführung herbeigeführt worden? Wenn jemand ein Vermögen, auf das seine Gläubiger bereits einen Anspruch hatten, verschwendet oder verspielt hat, soll er dann frank und frei bleiben, weil das Uebel geschehen und das Geld verloren ist? Unterscheidet sich dieser Fall vom Standpunkt der Moral in sehr wesentlicher Weise von jenen anderen Fällen von Unredlichkeit, die man Betrug und Unterschleif nennt?

Fälle dieser Art bilden nicht die Minderzahl, sondern die Mehrzahl der Insolvenzen. Die Statistik der Fallissemente beweist diese Thatsache. „Bei weitem der größte Theil aller Insolvenzen entsteht aus notorisch schlechter Aufführung; die Verhandlungen der Konkursgerichte beweisen es. Uebermäßige und ungerechtfertigte Ausdehnung des Geschäfts und tolles Spekuliren in Waaren nur dar-

auf hin, weil der arme Spekulant „„dachte, sie würden steigen"", — weshalb aber und warum er so dachte, wußte er nicht zu sagen — Spekulationen in Thee, Kaffee, Seide, Korn, Hopfen — in Gegenständen, die er gar nicht kennt, wilde und unbedachte Anlegung in fremden Fonds oder Aktien, dies sind noch die unschuldigsten Ursachen der Fallissemente."*) Der erfahrene und verständige Schriftsteller, den ich hier anführe, bestärkt seine Auszüge durch das Zeugniß mehrerer im Konkursgericht angestellter amtlicher Kuratoren. Einer von ihnen sagt: „So weit ich aus den Büchern und Aktenstücken der Falliten urtheilen kann, sind" von der ganzen Zahl der während einer gewissen Zeit vorgekommenen und ihm bekannt gewordenen Fälle „vierzehn Fallissemente durch Spekulationen in Artikeln, von denen die Falliten keine Kenntnisse hatten, drei durch mangelnde Buchführung, zehn durch Geschäfte über ihr Kapital und ihre Mittel hinaus und dadurch hervorgerufene Wechselreiterei, mit ihrem Gefolge von Verlust und Unkosten, neunundvierzig durch größeren Aufwand, als wozu sie sich durch den Geschäftsgewinn, selbst bei günstigem Gang ihres Geschäftes, für berechtigt halten konnten, — keines der Fallissemente aber durch allgemeine Handelsnoth oder Stockung eines besonderen Zweiges herbeigeführt worden." Ein anderer dieser Beamten sagt: „Der neue Gerichtshof ist seit mehr als achtzehn Monaten eröffnet, während welcher Zeit unter meiner Jurisdiktion zweiundfünfzig Fälle vorgekommen sind. Zweiunddreißig Fälle davon entstanden aus übertriebenem Aufwande und fünf theilweise aus dieser Ursache, theilweise aus einer Stockung in dem Geschäftszweige des Falliten; fünfzehn schreibe ich unvorsichtigen Spekulationen zu, die in vielen Fällen mit übermäßigem Aufwand verbunden waren."

Diesen Zitaten fügt der Verfasser folgende Angaben aus seiner persönlichen Erfahrung hinzu. „Viele Insolvenzen werden durch die Indolenz der kleinen Gewerbsleute verursacht; diese führen keine Bücher oder doch nur ungenau und ohne Abschluß; sie machen niemals eine Inventur, sie benutzen Diener im Geschäfte, sofern es ausgedehnt ist, sind aber zu indolent, diese irgendwie zu beaufsichtigen, und dann werden sie bankerott. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß die Hälfte der im Handel beschäftigten Leute, selbst in London, niemals eine Inventur macht. Jahr für Jahr führen sie das Geschäft fort, ohne zu wissen, wie die Sachen stehen, und am Ende finden sie, wie das Kind in der Schule, zu ihrem Erstaunen, daß sie nur mehr einen halben Groschen in der Tasche

*) Aus einem im Jahre 1845 erschienenen Werke: Credit the Life of Commerce, by Mr. Th. Elliott.

haben. Ich möchte behaupten, daß nicht ein Viertel aller Leute auf dem Lande, seien es Fabrikanten, Gewerbtreibende oder Pächter, jemals eine Inventur machen, ja nicht die Hälfte von ihnen führt Bücher, die mehr wären als bloße Notizen. Ich kenne die Verhältnisse von fünfhundert kleinen Gewerbsleuten auf dem Lande genau genug, um sagen zu können, daß nicht ein Fünftel unter ihnen jemals eine Inventur macht oder die einfachste Buchführung hat. Ich kann auf Grund sorgfältig gesammelter Daten und mit gebührender Rücksichtnahme auf alle irgendwie zweifelhaften Fälle behaupten, daß bei diesen Gewerbsleuten auf je neun Fälle von Unredlichkeit und Verschwendung" höchstens „Ein Fall kommt, den man dem Unglücke allein zuschreiben kann."

Läßt sich erwarten, daß unter den gewerbtreibenden Klassen viel Sinn für Gerechtigkeit, Ehre oder Redlichkeit vorhanden sei, wenn das Gesetz diejenigen, die so handeln, in den Stand setzt, die Folgen ihrer schlechten Wirthschaft auf diejenigen überzuwälzen, die das Unglück hatten, ihnen zu trauen, und solchergestalt herbeigeführte Insolvenz thatsächlich als ein „Unglück", nicht als ein Vergehen betrachtet und behandelt?

Es soll natürlich nicht geleugnet werden, daß es Insolvenzen giebt, welche aus Ursachen entspringen, die der Macht des Schuldners entrückt waren und daß in noch zahlreicheren Fällen seine Schuld nicht hoch anzurechnen ist. Das Gesetz sollte zu Gunsten solcher Fälle Unterscheidungen eintreten lassen, aber nicht ohne vorhergehende eindringende Untersuchung; und niemals sollte man die Sache fahren lassen, ohne in so vollständiger Weise wie nur irgend möglich nicht blos die Thatsache der Insolvenz, sondern auch ihre Ursachen ermittelt zu haben. Mit Geld oder Geldeswerth betrauet gewesen zu sein und es verloren oder verausgabt zu haben, begründet von vorneherein die Vermuthung eines begangenen Unrechts; und es sollte daher nicht dem Gläubiger obliegen, zu beweisen, daß ein strafbares Unrecht geschehen ist, was in zehn für Einen Fall nicht möglich ist, sondern vielmehr dem Schuldner, solche Vermuthung von sich abzuweisen durch Darlegung des ganzen Standes der Geschäfte und den Nachweis, daß entweder kein Unrecht geschehen oder dasselbe entschuldbarer Art gewesen ist. Führt er diesen Nachweis nicht, so sollte ihm niemals eine Strafe erspart bleiben, welche dem Maße von Schuld entspricht, das man ihm mit Recht zur Last legen kann; doch könnte diese Strafe verkürzt oder gemildert werden, je größer die Wahrscheinlichkeit dafür ist, daß er sich anstrengen werde, das begangene Unrecht wieder gut zu machen.

Es ist ein gewöhnliches Argument derer, die ein laxes System in den Fallitgesetzen empfehlen, daß der Kredit ein Uebel sei, aus-

genommen für die großen Handelsoperationen, und daß es ein zweckdienliches Mittel gegen das Kreditgeben sei, die Gläubiger ohne gerichtliche Hülfe zu lassen. Ohne Zweifel ist der Kredit, welchen Detaillisten unproduktiven Konsumenten geben, in dem Uebermaße wie dies geschieht, ein bedeutendes Uebel. Doch gilt dies nur von großen und insbesondere von langen Kreditbewilligungen; denn es findet eine Kreditgewährung statt, sobald die Waaren nicht bezahlt werden, ehe sie den Laden verlassen oder mindestens aus dem Gewahrsam des Verkäufers gelangen; diese Art von Kredit zu unterdrücken, würde aber erhebliche Unzukömmlichkeiten nach sich ziehen. Ein großer Theil der unter die Insolvenzgesetze fallenden Schulden sind aber diejenigen, die der kleine Detaillist an den ihn versorgenden Kaufmann zu zahlen hat, und auf keine Art von Schulden wirkt die durch den jetzigen Zustand der Gesetze herbeigeführte Demoralisation verderblicher. Es sind dies kommerzielle Kredite, die niemand beeinträchtigt zu sehen wünscht; ihr Bestehen ist höchst wichtig für die gesammte Gewerbthätigkeit des Landes und für eine große Zahl redlicher und anständiger Leute von geringen Mitteln, denen ein schweres Unrecht wiederführe, wenn man ihnen die Erleichterung, deren sie bedürfen und die sie nicht mißbrauchen wollen, nur darum entzöge, weil das Gesetz nicht den erforderlichen Schutz zu bieten weiß gegen leichtsinnige und unredliche Schuldner.

Aber selbst wenn man zugeben wollte, daß jeder Detailhandel, welcher anders als mit baarem Gelde geführt wird, ein Uebel und daß seine Unterdrückung ein geeignetes Ziel der Gesetzgebung sei, so könnte man doch kaum ein schlechteres Mittel hierzu ersinnen, als zu dulden, daß diejenigen, denen etwas anvertrauet ist, ihre Gläubiger straflos betrügen und berauben. Das Gesetz pflegt nicht die Laster der Menschen als ein Mittel zu benutzen, um die verhältnißmäßig Unschuldigen zu züchtigen; wenn es von gewissen Handlungen abhalten will, so thut es dies, indem es eigene Beweggründe dafür schafft, nicht indem es diejenigen, welche in der vom Gesetze nicht gebilligten Weise handeln, für vogelfrei erklärt und die räuberischen Gelüste des schlechten Theiles der Bevölkerung auf sie losläßt. Begeht jemand einen Mord, so verurtheilt ihn das Gesetz zum Tode; aber es verheißt nicht Straflosigkeit für jeden, der den Mörder tödtet, um ihm sein Geld abzunehmen. Dem Worte eines anderen, selbst unbedachter Weise, zu trauen, ist kein so gehässiges Vergehen, daß man, um davor zu warnen, allen Augen das Schauspiel des triumphirenden Betruges zeigen müßte, welcher das Gesetz auf seiner Seite hat und seine Opfer verhöhnt. Solch ein heilloses Beispiel wird aber seit der Milderung der Fallitgesetze in großem Maße aufgestellt. Es wäre thöricht, zu erwarten, daß selbst wenn man den Gläubigern alle rechtliche Hülfe versagen wollte,

die Art von Kredit, die man mißbilligt, wirklich sehr eingeschränkt würde. Schurken und Schwindler bilden immer noch die Ausnahme unter den Menschen und man wird fortfahren, dem Worte seiner Nebenmenschen zu trauen. Große Kaufleute mit hinreichendem Geschäfte würden in solchem Falle den Kredit versagen, wie viele es schon jetzt thun; aber was kann bei der eifrigen Konkurrenz einer großen Stadt oder bei der abhängigen Lage eines Dorfkrämers von einem Gewerbsmanne erwartet werden, dem vielleicht jeder einzelne Kunde von Wichtigkeit ist — von dem Anfänger, der sich abmüht, die ersten Geschäfte heranzuziehen? Er wird die Gefahr laufen, selbst wenn sie noch größer wäre; er ist ruinirt, wenn er seine Waaren nicht verkaufen kann, und schlimmeres kann ihm auch dann nicht widerfahren, wenn er um seine Forderung betrogen wird. Auch nützt es nichts, zu sagen, er solle sich gehörig erkundigen und den Charakter derer, die er mit Waaren auf Kredit versorgt, ermitteln. In einigen der ärgsten Fälle von nichtswürdigen Schuldnern, die in dem Konkursgericht vorgekommen sind, waren gerade die Schwindler im Stande gewesen, sich auf die besten Empfehlungen zu berufen!

Zehntes Kapitel.

Von der auf irrthümlichen Grundsätzen beruhenden Einmischung der Regierung.

§. 1. Von den nothwendigen Funktionen der Regierung und der Wirkung, welche die gute oder schlechte Ausübung derselben auf die wirthschaftlichen Interessen der Gesellschaft hat, gehen wir zu denjenigen Funktionen über, welche zu der Klasse gehören, die ich in Ermangelung einer besseren Bezeichnung „beliebige Funktionen" genannt habe; es sind dies solche, die bisweilen von den Regierungen ausgeübt werden und bisweilen nicht, und hinsichtlich derer man nicht einmüthig zugiebt, daß die Regierung sie ausüben sollte.

Ehe wir auf die allgemeinen Prinzipien der Frage eingehen, wird es rathsam sein, unseren Weg von all den Fällen zu säubern, in denen die Einmischung der Regierung ungünstig wirkt, weil sie auf falschen Ansichten über den Gegenstand beruhet, in den sie eingreift. Solche Fälle haben mit den Grundsätzen über die richtigen Grenzen der Einmischung nichts zu thun. Es giebt Dinge, in die sich die Regierung nicht mischen sollte, und andere, wo dies

nöthig ist; aber die Einmischung, ob recht oder unrecht an sich, muß schlecht wirken, wenn die Regierung aus Unkenntniß des Gegenstandes, in den sie eingreift, durch die Einmischung ein nachtheiliges Resultat hervorruft. Wir beginnen daher mit der Musterung verschiedener falscher Theorien, die von Zeit zu Zeit mehr oder weniger wirthschaftlich nachtheilige Regierungsmaßregeln veranlaßt haben.

Die Lehrer der Volkswirthschaft haben es vordem für nöthig erachtet, viel Zeit und Raum auf diesen Theil ihrer Untersuchung zu verwenden. Es ist jetzt glücklicher Weise wenigstens in England möglich geworden, diesen rein negativen Theil der Erörterung bedeutend abzukürzen. Diejenigen falschen volkswirthschaftlichen Theorien, die in vergangenen Zeiten so viel Unheil angerichtet haben, sind bei allen denen, welche nicht hinter dem allgemeinen Fortschritt der Ideen zurückgeblieben sind, ganz in Mißkredit gekommen, und von den Verordnungen, die einst diesen Theorien entstammten, verunzieren nur mehr wenige die britischen Gesetzbücher. Da die Grundsätze, auf denen ihre Verurtheilung beruht, in anderen Theilen dieses Werks vollständig dargelegt sind, so können wir uns hier mit einigen kurzen Andeutungen begnügen.

Die bemerkenswertheste dieser falschen Theorien ist die Lehre vom Schutze der nationalen Arbeit; eine Phrase, welche die Prohibition oder die mittelst hoher Zölle bewirkte Ausschließung aller derjenigen fremden Waaren bedeutet, die im Lande selbst produzirt werden können. Wäre die Theorie dieses Systems richtig, so wären die darauf gegründeten praktischen Folgerungen nicht unvernünftig gewesen. Die Theorie bestand darin, daß es ein nationaler Vortheil sei, im Lande produzirte Erzeugnisse zu kaufen, dagegen gemeiniglich ein nationaler Verlust, wenn man fremde Waaren einführe. Da es zugleich der offenbare Vortheil des Konsumenten ist, fremde Erzeugnisse mit Hintansetzung der einheimischen zu kaufen, sobald jene wohlfeiler und besser sind, so erschien das Interesse des Konsumenten in dieser Beziehung dem öffentlichen Wohle entgegengesetzt; man mußte erwarten, daß er, wenn er sich selbst überlassen blieb, in einer Weise handeln würde, die nach der Theorie dem Lande Schaden bringe.

Es ist aber in unserer Auseinandersetzung der Wirkungen des internationalen Handels, wie schon früher vielfach von anderen Schriftstellern, nachgewiesen worden, daß die Einfuhr fremder Erzeugnisse in dem gewöhnlichen Gange des Geschäftsverkehrs nie stattfindet, außer wenn sie in wirthschaftlicher Beziehung eine Wohlthat ist, wenn sie bewirkt, daß derselbe Artikel erworben wird mit einem geringeren Aufwande von Arbeit und Kapital von Seiten des Landes.

Diese Einfuhr verbieten oder durch hohe Zölle verhindern, heißt daher nichts anderes, als die Arbeit und das Kapital des Landes minder produktiv machen, als sonst der Fall wäre — es heißt die Differenz vergeuden zwischen dem für die einheimische Produktion eines Gegenstandes nothwendigen Aufwande an Arbeit und Kapital und dem Aufwande, der für die Hervorbringung jener Dinge nöthig gewesen wäre, für die der fragliche Gegenstand aus dem Auslande hätte bezogen werden können. Der Betrag des solcher Weise erlittenen nationalen Verlustes berechnet sich nach dem, was es mehr kostet, den Artikel im Lande herzustellen als ihn einzuführen. Bei Manufakturen dient die ganze Differenz zwischen den beiden Preisen dazu, den Produzenten für die Vergeudung der Arbeit und des die Arbeit unterhaltenden Kapitals zu entschädigen. Diejenigen, von denen man annimmt, daß sie daraus Nutzen ziehen, nämlich die Produzenten der geschützten Artikel, erhalten (ausgenommen in dem Fall, daß sie eine ausschließliche Gesellschaft bilden und gegen ihre eigenen Landsleute ebenso gut wie gegen das Ausland geschützt werden) keinen größeren Gewinn als andere Leute. Es ist daher alles reiner Verlust, für das Land ebensowohl als für den Konsumenten. Ist der geschützte Gegenstand ein Produkt des Landbaues, so ist der Extrapreis nur zum Theil die Vergütung für eine Vergeudung, indem die Vergeudung von Arbeit nicht bei der ganzen Produktion, sondern nur so zu sagen bei der letzten Kategorie derselben stattfindet; der andere Theil des Extrapreises ist unter diesen Umständen nichts anderes als eine den Grundeigenthümern bezahlte Steuer.

Die restriktive und prohibitorische Politik war ursprünglich auf das sogenannte Merkantilsystem begründet, welches den Vortheil des auswärtigen Handels blos darin erblickte, daß er Geld ins Land brachte, und von diesem Gesichtspunkte aus die Ausfuhr von Waaren künstlich begünstigte, ihre Einfuhr dagegen behinderte. Die einzigen bei diesem System statuirten Ausnahmen waren die durch das System selbst gebotenen. Die Materialien und Hülfsmittel der Produktion wurden nämlich einer entgegengesetzten Behandlung unterworfen, die jedoch dasselbe Ziel im Auge hatte; man gab ihre Einfuhr frei und verbot ihre Ausfuhr, damit die Fabrikate durch die wohlfeilere Versorgung mit den dazu erforderlichen Requisiten wohlfeiler zum Verkauf gestellt und dadurch mehr nach dem Auslande abgesetzt werden möchten. Aus dem nämlichen Grunde wurde die Einfuhr gestattet und selbst begünstigt, sofern sie sich auf die Erzeugnisse derjenigen Länder beschränkte, von denen man annahm, daß sie uns noch mehr abkauften als wir ihnen und dadurch unser Land durch eine günstige Handelsbilanz bereicherten. Eine

Folge dieses Systems war es auch, daß man Kolonien gründete in der Absicht (und um des vermeintlich dadurch erzielten Vortheils willen) sie zu zwingen, unsere Erzeugnisse zu kaufen oder doch wenigstens solche Artikel von keinem anderen Lande zu kaufen; wogegen das Mutterland, als Ersatz für diese Beschränkung, gewöhnlich die entsprechende Verpflichtung in Hinsicht auf die Haupterzeugnisse der Kolonisten übernahm. Die Konsequenzen dieser Theorie wurden so weit getrieben, daß nicht selten sogar Prämien für die Ausfuhr gegeben und die Fremden so durch eine künstlich erzeugte Wohlfeilheit veranlaßt wurden, lieber von uns als von anderen Ländern zu kaufen, indem wir aus unseren eigenen Steuern einen Theil des Preises für sie zahlten. Das überbietet denn doch das äußerste, wozu die geschäftliche Konkurrenz jemals einen Privatmann getrieben hat. Kein Krämer, dünkt uns, hat jemals seine Kunden dadurch zu gewinnen gesucht, daß er seine Waaren dauernd mit Verlust verkaufte und sich dafür aus anderen in seinem Besitze befindlichen Fonds schadlos hielt.

Den Grundsatz der Merkantiltheorie geben jetzt selbst diejenigen Schriftsteller und Regierungen auf, die noch am Restriktivsystem festhalten. Aller Einfluß, den dieses System noch auf die Gemüther ausübt (abgesehen von Privatinteressen, die durch das Verlassen desselben wirklich oder vermeintlich gefährdet würden), rührt von anderen Täuschungen her und nicht mehr von diesem alten Wahne, es bringe Vortheil, Geld im Lande anzuhäufen. Am meisten Einfluß hat das bestechende Argument, man müsse vorzugsweise die eignen Landsleute und die einheimische Gewerbthätigkeit beschäftigen, statt die Industrie fremder Völker zu nähren und zu unterstützen. Die Antwort hierauf ergiebt sich nach den in den früheren Kapiteln niedergelegten Grundsätzen von selbst. Ohne auf den in einem früheren Abschnitte dieses Werkes (B. I, Kap. 5, §. 9 u. ff.) besprochenen Fundamentalsatz in Bezug auf das Wesen und die Quellen dessen, was die Arbeitsmenge bestimmt, zurück zu gehen, genügt es hier anzudeuten (was von den Vertheidigern des Freihandels gewöhnlich angeführt wird), daß die Alternative keineswegs dahin geht, unsere eigenen Landsleute oder Fremde, sondern nur die eine oder andere Klasse unserer Landsleute zu beschäftigen. Die eingeführte Waare wird immer direkt oder indirekt mit dem Erzeugniß unserer einheimischen Gewerbthätigkeit bezahlt; während zugleich diese Gewerbthätigkeit produktiver gemacht wird, wenn wir mit demselben Aufwande von Arbeit und Kapital mehr von einem Artikel erhalten. Wer über diesen Gegenstand nicht gehörig nachgedacht hat, ist geneigt anzunehmen, daß unsere Ausfuhr eines Aequivalents an eigenen Erzeugnissen für die eingeführten ausländischen Artikel von Zufällig-

keiten abhängig sei — von der Geneigtheit der fremden Länder, entsprechende Erleichterungen ihrer Restriktionen vorzunehmen, oder von der Frage, ob die, von denen wir kaufen, sich dadurch werden bestimmen lassen, mehr von uns zu kaufen; und daß, wenn diese oder ähnlich wirkende Umstände nicht eintreten, die Zahlung in Geld geschehen müsse. Zuvörderst ist nun eine Geldzahlung um nichts bedenklicher als eine Zahlung in anderen Dingen, sobald der Zustand des Marktes das Geld als das vortheilhafteste Zahlungsmittel erscheinen läßt; wie denn auch in Ländern ohne genügende eigene Gewinnung von Edelmetallen alles Geld zuerst erworben worden ist und eventuell wieder ergänzt werden würde durch die Ausfuhr eines äquivalenten Werthes an einheimischen Erzeugnissen. Sodann aber würden, wenn wir auch nur kurze Zeit hindurch, alles mit Geld bezahlten, die Preise so sehr fallen, daß entweder ein Theil der Einfuhr aufhören oder eine fremde Nachfrage nach unseren Erzeugnissen hervorgerufen werden müßte, die zur Bezahlung unserer Einfuhr hinreichen würde. Ich gebe zu, daß diese Störung des Gleichgewichts der internationalen Nachfrage in gewissem Grade, in Betreff des Ankaufs anderer eingeführter Artikel, zu unserem Nachtheile ausschlagen würde und daß ein Land, das gewisse fremde Artikel verbietet, diejenigen, die es nicht verbietet, unter sonst gleichbleibenden Umständen zu einem geringeren Preis erhält, als den es sonst würde entrichten müssen. Um dasselbe mit anderen Worten auszudrücken: ein Land, das gewisse Zweige des auswärtigen Handels gänzlich vernichtet oder im Keime erstickt und dadurch einen Gemeingewinn zerstört, den es sonst in einem gewissen Verhältnisse mit anderen Ländern getheilt hätte, verschafft sich allerdings unter gewissen Umständen auf Kosten der Ausländer einen größeren Antheil (als ihm sonst zukommen würde) an dem Gewinn aus demjenigen Theile seines auswärtigen Handels, den es bestehen läßt. Allein auch dies kann das Land nur dann erreichen, wenn die anderen Nationen nicht ähnliche Prohibitionen und Restriktionen gegen seine Erzeugnisse aufrecht erhalten. Jedenfalls kann über die Gerechtigkeit oder Nützlichkeit eines solchen Verfahrens (daß man von zwei Gewinnen den Einen zerstört, um sich einen etwas größeren Antheil an dem anderen zu verschaffen) kaum ein Zweifel bestehen — um so weniger, da der Gewinn, den man zerstören will, der relativ (im Verhältniß zur Größe des Umsatzes) größere von beiden ist, denn man nimmt ja an, daß das Kapital, wenn es sich selbst überlassen bleibt, denselben mit Vorliebe aufsucht.

Die schutzzöllnerische Doktrin hat zwar im allgemeinen das Feld geräumt, allein sie behauptet sich noch in einigen besonderen Fällen. In diesem kommen Interessen ins Spiel, die dort, wo sie

wirklich bedroht sind, allerdings schwerer wiegen müssen als irgend ein Maß von Ersparung an Arbeit: die Interessen der nationalen Ernährung und der nationalen Vertheidigung. Aus den Debatten über die Getreidegesetze kennt jedermann die Behauptung, wir müßten in Bezug auf das Brot des Volkes vom Auslande unabhängig sein, und die Navigationsgesetze wurden theoretisch und ostensibel mit der Nothwendigkeit begründet, eine „Pflanzschule von Seeleuten" für die Flotte zu besitzen. In Betreff des letzteren Punktes will ich sofort zugeben, daß der Gegenstand des Opfers werth ist, und daß ein der Eroberung zur See ausgesetztes Land, sobald es nicht auf andere Weise genug eigene Schiffe und Seeleute zur Herstellung einer ausreichenden Flotte für den Fall der Noth erlangen kann, Recht thut, sich die Mittel dazu selbst auf Kosten einiger wirthschaftlicher Vortheile hinsichtlich der Wohlfeilheit des Transportes zu sichern. Als die englischen Navigationsgesetze erlassen wurden, vermochte Holland in Folge seiner maritimen Ueberlegenheit und des dortigen niedrigen Zinsfußes für alle Nationen mit Einschluß der englischen wohlfeilere Frachten zu bieten, als diese Nationen es für sich konnten; wodurch alle anderen Länder verhältnißmäßig sehr im Nachtheil waren, wo es galt, erfahrene Seeleute für ihre Kriegsschiffe zu erhalten. Die Navigationsgesetze, welche diesem Uebelstande abhalfen und zugleich der maritimen Größe einer mit England oft verfeindeten Nation starken Abbruch thaten, waren wahrscheinlich politisch heilsam, wenn auch in wirthschaftlicher Hinsicht nachtheilig. Aber heutigen Tages können englische Schiffe und Seeleute ebenso wohlfeil fahren als die irgend einer anderen Nation, indem sie den anderen Seemächten eine mindestens gleiche Konkurrenz in deren eigenem Handel bieten. Der Zweck, welcher einst die Navigationsgesetze gerechtfertigt haben mag, bedarf ihrer nicht mehr, und es war kein Grund mehr vorhanden, um diese gehässige Ausnahme von der allgemeinen Regel der Handelsfreiheit aufrecht zu erhalten.

In Bezug auf Nahrungsmittel ist der Einwand der Protektionisten so oft und so siegreich widerlegt worden, daß er hier rasch erledigt werden kann. Dasjenige Land ist sowohl am sichersten als am reichsten mit Nahrung versorgt, das seine Vorräthe aus dem weitesten Kreise bezieht. Es ist lächerlich, ein allgemeines System für die Politik auf eine so chimärische Gefahr hin gründen zu wollen als es die eines gleichzeitigen Krieges mit allen Nationen der Welt wäre, oder anzunehmen, daß ein ganzes Land (auch wenn es zur See den Kürzeren zöge) blokirt werden könnte wie eine Stadt, oder daß die Produzenten von Korn in anderen Ländern nicht ebenso eifrig bemüht sein würden, einen vortheilhaften Markt nicht zu verlieren, wie wir, die Getreidezufuhr nicht zu entbehren. Bei der Frage

der Nahrungsmittel verdient indeß Ein Punkt ausführlichere Beachtung. In Fällen wirklichen oder gefürchteten Mangels pflegen viele Länder Europa's die Kornausfuhr zu verbieten. Ist dies eine gesunde Politik oder nicht? Es kann bei dem gegenwärtigen Zustande internationaler Moralität darüber kein Zweifel sein, daß ein Volk ebenso wenig wie ein Individuum Tadel verdient, wenn es sich nicht selbst dem Hungertode aussetzt, um andere zu ernähren. Wenn jedoch die Grundsätze des internationalen Verhaltens auf die Beförderung des Gesammtwohls der Menschheit gegründet wären, so würden sie solche wechselseitige Engherzigkeit sicherlich verdammen. Man nehme an, daß unter gewöhnlichen Umständen der Handel mit Nahrungsmitteln ganz frei wäre, so daß die Preise in einem Lande gemeiniglich von den Preisen in anderen Ländern um nicht mehr als die Transportkosten sammt dem üblichen Gewinne des Importeurs verschieden sein könnten; tritt dann ein allgemeiner Mangel ein, der alle Länder trifft, aber in verschiedenen Graden, so wird, wenn der Preis in einem Lande mehr steigt als in anderen, dies ein Beweis sein, daß in solchem Lande der Mangel am größten ist und daß man dadurch, daß man Nahrungsmittel frei sich dahin wenden läßt, diese einem weniger dringenden Bedürfnisse entzieht, um die größere Noth zu stillen. Die freie Ausfuhr ist daher wünschenswerth, wenn man die Interessen aller Länder ins Auge faßt; dem ausführenden Lande, für sich genommen, kann sie wenigstens bei besonderen Gelegenheiten ungelegen sein. Erwägt man aber, daß das Land, das jetzt abgiebt, künftig einmal in die Lage kommen wird, Mangel zu leiden und vom freien Verkehr Vortheil zu haben, so glaube ich, daß man es selbst dem Fassungsvermögen von Theuerungstumultuanten begreiflich machen könnte, daß sie in solchen Fällen gegen andere handeln sollten, wie sie wollen, daß gegen sie von anderen gehandelt werde.

In Ländern, wo das Schutzzollsystem abnimmt, aber noch nicht ganz aufgegeben ist, wie in den Vereinigten Staaten, hat man eine Lehre aufgestellt, die eine Art von Kompromiß zwischen Freihandel und Schutzzoll ist, die Lehre nämlich, daß der Schutz um seiner selbst willen unzulässig sei, daß aber nichts einzuwenden sei gegen so viel Schutz, wie nebenher aus einem bloß aus Finanzrücksichten aufgestellten Tarife sich ergebe. Selbst in England hört man bisweilen das Bedauern äußern, daß man nicht einen „mäßigen festen Zoll" von Getreide beibehalten habe, wegen des Einkommens, welchen er beschafft haben würde. Allein abgesehen von den allgemeinen Bedenken gegen eine Besteuerung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, wird in dieser Lehre die Thatsache übersehen, daß ein Staatseinkommen nur von dem eingeführten Quantum erhoben, die Steuer dagegen von der ganzen

konsumirten Quantität bezahlt wird. Das Publikum aber viel bezahlen zu lassen, während der Staat davon nur wenig erhält, ist kein empfehlenswerthes Mittel, das Staatseinkommen zu erzielen. In Betreff der Fabrikate enthält die Lehre einen handgreiflichen Widerspruch. Der Zweck des Zolles als Einnahmequelle ist nicht vereinbar damit, daß er, wenn auch nur nebenher, Schutz bewirken solle; denn diese Wirkung kann er nur haben, so weit er die Einfuhr hindert; in dem Maße aber als er die Einfuhr hindert, bringt er dem Staate nichts ein.

Der einzige Fall, wo Schutzzölle nach bloß wirthschaftlichen Grundsätzen sich vertheidigen lassen, ist, wenn sie zeitweilig auferlegt werden, besonders bei einer jungen und emporstrebenden Nation, in der Absicht, eine fremde, an sich den Verhältnissen des Landes vollkommen entsprechende Erwerbthätigkeit einzubürgern. Oft ist die Ueberlegenheit eines Landes in einem besonderen Zweige der Industrie nur Folge davon, daß es ihn früher zu betreiben angefangen hat. Es kann sehr wohl sein, daß weder für das eine Land eine besondere Gunst noch für das andere eine besondere Ungunst der Verhältnisse besteht, sondern die vorhandene Ueberlegenheit nur auf der bereits erworbenen Erfahrung und Geschicklichkeit beruht. Es mag ein Land, das diese Geschicklichkeit und Erfahrung erst zu erwerben hat, in anderer Beziehung vielleicht sogar besser für diese Produktion geeignet sein als dasjenige Land, das zuerst auf dem Platze war; und überdies ist es wie Hr. Rae bemerkt hat, richtig, daß nichts so sehr Verbesserungen in irgend welchen Produktionszweigen zu befördern geeignet ist, als wenn man darin Versuche unter neuen Bedingungen anstellt. Nun kann man aber nicht erwarten, daß Privatleute auf ihre Gefahr hin oder vielmehr mit der gewissen Aussicht auf Verlust eine neue Fabrikation einführen und die Last der Betreibung tragen sollen, bis die Produzenten zu der Höhe derer herangebildet sind, bei denen das Verfahren schon eingebürgert ist. Die Aufrechthaltung eines Schutzzolls während eines mäßigen Zeitraums wird bisweilen die wenigst lästige Weise sein, wie sich die Nation zur Unterstützung eines solchen Versuchs besteuern kann. Nur sollte der Schutz auf alle Fälle beschränkt werden, wo man mit gutem Grunde darauf rechnen kann, daß die dadurch zu fördernde Erwerbthätigkeit nach einiger Zeit des Schutzes werde entbehren können; auch sollten die einheimischen Produzenten niemals erwarten können, man werde ihnen den Schutz länger gewähren als durchaus nothwendig ist, um ihre Leistungsfähigkeit gehörig zu erproben.

Der einzige Schriftsteller von einigem Ruf als Volkswirth, welcher jetzt noch dem Schutzzollsystem huldigt, Hr. H. C. Carey,

stützt die Vertheidigung desselben vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus hauptsächlich auf zwei Gründe. Der eine ist die große Ersparung an Transportkosten, wenn man die Waaren an oder nahe bei dem Platze produzirt, wo sie konsumirt werden sollen. Er betrachtet die gesammten Transportkosten, sowohl für die eingeführten Waaren, als auch für die im Austausch derselben ausgeführten Artikel, als eine direkte Belastung der Produzenten, und nicht, wie doch offenbar der Fall ist, der Konsumenten. Auf wen aber auch immer diese Belastung fallen möge, sie trifft ohne Zweifel die Erwerbthätigkeit der Welt. Es ist jedoch einleuchtend (und daß Hr. Carey dies nicht einsieht, ist eins unter den vielen auffallenden Dingen in seinem Buche), daß diese Belastung nur übernommen wird, um dagegen einen überwiegenden Vortheil zu erlangen. Wenn eine Waare in einem fremden Lande mit einheimischen Produkten trotz der doppelten Transportkosten gekauft wird, so beweist diese Thatsache, daß, wie schwer die Transportkosten auch sein mögen, die Ersparung bei den Produktionskosten doch überwiegt und die gesammte Arbeit des Landes im Ganzen genommen so eine bessere Vergütung erhält, als wenn jene Waare im Lande produzirt wäre. Transportkosten bilden einen natürlichen Schutzzoll, welchen abzuschaffen nicht in der Macht des Freihandels steht; und wenn nicht Amerika durch Erlangung seines Bedarfs an Fabrikaten mittelst seines ausgeführten Getreides und Baumwolle mehr gewönne, als es an Transportkosten verliert, so würde das Kapital, das jetzt zur Produktion von Korn und Baumwolle in jährlich aufsteigenden Quantitäten für den ausländischen Markt verwendet wird, sich sofort der Fabrik-Industrie zuwenden. Der natürliche Vortheil, welcher mit derjenigen Richtung der Erwerbthätigkeit verknüpft ist, bei welcher geringere Transportkosten zu bezahlen sind, kann höchstens eine Rechtfertigung für einen zeitweiligen und lediglich versuchsweisen Schutz abgeben. Da die Produktionsausgaben zu Anfang immer am größten sind, so kann es geschehen, daß die einheimische Produktion, obschon in Wirklichkeit die vortheilhafteste, dieses doch erst nach einem gewissen Zeitraum wird, innerhalb dessen mit Verlust produzirt wird, und man kann nicht erwarten, daß Privatspekulanten diese Verluste tragen und selbst zu Grunde gehen sollen, um ihre Nachfolger zu bereichern. Ich habe deshalb eingeräumt, daß in einem neuen Lande zeitweilige Schutzzölle mitunter wirthschaftlich zu vertheidigen sein mögen, jedoch stets unter der Bedingung, daß sie rücksichtlich der Zeitdauer scharf begrenzt und mit dem Vorbehalt, daß sie während der letzteren Zeit ihrer Dauer allmählich verringert werden. Ein solcher zeitweiliger Schutz ist von gleicher Art wie ein Erfindungspatent und sollte durch ähnliche Bedingungen geregelt werden.

Das andere Argument des Hrn. Carey zu Gunsten der wirthschaftlichen Vortheile des Schutzzollsystems gilt nur für Länder, deren Ausfuhr in landwirthschaftlichen Produkten besteht. Er behauptet, daß man durch einen Handel dieser Art in Wirklichkeit fruchtbares Ackerland wegsende, weil die entfernten Konsumenten dem Boden des Landes nicht die demselben entzogenen befruchtenden Stoffe zurückgeben, wie dies einheimische Konsumenten thun würden. Dies Argument verdient Beachtung wegen der ihm zu Grunde liegenden physikalischen Wahrheit, eine Wahrheit, zu deren Verständniß man erst letzthin gelangt ist, die aber bestimmt ist, von jetzt an ein bleibendes Element für die Erwägungen der Staatsmänner zu werden, wie es dies schon immer für das Schicksal der Nationen gewesen sein muß. In Bezug auf die Frage des Schutzzollsystems ist sie jedoch irrelevant. Daß die unermeßliche Erzeugung von Rohprodukten in Amerika zum Verbrauch in Europa progressiv den Boden der östlichen und sogar der älteren westlichen Staaten erschöpft und daß diese Länder schon viel von ihrer Produktivkraft eingebüßt haben, ist an und für sich glaublich, selbst wenn man hierfür keinerlei Zeugnisse besäße. Was ich aber schon in Betreff der Transportkosten bemerkt habe, gilt ebenfalls für die Kosten der Düngung. Der Freihandel zwingt Amerika nicht zum Getreideexport; derselbe würde aufhören, wenn er keinen Vortheil mehr brächte. Wie Amerika die Ausfuhr von Rohprodukten und die Einfuhr von Fabrikaten nicht länger fortsetzen wird als die hierdurch erzielte Arbeitersparniß die Transportkosten überwiegt, so wird auch bei Fortdauer der Getreideausfuhr Dünger eingeführt werden, so bald es nothwendig wird, dem Boden die weggesandten befruchtenden Stoffe wieder zu ersetzen und so lange die Ersparung an Produktionskosten mehr beträgt als die Kosten des Transports und des Düngers zusammen; im entgegengesetzten Falle aber würde die Getreideausfuhr aufhören. Offenbar hätte eins von diesen beiden Dingen schon stattgefunden, wenn nicht in Amerika eine beständige Folge neuen Bodens zur Hand gewesen wäre, dessen Fruchtbarkeit noch nicht erschöpft ist und dessen Anbau es möglich macht, daß man, verständiger oder unverständiger Weise, es noch aufschiebt die Düngungsfrage in Erwägung zu ziehen. Sobald es aber nicht mehr vortheilhafter ist, neuen Boden in Angriff zu nehmen, als den alten zu düngen, wird Amerika entweder eine regelmäßige Einfuhr von Dünger haben, oder auch ohne Schutzzölle für sich allein Korn bauen und bei eigener Fabrikindustrie den erforderlichen Dünger im Lande selbst beschaffen, wie Hr. Carey dies wünscht.*)

*) Hierauf dürfte Hr. Carey antworten (und er hat in der That so schon im Voraus entgegnet), daß unter allen Waaren Dünger am wenigsten zu einem

Aus diesen naheliegenden Gründen halte ich Hrn. Carey's wirthschaftliche Argumente für das Schutzzollsystem für durchaus hinfällig. Der wirthschaftliche Gesichtspunkt ist jedoch bei Weitem nicht seine stärkste Seite. Die amerikanischen Schutzzöllner argumentiren oft sehr schwach, aber mit Unrecht würde man annehmen, daß ihre schutzzöllnerische Ueberzeugung auf nichts weiter beruhte als auf einem wirthschaftlichen Mißgriff; viele derselben sind weit mehr durch Rücksicht auf die höheren Interessen der menschlichen Entwicklung als durch rein wirthschaftliche Gründe dazu geführt worden. Ihnen, und Hrn. Carey an deren Spitze, erscheint es als eine nothwendige Bedingung menschlichen Fortschrittes, daß ein Land Städte im Ueberfluß besitze, daß die Arbeitsvereinigung, welche mittelst des Austauschs stattfindet, die Menschen in Verbindung setze mit nahen Nachbaren, mit Leuten, deren Beruf, Fähigkeiten und geistige Bildung von ihren eigenen abweichen, die aber ihnen nahe genug sind, um gegenseitig ihren Verstand zu schärfen und ihre Ideen zu erweitern, statt mit Leuten an der entgegengesetzten Seite der Erde. Sie glauben, daß eine Nation, deren Glieder alle denselben oder nahezu denselben Beruf verfolgen — eine nur Landwirthschaft treibende Nation z. B. — eine hohe Stufe der Zivilisation und der Kultur nicht zu erreichen im Stande sei. Und eine solche Auffassung ist wohl berechtigt. Wenn es möglich ist, diese Schwierigkeit zu überwinden, so sind gerade die Bewohner der Vereinigten Staaten mit ihren freien Staatseinrichtungen, ihrem allgemeinen Schulunterricht und ihrer allgegenwärtigen Presse das Volk um dies auszuführen; allein diese Möglichkeit ist noch problematisch. Soweit es jedoch darauf ankommt, die übermäßige Zerstreuung einer Bevölkerung zu verhindern, hat Hr. Wakefield ein hierzu geeigneteres Mittel angegeben. Derselbe empfiehlt die bestehende Art und Weise der Verfügung über unbebauete Ländereien zu mo-

Transport in die Ferne geeignet ist. Dieses trifft zu bei Siel-Ablagerungen und Stall-Dünger, nicht aber bei den Bestandtheilen, denen diese Düngerarten ihre Wirksamkeit verdanken. Dies sind im Gegentheil hauptsächlich solche Substanzen, welche in kleinem Raume eine große befruchtende Kraft besitzen, Substanzen, von denen der menschliche Körper nur eine kleine Menge verlangt und die deshalb für die Einfuhr besonders geeignet sind, nämlich: mineralische Alkalien und Phosphorverbindungen. Es handelt sich hauptsächlich um die letzteren, denn was die Alkalien betrifft, so kann man sich Soda überall verschaffen, während Kali, als einer der Bestandtheile von Granit und anderen Feldspath enthaltenden Gesteinen, vielfach im Untergrunde vorhanden ist und durch dessen fortschreitende Zersetzung erneuert wird; eine bedeutende Menge davon wird auch in den Ablagerungen der Flüsse herangebracht. Was die Phosphorverbindungen anlangt, so bilden dieselben in der bequemen Form von Knochenmehl einen regelmäßigen Handelsartikel, der bedeutend in England eingeführt wird, wie dies sicher auch in jedem andern Lande geschehen wird, wo die Industrieverhältnisse den Preis dafür zu zahlen gestatten.

difiziren, indem man deren Preis erhöht, statt ihn zu ermäßigen oder die Ländereien unentgeldlich wegzugeben, wie dies in großem Umfange seit dem Erlaß der „Homestead Act“ geschehen ist. Um in Hrn. Carey's Weise den Knoten durch das Schutzzollsystem zu zerhauen, wäre es nothwendig, Ohio und Michigan ebensogut gegen Massachusetts als gegen England zu schützen; denn die Fabriken von Neu-England erfüllen ebensowenig als diejenigen des alten England seinen Wunsch eine fabrizirende Bevölkerung dicht vor die Thür der Landwirthe im Westen zu bringen. Boston und Newyork geben für den Mangel von Städten in den westlichen Prairien keinen bessern Ersatz als Manchester, und es ist ebenso schwierig den Dünger von dem einen Platze zurückzuerhalten wie von dem andern.

Es bedarf nur noch Ein Punkt des Schutzsystems einer weiteren Bemerkung, nämlich seine Politik in Betreff der Kolonien und fremden Besitzungen, und zwar insoweit dieselben gezwungen werden sollen, ausschließlich mit dem herrschenden Lande Handel zu treiben. Ein Land, das sich auf diese Weise eine besondere fremde Nachfrage für seine Erzeugnisse sichert, eignet sich ohne Zweifel rücksichtlich der Vertheilung des allgemeinen Gewinnes der handeltreibenden Welt einigen Vortheil an. Da jedoch die Erwerbthätigkeit und das Kapital der Kolonie dadurch aus den Kanälen verdrängt werden, die sich als die vortheilhaftesten erwiesen haben (denn es sind diejenigen, welchen sich diese Faktoren bei Hinwegfall jedes Zwanges zugewendet hätten), so wird für die Produktivkräfte der Welt im Ganzen ein entschiedener Verlust herbeigeführt und das Mutterland wird nicht so viel dabei gewinnen als es die Kolonie verlieren läßt. Wenn das Mutterland daher keine Gegenleistung zugestehen will, so legt es der Kolonie in indirekter Weise einen Tribut auf, der viel drückender und nachtheiliger ist als ein direkter Tribut. Unterwirft es sich aber aus billiger Rücksicht entsprechenden Beschränkungen zum Vortheile der Kolonie, so stellt sich bei der ganzen Angelegenheit das lächerliche Ergebniß heraus, daß jeder Theil viel verliert, um den anderen ein wenig gewinnen zu lassen.

§. 2. Nächst dem Schutzsystem kann man unter den nachtheiligen Eingriffen des Staats in den natürlichen Lauf der Erwerbs-Verhältnisse gewisse Einmischungen hinsichtlich der Verträge aufführen; ein Beispiel davon sind die sogenannten Wuchergesetze. Diese haben ihren Ursprung in einem religiösen Vorurtheile gegen das Zinsennehmen, welches aus einer Quelle herrührt, die für das moderne Europa reich an Unheil gewesen ist, ich meine den Versuch, Lehren und Vorschriften, die aus dem jüdischen Gesetze stammen, in

das Christenthum aufzunehmen. Bei den muhamedanischen Völkern ist das Zinsennehmen förmlich verboten und man hält sich streng daran. Sismondi erwähnt als eine der Ursachen der industriellen Ueberlegenheit des protestantischen Europa's im Vergleich mit den katholischen Ländern, daß der Katholizismus während des Mittelalters demselben Vorurtheile seine Sanktion ertheilt hat, so daß dasselbe noch jetzt, wenn auch in geringerem Maße, in allen katholischen Ländern anzutreffen sei. Wo das Gesetz oder Gewissensskrupel das Borgen auf Zinsen verhindern, da gehen die Kapitalien, welche nicht Geschäftsleuten gehören, für produktive Zwecke verloren, oder können doch nur in Folge einer besonderen persönlichen Verbindung oder durch Umgehung dazu angewendet werden. Die Erwerbthätigkeit wird auf diese Weise auf das Kapital der Unternehmer beschränkt und auf dasjenige, was diese von solchen borgen können, die nicht durch ähnliche Gesetze oder Bedenken gebunden sind. In moslemitischen Ländern sind daher die Bankiers und Geldhändler entweder Hindu's oder Armenier und Juden.

In mehr fortgeschrittenen Ländern verbietet das Gesetz nicht mehr den Empfang eines Aequivalents für geliehenes Geld; aber überall hat es sich in die freie Vereinbarung zwischen Leihenden und Borgenden eingemischt durch die Bestimmung einer gesetzlichen Schranke für den Zinsfuß und Verpönung eines Mehrempfanges als Verbrechen. Diese Beschränkung ist trotz der Billigung Adam Smith's von allen Einsichtsvollen verurtheilt, seitdem Bentham in seinen „Briefen über den Wucher", die noch jetzt als die beste Schrift über den Gegenstand gelten können, sich in siegreicher Weise dagegen erhoben hat.

Gesetzgeber können Wuchergesetze aus einem zweifachen Grunde erlassen und aufrecht halten: entweder aus allgemeinen Staatsrücksichten oder aus Sorge für das Interesse der kontrahirenden Parteien, was indessen nur in Bezug auf den Borgenden gelten kann. In ersterer Beziehung kann möglicher Weise die Meinung obwalten, daß es für das allgemeine Wohl zuträglich sei, wenn der Zinsfuß niedrig steht. Man verkennt jedoch die Ursachen, welche auf den Handelsverkehr einwirken, wenn man meint, der Zinsfuß stelle sich wirklich in Folge des Gesetzes niedriger, als ihn das freie Spiel von Nachfrage und Angebot gemacht hätte. Wenn eine unbehinderte Konkurrenz der Borgenden den Zinsfuß auf 6 Prozent heben würde, so beweist dies, daß zu 5 Prozent eine größere Nachfrage nach Darlehnen sein würde, als Kapitalien sich auf dem Markte ausgeboten fänden. Erlaubt das Gesetz unter solchen Umständen keinen Zins über 5 Prozent, so wird es einige Darleiher geben, die sich mit dem gesetzlichen Zinsfuß begnügen, weil sie eine

Gesetzübertretung scheuen und nicht in der Lage sind, ihr Kapital anders anzuwenden; andere dagegen werden einsehen, daß in einer Zeit von starker Nachfrage sich mit dem Gelde auf andere Weise mehr machen läßt, als das Gesetz bei Darlehnen gestattet, und werden es daher gar nicht ausleihen, wodurch denn das zu Darlehnen ausgebotene Kapital, das schon zu gering für die Nachfrage war, nur noch mehr verringert wird. Unter den leer ausgehenden Bewerbern werden zu solchen Zeiten manche sein, die um jeden Preis ihren Bedarf werden decken müssen, und diese werden leicht eine dritte Klasse von Darleihern finden, die nicht abgeneigt sind, sich auf eine Uebertretung des Gesetzes einzulassen, sei es durch Umgehung und Mittel, die dem Betruge nahe kommen, oder dadurch, daß sie sich auf das Ehrenwort des Borgenden verlassen. Die Extraausgabe des Umwegs und ein Aequivalent für den Risiko der Nichtzahlung und der gesetzlichen Strafen muß der Borgende obendrein zahlen über den höheren Zins hinaus, der ihm jedenfalls bei den allgemeinen Verhältnissen des Markts abverlangt wäre. Die Gesetze, die den von ihm für seine pekuniären Bedürfnisse zu zahlenden Preis ermäßigen sollten, werden diesen daher schließlich sehr erhöhen. Diese Gesetze haben aber zugleich eine unmittelbar demoralisirende Wirkung. In Erwägung der Schwierigkeit, ein ungesetzliches Geldgeschäft zwischen zwei Personen, an dem keine dritte betheiligt ist, zu entdecken, so lange es in beider Interesse liegt das Geheimniß zu wahren, sind die Gesetzgeber darauf verfallen, den Borgenden zur Angeberei zu verleiten, indem sie die Ungültigkeit der Schuldforderung als einen Theil der Strafe für das Vergehen bestimmten. Somit wird eine Belohnung für denjenigen ausgesetzt, der unter falschen Versprechungen fremdes Eigenthum sich anzueignen gewußt hat, und dann nicht allein die Wiedererstattung unterläßt, sondern auch noch Strafen über jene bringt, die ihm in seiner Noth halfen. Das moralische Gefühl der Menschen entehrt mit Recht denjenigen, der sich einer sonst gerechten Forderung unter dem Vorwande, sie sei wucherisch, widersetzt und duldet eine solche Vertheidigung nur dann, wenn sie als das geeignetste gesetzliche Mittel erscheint um eine wirklich auf Betrug oder Erpressung beruhende Forderung abzuwehren. Allein eben diese Strenge der öffentlichen Meinung macht die Anwendung dieser Gesetze so schwierig und die Verhängung der Strafe so selten, daß wenn einmal ein solcher Fall eintritt, nur das Individuum dadurch geopfert, die allgemeine Praxis aber nicht berührt wird.

In so weit das Motiv einer solchen Beschränkung nicht in dem allgemeinen Staatswohl, sondern in der Sorge für das Interesse des Borgenden liegen soll, möchte es schwer sein, einen Fall nach-

zuweisen, wo eine solche Fürsorge von Seiten des Gesetzgebers weniger am Platz wäre. Von einem Menschen, der mit Vernunft begabt und in dem Alter ist, wo man gesetzlich für fähig erachtet wird, seine Geschäfte selbst zu führen, muß man auch die Vermuthung hegen, daß er im Stande sei, seine pekuniären Interessen zu wahren. Wenn er ohne Kontrolle von Seiten des Gesetzes sein Gut verkaufen oder verpachten oder alle seine Habe verschreiben kann, so erscheint es sehr unnöthig, ein Gelddarlehn zu dem einzigen Geschäft zu machen, welches man ihn nicht ohne gesetzliche Einmischung abschließen läßt. Das Gesetz scheint anzunehmen, daß der Darleiher, insofern er mit bedürftigen Leuten zu thun hat, ihre Lage mißbrauchen und Bedingungen erpressen könnte, die keine andere Grenze haben als sein Belieben. Dies könnte der Fall sein, wenn es nur Einen Darleiher von Geld gäbe. Allein wo man sich an das ganze baare Kapital eines reichen Gemeinwesens wenden kann, ist kein Borgender durch seine bloße Bedürftigkeit in Nachtheil versetzt. Kann er nicht Geld borgen zu dem Zinsfuß, den andere zahlen, so muß es daran liegen, daß er nicht so viel Sicherheit bietet, und die Konkurrenz wird die Extraforderung auf ein billiges Aequivalent für den Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit herabsetzen. Obwohl das Gesetz den Borgenden zu begünstigen beabsichtigt, so ist es doch vor allem er selbst, dem dadurch ein Unrecht widerfährt. Denn was kann ungerechter sein, als daß jemand, der nicht ganz untadelhafte Sicherheit geben kann, gehindert werden soll, von solchen zu borgen, die ihm leihen wollen, indem man diesen nicht gestattet, den Zinsfuß anzunehmen, der ein billiges Aequivalent für den Risiko wäre? Durch die mißverstandene Sorgfalt des Gesetzes muß er entweder des Geldes entbehren, das ihn vielleicht vor weit größeren Verlusten geschützt hätte, oder zu viel verderblicheren Hülfsmitteln greifen, die das Gesetz nicht verboten hat oder nicht verbieten konnte.

Adam Smith hat etwas voreilig die Meinung ausgesprochen, daß nur zwei Arten von Personen, „Verschwender und Projektenmacher", in den Fall kämen, Geld zu einem höheren Zinsfuß als dem auf dem Geldmarkte üblichen anzuleihen. Er hätte alle Personen dazu rechnen sollen, die sich in pekuniären Schwierigkeiten befinden, möge ihre Verlegenheit auch noch so vorübergehend sein. Es kann jedem Geschäftsmanne begegnen, daß ihm Hülfsmittel entgehen, auf die er zur Leistung einer Zahlung an einem bestimmten Termin gerechnet hatte, dessen Nicht-Einhaltung seinen Bankrott zur Folge hat. In Zeiten kommerzieller Schwierigkeiten geht es vielen angesehenen kaufmännischen Firmen so, die für das geringe disponible Kapital, das die Eigner bei solchem allgemeinen Mißtrauen fortzugeben gewillt sind, als Mitbewerber auftreten. Unter

dem jetzt glücklicherweise abgeschafften englischen Wuchergesetze wurden jene gesetzlichen Schranken als eine überaus ernste Verschlimmerung jeder Handelskrisis empfunden. Kaufleute, die sehr wohl die Hülfe, deren sie bedurften, für 7 oder 8 Prozent auf kurze Zeiträume hätten erhalten können, mußten 20 oder 30 Prozent geben oder zu gezwungenen Verkäufen mit noch größerem Verluste ihre Zuflucht nehmen. Da die Erfahrung dem Parlamente diese Uebelstände vor Augen gestellt hatte, fand jene Art von Kompromiß statt, an der dazu die englische Gesetzgebung so reich ist und welche so viel beiträgt, aus unseren Gesetzen und unseren Staatseinrichtungen ein Wirrsal von Widersprüchen zu machen. Man verbesserte das Gesetz, wie jemand einen engen Schuh verbessert, indem er dort, wo er am stärksten drückt, ein Loch hineinschneidet und dann fortfährt ihn zu tragen. Indem das falsche Prinzip als allgemeine Regel beibehalten wurde, gestattete das Parlament eine Ausnahme in den Fällen, wo der praktische Uebelstand am stärksten hervortrat; Wechsel, nicht länger als drei Monate laufend, wurden davon befreiet. Einige Jahre später wurden die Gesetze in Betreff aller anderen Verträge aufgehoben, aber in Betreff des Grundbesitzes in Geltung gelassen. Nicht den Schatten eines Grundes konnte man für diese merkwürdige Ausnahme anführen, aber die „landwirthschaftliche Intelligenz" war der Meinung, der Zinsfuß der Hypotheken, welcher kaum jemals die gesetzliche Höhe erreicht, würde diese dann überschreiten, und man ließ die Gesetze bestehen, damit die Grundherren, wie sie sich einbildeten, unter dem Marktpreise borgen können, ebenso wie die Korngesetze solange aufrecht erhalten wurden, damit dieselbe Klasse im Stande sei, das Getreide über dem Marktpreise zu verkaufen. Die Bescheidenheit der Zumuthung steht in vollem Einklange mit der Einsicht, welche glauben konnte, daß das erstrebte Ziel irgendwie durch die angewendeten Mittel zu erreichen sei.

Was die „Verschwender und Projektenmacher" betrifft, so kann kein Gesetz den Verschwender hindern, daß er sich zu Grunde richtet, außer wenn es ihn oder seine Habe thatsächlich außer Freiheit setzt, wie dies nach dem römischen Recht und einigen darauf gegründeten kontinentalen Gesetzgebungen geschehen kann. Wuchergesetze haben für den Verschwender nur die Wirkung, daß sie seinen Ruin eher befördern, indem sie ihn zu einer anrüchigen Klasse von Geldhändlern treiben und ihm durch den besondern vom Gesetz geschaffenen Risiko die Darlehnsbedingungen noch erschweren. Was die Projektenmacher betrifft — ein Ausdruck, der in seiner ungünstigen Bedeutung mit Unrecht auf alle diejenigen angewendet wird, welche Projekte haben, — so können solche Gesetze die Verfolgung der vielversprechendsten Unternehmungen vereiteln, wenn diese, was gewöhnlich der Fall ist, von solchen projektirt

werden, die nicht Kapital genug haben, um sie selbst erfolgreich auszuführen. Viele der größten Verbesserungen sind von den Kapitalisten zuerst mit scheuem Mißtrauen betrachtet worden und mußten lange warten, ehe sie Einen fanden, der Wagehals genug war, der erste auf einem neuen Wege zu sein; viele Jahre vergingen, ehe Stephenson selbst das unternehmende kaufmännische Publikum von Liverpool und Manchester von dem Vortheil überzeugen konnte, die Chausseen durch Eisenbahnen zu ersetzen. Und Pläne, auf die viel Arbeit und große Summen ohne erheblichen sichtlichen Erfolg verwendet worden sind — und dies ist eben die Phase ihrer Entwicklung, in der Unglücksprophezeihungen am meisten im Schwange sind — können ins unbestimmte hinausgeschoben werden oder mit Verlust alles bisherigen Aufwands ganz zu Boden fallen, sobald das Gesetz nach Erschöpfung des ursprünglichen Kapitals keine weitere Anleihe verstatten will zu den Bedingungen, unter welchen Leute ihr Geld den Zufällen eines noch nicht in seinen Erfolgen sicher gestellten Unternehmens allein aussetzen wollen.

§. 3. Darlehne sind nicht die einzige Art von Verträgen, deren Bedingungen die Regierungen besser als die betheiligten Privatleute regeln zu können glaubten. Es giebt kaum einen Artikel, den sie nicht zu irgend einer Zeit oder an irgend einem Ort theurer oder wohlfeiler zu machen gesucht hätten, als er, sich selbst überlassen, sein würde. Am plausibelsten erscheint eine derartige künstliche Herabsetzung des Preises bei den Nahrungsmitteln. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß das Ziel hier an sich ein wünschenswerthes ist. Da jedoch der durchschnittliche Preis der Nahrungsmittel sich wie der anderer Dinge nach den Produktionskosten sammt dem üblichen Gewinne richtet, so wird der Landmann, falls dieser Preis für ihn nicht in Aussicht steht, nicht mehr produziren, als er für sich selbst braucht, wofern nicht das Gesetz ihn dazu zwingt. Das Gesetz muß daher, wenn es durchaus die Nahrungsmittel wohlfeiler machen will, statt der gewöhnlichen Motive zum Landbau, ein Zwangssystem mit Strafen aufstellen. Scheuet es sich hiervor, so hat es keinen anderen Ausweg als den, die ganze Nation zu besteuern, um dem Produzenten oder Importeur von Getreide eine Prämie geben zu können, wobei es dann allen wohlfeiles Brod giebt auf Kosten aller, was in der That ein Akt der Freigebigkeit gegen diejenigen ist, die keine Steuern zahlen, auf Kosten derer, die sie zahlen — und dies ist eine der Formen eines grundschlechten Verfahrens, nämlich der schenkweisen Gewährung des Unterhalts an die arbeitenden Klassen, wodurch diese zu nicht-arbeitenden gemacht werden.

Es ist indeß nicht so sehr der allgemeine oder durchschnittliche

Preis von Getreide, als der zufällige hohe Preis desselben in Nothzeiten, den die Regierungen zu ermäßigen bemüht gewesen sind. In einigen Fällen, wie z. B. dem berüchtigten „Maximum" der revolutionären Regierung von 1793, war die Zwangsbestimmung ein Versuch der herrschenden Partei, den nothwendigen Folgen ihrer eignen Handlungen entgegen zu wirken, ein Versuch, eine unbeschränkte Fülle von Umlaufsmitteln mit der einen Hand auszustreuen und mit der anderen die Preise nieder zu halten — was unter jedem anderen als dem Schreckensregiment offenbar unausführbar wäre. In Fällen wirklichen Mangels werden die Regierungen oft gedrängt, wie dies bei dem irländischen Nothstande von 1847 der Fall war, irgend welche Maßregeln zu ergreifen, um den Preis der Lebensmittel zu ermäßigen. Aber der Preis einer Sache kann in Folge eines Ausfalls im Angebote nicht über den Punkt hinaus steigen, bei welchem eine entsprechende Einschränkung des Verbrauchs stattfindet, und wenn die Regierung durch ihr Dazwischentreten hindert, daß solche Einschränkung durch die Preissteigerung bewirkt werde, so bleibt kein anderes Mittel übrig um dies zu bewirken, als wenn die Regierung sich in Besitz aller Nahrungsstoffe setzt und dieselben in Rationen wie bei einer Belagerung austheilt. Bei einem wirklichen Mangel kann nichts allgemeine Abhülfe gewähren, als wenn die reicheren Klassen sich entschließen, ihre eigene Konsumtion einzuschränken. Kaufen und verzehren sie ihre gewöhnliche Menge von Nahrungsstoffen und begnügen sie sich mit Geldbeiträgen, so helfen sie nicht. Der Preis wird in die Höhe getrieben, bis die ärmsten Mitbewerber nicht mehr die Mittel zum Kaufen haben, und die Entbehrung der Nahrung fällt ganz auf die Armen, während die anderen Klassen nur pekuniär berührt werden. Wenn der Vorrath nicht ausreicht, muß jemand weniger verbrauchen, und wollen die Reichen dieser jemand nicht sein, so bewirken sie durch noch so reichliche Geldunterstützung ihrer ärmeren Mitbewerber nur dies, daß die Preise um so höher steigen, wodurch allein die Kornhändler bereichert werden; was gerade das entgegengesetzte von dem ist, was die Urheber solcher Vorschläge erstreben. Alles was die Regierungen in solchen Fällen thun können, ist eine allgemeine Ermäßigung der Konsumtion anzurathen und solche Arten derselben, die nicht von höchster Dringlichkeit sind, zu verbieten. Direkte Maßregeln, um auf Staatskosten von entfernten Gegenden Nahrungsmittel herbeizuschaffen, sind zweckdienlich, wenn es aus besonderen Gründen unwahrscheinlich ist, daß dies durch Privatspekulation geschehen werde. In jedem anderen Falle sind sie ein entschiedener Fehlgriff. Denn Privatspekulanten werden es in solchen Fällen nicht wagen, mit der Regierung zu konkurriren; obwohl aber die

Regierung mehr ausrichten kann als irgend ein einzelner Kaufmann, so vermag sie doch lange nicht so viel auszurichten als die Gesammtheit der Kaufleute.

§. 4. Man kann jedoch den Regierungen öfter den Vorwurf machen, daß sie nur zu erfolgreich versucht haben, Sachen zu vertheuern, als daß sie bemüht gewesen wären, durch irrige Maßregeln sie wohlfeiler zu machen. Das gewöhnliche Mittel, eine künstliche Vertheuerung hervorzubringen, ist das Monopol. Einem Produzenten oder Kaufmann oder einer Anzahl von Produzenten oder Kaufleuten, die nicht zu zahlreich sind um sich zu verbinden, ein Monopol ertheilen, heißt ihnen die Macht geben, das Publikum nach ihrem Belieben zu ihrem Privatvortheil so hoch zu besteuern, als dies irgend möglich ist ohne das Publikum zu veranlassen, auf den Gebrauch des Artikels überhaupt zu verzichten. Sind die Theilhaber des Monopols so zahlreich und so zerstreut, daß sie verhindert sind, sich zu verbinden, so ist das Uebel bedeutend geringer; aber selbst dann ist die Konkurrenz bei einer beschränkten Zahl nicht so lebhaft wie bei einer unbeschränkten. Diejenigen, welche sicher sind, einen guten Antheil am allgemeinen Geschäfte zu haben, empfinden selten große Lust, durch Aufopferung eines Theiles ihres Gewinnes einen größeren Antheil davon zu erlangen. Eine noch so partielle Beschränkung der Konkurrenz kann nachtheilige Wirkungen haben, die ganz außer Verhältniß zu der scheinbaren Ursache stehen. Die bloße Ausschließung der Fremden von einem der freien Mitbewerbung aller Einheimischen offen stehenden Zweige der Erwerbthätigkeit hat selbst in dem unternehmenden England zur Folge gehabt, daß dieser Zweig eine offenbare Ausnahme von der allgemeinen gewerblichen Thatkraft des Landes bildete. Die Seidenindustrie Englands blieb weit hinter derjenigen anderer Länder zurück, so lange die fremden Fabrikate verboten waren. Außer der für den wahren oder vermeintlichen Vortheil der Monopolisten erhobenen Steuer zahlt der Konsument also noch obendrein einen Tribut für deren Lässigkeit und Unfähigkeit. Sobald die Produzenten und Verkäufer von dem unmittelbaren Antrieb der Konkurrenz unabhängig sind, werden sie gegen die Forderungen ihres eigenen schließlichen Interesses gleichgültig, indem sie den hoffnungsvollsten Zukunfts-Aussichten die Bequemlichkeit vorziehen, bei der alten Routine bleiben zu können. Jemand, der sich schon gut steht, wird sich selten anstrengen, eine selbst einträgliche Verbesserung vorzunehmen, es sei denn, daß die Furcht ihn treibt, es möchte ein Konkurrent durch frühere Ausbeutung derselben ihn verdrängen.

Die Verwerfung von Monopolen sollte sich nicht auf Patente

erstrecken, durch welche dem Erfinder einer verbesserten Verrichtung gestattet wird, für eine begrenzte Zeit das ausschließliche Privilegium der Benutzung seiner eigenen Erfindung zu genießen. Dies heißt nicht, das Erzeugniß zu seinem Vortheile vertheuern, sondern nur, einen Theil der ihm verdankten Wohlfeilheit hinaus schieben, um den Erfinder für seinen Dienst zu entschädigen und zu belohnen. Man wird nicht läugnen, daß dieser eine Entschädigung und Belohnung verdient; ebenso wenig wird man in Abrede stellen, daß, wollte man sofort allen gestatten, aus seiner Erfindung Vortheil zu ziehen, ohne an den Kosten und der Mühe, die er auf die Ausführung seiner Idee verwendet hat, Theil genommen zu haben, entweder niemand mehr solchen Kosten und Mühen sich unterziehen würde als höchstens sehr reiche und uneigennützige Menschen, oder der Staat solchen durch einen Erfinder geleisteten Dienst durch eine Geldbewilligung belohnen müßte. Dies ist mitunter geschehen und kann ohne Schaden in Fällen geschehen, in denen es sich um eine ganz augenscheinliche Wohlthat für die Gesammtheit handelt; im allgemeinen ist jedoch ein ausschließliches Privileg für eine bestimmte Zeitdauer vorzuziehen, weil diese Art der Belohnung nicht von irgend jemandes Ermessen, sondern vielmehr davon abhängt, daß sich die Erfindung als nützlich bewährt, so daß, je größer der Nutzen, desto größer auch die Belohnung ist; und endlich, weil sie von eben denen bezahlt wird, denen der Dienst erwiesen wird, nämlich von den Konsumenten des Artikels. Diese Erwägungen sind denn auch so entscheidend, daß, wenn das System der Patente gegen das System einer von Staatswegen zu leistenden angemessenen Belohnung vertauscht würde, diese keine geeignetere Gestalt annehmen könnte als die einer zeitweisen, allen Benutzern der Erfindung zu Gunsten des Erfinders auferlegten, Steuer. Diesem oder jedem andern System, welches dem Staate die Entscheidung übertragen würde, ob einem Erfinder irgend welche pekuniäre Vortheile aus der von ihm dem Gemeinwesen erwiesenen Wohlthat zukommen sollen, stehen jedoch ersichtlich stärkere und tiefer greifende Bedenken entgegen, als sich irgendwie gegen Patente geltend machen ließen. Man ist allgemein darüber einig, daß die Patentgesetze vielfacher Verbesserung bedürfen, allein hier wie bei der nahe verwandten Frage des litterarischen Eigenthums wäre es eine grobe Immoralität, wenn das Gesetz es jedermann freistellte, die Arbeit eines andern ohne dessen Zustimmung und ohne Ersatzleistung zu benutzen. Mit wirklicher Beunruhigung habe ich daher gesehen, wie neuerlich von ziemlich einflußreicher Seite verschiedene Versuche stattgefunden haben, das Prinzip des Patentwesens überhaupt zu bekämpfen — Versuche, deren praktischer Erfolg Freistehlen unter dem entweiheten Namen des Freihandels auf den Thron setzen und die

Männer vom Geist noch mehr als jetzt geschieht zu armseligen Lakaien und Hörigen der Männer vom Geldbeutel machen würde.

§. 5. Ich gehe zu einer anderen Art von Einmischung der Regierung über, bei welcher der Zweck ebenso gehässig ist als die in Anwendung gebrachten Mittel, die aber nichtsdestoweniger in England noch vor etwa dreißig Jahren und in Frankreich bis zum Jahre 1864 bestanden hat. Ich meine die Gesetze gegen Koalitionen der Arbeiter zur Erhöhung ihres Lohns — Gesetze, die zum ausdrücklichen Zweck, den Lohn niedrig zu halten, erlassen und aufrecht erhalten worden sind, wie denn das berüchtigte „Arbeiter-Statut" durch eine gesetzgebende Versammlung von Arbeitgebern erlassen wurde, um die arbeitende Klasse, als deren Zahl durch eine Seuche verringert war, daran zu hindern, aus der verminderten Konkurrenz zur Erlangung höheren Lohnes Vortheil zu ziehen. Solche Gesetze bekunden noch den teuflischen Geist der Sklavenherren, lange nachdem es sich als unthunlich herausgestellt hat, die arbeitenden Klassen in offenkundiger Sklaverei zu halten.

Wäre es den arbeitenden Klassen durch Kombination möglich, den allgemeinen Stand des Lohnes zu erhöhen oder hoch zu erhalten, so wäre dies, wie wir kaum zu bemerken brauchen, nicht ein strafwürdiges Unternehmen sondern eine Erscheinung, die wir mit lebhafter Freude begrüßen müßten. Leider ist es aber ganz unmöglich dieses Ziel durch solche Mittel zu erreichen. Die Anzahl, aus der die arbeitenden Klassen bestehen, ist zu zahlreich und zu weit zerstreut, um überhaupt eine solche Veranstaltung treffen zu können. Wäre dies möglich, so könnte es ihnen ohne Zweifel gelingen, die Arbeitsstunden zu vermindern und denselben Lohn für weniger Arbeit zu empfangen. Wenn sie aber darauf ausgingen, höheren Lohn zu erringen als das sich aus dem Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot ergebende Maß — nämlich das Maß, wonach das ganze zirkulirende Kapital des Landes sich unter die ganze arbeitende Klasse vertheilt — so könnte dies nur durch eine dauernde Nichtbeschäftigung eines Theiles ihrer Anzahl bewirkt werden. Da Unterhalt aus öffentlicher Wohlthätigkeit natürlich denen, die Arbeit erhalten können, sie aber ausschlagen, nicht gewährt werden würde, so würden solche wegen ihres Unterhalts auf die Arbeiterinnung, der sie angehören, angewiesen sein; und würden alsdann die Arbeiter in ihrer Gesammtheit nicht besser daran sein, indem sie dieselbe Anzahl aus demselben Gesammtbetrage des Lohnes erhalten müßten. Auf diesem Wege würden jedoch die Arbeiter sich nothwendig überzeugen müssen von der Thatsache, daß ihrer zu viel sind, und von der Unvermeidlichkeit, falls sie hohen

Lohn haben wollen, das Angebot der Arbeit in ein entsprechendes Verhältniß zur Nachfrage zu bringen.

Arbeiterkoalitionen zur Erhaltung hoher Löhne haben bisweilen in solchen Zweigen Erfolg, wo die Arbeiter nicht zahlreich und in einem kleinen örtlichen Umkreis vereinigt sind. Es ist fraglich, ob jemals Koalitionen irgend welchen Einfluß auf die dauernde Arbeitsvergütung der Spinner und Weber gehabt haben; wogegen die Schriftgießergehülfen durch festes Zusammenhalten im Stande sein sollen, ihren Lohn weit über dem Maß zu erhalten, welches für anderweitige, gleiche Geschicklichkeit und Anstrengung erfordernde Arbeit üblich ist; und selbst die Schneider sollen, obwohl eine viel zahlreichere Klasse, bis zu einem gewissen Grade denselben Erfolg gehabt haben. Ein Steigen des Lohnes, das sich so auf gewisse Beschäftigungen beschränkt, wird nicht, wie dies bei dem Steigen des allgemeinen Lohnes der Fall ist, aus dem Gewinne des Unternehmers bestritten, sondern steigert den Werth und Preis des besonderen Gegenstandes und fällt auf den Konsumenten; während der Kapitalist, der den Artikel produzirt, nur in so weit leidet, als der hohe Preis den Markt einschränkt, und selbst dann nicht, wenn diese Einschränkung nicht in größerem Maße erfolgt als die Preissteigerung; denn wenn er auch bei höherem Lohn mit einem gegebenen Kapital weniger Arbeiter beschäftigt und weniger Waaren herstellt, so bleibt doch sein Gewinn derselbe, falls er die verminderte Menge seiner Erzeugnisse zu dem höheren Preise ganz absetzen kann.

Dieses partielle Steigen des Lohnes sollte man als eine Wohlthat ansehen, sofern es nicht auf Kosten der übrigen arbeitenden Klassen erreicht wird. Freilich muß der Konsument dafür zahlen, aber die Wohlfeilheit der Erzeugnisse ist nur wünschenswerth, wenn sie dadurch herbeigeführt wird, daß die Produktion nicht viel Arbeit kostet, nicht aber, wenn sie eine Folge der schlechten Bezahlung dieser Arbeit ist. Auf den ersten Blick mag es freilich scheinen als werde z. B. der hohe Lohn der Schriftgießer auf Kosten der arbeitenden Klasse im ganzen gewonnen. Dieser hohe Lohn hat entweder zur Folge, daß weniger Arbeiter in diesem Zweige Beschäftigung finden, oder wenn dies nicht der Fall ist, daß mehr Kapital darin angelegt wird, auf Kosten der anderen Geschäftszweige; im ersteren Falle drängt er eine vermehrte Anzahl von Arbeitern auf den allgemeinen Markt, im zweiten Falle entzieht er diesem Markte einen Theil der Nachfrage; das Resultat beider Fälle ist der arbeitenden Klasse nachtheilig. Und dies wäre allerdings das Resultat einer in einem oder mehreren besonderen Geschäftszweigen stattfindenden erfolgreichen Kombination für einen kurzen Zeitraum nach der Koalition; aber sobald diese dauernd ist, ergiebt sich aus den in diesem Werke

so oft schon dargelegten Grundsätzen, daß diese Wirkung nicht stattfindet. Der gewöhnliche Verdienst der arbeitenden Klassen im allgemeinen kann durch nichts affizirt werden als durch den gewöhnlichen Bedarf der arbeitenden Bevölkerung; dieser kann allerdings wechseln, aber so lange er derselbe bleibt, fällt der Lohn auf die Dauer niemals tiefer als das Maß dieses Bedarfs und kann sich auch nicht lange darüber erhalten. Hätten keine Kombinationen in den besonderen Geschäftszweigen stattgefunden und wäre der Lohn in ihnen nicht über der sonstigen Höhe erhalten worden, so würde die Folge davon keineswegs gewesen sein, daß der allgemeine Lohn irgendwie höher geworden wäre als er jetzt ist; es würde nur eine größere Gesammtzahl von Arbeitern und weniger Ausnahmen von dem gewöhnlichen niedrigen Lohnsatz gegeben haben.

Wenn daher für die allgemeine Lage der Arbeiterklassen keine Verbesserung zu hoffen wäre, so würde der Erfolg eines noch so kleinen Theils derselben, ihren Lohn durch Koalition über dem Satze des allgemeinen Arbeitsmarktes zu halten, eine durchaus erfreuliche Erscheinung sein. Wenn indeß die Hebung des Charakters und der Lage der gesammten Klasse endlich ein Ziel geworden ist, das nicht über dem Bereich vernunftgemäßen Strebens liegt, so ist es Zeit, daß die besser bezahlten Klassen gelernter Handarbeiter ihren wohlverstandenen eigenen Vortheil in Gemeinschaft und nicht durch Ausschluß ihrer Arbeitsgenossen suchen. So lange sie fortfahren ihre Hoffnung auf die Abhaltung der Konkurrenz zu setzen und auf die Wahrung ihres Lohnsatzes durch Fernhaltung anderer vom Zutritt zu ihrer Beschäftigung, läßt sich von ihnen nichts besseres erwarten als jener gänzliche Mangel edler und weitherziger Bestrebungen, jene fast unverhüllte Verachtung aller anderen Ziele als hoher Lohn und wenig Arbeit für ihre eigene kleine Anzahl, welche in dem Verfahren und den Kundgebungen der „Amalgamated Society of Engineers“ während ihres Streits mit den Unternehmern so kläglich zu Tage getreten ist. Jetzt würde selbst ein erreichbarer Erfolg, der einer begünstigten Klasse von Arbeitern zu gute käme, für die Emanzipation der arbeitenden Klassen im ganzen ein Hinderniß abgeben statt einer Hülfe.

Wenn nun aber auch Kombinationen zur Aufrechthaltung des Arbeitslohnes selten Erfolg haben und selbst in solchem Falle aus den eben erwähnten Gründen selten wünschenswerth sind, so kann doch das Recht, Versuche dieserhalb zu machen, keinem Theile des Arbeiterstandes versagt werden, ohne große Ungerechtigkeit und ohne die Wahrscheinlichkeit, daß die Arbeiter hinsichtlich der Bedingungen, von denen ihre Lage abhängt, auf eine verhängnißvolle Weise irregeführt werden. So lange die Kombinationen zur Erhöhung

des Arbeitslohnes gesetzlich verboten waren, erschien das Gesetz den Arbeitern als die wahre Ursache des niedrigen Arbeitslohnes, zu dessen Herbeiführung es in der That redlich das Seinige gethan hatte. Die bei Arbeitseinstellungen gewonnene Erfahrung ward für die arbeitenden Klassen die beste Lehrerin über das Verhältniß zwischen dem Arbeitslohn und der angebotenen und begehrten Arbeitsmenge, und es erscheint sehr wichtig, daß dieser Lehrkursus nicht gestört werde.

Es ist ein großer Irrthum, Gewerkverbindungen oder das gemeinschaftliche Vorgehen mit Arbeitseinstellungen an und für sich und unbedingt zu verurtheilen. Ich räume ein, daß jede thörichte Arbeitseinstellung ein Unrecht ist, und sie ist thöricht, so oft sie den Arbeitslohn über denjenigen Marktpreis, welcher durch Nachfrage und Angebot möglich gemacht ist, zu erhöhen unternimmt. Nachfrage und Angebot sind jedoch keine natürliche Faktoren, welche eine gegebene Höhe des Arbeitslohns dem Arbeiter vorschreiben, ohne alle Betheiligung seines eigenen Willens und Thuns. Der Marktpreis des Lohns wird nicht durch einen selbstthätigen Mechanismus für ihn festgesetzt, sondern ist das Ergebniß eines Handels zwischen menschlichen Wesen — des Höckerns auf dem Markte, wie Adam Smith es bezeichnet hat, und diejenigen, welche nicht dingen, werden immer noch lange Zeit mehr als den Marktpreis für ihre Einkäufe zu bezahlen fortfahren, selbst am Ladentisch. Noch viel mehr könnten arme Arbeiter, welche mit reichen Unternehmern zu thun haben, lange ohne denjenigen Betrag des Lohns bleiben, welchen die Nachfrage nach ihrer Arbeit rechtfertigen würde, wenn sie nicht, wie man zu sagen pflegt, die Arbeit niederlegten; und wie können sie die Arbeit niederlegen, um gewisse Bedingungen zu erreichen, ohne organisirte Uebereinstimmung unter sich? Welche Aussicht auf Erfolg würde irgend ein Arbeiter haben, der für sich allein die Arbeit niederlegte, um höheren Lohn zu erlangen? Wie konnte er nur wissen, ob der Stand des Marktes eine Steigerung zuläßt, außer durch Berathung mit seinen Genossen, welche Berathung dann natürlich zu einem verabredeten Vorgehen hinführt? Ich nehme keinen Anstand zu behaupten, daß Arbeiterassoziationen von einer ähnlichen Natur wie die Gewerksvereine weit entfernt davon sind, die Freiheit des Arbeitsmarktes zu hindern, daß sie vielmehr die nothwendigen Werkzeuge eines solchen freien Marktes sind — das unentbehrliche Mittel, um die Arbeitverkäufer zu befähigen bei freier Konkurrenz ihr eigenes Interesse gehörig wahrzunehmen. Es giebt hierbei noch eine weitere, sehr wichtige Betrachtung, auf welche Professor Fawcett in einem Artikel des Westminster Review zum ersten mal aufmerksam gemacht hat. Die Erfahrung hat end-

lich die intelligenteren Gewerke befähigt, die Umstände, von denen der Erfolg einer Arbeitseinstellung zum Behuf der Lohnerhöhung abhängt, ziemlich richtig zu beurtheilen. Die Arbeiter sind jetzt fast ebenso gut wie der Unternehmer selbst von dem Stande des Marktes für seine Waare unterrichtet; sie können seine Gewinne und seine Ausgaben berechnen, sie wissen, wann sein Geschäft gut geht, und wann nicht, und nur wenn ersteres der Fall ist, werden sie wahrscheinlich in Zukunft die Arbeit niederlegen, um höheren Lohn zu erwirken; und diesen Lohn werden ihre Arbeitgeber in solchem Falle auch zu bewilligen geneigt sein, da denselben die Bereitschaft der Arbeiter zur Arbeitseinstellung bekannt ist." Dieser Zustand der Dinge wirkt daher im Allgemeinen dahin, daß Lohnerhöhungen in den verschiedenen Gewerkszweigen gewöhnlich nach einem voraufgegangenen Steigen des Kapitalgewinnes eintreten, was, wie Hr. Fawcett bemerkt, ein Anfang ist von jener regelmäßigen Theilnahme der Arbeiter an dem aus ihrer Arbeit hervorgehenden Gewinn — welche aus den früher (Bd. V, Kap. 7) dargelegten Gründen so verheißungsvoll und der Beförderung so würdig ist. Denn diese Theilnahme ist es, von der wir eine tiefgreifende Verbesserung in den sozialen und wirthschaftlichen Beziehungen von Arbeit und Kapital vornehmlich zu erwarten haben. Arbeitseinstellungen und Gewerksverbindungen, welche solche Arbeitseinstellungen möglich machen, sind daher aus diesen verschiedenen Gründen nicht ein schädlicher, sondern ein werthvoller Bestandtheil im gegenwärtigen Mechanismus der menschlichen Gesellschaft.

Es ist indessen eine unerläßliche Bedingung für die Duldung von Arbeiterkoalitionen, daß dieselben freiwillige seien. Kein für den Zweck erforderliches Maß von Strenge ist zu groß gegen Versuche, die Arbeiter durch Drohung oder Gewalt zu zwingen, einer Vereinigung beizutreten oder an einer Koalition Theil zu nehmen. In bloß moralischen Zwang, der durch Meinungsäußerungen geübt wird, sollte sich die Regierung nicht mischen; es ist die Sache einer aufgeklärteren Meinung, diese Art Zwang durch Berichtigung der sittlichen Gefühle des Volks zu beseitigen. Andere Fragen entstehen, wenn die Koalition, obschon freiwillig zu Stande gekommen, sich dem öffentlichen Wohle wirklich zuwider laufende Zwecke vorsetzt. Hoher Lohn und kurze Arbeitsstunden sind im allgemeinen gute Zwecke, oder können es zum mindesten sein; allein bei vielen Arbeiterverbindungen findet man Bestimmungen wie diese, es solle keine Arbeit auf Akkord gemacht, kein Unterschied in der Bezahlung des geschickten und des ungeschickten Arbeiters stattfinden, oder kein Mitglied der Innung solle mehr als eine bestimmte Summe in der Woche verdienen, damit mehr Beschäftigung für die übrigen vorhanden sei; und die Abschaffung der Stückarbeit, mit mehr oder weniger Modifikationen, spielte unter den

Forderungen der obenerwähnten Gesellschaft eine hervorragende Rolle. Dieses sind Verbindungen zu verderblichen Zwecken. Haben sie einen, wenn auch nur theilweisen Erfolg, so ist das ein schwerer Schaden für das Gemeinwesen; hätten sie vollständigen Erfolg, so wäre das Unheil fast ein so großes, wie es nur irgend einer schlechten wirthschaftlichen Gesetzgebung entspringen kann. Schlimmeres könnte man selbst den schlechtesten Gesetzen über Gegenstände der Erwerbthätigkeit und ihrer Vergütung (welche noch die persönliche Freiheit des Arbeiters schonen) nicht nachsagen, als daß sie den Fleißigen gleichstellen mit dem Trägen, den Geschickten mit dem Ungeschickten; und dies ist geradezu das Ziel, welchem, so weit es an sich möglich ist, solche Innungen in jenen Bestimmungen zusteuern. Daraus folgt indessen noch nicht, daß das Gesetz berechtigt sei, die Bildung solcher Gesellschaften für ungesetzlich und strafbar zu erklären. Abgesehen von aller Rücksicht auf konstitutionelle Freiheit, verlangen die höchsten Interessen der Menschheit in gebieterischer Weise, daß alle wirthschaftlichen Versuche, die freiwillig unternommen werden, volle Freiheit genießen, und daß den vom Glück minder begünstigten Klassen der Gesellschaft jedes Mittel offen stehe ihre Lage zu verbessern, so lange sie nicht Betrug oder Gewalt anwenden.*)

§ 6. Unter den in diesem Kapitel besprochenen Arten ungehöriger Anwendung der Regierungsmacht habe ich nur diejenigen einbegriffen, die auf Theorien beruhen, welche bei den gebildetsten Völkern mehr oder wenig Geltung haben; unerwähnt blieben einige Maßregeln, welche in nicht gar fernen Zeiten noch mehr Unheil angerichtet haben, die man jetzt aber aufgegeben hat, wenigstens in der Theorie, wenn auch in der Praxis noch zu viel davon erhalten ist, als daß man sie zu den völlig beseitigten Irrthümern zählen könnte. So kann man z. B. behaupten, daß die Ansicht als allgemeiner Satz ganz aufgegeben ist, die Regierung habe für das Volk

---

*) Wer die Frage der Gewerkverbindungen (Trade Combinations) vom Gesichtspunkte der arbeitenden Klassen aus zu betrachten wünscht, sollte sich mit einer im Jahre 1860 erschienenen Broschüre bekannt machen, welche den Titel führt: Trades Unions and Strikes; their Philosophy and Intentions, by T. J. Dunning, Secretary to the London Society of Bookbinders. Mit vielen in dieser trefflichen Abhandlung entwickelten Ansichten stimme ich nur theilweise überein, mit einigen ganz und gar nicht. Es finden sich darin aber auch viele gesunde Argumente und eine lehrreiche Widerlegung der gewöhnlichen Trugschlüsse der Gegner. Leser aus anderen Klassen werden zu ihrer Ueberraschung sehen, nicht nur wie bedeutende Wahrheiten die Vereine auf ihrer Seite haben, sondern auch, wie viel weniger augenfällig und verwerflich selbst ihre Irrthümer erscheinen, wenn man sie von dem Standpunkte aus betrachtet, welcher für die Anschauungsweise der Arbeiterklassen selbst der ganz natürliche ist.

die Meinungen zu bestimmen und dürfe keine Lehre über Politik, Moral, Gesetzgebung oder Religion drucken und öffentlich bekennen lassen, welche nicht von ihr gebilligt wird. Man sieht jetzt ein, daß ein solches Regime aller Wohlfahrt, selbst in wirthschaftlicher Beziehung, verderblich sei; der menschliche Geist versinkt, wenn er durch Furcht vor dem Gesetze oder der öffentlichen Meinung von dem freien Gebrauche seiner Fähigkeiten in Betreff der wichtigsten Dinge abgehalten wird, in einen Zustand von Erstarrung und Entkräftung, die ihn, falls sie einen gewissen Punkt erreichen, unfähig machen, selbst in den gewöhnlichen Angelegenheiten des Lebens ernstlich fortzuschreiten, und wenn noch weiter getrieben, ihn selbst von seiner schon erlangten Höhe allmählich herabsinken lassen. Es kann hiervon kein entschiedeneres Beispiel geben als den Zustand Spaniens und Portugals in den beiden Jahrhunderten nach der Reformation. Den Verfall dieser Länder in nationaler Größe und selbst in materieller Zivilisation bei gleichzeitigem ununterbrochenem Fortschreiten aller anderen Nationen Europa's hat man verschiedenen Ursachen zugeschrieben, aber es ist Eine, die allen anderen zu Grunde liegt: die heilige Inquisition und das System geistiger Knechtschaft, deren Symbol sie ist.

Obschon man diese Wahrheiten weit und breit anerkennt und die Freiheit sowohl der Meinungen wie der öffentlichen Erörterung in allen freien Ländern als ein Axiom gilt, so haben doch diese anscheinende Liberalität und Toleranz noch so wenig das Ansehen eines Prinzips erlangt, daß sie immer bereit sind vor den Besorgnissen und dem Entsetzen zurück zu weichen, den irgendwelche besondere Arten von Ansichten ihnen einflößen. Innerhalb der letzten zehn oder funfzehn Jahre haben verschiedene Personen, weil sie öffentlich, obschon zum Theil in sehr gemäßigter Weise, ihren religiösen Unglauben bekannten, Gefangenschaft erduldet, und es ist wahrscheinlich, daß auch künftig die Regierung wie das Publikum beim ersten Schrecken über chartistische und kommunistische Lehren auf ähnliche Mittel verfallen wird, um der Ausbreitung demokratischer und eigenthumsfeindlicher Ansichten zu steuern. In England liegen indessen die wirksamen Schranken der geistigen Freiheit weniger im Gesetze und in der Regierung als in der Unduldsamkeit der öffentlichen Meinung, die nicht einmal mehr von so achtbaren Quellen ausgeht wie Fanatismus und Bigotterie es sind, sondern mehr von der allgemeinen, im Bereich des Denkens wie des Handelns geltenden Gewohnheit, das Festhalten am Herkömmlichen zur Lebensregel zu machen und es allen, die ohne den Rückhalt einer Partei ihre individuelle Unabhängigkeit geltend machen wollen, durch soziale Strafen aufzuzwingen.

Elftes Kapitel.

Von den Gründen für das Prinzip der Nicht-Einmischung und dessen Grenzen.

§. 1. Wir sind jetzt zu dem letzten Theile unseres Unternehmens gelangt, zu der Erörterung über die Grenzen des Wirkungskreises der Regierung, so weit eine solche Erörterung überhaupt in dieses Werk gehört, d. h. soweit es sich um Prinzipien und nicht um Einzelnheiten handelt: zu der Frage, auf welche Gegenstände sich die Regierungseinmischung über die ihr nothwendig zustehenden Dinge hinaus zu erstrecken habe. Ueber keinen Gegenstand ist in unserer Zeit lebhafter gestritten worden; doch ist dieser Streit hauptsächlich über gewisse auserlesene Punkte geführt worden, mit nur gelegentlicher flüchtiger Berührung des übrigen Gebiets. Freilich haben diejenigen, welche irgend einen besonderen Zweig der Regierungseinmischung, wie z. B. öffentliche Erziehung (geistliche oder weltliche), Bestimmung der Arbeitsstunden, öffentliche Armenpflege u. s. w. erörterten, sich oft eingehend mit allgemeinen Gründen abgegeben, die über den besonderen Fall weit hinaus gingen, und dabei entweder eine starke Neigung, die Dinge sich selbst zu überlassen, oder auch die entgegengesetzte Neigung geäußert; aber selten haben sie sich ausgesprochen oder es sich selbst klar gemacht, wie weit sie das eine oder das andere Prinzip reichen lassen wollten. Die Vertheidiger der Einmischung begnügten sich damit, allgemein das Recht oder die Verpflichtung für die Regierung zu behaupten, überall da einzuschreiten, wo ein Einschreiten nützlich sein könne; wogegen die Schule des s. g. Laisser-faire-Prinzips, wenn sie eine feste Begrenzung des Gebietes der Regierungswirksamkeit versuchte, dasselbe gewöhnlich auf die Beschützung der Person und des Eigenthums gegen Gewalt und Betrug beschränkte — eine Definition, die jedoch weder von ihnen selbst noch von sonst jemandem ernstlich vertheidigt werden kann, da sie, wie in einem früheren Kapitel (Buch V. Kap. I.) gezeigt ward, einige der unentbehrlichsten und einstimmig anerkannten Pflichten jeder Regierung ausschließt.

Obschon ich in einer Frage, die nach meinem Dafürhalten eine allgemeine Lösung nicht zuläßt, es nicht unternehmen will, diesen Mangel einer umfassenden Theorie vollständig auszufüllen, so möchte ich doch versuchen, einiges zu der Feststellung dieser Art Fragen, die immer wieder auftauchen, beizutragen, indem ich von einem so allgemeinen Standpunkte aus, wie ihn die Sache zuläßt, prüfen

werde, welches die Vortheile und welches die Uebel und Nachtheile der Regierungseinmischung sind.

Wir müssen davon ausgehen, zwischen zwei Arten der Regierungs-Einmischung zu unterscheiden, die, wenn sie sich auch auf denselben Gegenstand beziehen können, doch in ihrem Wesen und in ihren Wirkungen sehr verschieden sind und zu ihrer Rechtfertigung Motive von sehr ungleicher Dringlichkeit erfordern. Die Einmischung kann dahin zielen, die freie Selbstbestimmung der Individuen zu übermeistern; es kann z. B. die Regierung allen Menschen untersagen, gewisse Dinge zu thun, oder sie ohne vorgängige Bewilligung zu thun, oder sie kann ihnen vorschreiben, gewisse Dinge zu thun, oder wenn sie dieselben vornehmen wollen, sie in gewisser Weise zu thun. Dies ist die zwangsweise (authoritative) Einmischung der Regierung. Es giebt aber auch eine andere Art; wenn nämlich eine Regierung, statt Befehle zu erlassen und ihre Befolgung durch Strafen zu erzwingen, einen anderen, so selten von Regierungen gewählten und doch unter Umständen so vortheilhaften Weg einschlägt, wenn sie nämlich Rath ertheilt und Belehrung verbreitet; oder auch, wenn die Regierung die Individuen nicht daran hindert, einen Gegenstand von allgemeinem Interesse mit eigenen Mitteln zu verfolgen, sich also nicht darein mischt, aber doch, um die Sache nicht der Sorge von Privaten allein anzuvertrauen, nebenher eine eigene Anstalt für denselben Zweck gründet. So ist es zweierlei, ob der Staat ein eigenes kirchliches „Etablissement" (Church Establishment) aufrecht erhält oder ob er allen anderen Religionen und jenen Personen, die keine Religion haben, die Duldung verweigert. Es ist zweierlei, Schulen und höhere Lehranstalten zu erhalten und zu verlangen, daß niemand ohne Genehmigung Lehrer der Jugend sein dürfe. Es kann eine Nationalbank geben oder eine Regierungsfabrik, ohne Monopol gegen Privat-Banken und Fabriken. Es könnte eine Staatspost geben, ohne Strafen gegen die Beförderung von Briefen auf anderen Wegen. Es kann ein Regierungskorps von Ingenieurs geben, während der Ingenieurberuf jedem offen gelassen wird. Es kann Hospitäler geben, ohne Beschränkung der Privatpraxis der Aerzte und Wundärzte.

§. 2. Es ist auf den ersten Blick einleuchtend, daß die zwangsweise Art der Regierungseinmischung einen viel beschränkteren Kreis berechtigter Thätigkeit hat als die andere. Es bedarf einer viel dringenderen Nothwendigkeit um sie in irgend einem gegebenen Falle zu rechtfertigen und es giebt weite Gebiete des menschlichen Lebens und Wirkens, von denen sie rückhaltlos und unbedingt auszuschließen ist. Welcher Theorie hinsichtlich der Grundlage des so-

zialen Verbandes man auch huldigen und unter welchen politischen Institutionen man auch leben möge, es giebt einen Kreis um jede menschliche Persönlichkeit, in welchen keine Regierung, mag diese von Einem, von einigen oder von der Menge ausgehen, eindringen darf; es giebt einen Theil im Leben eines jeden, der in das Alter der Reife getreten ist, innerhalb dessen die eigene Individualität unbehindert von irgend welcher fremden Einmischung herrschen soll. Wer die geringste Achtung für menschliche Freiheit und Würde besitzt, wird nicht bezweifeln können, daß es einen derart umfriedeten und gegen zwangsweise Einmischung geschirmten Kreis giebt oder geben soll; nur fragt es sich, wo die Grenze zu ziehen, ein wie großes Gebiet des menschlichen Lebens in dieser Weise zu umschließen ist. Nach meinem Dafürhalten sollte es den ganzen Theil umfassen, der nur das innere oder äußere Leben des Individuums betrifft und die Interessen anderer gar nicht, oder doch nur durch den moralischen Einfluß des Beispiels berührt. In Betreff all desjenigen, was in dem Bereich des inneren Lebens, des Denkens und Fühlens, oder auch des äußeren Verhaltens gehört, soweit dieses rein persönlich ist, und für andere keine oder mindestens keine peinlichen oder nachtheiligen Folgen hat —, in Betreff alles dessen, haben, wie ich denke, Alle das Recht und die Denkenden und Gebildeteren oft die Pflicht, ihre Meinung über das, was gut oder schlecht, lobenswerth oder verächtlich ist, mit allem Nachdruck auszusprechen und zur Geltung zu bringen, nicht aber andere zu zwingen, dieser Meinung zu folgen — weder mit Hülfe außergesetzlicher Zwangsmittel noch auch mit Hülfe des Gesetzes.

Selbst in Betreff derjenigen Theile unseres Verhaltens, welche die Interessen anderer berühren, liegt es den Vertheidigern gesetzlicher Verbote stets ob, die Nothwendigkeit derselben zu erweisen. Ein nur muthmaßlicher und möglicher Schaden für andere genügt noch nicht, einen Eingriff des Gesetzes in die persönliche Freiheit zu rechtfertigen. Gehindert zu sein, so zu handeln, wie man geneigt ist, oder nicht nach eigenem Ermessen thun zu dürfen, was man für wünschenswerth erachtet, ist nicht blos immer ärgerlich, sondern trägt auch immer mehr oder weniger dazu bei, die Entwickelung eines Theils der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten, des Empfindungsvermögens oder der Thatkraft zu verkümmern, und wofern nicht das Gewissen des Betreffenden aus freien Stücken dem gesetzlichen Zwange zustimmt, so übt derselbe mehr oder weniger die erniedrigende Einwirkung der Sklaverei. Es kann kaum irgend ein Grad von Nützlichkeit, sondern nur die äußerste Nothwendigkeit eine Verbotmaßregel rechtfertigen, es sei denn, daß sie durch das allgemeine Bewußtsein gebilligt werde und alle Personen von gewöhnlicher guter Gesinnung

entweder schon glauben oder sich doch überzeugen lassen, daß die verbotene Sache von ihnen gar nicht gewünscht werden sollte.

Anders verhält es sich mit derjenigen Regierungseinmischung, welche die Freithätigkeit der Individuen nicht behindert. Wenn die Regierung für Mittel zur Erreichung eines gewissen Zwecks sorgt und den Individuen die Freiheit läßt, sich anderer Mittel zu bedienen, die sie etwa vorziehen, so findet hier keine Verletzung der Freiheit, kein ärgerlicher oder erniedrigender Zwang statt, und eine der Haupteinwendungen gegen die Regierungseinmischung fällt in diesem Falle weg. Doch enthalten fast alle Formen der Regierungsthätigkeit ein Element des Zwanges, nämlich die Beschaffung der Geldmittel. Diese werden durch Besteuerung aufgebracht, oder sofern sie in der Form einer Dotation aus Staatseigenthum gewährt werden, verursachen sie doch zwangsweise Besteuerung bis zu dem Belaufe, den der Verkauf oder der jährliche Ertrag des betreffenden Staatseigenthums gedeckt haben würde*). Und der aus zwangsweisen Abgaben nothwendig entspringende Einwand wird fast immer sehr gesteigert durch die kostspieligen Vorkehrungen und lästigen Beschränkungen, welche unentbehrlich sind, um eine Umgehung der Zwangssteuern zu verhindern.

§. 3. Ein zweiter allgemeiner Einwand gegen die Erweiterung der Regierungsthätigkeit beruht darauf, daß jede Vermehrung der dem Staat obliegenden Funktionen eine Vermehrung seiner Macht, sowohl hinsichtlich seiner direkten Autorität als auch namentlich seines indirekten Einflusses mit sich führt. Die Bedeutung dieses Punktes in Rücksicht auf die politische Freiheit ist, wenigstens in England, hinlänglich erkannt worden; aber in neuerer Zeit sind viele zu der Annahme geneigt, daß eine Beschränkung der Regierungsmacht nur dort nothwendig sei, wo die Regierung selbst schlecht organisirt ist, wo sie nicht das Volk vertritt, sondern das Organ Einer oder mehrerer verbündeter Klassen ist; daß aber einer auf hinlänglich volksthümlicher Grundlage ruhenden Staatsgewalt jedwede Machtbefugniß über die Nation anvertraut werden könne, da ihre Macht nur die der Nation über sich selbst sei. Dies würde wahr sein, wenn nicht die Nation in solchen Fällen praktisch doch immer blos eine Majo-

*) Eine Ausnahme hiervon bilden nur jene seltenen Fälle, in denen ein Regierungsbetrieb ohne künstliches Monopol selbst seine Kosten trägt. Eine aus öffentlichen Mitteln gebauete Brücke, auf der ein Brückengeld erhoben wird, das zur Bestreitung nicht nur der laufenden Ausgaben, sondern auch der Zinsen für das Anlagekapital ausreicht, ist ein solcher Fall, wie auch die Staats-Eisenbahnen in Belgien und einigen deutschen Staaten. Die Post würde auch dazu gehören, wenn ihr Monopol aufgehoben würde und sie dennoch ihre Kosten bestritte.

rität in der Nation bedeutete, und wenn Minoritäten nur bedrücken und nicht auch bedrückt werden könnten. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß die Inhaber der Macht, die lediglich Delegirte des Volks, d. h. der Majorität sind, sich, wenn sie auf die Unterstützung des Volks glauben rechnen zu können, ebenso leicht wie irgend welche Organe einer Oligarchie bereit finden lassen, Willkür zu üben und die Freiheit des Privatlebens ungebührlich zu beschränken. Das Publikum ist im ganzen genommen immer nur zu sehr bereit, nicht allein seine, gewöhnlich beschränkte, Auffassung seiner Interessen, sondern seine abstrakten Ansichten und selbst seinen Geschmack den Individuen als bindende Gesetze aufzuerlegen. Und unsere gegenwärtige Zivilisation neigt so sehr dazu, die Macht der Menge zu der einzigen wirksamen Macht im Gemeinwesen zu machen, daß es nie dringender Noth that, die individuelle Unabhängigkeit in Wort, Gedanken und Verhalten mit den allerstärksten Schutzmitteln zu versehen, damit die Originalität des Geistes und die Selbständigkeit des Charakters erhalten bleiben, die einzigen Quellen alles wahren Fortschritts und der meisten von jenen Eigenschaften, welche das Menschengeschlecht über eine Herde von Thieren erheben. Daher ist es ebenso wichtig in einem demokratischen als in jedem anderen Staatswesen, daß jede Neigung der Staatsbehörden, ihre Einmischung auszudehnen und sich entbehrliche Befugnisse zuzulegen, mit wachsamer Eifersucht beobachtet werde. Ja, vielleicht ist dies noch wichtiger bei demokratischen, als bei anderen Formen der politischen Gemeinschaft, weil dort, wo die öffentliche Meinung herrscht, ein von diesem Herrscher bedrücktes Individuum nicht, wie dies in den meisten anderen staatlichen Zuständen der Fall ist, eine rivalisirende Macht findet, von der es Hülfe oder zum mindesten Mitgefühl erwarten kann.

§. 4. Ein dritter Einwurf allgemeiner Art gegen die Ausdehnung der Regierungsthätigkeit ist in dem Grundsatze der Arbeitstheilung begründet. Jede neue von der Regierung übernommene Funktion ist eine Obliegenheit mehr für eine ohnehin schon mit Pflichten überbürdete Körperschaft. Eine natürliche Folge davon ist, daß die meisten Dinge schlecht gethan und viele gar nicht beschafft werden, weil die Regierung sie nicht ohne Verzug verrichten kann, was den Zweck oft vereitelt; daß ferner die schwierigeren und weniger hervorstechenden unter den übernommenen Funktionen verschleppt und vernachlässigt werden und immer eine Entschuldigung für die Versäumniß gefunden wird, während die an der Spitze der Verwaltung stehenden Personen dermaßen mit amtlichen Details überhäuft sind, wie sehr sie dieselben auch in Bausch und Bogen behandeln mögen, daß sie für

die großen Staatsangelegenheiten und für die Vorbereitung großartiger Maßregeln sozialer Verbesserung keine Muße und keine Zeit übrig behalten.

Diese Uebelstände, so ernstlich und begründet sie sind, entspringen jedoch weit mehr aus einer schlechten Organisation der Regierung als aus der Ausdehnung und Mannigfaltigkeit der von ihr übernommenen Geschäfte. Die Regierung ist nicht gleichbedeutend mit einem Beamten oder einer bestimmten Zahl von Beamten; es kann vielmehr fast jedes beliebige Maß von Arbeitstheilung innerhalb der Verwaltung stattfinden. Das fragliche Uebel macht sich besonders bei einigen kontinentalen Regierungen fühlbar, wo sechs oder acht in der Residenz wohnhafte und Minister benannte Männer beanspruchen, daß die ganze öffentliche Verwaltung des Landes, wenigstens anscheinend, unter ihren Augen erfolge. Allein das Uebel würde dort sehr bescheidene Verhältnisse annehmen, wo unter den zentralen und lokalen Regierungsbeamten eine gehörige Vertheilung der Funktionen stattfände und der Zentralkörper in eine angemessene Zahl von Abtheilungen zerfiele. Als das britische Parlament es für zweckdienlich hielt, der Regierung das Recht der Aufsicht über und zum Theil der Einmischung in Eisenbahn-Angelegenheiten zu ertheilen, übertrug es diese Gewalt nicht dem Ministerium des Innern, sondern schuf eine eigene Eisenbahnbehörde. Als es eine zentrale Oberaufsichtsbehörde für die Armenpflege schaffen wollte, setzte es die Armengesetzkommission ein. Es giebt wenige Länder, wo mehr Funktionen durch öffentliche Beamte versehen werden, als in einigen Staaten der amerikanischen Union, besonders in den Staaten von Neu-England; aber die Theilung der staatlichen Arbeit geht dort außerordentlich weit, und die meisten Beamten sind nicht einmal einem gemeinsamen Oberen untergeben, sondern verrichten ihre Obliegenheiten selbständig, unter der doppelten Gewähr der Wahl durch ihre Mitbürger und der zivilen wie kriminellen Verantwortlichkeit vor den Gerichten.

Ohne Zweifel ist es für eine gute Verwaltung unerläßlich, daß diejenigen, welche, dauernd oder vorübergehend, an der Spitze stehen, die Gesammtheit der in irgend einem Maße der Verantwortlichkeit der Zentralregierung anvertrauten Interessen mit einem weiten, wenn auch nicht in Einzelheiten eingehenden, Blicke beherrschen. Aber sie müssen, vermöge einer geschickten inneren Einrichtung des Verwaltungsmechanismus, den Unterbeamten, (und zwar so viel wie möglich den lokalen Unterbeamten) nicht nur die Ausführung, sondern in einem hohen Grade auch die Leitung der Einzelnheiten überlassen — sie mehr für die Resultate ihrer Handlungen als für diese selbst verantwortlich machen, ausgenommen wo dieselben vor

die Gerichte gehören; sie müssen für redliche und passende Besetzung der Stellen mit möglichster Sicherheit sorgen und die Bahn weit öffnen zur Beförderung der Angestellten von den unteren zu den oberen Stufen; es muß von Stufe zu Stufe dem Beamten ein immer weiterer Spielraum für seine Initiative eröffnet werden, so daß sich auf der höchsten Staffel jedes Departements die Erwägung der großen Gesammtinteressen des Landes konzentrirt. Wo alle diese Bedingungen erfüllt wären, dort würden all die Verrichtungen, die sich überhaupt zu Geschäften der Regierung eignen, dieser keine Ueberbürdung schaffen, wohl aber würde die Ueberbürdung immer eines von den Uebeln bilden, welche der Uebernahme von Verrichtungen entspringen, die dazu ungeeignet sind.

§. 5. Wenn nun auch eine bessere Organisation der Regierungen die Kraft des Einwandes gegen die bloße Ueberhäufung mit Obliegenheiten sehr vermindern würde, so bliebe es dennoch wahr, daß in allen mehr fortgeschrittenen Staaten die große Mehrzahl der Geschäfte schlechter durch die Dazwischenkunft der Regierung beschafft wird, als dies durch die zunächst dabei Betheiligten, wenn man sie sich selbst überließe, — mittelbar oder unmittelbar — geschähe. Die Gründe dieser Wahrheit werden ziemlich richtig angegeben durch den populären Satz, daß die Leute ihre eigenen Angelegenheiten besser verstehen und besser für sie sorgen, als es die Regierung thut oder zu thun vermag. Diese Grundregel gilt für die meisten Verhältnisse des Lebens, und überall, wo sie zutrifft, müssen wir jede Einmischung der Regierung verwerfen, die ihr widerstreitet. So zeigt sich z. B., wie viel schlechter die gewöhnlichen industriellen oder kommerziellen Geschäfte durch die Regierungen verrichtet werden, durch die Thatsache, daß diese sich fast niemals gegen die freie Mitbewerbung von Privatleuten halten können, wo dieselben über die genügenden Mittel verfügen und den erforderlichen Grad gewerblichen Unternehmungsgeistes besitzen. Alle die Vortheile, welche die Regierung hinsichtlich der Erlangung von Sachkenntniß genießt, alle die Mittel, die sie zur Belohnung und daher Anwerbung der besten zur Verfügung stehenden Kräfte besitzt, sie wiegen nicht den Einen großen Nachtheil eines geringeren Interesses am Erfolge auf.

Man darf auch nicht vergessen, daß wenn eine Regierung selbst besser unterrichtet und befähigter wäre, als irgend ein einzelnes Individuum in der Nation, sie doch allen Individuen der Nation zusammen genommen nachstehen muß. Sie kann nicht mehr als einen Theil der für einen bestimmten Zweck verwendbaren Fähigkeiten und Fertigkeiten selbst besitzen oder in ihren Dienst ziehen. Es muß viele Personen geben, die für die Arbeit ebenso befähigt sind,

als diejenigen, welche die Regierung benutzt, selbst wenn sie diese nur mit Rücksicht auf ihre Tauglichkeit auswählt. Dies sind aber gerade diejenigen Personen, in deren Hände beim System der Privatthätigkeit die Arbeit der Natur der Dinge nach in den meisten Fällen kommen wird, weil dieselben sie besser oder wohlfeiler als andere zu verrichten im Stande sind. So weit dies der Fall ist, leuchtet es ein, daß die Regierung durch die Ausschließung oder selbst durch die Ersetzung der Privatthätigkeit entweder ein weniger befähigtes Personal an die Stelle eines mehr befähigten oder doch jedenfalls ihre eigene Weise, die Arbeit zu verrichten, an die Stelle aller der verschiedenen Weisen setzt, welche die ganze Anzahl gleich befähigter Personen in der Verfolgung desselben Ziels versucht hätte, wodurch ein Wettbewerb entstanden wäre, der für fortschreitende Verbesserung um vieles günstiger ist als irgend ein einförmiges System.

§. 6. Eine der stärksten Einwendungen gegen die Ausdehnung der Regierungswirksamkeit habe ich bis zuletzt aufgespart. Selbst wenn die Regierung in sich alle die hervorragendsten Fähigkeiten und thätigsten Talente der Nation in jedem Fach vereinigen könnte, so wäre es darum doch nicht weniger wünschenswerth, daß die Leitung eines großen Theils der Angelegenheiten der Gesellschaft den Händen der zunächst dabei betheiligten Privatleute überlassen bliebe. Die Geschäfte des Lebens sind ein wesentlicher Theil der praktischen Erziehung eines Volks, ohne welchen aller Unterricht durch Schulen und Bücher, so überaus nothwendig und heilsam er auch ist, nicht ausreicht, um es zum Handeln und zum Anpassen der Mittel an gegebene Zwecke zu befähigen. Belehrung ist nur einer der Faktoren der geistigen Ausbildung; ein anderer kaum weniger unentbehrlicher Faktor ist die kräftige Uebung der thätigen Fähigkeiten: der Arbeitsamkeit, des Scharfsinns, des Urtheils und der Selbstbeherrschung; der natürliche Antrieb für diese liegt aber in den Schwierigkeiten des Lebens. Diese Lehre ist nicht zu verwechseln mit einem selbstgefälligen Optimismus, der die Schwierigkeiten des Lebens als wünschenswerth darstellt, weil sie Fähigkeiten hervorrufen, welche die Uebel zu bekämpfen geschickt seien. Nur weil die Schwierigkeiten da sind, haben die Fähigkeiten, die mit ihnen ringen, überhaupt einen Werth. Als praktische Wesen haben wir die Aufgabe, das Leben von so vielen Schwierigkeiten wie möglich zu befreien, und nicht einen Vorrath von ihnen zu erhalten, wie Jäger Wild der Jagdübung halber hegen. Da aber der Bedarf thätigen Talents und praktischen Urtheils in menschlichen Angelegenheiten nur vermindert, und selbst unter den günstigsten Voraussetzungen nicht entbehrt

werden kann, so ist es wichtig, daß diese Gaben nicht nur in einzelnen Auserwählten, sondern in allen ausgebildet werden, und daß diese Ausbildung eine mannigfaltigere und vollständigere sei, als die Meisten in dem engen Kreise ihrer individuellen Interessen allein zu erwerben vermöchten. Ein Volk, bei dem sich nicht die Gewohnheit freiwilligen Handelns für Gesammtinteressen findet, — das jede Anordnung und Anregung in Betreff gemeinsamer Anliegen gewohnheitsmäßig von der Regierung erwartet, — das da meint, der Staat solle statt seiner alles thun, was nicht ganz Sache der Gewohnheit und Routine werden kann, — ein solches Volk hat nur halb entwickelte Fähigkeiten, seine Erziehung ist in einem der wichtigsten Zweige eine mangelhafte.

Nicht allein ist die über das ganze Gemeinwesen verbreitete Uebung und Ausbildung thatkräftiger Fähigkeiten an sich eines der werthvollsten nationalen Güter, sondern sie wird dort, wo ein hoher Grad dieser unentbehrlichen Ausbildung systematisch in den Häuptern und Beamten des Staats aufrecht erhalten wird, nicht weniger, sondern nur in noch höherem Grade nothwendig. Denn es kann für die menschliche Wohlfahrt nichts gefährlicher sein, als wenn Talent und Intelligenz bei einer regierenden Körperschaft auf einer hohen Stufe erhalten, dagegen außerhalb dieses Kreises verkümmert und gelähmt werden. Ein solches System verwirklicht mehr als irgend ein anderes die Idee des Despotismus, indem es mit geistiger Ueberlegenheit als einer neuen Waffe diejenigen ausrüstet, die schon die Gesetzesmacht besitzen. Es führt so nahe wie bei dem organischen Unterschiede zwischen menschlichen Wesen und Thieren möglich ist, zu einer Herrschaft, wie sie der Hirt über die Schaafe ausübt, nur daß hier bei weitem nicht das starke Interesse vorhanden ist, das der Hirt an dem Gedeihen seiner Heerde hat. Die einzige Sicherheit gegen politische Knechtschaft bietet die Beschränkung der Regierenden, welche aus der Verbreitung von Thätigkeit, Intelligenz und Gemeingeist bei den Regierten erwächst. Die Erfahrung lehrt, wie ungemein schwierig es ist, einen hinreichend hohen Grad dieser Eigenschaften dauernd zu erhalten, — eine Schwierigkeit, die in dem Maße zunimmt, als der Fortschritt der Gesittung und der Sicherheit eine Beschwerde und Gefahr nach der anderen hinwegräumt, gegen welche die Individuen früher keine weitere Hülfe hatten als ihre eigene Kraft, Geschicklichkeit und Beherztheit. Es ist daher von höchster Wichtigkeit, daß alle Klassen des Gemeinwesens bis zu der niedrigsten herab viel für sich selbst zu thun haben, daß von ihrer eigenen Einsicht und Tüchtigkeit so viel gefordert werde, als sie nur immer zu leisten vermögen, — daß die Regierung nicht nur die Leitung aller sie allein

angehenden Angelegenheiten ihren eigenen Fähigkeiten so viel wie möglich überlasse, sondern auch zugebe oder vielmehr dahin wirke, daß sie möglichst viele ihrer gemeinsamen Interessen durch freiwilliges Zusammenwirken besorgen, indem die Besprechung und Leitung gemeinsamer Interessen die hohe Schule jenes Gemeingeistes und die Hauptquelle jener politischen Einsicht ist, welche stets als die unterscheidenden Merkmale eines freien Volkes galten.

Eine demokratische Verfassung, die nicht durch demokratische Einrichtungen im Einzelnen getragen ist, sondern sich auf die Zentralregierung beschränkt, gewährt nicht allein keine politische Freiheit, sondern ruft oft einen geradezu entgegengesetzten Geist hervor, indem sie das Verlangen und die Sucht nach politischer Herrschaft bis in die untersten Schichten der Gesellschaft hinab wachruft. In einigen Ländern geht der Wunsch des Volks dahin, nicht tyrannisirt zu werden, in anderen nur dahin, daß jedermann gleich viel Aussicht habe, Tyrannei zu üben. Leider ist der menschlichen Natur dieses letztere Streben ganz ebenso eigen wie das erstere und es spielt vielfach sogar im Zustand der Gesittung eine weit größere Rolle. Je mehr ein Volk gewohnt ist, seine Anliegen durch eigene Thätigkeit wahrzunehmen statt sie der Regierung zu überantworten, um so mehr wird sein Sinn auf Abwehr und nicht auf Ausübung der Tyrannei gerichtet sein; wo hingegen alle wahrhafte Initiative und Leitung der Regierung anheimfällt, wo die einzelnen sich daran gewöhnen, gleichsam unter ihrer Bevormundung zu fühlen und zu handeln, dort entwickeln volksthümliche Institutionen nicht den Wunsch nach Freiheit, sondern ein maßloses Verlangen nach Macht und Aemterbesitz, und die mit Thatkraft gepaarte Intelligenz der Nation wird, ihrer wahren Bestimmung entfremdet, in kläglicher Weise nach den Belohnungen und nach den Auszeichnungen haschen und jagen, welche die Regierung zu gewähren hat.

§. 7. Dieses sind die hauptsächlichsten Gründe allgemeiner Art für die möglichst enge Beschränkung der Einmischung der Staatsgewalt in die Angelegenheiten des Gemeinwesens; und nur wenige werden bestreiten, daß diese Gründe mehr als genügend darthun, wie in jedem einzelnen Falle die Beweislast nicht denen obliegt, die sich gegen die Regierungseinmischung wehren, sondern denen, welche sie empfehlen. Mit einem Wort: „Laisser faire" sollte die allgemeine Regel sein und jede Abweichung davon ist, sofern nicht ein großer Vortheil sie gebietet, ein sicheres Uebel.

Künftige Zeiten werden Mühe haben, zu begreifen, in welchem Grade diese Regel selbst in den Fällen, wo sie am augenscheinlichsten anwendbar war, durch die Regierungen überschritten worden

ist. Eine Vorstellung davon giebt uns Hrn. Dunoyer's Schilderung der aufdringlichen Reglementirungssucht, der die Manufacturen in Frankreich unter dem alten Regierungssystem unterworfen waren.*)

„Der Staat übte in Bezug auf die Fabrikation die unumschränkteste Willkürgewalt; er verfügte ohne allen Anstand über die Mittel der Fabrikanten, bestimmte, wer arbeiten, welche Artikel man anfertigen dürfe, welche Materialien dazu zu verwenden, welches Verfahren dabei zu befolgen, welche Form den Erzeugnissen zu geben sei, u. s. w. Es genügte nicht gut, es genügte selbst nicht mehr als gut zu erzeugen; es galt nach den Regeln zu erzeugen. Wer kennt nicht das Reglement von 1570? Dieses gebot alle Waaren, die den vorschriftmäßigen Bestimmungen nicht entsprächen, zu konfisziren und nebst den Namen der Verfertiger an den Pranger zu schlagen; letztere wurden bei wiederholtem Kontraventionsfalle selbst an den Pranger gestellt. Es galt nicht, den Geschmack der Konsumenten zu befriedigen, sondern den Vorschriften der Gesetze zu genügen. Unzählige Inspektoren, Kommissäre, Kontroleure, Wächter waren zur Ausführung dieser Gesetze angestellt; man zerbrach die Werkstühle, verbrannte die regelwidrigen Erzeugnisse; Verbesserungen wurden bestraft und die Urheber von Erfindungen mit Geldbußen belegt. Die Fabrikation von inländischen Verbrauchsgegenständen und die von Artikeln zum auswärtigen Handel unterlagen verschiedenen Regeln. Ein Handwerker hatte nicht einmal die Befugniß, den Ort für sein Gewerbe zu wählen, noch zu jeder Jahreszeit zu arbeiten, noch auch für jedermann zu arbeiten. Ein Dekret vom 30. März 1700 beschränkte die Strumpffabrikation auf 18 Städte; eine Verordnung vom 18. Juni 1723 verpflichtete die Fabrikanten von Rouen, vom 1. Juli bis 15. September ihre Arbeit einzustellen, um die Einbringung der Ernte zu erleichtern. Als Ludwig XIV. die Kolonnade des Louvre herstellen wollte, verbot er allen Privatleuten bei Strafe von 10,000 Livres, ohne seine Erlaubniß Arbeiter zu beschäftigen, und den Arbeitern, für Privatpersonen zu arbeiten, bei Gefängnißstrafe für den ersten, und bei Galeerenstrafe für den zweiten Kontraventionsfall."

Daß diese und ähnliche Anordnungen kein todter Buchstabe blieben, daß diese argen Quälereien vielmehr bis zur französischen Revolution fortdauerten, beweist nachstehendes Zeugniß Roland's, des Girondistenministers: „Ich habe gesehen, wie achtzig, neunzig, hundert baumwollene und wollene Stücke Gewebe zerschnitten und ganz zerstört wurden. Ich war während

---

*) De la liberté du travail. Vol. II. p. 353—54.

einer Reihe von Jahren jede Woche Zeuge solcher Vorfälle. Ich habe gesehen, wie fabrizirte Waaren konfiszirt, den Fabrikanten schwere Strafen auferlegt, einige Stücke der Fabrikate auf öffentlichen Plätzen zur Marktzeit verbrannt, andere auf dem Pranger mit dem Namen des Verfertigers ausgestellt wurden, während der Uebertreter für einen zweiten Fall selbst mit dem Pranger bedroht wurde. Alles dies geschah unter meinen Augen zu Rouen in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen oder ministerieller Anordnungen. Welches war das Verbrechen, das so grausame Strafen nach sich zog? Irgend ein Fehler in dem verbrauchten Material, oder in dem Gewebe des Fabrikats oder gar nur in den Fäden des Grundes.

„Ich habe häufig gesehen, daß Fabrikanten durch eine Bande von Offizianten heimgesucht wurden, welche die ganze Anstalt in Verwirrung brachten, ihre Familien mit Schrecken erfüllten, das Tuch von den Rahmen schnitten, das Gewebe von dem Stuhl rissen, und sie selbst als Zeugen der Uebertretung mit fortschleppten; die Fabrikanten wurden vor Gericht gestellt, gerichtet und verurtheilt, ihre Waaren konfiszirt, Abschriften ihrer Verurtheilung öffentlich angeschlagen, Vermögen, Ruf, Kredit, alles war ihnen verloren und zerstört. Und was hatten sie verschuldet? Sie hatten aus Wolle eine Art Tuch — Plüsch genannt — verfertigt, wie sie die Engländer zu erzeugen und in Frankreich selbst zu verkaufen pflegten, während die französischen Anordnungen verlangten, daß diese Art Tuch aus Kameelhaar gemacht werde. Ich habe andere Fabrikanten ebenso behandelt gesehen, weil sie Kamelote gemacht hatten in einer gewissen Breite, wie sie in England und Deutschland üblich, und in Spanien, Portugal und anderen Ländern sowie in einigen Theilen Frankreichs sehr begehrt waren, während die französischen Gesetze für Kamelote andere Breiten vorschrieben."

Die Zeit ist vorbei, wo solche Anwendungen des Prinzips einer „väterlichen Regierung" selbst in den wenigst fortgeschrittenen Ländern der europäischen Staatengesellschaft versucht werden könnten. In solchen Fällen sind alle die allgemeinen Einwendungen gegen die Einmischung der Regierung am Platz, und einige von ihnen im höchsten Grade. Wir müssen uns jetzt aber zu dem zweiten Theile unserer Aufgabe wenden und diejenigen Fälle ins Auge fassen, wo einige dieser Einwendungen ganz wegfallen, diejenigen aber, die niemals ganz zu beseitigen sind, durch Gegenrücksichten von noch größerer Wichtigkeit aufgewogen werden.

Wir haben bemerkt, daß die Angelegenheiten des Lebens in der Regel besser besorgt werden, wenn denjenigen, die ein unmittelbares Interesse daran haben, volle Freiheit gelassen wird, ohne daß sie durch Anordnungen der Gesetze beeinflußt und

durch die Einmischung öffentlicher Beamten belästigt werden; diejenigen, welche die Arbeit verrichten, oder einige unter ihnen werden wahrscheinlich besser als die Regierung die Mittel zur Erreichung ihres besonderen Zweckes zu beurtheilen wissen. Wollten wir auch die nicht sehr wahrscheinliche Annahme gelten lassen, daß die Regierung sich die beste Sachkunde erworben hätte, die zu einer bestimmten Zeit von den darin am meisten bewanderten Leuten zu erlangen war, so hat selbst dann der Privatgeschäftsmann ein so viel stärkeres und direkteres Interesse am Erfolge, daß die Mittel viel eher verbessert und vervollkommnet werden, wenn sie seinem freien Ermessen überlassen bleiben. Wenn aber der Produzent in der Regel am fähigsten ist die Mittel zu wählen, kann man auch mit derselben Allgemeinheit behaupten, daß der Konsument oder derjenige, für den die Sache bestimmt ist, immer am fähigsten ist, den Zweck zu beurtheilen? Ist der Käufer immer im Stande, über das Erzeugniß zu urtheilen? Wo er dieses nicht ist, da ist die Vermuthung zu Gunsten der Konkurrenz des freien Marktes nicht anwendbar; gehört die Sache nun noch zu denen, auf deren Qualität der Gesellschaft viel ankommt, dann kann sich die Waagschale der Vortheile zu Gunsten einer gewissen Art oder eines gewissen Maßes von Einmischung durch die berechtigten Vertreter des Gesammtwohls neigen.

§ 8. Was nun die Behauptung betrifft, daß der Konsument ein kompetenter Beurtheiler der Waare sei, so kann diese nur mit zahlreichen Beschränkungen und Ausnahmen zugestanden werden. Er ist gemeiniglich, obwohl auch dies nicht immer, der beste Richter hinsichtlich der materiellen Gegenstände, die für seinen Gebrauch hervorgebracht werden. Diese haben die Bestimmung, einem physischen Bedürfniß Genüge zu thun oder eine Neigung zu befriedigen, in Betreff welcher Bedürfnisse und Neigungen die Person, welche sie empfindet, die höchste Instanz ist, oder auch, sie sind Hülfsmittel oder Werkzeuge irgend einer Beschäftigung für den Gebrauch der dabei thätigen Personen, und von diesen kann man annehmen, daß sie selbst am besten über die zu ihrer eigenen gewohnheitsmäßigen Beschäftigung dienenden Sachen werden urtheilen können. Aber es giebt andere Dinge, für deren Werth die Nachfrage auf dem Markte keineswegs der richtige Maßstab ist — Dinge, deren Nutzen nicht darin besteht, daß sie den Neigungen oder dem täglichen Bedarf des Lebens dienen und deren Mangel dort am wenigsten empfunden wird, wo er am größten ist. Dies gilt insbesondere von den Dingen, deren Hauptnutzen darin besteht, daß sie zur Hebung der moralischen Eigenschaften der Menschen beitragen. Der Ungebildete kann kein

kompetenter Richter über Bildung sein. Diejenigen, denen es am meisten noth thut, weiser und besser zu werden, begehren gemeiniglich am wenigsten danach, und begehrten sie danach, so wären sie doch unfähig, den Weg dazu durch eigene Einsicht zu finden. Bei dem System der Freiwilligkeit wird es beständig geschehen, daß weil das Ziel nicht erstrebt wird, auch für die Mittel ganz und gar nicht gesorgt oder doch das durch die Nachfrage des Marktes hervorgerufene Angebot ein völlig ungenügendes sein wird, aus dem Grunde, weil die der Bildung bedürftigen Menschen über das, was sie bedürfen, nur unvollkommene oder ganz verkehrte Vorstellungen haben. Eine wohlgesinnte und leidlich zivilisirte Regierung wird nun aber ohne Anmaßung annehmen können, daß sie einen höheren Bildungsgrad besitzt oder besitzen sollte als der Durchschnitt ihrer Unterthanen, und daß sie daher im Stande sein müßte, dem Volke bessere Erziehung und Belehrung zu bieten als der größere Theil desselben aus eigenem Antriebe begehren würde. Erziehung ist daher einer der Gegenstände, hinsichtlich deren es prinzipiell zulässig ist, daß die Regierung im Interesse des Volks dafür sorge. Es ist ein Fall, wo die Gründe für das Nichteinmischungsprinzip nicht nothwendig oder allgemein eintreten.*)

---

*) Im Widerspruche mit diesen Ansichten bemerkt ein Schriftsteller, mit dem ich in vielen Punkten übereinstimme, dessen Abneigung gegen die Regierungseinmischung mir aber über das Ziel zu schießen scheint, Hr. Dunoyer nämlich, daß der Unterricht, wie gut er auch an sich sei, dem Publikum nur insoweit nützlich sein könne, als dasselbe geneigt ist davon Gebrauch zu machen, und daß der beste Beweis dafür, daß derselbe seinem Bedürfniß entspreche, in dem Erfolge bestehe, den er als pekuniäres Unternehmen habe. Dieses Argument scheint mir für den Unterricht, der dem Geiste geboten wird, nicht mehr zu beweisen, als es in Betreff der Arzenei beweisen würde, welche dem Körper geboten wird. Kein Heilmittel wird dem Kranken helfen, wenn er nicht zu bewegen ist, es einzunehmen; aber daraus können wir nicht schließen, daß der Kranke ohne Hülfe das richtige Heilmittel ausfindig machen wird. Kann es nicht geschehen, daß eine Empfehlung, die ihm von achtbarer Seite zukommt, ihn bewegt, eine bessere Arzenei zu nehmen, als er aus freien Stücken gewählt hätte? Dies ist in Betreff der Erziehung der Punkt, auf den es ankommt. Ohne Zweifel ist eine Erziehung, die für das Volk so viel zu hoch ist, daß es sich nicht bewegen läßt, davon Nutzen zu ziehen, so gut, als ob sie nicht vorhanden wäre. Aber zwischen dem, was das Volk aus freien Stücken wählen würde, und dem, was es von sich weist, wenn es ihm angeboten wird, liegt ein Zwischenraum, dessen Weite abhängt von dem Grade von Achtung, den bei ihm derjenige genießt, von dem die Empfehlung ausgeht. Außerdem kann eine Sache, über die das Publikum verkehrt urtheilt, ihm erst vorgehalten, aufgedrungen und ihr Vorzug durch eine lange Erfahrung dargethan werden müssen, ehe es sie schätzen lernt; — allein am Ende wird es sie doch schätzen lernen, was nie erreicht worden wäre, wenn man ihm die Sache bloß theoretisch empfohlen und nicht praktisch seiner Beachtung aufgedrängt hätte. Eine für den Gewinn gemachte Spekulation kann aber nicht Jahre und vielleicht Generationen lang auf

In Betreff der Elementarerziehung kann, glaube ich, die Ausnahme von jener allgemeinen Regel füglich noch weiter ausgedehnt werden. Es giebt gewisse allererste Grundkenntnisse, hinsichtlich deren es im höchsten Grade wünschenswerth ist, daß jedes dem Gemeinwesen angehörende Mitglied während seiner Kindheit derselben theilhaftig werde. Wenn die Eltern oder die sonst dazu Berufenen die Mittel haben diese Erziehung den Kindern zu verschaffen, so fehlen sie doppelt, wenn sie diese Pflicht nicht erfüllen, einmal gegen die Kinder selbst, und dann gegen die Gesellschaft, die durch die Folgen der Unkenntniß und schlechten Bildung ihrer Mitbürger ernstlichen Nachtheilen ausgesetzt ist. Es ist daher eine statthafte Ausübung der Regierungsmacht, den Eltern die gesetzliche Pflicht aufzuerlegen, ihren Kindern eine Elementarerziehung zu geben. Dies kann jedoch billiger Weise nicht geschehen, wenn nicht zugleich Maßregeln getroffen werden, damit solcher Unterricht ihnen unter allen Umständen, entweder umsonst oder gegen geringe Kosten, zugänglich sei.

Man kann allerdings den Einwand erheben, daß die Erziehung der Kinder eine derjenigen Ausgaben sei, welche die Eltern, selbst aus dem Arbeiterstande, bestreiten sollen; daß es wünschenswerth sei, sie fühlen zu lassen, daß es ihnen obliege, mit eigenen Mitteln für die Erfüllung ihrer Pflichten zu sorgen, und daß durch die Ertheilung der Erziehung auf fremde Kosten ebenso sehr wie durch Ertheilung von Unterhalt der Betrag des nothwendigen Lohnes verhältnißmäßig hinabgedrückt und der Impuls zur eigenen Anstrengung und Selbstbeherschung in gleichem Maße geschwächt werde. Dieses Argument könnte jedoch höchstens gelten, wenn es sich darum handelte, eine öffentliche Fürsorge an die Stelle dessen zu setzen, was sonst die einzelnen selbständig thäten und wenn alle Eltern der arbeitenden Klassen die Pflicht, ihren Kindern eine Erziehung auf eigene Kosten zu geben, anerkennten und erfüllten. Da es aber Eltern giebt, die dieser Pflicht nicht nachkommen und die Erziehung nicht zu den nothwendigen, aus dem Lohne zu bestreitenden, Ausgaben rechnen, so ist der allgemeine Betrag des Lohns nicht hoch genug, um diese Ausgabe zu tragen, und muß dieselbe daher aus einer anderweitigen Quelle bestritten werden. Und dies ist nicht einer der Fälle, wo die Leistung von Hülfe beiträgt zur Fortdauer eines

---

ihren Erfolg warten, sie muß schnell gelingen oder sie scheitert. Ein anderer Grund, den Hr. Dunoyer übersehen zu haben scheint, ist der, daß Anstalten und Lehrmethoden, die niemals populär genug hätten werden können, um sich bezahlt zu machen, dennoch auch für die Vielen höchst wichtig sein können, indem sie den Wenigen den höchsten Grad von Erziehung verleihen und jene beständige Reihenfolge überlegener Geister erhalten, durch welche die Wissenschaft gefördert und die Menschheit in der Zivilisation weiter gebracht wird.

Zustandes der Dinge, der die Hülfe nothwendig macht. Denn eine Erziehung, die diesen Namen verdient, entnervt nicht, sondern kräftigt und erweitert die Fähigkeiten; und auf welche Weise sie auch erlangt sein mag, ihre Einwirkung fördert die Entwickelung des Unabhängigkeitssinnes; somit hat (vorausgesetzt, daß die Erziehung ganz unterbliebe, wenn sie nicht umsonst geboten würde), die Hülfe in dieser Gestalt die entgegengesetzte Wirkung von dem, was sie sonst in so vielen Fällen bedenklich erscheinen läßt: sie ist eine Hülfe zur Erreichung eines Zustandes, der die Hülfe überflüssig macht.

In England und in den meisten Ländern Europa's kann die Elementarerziehung nicht zu ihrem vollen Kostenbetrage aus dem gewöhnlichen Lohne für gemeine Arbeit bestritten werden, und würde es nicht, wenn sie es auch könnte. Hier liegt mithin die Wahl, nicht zwischen einem Regierungsunternehmen und einer Privatspekulation, sondern zwischen einer Regierungsanstalt und freiwilligen Mildthätigkeitsanstalten, zwischen Einmischung der Regierung und Einmischung von Vereinen von Individuen, die ihr eigenes Geld für den Zweck hergeben, wie die beiden großen Schulsozietäten in England. Es ist selbstverständlich nicht wünschenswerth, daß etwas mit Mitteln aus zwangsweiser Besteuerung geschehe, wofür schon hinlänglich gut durch individuelle Freigebigkeit gesorgt ist. Wie weit dieses bei der Schulerziehung der Fall sei, dies ist eine Frage, die in jedem besonderen Falle nach den Thatsachen zu beantworten ist. Die Erziehung, welche in England unter dem freiwilligen Prinzip geboten wird, ist in letzterer Zeit so vielfach erörtert worden, daß es überflüssig wäre, sie hier einer genauen Kritik zu unterziehen, und ich will nur meine Ueberzeugung aussprechen, daß sie selbst an Quantität ganz ungenügend ist und wahrscheinlich bleiben wird, während sie an Qualität, wenn auch mit einiger Aussicht auf Verbesserung, doch nirgends gut ist außer durch einen seltenen Zufall, und meistens so schlecht, daß sie fast nur den Namen nach besteht. Ich halte es daher für eine Pflicht der Regierung, durch pekuniäre Unterstützung der Elementarschulen dem Mangel abzuhelfen, so daß dieselben allen Kindern der Armen entweder ganz umsonst oder doch für eine geringe, nicht merklich fühlbare, Zahlung zugänglich gemacht werden.

Auf Einem muß man mit aller Entschiedenheit bestehen, darauf nämlich daß die Regierung kein Monopol für ihre Erziehung, weder in den unteren noch in den oberen Zweigen, beanspruche, daß sie weder direkt noch indirekt die Leute zwinge, sich vorzugsweise an ihre Lehrer zu halten, und daß sie denjenigen, die in ihren Anstalten gebildet werden, keine besonderen Vortheile einräume. Obwohl die öffentlichen Lehrer wahrscheinlich besser sein werden als der Durchschnitt der Privat-

lehrer, so werden sie doch nicht alle in sämmtlichen Lehrern vorhandene Einsicht und Kenntniß in sich vereinigen, und es ist wünschenswerth, so viele Wege wie möglich zu dem erstrebten Ziele offen zu lassen. Auch darf man nicht dulden, daß eine Regierung de jure oder de facto eine vollständige Herrschaft über die Erziehung des ganzen Volkes besitze. Eine solche Herrschaft besitzen und sie wirklich üben, heißt despotische Gewalt üben. Eine Regierung, welche die Ansichten und Gefühle des Volks von erster Jugend an formen kann, vermag mit ihm zu thun, was ihr beliebt. Obwohl eine Regierung daher Schulen und Universitäten errichten darf und in vielen Fällen auch sollte, so soll sie doch niemanden durch Zwang oder durch Begünstigungen dazu vermögen dürfen, dieselben zu besuchen; noch auch sollte die Befugniß der Privatleute, rivalisirende Anstalten zu gründen, irgendwie von ihrer Genehmigung abhängen. Sie mag mit Fug von Allen verlangen, daß sie gewisse Kenntnisse besitzen, aber sie darf ihnen nicht vorschreiben, wie und von wem sie dieselben zu erwerben haben.

§. 9. Die Einmischung der Regierung in die Erziehungsangelegenheiten rechtfertigt sich aus dem Grunde, daß der Gegenstand kein solcher ist, wo das Interesse und Urtheil des Konsumenten genügende Bürgschaft für die Güte der Waare bietet. Untersuchen wir jetzt eine Klasse von Fällen, wo niemand als Konsument erscheint und das Interesse und Urtheil, worauf man sich zu verlassen hat, dasjenige des Handelnden selbst ist, wie bei der Führung von Geschäften, in denen dieser allein interessirt ist, oder bei der Eingehung von Verträgen und Verpflichtungen, durch die er selbst gebunden werden soll.

Der Grund des praktischen Prinzips der Nichteinmischung muß hier der sein, daß die meisten Menschen über ihre eigenen Interessen und die Mittel zu deren Förderung besser und einsichtiger urtheilen, als durch allgemeine Bestimmungen des Gesetzgebers vorgeschrieben oder im einzelnen Fall durch öffentliche Beamte angeordnet werden kann. Diese Grundregel ist unzweifelhaft richtig als allgemeine Vorschrift; aber man erkennt leicht einige sehr große und einleuchtende Ausnahmen von derselben. Diese kann man in verschiedene Klassen eintheilen.

Erstens: das Individuum, von dem man voraussetzt, es sei der beste Beurtheiler seiner Interessen, kann unfähig sein für sich zu urtheilen oder zu handeln, es kann ein Kind, ein Blödsinniger oder Wahnwitziger sein; oder es kann, wenn nicht ganz unfähig, so doch unreif an Jahren und an Urtheil sein. In diesen Fällen fehlt es ganz und gar an der Basis des laisser-faire-Prinzips. Die zunächst betheiligte Person

ist nicht der beste Beurtheiler der Sache, noch überhaupt im Stande zu urtheilen. Wahnsinnige werden überall als unter der Fürsorge des Staats stehend betrachtet.*) Bei Kindern und Unmündigen pflegt man zu sagen, sie hätten, wenn sie auch selbst nicht für sich urtheilen könnten, Eltern oder andere Angehörige, die an ihrer Statt urtheilen können. Dadurch wird aber die Frage in eine andere Kategorie gerückt; es handelt sich nicht mehr darum, ob die Regierung sich in die Leitung der eigenen Angelegenheiten der Individuen einmischen, sondern darum, ob sie ihnen die Leitung der Angelegenheiten eines anderen unbedingt überlassen soll. Die väterliche Gewalt kann ebenso gut mißbraucht werden wie jede andere und wird thatsächlich beständig mißbraucht. Wenn es den Gesetzen nicht einmal gelingt, die Eltern von viehischer Mißhandlung und sogar von der Tödtung ihrer Kinder abzuhalten, so kann man noch weniger erwarten, daß die Interessen der Kinder nicht bei gewöhnlicheren und weniger empörenden Anlässen häufig dem Eigennutze und Irrthume der Eltern geopfert werden. Das Gesetz ist berechtigt, wo möglich alles das zu erzwingen, hinsichtlich dessen sich deutlich erkennen läßt, daß die Eltern es im Interesse ihrer Kinder thun oder unterlassen sollten, und meistens ist das Gesetz hierzu auch verpflichtet. So ist es (um ein Beispiel aus dem Gebiet der Volkswirthschaft

*) Die Praxis des englischen Rechts in Betreff geisteskranker Personen, namentlich hinsichtlich jenes unaussprechlich wichtigen Punktes, der Feststellung der Geisteskrankheit, erheischt aufs dringendste eine Reform. Gegenwärtig ist niemand, dessen Vermögen die Habsucht reizen kann und dessen nächste Verwandte gewissenlos oder mit ihm zerfallen sind, dagegen gesichert, daß man ihn für verrückt erklärt. Auf Veranlassung von Personen, welche durch eine solche Erklärung gewinnen würden, kann eine Jury zusammenberufen und auf Kosten des Eigenthums des angeblich Geisteskranken eine Untersuchung veranstaltet werden, bei der alle persönlichen Sonderbarkeiten desselben, mit allen Zusätzen des lügenhaften Geschwätzes ungebildeter Dienerschaft, in die leichtgläubigen Ohren von zwölf Kleinkrämern geblasen werden, welche mit allen Lebensverhältnissen außer denen ihrer eignen Klasse unbekannt sind, und jeden individuellen Zug des Charakters oder Geschmackes als Exzentrizität, und jede Exzentrizität entweder als Verrücktheit oder als Bosheit betrachten. Wenn dies hochweise Tribunal den gewünschten Ausspruch gefällt hat, wird das Vermögen eben denen überwiesen, welchen der rechtmäßige Eigenthümer es vielleicht am allerletzten überlassen hätte. Einige neuere Beispiele dieser Art von Untersuchung sind ein Skandal für die Rechtspflege gewesen. Welche Veränderungen auch sonst noch in diesem Zweige der Gesetzgebung getroffen werden mögen, zweierlei wenigstens ist unabweislich: erstens, daß wie bei jedem anderem gerichtlichen Verfahren die Kosten nicht von der zu untersuchenden Person, sondern von den Urhebern der Untersuchung getragen werden, vorbehältlich der Rückerstattung im Falle des Erfolgs; und zweitens, daß das Vermögen einer für geisteskrank erklärten Person in keinem Falle zu Lebzeiten des Eigenthümers den Erben überantwortet, sondern daß es bis zum Tode oder der Genesung des Geisteskranken von einer öffentlichen Behörde verwaltet werde.

anzuführen), in der Ordnung, daß Kinder und noch nicht zur Reife gelangte Personen so weit das Auge und die Hand des Staates reichen können, vor Ueberarbeitung geschützt werden. Zu viele Stunden am Tage zu arbeiten und zu schwere Arbeit zu verrichten, darf Kindern nicht gestattet sein; denn sobald es ihnen gestattet ist, können sie immer dazu gezwungen werden. Freiheit der Verträge bedeutet hier so viel wie Freiheit des Zwanges. Ebenso muß der Unterricht, und zwar der beste Unterricht, den die obwaltenden Verhältnisse zu ertheilen gestatten, den Kindern gesichert sein; es darf den Eltern und Angehörigen nicht freigestellt bleiben, denselben ihren Schutzbefohlenen aus Gleichgültigkeit, Mißgunst oder Habsucht zu entziehen.

Die zu Gunsten des staatlichen Schutzes für Kinder geltenden Gründe lassen sich nicht weniger anführen für jene unglücklichen Sklaven und Opfer der brutalsten Menschenklassen, für die Thiere. Es ist eine grobe Verkennung freiheitlicher Grundsätze wenn man die exemplarische Bestrafung einer barbarischen Behandlung dieser schutzlosen Geschöpfe als eine über ihr Gebiet hinausgehende Einmischung der Staatsgewalt und als einen Eingriff in das häusliche Leben darstellt. Das häusliche Leben von Haustyrannen ist ein Gegenstand, bei dem die Einmischung des Gesetzes am dringendsten Noth thut; und es ist bedauerlich, daß metaphysische Bedenken über die Natur und die Quelle der Regierungsgewalt manche warme Anhänger von Gesetzen gegen die Thierquälerei bewogen haben, sich hierbei lieber auf die mittelbaren schädlichen Folgen, welche grausame Gewöhnungen für die menschliche Sicherheit haben, als auf die eigenen Gründe der Sache selbst zu berufen. Wenn es als die Pflicht jedes menschlichen Wesens erscheint, das die erforderliche physische Kraft besitzt, solche Akte, wenn sie vor seinen Augen geschehen, mit Gewalt zu hindern, so muß es der Gesellschaft im allgemeinen ebenso sehr obliegen, derartige Vorfälle hintanzuhalten. Die gegenwärtigen Gesetze Englands über diesen Gegenstand sind besonders mangelhaft durch den geringen, fast nur nominellen Betrag der selbst für die schlimmsten Fälle zulässigen Strafen.

Unter den Gliedern des Gemeinwesens, deren Freiheit bei Verträgen ihrer eigenen Sicherheit wegen durch die Gesetzgebung beschränkt werden sollte, schlägt man, angeblich aus Rücksicht für ihre abhängige Lage, oft vor, die Frauen aufzuführen; auch ward in dem neuen Gesetze über die Fabrikarbeit ihre Arbeit nächst der von Kindern besonderen Beschränkungen unterworfen. Aber diese Gleichstellung von Frauen und Kindern für diese und andere Fälle scheint mir ebenso unhaltbar im Prinzip wie gefährlich in der Ausführung. Kinder bis zu einem gewissen Alter *können* nicht

für sich urtheilen; bis zu einem bedeutend höheren Alter sind sie unvermeidlicher Weise mehr oder weniger unfähig dies zu thun; Frauen dagegen sind ebenso fähig wie Männer, ihre Anliegen wahrzunehmen und zu beurtheilen, und was allein sie davon abhält, ist die Ungerechtigkeit ihrer gegenwärtigen sozialen Lage. So lange das Gesetz alles, was die Frau erwirbt, zum Eigenthume des Mannes macht, während es sie mit ihm zu leben zwingt und dadurch nöthigt, sich jedem Maße moralischer oder selbst physischer Tyrannei zu unterwerfen, kann man mit einigem Grunde jede ihrer Handlungen als unter einem Zwange geschehen ansehen. Aber das ist eben der große Fehler der Reformatoren und Philanthropen unserer Zeit, daß sie es lieben die Konsequenzen einer ungerechten Gewalt zu beschneiden, statt der Ungerechtigkeit selbst ein Ende zu machen. Hätten die Frauen über ihre Person, ihre Habe und ihren Erwerb ebenso volle Verfügung wie die Männer, so gäbe es keinen Grund, ihre Arbeitsstunden zu beschränken, damit sie Zeit gewinnen, für ihren Mann in seinem Hause (wie die Vertheidiger dieser Beschränkung es ausdrücken) zu arbeiten. In Fabriken beschäftigte Frauen sind die einzigen Frauen in den arbeitenden Klassen, deren Lage nicht die von Sklaven und Lastthieren ist, gerade weil sie nicht leicht gegen ihren Willen gezwungen werden können, in Fabriken zu arbeiten und Lohn zu verdienen. Um ihre Lage zu verbessern, sollte man im Gegentheil ihnen den Zugang zu unabhängiger gewerblicher Beschäftigung möglichst offen lassen, statt den ihnen schon offen stehenden ganz oder theilweise zu schließen.

§. 10. Eine zweite Ausnahme von der Lehre, daß die Individuen die besten Beurtheiler ihrer eigenen Angelegenheiten seien, bildet der Fall, wenn jemand es unternimmt, gegenwärtig in unwiderruflicher Weise zu bestimmen, was ihm in späterer Zeit und in ferner Zukunft frommen wird. Die Vermuthung zu Gunsten des individuellen Urtheils ist nur begründet, wo dieses Urtheil sich auf thatsächliche und namentlich gegenwärtige persönliche Erfahrung stützt, nicht wo es vor solcher Erfahrung gebildet ward und auch dann nicht umgestoßen werden darf, wenn die Erfahrung es als unbegründet erwiesen hat. Wenn sich Personen durch Vertrag ohne Vorbehalt des Widerrufs binden, nicht nur irgend eine bestimmte Sache zu thun, sondern für immer oder doch für längere Zeit fortzufahren, etwas zu thun, da kann man aus der Fortsetzung des Verhältnisses nicht die sonst begründete Vermuthung ableiten, daß es noch in ihrem Vortheile liege, dabei zu beharren; und das Maß von Präsumption, welches sich darauf gründet, daß sie einst, vielleicht in jungen Jahren und ohne recht zu wissen, wozu sie sich verpflichteten,

den Vertrag freiwillig eingegangen sind, bedeutet meistens so viel wie gar nichts. Der Grundsatz, bei Verträgen Freiheit zu lassen, kann nur mit bedeutenden Beschränkungen auf immerwährende Verbindlichkeiten angewendet werden; das Gesetz sollte sich solchen Verbindlichkeiten gegenüber äußerst spröde erweisen und seine Sanktion versagen, sobald die dadurch auferlegte Verpflichtung eine solche ist, über die der kontrahirende Theil ein kompetentes Urtheil nicht besitzen kann; ertheilt das Gesetz aber jemals seine Zustimmung, so sollte es jede mögliche Sicherheitsmaßregel ergreifen, damit sie mit Ueberlegung und Vorbedacht eingegangen werden, und als Ersatz für die den Parteien selbst versagte Freiheit des Rücktritts sollte eine Lossagung bewilligt werden, sobald vor einer unparteiischen Behörde ein genügender Grund erwiesen ist. Diese Erwägungen gelten in ganz besonderem Maße für die Ehe, die wichtigste von allen für die Lebensdauer eingegangenen Verpflichtungen.

§. 11. Die dritte Ausnahme von der Lehre, daß die Regierung die Angelegenheiten der Individuen nicht so gut wie die Individuen selbst verrichten kann, bezieht sich auf die große Klasse von Fällen, in denen diese ein Geschäft nur durch Stellvertreter besorgen können und die s. g. Privatgeschäftsführung in Wirklichkeit kaum mehr Anspruch darauf hat, eine Geschäftsführung durch die betheiligten Personen als eine Verwaltung durch öffentliche Beamte genannt zu werden. Alles was, sobald es freiwilliger Thätigkeit überlassen bleibt, nur durch Vergesellschaftung mit gemeinschaftlichem Fonds geschehen kann, wird oft, soweit es auf die Leistung selbst ankommt, ebenso gut und bisweilen besser durch den Staat beschafft werden. Freilich ist die Geschäftsführung der Regierung sprichwörtlich nachlässig, kraftlos und betrüglich; aber das nämliche gilt meistens von Aktiengesellschaften. Die Direktoren der letzteren sind freilich immer Aktionäre; aber so sind auch die Mitglieder der Regierung durchweg Steuerentrichter; und bei den Direktoren so gut wie bei den Regierungen ist der verhältnißmäßige Antheil an den Vortheilen einer guten Führung nicht dem Nutzen gleich, den sie möglicher Weise aus einer schlechten Führung haben können, ganz abgesehen von dem Vortheile der eigenen Bequemlichkeit. Man kann einwenden, daß die Aktieninhaber in ihrer Gesammtheit eine gewisse Kontrolle über die Direktoren führen und fast immer unbeschränkte Macht haben, sie abzusetzen. In der Praxis zeigt sich aber die Benutzung dieser Macht so schwierig, daß sie kaum je zur Anwendung kommt, außer in Fällen so offenbar schlechter oder doch unglücklicher Geschäftsführung, wie sie in den meisten Fällen auch die Absetzung von Regierungsbeamten nach sich ziehen würde. Gegen die durch Ver-

sammlungen der Aktionäre und ihre persönliche Aufsicht und Erkundigung gewährte sehr ungenügende Sicherheit kann man andererseits die größere Oeffentlichkeit und lebhaftere Besprechung und Prüfung halten, welche in freien Ländern bei allen Angelegenheiten zu erwarten steht, bei denen die Staatsgewalt betheiligt ist. Die Nachtheile der Regierungsgeschäftsführung scheinen daher nicht viel, wenn überhaupt, größer sein zu müssen, als die der Geschäftsführung bei Aktiengesellschaften.

Die wahren Gründe für die Ueberlassung alles dessen an freie Assoziationen, was diese zu verrichten im Stande sind, würden jedoch ihr volles Gewicht behaupten, wenn sich auch mit Sicherheit annehmen ließe, daß die Geschäfte selbst durch öffentliche Beamte ebenso gut oder besser besorgt würden. Diese Gründe sind bereits angegeben worden, es sind: die Gefahren einer Ueberbürdung der obersten Regierungsbeamten mit Geschäften, die ihre Aufmerksamkeit zerstreuen und sie von den Verrichtungen ablenken, denen nur sie gewachsen sind; einer unnöthigen Vergrößerung der direkten Macht und des indirekten Einflusses der Regierung und der Häufung von Anlässen zu Konflikten zwischen Beamten und Bürgern; und endlich die Gefahr, welche daraus entsteht, wenn alle Erfahrung und alles Geschick in der Leitung großer Interessen und alle im Gemeinwesen vorhandene Macht organisirten Handelns in einer herrschenden Büreaukratie vereinigt wird — ein Verfahren, das die Bürger in einem Verhältniß zur Regierung erhält, wie es das von Kindern zu Vormündern ist, und welches eine Hauptursache der geringeren Befähigung für politisches Leben bildet, welche bisher den überregierten Ländern des Kontinents eigen war, mochten sie nun die Formen des Repräsentativsystems besitzen oder nicht.*)

Wenn aber auch aus diesen Gründen die meisten Dinge, die von freiwilligen Vereinen auch nur erträglich verrichtet werden können, diesen in der Regel überlassen bleiben sollten, so folgt daraus noch

---

*) Eine entsprechende Erscheinung findet sich in dem Mangel an Sinn für Politik und an Gemeingeist, der die Frauen in der gegenwärtigen Lage der Gesellschaft kennzeichnet und von politischen Reformatoren oft gefühlt und beklagt worden ist, ohne daß sie in der Regel die Ursache davon anzuerkennen geneigt oder zu beseitigen Willens wären. Dieser Mangel entsteht bei den Frauen allein dadurch, daß sie durch die bestehenden Einrichtungen sowie durch ihre ganze Erziehung gewöhnt werden, sich als der Politik fremd zu betrachten. Ueberall wo sie an der Politik Theil nahmen, bewiesen sie ebenso viel Interesse und Geschick dafür als die Männer derselben Zeitepoche, z. B. in jener Periode der Geschichte, in der Isabella von Kastilien und Elisabeth von England nicht seltene Ausnahmen, sondern nur glänzende Beispiele eines Geistes und einer Befähigung waren, welche unter den Frauen hoher Stellung und Bildung in Europa sich damals sehr weit verbreitet fanden.

nicht, daß diese Vereine in ihrer Geschäftsführung der Aufsicht des Staats ganz entzogen werden dürfen. Es giebt viele Fälle, wo die Betreibung einer Dienstleistung, mag sie eingerichtet sein, wie sie wolle, nothwendig zu einer gewissen Ausschließlichkeit führt und der faktische Besitz eines Monopols mit all der Macht, die ein solches Monopol zum Behufe der Besteuerung des ganzen Gemeinwesens verleiht, nicht vermieden werden kann. Ich habe schon auf das Beispiel der Gas- und Wasser-Gesellschaften hingewiesen; bei diesen findet, wenngleich die Konkurrenz ganz freigegeben wird, eine solche in Wirklichkeit nicht statt und es zeigt sich, daß dieselben thatsächlich weniger verantwortlich und Privatbeschwerden noch unnahbarer sind als selbst die Regierung. In solchen Fällen finden die Ausgaben, aber nicht die Vortheile eines mehrfachen Geschäftsbetriebes statt, und die für unentbehrliche Dienste geforderten Kosten sind in Wahrheit ebenso sehr zwangsweise Steuern, als wenn das Gesetz sie auferlegte. Wenige Hausbesitzer werden einen Unterschied machen zwischen ihren Beiträgen für Wasser und anderen Lokalsteuern. In Betreff dieser besonderen Dienstleistungen sprechen überwiegende Gründe dafür, daß sie gleichwie die Pflasterung und Reinigung der Straßen zwar nicht von der allgemeinen Staatsregierung, aber von den Lokalbehörden besorgt und die Kosten durch Lokalsteuern erhoben werden, wie dies ja auch jetzt in Wirklichkeit geschieht. In den vielen analogen Fällen aber, die man am besten thut dem freien Betriebe zu überlassen, bedarf das Gemeinwesen einer weiteren Sicherheit für die gehörige Besorgung der Dienstleistung, als das bloße Interesse der Verwaltenden zu geben vermag, und es ist die Pflicht der Regierung, entweder das Geschäft verständigen Bedingungen im Interesse des Gemeinwohls zu unterwerfen oder sich solche Gewalt darüber vorzubehalten, daß der Monopolgewinn zum mindesten dem Publikum zu gute kömmt. Dies gilt für Straßen, Kanäle, Eisenbahnen. Solche Anstalten sind immer in einem hohen Grade faktische Monopole; und eine Regierung, die ein solches Monopol ohne Vorbehalt einer Privatgesellschaft einräumt, thut so ziemlich dasselbe als wenn sie einem einzelnen oder einem Vereine das Recht ertheilte, eine beliebige Steuer zu deren Vortheil von allem im Lande erzeugten Malz oder von aller importirten Baumwolle zu erheben. Eine solche Konzession für einen beschränkten Zeitraum läßt sich meistens mit denselben Gründen wie die Ertheilung eines Patents rechtfertigen; aber die Regierung sollte sich bei solchen öffentlichen Arbeiten entweder den Rückfall an den Staat ausbedingen oder doch das Recht vorbehalten und ungescheut üben, einen Maximalsatz für die Fahrpreise u. dgl. zu bestimmen und diesen den Umständen nach abzuändern. Es ist vielleicht nothwendig, zu bemerken,

daß der Staat auch sehr wohl der Eigenthümer von Kanälen und Eisenbahnen sein kann, ohne ihren Betrieb selbst zu führen, und daß dieselben fast immer besser durch eine Gesellschaft betrieben werden, welche sie für eine beschränkte Zeit vom Staate pachtet.

§. 12. Für einen vierten Ausnahmsfall muß ich besondere Aufmerksamkeit beanspruchen, da er mir von den Volkswirthen noch nicht hinlänglich beachtet zu sein scheint. Es giebt Fälle, wo die Einmischung des Gesetzes nöthig ist, nicht um das Urtheil der Individuen in Betreff ihrer eigenen Interessen zu übermeistern, sondern um diesem Urtheil Wirkung zu geben; indem sie selbst ihm nicht diese Wirkung verschaffen können, außer durch ein Einverständniß, welches wieder keine Geltung gewinnen kann, wenn es nicht von Seiten des Gesetzes eine Sanktion und Gewähr erhält. Zum Behufe der Erläuterung und ohne der eigentlichen Frage vorzugreifen, verweise ich auf den Fall der Verminderung der Arbeitsstunden. Nehmen wir an, was wenigstens denkbar ist (mag es nun begründet sein oder nicht), daß eine allgemeine Herabsetzung der Arbeitsstunden in Fabriken, etwa von 10 auf 9 Stunden, im Vortheile der Arbeiter läge daß sie für neun Stunden ebenso oder fast ebenso hohen Lohn erhalten würden als für zehn Stunden. Wäre dies der Fall und wären die Arbeiter sämmtlich davon überzeugt, so könnte ja — dies werden manche behaupten — die Herabsetzung ohne jeden Zwang durchgeführt werden. Hierauf antworte ich, daß die Durchführung nicht möglich sein wird, wofern nicht die Arbeiter sich gegenseitig verpflichten dabei zu beharren. Ein Arbeiter, der sich weigerte länger als neun Stunden zu arbeiten, während andere da sind, die zehn Stunden arbeiten wollen, würde entweder gar keine Beschäftigung finden oder müßte sich den Verlust eines Zehntels seines Lohns gefallen lassen. Mag er daher noch so sehr davon überzeugt sein, daß es im Interesse seiner Klasse wäre, kürzere Zeit zu arbeiten, so wird es gegen sein besonderes Interesse sein, das Beispiel zu geben, falls er nicht volle Sicherheit dafür hat, daß alle oder die meisten ihm folgen werden. Doch nehmen wir ein allgemeines Einverständniß der ganzen Klasse an: könnte dieses nicht ohne die Sanktion des Gesetzes Wirkung haben? Nicht anders, als wenn es mit einer Strenge, die praktisch der des Gesetzes gleich käme, durch die öffentliche Meinung erzwungen würde. Denn wie wohlthätig auch die Befolgung der Bestimmung für die Klasse im ganzen sein mag, im unmittelbaren Interesse jedes einzelnen liegt es dennoch, sie zu übertreten, und je größer die Zahl derer wäre, die bei ihr beharren, desto beträchtlicher würde der Gewinn einzelner sein, die sie übertreten. Wenn fast alle sich auf neun

Stunden beschränkten, würden die, welche zehn arbeiten, allen Nutzen der Beschränkung haben, zugleich mit dem aus der Uebertretung gezogenen Vortheile; sie würden zehnstündigen Lohn für neunstündige Arbeit und außerdem den Lohn für eine Stunde erhalten. Ich gebe zu, daß diese Bedenken wegfielen, wenn eine bedeutende Mehrheit bei der Neun-Stunden-Arbeit beharrte; der Vortheil bliebe im wesentlichen der Klasse gesichert, während diejenigen, die angestrengter arbeiten und mehr verdienen wollten, dazu Gelegenheit fänden. Dies wäre sicherlich der wünschenswertheste Fall, und angenommen, daß eine Verminderung der Arbeitsstunden, die nicht von einer Lohnverminderung begleitet wäre, stattfinden könnte ohne Beeinträchtigung des Absatzes des Artikels — eine Frage, die nicht nach Prinzipien sondern nach den Umständen jedes besonderen Falles zu entscheiden wäre — so wäre der erwünschteste Weg zu diesem Ziele ein ruhig vor sich gehender Wechsel in den Gewohnheiten des Geschäfts, indem kurze Arbeitszeit durch freie Wahl die allgemeine Gewohnheit würde, diejenigen aber, welche es vorziehen davon abzugehen, auch dazu volle Freiheit behielten. Wahrscheinlich würden aber so viele die Zehn-Stunden-Arbeit bei den besseren Bedingungen vorziehen, daß sich die Beschränkung als allgemeine Gewohnheit nicht würde erhalten können; was einige aus freier Wahl thäten, würden andere bald gezwungen thun müssen, und Jene, welche die lange Arbeitszeit um des höheren Lohns willen wählten, würden schließlich gezwungen sein, die längere Zeit für nicht höheren Lohn als früher zu arbeiten. Angenommen also, daß es wirklich im Interesse eines jeden läge, nur neun Stunden zu arbeiten, wenn er sicher sein könnte, daß alle anderen das nämliche thun werden, so könnte dies von den Arbeitern nur dadurch erreicht werden, daß sie ihr vorausgesetztes wechselseitiges Uebereinkommen in eine Zwangsverpflichtung verwandelten, daß sie sich dazu verstünden, die Hülfe des Gesetzes in Anspruch zu nehmen. Ich will mich nicht zu Gunsten einer solchen Anordnung aussprechen, welche noch niemals verlangt ward und die ich gewiß nicht unter den gegenwärtigen Umständen empfehlen würde, allein sie dient als Beispiel für die Art und Weise, wie Klassen von Personen der Hülfe des Gesetzes bedürfen können, um einer gemeinsam festgestellten Meinung über ihr Interesse Wirkung zu geben, indem jeder einzelne eine Gewähr dafür erhält, daß seine Mitbewerber dasselbe Verfahren einschlagen werden, eine Gewähr, ohne welche er selbst es nicht ohne Gefahr einschlagen kann.

Ein anderes Beispiel desselben Prinzips, und zwar eines von großer praktischer Bedeutung ist in dem nach Hrn. Wakefield benannten Kolonisationssystem gegeben. Dieses System gründet sich auf das wichtige Prinzip, daß der Grad der Produktivität des Bodens und

der Arbeit von einem richtigen Verhältnisse dieser beiden Faktoren abhängt; daß daher ein Verlust von Produktivkraft entsteht und der wirthschaftliche sowohl als der Kultur-Fortschritt einer neu gegründeten Kolonie ernstlich gehindert wird, wenn einige Wenige ein weites Landgebiet in Besitz nehmen und sich aneignen, oder wenn jeder Arbeiter sogleich Besitzer und Bebauer eigenen Landes wird; daß aber trotzdem der Instinkt der Aneignung, wenn man so sagen kann, und die in alten Ländern mit Grundbesitz verbundenen Gefühle fast jeden Einwanderer bestimmen, sofort Landeigenthümer zu werden und sein Land mit keiner anderen Hülfe als der seiner Familie zu bauen. Könnte dieses Verlangen nach alsbaldigem Bodenbesitz einigermaßen in Schranken gehalten und jeder Arbeiter bewogen werden, eine gewisse Reihe von Jahren vor seiner Ansässigwerdung für Lohn zu arbeiten, so würde beständig eine hinreichende Anzahl Lohnarbeiter zur Anlegung von Straßen, Kanälen, Bewässerungsarbeiten u. s. w. sowie für die Gründung und Betreibung der verschiedenen Zweige von städtischen Gewerben verfügbar sein; und wenn der Arbeiter schließlich Grundeigenthümer würde, so fände er ein Grundeigenthum vor, welches durch das Vorhandensein von Märkten und von Lohnarbeitern weit werthvoller wäre. Hr. Wakefield schlug daher vor, die vorzeitige Besitzergreifung von Land und die Zerstreuung der Ansiedler durch Festsetzung eines ziemlich hohen Preises für alles unokkupirte Land zu hindern, dessen Ertrag für die Beförderung von Arbeitereinwanderungen aus dem Mutterlande verwendet werden sollte.

Man hat indessen gegen diese heilsame Vorsichtsmaßregel Einsprache erhoben im Namen und auf Grund des als das große Prinzip der Volkswirthschaft hingestellten Satzes, daß die Individuen die besten Beurtheiler ihres eigenen Interesses seien. Man sagt, daß das Land, wenn man die Dinge sich selbst überläßt, durch die freie Wahl der Individuen in Besitz genommen würde in solchem Umfang und zu solcher Zeit, wie es jedem einzelnen und daher auch der Gesammtheit am förderlichsten sei, und daß eine künstliche Hinderung des Landerwerbs die Menschen abhalte von der Befolgung des nach ihrem eigenen Urtheil heilsamsten Weges, auf Grund des dünkelhaften Glaubens des Gesetzgebers, er wisse besser als sie, was ihnen am meisten fromme. Dies ist nun aber eine völlige Verkennung entweder des Systems selbst oder der Grundsätze, mit denen es angeblich im Widerspruch steht. Man übersieht hier das nämliche, was, wie wir früher bemerkten, bei der Frage der Arbeitsstunden übersehen wird. Wie heilsam es der Kolonie im ganzen und jedem Mitgliede derselben auch sein möge, daß niemand mehr Land sich aneigne als er gehörig bebauen kann, oder Grundeigen-

thümer werde ehe andere vorhanden sind, die als Lohnarbeiter seine Stelle einnehmen können, so wird es doch nie im Interesse des einzelnen liegen, diese Enthaltsamkeit zu üben, sofern er nicht die Sicherheit hat, daß andere desgleichen thun. Umgeben von Ansiedlern, die jeder ihre tausend Acker besitzen, wie soll es ihm Vortheil bringen, sich auf funfzig zu beschränken? Oder was gewinnt ein Arbeiter dabei, die Erwerbung von Grundbesitz einige Jahre aufzuschieben, wenn alle anderen Arbeiter sich drängen, ihren ersten Erwerb in Besitzungen mitten in der Wildniß etliche Meilen von einander anzulegen? Wenn sie durch die Besitzergreifung von Land die Bildung einer Klasse von Lohnarbeitern verhindern, so wird auch er durch jenen Aufschub nicht in die Lage kommen, sein Land, wenn er später solches erwirbt, vortheilhafter zu benutzen; weßhalb sollte er sich daher in eine ihm und anderen niedriger scheinende Stellung versetzen, indem er Tagelöhner bleibt, während alle rings umher Grundeigenthümer sind? Es ist das Interesse eines jeden, zu thun, was im Interesse aller liegt, aber nur, wenn andere dasselbe thun.

Das Prinzip, daß jeder der beste Beurtheiler seiner eigenen Interessen sei, würde, so aufgefaßt wie es jene Gegner auffassen, in der That beweisen, daß die Regierungen nichts von dem, was als ihre Pflicht anerkannt ist, thun, daß sie überhaupt nicht bestehen sollten. Es ist in hohem Grade das Interesse des Gemeinwesens — der Gesammtheit wie der Einzelnen — sich nicht unter einander zu berauben und zu betrügen; nichtsdestoweniger sind Gesetze nöthig zur Bestrafung von Betrug und Raub, weil es zwar in eines jeden Interesse liegt, daß niemand raube und betrüge, aber in niemandens Interesse, sich des Raubens und Betrügens gegen andere zu enthalten, wenn alle übrigen ihn berauben und betrügen dürfen. Daß Strafgesetze bestehen, ist vornehmlich darum nothwendig, weil selbst die einstimmige Ueberzeugung, daß eine gewisse Verhaltungsweise im allgemeinen Interesse liege, noch nicht mit sich bringt, daß es in jedermanns individuellem Interesse liege dieselbe zu befolgen.

§. 13. Fünftens kann das Argument, welches sich auf den Satz begründet, daß die Individuen am besten über ihre eigenen Interessen zu urtheilen wissen, nicht auf die große Klasse von Fällen Anwendung finden, wo die Handlungen der Individuen, über die der Staat eine Kontrolle beansprucht, von diesen nicht im eigenen, sondern im Interesse anderer vorgenommen werden. Hierher gehört unter anderen der wichtige und vielberegte Gegenstand der öffentlichen Wohlthätigkeit. Obwohl man die Individuen

im allgemeinen alles, wozu sie im Stande sind, für sich besorgen lassen sollte, so fragt sich doch, wenn sie nun einmal nicht sich selbst überlassen bleiben können, sondern durch andere unterstützt werden müssen, ob es besser sei, daß sie diese Hülfe ausschließlich von einzelnen, und daher in unsicherer und vom Zufall abhängiger Weise empfangen sollen, oder durch systematische Einrichtungen, bei denen die Gesellschaft durch ihr Organ, die Regierung, handelt.

Dies bringt uns auf die Gesetze über Armenpflege — einen Punkt, der von untergeordneter Bedeutung sein würde, wenn die Gewohnheiten aller Klassen der Bevölkerung mäßig und bedachtsam und die Vertheilung des Eigenthums eine befriedigende wären, der aber von höchster Wichtigkeit ist, wo der Zustand der Dinge in beiden Beziehungen so völlig entgegengesetzter Art ist, wie solches gegenwärtig auf den britischen Inseln der Fall ist.

Abgesehen von allen metaphysischen Betrachtungen in Betreff der Grundlagen der Moral oder des sozialen Verbandes, wird man zugeben, es sei Recht, daß die Menschen einander helfen, und dieses um so mehr, je größer das Bedürfniß ist; niemand bedarf aber der Hülfe so sehr als der Verhungernde. Der Anspruch auf Hülfe also, der auf Mangel sich gründet, ist einer der stärksten, die es giebt; und so ist schon von vornherein aller Grund vorhanden, die Abhülfe dieser äußersten Noth für jene, die ihrer bedürfen, so sicher zu machen, als dies nur durch irgend welche Anordnungen geschehen kann, welche die Gesellschaft zu treffen vermag.

Auf der andern Seite sind bei jeglicher Hülfsleistung zwei Arten von Folgen zu beachten: die Folgen der geleisteten Hülfe und die des Sich-Verlassens auf Hülfe. Die ersteren sind in der Regel heilsam, die letzteren hingegen meistentheils nachtheilig, und zwar in so hohem Grade, daß sie oft den Werth der guten Folgen überwiegen. Dies wird gerade da am wahrscheinlichsten eintreten, wo das Bedürfniß der Hülfe am dringendsten ist. Es giebt wenige Dinge, wo es verderblicher ist, daß sich Menschen auf die regelmäßige Hülfe anderer verlassen können als bei den Mitteln für den Unterhalt, und leider lernen sie nichts leichter als dies. Das zu lösende Problem ist daher sowohl von besonderer Schwierigkeit als von höchster Bedeutung, wie nämlich die größtmögliche Hülfe bei der geringsten Begünstigung des ungebührlichen Verlasses darauf zu leisten sei.

Energie und Selbstverlaß laufen jedoch Gefahr, durch das Fehlen von Hülfe ebenso sehr zu leiden als durch das Uebermaß derselben. Es ist sogar für die Thatkraft noch verderblicher, wenn man keine Hoffnung hat, durch sie zum Ziel zu gelangen, als wenn man sicher ist, ohne sie das Ziel zu erreichen. Wenn jemandes Lage eine so unselige ist, daß die Muthlosigkeit seine Spannkraft

lähmt, so wirkt die Hülfe nicht als ein abspannendes, sondern als ein stärkendes Mittel, sie legt die thätigen Kräfte nicht lahm, sondern stählt sie — freilich immer unter der Voraussetzung, daß die Hülfe nicht von der Art ist, daß sie die Selbsthülfe überflüssig macht, indem sie sich an die Stelle der Arbeit, Geschicklichkeit und Vorsicht des Betheiligten setzt, sondern wenn sie ihm nur eine bessere Aussicht giebt, diese rechtmäßigen Mittel mit Erfolg zu gebrauchen. Dies ist der Prüfstein für alle philanthropischen und Wohlthätigkeits-Pläne, mögen sie nun das Wohl von Individuen oder von ganzen Klassen bezwecken und mag ihre Leitung freiwilligen Vereinen oder der Regierung anvertraut sein.

So weit der Gegenstand eine allgemeine Theorie oder Regel zuläßt, so scheint es diese sein zu müssen: wenn die Hülfe in der Weise gewährt wird, daß die Lage der unterstützten Personen ebenso wünschenswerth ist als die Lage derjenigen, die ohne Hülfe fortkommen, so wirkt die Hülfe verderblich, sobald sie systematisch und in der Art gewährt wird, daß vorher darauf gerechnet werden kann; läßt jedoch die Hülfe, obwohl allen zugänglich, doch jedem ein starkes Motiv, wenn irgend möglich, lieber ohne sie fortzukommen, so ist sie meistentheils heilsam. Dieser Grundsatz, auf ein System öffentlicher Wohlthätigkeit angewendet, liegt dem englischen Armengesetze von 1834 zu Grunde. Wenn die Lage des Unterstützung-Erhaltenden ebenso begehrenswerth gemacht wird wie die desjenigen, der von eigener Anstrengung lebt, so vernichtet das System alle individuelle Erwerbthätigkeit und alle Selbständigkeit in ihrer Wurzel; und es würde, wenn es zur vollen Verwirklichung gelangte, als Ergänzung ein organisirtes Zwangssystem nöthig machen, um diejenigen, die dem Einfluß der auf Menschen wirkenden Motive entzogen sind, wie Vieh zu regieren und zur Arbeit anzuhalten. Sofern aber, bei voller Garantie gegen wirkliche Noth, die Lage der öffentliche Unterstützung Empfangenden beträchtlich weniger begehrenswerth gemacht wird als die Lage derjenigen, welche sich selbst unterhalten, so können nur gute Folgen aus einem Gesetze entstehen, das den Tod aus Mangel für jeden, der ihn nicht etwa freiwillig wählt, unmöglich macht. Daß diese Annahme, in England wenigstens, zur Wahrheit werden kann, hat sich sowohl durch die Erfahrung einer langen Periode vor dem Ende des vorigen Jahrhunderts gezeigt, als auch in neuerer Zeit in sehr vielen verarmten Distrikten, welche durch Anwendung einer streng geordneten Armenpflege dem Pauperismus entrissen wurden, zum großen und dauernden Vortheile der ganzen arbeitenden Bevölkerung. Es giebt wohl kein Land, wo nicht bei angemessener Wahl der Mittel je nach dem Charakter des Volks die gesetzliche Versorgung der Armen mit den für die Unschädlichkeit sol-

cher Versorgung nothwendigen Bedingungen in Einklang gebracht werden könnte.

Unter dieser Voraussetzung halte ich es für überaus wünschenswerth, daß den arbeitsfähigen Armen die Gewißheit des Unterhalts von Staatswegen gewährt werde, und daß man ihre Unterstützung nicht von freiwilliger Wohlthätigkeit abhängen lasse. Vor allem: die Privat-Wohlthätigkeit thut stets entweder zu viel oder zu wenig; hier verschwendet sie ihre Gaben, dort läßt sie die Leute verhungern. Sodann würde dadurch, daß der Staat den straffälligen Armen während ihrer Strafzeit Unterhalt gewähren muß, eine Prämie für das Verbrechen ausgesetzt, sobald dem unverschuldeten Armen nicht das nämliche gewährt wird. Und endlich, es wird ein großes Maß von Bettelei nicht zu vermeiden sein, sobald die Armen der Privat-Wohlthätigkeit überlassen bleiben. Was der Staat dieser überlassen kann und soll ist die Aufgabe, zwischen verschiedenen Fällen, wirklicher Bedürftigkeit zu unterscheiden. Der Einzelne kann den Würdigern mehr geben, der Staat muß nach allgemeinen Regeln handeln; er kann es nicht unternehmen, zwischen verschuldeter und unverdienter Armuth zu unterscheiden; er schuldet der ersteren nicht mehr als bloßen Unterhalt, und er darf der letzteren nicht weniger geben. Was über die Ungerechtigkeit des Gesetzes gesagt wird, das für den bloß unglücklichen Armen keine bessere Behandlung habe als für verschuldete Armuth, beruht auf einer Verkennung des Gebiets der Staatsgewalt und des Gesetzes. Die Ausspender öffentlicher Unterstützung sollen keine Inquisitoren sein. Aufseher und Armenpfleger sind nicht die Leute, denen man das Recht einräumen kann, fremdes Geld zu geben oder zu versagen, je nach dem Verdikt, das sie über die Moralität des Bedürftigen fällen. Und es würde eine nicht geringe Unkenntniß des Gangs der Welt beweisen, wollte man annehmen, daß solche Leute, selbst für den fast unmöglichen Fall, daß sie dazu befähigt wären, sich nun auch die Mühe geben würden, das Vorleben des Bedürftigen so zu ermitteln und zu prüfen, daß sie sich darüber ein vernunftgemäßes Urtheil bilden könnten. Die Privatwohlthätigkeit kann diese Unterscheidungen machen, und da sie ihr eigenes Geld dazu hergiebt, ist sie berechtigt, dies nach eigenem Ermessen zu thun. Sie sollte erkennen, daß dieses ihr eigentliches und angemessenes Feld ist, und daß sie Lob verdient oder das Gegentheil, je nachdem sie diese Aufgabe in einsichtsvoller Weise erfüllt oder nicht. Aber von den Verwaltern öffentlicher Gelder sollte man nicht verlangen, daß sie für irgend jemanden mehr thun als das Minimum, was man selbst dem Schlechtesten schuldet. Im anderen Falle wird die Gewährung bald zur

Regel und die Verweigerung zur mehr oder weniger launenhaften oder tyrannischen Ausnahme.

§. 14. Eine andere Klasse von Fällen, die demselben allgemeinen Prinzip wie die öffentliche Wohlthätigkeit unterliegt, ist die, wo die Handlungen von Individuen zunächst freilich lediglich ihr eigenes Wohl bezwecken, jedoch viel weiter gehende Folgen für die Interessen der Nation oder der Nachwelt haben, für welche die Gesellschaft allein in ihrer Gesammteigenschaft zu sorgen fähig und verpflichtet ist. Einer dieser Fälle ist die Kolonisation. Wenn es wünschenswerth ist (was niemand in Abrede stellen wird), daß die Anlegung von Kolonien nicht blos im Hinblick auf das Privatinteresse der ersten Gründer, sondern mit wohlerwogener Rücksicht auf das dauernde Wohl der Nationen stattfinde, welche dereinst aus diesen kleinen Anfängen erwachsen werden, so kann dies nur dadurch geschehen, daß das Unternehmen von Anfang an Bestimmungen unterworfen wird, die durch die Voraussicht und den weiten Gesichtskreis wissenschaftlich gebildeter Gesetzgeber getroffen werden; die Regierung allein hat aber die Macht, sowohl solche Bestimmungen zu treffen als ihre Befolgung zu erzwingen.

Die Frage über die Regierungseinmischung bei der Kolonisation begreift in sich die zukünftigen und dauernden Interessen der Zivilisation selbst und übersteigt bei weitem die vergleichsweisen engen Grenzen rein wirthschaftlicher Erwägungen. Aber selbst im Hinblick auf diese Erwägungen allein ist die Uebersiedelung der Bevölkerung von übervölkerten nach unangebauet liegenden Theilen der Erdoberfläche eine jener Aufgaben von hoher sozialer Nützlichkeit, welche die Regierungseinmischung am meisten erheischen und sie zugleich am reichlichsten belohnen.

Um die Segnungen der Kolonisation zu würdigen, sollte man sie nicht in ihrer Beziehung zu einem einzelnen Lande, sondern zu den wirthschaftlichen Gesammt-Interessen der Menschheit auffassen. Die Frage wird meistens allzu ausschließlich vom Gesichtspunkte der Vertheilung, der Erleichterung des einen und der Versorgung des anderen Arbeitsmarkts betrachtet. Dies ist ein richtiger Gesichtspunkt, allein es gilt hier zugleich eine Frage der Produktion und der wirksamsten Beschäftigung für die produktiven Kräfte der Welt. Man hat viel über die weise Sparsamkeit gesprochen, die darin besteht, daß man die Waaren von dort einführt, wo sie am wohlfeilsten gekauft werden können, während man vergleichsweise wenig an die Sparsamkeit denkt, welche darin besteht, daß man sie dort produzirt, wo sie am wohlfeilsten produzirt werden können. Wenn es eine gute Geldspekulation ist, Verbrauchsgegenstände von Plätzen, wo sie im Ueberfluß vorhanden sind, nach denen zu bringen, wo sie mangeln, ist dies nicht ebenso der Fall in Bezug auf Arbeit

und Werkzeuge? Die Ausfuhr von Arbeitern und Kapital von alten nach neuen Ländern, von einem Orte, wo ihre Produktivkraft geringer ist, nach einem anderen, wo sie größer ist, vermehrt um so viel die Gesammtproduktion der Arbeit und des Kapitals der Welt. Es vermehrt das gesammte Vermögen des alten und neuen Landes in kurzer Zeit um den vielfachen Betrag der bloßen Transportkosten. Man darf unbedenklich behaupten, die Kolonisation sei in dem jetzigen Zustande der Welt der beste Geschäftszweig, dem sich das Kapital eines alten und reichen Landes zuwenden kann.

Es leuchtet jedoch ebenso sehr ein, daß die Kolonisation in großem Maßstabe als Geschäftssache nur von der Regierung, oder von einer Vereinigung von Individuen in vollem Einverständniß mit der Regierung, vorgenommen werden kann, außer im Falle ganz besonderer Umstände, wie diejenigen waren, welche auf die Hungersnoth in Irland folgten. Eine nach dem Prinzip der Freiwilligkeit unternommene Auswanderung hat selten auf die Erleichterung des Bevölkerungsdrucks in dem alten Lande einen wesentlichen Einfluß, obschon sie, soweit sie eben reicht, ohne Zweifel der Kolonie Nutzen bringt. Die aus eigenem Antriebe auswandernden Arbeiter sind selten die ganz Armen, sondern kleine Landleute mit einigem Kapital oder Arbeiter, die etwas zurückgelegt haben und die, indem sie nur ihre eigene Arbeitskraft dem gedrückten Arbeitsmarkt entziehen wollen, zugleich dem Kapital des Landes einen Fonds entziehen, der außer ihnen noch andere Arbeiter unterhielt und beschäftigte. Nebenher ist dieser Theil des Gemeinwesens an Zahl so gering, daß er ganz verschwinden könnte, ohne die Volkszahl oder selbst die jährliche Zunahme derselben merklich zu berühren. Eine bedeutende Auswanderung von Arbeit ist nur dann ausführbar, wenn ihre Kosten von anderen als den Arbeitern selbst bezahlt oder doch vorgeschossen werden. Wer soll sie also vorschießen? Natürlich, wird man sagen, die Kapitalisten der Kolonie, welche die Arbeit verlangen und zu benutzen gedenken. Allein dem steht der Umstand im Wege, daß der Kapitalist, welcher die Transportkosten bestritten hat, nicht sicher sein kann, daß eben er derjenige sein werde, welcher von den herbeigeschafften Arbeitern Nutzen zieht. Selbst wenn alle Kapitalisten der Kolonie sich verbinden und die Kosten durch Subskription aufbringen würden, hätten sie doch keine Sicherheit dafür, daß die Arbeiter nach ihrer Ankunft längere Zeit für sie arbeiten werden. Nachdem die Arbeiter in kurzer Zeit einiges Geld verdient haben, siedeln sie sich gleich, sofern die Regierung sie nicht daran hindert, auf noch freiem Lande an und arbeiten dann für sich selbst. Man hat verschiedentlich versucht, ob es möglich sei, Arbeitskontrakte oder die Erstattung des Ueberfahrtsgeldes an diejenigen, die es vorgeschossen

hatten, zu erzwingen; allein die Mühe und Kosten davon haben immer den Vortheil überstiegen. Der einzige andere Ausweg besteht in freiwilligen Beiträgen von Gemeinden oder Individuen, die sich überflüssiger Arbeiter entledigen wollen, welche der Armenkasse schon zur Last gefallen sind oder zur Last fallen werden. Würde diese Spekulation allgemein, so könnte sie ein Maß von Auswanderung zur Folge haben, welches genügen würde die vorhandene unbeschäftigte Bevölkerung wegzuräumen, nicht aber den Lohn der Unbeschäftigten zu heben, und dasselbe Experiment müßte in weniger als einer Generation wiederholt werden.

Einen der Hauptgründe, weßhalb die Auswanderung ein Nationalunternehmen sein sollte, bildet die Erwägung, daß in dieser Weise allein (von ganz ausnahmsweisen Fällen abgesehen) die Auswanderung sich selbst erhalten kann. Da die Auswanderung von Kapital und Arbeit nach einem neuen Lande, wie vorhin bemerkt, eines der allerbesten Geschäfte ist, so wäre es thöricht, daß sie nicht wie andere Geschäftszweige ihre Kosten selbst bestreiten sollte. Es ist kein Grund da, weßhalb nicht von der großen Vermehrung der Weltproduktion, die sie bewirkt, ein Theil in Anspruch genommen und zur Erstattung der dadurch verursachten Kosten verwendet werden sollte. Aus den schon angeführten Gründen können einzelne oder Vereine von Privaten sich die Rückerstattung der Kosten nicht verschaffen, aber die Regierung kann es. Sie kann von dem jährlichen Zuwachs des Vermögens, den die Auswanderung veranlaßt hat, den Bruchtheil entnehmen, der zur Erstattung der Auswanderungskosten sammt Zinsen ausreicht. Die Kosten der Auswanderung nach einer Kolonie sollten von dieser selbst getragen werden, und dies ist im allgemeinen nur möglich, wenn sie von der Kolonialregierung getragen werden.

Unter den verschiedenen Methoden, wie in einer Kolonie ein Fonds erhoben werden kann um die Kolonisationskosten zu decken, bietet keine annähernd so große Vortheile wie das System, welches Hr. Wakefield zuerst in Vorschlag gebracht und seither mit so viel Einsicht und Ausdauer vertheidigt hat, — das System, nach welchem ein Preis für alles unokkupirte Land bestimmt und der Ertrag für die Einwanderung verwendet wird. Die unbegründeten und pedantischen Einwendungen gegen diesen Plan wurden in einem früheren Theile dieses Abschnitts widerlegt; jetzt haben wir von seinen Vortheilen zu sprechen. Zuvörderst vermeidet das Wakefield'sche System die Beschwerde und Last, die von einer großen jährlichen Steuererhebung untrennbar wären — einem überdies fast vergeblichen Unternehmen bei einer in der Wildniß zerstreueten Bevölkerung von Ansiedlern, die erfahrungsmäßig selten gezwungen werden können, direkte Steuern zu zahlen, außer mit Kosten, die den Er-

trag übersteigen; während indirekte Besteuerung bei einem in der Kindheit befindlichen Gemeinwesen bald ihre äußersten Grenzen erreicht hat. Der Verkauf der Ländereien ist daher bei weitem die leichteste Erhebungsweise der nöthigen Fonds. Aber es sprechen noch andere und gewichtigere Gründe dafür. Es wird dadurch der drohenden Verwilderung der Ansiedler und der Gefahr vorgebeugt, daß sie durch allzu weite Zerstreuung alle Vortheile einbüßen, welche der Handelsverkehr, der Besitz von Märkten, die Arbeitstheilung und Arbeitsverbindung gewähren. Indem die auf Kosten jenes Fonds Eingewanderten eine beträchtliche Summe verdienen müssen, ehe sie Grundeigenthümer werden können, wird für eine beständige Nachfolge von Lohnarbeitern gesorgt, die überall selbst den bäuerlichen Grundeigenthümern eine höchst wichtige Hülfe sind; zugleich vermindert das System die Sucht der Landspekulanten, ihren Grundbesitz zu vergrößern, und erhält dadurch die Ansiedler in einer für das Zusammenwirken ersprießlichen Nähe von einander, bringt je eine beträchtliche Anzahl derselben in mäßige Entfernung von den Mittelpunkten des auswärtigen Handels und der nicht-agrikolen Gewerbthätigkeit und sichert das Entstehen und rasche Wachsthum von Städten und städtischen Erzeugnissen. Die Konzentration der Ansiedler beschleunigt — im Gegensatz zu der Zerstreuung derselben, die überall dort stattfindet, wo das Land umsonst zu haben ist — gar sehr die Vermögenszunahme und vergrößert den für weitere Einwanderung verfügbaren Fonds. Vor der Annahme des Systems von Wakefield waren die ersten Jahre junger Niederlassungen voll Beschwerden und Noth, wovon die Geschichte der letzten nach dem alten System gegründeten Kolonie, der Niederlassung am Schwanenfluß, ein besonders charakteristischer Beleg ist. Bei allen späteren Kolonisationen ist das System von Wakefield befolgt worden, obwohl nur in unvollkommener Weise, da der Erlös der Ländereien nur theilweise zur Förderung der Einwanderung verwendet worden ist. Aber überall, wo es überhaupt eingeführt ward, wie in Südaustralien, Viktoria und Neuseeland, hat die Beschränkung der Zerstreuung der Ansiedler und der Zufluß von Kapitalien, den die Gewißheit, Lohnarbeit bekommen zu können, veranlaßt hat, trotz vieler Schwierigkeiten und Verwaltungsfehler eine so plötzliche und rasche Entwicklung des Wohlstandes verursacht, daß sie mehr einem Märchen als der Wirklichkeit gleicht.*)

*) Die Einwendungen, die in einigen dieser Kolonien mit so großer Bitterkeit gegen das Wakefield-System erhoben worden sind, beziehen sich, soweit sie irgend begründet sind, nicht auf das Prinzip, sondern auf einige Bestimmungen, welche keinen Bestandtheil des Systems bilden, sondern meist unnöthiger und ungehöriger Weise auf dasselbe gepfropft wurden; z. B. daß immer nur eine beschränkte Menge Land zum Verkauf kommt, und zwar in Auktion und in nicht

Dieses sich selbst unterhaltende Kolonisationssystem muß, wo es einmal eingeführt ist, mit jedem Jahre an Wirksamkeit zunehmen; seine Wirkung wird die Tendenz besitzen in geometrischer Progression zu steigen. Denn indem jeder arbeitsfähige Einwanderer bis zur völligen Bevölkerung des Landes in sehr kurzer Zeit zur Bereicherung desselben, außer seiner eignen Konsumtion, noch so viel beiträgt als genügt, um das Herüberschaffen eines anderen Einwanderers zu bestreiten, so ergiebt es sich, daß je größer die Zahl der bereits Herangezogenen, eine um so größere Zahl noch beständig nachfolgen kann, weil jeder Einwanderer den Grund legt zu einer Nachfolge anderer, in kurzen Zwischenräumen ohne neue Ausgaben zu gewinnender Einwanderer bis zur Füllung der Kolonie. Es wird sich daher lohnen, daß das Mutterland, um die ersten Stadien dieser fortschreitenden Bewegung zu beschleunigen, der Kolonie zum Zwecke der Einwanderung Vorschüsse macht, die aus dem durch Verkauf der Ländereien entstehenden Fonds zurück zu zahlen wären. Bei solcher Vorstreckung der Mittel zur Beschaffung einer großen sofortigen Einwanderung würde das so angewendete Kapital in der für die Kolonie heilsamsten Weise angelegt werden, und die Arbeit und Ersparung dieser Einwanderer würde den Eintritt des Zeitpunkts beschleunigen, wo eine große Summe aus dem Verkaufe der Ländereien verfügbar sein wird. Um eine Ueberfüllung des Arbeitsmarktes zu verhüten, wäre es erforderlich, sich mit jenen ins Einvernehmen zu setzen, die ihr Kapital noch der Kolonie zu übertragen willens sind. Die Gewißheit, eine große Anzahl von Lohnarbeitern auf einem für deren Beschäftigung so sehr produktiven Felde vorzufinden, würde eine starke Einwanderung von Kapital aus einem Lande sichern, das wie England niedrigen Kapitalgewinn und rasche Ansammlung vereinigt; und es wäre nur nöthig, nicht mehr Arbeiter hinzuschicken, als dieses Kapital zur Zeit bei hohem Lohn beschäftigen kann.

Indem bei einem solchen System jede hierzu aufgewendete Summe nach einmaliger Auslage nicht nur eine einzelne Auswanderung, sondern einen beständig fließenden Strom von Auswanderern erzeugen würde, der an Breite und Tiefe fortwährend zunehmen muß, bietet diese Weise, die überflüssige Bevölkerung wegzuräumen, Vorzüge dar, wie sie niemals ein anderer Vorschlag besessen hat, der dahin zielte, den Folgen der Volksvermehrung entgegen zu wirken, ohne diese Vermehrung selbst zu hemmen. Es ist ein Element von Unbegrenztheit darin; niemand kann voraussehen, wie weit sein Einfluß

---

kleineren Partien als je 640 Acres, statt daß man alles verlangte Land zu einem bestimmten festen Preise verkaufte und dem Käufer unbeschränkte Freiheit der Auswahl ließe, sowohl hinsichtlich des Flächenraumes als auch der Lage.

als Ventil für eine überflüssige Bevölkerung möglicher Weise reichen kann. Es erwächst daher für ein Land, das gleich England zugleich eine gedrängte Bevölkerung und unangebauete Kontinente besitzt, die unbedingte Verpflichtung, vom Mutterlande nach diesen Kontinenten so zu sagen eine Brücke zu bauen und offen zu halten mittelst Einführung eines sich selbst unterhaltenden Kolonisationssystems, und zwar in solchem Maßstabe, daß eine so große Zahl von Auswanderern, als die Kolonien eben aufnehmen können, jeder Zeit ohne Kosten für die Auswandernden selbst dahin befördert werden kann.

Diese Betrachtungen haben, soweit die britischen Inseln in Frage kommen, neuerlich bedeutend an Gewicht verloren in Folge der beispiellosen Ausdehnung, welche die Auswanderung aus Irland gewonnen hat, — eine Auswanderung, an der nicht nur kleine Landwirthe, sondern auch die ärmste Klasse ländlicher Arbeiter Theil nahm und welche zugleich freiwillig und sich selbst erhaltend ist, indem die Nachfolge von Auswanderern möglich wird durch die aus dem Erwerb der ihnen vorausgegangenen Verwandten und Bekannten fließenden Fonds. Hierzu trat noch eine freiwillige Auswanderung in großem Maßstabe, welche die Richtung der neuentdeckten Goldlager einschlug, und durch welche zum Theil die Bedürfnisse unserer entlegensten Kolonien befriedigt wurden, bei welchen ein solcher Zufluß im lokalen wie nationalen Interesse am dringendsten erfordert wurde. Der Strom dieser beiden Auswanderungen hat aber schon bedeutend nachgelassen und obschon seitdem in Irland die Auswanderung wieder zugenommen hat, so ist doch nicht ausgemacht, ob nicht die Hülfe der Regierung in systematischer Form und nach dem oben dargelegten Prinzip wieder nothwendig werden wird, um die Verbindung offen zu halten zwischen den Händen, welche in England der Arbeit bedürfen und der Arbeit, welche auswärts der Hände bedarf.

§. 15. Dasselbe Prinzip, welches die Kolonisation und die Armenpflege als Fälle erscheinen läßt, in denen der Haupteinwand gegen eine Regierungseinmischung wegfällt, erstreckt sich auch auf eine Reihe von Fällen, in denen wichtige Dienstleistungen zu vollziehen sind, ohne daß irgend ein einzelner ein hervorragendes Interesse daran hätte, sie zu vollziehen und ohne daß sich aus ihrer Vollziehung von selbst und naturgemäß eine entsprechende Vergütung ableiten ließe. Man nehme z. B. eine geographische oder wissenschaftliche Entdeckungsreise. Die zu gewinnende Kunde mag von großem Werthe für die Welt sein, dennoch wird wahrscheinlich kein einzelner einen Vortheil daraus ziehen, der ihm die Kosten der Ausrüstung einer solchen Unternehmung ersetzen würde. Hier giebt es auch keine Weise, den Vortheil derer, die daraus später Nutzen ziehen,

gleichsam unterwegs zur Belohnung des Urhebers einen Zoll entrichten zu lassen. Solche Reisen können oder könnten durch Privatsubskription unternommen werden; allein dies ist ein seltener und ungewisser Ausweg. Häufiger sind die Fälle, wo die Kosten durch öffentliche Gesellschaften oder philanthropische Vereine aufgebracht werden; aber meistens fanden solche Unternehmungen auf Kosten der Regierungen statt, die dann im Stande waren, die ihrem Ermessen nach dazu Fähigsten auszuwählen. Ferner ist es eine geeignete Aufgabe der Regierungsthätigkeit, zur Sicherheit der Schifffahrt Leuchtthürme zu bauen und zu unterhalten, Baaken auszulegen u. s. w.; denn, da es nicht möglich ist, Schiffe auf der See, die von Leuchtthürmen Nutzen haben, zur Zahlung eines Zolles bei Gelegenheit der Benutzung anzuhalten, so würde niemand aus Beweggründen eigenen Interesses Leuchtthürme bauen, es wäre denn, daß er von Seiten des Staates mittelst eines zwangsweise erhobenen Beitrags entschädigt und belohnt würde. Es giebt viele wissenschaftliche Untersuchungen von großem Werthe für die Nation und für die Menschheit, die anhaltende Aufopferung von Zeit und Arbeit sowie auch häufig große Ausgaben erfordern, und beides muß von Personen geleistet werden, die für ihre Dienste in anderer Weise einen großen Preis erzielen könnten. Hätte die Regierung nicht die Macht, für solche Geldauslagen Ersatz und für den Aufwand von Zeit und Mühe Belohnungen zu gewähren, so könnten solche Untersuchungen nur von den sehr wenigen vorgenommen werden, die mit dem Besitz eines namhaften Vermögens auch den von Fachkenntnissen, die Gewohnheit des Fleißes und entweder großen Gemeinsinn oder ein eifriges Streben nach wissenschaftlicher Berühmtheit vereinigen.

Hieran knüpft sich die Frage, ob durch die Gewährung von Gehalten oder Stipendien für die Erhaltung eines sogenannten gelehrten Standes zu sorgen sei. Die Pflege theoretischen Wissens, obgleich eine der nützlichsten Beschäftigungen, ist ein der Gesellschaft im ganzen, nicht einzelnen Individuen geleisteter Dienst und erscheint daher von vornherein geeignet, aus öffentlichen Mitteln bestritten zu werden, da sie keinen Anspruch auf Geldentschädigung von Seite eines einzelnen begründet. Sobald daher solche Dienstleistungen nicht aus öffentlichen Mitteln entlohnt werden, so gebricht es ihnen nicht nur an jeder Ermunterung, sondern es findet sogar das Gegentheil statt, denn es ist unmöglich, aus solchen Beschäftigungen den Unterhalt zu gewinnen und es erwächst somit für die meisten, welche die entsprechende Befähigung besitzen, die Nothwendigkeit, den größten Theil ihrer Zeit einer Erwerbsbeschäftigung zu widmen. Das Uebel ist indessen dem Anschein nach größer als in der Wirklichkeit; denn die größten Dinge sind, wie man behauptet

hat, gemeiniglich von denen ausgegangen, die am wenigsten Muße hatten, und eine Routine-Beschäftigung für einige Stunden des Tages hat sich oft sehr wohl vereinbar erwiesen mit den glänzendsten Leistungen in der Literatur und Philosophie. Es giebt jedoch Forschungen und Versuche, die nicht nur eine reichliche, sondern eine ununterbrochene Verwendung von Zeit und Aufmerksamkeit erheischen; es giebt auch Beschäftigungen, welche die geistigen Kräfte so ganz und in so ermüdender Weise in Anspruch nehmen, daß eine anderweitige kräftige Anwendung derselben selbst in Mußestunden nicht damit vereinbar ist. Es ist daher in hohem Maße wünschenswerth, daß es irgend ein Mittel gebe, dem Publikum die Dienste solcher wissenschaftlichen Entdecker und vielleicht einiger anderen Klassen von Gelehrten zu sichern, durch Gewährung einer Unterstützung, die ihnen gestattet, ihren Studien das erforderliche Maß von Zeit zu widmen. Die Kollegiate (fellowships) der englischen Universitäten sind eine für solchen Zweck vorzüglich geeignete Einrichtung, aber sie werden fast nie in diesem Sinne benutzt, da sie besten Falls als eine Belohnung für vorangegangene Studien und zwar für die Aneignung des bereits von anderen Geleisteten, und nicht als Besoldung zukünftiger Arbeiten für die Förderung der Wissenschaft gewährt werden. In einigen Ländern bestehen Akademien der Naturwissenschaften, der Alterthumskunde, der Geschichte u. s. w., die mit Gehalten verbunden sind. Das wirksamste und am wenigsten dem Mißbrauch ausgesetzte System scheint aber dasjenige zu sein, wonach Professuren mit der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorträgen verliehen werden. Die Lehrthätigkeit in irgend einem Wissensgebiete, wenigstens in seinen höheren Zweigen, ist eher ein Förderungsmittel als ein Hemmniß für die systematische Pflege des betreffenden Faches. Die Pflichten einer Professur lassen fast immer Zeit genug zum Forschen übrig, und die größten Fortschritte in den Wissenschaften (in den Natur- wie in den Geistes-Wissenschaften) sind ausgegangen von öffentlichen Lehrern derselben, von Plato und Aristoteles herab bis auf die großen Namen der schottischen, französischen und deutschen Universitäten. Ich nenne nicht die englischen, da ihre Professuren bis vor kurzem bekannter Maßen fast nur dem Namen nach bestanden. Bei einem Dozenten an einer großen Lehranstalt kann das Publikum überdies, wenn auch nicht über die Qualität der Lehre, so doch über die Befähigung und den Fleiß des Lehrers urtheilen; und es ist schwieriger, die Ernennung zu solchen Stellen zu mißbrauchen, als mit Pensionen und Gehalten schlecht umzugehen, deren Empfänger dem Auge des Publikums weniger ausgesetzt sind.

Im allgemeinen kann man sagen: alles dasjenige, von dem es wünschenswerth erscheint, daß es für die Gesammt-Interessen der

Menschheit oder künftiger Generationen oder für die gegenwärtigen Interessen der fremder Hülfe bedürftigen Mitglieder des Gemeinwesens geschehe, was aber nicht dazu angethan ist, Individuen oder Vereinen, welche es vornehmen, Ersatz zu schaffen, eignet sich an sich zur Vornahme durch die Regierung; doch sollten die Regierungen jedes Mal, ehe sie an eine solche Aufgabe gehen, wohl überlegen, ob irgend eine begründete Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Sache nach dem Prinzip der Freiwilligkeit (wie man zu sagen pflegt) geschehen könne, und in letzterem Falle ob die Sache Aussicht hat durch die Regierung in besserer und wirksamerer Weise zu geschehen als durch die uneigennützige Fürsorge von einzelnen.

§. 16. Die erwähnten Gesichtspunkte umfassen nach meinem besten Ermessen die Gesammtheit der Ausnahmen von der allgemeinen Regel, daß die Angelegenheiten der Gesellschaft am besten durch die freiwillige und Privat-Thätigkeit wahrgenommen werden können. Es muß jedoch hinzugefügt werden, daß die Einmischung der Regierung in der Praxis nicht immer die Grenze einhalten kann, welche die ihrem Wesen nach dafür geeigneten Fälle umschließt. In den besonderen Umständen einer gegebenen Zeit und Nation giebt es kaum irgend einen Gegenstand von wirklicher Bedeutung für das Gesammtwohl, bei welchem es nicht als wünschenswerth oder selbst nothwendig erscheinen kann, daß sich die Regierung damit befasse, nicht weil Privatleute die Sache nicht wirksam unternehmen könnten, sondern weil sie dies nicht thun werden. An gewissen Orten und zu gewissen Zeiten wird es keine Straßen, Docks, Häfen, Kanäle, Bewässerungswerke, Hospitäler, Schulen, Universitäten, Druckereien geben, wenn die Regierung sie nicht gründet; denn das Publikum ist entweder zu arm, um über die nothwendigen Mittel zu gebieten, oder zu wenig in der Bildung fortgeschritten, um die Zwecke zu würdigen, oder auch nicht hinlänglich im gemeinsamen Wirken geübt, um zu der Vornahme fähig zu sein. Dies gilt mehr oder weniger für alle an Despotismus gewöhnten Länder und besonders für jene, wo ein großer Abstand in der Zivilisation zwischen Volk und Regierung besteht, wie namentlich bei den Völkern, die unterworfen wurden und durch eine energischere und zivilisirtere Nation beherrscht werden. In vielen Theilen der Welt kann das Volk nichts für sich thun, was große Mittel und Zusammenwirken erfordert; alle solche Dinge bleiben unverrichtet, wenn der Staat sie nicht verrichtet. In diesen Fällen besteht die Art und Weise, wie die Regierung am sichersten die Reinheit ihres nur dem Wohl ihrer Unterthanen gewidmeten Strebens bethätigen kann, darin, daß sie die ihr in Folge der Hülflosigkeit des Publikums zufallenden

Aufgaben in der Art vornimmt, daß dadurch jene Unbeholfenheit nicht vermehrt und verewigt, sondern verringert werde. Eine gute Regierung wird ihre Hülfe immer in der Gestalt gewähren, daß dadurch alle sich etwa vorfindenden Keime individueller Thatkraft ermuntert und genährt werden. Sie wird dahin streben, alles, was freiwillige Unternehmungen hindert und entmuthigt, zu beseitigen und alles, was sie erleichtert und ihnen die nöthige Leitung und Richtung geben kann, zu befördern; ihr Geldaufwand wird, wo möglich, mehr dazu dienen, Privatbemühungen zu fördern als sich an ihre Stelle zu setzen, und sie wird das Triebwerk ihrer Belohnungen und Auszeichnungen ins Spiel bringen, um solche Bemühungen hervorzulocken. Wo die Regierung nur darum aushilft, weil es dem Publikum an Unternehmungsgeist gebricht, dort sollte diese Aushülfe so eingerichtet sein, daß sie so viel wie möglich für das Volk ein Lehrkursus in der Kunst wird, große Aufgaben durch individuelle Thätigkeit und freiwilliges Zusammenwirken zu erfüllen.

Ich habe es nicht für nöthig erachtet, auf denjenigen Theil der Regierungsfunktionen einzugehen, die alle Welt als unumgänglich nothwendig anerkennt, nämlich auf die Pflicht, einen solchen Gebrauch der Freiheit der Individuen zu verbieten und zu bestrafen, der anderen offenbaren Nachtheil bringt, es handle sich nun um Betrug, Gewalt oder Nachlässigkeit. Es ist ein schmerzlicher Gedanke, wie viele von den Kräften und Fähigkeiten in der Welt, selbst bei dem besten Zustande, den bis jetzt noch ein Gemeinwesen erreicht hat, nur dazu verwendet werden, sich wechselseitig lahmzulegen. Es ist recht eigentlich die Aufgabe der Regierungen, diese unselige Vergeudung auf das möglich kleinste Maß zu beschränken, indem sie Maßregeln treffen, damit die Kräfte, welche jetzt durch gegenseitige Benachtheiligung und durch die Abwehr hiergegen der Menschheit verloren gehen, sich auf die würdige Anwendung der menschlichen Fähigkeiten richten — nämlich darauf, die Naturkräfte mehr und mehr dem physischen und sittlichen Wohle der Menschen dienstbar zu machen.

Berichtigungen.

S. 26, Z. 14 v. u. statt vorher lies wie vorher.
S. 28, Z. 19 st. überholt, l. überholt haben,
S. 30, Z. 8 st. Kräfte l. Ertragsfähigkeit
S. 41, Z. 18 v. u. l. ist, aus dem es Ersparnisse machen konnte, und
S. 57, Z. 21 st. und l. und auf die
S. 60, Z. 18 v. u. st. wird, l. würde,
S. 64, Z. 3 v. u. l. daß dieselbe jetzt nicht so sei, wie sie
S. 72, Z. 13 v. u. st. Lebensberuf l. Lebensweg
S. 91, Z. 5 st. sind. l. sind."

S. 92, Anm. Z. 4 l. geschrieben — einem hochsinnigen und durch rastloses Bemühen zu hoher Geistesbildung gelangten Arbeiter.
S. 93, sind Anführungszeichen zu setzen Z. 23. v. u. nach Zahlungen, Z. 20 vor Zweigmagazine und Z. 17 nach Pinfold.
S. 97, Z. 11 st. bildet; l. geworden ist;
S. 100, Z. 11 v. u. st. Weltkampf l. Wettkampf
S. 103, Z. 4 l. daß andere das thun werden, wozu sie sich nicht entschließen mag, und sie dann überholt sein wird?
S. 104, Z. 5 v. u. st. gewöhnt und l. gewöhnt worden, und
S. 109, Z. 8 v. u. l. Landes zum Behuf der Anfertigung genauer Karten, die
S. 142, Z. 1 l. daß jemandes
S. 154, Z. 12 st. nun l. es nun
S. 167, Z. 13—12 v. u. st. Vermehrung, l. Zunahme,
S. 168, Z. 12 v. u. st. und l. und den
S. 180, Z. 18 v. u. st. wenigeren l. so wenigen
S. 185, Z. 17 v. u. st. des Unterrichts l. der Belehrung
S. 214, Z. 4—3 v. u. st. Verbindlichkeit l. Verbindlichkeiten und Z. 3 v. u. st. unterschriebene l. gezeichnete
S. 219, Anm. Z. 1 l. Der mittellose Erfinder
S. 223, Z. 22—23 l. bei amerikanischen Gesellschaften, welche so
S. 253, Z. 6 v. u. st. gemacht, l. gemacht werden,

Nachtrag.

Band I, S. 290, Z. 7—8 st. Rente Geld l. Geldrente

S. 291, Z. 10 v. u. l. Allein wenn wir annehmen, daß er in einen gewöhnlichen Pächter verwandelt wird, der nach Belieben entfernt werden kann und der zu befahren hat, daß die Bodenrente — so würde die Lage des Halbpächters alle die Eigenthümlichkeiten verlieren, die sie vor Verschlechterung schützen u. s. w.

S. 293, Z. 19 v. u. l. keinen Bevölkerungsüberschuß erzeugt, der durch seine Konkurrenz die Rente in die Höhe treiben kann, es wäre denn, daß der in Folge der zunehmenden Geschicklichkeit steigende Bodenertrag es möglich machte, eine höhere Rente u. s. w.

S. 295, Z. 19 st. ohne l. aber

S. 304, Z. 16 ff. l.: Fleiß, nützliche Thätigkeit, eine Beschränkung der Volksvermehrung durch irgend etwas anderes als den Tod, oder auch nur die allergeringste Abnahme der Armuth erwarten so lange es Landesbrauch bleibt, daß die bäuerlichen Bodenrenten durch Konkurrenz bestimmt werden, — dies heißt Trauben vom Dornbusch u. s. w.

S. 308, Z. 17 v. u. l. Angesichts des Häuslerunwesens ist u. s. w.

Notiz.

Seit dem Erscheinen der letzten englischen Auflage dieses Werkes hat der Verfasser (im Fortnightly Review Mai und Juni 1869) einen wichtigen Aufsatz veröffentlicht. Derselbe enthält unter anderem im Anschluß an Thornton (On Labour etc.) eine wesentlich veränderte Darstellung der Lehre vom sogenannten Lohnfonds und knüpft daran eine Beurtheilung der Arbeiterverbindungen, welche sowohl in Betreff der Möglichkeit als der Ersprießlichkeit eines erfolgreichen Wirkens derselben anders und erheblich günstiger lautet als das Buch V, Kap. 10, §. 5 geäußerte Urtheil. Der Herausg.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.